Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern.

XVI. Band.

Forſt- und Jagdverordnungen.

Von

G. Döllinger.

München,
im Verlag der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt.
1831.

Sammlung

der

im Königreich Bayern

beſtehenden

Forſt= und Jagdverordnungen.

Zuſammengeſtellt

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geh. Hausarchivar.

Zweiter Band.

München,

im Verlag der literariſch=artiſtiſchen Anſtalt.

1831.

Inhalt.

	Seite
Gaiſen	1
Gantprozeſſe	6
Gebäude	7
Gemeinde Gründe	15
Gemeindebezirks-Eintheilung und Umlagen	17
Geſchäftsjournale	18
Gewehre	20
Gewerbe, bürgerliche	27
Gewerbe, holzconſumirende	27
Glashütten	28
Gränzen, Gränzzeichen	28
Gründe, zinsbare	50
Güter, leibfällige	50
Güter, liegende des Forſtperſonals	50
Haſen	52
Haide mähen und rupfen	54
Hirſche	55
Hirſchgärten	55
Hirſchſtangen	55
Hirten	56
Hofjagdetat	57
Hofjagdintendanz	58
Hofjägereien	68
Holz	73
Holzabgabsdeſignationen und Beſchreibungen	226
Holzabgabsgebühren	229
Holzfuhren, Holzfuhrfrohnen	234
Holzhandel, Holzverkauf	235
I. Vorſchriften im Allgemeinen	
II. Vorſchriften über d. Holzhandel des Forſt- u. Jagdperſonals	244
Holzhändler	248
Holzhauer, Holzhauerinſtruction	248
Holzhauerlohn	249
Holzmaß	250
Holzniederlagen und Gärten	257
Holzpreiſe	258
Holzſamen	266
Holzwieſen	268
Hopfen, wilder	270
Hunde	271
Jagd	281
Jagd in Bannhölzern u. Auen	310
Jagdbezirke der Privaten	311
Jagddeputaten	311
Jagdexceſſe	312
Jagdfrevel u. Wilddiebſtahl	314
Allgemeine Beſtimmungen	314
Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen	322
ohne Schießgewehr	322
mit Schießgewehr	322
Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen ꝛc.	322
Gemeiner Wilddiebſtahl d. i. ohne Schießgewehr	323
Vom Wilddiebſtahl m. Schießgewehr	323
Bloße Betretung mit Jagdgewehren	323
Wirklich vollbrachter gefährlicher Wilddiebſtahl	323
Milderungsgründe	324
Vom gefährlichen Wilddiebſtahl mit Beſchwerdengründen	324
Milderungsgründe	325
Von gewaltſamen Wildſchützen	326
Von mörderiſchen Wildſchützen	326
Von der Wiederholung	326

Seite			Seite
Belohnung des Angebers .	326	Jagdrechtliquidation . . .	368
Vom Beweiſe	327	Jagdſcharwerk	369
Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überſtandener Strafe	328	Jagdverpachtung	374
		Jagdweſen.	401
		Jagd und Setzzeit	401
Allgem. Beſtätig. nicht widerrufener früherer Geſetze	328	Jäger	408
		Jägermeiſteramt, oberſtes .	411
Pflichten der Forſtbedienten u. Jäger bei Betretung eines Wilddiebes . . .	329	Iltis	412
		Inſecten, ſchädliche . . .	412
		Inſeln oder Wörthe . . .	432

G a i ß e n.

§. 6. Für die Böcke und Gaißen darf kein Laub oder Miſtel gebrochen und abgeſtreift, und dieſes dem Holz ſo ſchädliche Vieh ſoll gar nicht in die Waldungen getrieben werden. Ausbachiſche Forſtordng. v. J. 1615.

Da, wo man dieſelben nicht entbehren kann, und die Felder, Eigern und Hecken ſo beſchaffen ſind, daß ſolche ohne Schaden gehalten werden können, unterliegt die Haltung derſelben keinem Bedenken, doch ſind ſelbe nicht in die Hölzer zu laſſen.

Mooſers Forſtarchiv S. 215.

In der Herrſchaft Auerburg und Falkenſtein ſollen die Gerichtsunterthanen künftig keine Gaiße mehr halten. Auf ihren Gründen, wo dieſe den landesherrlichen und andern Gründen keinen Schaden bringen, iſt ihnen aber ſolches geſtattet. Bayer. Verordnung v. 11 Jan. 1491.

Den Gaißknechten iſt bei ſchwerer Strafe verboten, beim Aus- und Eintreiben an den landesherrlichen Hölzern und Gebirgen ein Holz abzuſchlagen.

v. Krenners Landtags-Verhandl. 9. Bd. S. 19 — 23.

Art. 33. In die Waldungen und Schläge Gaißen einzutreiben, iſt bei Strafe von einem Schilling-Pfenig verboten. Forſtordnung f. Ober- u. Niederbayern v. Jahr 1616.

Keinem Bauer, Huber, Lechner oder Söldner, welche Klauvieh zu füttern vermögen, ſondern nur armen Leuten ſind höchſtens zwei Gaißen zu halten erlaubt.

Dieſe haben aber ihre Gaißen nur in die hohen und gemeinen Gebirge oder in die Leithen, wo nichts als Hecken Stauden und ſonſt kein fruchtbares Holz wächst, auch in den Feldern unter der Hut zur Waide zu laſſen. — Jenen, welchen ſchon von Alters her die Begünſtigung war, in die hohen und freien Gebirge Gaißen treiben zu können, haben bei ihren Hirten und Gaißbuben darauf zu ſehen, daß ſie den Gaißen keinen fruchtbaren Stamm, weder klein oder groß abhacken; jeder, der auf einer ſolchen Handlung betreten wird, iſt zu pfänden und ſodann von der Obrigkeit mit Nehmung der Gaißen oder auf eine andere Art nach ſeinem Verbrechen oder Vermögen zu beſtrafen.

Bayer. Landrecht v. J. 1616.

27 Juni 1730. §. 6. Die Gaißen an oder in das Gehölze zu hüten, iſt ſchon durch den 33 Artikel der Forſtordnung verboten, und die Uebertreter ſind von jedem Stück mit zwei Schillinge zu beſtrafen.

Meyers Gen. Samml. v. 1788. S. 979.

8 Jan. 1763. Für die zweitmalige Uebertretung des Gebotes, daß die Gaißen nicht in die Waldungen zur Waide getrieben werden dürfen, iſt das Doppelte von der unterm 27 Juni 1730 feſtgeſetzten Strafe zu erheben, beim Drittenmal aber das Factum dem Rentmeiſter der Beſtrafung wegen einzuberichten.

Meyers Gen. Samml. v. 1788. S. 994. Nro. 63.

5 Nov. 1796. 5 Mai 1770. Die Waidung der Gaißen in den Staatswaldungen iſt den Hutberechtigten verboten, und ſie dürfen weder in eigenen noch in fremden Waldungen waiden.

Meyers Gen. Samml. v. 1784. S. 824. u. 1771. S. 466.

14 Mai 1789. 16 März 1795. §. 30. und §. 8. } Die Gaißen ſind in den Waldungen gar nicht zu gedulden.

Meyers Gen. Samml. v. 1797. S. 182. — S. 266.

Biſchöflich Augſpurgiſche Forſtordnung für das Forſtamt Denkling v. J. 1763. §. 40. Dem Ermeſſen der Pflegämter ſoll es zwar überlaſſen ſeyn, wie viele Gaißen einem Unterthan zu halten erlaubt werden kann, doch ſoll dieſes mit der Beſchränkung geſchehen, daß ſolches Vieh nur allein in den Hecken und Stauden, auch in die Felder unter dem Hirtenſtab, oder auch in den erwachſenen Waldungen Laubholz und rauhen Sträuchern gewaidet, in die neu gebannten Holzſchläge aber nicht getrieben werden ſoll. — Auch darf für ſelbe zur Winterszeit weder Gräslinge- noch Buchen- oder junges Tannenholz gefällt werden; für jedes alte Stück, welches in einem neuen Holzſchlag oder gebannten Kau oder ſonſt an unerlaubten Orten betreten wird, iſt 1 fl., für ein junges aber 30 kr. Strafe zu bezahlen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Forſtordng. der Reichsſtadt Dinkelsbühl v. 1754. Die Böcke und Gaißen, als das ſchädlichſte Vieh, ſollen in denen Waldungen durchgehends nicht geduldet werden, und damit dieſe Viehgattung in etwas abgeſtellt wird, und nicht mehr ſo ſehr überhand nimmt, ſo dürfen die Vermöglichen welche im Stande ſind Kühe zu halten, gar kein ſolches Vieh, jene aber, welche nur eine Kuh zu halten vermögen, eine, und die, welche ſich gar keine Kuh vermögen, und doch hausſäſſig

und Hausgenoſſen ſind, auch ihr Schutzgeld bezahlen, zwei Gaißen haben.

Wer gegen dieſe Anordnung handeln wird, bezahlt ſo oft er betreten wird, zwei Gulden als Strafe; derjenige Hirt aber, welcher in die Waldungen gar nicht befugt, und doch deſſen ſich unterſteht, verfällt unnachläſſig in eine Strafe von ſechs Gulden, oder in andere ſchwere Leibesſtrafe.

Moosers Forſtarchiv. 27. Bd. S. 87 ꝛc.

Eichſtädtiſche Forſtordnung v. 1666.

Art. 30. Das Austreiben und Hüten der Gaißen darf nicht allein nicht mehr geſtattet werden, ſondern das Treiben derſelben in die Waldungen iſt im ganzen Hochſtift verboten.

Wenn man indeſſen die Gaißen mit den Schweinen austreiben und hüten laſſen will, ſo iſt ſolches unverwehrt, ausgenommen jedoch, wo letztere in den Dechel geſchlagen werden, da dürfen dieſe bei Strafe nicht mit in die Hölzer getrieben werden.

Uebrigens iſt das Halten der Gaißen jenen ganz verboten, welche das Vermögen haben, ſich Kühe beizulegen, von denen, welche aber ſolches nicht im Stande ſind, darf ein Hausangeſeſſener eine, höchſtens drei Gaißen ſich beiſchaffen.

Moosers Forſtarchiv 27 Bd. S. 138 ꝛc.

Forſtordng. der Reichsgrafſchaft Königsegg Rothenfels u. Herrſchaft Stanfen v. J. 1778.

§. 21. Die Gaißen bleiben bei Strafe eines Gulden von jedem Stück aus den jungen Holzſchlägen ſo lange verbannt, bis durch ſelbe kein Schaden mehr zu beſorgen iſt. Auch ſoll dergleichen Vieh nur in Hecken und Stauden, offene Felder und erwachſene Wälder unter Aufſicht des Hüters getrieben werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Mainziſche Forſtordng. vom 5 Novb. 1774.

Cap. 12. §. 4. Den armen Leuten darf, ſo lang ſie nicht vermögend ſind, eine Kuh zu halten, geſtattet werden, höchſtens zwei Gaißen zu haben; die nöthigen Böcke muß der Hirt haben, die jungen Ziegen ſind aber hinweg zu thun; wer eine Kuh zu halten vermag, dem darf keine Gaiße mehr geſtattet werden.

Uebertretungen dieſer Anordnungen ſind zum Erſtenmal doppelt, zum Zweitenmal zweifach, zum Drittenmal aber mit dem Verluſt der Ziegen zu beſtrafen (m. ſ. a. Forſtfrevel).

Die Hütung der Gaißen iſt nur ſo zu geſtatten, daß den Waldungen hiedurch kein Schaden zugeht, an Orten, wo

man ihnen wegen dem Wilde keine Waide verſtatten kann, ſoll ſelbe auch unterbleiben.

Müllenkamps Samml. S. 166.

Forſt- u. Holzordng. des Fürſtenthum Neuburg vom Jahr 1690.

Thl. 9. Art. 4. Die Gaißen auszutreiben und zu hüten, ſoll nicht allein nicht geſtattet, ſondern ſie in die Waldungen zu treiben, im ganzen Fürſtenthume gänzlich verboten ſeyn, ausgenommen jedoch, wenn man ſie mit den Schweinen, wie es etwa an andern Orten geſchieht, austreiben und hüten laſſen wollte, was dann nicht verwehrt iſt.

Wenn aber die Schweine in das Geäcker geſchlagen werden, iſt es bei beſonderer Strafe verboten, die Gaißen mit dieſen in die Hölzer zu treiben.

Jenen, welche Kühe zu halten im Stande ſind, iſt das Halten der Gaißen gänzlich verboten, den Andern welche aber dieſes nicht vermögen ſind einem Hausgeſeſſenen eine, höchſtens drei Gaißen zu halten erlaubt.

Iſt beſonders abgedruckt.

Holz- u. Kohlordng. der obern Pfalz vom Jahr 1694.

Art. 32. Niemand darf Gaißen in die Waldungen oder auf die Schläge ohne ausdrückliche Bewilligung treiben, die Entgegenhandelnden ſind von jedem Stück mit zwei Pfennigen, nebſt dem Pfandgeld zu beſtrafen.

Lori's Bergrecht S. 557 ꝛc.

Salzburgiſche Waldordnung v. 25 Dec. 1755.

§. 23. Wo ſich Reif- und Bandgewächſe befinden, darf keine Gaiße und anderes Vieh hingelaſſen werden.

Freiherrn von Molls Samml. II. Th. S. 121.

Forſtordnung d. Kloſters Tegernſee v. J. 1645.

§. 18. Bei Strafe von einem Schilling-Pfenning per Stück, iſt es verboten Gaißen in die Schläge und Hölzer zur Waide zu treiben.

Iſt ungedruckt.

Freiſingiſche Forſtordnung f. d. Grafſch. Werdenfels vom 15 März 1698.

§. 13. Da die Gaißen in den Hölzern an dem jungen heranwachſenden Holze vielen Schaden verurſachen, ſo ſollen dieſelben von den armen Leuten, welche ſolche zu ihrem Unterhalte bedürfen, nur an Orte getrieben werden, wo die Waldungen ſchon ſo hoch gewachſen ſind, daß die Gaißen die Gipfel der Bäume nicht mehr erreichen können. Die jungen Anflüge ſind aber mit dem Triebe gänzlich zu verſchonen.

Meyers Forſtzeitſchrift. 5 Jahrg. 5 Heft. S. 40 ꝛc.

Zweibrückiſche Forſtordnung v. 4 Auguſt 1785.

§. 21. D. Die Gaißen ſind durch beſondere Hirten, aber nicht in Waldungen, noch Rohhecken, ſie ſeyen herr-

ſchaftlich oder gemein und eigenthümlich, ſondern auf einem vom Förſter angewieſenen Diſtrict zu hüten.

Wenn Gaißen in Schlägen und eingehaͤyten Waldungen angetroffen werden, ſo haben die Uebertreter von jedem Stück einen Gulden, ſonſten und nur außer den angewieſenen Diſtricten aber 5 Batzen per Stück als Strafe zu bezahlen.

Mooſers Forſtarchiv 20. Bd. S. 117.

Zweibrückiſche Verordng. vom 26 Mai 1792.

Da die unterm 28 Mai 1738, 11 December 1742 und 3 April 1769, wegen Haltung der Gaißen und deren Beſchränkung erlaſſenen Verordnungen weder geeignet beobachtet, noch für die Zeitumſtände mehr paſſend ſind, ſo werden in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen zur Beobachtung erlaſſen:

1) Leute, welche eine Kuh zu halten im Stande ſind, dürfen keine Gaißen haben, widrigenfalls ſie von jeder Gaiße jährlich eine Strafe von 3 fl. zur Forſtcaſſe zu erlegen haben würden.

2) Ganz armen Gemeindegliedern, Hinterſaſſen, Hirten und Bergarbeitern, werden zwei Gaißen oder Böcke und zwei Zicken, letztere von Johannis bis Neujahr unentgeldlich zu halten geſtattet; wer aber dieſe Zahl überſchreiten würde, hat von jedem Stück obige Strafe zu gewärtigen.

3) Ganz Arme, welche die feſtgeſetzte Strafe in Geld nicht würden leiſten können, ſind mit Gefängniß und den Umſtänden nach auch mit anderer Leibesſtrafe zu belegen.

4) Die zu halten verwilligten Gaißen ſind nicht mit anderm Vieh zur Heerde zu laſſen, noch nach Gefallen auf das Feld oder gar in die Waldungen zu treiben.

Die Haushaltungen dürfen ihre Gaißen auch nicht einzeln waiden laſſen, ſondern müſſen ſolche einem gemeinſchaftlichen Hirten unterſtellen, welcher jedoch nicht eben beſonders verpflichtet ſeyn muß, und auch nur allenfalls ein erwachſener Bube ſeyn darf.

5) Alle Gaißen, Böcke und Zicken ſind zuſammen in einer Heerde nur auf diejenigen Plätze zu treiben, welche jährlich von dem Förſter für ſolche zur Waide ausgezeichnet wird.

6) Die Gemeinden oder vielmehr diejenigen, welche Gaißen halten, haben wie für die übrigen Hirten, auch für ihre Gaißhirten oder Buben zu haften.

7) Wenn ſich ein ſolcher Hirt würde beigehen laſſen, ſeine Gaißen mit andern Heerden zu treiben, oder beſonders zu hüten, hat der Förſter ſelben auf jedesmaliges Betreten

als Frevler aufzuzeichnen, und er wird nach Vorſchrift der Verordnung vom 4 Auguſt 1785, Art. 21, von jedem Stück welches auf nicht angewieſenen Diſtricten, es ſey Feld oder Hochwald, angetroffen würde, mit 5 Batzen, in jungen Schlägen mit einem Gulden, von der Heerde hingegen im erſten Fall mit 3 fl., im letztern aber mit 15 fl. Strafe belegt.

Eben dieſe Strafe findet auch ſtatt, wenn der Gaißhirt außer dem angewieſenen Diſtrict oder gar in Schlägen das Vieh waiden läßt.

8) Den Förſtern iſt von Seite des Oberforſtamtes die angemeſſene Weiſung zu ertheilen, welche Diſtricte ſie jährlich zum Hüten der Gaißen frei geben dürfen, und ſie haben ſolche jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich anzuweiſen und den Unterthanen hierin nicht zu beſchränken.

9) Die Schultheißen (Ortsvorſteher) haben alle Jahre den Förſtern ein vollſtändiges Verzeichniß ſämmtlicher in jeder Gemeinde ihres Bezirkes befindlichen armen Leute zu übergeben, damit dieſe hiedurch Kenntniß erhalten, welche arme Leute es ſeyen, denen Gaißen zu halten geſtattet werden möchte, und wie groß der Waidediſtrict für dieſe ſeyn muß.

10) Die Schultheiße haben dieſe Verzeichniſſe möglichſt vollſtändig und mit aller Gewiſſenhaftigkeit anzufertigen, und längſtens bis zum neuen Jahre an den einſchlägigen Förſter zu befördern, außerdeſſen ſie von jedem Contraventionsfalle um 5 Reichsthaler geſtraft, und auch für die ausgelaſſenen armen Leute verwirkte Strafe tenent gemacht werden ſollen.

Moſers Forſtarchiv 20. Bd. S. 183.

(M. ſ. auch unter Forſtfrevel und unter Weidenſchaft.

Gantproceſſe.

Bayer. Verordnung v. 27 Aug. 1807.

Den ſämmtlichen Land- und Stadtgerichten der Provinz Schwaben wurde der Auftrag ertheilt, bei eintretenden Gantproceſſen gegen königliche Unterthanen die Edictalcitationen den königlichen Rent- und Oberforſtämtern jedesmal ſogleich beſonders mitzutheilen, damit von denſelben, wegen der ärariſchen Forderungen, deren Anmeldung und Liquidirung bei Concursgerichten in Zeiten das Erforderliche der Ordnung gemäß beobachtet werden könne. — Den Forſtämtern liegt ſodann ob, wegen der etwa zu fordern habenden Holzgelder

den Rentbeamten den Betrag ſolcher Holzſchulden ſogleich, und mithin vor der gewöhnlich erſt im Herbſte erfolgenden Einſendung der Holzabgabsregiſter anzuzeigen.

Reg. Blatt v. J. 1807. S. 1483.

Ein Gleiches haben auch ſämmtliche Stadt=, Land= und Patrimonialgerichte in der Provinz Bamberg in Vollzug zu ſetzen. 5 Sept. 1807.

Reg. Blatt 1807. S. 1698.

Gebäude zur Wohnung und zur Wirthſchaft.

§. 1. Alle und jede neu aufzubauenden Gebäude ſollen künftig von Steinen (wenn hiezu der Bauende das Vermögen beſitzt) bis unter das Dach aufgeführt werden. Anſpachiſche Forſtordnung v. J. 1613.

Den Unterthanen ſind alle hölzernen und andere dergleichen unverwahrte Schlötte (Kamine) abgeſchafft, und es dürfen bei Strafe von 10 fl. dieſelben nur von Backſteinen aufgeführt werden.

Zur Beförderung der von Steinen zu erbauenden Häuſer wird den Unterthanen jede mögliche Unterſtützung wegen Errichtung von Kalköfen 2c. zugeſichert, die untauglichen Flickwerke und unnöthigen Angebäude aber, womit den Hausgebäuden gar nicht geholfen, indem ſolche vielmehr eher ſchädlich als nützlich ſind, müſſen künftig ganz unterbleiben, welches von den Beamten in Obacht zu nehmen iſt, indem hiefür keine Bauholzbewilligung ſtattfinden darf.

Mooſers Forſtarchiv S. 215.

Zur Steuerung der allzu großen Holzconſumtion ſind in allen Anſpachiſchen Dörfern und Ortſchaften, wo keine ausherriſchen Unterthanen concurriren, die Privatbacköfen bei Strafe abgeſchafft, und das Brodbacken hat durch die Bäcker für eine nach dem Holzpreiſe zu regulirende Taxe zu geſchehen. — In geringen Dörfern und Weilern, wo ein Bäck nicht ſubſiſtiren könnte, ſind die Unterthanen bei ihren Hausbacköfen noch zu belaſſen, haben aber zur Holzerſparniß immer möglichſt die Brodbackung gleichzeitig vorzunehmen. Anſpachiſche Verordng. vom 16 Jan. 1766.

Wegen der im Fürſtenthume befindlichen vermiſchten Ortſchaften ſoll ſich mit den auswärtigen Aemtern zur Bewerkſtelligung der allgemeinen Einführung dieſer Anordnung benommen werden.

Mooſers Forſtarchiv 25. Bd. S. 274.

Bamberg. Forſtordng. f. d. Amt Kupferberg von 1580.

Es iſt darauf zu ſehen, daß von den Unterthanen ihre Gebäude immer in weſentlich gutem Stand erhalten und bei Zeiten die ſich ergebenden Baulichkeiten vorgenommen werden, damit hiedurch einem größern Holzaufwand vorgebeugt wird.

Iſt ungedruckt.

Bayer. Verordnungen. Forſtordnung v. J. 1616.

Art. 39. Bei jedem Dorfe ſoll nur eine Badſtube geſtattet, und wo zuvor keine geweſen, keine neuen errichtet werden, auch alle andern bei den Häuſern der Unterthanen ſich befindlichen Badſtuben und ſogenannten Bädeln, welche von einem zum andern Orte tragbar ſind und mit Gluth geheizt werden, ſind abzuſtellen, und die ſchon wirklich errichteten ſollen zu andern Zwecken verwendet werden.

In den Städten und Märkten ſind nur allein die ordentlich gebauten und gemauerten Badſtuben zuzulaſſen.

Die Anzahl der Backöfen ſoll in den Dörfern auf das nöthigſte Bedürfniß beſchränkt ſeyn, und man hat ſich zu befleißen, daß dieſelben ſo gebaut werden, damit kein Holz unnütz verſchwendet wird.

Art. 41. Das Neuerbauen von Sölden oder Austraghäuſern iſt nicht zu geſtatten, ſondern es iſt für die Austragleute mit einer Kammer oder Anbau an dem Bauernhauſe ſelbſt zu ſorgen.

Art. 42. Das Aufbauen von zweigädigen mit Holz gezimmerten Bauernhäuſer iſt da, wo an Kalk und Steinen nicht örtlicher Mangel ſtattfindet, abgeſchafft, nur in dieſem Falle, und wenn die Bauern oder ihre Grundherren aus eigenen Hölzern das Bauholz wohl haben können und an dieſem in der Gegend kein Mangel iſt, können ſolche zweigädige Bauernhäuſer, jedoch nie ohne Bewilligung der Grundherrſchaft oder Gerichtsobrigkeit, erbaut werden.

Art. 44. Neue Nahrungshäuſel zu erbauen, iſt zur Verminderung des Aufwandes an Bau- und Brennholz von den Ortsobrigkeiten nicht mehr zu geſtatten, und auch die ſchon ſtehenden ſind nach und nach, ſo viel es thunlich, wieder aufzuheben.

Art. 71. An einigen Orten, und zwar meiſtentheils, wo die ſchönſten Waldungen ſich befinden, vorzüglich aber in den Kloſterkirchen und heiligen Gehölzen, dann bei den ſchönen großen Gemeindewaldungen, wurde den Bauern bisher geſtattet, daß ſie nach ihrem Gefallen Holz ſchlagen und zu ihren Herbergen führen konnten, aus welchen ſie ein-

und zweigädige Getreidekäſten in keiner andern Abſicht erbauten, als daß ſie ſelbe wieder abbrechen und verkaufen würden.

Da dieſes aber nicht geduldet werden kann, ſo haben die Förſter, Holzhayen und Amtleute jene, welche mit ſolchen Käſten einen Handel treiben, den für die Verwaltung der Waldungen aufgeſtellten Beamten pflichtmäßig anzuzeigen, damit ſie gebührend beſtraft werden können.

Auch diejenigen, welche in den Waldungen der Stände auf ſolche Art ihren Nutzen ſuchen, ſollen von denſelben auf gleiche Weiſe beſtraft werden.

Wenn hingegen ein Unterthan einen neuen Getreidekaſten erwieſen nothwendig hat, ſo iſt demſelben, der Forſtordnung gemäß, das hiezu nothwendige Holz anzuweiſen.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

Zur Erſparung des Holzes ſind in den Dörfern nur gemeinſchaftliche Backöfen errichten zu laſſen. V. 19 Mai 1784.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788.

Wegen der perpetuirlichen Erhaltung des Bauholzes ſind die ganzen aus Bauholz gezimmerten Bauernhäuſer, Städel, Stallungen und Schindeldächer nicht zu geſtatten. V. 7 Juli 1790.

Meyers Gen. Samml. v. 1797. S. 200.

Auf dem Lande ſind die Gebäude zur Erſparung der Bauhölzer und Abwendung der Feuersgefahr bis unter die Führung zu mauern, dann die Getreidekaſten, Leitungs- und nöthigen Taglöhnerswohnungen unter ein Dach zu bringen. 22 Octbr. 1796.

Meyers Gen. Samml. v. 1797. S. 896.

---

§. 7. Nro. 1. Die Häuſer mit ihren Vorböden, Stallungen, Scheuern, Futterſtöcken, Alphütten oder Käſerſtätten, Haarbrechſtuben, Backöfen und Waſchhäuſern der Unterthanen, dann Brücken und andere derlei Privatgebäude, ſind ſo viel möglich von Steinen zu erbauen und mit Ziegelböden und Ziegeldächern zu verſehen, wozu man den Unterthanen von Seite des Reichsſtifts alle möglichen Mittel an die Hand geben wird. Berchtesgadiſche Waldordng. vom 31 Juli 1795.

2) In Verfolg deſſen ſollen auch alle obigen dermaligen Häuſer und Gebäude der Unterthanen ohne Vorwiſſen des hiebei ſehr betheiligten Hauptſalzamts nicht verſetzt, vergrößert oder gar vermehrt werden.

3) Ferner ſollen auch, wo mehrere Häuſer in der Nähe ſtehen, die einzelnen Flachsdarrſtuben, ſo wie auch die Waſch-

häuſer und Backöfen, in derlei gemeinſchaftlichen Gebäuden zum Gebrauche ſämmtlicher umliegender Unterthanen reducirt, dieſe Gebäude aber zu Verhütung der Feuersgefahr an einen von den Häuſern hinlänglich entfernten Ort, und wo möglich an ein Waſſer geſetzt werden.

Nro. 4. Ueberhaupt aber ſollen ſowohl die Gemeinds-haarbrechſtuben als auch einzelne derlei Gebäude niemals zu Herbergen oder Wohnungen verſtiftet werden.

Iſt ungedruckt.

Forſtordnung der Reichsſtadt Dinkelsbühl von 1754.

I. §. 5 und 6. Damit mit dem Bauholze ſparſamer umgegangen wird, ſo ſind bei Errichtung neuer Gebäude die Grundhölzer künftighin keineswegs der Erde gleich, ſondern wenigſtens eine Elle hoch über der Erde zu legen, und bis zu dieſer Höhe der Grund von Steinen zu machen.

§. 7. Um auch die Gebäude länger zu erhalten, darf kein Dünger an die Häuſer gelegt werden, ſondern es muß zwiſchen dem Miſtplatze zu den Gebäuden Raum bleiben.

Mooſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 87.

Eichſtädtiſche Forſtordng. v. J. 1666.

Art. 17. Wenn die Unterthanen bei ihren Gebäuden nicht die Stöcke und den Fuß mauern und darauf erſt zimmern, ſo iſt ihnen von dem Forſtperſonal zu ganz gezimmerten Gebäuden kein Bauholz zu verabreichen, ausgenommen, wenn ſie der Mangel an Mauerungsmaterial oder andere Urſachen hieran verhindern würde.

Mooſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 138.

Mainziſche Forſtordng. vom 5 Novbr. 1744.

Cap. 7. §. 7. Die Forſtbeamten ſollen ein wachſames Auge haben, damit von den Unterthanen bei Aufbauung ihrer Häuſer das unterſte Stockwerk, oder doch einige Werkſchuhe Höhe, gemauert wird, insbeſondere iſt aber von allen Beamten darauf zu ſehen, daß bei Erbauung neuer Häuſer, es werde nun das Holz aus den landesherrlichen oder gemeinen Waldungen hiezu bewilligt, nur ein Stockwerk hoch gemacht werden.

Müllenkamp's Samml. S. 166.

Forſt- u. Holzordnung für das Fürſtenth. Neuburg v. J. 1690.

6. Th. Art. 1. Zu keinem ganz geſchroteten Bau darf von den Amt- und Forſtleuten den Unterthanen ein Zimmerholz gegeben werden, ſondern ſie haben dieſelben dahin anzuweiſen, daß ſie die Stöcke und Füße mauern und dann darauf zimmern. — Jedoch findet hievon auch eine Ausnahme ſtatt, wenn in Orten der Mangel des Mauerungsmaterials und an-

dere Urſachen ſolches nicht möglich machen, in welchem Falle ſich die Amt- und Forſtleute der Gebühr und Beſcheidenheit dieſer Ordnung nach zu verhalten wiſſen werden.

(M. ſ. u. Bauholz ꝛc.)

6. Th. Art. 9. Das geſammte Forſt- und Jagdperſonal iſt verbunden, allenthalben in ihren Verwaltungsbezirken auf die Unterthansgebäude gute Aufſicht zu pflegen, und mit Ernſt darauf zu ſehen, daß dieſe immer in gutem baulichem Stand erhalten, und wenn ſich bei ſolchen Baufälle ereignen, ſolche in Zeiten gewendet werden, damit durch Vorbeugung von Fahrläſſigkeiten der Bauholzbedarf vermindert wird.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

§. 1 und 7. Bei 20 Reichsthalern Strafe haben die Gemeinden und ihre einzelnen Glieder wegen des aus gemeinen Waldungen zu beziehenden Holzes zu ihren Haus- oder ſonſtigen Baulichkeiten ohne Unterſchied jeder Zeit den untern Stock der Gebäude von Steinen aufzuführen, wegen Schonung des koſtbaren Eichenholzes aber immer zu trachten, daß zu Gebäuden bloß an Stellen, wo ſie vom Wetter leiden, Eichen, übrigens aber zu Riegeln und Ingebäuden Tannen, Forlen oder ſonſt geringes Holz verbraucht werde, auch die Fenſtergeſtelle im untern Stock ſind von Steinen herzuſtellen. Neuburgiſche Verordng. vom 20 Juli 1787.

Iſt gedruckt.

---

§. 40. 1) Jeder, der ein neues Gebäude, es beſtehe in was es wolle, aufführt, iſt ſchuldig und verbunden, hievon vorderſamſt in dem einſchlagenden Forſtamt ein Jahr zuvor (wenn es kein Nothfall iſt) Anzeige zu machen, und ſo fern es ein Wohnhaus, Stallgebäude, Stadel und Kaſten betrifft, einen von dem den Bau führenden Zimmermeiſter nach Vorſchrift der erlaſſenen Landbauordnung gefertigten Riß und Ueberſchlag ſogleich mit zu übergeben. Forſtordnung der Reichsſtadt Nürnberg v. J. 1805.

2) Dieſen Riß und Ueberſchlag hat das Forſtamt, nebſt ſachgemäßem Bericht, in welchem auch die Veranlaſſung zur Aufführung des betreffenden Gebäudes, beſonders wenn es erweitert werden ſoll, dann ſofern es ein Wohnhaus oder eine Scheune angeht, mit Bemerkung der zum Gute gehörigen Anzahl Wieſen, Felder und Waldung, an das Forſtdepartement einzuſenden, welches dieſe ſodann zur Reviſion abgibt, und hierauf dem Bauenden durch das Forſtamt die weitere Reſolution ertheilen läßt.

3) Kleine Gebäude, als Streu- und Wagenſchupfen, Backöfen, Kellerhäuſer, Schweinſtälle, kann das Forſtamt aber, ohne vorherige Anfrage, gegen einen zu ertheilenden Erlaubnißſchein verſtatten, jedoch hat es die gehörigen Vorſchriften, daß dauerhaft, zweckmäßig, holzerſparend und Feuersgefahr verhütend, hiebei gebaut werde, ſo wie die etwa ſonſt nothwendigen Maßregeln zu beobachten, und bleibt dafür verantwortlich.

4) Damit aber kein Gebäude ohne vorher erfolgte Genehmigung aufgeführt werden kann, ſo haben die einſchlagenden Pflegämter ihren eingezünfteten und ſonſt in ihrem Bezirk angeſeſſenen und arbeiten dürfenden Mauer- und Zimmermeiſtern, dermal bei einer Zuſammenberufung derſelben, in der Folge aber bei der Aufnahme zum Meiſterrecht zu bedeuten, daß ſich keiner bei 50 fl. Strafe beigehen laſſen ſoll, ohne vorliegende amtliche Erlaubniß und geſchehenen Vorweis derſelben, einen neuen Bau aufzuführen, oder hiebei von der erhaltenen Weiſung und den genehmigten oder abgeänderten Riß, ſo wie von den Vorſchriften der erwähnten Landbauordnung abzuweichen. Hierüber iſt ein Protokoll zu fertigen und daſſelbe gehörig unterſchreiben zu laſſen.

Iſt gedruckt.

Holz- und Kohlordng. der obern Pfalz von 1694.

§. 2. Von den Unterthanen ſollen keine ganz gezimmerten Gebäude aufgeführt, ſondern der untere Theil gemauert werden, weßhalb ihnen kein Zimmerholz zu ſolchen Bauten zu verabreichen iſt. — Wenn indeſſen an einigen Orten das zum Mauern nöthige Material erwieſen mangeln würde, ſo iſt ſolches gebührend zu berückſichtigen.

§. 13. Alle Beamten, Forſtmeiſter und Forſtknechte haben in ihren Verwaltungsbezirken auf die Gebäude der Unterthanen mit Ernſt zu ſehen, damit ſelbe immer in gutem Stande erhalten, und wenn ſich ein Baufall ereignet, ſolcher ſogleich verbeſſert, und nicht durch Fahrläſſigkeit der Bauholzaufwand vergrößert werde.

Lori's Bergrecht S. 557.

Forſt- u. Holzordng. d. Reichsgotteshauſes Ottobeuern vom 17 März 1787.

§. 27. Die hölzernen Stege oder Brücken vor den Häuſern und Stallungen ſind künftig zu beſeitigen, und von Kies oder Steinen aufzuführen oder zu pflaſtern.

Iſt ungedruckt.

---

§. 15. Wenn einem Bauern oder Söldner ſein Haus wegen Alter oder durch Unglück zu Grunde gegangen iſt, kann er ſelbes mit Vorwiſſen und Bewilligung der Hofkammer wieder erbauen und ſich um das Bauholz bei derſelben anmelden. Salzburgiſche Waldordng. vom 23 Sept. 1755.

Wenn aber das neue Haus erbaut und zu bewohnen iſt, muß das alte Haus ſogleich abgebrochen werden, und darf nicht für den Aufenthalt von Herbergsleuten, welche der Nachbarſchaft mit der Weide und der Beholzung beſchwerlich fallen würden, ſtehen bleiben.

Eben ſo dürfen auch die Bauern und Söldner auf dem Lande ihre Häuſer nicht erweitern, oder mehr Zimmer und Wohnungen herſtellen, als ſie zu ihrer eigenen Familie nothwendig haben; vorzüglich aber darf ſich Niemand unterſtehen, ohne Conſens der Hofkammer, außer Städte, Märkte und Schlöſſer, neue Häuſer und Feuerſtätte, Käſer und Alpenlager zu erbauen, doch ſoll bei den Berg- und Holzwerken, mit Vorwiſſen der beſtellten Obrigkeiten, wegen der Herbergen der Knappen, Bergleute und Holzknechte es ſo gehalten werden, wie es die gemeine Bergwerksordnung im Erzſtifte mit ſich bringt, und wenn anderwärtige Grundunterthanen Bauholz bedürftig haben, ſo muß, wie §. 5 (m. ſ. u. Holz) vorgeſchrieben worden, von Seite ihrer Grundherrſchaft das Anſuchen geſchehen.

Freih. v. Molls Samml. 2. Th. S. 121.

---

§. 15. Da die meiſten den Gemeinden zugehörigen Waldungen keineswegs hinreichen, und im Stande ſind, daß aus ſolchen zu ganzen Gebäuden das Bauholz verabreicht werden könne, ſo ſind nach Landesordnung die Inwohner, vorzüglich die Reichen, dahin anzuhalten, daß ſie ein Stockwerk von Mauer und Steinen aufbauen, daher keinem Bürger, wo Steine vorhanden, das Bauholz zu einem ganzen Bau angewieſen und gegeben werden darf, worauf von den Behörden vorzüglich zu ſehen iſt. Speyeriſche Waldordng. für d. Gemeindewaldungen Bruchſal v. 3 April 1755.

Mooſers Forſtarchiv S. 202.

II. Abth. Cap. 4. Lit. A. §. 58. Wegen Schonung des Bauholzes wird die Verordnung wiederholt, daß an allen neu aufzuführenden einſtöckigen Gebäuden die Stöcke bis unter das Dach, an zweiſtöckigen aber jedesmal die untern Stöcke von Stein aufgeführt, und bloß die obern Stöcke in Riegeln gebaut werden ſollen. Forſtordnung der Reichsſtadt Ulm v. 1802.

§. 60. Bei allen neu erbauten Häuſern ſoll wegen Schonung des Holzes darauf Rückſicht genommen werden, wenn es der Raum geſtattet, daß die Treppen in das Innere des Hauſes kommen, außerdeſſen aber ſollen ſteinerne Treppen errichtet werden.

§. 61. In der Zukunft ſollen alle Hilben und Brunnen mit Mauern gefangen und geregelt werden, und die Brunnen neben gleichwohl hölzernen Geſchällen mit Radeimern des Waſſers verſehen, nirgends aber wieder neue Säulen oder Schwengel von Eichenholz errichtet werden. — Der Gebrauch deſſelben bei Hilben bleibt in ſo fern geſtattet, als es ſich für die Haltbarkeit der Mauer nöthig macht.

§. 64. Wer den im §. 58 gegebenen Beſtimmungen entgegen handelt, ſoll den Umſtänden nach beſtraft werden, der Zimmermann aber, wenn er den Bau führt, mit 25 fl.

Wer Hilben oder Brunnen mit Holz einfängt, zahlt 10 fl. und der Zimmermann 5 fl. Strafe.

Wer neue Brunnenſäulen oder Schwengel errichtet, bezahlt 8 fl. und der Zimmermann 4 fl. Strafe.

Wer eine hölzerne Treppe oder Schlacht bei einem Neubau anlegt, bezahlt 8 fl. und der Zimmermann 4 fl. Strafe.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Forſtordnung der ehemal. vorderöſterreichiſch. Staaten v. 7 Dec. 1786.

Vierter Abſatz §. 26. Den Obrigkeiten wird bei 50 fl. Strafe verboten, ohne beſondere Bewilligung der Regierung den Anbau von Hütten oder Häuſern in den Waldungen nicht mehr zu geſtatten, in Anſehung der bereits vorhandenen Höfe und Gebäude in den Waldungen wird aber verordnet, daß die Gränzen der dazu gehörigen Felder genau beſtimmt und den Eigenthümern alle Erweiterung ihrer Gründe oder ſonſtige Verderbung der Wälder bei Strafe einer monatlichen Schanzarbeit in Eiſen unterſagt werde.

Höfe, welche der Obrigkeit oder einer Gemeinde gehören und unbedeutenden Ertrag abwerfen, ſollen abgebrochen, und die Gründe derſelben zum Vortheil des Eigenthümers wieder zu Waldungen umgewandelt werden.

Wenn dergleichen Höfe einem Privaten gehören, ſoll der Bedacht dahin genommen werden, daß ſelbe bei ſich ereignendem Verkaufe oder ſonſt einer Gelegenheit eingelöſt, abgebrochen und die Grundſtücke zur Waldung verwendet werden.

Achter Abſatz §. 107. Ohne erhaltene Bewilligung iſt nicht erlaubt, neue Häuſer zu bauen; auch wenn die alten

auf was immer für eine Weiſe zu Grunde gehen, ſohin neu erbauet werden müßten, muß in Städten der ganze Bau, auf dem Lande, und im Gebirge wenigſtens der untere Stock aus Steinen, und die Rauchfänge aus Ziegel aufgeführet werden.

§. 108. Wenn wegen Abgang des Kalks und Sandes der Bau von Steinen nicht möglich, ſo muß nach Umſtänden entweder das ganze Gebäude, oder doch das untere Stockwerk aus ſogenannten ägyptiſchen Ziegeln, welche an der Sonne getrocknet werden, hergeſtellet, oder wo auch dieſes nicht möglich, wenigſtens die Schwelle zwei Fuß über der Erde mit Steinen unterlegt und erbauet werden. Bei dieſen Fällen muß aber immer die Erlaubniß von der Landesſtelle beſonders erholet werden.

§. 109. An Orten, wo Ziegelhütten ſind, müſſen die Dächer mit Ziegeln, und nicht mit Schindeln gedecket werden, in Städten dürfen alte Schindeldächer noch ausgebeſſert werden, aber neue dergleichen Dächer zu machen, iſt verboten.

§. 110. Feuerherde, Back= und andere Oefen müſſen zur Holzerſparung wirthſchaftlich gebauet werden.

§. 111. Aus den herrſchaftlichen Waldungen dürfen Bauholzabgaben gegen das bisher übliche Leſegeld erſt dann ſtatt haben, wenn der Bedarf durch die vorgelegten Ueberſchläge nachgewieſen worden.

§. 112. Sobald wie möglich ſollen die Städte und Herrſchaften, welche beträchtliche Waldungen haben, an ſchicklichen Orten Magazine von Bau= und Nutzholz errichten, und ſolches, wenn es ausgetrocknet, um billige Preiſe den öſterreichiſchen Unterthanen verkaufen.

Die Forſtordnung liegt in der Regiſtratur des Oberdonaukreiſes.
(M. ſ. a. Abbrändler und Holz.)

Gemeindegründe.

Bei allgemeinen Abtheilungen der Gemeindewaldungen, Weiden, Möſer und überhaupt der Gemeindegründe, muß künftig der einſchlägigen Landesſchule, zum Beſten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden. Bayeriſche Verordng. vom 4 April 1800.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1802. S. 178.

Bei den Abtheilungen und Ausmeſſungen der Gemeinweiden und Gemeinwaldungen ſollen künftighin ein oder mehrere Kreuzgeräumter zu 12 Schuhen, oder wo der 17 Dec. 1802.

Raum weniger zu ſparen, oder auch mehr Gemeindebedürfniß von Ab= und Zufuhr iſt, zu 20 Schuh Breite in geraden Linien ausgeſteckt werden.

Reg. Blatt 1803. S. 23.

25 Febr. 1803. Sämmtliche Gerichtsſtellen haben ſich genauer bei den Gemeindsgründe=Abtheilungen, und Culturen an die vorgeſchriebene Prozeßordnung zu halten, nach dieſer ſoll summarissime verfahren, ſohin alle einſchlägigen Gegenſtände zuſammen gefaßt, unter den Intereſſenten ohne Schriftenwechſel bloß ad Protocollum inſtruiret, ausgeglichen, oder in dem möglich kürzeſten Zeitraume verbſchieden werden, wonach inner den Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweiten und letzten Inſtanz, nämlich zur Landesdirection offen ſtehet.

Reg. Blatt 1803. S. 146.

18 Juli 1803. Bei den ſchon abgeſchiedenen Gründen wird zur Cultur eine Jahresfriſt beſtimmt, außerdeſſen ſie an andere Cultursluſtige vertheilet werden ſollen.

Reg. Blatt 1803. S. 146.

8 August 1803. Es iſt ſchon durch mehrere höchſte Verordnungen bekräftiget, daß alle die Gründe, die durch Abtheilungen erſt in den Culturſtand, oder Privateigenthum übergehen, zu der Grundbarkeit des Hauptgutes nicht gezogen werden dürfen, ſondern die ludeigene Eigenſchaft annehmen, worauf alſo gar kein Dominicalverhältniß oder Abgabe haftet, ſondern bloß nach zehn Jahren die Steuern und der Fouragebeitrag darauf gelegt werden; doch gehören dieſe Gründe zum Hauptgut, bis ſie gleich anderen vorſchriftsmäßig davon ihre Ablöſung erhalten, und bei einem ſolchen Hauptgute von ſelbſt die ohnehin erlaubte Zertrümmerung vorgenommen wird.

Reg. Blatt 1803. S. 560.

14 Oct. 1803. Bei einer jeden Vertheilung der Gemeindgründe, und zwar jeder Art, ſoll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewieſen ſind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumet werden.

Geg. Blatt 1803. S. 833. §. 1.

25 Octb. 1804. Beſtimmungen über die Appellationen und Recurſe in Culturſachen, über die Competenz der Culturſtellen rückſichtlich des ſtreitigen Maßſtabes bei Abtheilung der Gemeingründe, nebſt Anweiſung der Advokaten bei den Juſtizſtellen, ferner

ferner keine Beſchwerden mehr hierüber anzubringen, und Proʒeſſe einzuleiten, wodurch die Abtheilung gehindert werden könnte.

Reg. Blatt v. J. 1804. S. 934.

Um ferner die Widerſprüche und Streitigkeiten, welche bei Abtheilungen der Gemeindegründe über den Maßſtab der Abtheilung entſtehen könnten, durch eine allgemein anwendbare Norm abzuſchneiden, und in der beſonderen Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den zufällig größeren oder kleineren Beſitzthum, und durch die ungleiche Benützung der Gemeindsglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann, ſoll künftig, wo ſich die Theile nicht ſelbſt vereinigen, oder beſondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maßſtab zum Grunde gelegt werden. 4 Juni 1805

Reg. Blatt v. J. 1805. S. 689.

Beſtimmung wegen den Antheilen der Beſitzer von leeren Hof- oder Brandſtätten bei Gemeindegrund-Vertheilungen. 21 Juli 1805.

Ulmiſches Regierungsblatt v. J. 1805. S. 698.

(M. ſ. a. die Art. Cultur der Waldungen. Oedegründe, Waldungen.

Gemeindebezirks-Eintheilung und Umlagen.

Titl. I. §. 4. Alle zerſtreuet liegenden einzelnen Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen, Teiche, ſie mögen dem Staate, einer Corporation oder Privaten angehören, müſſen inſoferne ſie nicht ſchon zu dem Bezirke einer beſtimmten Gemeinde geſchlagen ſind, mit Rückſicht auf den Steuerverband und ihre natürliche Lage und ſonſtigen Verhältniſſe einer ſolchen zugetheilt werden. Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge, ſind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Ortsverhältniß. 17 Mai 1818.

Geſetzblatt v. J. 1818. S. 52.

Art. 2. Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen ſind verpflichtet: 22 Juli 1819.

3. Das Staatsärar, jedoch nur hinſichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloſterrealitäten, und ſeinen übrigen der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeindemar-

kung, ſohin mit Ausſchluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge.

Ob, und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher vollgültige Beweiſe, in deren Ermanglung aber die rent- und forſtämtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen ſind.

Auf den Fall eines entſtehenden Streites haben das einſchlägige Landgericht, Rent- und Forſtamt, nach genommenem Augenſchein und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerſt gutachtlichen Bericht mit ſachgemäßen Vergleichsvorſchlägen an die königliche Regierung, Kammer des Innern, einzuſenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Juſtizweg zu verweiſen.

Geſetzblatt v. J. 1819. S. 88.

Geſchäftsjournale.

Oberförſters-Inſtruction v. J. 1812.

§. 24. Da ein jeder königliche Beamte ſich fortwährend in dem Stand befinden ſoll, genaue Rechenſchaft über ſeine Geſchäftsführung ablegen zu können, und es auch zu ſeiner eigenen Befriedigung gereichen wird, am Schluſſe eines jeden Jahres eine Ueberſicht über die während dem Laufe deſſelben geleiſteten Arbeiten zu erhalten, dieſes aber am einfachſten durch die Führung eines fortlaufenden Geſchäftsjournales erreicht wird, ſo werden die Forſtämter hiezu mit den nachfolgenden näheren Beſtimmungen verbindlich gemacht.

1) Die Form für das Geſchäftsjournal iſt aus der, der Inſtruction sub. Nro. 17 angefügten Beilage erſichtlich.

2) Auf der einen Seite werden alle ſchriftlichen Verhandlungen, ſowohl die einlaufenden Weiſungen, Schreiben und Berichte, als auch die Weiſe und der Zeitpunkt ihrer Erledigungen vorgetragen. — Dieſe Seite bildet demnach ein förmliches Einlaufs- und Expeditionsprotokoll.

3) Aus dieſem Formular ergibt ſich die Nothwendigkeit, daß alle eingehenden Producte mit der fortlaufenden Einlaufsnummer bezeichnet werden müſſen.

4) Auf der anderen Seite erſcheinen die vorgenommenen

Geſchäfte in den Forſten, deren Vortrag ſich auf den Zeitpunkt, den Ort und die Art der Verrichtungen beſchränkt.

5) Dieſe Geſchäftsjournale müſſen mit dem jedesmaligen Anfang eines Etatsjahrs d. i. mit dem 1 October erneuert werden, und ſind den Forſtinſpectoren bei ihren Inſpicirungsreiſen zur Einſicht vorzuweiſen.

---

§. 14. Die Forſtinſpectoren ſind verbunden, eben ſo wie die Oberförſter, fortlaufende Geſchäftsjournale zu führen, in welchen nicht nur allein ihre ſchriftlichen Arbeiten, ſondern auch ihre Forſtbereiſungen in Gemäßheit der Tabellenformulare 1718 der Oberförſters-Inſtruction vorzutragen ſind, und welche ſie demnach bei ihren Reiſen ſtets mit ſich zu führen haben. — Da aber ihre Ausfertigungen in Parteiſachen keiner Taxe unterliegen, ſo kann die hierauf Bezug habende Rubrik des erwähnten Formulars hinweg bleiben. Inſtruction für d. Forſtinſpectoren v. J. 1812.

Cap. XIII. §. 157 bis 162 incluſ. Von den ſämmtlichen Forſtbeamten ſind in Octavformat geheftete Taſchenbücheln zu führen, und alle amtlich vorgenommenen Verrichtungen ſind auf der Stelle kurz und deutlich mit Jahr und Monatstag in dieſe Tagebücher einzuſchreiben. — Aus ſelben ſind genaue Amtsprotokolle nach der gegebenen Form anzufertigen, und in dieſen auch die allenfallſigen Beweggründe der Handlungen des Beamten vollſtändig anzuführen. — Dieſe Protokolle haben die Beamten ſelbſt zu führen, mindeſtens alle Wochen zu berichtigen, und am Ende des Rechnungsjahrs zu unterzeichnen. Forſtordnung d. Reichsſtadt Ulm v. J. 1802.

Wegen der publiken Waldungen, wie auch die niedergerichtlichen Privat- und anderen Corporationen zuſtehenden Waldungen müſſen ſeparirte Amtsprotokolle geführt werden.

In den Amtsregiſtraturen müſſen ſowohl die Tagebücher als Amtsprotokolle nach der Zeitfolge deponirt werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

G e w e h r e.

Bambergiſche Verord. für das AmtKupferberg v. J. 1580.

Bei 5 fl. Strafe und dem Verluſt des Gewehres iſt es jedem Unterthan verboten, in den Waldungen zu ſchießen und Gewehre dahin mitzunehmen.

Iſt ungedruckt.

Bayreuthiſche Verord. vom 8 Mai 1769.

2) Soll ſich Niemand hohen oder niedern Standes, es ſey auch wer es immer wolle, unterfangen, mit einer Flinte in den Wald, Feldern, Wieſen, Peunthen ꝛc. hinauszulaufen, und mit Schießen und Platzen ſich zu vergehen; wenn aber einer darüber angetroffen werden würde, obgleich er auch nur einen geringen und ſchlechten Vogel geſchoſſen, dieſer je und allezeit als ein Uebertreter Unſerer Gebote mit Geld oder Leibesſtrafe belegt werden, und eben ſo wenig ſollen die Unterthanen bei Kindtaufen, Kirchweihen, Hochzeiten und dergleichen mit Gewehr oder Piſtolen zu ſchießen und in denen Wäldern und Feldern zu platzen Erlaubniß haben, vielmehr dieſes bei ſchwerer Strafe und Ahndung verboten ſeyn.

Bayeriſche Verordnung vom 4 April 1670.

Da es der Dienſt und die Verrichtung des geſammten Forſt- und Jagdperſonals erfordert, daß ſelbes bei Beſuch der Waldungen und Wildfuhren mit Röhr und Gewehre verſehen ſey, ſo darf Niemand ohne Unterſchied des Standes ſolches antaſten, und bedrohlich ſeyn, oder wohl gar die Röhre abnehmen, bei ſchwerer unnachſichtlicher Strafe.

Gedrucktes Jagdmandat.

3 Juni 1695. 6 Febr. 1697.

§. 1. Flinten und Schrotröhre ſind ſowohl den kurfürſtlichen als ſtändiſchen Jägern zum Schießen verboten.

Die kurfürſtlichen Jäger können ſich jedoch derſelben bedienen, wenn an edlem Federwildpret etwas für die Hofküche zu ſchießen anbefohlen wird.

Auch den ſtändiſchen Jägern iſt erlaubt, ſich der Flinte zu bedienen, jedoch darf dieſes nur in Gegenwart ihrer Herrſchaften, wenn dieſe nämlich ſelbſt die Jagdbeluſtigung genießen wollen, geſchehen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 96 und 97.

17 April 1717.

Bei den in frühern Mandaten wegen der Büchſenmacher erlaſſenen Beſtimmungen ſoll es ſein Verbleiben haben.

Gedrucktes Jagdmandat.

§. 13. Die Schießgewehre ſind nur den in Wäldern, Einöden oder abgelegenen Orten wohnenden Unterthanen zu ihrer Vertheidigung gegen die Angriffe von Dieben und Räubern ꝛc., geſtattet. 2 Nov. 1771.

Die Gerichtsdiener haben deßhalb öfters Nachſuchungen zu machen, und die bei Unberechtigten ſich vorfindigen Gewehre wegzunehmen.

Meyers Gen. Samml. v. 1784. S. 114.

Die Führung von ſcharf geladenen Piſtolen iſt keinem Unterthan verboten, jedoch darf er ſolche nicht zum Wildſchießen und andern ungebührlichen Dingen, ſondern nur zur Hausnothdurft gegen Diebe und Räuber oder bei Streifen gebrauchen. 1 Auguſt 1778. und 24 Nov. 1786.

Meyers Gen. Samml. v. 1784 u. 1788 S. 110 u. 706.

---

§. 2. Die Beilegung von Gewehren (ausgenommen Piſtolen) ſoll man mit der im Codex Criminali angeſetzten Strafe anſehen. 1 Augſt. 1778.

Meyers Gen. Samml. v. 1784. S. 110.

Ledige Bauers-, Handwerks- oder andere Purſche, welche in landesherrlichen oder ſtändiſchen Hölzern und Jagden mit einem verbotenen Gewehr betreten werden, ſind gleich nach der Verhaftnahme, ob ſie dann etwas oder nichts geſchoſſen haben, auf drei Jahre zum Militär, oder wenn ſie dahin nicht brauchbar auf die Veſte Rottenberg zu verurtheilen. 16 Nov. 1756.

Meyers Gen. Samml. v. 1788. S. 101.

Die Patrouillen der Mauthindividuen ſind wegen Tragung der Gewehre mit mauthoberamtlichen Legitimationen zu verſehen. 28 Sept. 1810.

Generalforſtadminiſtrations-Entſchließung.

Das Forſtperſonal hat im Dienſte die vorgeſchriebenen Waffen zu tragen. 24 Jan. 1814.

Generalforſtadminiſtrations-Entſchließung.

Die bisher beſtandene allgemeine Verfügung, wonach die den Wildſchützen in den königl. Staatsjagdbezirken abgenommenen Gewehre zum weitern Gebrauch gänzlich unbrauchbar gemacht, und ſonach als altes Eiſen verwerthet werden ſollen; darf nicht mehr in Anwendung gebracht werden, ſondern die den Wildſchützen abgenommenen Gewehre, im Fall ſolche Individuen von den Gerichts- und Polizeibehörden als Wildſchützen anerkannt und abgeurtheilt worden ſind, ſollen dem 4 Sept. 1828.

betreffenden Forſt- und Jagdperſonale, welches ſolche Gewehre den Wildſchützen abgenommen hat, unentgeldlich überlaſſen werden.

Ungedrucktes Reſcript Nro. 10598.

---

20 Febr. 1829. Die unterm 4 September 1828 erlaſſene Beſtimmung wegen Verwendung der den Wildſchützen in Staatsjagdbezirken abgenommenen Gewehre findet in den Fällen, wo die Verhandlungen über die den Wildſchützen abgenommenen Gewehre bei den Gerichten gepflogen werden, auch auf Privat-, Forſt- und Jagdbediente Anwendung.

Ungedrucktes Reſcript Nro. 2276.

Holz- u. Jagdordng. d. Reichsſtifts Irrſee v. 1787. Außer den aufgeſtellten Jägern und jenen, welche Bewilligung haben, darf Niemand weder im Feld noch Wald unter keinem Vorwand Gewehre tragen, und zwar bei Verluſt des Gewehrs und 10 Reichsthalern Strafe.

In ungedruckt.

Kemptiſches Maien - Gebot v. 1 Mai 1786 u. 1 Mai 1791. §. 2. Niemand, ſowohl Unterthan als Angränzer (mit Ausnahme der Jäger und Forſtknechte) darf unter keinerlei Vorwand innerhalb des fürſtlichen Forſt- und Wildbannsbezirkes weder auf dem Felde, noch im Holze und auf der Straße ein Gewehr mit ſich führen.

Fremde und Durchreiſende, vorzüglich Standesperſonen, wenn ſie nur keinen Schuß thun, ſind jedoch ausgenommen.

Die Uebertreter der vorſtehenden Verordnung werden mit dem Verluſte des Gewehrs und 10 Reichsthalern beſtraft.

Mooſers Forſtarchiv. 3. Bd. S. 308 ꝛc.

Mainzer Forſt- u. Jagdord. v. 5 Novb. 1744. Cap. II. §. 4. Von dem Forſtperſonale iſt Niemand gegen den einiger Verdacht vorhanden, und welchem es nicht gebührt mit Pirſchbüchſen und andern Feuergewehren in, um und durch die Wildbannen paſſiren zu laſſen, den landesfürſtlichen Dienern und andern fremden Perſonen, die auf freier Straße durch die Waldungen reiſen müſſen, bleibt es jedoch geſtattet, Gewehre mit ſich zu führen, dürfen jedoch bei Verluſt der Gewehre und anderer Strafe in den Waldungen nicht ſchießen, und wo ein durch die Wildbann paſſirender fremder Jäger außer der Straße angetroffen wird, der ſoll als Wilderer angeſehen, und nebſt dem Verluſt des Gewehres mit der ordnungsmäßigen Strafe belegt werden.

Cap. XI. §. 7. Den Glashüttenarbeitern iſt alles tragen von Gewehren, dann das Schießen und Platzen durchaus

verboten, und wenn an Glashütten ein Schuß geſchieht, iſt der Thäter willkürlich und nachdrücklich zu beſtrafen, es iſt in ſolchen Fällen, auch wenn Verdacht obwaltet, den Jägern geſtattet, an den Glashütten unverſehens Hausviſitation vorzunehmen, und dem Oberſtjägermeiſter ſogleich hievon die Anzeige zu machen.

Müllenkamps Samml. S. 166 ꝛc.

Allen Unterthanen ſind die Büchſen und Röhre, beſonders aber die gezogenen abgeſchafft, Musketen welche ihnen zugeſtellt worden, ſind jedoch ausgenommen, eben ſo auch die Fäuſtlinge (Piſtolen), deren ſie ſich zu Haltung ihrer Felder ohne Schaden am Wilde bedienen mögen. Pfalz Neuburgſches Mandat v. 3 Jänner 1678

Die Unterthanen haben bei Verluſt der Gewehre und Strafe ſolche in der feſtgeſetzten Zeit von vier Wochen zu verkaufen oder ſonſt abzugeben. — Bürgern in Städten und Märkten werden zwar die Gewehre nicht abgeſchafft, jedoch ſollen ſie ſich damit alles Jagens bei Strafe enthalten.

Gedruckt.

Den Feldhirten werden zu Abhaltung des Wildes, Terzerole geſtattet, aber allen Unterthanen die gezogenen und ungezogenen Rohre durchgehends verboten. Pfalz Neuburgſches Mandat v. 10 Juli 1708

Denjenigen Unterthanen, welche Scheibenſchießen, ſind die Rohre zwar zur Zeit des Scheibenſchießens geſtattet, wenn ſie aber zu anderer Zeit außer ihrem Stadt- oder Marksbezirk damit betreten werden, ſind ſie ſtrafbar und ihre Rohre verfallen.

Wenn aber aus Urſachen dergleichen Gewehre über Land getragen werden müſſen, ſollen (um ſich außer allem Verdacht zu ſetzen) Schloß und Stein abgenommen werden.

Allen Schloſſern, Büchſenmachern, Schmieden ꝛc. dann Handelsleuten iſt bei exemplariſcher Strafe verboten, den Bauern und andern gemeinen Leuten zum Pirſchen taugliche, gezogene und ungezogene Rohre mehr zuzurichten oder zu verkaufen und zu liefern.

Iſt gedruckt.

---

§. 2. Nur die Jäger und Forſtknechte dürfen in den Forſt- und Wildbannsbezirken einige Geſchoß, als Flinten und Büchſen ꝛc. tragen oder bei ſich führen, bei Verluſt derſelben und der geſetzten Strafe (m. ſ. u. Jagd.) Reichsgotteshaus-Ottobeuriſche Jagd-, Forſt- u. Holzordng. v. 17 März 1787.

Dieſes Verbot erſtreckt ſich auch auf die Freiburſche,

welche Niemand von den Unterthanen, der nicht Erlaubniß haben wird, zu beſuchen ſich unterfangen ſoll.

Iſt ungedruckt.

Verordnung für d. Rheinprovinzen d. gem. Landes-Administration, gegeb. zu Kreuznach d. 25 Juli 1814.

Die Jagdberechtigten erhalten Erlaubnißſcheine Gewehre zu tragen, gegen eine Gebühr von 30 Franken.

Dieſe Scheine werden von den Departementaldirectoren und im Donnersberger-Departement von den Kreisdirectoren ausgefertigt, und zwar auf die Vorlage eines von dem Bürgermeiſter ausgeſtellten Atteſtes, rückſichtlich des Charakters und der Moralität des Jagdliebhabers. — Dieſe Scheine ſind im ganzen Umfange der Landesadminiſtration geltend.

Die obern und andern adminiſtrativen Beamten, als die Empfänger der directen und indirecten Abgaben, die Wald- und Gemeindeförſter, ſo wie die Feldſchützen, ſind nicht gehalten für die Waffen, welche die Geſetze und Verordnungen ihnen geſtatten, ſolche Erlaubnißſcheine einzuholen.

Allein für die Erlaubniß Jagdflinten zu tragen, müſſen ſie die oben feſtgeſetzte Gebühr entrichten.

Die Richter und öffentlichen Beamten haben zur Erhaltung eines Jagdſcheins nicht nöthig, das oben vorgeſchriebene Zeugniß beizubringen. Beſagte Scheine können ihnen jedoch nur bei Entrichtung der beſtimmten Gebühr verabfolgt werden.

Diejenigen Individuen, welche ohne einen ihnen perſönlich angehörigen Erlaubnißſchein bewaffnet betreten werden, ſollen nach der Strenge der in dieſer Hinſicht beſtehenden Geſetze, und namentlich des Decrets vom 14 Mai 1812, beſtraft werden.

Es ſoll den Mitgliedern und Unterofficieren der Gouvernementsmiliz, den Feldſchützen, ſo wie den Wald- und Gemeindeförſtern, eine Gratification von 3 Franken für eine jedesmalige Verurtheilung welche auf ihre protokollariſche Anzeige gefället wird, bewilliget werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Verordnung die Verwaltg. und Ausüb. d. Jagd in d. Rheinprovinzen bet. vom 21 Sept. 1815.

§. 7. Weder die Forſtbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdſchützen, noch die Perſonen welche die Einen oder die Andern bisweilen auf die Jagd nehmen mögen (welches bei den Revierförſtern ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Oberforſtamtes nicht zu geſchehen hat), noch diejenigen Grund- und Waldbeſitzer, denen durch die

gegenwärtige Verordnung §. 3 und 5 (m. ſ. u. Jagd) die Ausübung zugeſtanden wird, ſollen befugt ſeyn zu jagen, wenn ſie nicht mit einem nach Vorſchrift des Art. 3 der Verordnung vom 23 Juli 1814 ertheilten Erlaubnißſcheine Gewehre tragen zu dürfen verſehen ſind. Dieſe Erlaubnißſcheine ſollen dem geſammten Forſtperſonale rückſichtlich ſeiner Dienſtesverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeldlich ausgefertiget, und ſo lange ſie nicht auf beſondere Veranlaſſung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißſcheine ſind jedesmal nur auf ein Jahr gültig.

Die Gebühr derſelben wird hiermit von 30 Franken, auf 12 Franken herabgeſetzt.

Wenn Forſtbeamten Feldjagden gepachtet haben, ſo können ſie in denſelben nicht auf den Grund des ihnen von Amts wegen ertheilten Waffenſcheins jagen, ſondern müſſen in ſolchem Falle, wie jeder andere Jagdpächter, einen jährlichen Erlaubnißſchein gegen Bezahlung der Gebühr löſen.

An andere als Jagdberechtigte ſollen nur mit größter Vorſicht Erlaubnißſcheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinſicht an Perſonen, die keine Jagdberechtigten ſind, ertheilten Waffenſcheine, begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißſcheine ſind nur auf das Individuum gültig, auf welches ſie lauten.

Es iſt verboten, ſelbe andern Perſonen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe mit derſelben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit fremden Waffenſcheinen Mißbrauch getrieben hat.

§. 8. Ein jeder Jagdberechtigte, welcher die Jagd ausübt, ohne ſich mit einem Erlaubnißſchein verſehen zu haben, oder ein jeder, welcher ſich eines fremden Waffenſcheines zum Mißbrauche bedient, wird nach den Beſtimmungen des Decrets vom 4 Mai 1812 beſtraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Franken, ſtatt der im Artikel 7 der Verordnung vom 23 Juli 1814 feſtgeſetzten 3 Franken zu bezahlen.

§. 18. Der Gebrauch von Windbüchſen bleibt bei den

in den Decreten vom 2 Nivoſe Jahr 14, und vom 12 März 1806 feſtgeſetzten Strafen verboten.

Sogenannte Stockflinten und Stockbüchſen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

(Vorſtehende Verordnung wurde von der beſtandenen kaiſerl. königl. öſterreichiſchen und königl. bayeriſchen gemeinſchaftlichen Landesadminiſtration zu Worms erlaſſen.)

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Würzburgiſche Verordnung v. 17 Aug. 1659.

Das Tragen der langen Handgewehre, auch Pürſch- und Zielbüchſen über Land iſt verboten, und es dürfen zum Schutze nur kurze Rohre, welche nicht über zwei Spannen lang ſind, geführt werden.

Wenn Geſellenſchießen ausgeſchrieben werden, können ſich die Unterthanen der Zielrohre auf die Scheibe bedienen, aber ſonſt nicht.

Sammlung Würzburgiſcher Landesverordnungen I. Th. S. 7.

Würzburgiſche Verordnung v. 28 Juni 1770.

Die wegen den Gärten-, Weinberg-, Feld- und Baumdieben aufgeſtellten Hüter und Flurer, welchen wegen ihren Dienſtesobliegenheiten das Tragen von Schießgewehren erlaubt iſt, werden, wenn ſie ſolche Erlaubniß mißbrauchen und Hühner, Haſen ꝛc. hiemit tödten, ſogleich ihres Amtes verluſtig, auf den Pranger geſtellt, und auf zwei Jahre zum Zuchthaus verurtheilt, ſelbſt auch nach Größe des verübten Schadens mit Ruthen geſtrichen und des Landes lebenslänglich verwieſen.

Landesverordnung. II. Th.

Würzburgiſche Verordnung v. 7 Auguſt 1778.

Den Schloſſern, Büchſenmachern, Büchſenſchiftern, Schmieden und allen, die mit Reparatur und Anfertigung von Gewehren ſich befaſſen, wird bei Strafe von 20 Reichsthalern verboten, den Bauern und andern gemeinen Leuten zum Pürſchen taugliche Gewehre zuzurichten, zu verkaufen oder ſonſt zuzubringen.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen 3. Th. S. 189.

Zweibrückiſche Forſtordg. vom 4 Auguſt 1785.

§. 91. Die Windbüchſen in der Form eines Stockes mit abgeſchraubten Kolben, dürfen von den Büchſenmachern nicht verfertigt, und debitirt oder in das Land gebracht werden, bei Confiscation derſelben, und noch anderer ſchwerer Leibesſtrafe.

§. 92. Wer mit der Flinte im Walde oder dem Felde außer der ordentlichen Straße angetroffen wird, ſoll wenn, er

gleich nicht überwieſen iſt, etwas geſchoſſen zu haben, doch mit 20 fl. beſtraft werden. (M. ſ. hievorn die neuere Verordnung für den Rheinkreis.)

Mooſers Forſtarchiv. 20. Bd. S. 117.

(M. ſ. a. unter Jagdfrevel, — Jäger, — Schießen.)

Gewerbe bürgerliche.

§. 25. Den Revierförſtern iſt es verboten ſich mit einem bürgerlichen Gewerbe zu befaſſen. *(Bayeriſche Verordnung v. 13 April 1804.)*

Reg. Bl. 1804. S. 405.

§. 16. Dem Forſtperſonal aller Dienſtgrade iſt ſtrenge verboten, bürgerliche Gewerbe zu treiben. *(Forſtwarts-Inſtruction von 1812.)*

§. 19. Den Revierförſtern liegt nicht nur die eigene pünktliche Erfüllung dieſer Anordnung ob, ſondern ſie haben auch ſtreng zu wachen, daß ſelbe von ihren Untergebenen nicht überſchritten wird. *(Revierförſters-Inſtruction von 1812.)*

§. 111. Das Forſtperſonal darf keine Wirthſchaften, und auch mit den in ſeinem Forſtbezirk wohnenden Perſonen keinen Frucht- oder Weinhandel treiben. *(Zweibrückiſche Forſtordnung v. 4 Auguſt 1785.)*

Erlaubt iſt ihnen jedoch ſeine eigenen Erzeugniſſe an ſolche zu verkaufen und im Großen mit den außer ihrem Forſte wohnenden Perſonen Frucht- und Weinhandel gegen Entrichtung der Nahrungsſchatzung mit Erlaubniß des Oberforſtamtes zu treiben.

Mooſers Forſtarchiv. 20. Bd. S. 117.

(M. ſ. auch den Art. Forſtperſonal, — Güter liegende.)

Gewerbe, holzconſumirende.

§. VII. Nro. 6. Ohne vorher erhaltene vorſchriftsmäßige Conceſſion, dürfen im Berchtesgadniſchen Territorium keine holzerforderlichen Fabriken, Manufacturen, oder andere neue Gewerbe angelegt oder betrieben werden. *(Berchtesgadniſche Waldordng. v. 31 Juli 1795.)*

Da die Kunſthandwerker bisher ſchon das benöthigte Holz größtentheils aus dem Auslande ſich beigeſchafft haben, ſo ſollen ſie es auch noch künftighin thun, und den Salinen-Schwarzwäldern nicht läſtig ſeyn.

Iſt ungedruckt.

Forſtordng. der ehemaligen Vorderöſterreichiſch. Staaten vom 7 Decbr. 1786.

Abſch. 7. §. 99. Künftig dürfen keine Glashütten, Potaſchenſiedereien, Eiſenſchmelzen, Blechhammer und dergleichen Fabriken bei 100 Dukaten Strafe, ohne Genehmigung der Landesſtelle neu errichtet werden. — Bewilligungen für ſolche Etabliſſements dürfen nur für ſolche Orte ertheilt werden, wo das Holz im geringen Preiſe, und ſonſt nicht conſumirt werden kann, oder in ſolchem Ueberfluß vorhanden, daß wenigſtens 20 Jahre ein dergleichen Werk verſehen werden kann.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

(M. ſ. a. unter Drechsler.)

Glashütten

Bayeriſche Verordnungen vom 24 Dec. 1795. 25 Juni 1796.

ſtehen unter der Aufſicht der oberſten Forſtbehörden.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. 1797. S. 81. §. 9. — S. 856.

Gränzen, Gränzzeichen.

Anſpachiſche Forſtordng. von 1613.

§. 6. Die Markbäume oder Reiſer, ſie ſeyen zum Bauen tüchtig oder nicht, müſſen bei Strafe von 50 fl. mit der Axt durchaus verſchont bleiben.

Mooſers Forſtarchiv. S. 215.

Bayreuthiſche Verordng. vom 4 Juni 1787.

Wer von einem an ſeinen mit herrſchaftlichen Waldungen rainenden Gütern fehlenden Markſtein, die alsbaldige Anzeige bei der Behörde zu machen, unterlaſſen wird, ſoll unausbleiblich mit 10 Reichsthalern beſtraft werden.

Bambergiſche Waldordng. für d. Amt Kupferberg v. J. 1580.

Auf die Waldgränzen iſt fleißige Aufſicht zu halten, wo ſie nicht ordentlich vermarkt, oder wo ein Markſtein oder Markbaum abgehet, iſt dieſes ungeſäumt zu berichtigen, und neue Markung vorzunehmen.

Iſt ungedruckt.

Bayeriſche Verordnungen. Anmerk. zum Cod. Max P. 2. c. 2. §. 13. Nro. 1. a. et c. Nro. 2. b. Nro. 3 bis 11.

Die beiderſeitige Extremität, mittelſt welcher benachbarte Gründe, Güter und Gerechtſamen zuſammen ſtoßen, oder vielmehr der Zwiſchenraum, wodurch ſie von einander abgeſondert ſind, iſt eigentlich das, was man eine Gränze oder Markung zu nennen pflegt.

Sie werden durch dieſe letztere nur bona vel jura privatorum, durch erſtere aber bona vel jura publica territorialia regalia von einander geſchieden.

A modo constituendi hält man auch die Privatgränzen, pro publicis, wenn ſie auctoritate publica et judicialia erreicht worden ſind. Die Actio finum Regendorum iſt unſtreitig actio Realis und ſupponirt alſo von Seiten des Klägers allzeit ein Jus reale nämlich Dominum pingnus Servitutem vel Possesionem auf der Hauptſache ſelbſt, welche in die Gränzſcheidung kommen ſoll.

Was hierin den Beweis betrifft, ſo muß der Kläger natürlicher Weiſe die angebliche alte Gränze ohne Verzug ausfindig machen, und erweiſen, nämlich:

mittelſt Flur und Lagerbücher

durch Gränzzeichen

durch Augenſchein, Ausmeſſung und Grundriſſe, Entſcheidung, Erneuerung und Bewahrung der Gränzen.

den Effect der Gränzſcheidung

die Gränzverjährung

Verrückung und Veränderung derſelben,

und andere einſchlagende Klagen,

weil hierin Falls auch öfters Rei vindicatione geklagt wird.

v. Kreitmayers Anmerk. zum bayer. Civil=Codex.

Bayeriſches Strafgeſetzbuch v. J. 1813.

Thl. I. Art. 386. Wer die zur Bezeichnung der Gränze liegender Grundſtücke beſtimmten Zeichen mit Vorſatz vernichtet oder unkenntlich macht, dieſes geſchehe durch Ausfüllung der Gränzgräben, durch Umgrabung der Erdraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Gränzſteine, Mahlbäume oder auf was immer für Art und Weiſe, ſoll nicht nur die Koſten der Wiederherſtellung und alle Koſten der aus der Unſicherheit der Gränze entſtandenen Proceſſe und Streitigkeiten erſetzen, ſondern auch mit Gefängniß, und zwar wenn dieſe Handlung aus Muthwillen geſchehen, auf ein bis zu drei Monate, wenn ſie aber aus Eigennutz, Rachſucht und dergleichen ververübt worden, auf ſechs Monate bis zu zwei Jahre beſtraft werden.

Bayer. Forſtordg. f. d. Hönheimer Forſt v 25 Sept. 1508.

Alle außerhalb den Bannhölzern, zu den Gütern der Unterthanen gehörigen, in und an dem Forſte liegenden Hölzer, müſſen, wo ſelbe noch nicht vermarkt ſind, allenthalben und ungeſäumt nebſt den landesherrlichen Bannhölzern vermarkt, verſteinet oder vergrubt werden.

Die Felder und Dorfgemeinen der Ortſchaften, welche

an den Hönheimer Forſte anſtoßen, ſind wo es noch nicht geſchehen iſt, fleißig mit Gruben und Markſteinen abzuſcheiden, damit dieſe Gründe künftig nicht zum Nachtheil des Forſtes erweitert werden können.

Diejenigen, welche über ihre Gränzen greifen und einiges ihnen nicht gehöriges Holz nehmen, ſollen nach dem Maße ihres Uebergriffes beſtraft werden.

v. Krenners Landtagsverhandlungen 17. Bd. S. 166.

Bayer. Jagdordnung v. J. 1616.

Cap. 5. Von Seite der Jagdverwaltungsbehörden iſt ſich allerſeits über die Landesgränzen und ihre Markzeichen zu erkundigen, und mit allem Fleiße und Beharrlichkeit aufzuſehen, daß an ſolchen Orten kein Eintrag geſchehe oder etwas entzogen werde, zu welchem Ende ſie auch ſolches den Forſtmeiſtern, Förſtern, Ueberreitern, Schergen und Knechten allezeit einzubinden haben.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

Forſtordng. für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Art. 5. Um allen Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen, ſollen die Wälder und Gehölze wenigſtens von 10 zu 10 Jahren begangen, und hiezu ungefähr zwiſchen Oſtern und Pfingſten einige Tage beſtimmt werden.

Zu dieſem Geſchäfte ſollen von den anliegenden Unterthanen ſowohl alte erlebte und verſtändige als auch noch junge in der Zukunft in der Gegend anſäſſig werdende Männer beigezogen werden, wo ſodann mit den nächſten an den Gränzen oder Marken anſtoßenden Unterthanen und ihren Grundherren oder den dabei Intereſſirten, ſie ſeyen In- oder Ausländer, die Gränzen oder Marken beſucht, und wie dieſe richtig befunden ſind, ſelbe ordentlich beſchrieben, und den Benachbarten, wenn ſie ſolches fordern, gleichlautende Abſchriften mitgetheilt werden.

In dieſen Beſchreibungen müſſen nicht allein alle Angränzer, ſondern auch alle jene, welche mit gegenwärtig waren, mit Namen aufgeführt, und dieſe ermahnt werden, während der Begehung der Marke auf Alles fleißig aufmerkſam zu ſeyn.

Wenn ein Mark umgefallen, verwachſen oder auf andere Weiſe verletzt und ſelbes nicht angeſtritten, ſo iſt es entweder gleich bei der Begehung oder bald hernach im Beiſeyn der Intereſſenten wieder zu erneuern.

Wäre aber ein Mark ſtrittig, ſo ſollen die Betheiligten, wenn ſich ſelbe nicht in der Güte vergleichen können, ihre Anſprüche der ordentlichen Obrigkeit zu entſcheiden geben.

Art. 6. Damit die Vermarkungen richtig erhalten werden können, iſt feſtgeſezt, daß Niemand auf die Länge einer Klafter (6 Fuß) zu einem Mark hauen darf, jeder, der dagegen handelt, ſoll eines Markes wegen um 5 Pfd. Pfennige nach Münchner Währung, oder nach Stand und Größe des Vergehens auch um mehr ohne Nachſicht beſtraft werden.

Art. 7. Wenn Marke muthwillig, vorſätzlich oder aus Unfleiß verletzt oder abgeändert werden, ſo ſoll der Angränzer jedesmal den dritten Theil von der Strafe haben.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

Die Markſteine, dann Gränz- und Markbeſchreibungen, ſollen richtig erhalten, und die Gränzen auch gegen die anſtoßenden Hofmarken oder Burgfrieden geeignet vertreten werden. Mit den Gerichts- und Forſtgränzen ſollen ſich auch die treffenden Beamten wohl bekannt machen. Rentmeiſterinſtruction v. J. 1669 u. 1774.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1771. S. 547.

Die Gränzviſitationen ſind von den betreffenden Beamten alle drei Jahre ſelbſt perſönlich ordentlich vorzunehmen. Unter dieſen drei Jahren aber ſollen die jeden Orts aufgeſtellten Forſt- und Amtleute fleißig auf die Gränzen ſehen und alles Unrichtige anzeigen. 28 Juli 1762.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1788.

Jeder Förſter hat alle vier Jahre ex officio, und ohne allenfallſige Erpreſſungen und Bedrückungen der Unterthanen, die Gränzen ſeiner untergebenen Waldungen zu revidiren, ordentliche Protokolle darüber zu führen und einzuſenden. 9 Mai 1786.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1788. S. 299.

§. 43. Die Gränzmarkzeichen ſind immer in gutem und ſichtbarem Stande zu erhalten, alle an den Gränzen ſich bezeugenden Unrichtigkeiten ſind ſogleich berichtlich anzuzeigen, und deßhalb ſo lange anzumahnen, bis die Gränzen, mit Beiziehung der Intereſſenten, beſtimmt ſeyn werden. 14 März 1789.

Die Gränzmarkungs- und Umrittsprotokolle aber ſind von den Forſtmeiſtern von drei zu drei Jahren einzuſenden.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1797. S. 180.

§. 3. Binnen einem Zeitraum von drei Jahren müſſen alle noch unrichtigen Gränzen der Staatswaldungen berichtigt ſeyn, vermarkt und legale Gränzbeſchreibungen darüber hergeſtellt werden. Inſtruction für die königl. bayer. Oberförſter vom J. 1812.

2) Ausnahmen hievon können nur in den Fällen ſtatt haben, wenn die über die Forſtgränzen bei den Gerichtsſtellen anhängigen Proceſſe während dieſem Termine nicht beendigt würden, und nur in dieſen Fällen werden die Forſtämter von der ihnen dießfalls zuſtehenden Verantwortlichkeit enthoben.

3) Sie haben daher ein Verzeichniß über die in ihrem Amtsbezirke vorhandenen Staatswaldungen, deren Gränzen ſich entweder ganz oder auch nur zum Theil unrichtig befunden, herzuſtellen und mit Vorſchlägen begleitet, an welchen derſelben mit der Gränzberichtigung und Vermarkung angefangen werden könnte, der Generalforſtadminiſtration einzuſenden.

Dieſen Vorſchlägen ſind zugleich vollſtändige Ueberſchläge über die auf die Vermarkung erlaufenden Unkoſten (woran jedoch die Angränzer zur Hälfte concurriren müſſen), dann die Benennung des für jede Waldung einſchlägigen Landgerichts beizufügen.

4) Wenn einer Waldung bloß die Gränzzeichen mangeln, übrigens aber über die Gränzlinie ſelbſt mit den angränzenden Grundbeſitzern kein Zweifel oder Streit obwaltet, ſo kann die Vermarkung, das iſt die Setzung der Grundſteine und Pfähle, die Ziehung der Gränzgruben u. dgl., unter genauer Beobachtung aller dießfalls in einer jeden Gegend üblichen Förmlichkeit, auch einſeitig und ohne Beiziehung der Gerichtsſtelle von dem königlichen Forſtamte und dem Angränzenden vorgenommen werden, und es erübrigt in dieſen Fällen nur mehr, daß über dieſe Verhandlung ein Protokoll geführt werde, in welchem die gemeinſchaftliche Uebereinſtimmung mit der vermarkten Gränzlinie ausführlich angeführt ſeyn muß.

Damit jedoch dieſe Verhandlung die erforderliche Legalität erhalte, iſt eine Gränzbeſchreibung nach dem Formular Nro. 8 darüber herzuſtellen, und nachdem ſie ſowohl von Seite des Forſtamts als auch der angränzenden Eigenthümer zum Beweis ihrer Uebereinſtimmung unterzeichnet worden, zum einſchlägigen Landgericht zur gerichtlichen Beſtätigung und Fertigung in duplo zu befördern.

5) Wenn hingegen eine Gränze ſtreitig iſt und die königlichen Forſtämter die vermeintlichen Anſprüche der Angränzer nicht für ſo gegründet erachten, daß denſelben von Seite des Allerhöchſten Aerars nachgegeben werden könnte, ſo muß ſogleich zu der einſchlägigen Gerichtsſtelle recurrirt, und dieſelbe zur Berichtigung der ſtreitigen Gränze requirirt werden. —

Die

Die Gerichtsſtellen verfahren hiebei nach rechtlicher Ordnung, und die königlichen Forſtämter haben dem von Gerichts wegen angeſetzten Augenſchein, ſammt dem einſchlägigen untergebenen Perſonal, beizuwohnen, ſich hiezu mit den erforderlichen in der Amtsregiſtratur vorhandenen Documenten, als Forſtlagerbüchern, ältern Gränzbeſchreibungen, Grundriſſen und ſo andern Behelfen zu verſehen, die Aerarialanſprüche und Rechte gegen allenfallſige ungerechte Anmaßungen der Angränzer vor der Gerichtsſtelle zu behaupten und den königlichen Fiscus zu vertreten. Sollte der gerichtliche Anſpruch gegen den königlichen Fiscus ausfallen, ſo muß binnen 24 Stunden die Anzeige davon der Generalforſtadminiſtration erſtattet und derſelben gleichzeitig alle Behelfe mitgetheilt werden, aus welchen ſowohl die Größe und der Werth des ſtreitigen Objects, als auch die für und gegen den Fiscus ſtreitenden Gründe zu erſehen und zu würdigen ſind, damit binnen der geſetzlichen Zeitfriſt die Appellation eingeleitet werden könne.

6) Bei einer jeden gerichtlichen Gränzberichtigung und Vermarkung wird gleichfalls vom Landgerichte eine Beſchreibung nach dem angeführten Formulare darüber hergeſtellt, welche von dem Forſtamte und den Angränzern als Parteien unterzeichnet und von Gerichts wegen gefertigt wird.

7) Von dieſen Gränzbeſchreibungen müſſen bei dem Forſtamte genaue Abſchriften genommen und von dem betreffenden Landgerichte legaliſirt, den Revierförſtern zur Aufbewahrung in ihrem Actenſchranke zugeſtellt werden.

8) Unmittelbar nach einer vollendeten Gränzberichtigung und Vermarkung iſt eine vollſtändig belegte Rechnung über die darauf erlaufenen Unkoſten herzuſtellen und der Generalforſtadminiſtration zur Genehmigung einzureichen.

Um indeſſen die fortwährende Erhaltung der auf obige Weiſe berichtigten und beſchriebenen Forſtgränzen in dieſem Zuſtande zu verſichern, ſind die Oberförſter ferner verbunden:

9) Ihren untergebenen Revierförſtern bei ihrem Dienſtesantritte perſönlich die Gränzen aller der in ihrer Revier vorhandenen Staatswaldungen anzuweiſen, und ſowohl dieſe als auch die Forſtwärter anzuhalten, die ihnen obliegende jährliche zweimalige Beſichtigung der Waldgränzen mit Genauigkeit vorzunehmen, alle daran entdeckten Mängel ſogleich anzuzeigen und die Gränzlinie rein und unverwachſen zu erhalten.

10) Die ihnen von den Untergebenen angezeigten Gränzgebrechen haben ſie ſelbſt zu beſichtigen, und ihre Vor- und Ueberſchläge zu deren Renovation ohne Verzug einzureichen.

11) Zur Verſicherung, daß ihre Untergebenen die ihnen in dem §. 3 ihrer Dienſtesinſtruction hierüber ertheilten Vorſchriften genau erfüllten, ſind die Oberförſter ferner verbunden, alle drei Jahre perſönlich eine Generalgränzbeſichtigung in ihrem ganzen Forſtamte vorzunehmen, darüber ein von Revier zu Revier und von Wald zu Wald fortlaufendes Protokoll zu führen, und ſowohl den Zuſtand der Gränzen als auch die ebenfalls ſelbſt entdeckten und ihnen von den Untergebenen nicht früher ſchon angezeigten Mängel darin vorzumerken.

Dieſe Gränzbeſichtigungsprotokolle ſind ſodann unter Begleitung eines Berichts einzuſenden, und im letztern der Grad des Fleißes oder der allenfallſigen Nachläſſigkeit ihrer Untergebenen zur Erhaltung der richtigen Forſtgränzen anzuführen.

12) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß bei einer jeden, in Folge von Verkäufen oder Ankäufen, Abtretungen und Austauſchungen ꝛc., ſich ergebenden Veränderung der Waldgränzen, auch deren neue Vermark- und Beſchreibung erfolgen müſſe.

13) In den Staatswaldungen befinden ſich indeſſen häufig noch beſondere Vermarkungen, welche verſchiedene Arten von fremden Gerechtſamen, als vorzüglich Trieb- und Weidenſchaftsrechte ꝛc., bezeichnen, und beſtimmte Bezirke von denjenigen Beſtandtheilen des Waldes ausſcheiden, welche dieſen Servituten nicht unterworfen ſind.

Es iſt nicht minder wichtig, daß auch auf dieſe Gränzen die nöthige Aufmerkſamkeit gewendet, und ſelbe nöthigenfalls berichtigt, genau beſchrieben und fortwährend in Richtigkeit erhalten werden.

Die obigen Beſtimmungen auf die Waldgränzen finden daher auch ihre vollkommene Anwendung auf dieſelben.

14) **Die Gränzen der königlichen Jagdbarkeiten** endlich beſchränken ſich nicht bloß auf die königlichen Waldungen, ſondern erſtrecken ſich auch außerhalb derſelben über fremde Waldungen, ganze Flurmarkungen und Wäſſer.

Wegen des großen Umfangs der Jagdbezirke werden zwar öfters die Gränzen derſelben nicht mit der Genauigkeit als die Waldungen vermarkt, und man hat ſich ge-

wöhnlich in den in der Vorzeit darüber hergeſtellten Beſchreibungen damit begnügt, ſie durch natürliche Merkmale, als den Lauf der Flüſſe und Bäche, der Richtung der Gebirgsrücken, der Landſtraßen und Vicinalwege, zu bezeichnen, wo dieſe Merkmale aber mangelten, entweder eigene Gränzzeichen aufgerichtet oder auch andere bereits vorhandene Gränzen angenommen.

Um die zu beträchtlichen Unkoſten eigener ganz genauer Vermarkungen dieſer ausgedehnten Jagdbezirke zu erſparen, können die oben erwähnten Gränzbeſchriebe derſelben immerhin in denjenigen Fällen genügen, wenn die Merkmale ſo beſtimmt kennbar und deutlich angegeben ſind, daß man keine Differenzen mit den angränzenden Jagdbeſitzern zu beſorgen hat.

Es müſſen jedoch deutliche Gränzbeſchreibungen, wo ſie noch nicht vorhanden ſind, darüber hergeſtellt werden, welche zu ihrer Legalität von den Angränzern mit unterzeichnet, bei jeder Austauſchung oder Purification von Mit- und Koppeljagden renovirt, und ſowohl in der forſtamtlichen Regiſtratur ſorgfältig aufzubewahren, als auch den untergebenen Revierförſtern in legaliſirten Abſchriften mitzutheilen ſind.

Inſtruction für die königl. bayer. Revierförſter v. J. 1812.

§. 3. Bei ihrem Dienſtesantritte werden die Revierförſter nicht nur allein in die Gränzen ihrer Reviere eingewieſen, ſondern ſie erhalten auch die vollſtändigen Gränzbeſchreibungen der ihnen zur Aufſicht anvertrauten Waldungen, welche in dem gehörigen Fache ihres Actenſchrankes aufzubewahren ſind. — Dieſe Waldgränzen haben ſie in die genaueſte Aufſicht zu nehmen und über die vollſtändige Erhaltung derſelben zu wachen.

Zu dieſem Zwecke ſind ſie verbunden, ſolche in dem Theile ihres Reviers, über welchen ihnen die ſpecielle Aufſicht obliegt, zweimal des Jahres, und zwar im Frühjahr und Herbſt, in den dazu gehörigen Forſtwärtereien aber nur einmal unter Beiziehung des einſchlägigen Forſtwärters, zu beſichtigen und zu beobachten, ob die Gränzlinie rein und unverwachſen erhalten, dann ob die ſämmtlichen in der Gränzbeſchreibung angezeigten Gränzzeichen noch an ihren Stellen, und zwar in gutem oder ſchadhaftem Zuſtande, vorhanden ſind.

Ein jedes hierüber bemerkte Gebrechen iſt ungeſäumt und unter ſpecieller Anführung des Waldes, dann der in der Beſchreibung vorgetragenen Numer des ſchadhaft gewordenen oder abgängigen Gränzzeichens dem Forſtamte zu berichten und die weitern Vorkehrungen von daher zu gewärtigen.

Dieſe Aufſicht und Gränzbeſichtigungen liegen ihnen gleichfalls über die in ihren Revieren allenfalls vorhandenen Landeshoheits- und Jurisdictions-, dann den Gränzen der Jagdbarkeiten und der Forſtſervituten ob.

Der Gleichförmigkeit wegen iſt ihnen in der Inſtruction ein Formular zu dieſen Gränzbeſichtigungsberichten beigefügt.

Die Revierförſter haben den durch die Forſtämter eingeleiteten Gränzberichtigungen beizuwohnen, und die untergebenen Forſtwärter, in ſo fern es ihren Forſtwärtereibezirk betrifft, gleichfalls hiezu vorzuladen.

Wenn bei dieſen Gränzberichtigungen Abänderungen der bisher beſtandenen Gränzlinien beſtimmt werden, ſo haben ſie ſowohl ihre eigenen, als auch die den Forſtwärtern mitgetheilten Gränzbeſchreibungen den vorgeſetzten Forſtämtern abzuliefern, damit durch dieſelben die nöthige Einleitung getroffen werde, daß dieſe Abänderungen auf eine legale Weiſe durch das Landgericht darin nachgetragen werden.

Inſtruction für die Forſtwärter v. J. 1812.

§. 3. Die Forſtwärter werden von den Revierförſtern in die Gränzen der Waldungen und Jagdbarkeiten, über welche ſie die ſpecielle Aufſicht zu führen verbunden ſind, perſönlich eingewieſen. Sie erhalten von denſelben auch die ſchriftlichen Gränzbeſchreibungen, welche ſie mit Sorgfalt aufzubewahren haben. Die fortwährende Erhaltung dieſer Gränzen in ihrem unverrückten Zuſtande iſt eine ihrer weſentlichen Obliegenheiten, zu welchem Zwecke ſie ſolche, nebſt der täglich darüber zu pflegenden Aufſicht, zweimal des Jahres, im Frühjahr und im Herbſt, regelmäßig zu begehen, und genau zu beobachten haben, ob die in der Beſchreibung angezeigten Gränzſteine, Pfähle, Gräben ꝛc. ſich in Richtigkeit befinden, und die freie Ausſicht von einem Gränzzeichen zum nächſtfolgenden nicht verwachſen iſt. — Alle wahrgenommenen Gränzgebrechen ſind ſogleich dem Revierförſter ſchriftlich anzuzeigen.

Eben dieſe ſorgfältige Aufſicht wird ihnen auch auf die allenfalls in ihrem Bezirke vorhandenen Jurisdictions- und Hoheitsgränzen aufgetragen.

---

§. 3. Zu ſicherer Erhaltung des weder durch Schwends-rechte, Reutungen, noch ſonſt auf irgend eine Art mehr im mindeſten zu ſchmälernden Flächeninhalts der Salinen-waldungen, hat das ſämmtliche Waldperſonal am allerersten für die genaueſte Bewahrung der in dem jüngſten Waldviſitationsprotokoll v. J. 1794 angezeigten Gränzen, Markungen, dann jetzigen und künftigen Gelaken, zu ſorgen und zu wachen. — Daher wird von drei zu drei Jahren durch den aufgeſtellten Waldmeiſter und das ihm untergeordnete Waldperſonal die Gelak- und Markreviſion vorgenommen werden. Waldordng. für d. Fürſtenthum Berchtesgaden v. J. 1795.

Iſt ungedruckt.

---

§. 3. Das Forſt- und Jagdperſonal hat auf die Gränzen der Waldungen ſorgfältigſt zu ſehen, und um allen Irrungen und Streitigkeiten zu begegnen, müſſen beſonders die Jäger und Holzwarte die abgefaulten Pfähle bei den Markſteinen ſogleich wieder ergänzen, die mit Moos u. dgl. überzogenen Steine mit einem dazu gewidmeten Werkzeug abſcharren, und die Gegend, wo ſie ſtehen, auslichten. — Alle zwei bis drei Jahre ſind die ſämmtlichen Markungen von Stein zu Stein zu durchgehen, und wo ſich Abgänge bezeigen, iſt ſogleich an das Forſtamt die Anzeige zu machen, welches hievon das Pflegamt in Kenntniß ſetzt, das ſodann, mit Beiziehung des Forſtmeiſters, des Jägers und der Intereſſenten, die Ergänzung bewerkſtelligt. Biſchöfl. Augsburgiſche Forſtordnung für das Forſtamt Denkling.

Alle 10 Jahre muß aber von dieſen auch eine Haupterneuerung und Begehung aller Wald- und Holzmarkungen vorgenommen, und eine ordentliche Markbeſchreibung von Stein zu Stein mit Beiſetzung ihrer Entfernung nach Fußen oder Schritten und andern nöthigen Angaben verfaßt werden.

Ein Exemplar von dieſer Beſchreibung wird an die Hofkammer, eines dem Forſtamt und ein drittes dem Pflegamt zugeſtellt.

Bei ſich ergebenden Streiten in Gränzſachen hat das betreffende Pflegamt des Bezirks den Gegenſtand zu verbſcheiden oder zur Verbſcheidung der Regierung vorzulegen.

Den Marken darf nicht zu nahe getreten werden, keinen Markbaum darf man niederhauen; wer dieſes frevelhafter Weiſe, mithin ohne Wiſſen und Genehmigung des Forſtamts, umhaut oder abſeits führt, wird auf vorhergegangene Unterſuchung des Pflegamts ſeinem Vergehen nach geſtraft und zum Schadensersatze angehalten.

Wer einen Markſtein aushebt, anders wohin ſetzt, abſeits ſchleppt oder gar vergräbt, wird empfindlich geſtraft.

§. 4. Bei der Haupterneuerung der Waldmarkungen und deren Beſchreibung iſt, wie bei der unter der Zeit vorzunehmenden Setzung einzelner Steine, jedesmal auch der Bezirksjäger oder der Holzwart nebſt den betheiligten Angränzern beizuziehen, die Koſten, nämlich die **Taggelder** (welche auf keine Weiſe überſchritten werden dürfen) und jene, welche auf Steine und Pfähle erlaufen, ſind unpartheiiſch anzurechnen, und von den betreffenden Angränzern durch das Forſtamt einzuheiſchen und zu verrechnen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Forſtordnung der Reichsſtadt Dinkelsbühl v. J. 1754.

Tit. IV. §. 2. Der Forſtmeiſter ſoll ſich bei allen Stadtkammer-, Hoſpital-, Pfleg-, Gemeinde- und Unterthanswaldungen über die Gränzen und Markungen auf das genaueſte erkundigen, zu ſolchem Ende die über die Stadtkammer-, Hoſpital- und Pfleghölzer vorhandenen Plane und Beſchreibungen mit den Waldungen fleißig vergleichen, und ob nichts abgehe, nachſehen.

§. 3. Von Seite des Forſtmeiſters iſt beſonders dahin zu trachten, daß weder überhaupt mit den Waldungen ſchädlich und ungetreu verfahren, noch in specie die Mark- und Malzeichen verrückt oder verſehrt werden.

§. 4. Der Forſtmeiſter hat am Anfang alle Jahre, hernach aber wenigſtens alle drei Jahre, zwiſchen Faſtnacht und Johannis des Täufers, unter Direction zweier Deputirten, des Raths und der dazu gehörigen Forſtbedienten, die Gränzen aller Stadtkammer-, Hoſpital- und übrigen Pflegholzer zu begehen, ein und andere alte und junge Einwohner der anliegenden Dorfſchaften um künftiger Wiſſenſchaft willen zu ſich zu nehmen, die alten Malſteine, Gränzbäume und andere Markzeichen mit Fleiß zu beſichtigen, und was an ſolchen mangelt, erneuern zu laſſen, wo andere Nachbarn angränzen, ſolche hiezu beſcheiden zu laſſen, und wo etwa die Malbäume niedergefallen oder die Gränzſteine

ausgeriſſen und abhanden gekommen, oder an einigen Orten noch gar keine vorhanden, neue Steine ſetzen zu laſſen, und wie die Gränzen jedesmal ſich befunden haben, dann welchen Tag man dieſelben zu begehen angefangen, wann man damit fertig geworden, wie viele Malbäume und Steine auch zwiſchen einem jeden Gränznachbarn ſtehen, und was ſonſt jedesmal ſich dabei ereignete, iſt mit Fleiß aufzuzeichnen und hierüber dem Magiſtrate ausführliche Relation zu erſtatten.

§. 5. Da die an die Hölzer ſtoßenden Wieſen und Aecker öfter zur Ungebühr erweitert werden, ſo hat ſowohl der Forſtmeiſter als auch die Forſtbereiter und Holzwarte darauf zu ſehen, daß nicht allein von den Beſitzern richtige Anwände und Scheidungen gemacht, ſondern auch die Gränzen mit ordentlichen Lochſteinen unterſchieden werden.

§. 6. Wenn Bäche oder Weiher die Gränze ſcheiden, iſt aufzuſehen, daß durch Ergießungen an den Gränzen kein Schaden oder Abriß geſchieht, und da öfter durch Malbäume die Gränzen gemarkt, ſolches aber ein nur vergängliches Werk iſt, ſo ſollen, in Beiſeyn der Angränzenden, neben ſolchen Bäumen zugleich auch ſichtliche Malſteine geſetzt werden, um daß hiedurch allen in der Zeit ſich ergebenden Anſtänden und Irrungen vorgebeugt wird.

Tit. V. §. 7. Damit alle Forſtgränzen um ſo richtiger erhalten und alle Streitigkeiten mit benachbarten Gemeinden unterbleiben, ſo ſoll jeder Holzwart ſogleich bei Antretung ſeines Dienſtes über ſeinen anvertrauten Bezirk und deſſen Vermarkung mit allem Fleiße ſich erkundigen, auch zu ſeinem beſſern Unterricht, und damit er in Allem bäldeſt gründliche Auskunft geben kann, die Gränzen nach Einleitung eines von der Stadtkammer, Hoſpital oder Pflegen ihm zuzuſtellenden Extracte eigenhändig ſchriftlich verzeichnen, ſolchem nach

§. 8 von Zeit zu Zeit bei den Markzeichen fleißig nachſehen, wenigſtens aber alle Vierteljahre von Lochen zu Lochen ſeinen Forſt und Wald beſuchen und beſichtigen, wo ſodann ein Lochbaum, Mark oder Forſtſtein gefallen, zerſchlagen, verdeckt, geſunken oder ſonſt abgekommen, ſolches dem Forſtmeiſter unverweilt anzeigen.

Moſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 87 ꝛc.

Eichſtädtiſche Forſtordnung v. J. 1666.

Art. 29. Ein jeder, der einen Markbaum abhauet, einen Markſtein oder Pfahl verändert, wird mit 10 fl. beſtraft, und wenn es aus Vorſatz geſchieht, wird ſich höhere Beſtrafung am Leibe oder mit Geld vorbehalten.

Art. 34. Damit die Markſteine und Markhölzer nicht zerſtört, oder verändert und durch Unfleiß oder auf andere Weiſe etwas entzogen, auch keine Eingriffe geſchehen, ſondern alle Gränzen im ordentlichen Stande erhalten werden, müſſen die betreffenden Forſtbeamten und ihre Untergebenen, mit den Amtleuten in Beiſeyn von jungen und alten Unterthanen alle drei Jahre einmal die Markungen und Steine der Waldungen und Hölzer in einem jeden Amtsbezirke gehörig beſichtigen.

Wo wegen den Gränzen Irrungen ſich ergeben, oder Marke abgängig ſind, es mag ſolches bei landesherrlichen und deſſen, oder andern Unterthanen des Hochſtifts Hölzern und Gründen ſeyn, iſt ſich deßhalb ohne Verzug an einem Tage zu vergleichen, und die abgängigen Marke ſind wiederum zu erſetzen, würde aber ſolches mit einigen Schwierigkeiten verbunden ſeyn, ſo iſt von der höchſten Stelle Beſcheid zu erholen.

Wenn unter den landesherrlichen eigenen Waldungen oder deſſen Unterthanen lehen- und zinsbaren Hölzern einige etwa zu viel oder zu wenig verrainet oder verſteinet wären, ſind dieſelben zur Verhinderung aller Beeinträchtigungen nochmal ohne Verzug ordentlich, wie es ſich gebührt, zu verrainen, zu verſteinen, oder zu verlacken, nach der Gelegenheit Forderung oder wie ſolches am allerrichtigſten iſt.

Den Forſtknechten liegt die fleißige Aufſicht über die Marke ob, damit die Hölzer weder mit Ausreuten, Brennen, Wegen und Stegen, oder wie immer nicht geſchmälert werden, wo aber in dieſen oder andern ihrer Amtsverwaltung ſich Saumſal bezeugt, haben ſie Entſetzung von ihren Aemtern zu erwarten.

Wenn an den Landesgränzen und Ortsgränzen des Hochſtifts zwiſchen den landesherrlichen und andern herrſchaftlichen Gründen ein oder mehr Gränzmarke Schaden nehmen, oder abgehen, iſt ſolches gehörig höchſten Orts anzuzeigen, damit wegen der nothwendigen Erneuerung derſelben, mit den betheiligten Herrſchaften ſich benommen, und das Geeignete deßhalb verfügt werden kann.

Daß die Markungen nicht muthwillig und vorſätzlich zer-

ſtört oder verändert werden, iſt fleißig nachzuſehen, und die Frevler möglichſt zur verdienten Strafe zu bringen.

Art. 43. Von den Förſtern ſind die Markungen beſtens zu beobachten, die Markgruben wenigſtens alle Jahre einmal, beſonders im Frühling zu räumen, und auszubeſſern, dann die abgehenden Pfähle zu erſetzen, oder bei Bedenken ihren vorgeſetzten Beamten deßhalb Anzeige zu machen.

Der Förſter, welcher dieſes unterlaſſen würde, iſt für jede ungeräumte Grube mit ein Ort eines Guldens, das iſt 15 kr. zu beſtrafen, im Falle aber ein oder der andere in Obigem mehr nachläſſig befunden würde, iſt ſelber mit Strafe zum Fleiße zurückzuführen, und bei Unverbeſſerlichkeit ſeines Dienſtes zu entlaſſen.

Moosers Forſtarchiv.

Die Gränzen der herrſchaftlichen Waldungen ſollen mit dauerhaften Pfählen vermarket, und alle Jahre wenigſtens einmal von dem Perſonal die Reviſion derſelben geſchehen, und die vorkommenden Gebrechen ſogleich gehoben werden. Holz- und Jagd-Ordnung des Reichsſt. Irrſee v. 1787.

Iſt ungedruckt.

---

§. 14 u. 15. Die Jäger und Holzwarte haben darauf zu ſehen, daß kein Markzeichen der Waldungen auf irgend eine Weiſe verletzt oder vernichtet werde. Forſtordnung d. Reichsgrafſchaft Königsegg.

Alle drei Jahre haben ſelbe mit Beizug der Angränzer und zur Handnehmung des Markbuches die Gränzen zu beſichtigen und das Mangelnde zu erſetzen, auch die Entfernung von einer auf die andere Mark zu bemerken.

In den Bergthälern ſollen die an den Gränzen ſich befindenden Saamtannen und Stöcke noch bis zur ordentlichen Vermarkung als Marken gelten, und jene, welche dergleichen Orttannen ſchwenden oder hauen, oder ſolche Stöcke ausheben und mit Branden die Gränze überſchreiten, werden mit 10 Reichsthaler beſtraft, und den Umſtänden nach auch noch empfindlicher.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

§. 9. Bei 10 Reichsthalern Strafe iſt es verboten Marktannen umzuhauen, wie auch keine Markſteine oder Pfähle zu verändern, und zwar ebenfalls bei hoher arbitrariſcher und nach Geſtalt der Sache bei Leibes- und Landesverweiſungsſtrafe. Kemptiſches Maiengebot v. 1 Mai 1786. u. 1791.

Moosers Forſtarchiv 3. Bd. S. 308.

Mainziſche Forſtordnung v. 5 Novbr. 1744.

Cap. 1. §. 1. Von Seite der Forſtbehörden iſt dahin zu trachten, daß die unvermarkten Gränzen (wo ſolche noch vorhanden ſind) mit Steinen oder zum Anfang nur mit gewiſſen Malbäumen beſetzt werden.

Neben den vorhandenen Malbäumen ſind gewiſſe ſichtige Mark oder Malſteine verſehen mit Wappen und Schriften in Gegenwart von Zeugen ſetzen zu laſſen, und das Jahr dieſer neuen Vermarkung in Acht zu nehmen.

Der Oberjäger und Oberforſtmeiſter müſſen mit Vorwiſſen der Kammer den Umſtänden nach auch in Gegenwart von Räthen dieſes Collegiums und mit Zuziehung der betheiligten Beamten die Vermarkung herſtellen und die ganze Verhandlung beſchreiben, wenn indeſſen die Sache von ſolcher Wichtigkeit iſt, daß die höchſte Stelle hievon in Kenntniß geſetzt werden müßte, alsdann iſt deßhalb Bericht zu erſtatten.

Die Beſichtigung der Gränzen ſoll, wenn nicht jährlich doch wenigſtens alle drei Jahre einmal geſchehen. — Es müſſen hiebei die Male und Verſteinerungen regiſterirt in das Amts- und Forſtbuch treulich eingetragen, ein Exemplar der Beſchreibung aber zur Kammer übergeben werden. — Eben ſo ſind auch jedesmal die Perſonen, welche hiebei gegenwärtig waren, aufzuzeichnen, und ſo auch die Zeit zu bemerken, wann die Gränzberichtigung vorgenommen worden ſey.

§. 2. Wenn Bäche oder Fiſchwaſſer die Gränze ſcheiden, iſt auf ſelbe mit allem Fleiße zu ſehen, damit ſie in ihrer alten Ströme erhalten werden.

§. 3. Zwiſchen Oſtern und Barthlmä ſollen von dem Forſtperſonal alle Jahr die Gränzen der Aemter und Gehölzer beſichtiget werden. An jedem Orte und Bezirke ſind alte und junge Einwohner dieſem Geſchäft beizuziehen. Diejenigen Gränzzeichen, welche durch die Zeit oder ſonſt wie immer ſich in zerſtörtem Zuſtande befinden, oder abhanden gekommen ſind, ſind durch neue Steine mit Schrift, Wappen und Zeichen bemerkt wieder zu erneuern.

Ueber die ganze Verhandlung iſt eine vollſtändige Beſchreibung herzuſtellen, und einzuſenden, dieſe Beſchreibung muß enthalten, die Zeitangabe, wann die Gränzbeſichtigung ihren Anfang genommen und beendigt worden ſey, welche Perſonen dabei gegenwärtig waren, und wie viel Malbäume und Steine zwiſchen einem Gränznachbarn ſtehen.

§. 4. Wenn Malbäume umgefallen oder Markſteine ſich verloren haben, ſo iſt deßhalb von den Unterthanen die Anzeige zu machen, damit ſogleich die Erneuerung des Gränzzeichens vorgenommen werden kann. — Wer überwieſen iſt, ſchon über acht Tage von dem Abgange eines Gränzmal- und Geleitsſteines Kenntniß gehabt zu haben, der ſoll mit 6 fl. beſtraft, würde aber Jemand einen ſolchen umgefallenen Malbaum zu ſich nehmen, der hat noch höhere Strafe zu gewärtigen.

§. 5. Ein gleiches haben auch die Forſtleute zu beachten, ſie dürfen aber für ihre Perſon ohne Beiſeyn ihrer Beamten keine Gränzverſationen ꝛc. vornehmen.

§. 6. Wenn zwiſchen den Gränznachbaren Bedenklichkeiten und Irrungen ſich ergeben, ſo ſind ſogleich von den Forſtknechten die geeigneten Anzeigen deßhalb an ihre Beamten zu bringen, und von dort aus die Sache der allerhöchſten Stelle zur Entſchließung vorzulegen.

§. 7. Jeder neu angetretene Forſtbediente iſt in die Gränzen ſeines Amtes einzuweiſen.

§. 8. Die Jäger haben ihre Reviergränzen wohl in Acht zu nehmen, ihren Nachbarn aber keine Veranlaſſung zum Zank und Zwietracht zu geben.

§. 9. Diejenigen, welche einen Lag- oder Markbaum wiſſentlich verſtümmeln, ſind mit 50 fl. zu beſtrafen, jene aber, welche ſich erfrechen, einen ſolchen Baum umzuhauen müſſen 100 fl. erlegen, und die eine oder andere dergleichen Bäume ganz hinweg nehmen, ſind an die Oberbeamten abzuliefern, und die Sache der Regierung förderlich mittelſt Berichts anzuzeigen.

Müllenkamps Samml. 1. B. S. 166.

---

10 Abthl. Art. 3. Die Jägermeiſter und Forſtmeiſter ſollen jeden Orts, mit den Ober- und Unteramtleuten, dann Forſtknechten und andern alten und jungen Unterthanen, welche ſich hiezu herbeilaſſen, alle drei Jahre einmal die Gränzen und Rainungen der Wälder und Hölzer, die in jedes Amt und Bezirk gehören, bereiten und nachſehen, damit die Markſteine und Markhölzer nicht abgeſchlagen, verändert oder abgehauen werden, auch ſonſt in das landesherrliche Eigenthum keine Eingriffe geſchehen. Forſt- und Holzordnung für das Herzogthum Neuburg v. J. 1690.

Wenn ſich von den Anſtoßenden Irrungen bezeuget oder Marke abgehen würden, iſt ſich mit denſelben, Land-

ſtand oder Unterthanen, förderlichſt eines Tages zu verglei- chen, und die abgehenden Marke wieder wie es ſich gebüh- ret zu erneuern.

Bei Fällen, welche die Beamten ſich nicht zu entſcheiden getrauen, iſt die Entſcheidung höchſten Ortes zu erholen.

Wenn unter den eigenen landesherrlichen Waldungen oder der Unterthanen Lehen und zinsbaren Hölzern Einiges nicht vermarket wäre, ſo haben dieſe die Ober- und Unter- amtleute förderlichſt genau und richtig herzuſtellen.

Die Forſtknechte haben auf die Marke fleißig zu ſehen, damit die Hölzer weder mit Ausreuten, Brennen, Wegen und Stegen und ſonſt wie immer nicht geſchmälert werden, außer- deſſen wenn ſie in dieſen oder anderen Gegenſtänden ihrer Amtsverwaltung nachläſſig befunden werden, nebſt Beſtra- fung, auch Amtsentſetzung erfolgt.

Die im Fürſtenthum liegenden Herrn-, Gemeinde-, Eigen-, Klöſter-, Pfarr- oder Unterthanshölzer, welche der Landesherrſchaft nicht zins- und lehenbar ſind, ſol- len auch ſo viel wie möglich auf gleiche oben angeführte Weiſe vermarket ſeyn.

Wer aber eine Verſteinung für unnöthig erachtet, muß doch darauf ſehen, daß die Hölzer auf keine Weiſe geſchmälert werden, und an jenen Orten, wo die Aufſicht den landes- herrlichen Forſtknechten von Amts wegen gebühret, iſt die ver- wahrloſte Vermarkung der Anſtoßenden zu ahnden, ihre re- ſpective Obrigkeit iſt der Markung und Steinſetzung wegen anzugehen, im Falle die Betheiligten nicht Folge leiſten, iſt mit ernſtlichen Maßregeln und Strafe darauf zu dringen.

Wenn an den Landes- und Ortsgränzen des Fürſten- thums zwiſchen den landesherrlichen und andern Herrſchafts- gründen, ein oder mehrere Gränzmarken Schaden nehmen oder abgehen, ſo haben die Amtsleute hievon ungeſäumt die Anzeige zu machen, damit die nöthigen Maßregeln wegen deren Erneuerung genommen, und ihres Verhaltens wegen die geeigneten Vorſchriften ertheilt werden können.

Alles Amts- und Forſtperſonal hat mit Fleiß darauf zu ſehen, daß wenn ein oder mehr dergleichen Marke muthwillig oder mit Vorſatz verletzet, oder verändert werden, die Thäter wo möglich in Erfahrung gebracht, und zur Haft und ver- dienten Strafe kommen. Jeder der einen Markbaum um- hauet, oder einen Stein verändert, wird mit 10 Thaler be-

ſtraft, im Falle aber die That mit Vorſatz ausgeübet wäre, wird ſich die höhere Beſtrafung am Leib oder in Gelde vorbehalten.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

§. 1. N. 23. Markſteine oder andere Gemarke heimlich oder gefährlich zu verrücken, iſt ein Criminalvergehen. Wird aber ein Mark durch Zufall bewegt oder ausgeackert, ſo iſt ſolches ſogleich dem Gericht anzuzeigen, damit die Sachen zwiſchen den Betheiligten in Güte ausgeglichen und beigelegt werden. Würde indeſſen keine Anzeige gemacht, ſo wird der Fall zwar nicht kriminaliſch, doch aber wie ein Gerichtshandel beſtraft. — Oberpfälziſches Adelsprivileg. v. J. 1629.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 945.

---

1 Abth. §. 42. Wer einen gelackten, geplezten oder auf andere Weiſe bezeichneten Marktbaum an den Gränzen der landesherrlichen oder Unterthanswaldungen abhauet, wird ohne Nachſicht für jeden ſolchen Baum mit 10 fl. und den Umſtänden nach auch noch höher, ja ſelbſt am Leibe beſtraft, welch letztere Beſtrafung ſich jedoch höchſter Orten vorbehalten wird. — Oberpfälziſche Forſtordnung v. J. 1694.

§. 44. Die Gränzen und Markungen der landesherrlichen Waldungen und Gehölze ſind immer in dem Zeitraum von drei Jahren einmal durch die aufgeſtellten Ortsbeamten und das Forſtperſonale dergeſtalt zu beſuchen, daß ſie hiezu zur Zeit der Wettertäge, nämlich zwiſchen Oſtern und Pfingſten einen oder mehr Täge feſtſetzen, und auch 30 oder 40 Unterthanen, die aus einigen alten erlebten Männern, und jungen Leuten beſtehen, welche ſich entweder ſchon häuslich niedergelaſſen, oder noch bei ihren Eltern befinden und wahrſcheinlich künftig anſäſſig werden, beiziehen ſollen.

Hiebei hat jedesmal der Beamte und in deſſen Verhinderungsfall der Gerichtsſchreiber gegenwärtig zu ſeyn.

Die Gränzbeſichtigung wird nach den vorhandenen Waldbeſchreibungen und Verzeichniſſen von einem Markte zum andern vorgenommen, dabei die Gränzen neu beſchrieben, auch die Anweſenden ermahnet, der Zukunft wegen auf Alles aufmerkſam zu ſeyn.

Die Verzeichniſſe und Beſchreibungen werden bei den Aemtern aufbewahrt, und bei allen künftigen Gränzbeſichtigungen zur Hand genommen.

Eben ſo ſind auch bei jeder Erneuerung die Namen der Anweſenden aufzuzeichnen.

Alle ſchadhaften oder mangelnden Gränzzeichen (Steine oder Bäume) müſſen erneuert werden. Die Beamten haben ſich deßhalb mit den Betheiligten zu vergleichen, und die Erneuerung wie ſichs gebührt vorzunehmen.

Wegen der ſchadhaften oder abgangenen Gränzmarken an den Landes= und Ortsgränzen der obern Pfalz iſt, wenn der Fall eintritt, Anzeige zu machen, damit wegen der Erneuerung dieſer Marke das Geeignete mit der angränzenden Herrſchaft eingeleitet, oder den Beamten deßhalb doch wenigſtens Verhaltsbefehl ertheilt werden kann.

Mit Fleiß iſt auf die muthwilligen und vorſätzlichen Verletzer der Markzeichen zu ſehen, ſelbe ſind wo möglich auf Betreten zu verhaften und zu beſtrafen.

Lorls bayer. Bergrecht S. 557 ꝛc.

Forſtordnung d. Reichs Gotteshauſes Ottobeuern v. 17 März 1787.

§. 21. Auf die Holzmarkungen ſoll fleißige Obſorge getragen, die letzten Vermarkungen neuerdings begangen, die eingeſchlichenen Fehler verbeſſert, und alle Gränzen mit richtigen Steinen und Pfählen beſetzet werden. — Die widerrechtlich zu Viehweiden abgetriebenen Holzböden ſind wieder in Bann zu legen, und deßhalb ſoll eine genaue Ausmeſſung und Ausmarkung der Wälder und Viehweiden, Waldmähder und Waldäcker vorgenommen werden.

§. 27. Nach und nach ſind anſtatt der immer verfaulenden Markpfähle ſteinerne Marke in und um ſämmtliche Waldungen zu ſetzen.

Iſt ungedruckt.

Verordnung f. den dem Hochſtifte Speyer eigenthümlich zugehörigen Böhnwald v. 7 Febr. 1782.

I. Abſch. 11 Art. Sämmtliche Beamte, insbeſondere aber das Jagd= und Forſtperſonal, dann die Grabenmacher, haben auf die Gränzen und Cantonslinimente, dann auf die Erhaltung der Gränz= und Cantonsſteine zu ſehen, und ſonach alle damit vorgehenden Veränderungen genaueſt anzuzeigen, ſie mögen die Thäter kennen oder nicht. Nicht minder ſollen ſie auf die Erhaltung der zum Ablauf des Gewäſſers, oder aus ſonſt einigen Abſichten gemachten Gräben, ſolche mögen hergeſtellt werden von wem ſie wollen, ſtrenge Sorgfalt tragen, und alle damit vorgehenden Abänderungen ordentlich und umſtändlich anzeigen.

Müllenkamps Samml. 1 Th. S. 140 ꝛc.

§. 6. Jeder der einen Lag- oder Markbaum umhauet, einen Markſtein verſetzet oder verändert, wird zu 10 Thaler oder nach Geſtalt des Vergehens ſelbſt noch zu einer höhern Strafe verurtheilt. Holzordnung f. das Herzogthum Sulzbach v. 13 Juni 1733.

Mayers Forſtzeitſchrift 3 Jahrg. S. 30 ꝛc.

---

§. 3. Der aufgeſtellte Holzhay hat auf die Markungen nach dem Inhalte der in ſeinen Händen befindlichen Markbeſchreibung fleißig zu ſehen, und die ſich zeigenden Mängel ſogleich zur Anzeige zu bringen. Forſtordnung d. Kloſters Tegernſee v. J. 1645.

Iſt ungedruckt.

I. Abth. 2 Cap. §. 8 — 12. Mit Beiziehung der Angränzer ſind die mangelhaften Gränzen der Waldungen berichtiget, und neue Gränzbeſchrieb angefertigt worden, welche nebſt den Angränzern auch die Grade der Winkel, und die Länge der Scheidungslinien nach geometriſchem Maße enthalten. Zur Aufrechthaltung dieſer berechtigten Gränzen hat das geſammte Forſtperſonal mitzuwirken, und überhaupt ſich auf dieſen Gegenſtand keine Saumſeligkeit zu Schulden kommen zu laſſen. Forſtordnung d. Reichsſtadt Ulm v. J. 1802.

§. 9. Sämmtliche Forſtämter haben mit Beiziehung der betreffenden Jäger, Holzwarte, Geſchwornen, Untergänger und Anſtoßer, und wegen der vorkommenden Jurisdiktionsgränzen und anderer rechtlichen Gegenſtände der betreffenden Civilämter alle vier Jahre mit zur Handnahme der Gränzbeſchriebe ihre Gränze zu unterſuchen und das Mangelhafte an ſelben zu ergänzen. Zur Erleichterung des Geſchäfts wird den Forſtämtern geſtattet, von dem ihnen anvertrauten Diſtrict in vier Reviere abgetheilt, alle Jahre in einem derſelben die Berichtigung der Gränzen vorzunehmen, wo dann bei Beobachtung der richtigen Folge jedes Revier im vierten Jahre zu dieſem Zwecke die Reihe treffen wird.

§. 10. Um dem Mangelhaft- und Schadhaftwerden der Gränzen mehr vorzubeugen, iſt die nähere Aufſicht über dieſelben den Holzwarten übertragen. — Dieſe haben während ihrer übrigen Geſchäfte auf ſelbe zu ſehen, die überwachſenen zu reinigen, ſchadhaft- abgebrochen oder ausgefallene Steine haben ſie ſogleich dem Forſtamte anzuzeigen. Jeder Forſtwart erhält über die ihm anvertrauten Waldungen die Gränzbeſchriebe.

§. 11. Die Forſtämter haben alle Spätjahre an das Oberforſtamt einzuberichten, wie ſie die Gränze bei der vorgenommenen Beſichtigung befunden, welche Renovation mit Bemerkung der Steinnummern geſchehen, und überhaupt Alles, was wegen Erhaltung der Gränzen geſchehen ſoll, anzuzeigen.

§. 12. Die Erhaltung der Gränzen in niedergerichtlichen Gemeinds-, Privat- und andern Corporationen zuſtehenden Waldungen bleibt den jedesmaligen Beſitzern und Pflegen derſelben überlaſſen.

Stoßen ihre Grundſtücke auf publike Waldung ſo ſind ſie bei den §. 9 vorgeſchriebener Umgehung zu gemeinſchaftlicher Beſichtigung aufzufordern, und ihnen dann die nöthigen Aufſchlüſſe zu ertheilen. Die Koſten von Berichtigungen haben ſie mit dem löblichen Publicum gemeinſchaftlich zu tragen.

II. Abth. 1 Cap. §. 1. Jeder Angränzer iſt verbunden, wenn er beſchädigte, oder gar verlorne Gränzſteine wahrnimmt, hievon Anzeige innerhalb acht Tagen den betreffenden Forſtbehörden zu machen.

§. 2. Die Gränzlinien müſſen bei Benutzung anſtoßender Grundſtücke ſo ſehr als die Gränzſteine ſelbſt beachtet, und dürfen weder bei Fällung anſtoßenden Holzes, noch bei Beackerung anliegender Feldſtücke ꝛc. überſchritten oder verletzt werden. — Eben ſo iſt auch bei Fällung des Holzes an Gränzen benachbartes Gut nicht zu beſchädigen.

§. 3. Die Gräben, welche zur Sicherung eines Gutes auf den Gränzen geführt werden, ſind von den Gränzſteinen ein Schuh entfernt anzulegen, die Aufwürfe kommen auf die Seite derjenigen, welche die Gräben anfertigen.

§. 4. Gränzſteine dürfen nur in Beiſeyn beeidigter Perſonen, und Angränzer erhoben oder wieder eingeſetzt werden. Es iſt nicht erlaubt, dergleichen Steine zum eigenen Unterricht aufzuheben, wenn ſie gleich wieder in vorige Stelle eingeſetzt würden.

§. 5. Jede beabſichtigte Beunruhigung der Gränzen, folglich Verderbung, Aushebung und Verrückung der Gränzſteine iſt Verbrechen höherer Art, und deren Beſtrafung gehört nicht mehr zur Forſtpolizei.

§. 6. Der Angränzer, welcher während der gegebenen Friſt die ihm bekannten beſchädigten oder fehlenden Gränzſteine nicht anzeigt, bezahlt vor jeden Stein als Strafe 4 fl. und leiſtet Erſatz für alle wegen dieſer Nachläſſigkeit entſtandenen Koſten.

Wenn

Wenn bei Fällung anſtoßendes Holz über die Gränzlinie hereingehauen oder von anliegenden Feldern hereingeackert wird, iſt die Strafe von jeder Quadratruthe 5 fl., und im erſten Falle muß auch Erſatz wegen des gehauenen Holzes geleiſtet werden.

Wegen nicht in vorgeſchriebener Entfernung von den Gränzſteinen und Linien geführten Gränzgräben iſt von jeder Längenruthe 1 fl. Strafe zu bezahlen, und auf eigene Koſten der Graben wieder einzufüllen.

Wer Gränzſteine eigenmächtig erhebt oder einſetzt, bezahlt, wenn er Theilhaber der Gränze iſt, 10 fl., wenn er aber dieſes nicht iſt, 5 fl. Strafe, und leiſtet Erſatz für die Koſten der Unterſuchung und Berichtigung der Gränze.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

§. 1. Der Waldmeiſter und deſſen Forſtknechte haben ſich von den rechtmäßigen Marken und Gränzen der Grafſchaft zu informiren und zu befleißen, daß an ſelben keine Veränderungen geſchehen. Freiſingiſche Forſtordng. f. d. Grafſchaft Werdenfels vom J. 1698.

Die eines ſolchen Vergehens ſchuldig befunden werden, ſind in Haft zu nehmen, ihrentwegen ſodann Bericht zu erſtatten, und das Weitere zu gewärtigen.

Von dem Waldmeiſter ſind alle in den Bann gelegten Waldungen, ſo weit ſich ſelbe erſtrecken, ordentlich vermarken zu laſſen, um erſehen zu können, ob die Unterthanen nicht in ſelbe ihren Hieb ausdehnen.

Meyers Forſtzeitſchrift. 5. Jahrg. 3. Heft. S. 40.

---

§. 3. Im Frühjahr oder Herbſt ſind von den Forſtmeiſtern und Förſtern die Gränzen ihrer Waldungen zu begehen, und wegen den befundenen Abgängen an Steinen ꝛc. die geeignete Anzeige zu machen. Würzburgiſche Verordnung v. 20 Juli 1668.

Samml. Würzburgiſcher Landesverordng. I. Thl. S. 272.

---

§. 1. Die Beamten und das Forſtperſonale haben bei allen Gehölzen und Waldungen in einem jedem Amte, wie ſelbe immer Namen haben und in den Amtsſaalbüchern beſchrieben und einverleibt ſind, von den Umfangsgränzen wenigſtens alle Jahre einmal im Frühjahr oder Herbſt, gegen die benachbarten Anſtößer den Augenſchein einzunehmen, und alle bei ſolcher Mark- und Gränzbeſichtigung ſich zeigenden Mängel, Eingriffe der Angränzer, mangelhaft und abgängig gewordenen Orts-, Schieds- und Gränz- Würzburgiſche Forſtordnung v. 28 März 1721.

zeichen oder Bäume aufzuſchreiben, und über die ganze Begehung eine motivirte Relation zu übergeben.

Samml. Würzburgiſcher Landesverordng. I. Thl. S. 652.

(M. ſ. a. Waldungen, Abthl. Staatswaldungen, — Verfriedungen, — Waldeſcheidgräben.

Gründe, zinsbare.

Forſt- u. Holzordnung für d. Fürſtenth. Neuburg v. J. 1691.

Thl. 5. Art. 11. Wenn einer mehr als einen Reutweiher, Wieſen und Aecker haben würde, welche auf den landesherrlichen Kaſten zinsbar ſind, und dieſer das Schlechte wollte liegen laſſen, und das Gute behalten, dem ſoll dieſes nicht geſtattet werden, ſondern er muß Alles beiſammen behalten oder liegen laſſen.

Güter, leibfällige.

Bayeriſche Verordnung. vom 7 Octbr. 1818.

Bei Wiederverleihung von ſtreng leibfälligen Gütern im Illerkreis ſollen zwar die aus den Staatswaldungen bisher bezogenen Holzrechte nach Zulaſſung des Waldſtandes mit Ausnahme der dem Forſtbeſtande nachtheiligen Weiderechte den Beſitzern ferners überlaſſen, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Werth dieſes Genuſſes bei der Schätzung mit in Anſchlag gebracht werden.

Ungedrucktes Reſcript.

Güter liegende des Forſtperſonals.

Bayer. Verordnung vom 13 April 1804.

§. 15. Ein landwirthſchaftlicher Gutsbetrieb wird dem Forſtperſonale nur in einem ſolchen Grade geſtattet, durch welchen den einſchlägigen Dienſtesverrichtungen kein Eintrag geſchieht.

Die hierunter betheiligten Individuen ſind der ſpeciellen Aufmerkſamkeit ihrer Inſpectoren zu übergeben, welche in jenen einzelnen Fällen, wo die Pflichten des Amts den Sorgen des Privateigenthums untergeordnet werden, die Anzeige zu dem Ende zu erſtatten haben, damit die Individuen angehalten werden können, entweder zu einem gänzlichen Uebertritte in die Claſſe der Landwirthe ſich zu beſtimmen, oder durch Abgebung des übermäßigen Guts-theils auf dem Wege des Verkaufs oder der Verpachtung,

mit den Forderungen des Dienſtes ſich in Verhältniß zu ſetzen.

Reg. Blatt 1804. S. 405 ꝛc.

Keinem Individuum des oberpfälziſchen Forſtperſonals iſt erlaubt, außer den angewieſenen Dienſtnutzungsgründen, noch andere Grundſtücke zu beſitzen, ſo wie auch die öden Plätze der Waldungen zur eignen Benützung in Anſpruch zu nehmen. 1 Sept. 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. S. 1474.

Den Forſtbeamten des Königreichs jeden Grades, bleibt es beſonders in den iſolirten Lagen fernerhin geſtattet, zur Erzeugung der nöthigen landwirthſchaftlichen Bedürfniſſe eine kleine Oekonomie im eigenen Anbau zu beſitzen, jedoch darf ſolche mit Einſchluß der Dienſtgründe das Maximum von 18 Tagwerken in keinem Falle überſchreiten. 21 Dec. 1808.

Diejenigen Forſtbeamten, welche wirklich eine größere Quantität eigenthümliche Gründe beſitzen, ſind gehalten, das Uebermaß ohne Verzug zu verpachten, damit ſie durch eine ausgedehnte Landwirthſchaft nicht gehindert werden, ihrem Forſtdienſte nachzukommen.

Es wird jedem Forſtbeamten bei Strafe der Dienſtesentſetzung unterſagt, in ſeinem Dienſtbezirke Waldtheile zu erwerben und zu beſitzen.

Jeder Forſtbeamte, welcher gegen die beſtehende Verordnung Waldtheile erworben hat, iſt unter der gleichen Strafe verbunden, ſolche auf der Stelle zu veräußern, bei denjenigen aber, welche beweiſen können, daß ſie dieſe Waldungen ererbt oder mit königl. Bewilligung erkauft haben, tritt zwar dieſe Verbindlichkeit ebenfalls ein, jedoch iſt denſelben zur Realiſirung des ſchuldigen Verkaufs ein Termin von einem Jahr zu geſtatten.

Die Forſtinſpectoren haben die beſondere Pflicht auf ſich, über den Vollzug dieſer Anordnungen zu wachen.

Ungedrucktes Reſcript. Nro. 3236.

§. 16. Den Forſtbedienſteten aller Dienſtgrade iſt insbeſondere ſtrenge verboten, Waldungen in ihrem Dienſtbezirke eigenthümlich zu beſitzen. — Da ſie auch eine zu große Landwirthſchaft von ihren Berufsgeſchäften abziehen würde, ſo iſt feſtgeſetzt, daß ſie nicht mehr als 18 Tagwerk Feld und Wiesgründe beſitzen und ſelbſt bebauen dürfen. Forſtwarts-Inſtruction von 1812.

Revierförſters-Inſtruction von 1812.

§. 19. Die Revierförſter ſind nicht nur allein perſönlich zur pünktlichen Erfüllung dieſer Anordnung verpflichtet, ſondern ſie haben auch ſtrenge zu wachen, daß ſelbe von ihren Untergebenen nicht überſchritten wird.

In Beziehung auf die Landwirthſchaft wird noch die nähere Beſtimmung beigefügt, daß unter den zur eigenen Bebauung bewilligten 18 Tagwerken Feld und Wiesgründe, auch die den Revierförſtern als Beſoldungstheil gebührenden 6 Tagwerke mitbegriffen ſeyen.

Zweibrückiſche Forſtordnung v. 4 Auguſt 1785.

§. 111 und 112. Dem Forſt- und Jagdperſonale iſt beſonders verboten, liegende Güter ohne Erlaubniß zu erwerben, dann ſollen ſie ebenfalls ohne Erlaubniß nicht an gemeinen Ro- oder Rodland Antheil nehmen, widrigenfalls ſie mit 50 Reichsthalern beſtraft werden.

Mooſers Forſtarchiv. 20. Bd. S. 117 ꝛc.

(M. ſ. a. unter Gewerbe, bürgerliche.)

Haſen.

Ansbachiſches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

§. 8. In den Hölzern, Gärten und Hecken, den Haſen Dräthe zu richten, wie auch das Haſenlauſchen, iſt nach den erlaſſenen Wildbannsmandaten von 1623, 1653, 1668, 1673 und 1687, dann ferner nach den deßhalb erlaſſenen Befehlen von 1528, 1569, 1589, 1636 und 1640, bei Strafe von 12 Gulden durchaus verboten.

Mooſers Forſtarchiv. 27. Bd. S. 167 ꝛc.

Bayeriſche Gejaidts-Ordnung für Ober- und Niederbayern v. Jahre 1616.

Cap. 12. Die Haſen ſollen auf keine andere Weiſe gefangen oder erlegt werden, als mit Hetzen, Beiſen (Baizen) Schießen, und im ordentlichen Jagen.

Das Jagen mit dem Zeug aber zu keiner andern Zeit vorgenommen werden, als von Jacobi (den 5 Juli) anfangend, bis wieder auf St. Mathias (den 24 Februar); es iſt jedoch auf die Oſtern ein, höchſtens drei Haſen mit dem Garne zu fangen, nicht verboten.

Den Mädern, Schnittern und andern des Waidwerks nicht Berechtigten, iſt verboten, zu welcher Zeit es immer ſeyn mag, junge Haſen in den Feldern oder an andern Orten wegzufangen.

Cap. 13. Niemand im Lande, von welchem Stande derſelbe immer ſeyn mag, darf die Haſen mit Abſchrecken,

Lauſchen, Wohnſaſſen, Hurten, Tanken, in Schnüren, Gehägeln, Dräthen oder Fallen fangen, und ſolches unwaidmänniſche Verfahren ſoll durchaus ganz verboten ſeyn, und bleiben, ausgenommen doch vor dem Böhnerwalde, auch vor dem Gebirge, und allen andern Landesgränzen auswärts gegen die Fremden, welche in den dießſeitigen Landen nicht anſäſſig ſind. — Von den Gränzen in das Land herein, gegen die Inländer, ſoll es aber nicht ſtattfinden, noch dieſe Zulaſſung dahin zu verſtehen ſeyn.

Eben ſo darf auch Niemand die Haſen zur Zeit von großem und tiefem Schnee fangen.

Bayer. Landrecht. v. J. 1616. S. 784.

Das Aufheben junger Haſen, während der Heu= und Erndtezeit, von den Bauern auf Wieſen und Feldern, iſt verboten. 14 März 1750. 15 Febr. 1758.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784, S. 25.

---

§. 3. Bei 20 Reichsthalern Strafe, darf Niemand einen Haſen durch Abſchrecken, Lauſchen und Schießen, weder auf dem Gruß oder ſonſt fangen und vertreiben. Fürſtl. Kempt. Maiengebot v. 1 Mai 1786. v. 1 Mai 1791.

Mooſers Forſtarchiv. 3. Bd. S. 308 ꝛc.

Cap. 2. §. 7 und 10. Den Unterthanen iſt bei 20 fl. Strafe verboten, Schlingen zu richten, um hiemit Haſen zu fangen. Maltziſche Forſt= u. Jagdordnung vom 6 Nov. 1744.

Die Geldſtrafe ſoll auch nach Umſtänden in Zuchthausſtrafe verwandelt werden.

Iſt beſonders abgedruckt.

---

§. 3. Bei 2 Reichsthalern Strafe ſoll Niemand einen Haſen durch Abſchrecken, Lauſchen und Schießen auf den Gruß oder ſonſt fangen noch vertreiben. Ottobeueriſche Jagd= Forſt= u. Holzordng. vom 17 März 1787.

Iſt ungedruckt.

---

§. 3. Um damit das Jagdvergnügen des Landesherrn nicht geſchmälert wird, haben die Wildmeiſter und Revierjäger Sorge zu tragen, daß ſowohl in den Leibgehägen als andern Revieren die Haſen nicht ausgerottet, ſondern er-erhalten werden. Würzburgiſche Verordnung v. 10 März 1734.

Samml. Würzburgiſcher Verordng. II. Thl. S. 101.

(M. ſ. a. den Art. Jagdfrevel und Wildpret.)

Hackelförſter.

Bayeriſche Verordnung vom 5 Aug. 1786.

Der Regierung Sulzbach wird bedeutet, daß in magiſtratiſchen Gemeinds-Heiling, ſo andern Privatwaldungen, jeder Eigenthümer oder Adminiſtrator die Befugniß habe, nach ſeiner Willkür einen Hackelförſter zur Aufſicht zu beſtellen, daß aber die Oberaufſicht und die jährliche Holzanweiſung gleichwohl dem reſpectiven Oberſt- und Forſtmeiſteramt, dann den kurfürſtlichen Förſtern zuſtehe.

Meyers Gen. Samml. v. 1788. S. 1020 und 107.

(M. ſ. a. unter Förſter.)

Haide mähen und rupfen.

Forſtordng. für Ober- u. Nieder-Bayern v. Jahr 1616.

Art. 15. Das Haidemähen ſoll den Söldnern vor Andern an jenen Orten, wo kein fruchtbarer Holzboden, auch künftiger Holzbeſtand zu erwarten, und wo es altes Herkommen war, geſtattet werden.

Da, wo aber guter Holzboden iſt, und Wildfuhren ſind, ſolle dieſes wegen dem jungen Anfluge des Holzes und der Entziehung der Weide, ſowohl für Wildpret als anderes Vieh minder zugelaſſen werden.

Bayeriſches Landrecht v. J. 1616. S. 737.

Forſt- und Holzordnung d. Fürſtenth. Neuburg v. J. 1690.

Thl. 5. Art. 4. Da durch das Haidemähen und Rechen die jungen Holzſchüſſe allenthalben abgehauen, verletzet oder ausgeraufet werden, ſo iſt daſſelbe bei 3 fl. Strafe für jedes Vergehen, ſowohl in den landesfürſtlichen als auch den Unterthansgehölzen verboten.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Holz- u. Kohlordng. d. Obern Pfalz v. J. 1694.

I. Thl. §. 34. Das Haidemähen und Rechen iſt bei 3 Gulden Strafe für jede Uebertretung, nicht allein in den landesherrlichen Waldungen ſelbſt, ſondern auch in den Unterthanswaldungen ernſtlich verboten.

Lori's Bergrecht S. 557.

Forſtordng. von Zweibrücken v. 4 Auguſt 1785.

§. 23. Nur mit Vorwiſſen, und an ſolchen Plätzen, welche der Förſter anweiſet, wird das Haiderupfen bewilligt.

Die Uebertreter werden, wenn es mit der Hand geſchieht, um 10 kr., mit der Sichel um 15 kr., und mit der Senſe um einen Rthlr. per Laſt, dann von einem Karren um das Doppelte, von einem Wagen um das Dreifache geſtraft.

Mooſers Forſtarchiv 20. Bd. S. 117.

(M. ſ. u. den Art. Binſen und Streu.)

Heirathslizenzen.

Die unterm 7 December 1822 erlaſſene Beſtimmung in Beziehung auf die nicht Verehelichung der Forſtamts-actuare und Reviergehülfen, iſt aufgehoben, da ſelbe dem Geiſt der Geſetze über Anſäſſigmachung ꝛc. entgegen iſt. 28 Febr 1826.

Ungedrucktes Reſcript Nro. 1456.

(M. ſ. die deßhalb erlaſſenen frühern Beſtimmungen, unter Forſtwärter, — Forſtamtsactuare, und unter Reviergehülfen.)

Hirſche.

Cap. 8. Dem alten Herkommen gemäß, haben die Pfleger, Prälaten, jene vom Adel, oder Andere, welche keine Erbjagden, ſondern allein überlaſſene, und Gnadenjagden haben, wenn ſie einen ausgezeichneten großen Hirſch erlegen, ſelben einzuſenden, und nicht vorzuenthalten. Jagdordnung f. Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Bayer. Landrecht v. 1616. S. 775 ꝛc.

(M. ſ. a. die Art. Jagd, — Jagdzeit, — Hirſchſtangen, — Schußgeld ꝛc., — Wildpret.)

Hirſchgärten.

Der bisher zu Schleißheim unterhaltene Hirſchplan ſo wie die Hägung und Fütterung des Wildes und der Thannhirſchen im Hirſchgarten bei Nymphenburg, wird aufgehoben. 21 März 1799.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800.

Im Hirſchgarten bei Nymphenburg ſind nur mehr zwölf Hirſche zu belaſſen, die dortige Traiteurwirthſchaft iſt künftig gegen angemeſſenes Pachtgeld entweder an den dortigen Oberjäger, oder an einen eigenen Traiteur abzulaſſen. 11 Juni 1799.

Die Rechnungen über die Hirſchgärten müſſen beſonders geſtellt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 344. Nro. 12.

Hirſchſtangen.

§. 14. Nach den im Jahre 1537 und 1539 erlaſſenen und bekannt gemachten Jagd- und Wildbannsmandaten, iſt Jeder bei Strafe verpflichtet die gefundenen abgeworfenen Hirſchſtangen oder Gewichte in den Ansbachiſchen Landen an allen Orten, es mögen dieſes viele oder wenige, Anſpachiſches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

große oder kleine Stücke ſeyn, jedoch daß eine Stange unter drei Ende nicht habe (ausgenommen wenn ſolches ein extra Stück wäre), bei 10 fl. Strafe an die landesherrlichen Beamten und Diener für eine angemeſſene Belohnung nach Beſchaffenheit der Stücke einzuliefern, von welchen alle Hirſchſtangen dem Oberjägermeiſteramte abzuliefern ſind.

Alle jene, welche gefundene Hirſchſtangen unterſchlagen und an Fremde abgeben oder verkaufen würden, ſind ohne Nachſicht mit vorgeſetzter Strafe zu belegen.

Mooſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 167.

Bayer. Mauthtarif v. 1787.

Die Ausfuhr der Hirſchgeweihe und Hörner iſt ohne Paß verboten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 515.

Mainziſche Verordng. v. 5 Nov. 1744.

§. 12. Unterthanen, welche abgeworfene Hirſchgewichte und Stangen finden, ſollen dieſelben an die Förſter abliefern, wogegen ſie 1 kr. per Pfund erhalten.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Zweibrückiſche Forſtordnung v. 4 Auguſt 1785.

Die gefundenen Hirſchſtangen ſind an die Förſter gegen Bezahlung von 3 kr. per Pfund einzuliefern, und dürfen bei Strafe von 3 fl. von jeder großen oder kleinen Stange an niemand Andern verkauft werden.

Mooſers Forſtarchiv. 20. Bd. S. 117.

Hirten.

Aſchaffenburg. Verordnung v. 30 Mai 1796.

§. 2. Jedermann iſt zu warnen, bei Privathuten keine Kinder, ſondern erwachſene Perſonen zu gebrauchen.

Iſt beſonders gedruckt erſchienen.

Forſtordnung d. Reichsſtadt Dinkelsbühl v. Jahr 1754.

§. 8. Kein Hirt darf in den Hölzern, in welchen er mit der Hut berechtigt iſt, mit Axt, Beilen oder Gewehre bei Strafe eines Guldens ſich betreten laſſen.

Mooſers Forſtarchiv. 27. Bd. S. 87.

Kurmainziſche Jagdverord. v. 10 Sept. 1782.

§. 2. Privathirten bleiben durchaus bei allen Gemeinheiten abgeſchafft.

§. 3. Die Gemeinhirten ſind künftig mit Vorwiſſen des Oberforſtamtes aufzunehmen, deren Verpflichtung und Abſchaffung iſt nach dem Herkommen entweder von den Beamten oder den Gerichten vorzunehmen, bei nöthigen Unterſuchungen iſt die Berichterſtattung von erſteren zu bewirken, und weitere Entſchließung abzuwarten.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

§. 22. Sowohl den Hirten, als auch andern Hütern iſt bei Strafe verboten, von dem Viehe zu laufen, und in den Waldungen nach Vogelneſtern, jungen Haſen, Feldhühnern, jungen Rehen ꝛc. zu ſuchen, ſelbe aufzuheben, zu fangen, und mitzunehmen. — Speyerſche Waldordng. für die Gemeindewaldung. Bruchſal vom 3 April 1755.

Mooſers Forſtarchiv. S. 202.

Abſchn. II. Art. 5. Die Hirten aller in den landesherrlichen Waldungen Nutzung habenden Gemeinden, ſind bei dem Oberamte Lauterburg dahin zu verpflichten, die Forſtordnung, in ſo weit ſie ſolche angeht, genau zu beachten, und alle ihnen kundbar werdenden Frevel pflichtmäßig anzuzeigen, widrigenfalls ſie als derſelben theilhaftig zu beſtrafen ſind. — Verord. f. d. dem Hochſtifte Speier eigenthümlichen Böhnwald vom 7 Febr. 1782.

Die Verpflichtung iſt ordentlich, jedoch unentgeldlich zu protokolliren, und es darf Keiner nicht nach der Vorſchrift Verpflichtete eine Heerde in den Wald treiben und hüten.

Art. 6. Eben ſo darf auch kein Hirt auf einem andern als dem ihm angewieſenen Diſtricte treiben, oder im Gehäge herumſtreichen.

Die Gemeinden ſind für ſolche durch ihre Hirten verübt werdende Frevel verantwortlich und haben für die dadurch verwirkten Strafen zu haften.

Müllenkamps Samml. 1. Thl. S. 104.

---

8) Die Gemeinden ſollen niemand Andern als einen Mann aus ihrer eigenen Mitte zum Feldhirten aufſtellen, nicht aber, wie bisher gewöhnlich geweſen, Frei-Leute und ſchlechtes herrenloſes Geſindel dazu annehmen. — Bayreuthiſche Verordnung v. 8 Mai 1769.

Ungedruckt.

(M. ſ. a. unter Weide.)

Hofjagdetat.

Deſſen Eintheilung beſteht in dem eigentlichen, Hofjagdintendanzperſonale, in dem Hofjägereiperſonale, in dem Perſonale zu Begehung des Leibgehäges, und in jenem für Begehung der zum Dienſte der Hofhaltung reſervirten Jagddiſtricte. — 13 April 1804.

Die auf den Jagdetat bewilligten Beſoldungen ſowohl für das privative Jagdperſonale, als für dasjenige Forſtperſonale, in welchem die Jagdregie mit der Forſtwirthſchaft vereiniget iſt, fallen ſo wie die für die Jagdregie angeſetzten

Summen, auf die Centralſtaatscaſſe, welche die einen und andern Beträge an die Hofjagdintendanzcaſſe abzuliefern hat.

Reg. Blatt v. J. 1804. S. 409.

(M. ſ. u. Hofjagdintendanz.)

Hofjagdintendanz.

15 April 1804. §. 23. Dem geheimen Finanzminiſterium iſt die Hofjagdintendanz untergeordnet.

Dieſe hat keine andern Einnahmen als die Beſoldungs- und Regieſummen aus der Centralſtaatscaſſe und den dahin zu verrechnenden Erlös aus verkauftem Wildpret, über das Leibgehäge ſelbſt, ſo wie über alles Dasjenige, was zum Bedürfniß der Hofhaltung abgegeben oder auf höchſte Anordnung verſchenkt wird, hat der Oberjäger die Materialrechnung zu führen, welche ſodann in die Jagdintendanzrechnung durchlaufend aufzunehmen iſt.

Alle übrigen von der bisherigen Jagdamtscaſſe erhobenen Einnahmen ſind künftig unmittelbare Einnahmen der bayeriſchen Provincialhauptcaſſe.

Reg. Blatt 1804. S. 409.

---

3 Juni 1805. Bei der Hofjagdintendanz iſt ein eigener Oekonomierath angeordnet, wobei in Fällen einer Geſchäftsconcurrenz nur allein die Communicationswege anwendbar ſind.

Reg. Blatt 1805. S. 679.

Inſtruction für die königl. Hofjagdintendanz.

30 Aug. 1806. §. 1. Allgemeine Verpflichtung des Jagdintendanten.

Der Hofjagdintendant ſoll Sr. königl. Majeſtät mit vollkommenſter Treue und Anhänglichkeit zugethan ſeyn, höchſtdeſſen Nutzen in allen Dingen befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel ihm möglich iſt, verhindern, und ſich aus allen Kräften angelegen ſeyn laſſen, alle jene Pflichten zu erfüllen, welche der königliche Dienſt erheiſcht, und dieſe Inſtruction, ſo viel es möglich iſt, beſtimmen wird.

§. 2. Weſenheit des Hofjagdintendanten.

Er iſt der Chef des geſammten königlichen Jagdperſonals des Leibgehäges und der Reſervejagden, und ihm allein ſteht daher die oberſte Leitung und Direction des geſammten königlichen Jagdweſens zu.

§. 3. Er ſteht unter der unmittelbaren Leitung des geheimen Finanzdepartements, und hat in Beziehung des Geſchäfts nur an dieſes ſeine Anfragen und Berichte zu ſtellen, und auch nur von daher die nöthigen Befehle zu empfangen.

§. 4. Zur Erleichterung des Geſchäfts ſind ihm der Oekonomierath und Intendanzſecretär v. Wengen, dann der Oberjäger und Jagdzeugmeiſter Baar beigegeben. — Die Verhältniſſe dieſer beiden letztern zu dem Jagdintendanten und die Dienſtesfunctionen derſelben ſollen weiter unten näher beſtimmt werden.

§. 5. Für die perſönlichen Jagdvergnügungen Sr. königl. Majeſtät werden allerhöchſt Dieſelben die unmittelbaren Befehle an den Jagdintendanten erlaſſen, derſelbe hat ſich dann immer nach möglichſten Kräften zu beſtreben, die Zeit, welche Se. königl. Majeſtät dieſer Erholung widmen, durch wohlgeordnete Jagdanſtalten allerhöchſt Demſelben jedesmal ſo angenehm und unterhaltend als möglich zu machen.

§. 6. Eintheilung der Jagdreviere und Beſtimmung des Wirkungskreiſes der Hofjagdintendanz.

I. a. Das Leibgehäge und b. die Reſervejagden.

Erſteres theilt ſich wieder:

1) In Faſanerien.

2) In den Park und

3) In die freien Jagddiſtricte.

II. Die Faſanerien und der Park ſind eigentlich jene Orte, wo der Wildſtand ohne Nachtheil der Landwirthſchaft ſo ſtark, als es Raum und Verhältniſſe erlauben, vermehrt werden kann; nur muß alsdann der Park immer ſorgfältig geſchloſſen bleiben und wohl unterhalten werden, damit das Rothwildpret und die Schweine nicht durchbrechen oder überſetzen können.

III. Den gegenwärtigen Park bildet ein Theil der Jagdrevier von Sendling, ein Theil der Jagdrevier von Neuenried und die Forſtrevier Forſtenried ſelbſt.

Da es indeſſen dieſem Park an dem nöthigſten Bedürfniß aller Art des Wildes, nämlich an Waſſer, gebricht, ſo wird derſelbe nach den bereits getroffenen Beſtimmungen bis an die Würm vorgerückt, wogegen bei dieſer Verände-

rung alsdann die Antheile von den Sendlinger und Neurieder Jagdrevieren, ſo wie die ſämmtlichen Felder der Ortſchaften Forſten, Fürſten, Neuenried, Solln und Starnberg von dem Park ausgeſchloſſen werden.

IV. Die gegenwärtig beſtehenden Faſanerien zu Nimphenburg, Hartmannshof, Moosach und Schleisheim bleiben zur Jagdbeluſtigung Sr. königl. Majeſtät; ſie müſſen daher in ihrem äußern Umfange ſorgfältig unterhalten, und im Innern mit dem möglichſten Fleiße gegen Raubthiere und Raubvögel geſchützt werden.

V. Zu den freien Diſtricten des Leibgehäges gehören die Forſtreviere Deiſenhofen, Grünewald und Perlach, dann die Jagdreviere Rammersdorf, Grasbrunn, Aſchheim, Ismaning, Hirſchau, Schleisheim, Olching, Allach, Germering, Sendling, Neuenried und Unterbrunn.

VI. Unter die Reſervejagden ſind die Forſtreviere Weihenſtephan, Krandsberg, Indersdorf, Schöngeiſing, Wildenrott, Utting, Vilgershofen, Wäſſerbrunn, Dießen, Andechs, Hofolting, Föching, Hechenkirchen, Egelharting und Anzing, dann die Jagdreviere Ezenhauſen, Schwabhauſen, Draubinz, Arget, Unterbiberg, Helfendorf und Pframering geſetzt.

Die beiden Jagdreviere Puch und Klon werden aufgehoben, und nach dem gemachten commiſſionellen Antrag eingetheilt.

§. 7. Wirkungskreis des Jagdökonomieraths und Verhältniß des letztern gegen den Hofjagdintendanten.

Der Jagdökonomierath ſteht unter der unmittelbaren Leitung des Hofjagdintendanten, und unter dieſem beſorgt er

1) das Rechnungs-, ſo wie

2) das ganze Caſſenweſen, und iſt für dieſe gemeinſchaftlich mit dem Hofjagdintendanten verantwortlich. Er leiſtet

3) alle auf den Hofetat angewieſenen beſtändigen Bezahlungen, auch Beſoldungen und Penſionen ohne weitere Aſſignation, dagegen hat keine Ausgabe auf Wildpretfütterungen, Sulzenmachen, Schußgelder, Reparationen der Remiſſen und des Parks, Tagegebühren, Treiber- und Fuhrlöhnungen, und überhaupt keine Ausgaben auf den praktiſchen Dienſt ſtatt, wenn die Unkoſtenverzeichniſſe nicht vorher

durch den Oberjäger revidirt und durch den Hofjagdintendanten contraſignirt und genehmigt worden ſind.

Der Jagdökonomierath beſorgt

4) den Verkauf aller Gattungen von Wildpret, was in das Wildpretgewölbe geliefert wird; die Preiſe des verſchiedenen Wildprets richten ſich nach den Preiſen der zahmen Fleiſcharten.

Da die letzten nach Verhältniß der Umſtände bald ſteigen, bald fallen, und ſich das Wildpret bald vermehrt, bald mindert, ſo müſſen auch die Taxen immer nach dem Bedürfniſſe der Zeit eingerichtet ſeyn. — So oft indeſſen eine Abänderung derſelben nöthig iſt, was gewöhnlich in jedem Jahre der Fall zweimal ſeyn dürfte, muß dem Miniſterialfinanzdepartement von der Hofjagdintendanz hierüber mit beigeſetzten Motiven ſchriftlich Anzeige gemacht und die höchſte Ratification erholt werden.

Zur Controle dieſes Verkaufs führt der Zwirchmeiſter ſeine eigene Material- und Pecunialrechnung, und übergibt dieſe mit dem Schluſſe des Rechnungsjahres zum geheimen Centralrechnungsbüreau.

Da inzwiſchen aber auch die Lieferungen aller Gattungen von Wildpret den Förſtern und Jägern beſcheint werden müſſen, und durch dieſe Beſcheinung eine dritte Gegenrechnung entſteht, ſo müſſen

5) in Zukunft die Lieferſcheine nicht nur allein durch den Zwirchmeiſter, ſondern auch durch den Oberjäger, der für dieſen Fall nur die Material- oder Naturalrechnung zu führen hat, zur Controle der geſchehenen Lieferungen beſcheinigt werden.

6) Die Lieferungen, welche entweder directe oder durch das Wildpretsgewölbe an die Hofküche geſchehen, werden in der Jagdrechnung zur Ueberſicht des Ertrags unter einer eigenen Rubrik nach den beſtehenden Taxen vorgetragen und als durchlaufende Poſt behandelt.

7) Eine gleiche Behandlung hat mit jenem Wildpret, was Se. Majeſtät der König bei allerhöchſt Ihren Jagden zu verſchenken geruhen, zu geſchehen, worüber der Oberjäger ein eigenes Verzeichniß zu führen und ſeiner Rechnung beizulegen hat.

§. 8. Dienſtespflichten des Oberjägers und Jagdzeugmeiſters und Verhältniſſe deſſelben zu dem Hofjagdintendanten.

Dieſer ſteht, ſo wie der Jagdökonomierath, unter der Leitung des Hofjagdintendanten, und er iſt das eigentliche Mittelorgan des Letztern, welches über die Leitung des ganzen Jagdweſens wacht.

Durch ihn beobachtet die Hofjagdintendanz die Ausübung ihrer Anſtalten und Anordnungen. Es entwickelt ſich hieraus der Grundſatz von ſelbſt, daß der Oberjäger mit dem Detail des praktiſchen Jagddienſtes ſich nicht zu befaſſen habe. — Seine Pflicht iſt, zu wachen, daß die erlaſſenen Verordnungen in Ausübung und gut jagdwirthſchaftliche Grundſätze allenthalben in Anwendung kommen, welche Begriffe dann auch ſeinen ganzen Wirkungskreis umfaſſen.

Er hat daher

1) vor Allem die Obliegenheit, ſich eine genaue Kenntniß von den generellen, ſpeciellen und localen Jagdverfaſſungen zu verſchaffen. — Eine genaue Kenntniß aller Reviere iſt demnach ein weſentliches Erforderniß des Oberjägers, damit er in vorkommenden Fällen der Hofjagdintendanz die gehörigen Aufſchlüſſe geben und die nöthigen Anordnungen zum praktiſchen Jagddienſt unter der oberſten Leitung derſelben treffen kann.

Wenn nun auf ſolche Art der Oberjäger mit allen einzelnen Verhältniſſen der ganzen königlichen Jagd in Bekanntſchaft geſetzt wird, ſo müſſen an denſelben

2) die vierteljährigen Rapporte von allen untergeordneten Jägern zur Reviſion eingeſendet, und von dieſen dann nebſt ſeinem Gutachten an den Hofjagdintendanten zur weitern Verfügung übergeben werden. Der Oberjäger ſtellt auch

3) den Materialjagdetat her, und benützt zu dieſem die eingehenden Beſtandesanzeigen der Revierjäger.

Jeder Einzelne von den Letztern hat die Verbindlichkeit, ſeine Wildbeſtandsanzeigen jährlich viermal, und zwar mit Ende März, mit Ende Juni, mit Ende September und mit Ende December ſeinen Rapporten beizuſetzen und an den Oberjäger einzureichen. — Dieſe Anzeigen müſſen ſich immer auf die möglichſten Wahrſcheinlichkeiten und weſentlich auf die erſten und letzten Schnee-Neuen gründen.

Hieraus entſpricht alſo die Beſtimmung von ſelbſt, wie viel von jeder Gattung Wildpret, ohne den Stand deſſelben auf die Koſten der Landwirthſchaft überſetzt zu halten, oder durch zu übertriebenes Pirſchen und Jagen zu ſchaden, jedes Jahr geſchoſſen werden kann.

4) Wenn der Materialetat zu Ende September für das Spätjahr und den Winter, und zu Ende Juni für den Sommer, nach Maßgabe der eben bemerkten Umſtände, hergeſtellt ſeyn wird, ſo legt ihn der Oberjäger dem Hofjagdintendanten zur Genehmigung vor, und ſorgt nach erhaltener Genehmigung hiefür, daß derſelbe ſo viel als möglich in Ausübung gebracht wird.

5) Mit dem Schluſſe eines jeden Etatsjahres entwirft der Oberjäger auch das Verzeichniß aller für das künftige Jahr wahrſcheinlich vorkommenden außerordentlichen Ausgaben, z. B. für Reparationen des Parks, der Faſanerien, der Remiſſen, für Ausbeſſerung des Jagdzeuges, Herſtellung der Salzlecken oder Sulzen ꝛc., und belegt ſolche mit den Ueberſchlägen der nöthigen Werkleute.

Dieſes Verzeichniß übergibt er dann abermals dem Hofjagdintendanten zur Ratification, und dieſer benutzt es als Beilage zum allgemeinen Hofjagdetat, wenn nun

6) die auf ſolche Art nöthigen außerordentlichen Ausgaben die allerhöchſte Genehmigung erhalten, ſo hat der Oberjäger für die richtige Verwendung der bewilligten Gelder zu ſorgen, und dabei zu wachen, daß die erforderlichen Reparationen jedesmal gut und dauerhaft hergeſtellt, und mit der möglichſten Koſtenſchonung in Ausführung gebracht werden.

7) Bei den Treib- und andern königlichen Jagden bringt der Oberjäger, mit Vernehmung der einſchlägigen Förſter und Revierjäger, die Anzahl der nöthigen Treiber, Jagdzeug- und andern Fuhren bei den Hofjagdintendanten in Vorſchlag, und nach erfolgter Genehmigung ſorgt er auch für die gewöhnliche Bezahlung derſelben, und ſtellt hierüber gemeinſchaftlich mit dem jedesmal einſchlägigen Förſter oder Revierjäger Rechnung. Und da

8) der Oberjäger durch den öftern Umgang mit dem ſubalternen Jagdperſonal ihren Fleiß, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit und ſittlichen Wandel am beſten zu beurtheilen im Stande ſeyn wird, ſo hat derſelbe nach Vorſchrift der Bei-

lage A mit dem Schluſſe eines jeden Quartals über das ſämmtliche Jagdperſonal der Reſervejagden und des Leibgehäges eine förmliche Conduitliſte abzufaſſen und dieſe dem Hofjagdintendanten zu übergeben, welcher ſie alsdann am Schluſſe eines jeden Etatsjahres nebſt ſeinen Bemerkungen an das geheime Finanzminiſterium einzuſenden hat.

9) Uebrigens hat der Oberjäger die Jagdreviere des Leibgehäges, ſo wie die der Reſervejagden, in jedem Quartal wo möglich wenigſtens einmal zu beſuchen und ſich von dem Zuſtande der Jagden zu unterrichten, damit nöthigenfalls zu Aufrechthaltung der vorſchriftmäßigen Anſtalten jedesmal ſogleich die genehmigten Verfügungen getroffen werden können.

10) Als ernannten Jagdzeugmeiſter liegt dem Oberjäger Baar auch die Conſervation des Jagdzeuges und des Jagdzeugſtadels weſentlich ob. — Er hat daher dafür zu ſorgen, daß das vorhandene Jagdzeug nach dem ihm übergebenen Inventarium gut in immerwährend brauchbarem Stande erhalten, und nie zu einem andern Zwecke als zum königlichen Dienſt verwendet werde.

§. 9. Ueber den Gang der Geſchäftsverhandlung bei der Hofjagdintendanz.

Aus vorſtehenden Beſtimmungen ergibt ſich nun ſchon ſelbſt, daß die beiden Beamten, der Oekonomierath ſowohl als der Oberjäger, in dem Hofjagdintendanten ihren unmittelbaren Vorſtand zu erkennen haben. Da inzwiſchen aber in Geld- und Rechnungsſachen von Seite des Jagdintendanten nach §. 7. Ziffer 3 nicht ſowohl ohne Vorwiſſen des Jagdökonomieraths einige Verfügungen getroffen, oder nach den Dienſtesbeſtimmungen des Oberjägers im praktiſchen Dienſte Anordnungen gemacht werden können, ohne daß derſelbe hievon in Kenntniß geſetzt wird, dabei aber doch zu Erleichterung des Dienſtes jede überflüſſige Schreiberei vermieden werden muß, ſo ſoll es hiemit auf folgende Art gehalten werden:

1) Alle Ausfertigungen ohne Ausnahme, in ſo fern ſie nicht durch den Hofjagdintendanten ſelbſt entworfen werden, hat entweder nach Vernehmung der beiden beigeordneten Beamten oder auf die durch den Hofjagdintendanten eigene gefaßte Entſchließung der Jagdökonomierath zu entwerfen. Betreffen nun

2)

2) dieſe Entwürfe oder Concepte neue Gegenſtände vom Rechnungsweſen, oder Sachen, die auf den praktiſchen Jagddienſt keinen Bezug haben, ſo ſetzt der Oekonomierath ſein Legit bei und übergibt ſolche dem Hofjagdintendanten zum Expediren.

Betreffen derlei Concepte aber

3) den eigentlichen Jagddienſt, oder Gegenſtände, die auf das Allgemeine oder Weſentliche, auf die äußern Anordnungen, Bezug haben, ſo entwirft der Jagdökonomierath nach Anordnung des Jagdintendanten die Beſchlüſſe oder Ausſchreibungen und ſchickt ſie dem Oberjäger zum Leſen, welcher dann, in ſo fern er nichts dabei zu erinnern findet, ſein Legit beiſetzt und es dem Hofjagdintendanten zum Expediren übergibt. — So wie nun der Hofjagdintendant den Concepten das Expedit beigeſetzt hat, ſo gehen dieſe endlich wieder

4) an den Oekonomierath zurück, welcher ſie mundiren und zur Unterſchrift dem Hofjagdintendanten vorlegen läßt.

§. 10. Verhältniſſe der Hofjagdintendanz gegen jene Forſtbehörden, welche nebſt dem Forſtweſen zugleich die königliche Jagd zu beſorgen haben.

1) Die Förſter des königlichen Leibgehäges ſtehen in Jagdſachen unter den unmittelbaren Befehlen der Hofjagdintendanz, und haben daher in Beziehung auf die Jagd nur von dieſer die nöthigen Befehle zu empfangen; jedoch hat die Hofjagdintendanz das Forſtamt München in Kenntniß zu ſetzen, wenn die Förſter ſich ausſchließend mit der Jagd zum Vergnügen Sr. Majeſtät des Königs zu beſchäftigen haben, damit in der Zwiſchenzeit die allenfalls vorkommenden Forſtgeſchäfte ſuspendirt und auf eine andere Zeit verlegt werden können.

2) Die Förſter der Reſervejagden hingegen ſtehen auch als Jäger unter der Leitung ihrer vorgeſetzten Vorſtände, und die Befehle, welche von der Jagdintendanz in Jagdſachen an erſtere ausgefertigt werden, müſſen durch die einſchlägigen Forſtämter ausgeſchrieben und in Execution geſetzt werden.

3) Auf dieſelbe Art wird auch durch die Förſter mit den Jagdanzeigen verfahren, das heißt, ſie haben ſich in

allen Jagdvorfallenheiten nur allein an das einſchlägige Forſtamt zu wenden, und dieſes hat alsdann die Verpflichtung, die geeignete Anzeige zur weitern Verfügung an die Hofjagdintendanz gelangen zu laſſen.

4) Auch die Jagdrechnungen werden von den Förſtern mit dem Schluſſe eines jeden Rechnungsjahres vorſchriftmäßig und mit allen Belegen an die einſchlägigen Forſtämter, und von dieſen mit oder ohne Erinnerung zur Hofjagdintendanz übergeben.

Alle perſönlichen Jagdrechnungsablagen der Förſter der Reſervejagden bei der Hofjagdintendanz ſind zu Erſparung der Zeit und der überflüſſigen Auslagen durchaus verboten.

5) Da die bei den Forſtrevieren der Reſervejagden angeſtellten Jagdgehülfen zu gleicher Zeit auch die Forſtaufſicht mit zu beſorgen haben, ſo ſchlagen im Erledigungsfalle die treffenden Forſtämter die nöthigen Subjecte zu Jagdgehülfen der Hofjagdintendanz zur Aufnahme und Beſtätigung vor. Wenn aber aus gegründeten Urſachen eine Verwechslung dieſer Jagdgehülfen nöthig ſeyn ſollte, ſo kann dieſe zwar durch die Forſtämter ohne weitere Rückfrage bei der Hofjagdintendanz geſchehen, jedoch haben alsdann erſtere der letztern in ſolchen Fällen die Urſachen und Veranlaſſungen der geſchehenen Verwechslung mit allen Umſtänden anzuzeigen.

6) In Anſehung der Lieferungen und Verwerthungen des Wildprets in verſchiedenen Revieren der Reſervejagden wird die Hofjagdintendanz die Einleitung zu treffen wiſſen, daß die königliche Hofküche immer mit dem nöthigen Wildpret hinreichend verſorgt, und der Reſt an Ort und Stelle, oder wo die Entfernung der Jagden die Lieferung in die Hofküche nicht erlaubt, mit dem möglichſten Vortheil verkauft wird.

7) Zu Sammlung der Ameiſeneier für die Faſanerien ſtellt die Hofjagdintendanz die erforderlichen Leute an, verſieht ſolche mit ordentlichen und gefertigten Patenten, und weiſet denſelben gemeinſchaftlich mit den einſchlägigen Forſtämtern ihre Diſtricte zur Sammlung an. — Was

8) übrigens die Sammlung der Schwämme, Eicheln, Taubeeren ꝛc. betrifft, ſo hat hierüber die Erlaubniß nur allein das einſchlägige Forſtamt zu ertheilen, und die Hof-

jageintendanz in dieſen Zweig der Forſtwirthſchaft ſich nicht im mindeſten einzumengen.

§. 11. Von den Dienſtesinſtructionen der Revierjäger.

In Anſehung der Förſter und Revierjäger laſſen ſich außer den allgemeinen Beſtimmungen nicht wohl paſſende Vorſchriften geben, weil bei dieſem Perſonale die Sache zu ſehr von örtlichen Verhältniſſen abhanget. — Da es indeſſen aber die Nothwendigkeit erfordert, daß auch dieſe Individuen zweckmäßige Vorſchriften erhalten, ſo wird die Hofjagdintendanz die nöthigen Materialien hiezu ſammeln, ſie ordnen, und bis Anfangs des Etatjahrs 1807/8 zur weitern geeigneten Verfügung dem königlichen geheimen Miniſterial-Finanzdepartement vorlegen. — Uebrigens wird aber ſogleich definitive beſtimmt, daß jedem Revierförſter die Schußgelder, Aufbrüche, Fuchs-, Dachs- und Mardergebälge nur allein innerhalb jenem Gezirke ſeiner Revier gebühre, welchen er mit ſeinen Forſtgehülfen zu beſuchen hat; da hingegen dieſe Genüſſe in den Gezirken der Forſtwärtereien den Forſtwärtern und ihren Gehülfen zufallen.

Mayers Zeitſchrift v. J. 1813. S. 18 — 30.

Bei der unterm 30 Auguſt 1806 für die Hofjagdintendanz erlaſſenen Inſtruction, nach welcher die Förſter des königlichen Leibgehäges in Jagdſachen unter den unmittelbaren Befehlen dieſer ſtehen, bei den Reſervenjagden aber in Jagdſachen zu erlaſſende Weiſungen durch die Forſtämter ausgeſchrieben, in Vollzug geſetzet, und die Jagdrechnungen auf dem nämlichen Wege hergeſtellt, und überreicht werden, ſoll es verbleiben. 5 Jan. 1809.

Ungedrucktes Reſcript.

§. 1. Die durch die Verordnung vom Jahr 1804, und durch die nachgefolgte Inſtruction vom 30 Auguſt 1806 im Betreffe der Competenz und des Geſchäftsgangs der Hofjagdintendanz feſtgeſetzten Beſtimmungen und Normen ſind fortan genau zu befolgen. 26 März 1824.

§. 6. In den Fällen, wo die in Jagdgegenſtänden untergeordneten Forſtämter in der Vorlage von Rechnungsgegenſtänden, und anderen auf beſtimmten Einſendungsterminen beruhenden åmtlichen Anzeigen und Geſchäften ſich ſäumig bezeigen, wird die Hofjagdintendanz zur Abordnung

von Strafboten auf Koſten der fehligen Beamten ermächtiget. — Bei größeren Dienſtesvernachläſſigungen und Vergehen der untergeordneten Beamten in Jagdſachen, hat die Hofjagdintendanz jedesmal unmittelbar an das vorgeſetzte Staatsminiſterium der Finanzen Bericht zu erſtatten, und hierüber die Entſchließung zu erholen.

Ungedrucktes Reſcript.

(M. ſ. a. u. Hofjägerei, Leibgehägs- und Reſervejagden, Revierjäger.)

Hofjägerei.

13 April 1804. §. 23. Wenn in dem Perſonale derſelben in dem Leibgehäge, und in den reſervirten Jagddiſtricten privative Jagdſtellen in Erledigung kommen, ſo ſtehet die Begutachtung des neu anzuſtellenden Subjectes der Hofjagdintendanz zu.

Wenn aber ſolche Jagddienſte mit den Forſtſtellen der Revierförſter oder Forſtwärter vereiniget ſind, fällt wegen der Präferenz der Forſtſtelle die Begutachtung in den Geſchäftskreis der Provincial-Landesdirection, und die Hofjagdintendanz wird von der neuen Anſtellung des gemeinſchaftlichen Forſt- und Jagdbedienſteten in die erforderliche Kenntniß geſetzt. — Nur allein das Perſonale der Hofjägerei, und die privativen Revierjäger des Leibgehäges und Reſervejagden ſtehen in Jagdſachen unter den unmittelbaren Befehlen der Hofjagdintendanz, und unter der ſpeciellen Aufſicht des Oberjägers, jene bei welchen die Jagdbegehung mit der Forſtwirthſchaft vereiniget iſt, ſtehen in Forſt- und Jagdſachen unmittelbar unter ihrem Oberförſter, durch welchen auch ihre Jagdrechnungen an die Hofjagdintendanz einzubefördern iſt, — welche ſich auch bei etwaigen Beſchwerden in Sachen des Jagddienſtes mit den einſchlägigen Forſtinſpectoren in communicatives Benehmen zu ſetzen hat.

Reg. Bl. 1804. S. 411.

---

14 Dec. 1805. Dienſtesinſtruction für das Jagdperſonal des königlich bayeriſchen Leibgehäges, und der Reſervejagden.

Die bei dem Eintritt der Forſt- und Jagdorganiſationen vom 13 April 1804 für das Perſonale des königlichen Leibgehäges und der Reſervejagden proviſoriſch ertheilte Inſtruc-

tion wird als definitiv in allen jenen Theilen beſtättiget, worinnen ſie nicht durch die gegenwärtige Inſtruction ausdrücklich abgeändert wird.

Als Zuſätze, Erläuterungen und Modificationen werden in Gemäßheit, der durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 30 Auguſt d. J. der königlichen Hofjagdintendanz mitgetheilten Inſtruction nachſtehende Vorſchriften zur unerläſſigen genauen Befolgung gegeben, und da durch die der Hofjagdintendanz von der allerhöchſten Stelle den 30 Auguſt d. J. ertheilten Inſtruction einige Abänderungen und Zuſätze für die ſchon oben angezogene proviſoriſch ertheilte Inſtruction für die Revierjäger eintreten, ſo wird dieſe erſtere Inſtruction für aufgelöſet erkläret, und die Revier= und Reſervejäger erhalten dagegen mit der gegenwärtigen von der allerhöchſten Stelle genehmigten Inſtruction folgende weitere Beſtimmungen, die ein Jeder bei Verantwortung und Beſtrafung pünktlich und pflichtmäßig zu befolgen hat, nämlich:

§. 1. Die Jäger in dem Leibgehäge und den Reſervejagden ſollen das große und kleine Weidwerk zur königlichen Jagdbeluſtigung, und Beſtellung der Hofküche beſtens hägen, ſichern, alle Beeinträchtigungen, Diebereien und Gefährden möglichſt abwenden.

§. 2. Es darf alſo keiner der Jäger ſich weder großes noch kleines Wild zueignen, außer Füchſe, Marder, wo letzterer wegen keine beſondere Ausnahme zur königlichen Jagdbeluſtigung gemacht werden wird. — In Leibgehägrevieren darf der Jäger ohne Anſchaffung ſchon gar nichts, als Raubthiere erlegen.

Alles, was dann in weiter entlegenen Reſerverevieren in der weidmänniſchen und jagdordnungsmäßigen Zeit gepürſtet und erlegt wird, muß nach bisheriger Ordnung mit Lieferſchein in das hieſige Zwirchgewölbe eingeliefert werden.

Nur kann man geſtatten, daß ein Jäger, der von hier ſehr weit entfernet iſt, allenfallſige Wundfälle, oder angeſchoſſene Stücke, die ſpät gefunden wurden, auch allenfalls wegen ſommerlicher Hitze ohne Verderben und Geruch nicht wohl gut hieher geliefert werden können, gegen Abnahmsſcheine ſogleich im Ort oder in der Nachbarſchaft ſo hoch als möglich verwerthen und verrechnen darf.

Dieſe Erlaubniß bei entfernten Revieren will man auch auf die einſchichtig erlegt werdenden kleinen Thiergattungen, als Haſen, Hühner, Enten ꝛc. ausgedehnet haben, wo der Lieferlohn den Werth des Stückes überſchreiten würde. — Doch dürfen nicht gefliſſentlich ſo einſchichtige Stücke erlegt, und zum Vorwand mißbraucht werden.

§. 3. So darf auch keiner der Jäger, weder im Leibgehäge noch Reſervejagd, ſich unterfangen ohne vorherige Anfrage und Erlaubniß eine Klopf- oder Treibjagd gewöhnlich in der Herbſtzeit anzuſtellen, auch zu keiner Zeit Jemanden, weſſen Standes immer, Jagdbeluſtigungen geſtatten, oder willkürlich beiziehen, wenn er nicht Erlaubniß dazu erhalten hat.

§. 4. Die Jagdgehülfen, wo einer zugeſchrieben iſt, wird die Hofjagdintendanz nach Befinden entweder ernennen, beſtätigen, oder verſetzen.

Nur jene bei den königlichen Förſtern und Jägern der Reſerverevier, wo eine Ausnahme ſtattfindet, bringt das einſchlägige Forſtamt zur Beſtättigung in Vorſchlag.

§. 5. Die Leibgehäge und Reſervrevierjäger, wenn erſtere auch zugleich Förſter ſind, müſſen wie bisher nach den ertheilten Vorſchriften alle Vierteljahre ihre Wildprets- verkaufs- oder Fehlanzeigen, ſo wie das betreffende Schußgeld und Lieferlöhnungsbetrags-Verzeichniß unmittelbar und gerade an die Hofjagdintendanz einſenden, und nach der Reviſion und Abgleichung erſetzen dieſelben ihre allenfallſigen Reſten hinaus aus der Jagdintendanzcaſſe.

Diejenigen Reſervrevierjäger, welche dermal nicht unter das Leibgehäge gehören, und zugleich Förſter ſind, reichen eben auch vierteljährig ihre abgeſchriebene reſpective Wildpretsrechnung bei ihren Forſtämtern ein, welche ſolche anher einzubefördern haben, und worauf dieſe Revierjäger die nämliche Abfertigung zu gewärtigen haben.

§. 6. Wie ſich die ſämmtlichen Jagd- und Forſtbedienten, gegen die Wilddiebe und Jagdfrevler auf verſchiedene Fälle zu benehmen, dieſelben habhaft zu machen, zu überweiſen, zu liefern oder anzuzeigen haben, dießfalls wird ihnen das dießfallſige jüngſte allerhöchſte Geſetz vom 9 Auguſt 1806, ſo weit es die Jäger angehet, und ihnen durch die Hofjagdintendanz und Forſtämter in dem Inhalte von §. 22 bis 26 bereits vorgeleſen, und begreiflich

gemacht worden iſt, wiederholt zur Nachachtung hieher repetirt, wornach ſie in Wildſchützenfällen außer der Nothwehr alle Beſcheidenheit zur Habhaftmachung gebrauchen, und ſo der richterlichen Juſtizbehörde überliefern ſollen, wogegen ihnen von jedem ſolchen gelieferten Wilddiebe nach beigebrachtem Juſtizurtheile ſpecialiter eine allerhöchſte Gratification von 25 fl. zugeſtanden wird.

§. 7. Und da Se. königliche Majeſtät reſcriptmäßig nicht wollen, daß in dem Leibgehäge, beſonders in den entfernten Reſervejagden der Wildſtand der Landescultur im Wege ſtehen, oder ein weſentliches Hinderniß ſeyn ſoll, ſo erhalten die Revier- und Reſervejäger bei Verantwortung den ernſtlichen Auftrag, jenes rothe und ſchwarze Wildpret an Ort und Stelle, wo es den Unterthanen und Grundbeſitzern an ihren Früchten ſehr zum Schaden kommen möchte, und ohne große Koſten nicht abgetrieben werden könnte, vor Allem fleißig wegzuſchießen; — nebſtdem aber auch ein obachtſames Auge zu halten, daß das allenfalls den Feldfrüchten zu Schaden kommende einheimiſche Unterthansvieh pfandmäßig gemacht, und der Gerichtsbehörde ſogleich angezeigt werde, damit nicht dieſer Schaden auf das Wild ſeiner Zeit hingeſchoben werde.

§. 8. Da der Oberjäger Baar bei der Hofjagdintendanz nach der derſelben allerhöchſt ertheilten Inſtruction das Mittelorgan ausmacht, und durch ihn die Hofjagdintendanz die Ausübung ihrer Anordnungen und Anſtalten beobachtet, ſo iſt demſelben inſtructionsmäßig zur Pflicht gemacht, wo möglich wenigſtens alle Vierteljahre einmal die Reviere des Leibgehäges und der Reſervejagden zu bereiſen, um ſich von dem Zuſtande der Jagden und pflichtmäßigen treuen Beſorgung der Jäger zu unterrichten, und nöthigen Falls zur Aufrechthaltung der vorſchriftmäßigen Anſtalten die geeigneten Verfügungen treffen, und den Befund dem Chef der Hofjagdintendanz vorlegen zu können.

§. 9. Der Oberjäger Baar hat demnach durch den öfteren Umgang mit dem unteren Jagdperſonale ihren Fleiß, ihre Treue, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit und ſittlichen Wandel am beſten beurtheilen und kennen zu lernen, Gelegenheit, und muß daher über das Betragen des ſämmtlichen Jagdperſonales im Leibgehäge und Reſervejagden eine vorſchriftsmäßige Conduitenliſten aufnehmen und überreichen.

§. 10. Die ſämmtlichen Revier- und Reſervejäger müſſen inskünftige alle Vierteljahre ihren umfaßlichen und ausführlichen Jagd- und Wildpretſtands-Rapport oder Anzeigen, und zwar mit Ende März, mit Ende Juni, mit Ende September und mit Ende December unnachläſſig an den wiederholten königlichen Oberjäger Baar ſelbſt einſenden, welche Anzeigen ſo wahrſcheinlich als möglich, und weſentlich auf die erſt und letztere Schneeſteuen gegründet ſeyn müſſen, worüber dann der vorbemeldete Oberjäger einen Generalconſpect dem Titl. Jagdintendanten vorlegt.

§. 11. Eben ſo muß jeder Revier- und Reſervejäger, mit Schluß eines jeden Etatsjahre, welcher ſich allezeit mit dem Monate October an begiebt, alſo jetzt ſchon für das nächſte Rechnungsjahr 1806/7 eine Anzeige über die Koſten, welche ſich auf die vorhandenen Salzlecken belaufen dürften, an eben den beſagten Oberjäger Baar einſenden.

§. 12. Alles das, was in gegenwärtiger Inſtruction noch nicht enthalten iſt, und ſich in ein- und anderer Revier noch ſonderheitlich ausnehmen, durch die Nachſichten des wiederholten Oberjägers Baar zu verbeſſern oder einzureichen finden ſollte, haben die ſämmtlichen Revier- und Reſervejäger noch des beſagten Oberjägers Befehle und Aufträge eben ſo zu befolgen, als wenn es in gegenwärtiger Inſtruction ſchon eingereihet wäre.

§. 13. Man verſieht ſich von ſämmtlichen Leibgehäge-, Revier- und Reſervejägern des pflichtmäßigen, pünktlichen und unnachläſſigen Vollzuges dieſer Inſtruction um ſo mehr, als man ihnen auch unverhaltet, daß man in jedem Uebertretungsfalle und Nachläſſigkeit die angemeſſenen ermächtigten Strafen und eigenen Botenabordnungen auf ihre Köſten widerfahren laſſen, in ungetreuen, ungehorſamen Fällen aber zur allerhöchſten Stelle Vorſtellung machen, und auf eine ſachgeſtellte ſchärfere Beſtrafung und Dienſtesentſetzung antragen würde.

Mayers Forſtzeitſchrift 1ſter Jahrgang 1813. S. 11 ꝛc.

(M. ſ. a. Hofjagdintendanz, Leibgehägs- und Reſervejagden, Schuß- und Fanggelder.)

Holz.

Vorſchriften wegen der Abgabe, Auszeige, Bearbeitung, Abfuhr und Verwendung des Holzes.

§. 1. Die Unterthanen, welche um Bauholz nachſuchen wollen, haben ſich bei ihren Ortsbeamten mit dem Zimmermann, welchen ſie zur Anfertigung oder Reparation ihres Gebäudes zu gebrauchen gedenken zu melden, und ihr Bauholzbedürfniß an ganz, halbfüdrigen, und anderen Hölzern zu ein oder dem andern Zwecke anzugeben. Ansbachiſche Forſtordnung v. J. 1613.

Die Beamten haben, im Falle das Holz zu Reparationen nothwendig, denſelben möglichſt bald Hülfe zu leiſten, und ihnen ein bis fünf Stämme anzuweiſen.

Wenn das Bauholz zu neuen Gebäuden die Beſtimmung haben würde, müſſen die Beamten ſogleich berichtlich anzeigen, wie viele Stämme hiezu erforderlich, und wo dieſelben am füglichſten abgegeben werden können.

Wenn ein Unterthan oder deſſen Zimmermann mehr Holz als er zu dem Gebäude oder Flickwerk unumgänglich nothwendig hat, begehren würde, iſt derſelbe ſeinem Vermögen nach um 5 bis 10, oder 20 fl. zu beſtrafen, und dieſe Strafe zu verrechnen.

Von den landesherrlichen Waldungen ſoll nur das benöthigte Bauholz zu den Pletten, Balken, Sparren und Riegelhölzern abgefolgt werden.

In einem Jahre ſoll zu zwei verſchiedenen Zeiten, und außer ſonderbaren und äußerſten Nothfällen, welches auf den Beamten, Forſtmeiſter, oder wo es nothwendig der fürſtlichen Kammer weiterer Verordnung beruhet, nur gegen den Frühling, vorzüglich im Monate März, dann gegen die Herbſtzeit, zwiſchen Michaelis und Weihnachten das Bauholz angewieſen und abgegeben werden.

Die Unterthanen haben ſich wenigſtens zwei Monate vor dem gegebenen Termine, bei ihren Ortsbeamten, wegen ihrem nothwendigen Bauholz zu melden, und denſelben die ſpecificirten Bauüberſchläge zu überreichen, welche ſodann das Geeignete nach Vorſchrift zu verfügen haben. Das bewilligte Bauholz darf von den Beamten nur zur rechten Zeit, nämlich das Eichen- und harte Bauholz in abnehmendem Monde, das Fichten-, Tannen- oder andere Bauholz aber, im zunehmenden Monde, doch ſo viel wie möglich beides im mittleren

Mondſcheine zur Fällung angewieſen werden. Eben ſo muß von denſelben auch berückſichtiget werden, daß bei der Fällung keine danebenſtehenden Stämme Schaden leiden.

Die Fällung ſoll bei ſchönem Wetter und nicht bei großen Fröſten geſchehen, und kein Stock höher als einen halben oder einen ganzen Schuh nach der Lage des Ortes, gemacht werden. Zur Verhütung aller Unterſchleife, und um zu wiſſen was aus den Waldungen an Bauholz abgegeben worden und verkauft wird, müſſen die abgegebenen Stämme allezeit mit dem Stampfe oder Holzzeichen, welches hiezu vorgeſchrieben iſt, angeſchlagen und bezeichnet werden.

Zur Verhütung aller weiteren Veruntreuungen haben die Beamten und Forſtmeiſter alle alten noch nicht gefaulten Stöcke, mit dieſem Stampfe zu bezeichnen, und die Förſter oder Wildmeiſter ſind bei ſich ergebenden Veruntreuungen mit allem Ernſte zu beſtrafen.

Bei Abgaben von Bauholz zu bloßen Reparationen von geringen Gebäuden, ſoll nicht das beſte Holz angewieſen werden.

Wenn ſolche Reparationen mit zwei, drei oder vier Bäumen bewerkſtelliget werden können, ſind die Beamten oder Oberforſtmeiſter ermächtiget ſolche abzugeben, jedoch daß hiebei alle Gefährden und Mißbräuche bei der erwähnten Strafe unterbleiben.

Wenn die Anzahl der zu ſolchen Zwecken geforderten Bauhölzer aber nach Erkenntniß der Beamten und der Bauverſtändigen, auf den halben Theil Bauholz, wovon ein neuer Bau könnte geführet werden ſich erſtrecken würde, dann ſoll der Bauende zu Führung eines neuen Baues angewieſen werden, und demſelben iſt zur Reparation kein Holz mehr abzugeben.

Wäre aber die berührte Baureparation unter dem halben Theil, und alſo mit einer geringern Anzahl, doch nicht unter zwei, drei oder vier Stämmen, wie vor geſagt, ſondern darüber herzuſtellen, ſodann darf dem Anſuchenden gegen Bezahlung nach ſeiner Nothdurft ausgeholfen werden.

Wenn ein Unterthan ſein ihm angewieſenes Bauholz in den Wäldern oder auf ſeinem Hofe würde unverwendet liegen, und verfaulen laſſen, haben die Beamten oder Oberforſtmeiſter von ſelbem den ſchuldigen Waldzins doppelt einzufordern, und

nach Befund des Holzes noch eine Geldſtrafe von 2 bis 5 fl. zu erholen.

Eben ſo wenig darf auch ein Unterthan, das ihm zum Bauen verabreichte Holz anderswohin verwenden oder verkaufen, widrigen Falles derſelbe nach Geſtalt des geſpielten Betruges geſtraft werden ſoll.

Mit allem Ernſte iſt darauf zu ſehen, daß in den Waldungen nicht gezimmert wird. Zu dem Bauholz ſollen die ganzen Stämme ſammt den Afterſchlägen um die herkömmliche Bezahlung abgefolgt werden, dagegen iſt aber das Abhauen einiger Sterze, Schwicken, Reitel oder Knittel von anderen Bäumen bei Strafe von 2 fl. nicht geſtattet.

Von dem zu herrſchaftlichen Bauten geſchlagenen Holze, ſind die Afterſchläge dergeſtalt abzuhauen, daß hiedurch die Bauſtämme nichts verlieren, ſie müſſen ſodann zu Scheitern aufgearbeitet, und zum Nutzen des Aerars verkauft, dabei auch für jeden Wagen zum erſtenmale zur Verſchonung des friſchen jungen Holzes bei Strafe mehr nicht als eine Schwicken zu 10 oder 12 Schnur; und ein Sterz halb ſo lang von dergleichen Gipfeln und Afterſchlägen, neben den Knitteln und Reiteln paſſirt werden darf.

§. 2. Das Brenn- und Bauholz ſoll jährlich zweimal, nämlich zu Lichtmeſſen und Michaelis von den Beamten und Oberforſtmeiſtern aus den landesherrlichen Waldungen verkauft und angewieſen werden. — Auch iſt ohne ſonderbare Anweiſung Niemanden ein Brennholz bei 10 fl. Strafe abzuhauen geſtattet.

Der Abtrieb des Brennholzes muß mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Schlagwirthſchaft geſchehen, und es müſſen die dürren Stöcke, Windfälle, Afterſchläge und anderes Holz ſo zum Verbauen nicht tauglich, als Brennholz verkauft und angewieſen, und auf alle Weiſe das friſche und zum Bauen taugliche Holz verſchonet werden.

Daß bei der Anweiſung des Brennholzes zu Schrott, Hopfenſtangen, Reiſen und Werkholz brauchbare, ſoll zum eigenen Verkaufe ausgeſchieden und gehörig verrechnet werden.

Die Beamten und Oberforſtmeiſter haben jederzeit den Armen das Brennholz am nächſten, den Reichen aber am weiteſten anzuweiſen.

Es iſt darauf zu ſehen, daß das angewieſene Laub- und

Reisholz im Frühjahr vor Ausgang des Monats April, ehe das Holz in den Saft kömmt, und jedesmal im zunehmenden Monde gehauen werde, damit die Stöcke wieder ausſchlagen und wachſen können.

Die zu Brennholz gefällten Fichten und Tannen, dürfen nicht mit der Hacke geſchroten, ſondern müſſen nach der vorgeſchriebenen Scheiterlänge mit der Säge geſchnitten, und es dürfen die Stöcke, ſo viel es möglich, nicht über einen halben Schuh hoch ſtehen bleiben.

Man ſoll trachten, daß das Holz hundertklafterweiſe verkauft wird, und daß das aufgeſetzte Brennholz ohne vorhergegangene Beſichtigung und ordentliche Abmeſſung bei 50 fl. Strafe aus den Waldungen nicht abgeführet, und bei dem Hinausführen kein neuer Weg gemacht werde.

Unterthanen, welche das ihnen angewieſene Holz verkaufen, erhalten im nächſt folgenden Jahre (nebſt dem daß ſich auch noch außerdem die Beſtrafung deßhalb vorbehalten bleibt) kein Brennholz mehr verabfolgt.

Auch aus den zu den Höfen und Gütern gehörigen Hölzern iſt der Verkauf des Brennholzes, ohne des Beamten und des Forſtmeiſters Vorwiſſen bei Verluſt des Holzes, und ernſtlicher Beſtrafung nicht erlaubt.

Bei der Anweiſung des Brennholzes für die Unterthanen, iſt das beſſere für die Hofhaltung und für den Vorrath der Aemter auszuſcheiden, nach vorgeſchriebener Weiſe zu fällen, und ohne einigen Abgang und Unterſchlagung, bei Vermeidung ſonderbarer Strafe, an das Hoflager zu führen. Die Beamten und Oberforſtmeiſter ſind gehalten, mit allem Fleiße über dieſe Anordnung zu wachen.

§. 3. Das von den Handwerkern, als Schreiner, Büttner, Wagner, Bilderſchnitzer, Siebmacher, u. d. gl. benöthigte Holz, ſoll denſelben auf geſchehenes Anſuchen für ihre Handwerke, nach Beſchaffenheit der Waldungen gegen angemeſſene Bezahlung abgegeben werden.

Das für dieſe Handwerke geeignete Holz iſt aber vor Allem in jenen zu Brennholz beſtimmten Schlägen anzuweiſen, und die Wälder ſind mit dem ſo ſchädlichen Aushauen oder Ausziehen ſo viel möglich zu ſchonen.

Die Handwerker haben ihren Holzbedarf gegen die Zeit nachzuſuchen, wenn den Unterthanen ihr Bau= und Brenn=

holz abgegeben wird, außer dieſer Zeit aber darf für ſelbe keine Holzabgabe geſchehen.

§. 4. Wenn das zu Latten brauchbare Holz in den Waldungen ſo dick ſtünde, daß hiedurch der Wachsthum des Holzes gehindert ſeyn würde, und die Herrſchaft für den eignen Bedarf oder Vorrath ſolche nicht bedürftig ſeyn ſollte, ſo ſind dieſe Lattenſtangen, jedoch jederzeit ohne Nachtheil für das andere Holz zum beſten der Herrſchaft zu verkaufen und zu verrechnen.

Die aus großen Stämmen in Vorrath geſchnittenen Latten, ſind, ſoviel deren nicht für das Bedürfniß der Herrſchaft nothwendig, ebenfalls zu deren Nutzen zu verhandeln.

Da diejenigen Stangen, welche zu Latten nicht brauchbar, mit Nutzen als Hopfenſtangen ausgezogen werden können, ſo haben die Beamten und Oberforſtmeiſter bei Ausziehung der Hopfenſtangen, das, was wegen den Lattenſtangen vorgeſchrieben worden, auch zu beobachten.

§. 5. Zu dem für die Herrſchaft benöthigten oder an Andere bewilligten Kohlholz ſind nur allein ſchlechte Sorten und Krümmlinge, auch liegende oder ſtehende verdorbene Bäume oder Wackenholz anzuweiſen, und den Unterthanen iſt es nicht erlaubt, ohne Vorwiſſen und Bewilligung aus ihren Hölzern Kohlen zu brennen.

Mooſers Forſtarchiv S. 215 ꝛc.

---

1) Die Conceſſionsgeſuche um Verkauf von Gutsholzungen ſollen von den Holzeigenthümern nur im Anfang des Jahrs angebracht, oder von den Amtsbehörden unterſtützt werden, da außer der Hiebzeit, das Holzſchlagen, wegen der ſich dadurch vermindernden Güte des Holzes und vermehrenden Conſumtion deſſelben nicht ſtatt finden darf, und alſo nicht concedirt werden kann. Ansbach den 7 Juli 1797.

2) Daß die dießfälligen Kreisdirectorial- oder amtlichen Berichte ſich auf vorheriges Gutachten der treffenden Forſtbedienten gründen, alle Umſtände, welche den Holzverkauf und deſſen Abtrieb rathſam oder unräthlich machen können, enthalten und dann gemeinſchaftlich mit dem Oberforſtamte erſtattet werden müſſen. Berichte und Vorſtellungen über Holzverkäufe, Holzabtreibungen und Ausreutungen, welche außer der ad 1 bemerkten Zeit, und nicht in der ad 2 vorgeſchriebenen Art einkommen, werden nicht mehr angenommen.

Iſt Ungedruckt.

Bayreuthiſche Verordnung v. 4 Novb. 1794.

Jedes Amt hat die wirklich armen und nothleidenden Perſonen in eine Conſignation zu bringen, worauf unter der Unterſchrift des betreffenden Oberforſtmeiſters und des Amtes gedruckte Erlaubnißzettel zum Holzklauben, jeder Perſon, ſo deſſen bedürftig, erachtet werden wird, zuzuſtellen, ſolche aber alljährlich zu erneuern, und dabei gedachten Perſonen keine Inſtrumente, als Beile, Hacken, Sägen ꝛc. mit in den Wald nehmen, ſondern ſich bloß mit abgeſtandenem Holz und dürren Aeſten, oder ſogenanntem Klaub= und Brockholz, dann den dürren abgefallenen Samenzapfen begnügen zu laſſen, ebenfalls bei Zuchthausſtrafe.

Diejenigen Perſonen aber, welchen dergleichen Brockholz zu ſammeln ertheilt wird, haben

3) zu keiner andern als der zum Holzſammeln feſtgeſetzten Zeit an den wöchentlich verſtatteten zwei Tagen, nämlich Dienſtags und Freitags, die Wälder zu beſuchen. Dabei ſind ſolche

4) jederzeit verbunden, ihre von der Oberforſtmeiſterei und dem Amt erhaltenen Erlaubnißzettel zu ihrer Legitimation mit ſich zu nehmen, und ſelbige auf jedesmaliges Verlangen der Forſtofficianten, wie ſolche Namen haben mögen, vorzuzeigen. Wohingegen ſelbige

5) Niemanden, der nicht Erlaubniß zum Holzſammeln hat, mit ſich in den Wald nehmen oder neben ſich dulden, ſondern vielmehr dergleichen Excedenten bei der Oberforſtmeiſterei oder dem betreffenden Forſtbedienten ganz unfehlbar zur Beſtrafung anzeigen ſollen. Nicht minder ſoll

6) Niemand ſeinen erhaltenen Erlaubnißzettel, bei Verluſt deſſelben, einer andern Perſon zum Hinauslaufen in die Waldungen mitgeben, ſondern ſolchen für ſich allein behalten; ingleichen

7) mit dem erlangten Klaub= und Brockholz durchaus keinen Handel treiben, ſondern ſich deſſen bloß zur eigenen Beholzung bedienen und übrigens

8) Kinder und Jungen, als welche mehrentheils, die größten Exceſſe verüben, ſchlechterdings nicht mit in den Wald nehmen. Wer dergleichen Erlaubnißzettel erhalten hat, ſich aber gegen vorſtehende Verordnung zu handeln, beigehen laſſen würde, der ſoll nicht allein der erlangten

Vergünſtigung verluſtig ſeyn, ſondern noch überdieß, mit empfindlicher Zuchthausſtrafe angeſehen werden.

Ungedruckt.

5) Iſt jedem Forſtmeiſter, Jäger und Förſtknechten verboten, kein ſtehendes oder liegendes Holz fernerhin mehr zu verſchenken, oder dafür einige Gaben und Geſchenke anzunehmen, ſondern alles und jedes zu des fürſtlichen Hochſtifts Nutzen und Gebrauch, wobei auch die Afterſchläge und Windbrüche, item das Urholz in des Forſtmeiſters und des Revierjägers Gegenrechnung in Einnahme und Ausgabe verführt werden ſollen. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit denen Afterſchlägen deren Beſtallungshölzer, und allenfalls abgebendem Bauholz, worauf Oberjäger, Forſtmeiſter und Jägern feſt zu halten und denen Forſtknechten ſolches bei Verluſt ihres Dienſtes ernſtlich einzubinden und dafür zu ſtehen haben, maßen ſonſten die bisherige Unordnung des Stehlens und des Vorwandes und Gelegenheit dazu kein Ende ſeyn würde. Bambergiſche Forſt- u. Waldordng. vom 21 Sept. 1755.

8) Soll Niemand einiges Holz, bis die Schläge aufgemacht, und das Reiſſig aus denen Wäldern geſchafft worden, fernerhin angewieſen und gegeben werden, und dieſes in denen vorgeſchriebenen Zeiten, von dem Monat October bis in den Monat März, widrigenfalls das Holz verfallen ſeyn.

10) Forſtmeiſter, Jäger, und alle, denen es zukommt, ſollen dahin Sorge tragen, damit das zu Brennholz abgebende zeitlich abgehauen, das zerſpaltene und ordentlich aufgeſtellte Holz über der geſetzten Zeit, in dem Walde nicht liegen bleiben, ſondern binnen dieſer Zeit abgeführt werde, und mit Ende Martii der Wald geſäubert ſeyn.

12) Das Bauholz anbelangend, ſoll ſolches forſtmäßig, und nicht wann das Holz in Saft oder Laub iſt, mithin von Michaelis bis den 1 Martii geſchlagen werden, und haben die Forſtbedienten vor Anweiſung deſſen wohl Acht zu haben, damit nicht nach purer Gefälligkeit deren Zimmerleuten, als welche nach den geſchlachten Bäumen alleinig trachten, die Baumſtämme angewieſen, ſondern dieſe ſollen nach der Ordnung, und zum Vortheil des Waldes ſelbigen ebenfalls obligiren, daß ehe und bevor das Bauholz für die Unterthanen, ſo die Holzgerechtigkeit haben, abgegeben werde, ſie mit den Ortsbeamten ſolchen bevorſtehenden Bau ſelbſt beſichtigen, und genau überlegen, was von altem Holz taug-

lich einzubauen, und wie viel eigentlich an neuem Holz erwendlich ſeyn möchte, um den Wald zu ſchonen und deſto beſſer wieder aufzubringen. Sie haben auch nicht zu geſtatten, daß einiger Hausvater über die Noth und Gebühr ſich in mehreres Gebäu einlaſſe, als er von Nöthen hat, nicht nur um das beklemme Holzweſen zu ſchonen, ſondern auch um den Landmann von übermäßiger Ausgabe, Erhaltungslaſten, und außer Schulden zu halten; wie dann wegen denen Vieh- und Schafweiden die rechte Zeit im Jahr zu halten, demſelben hauptſächlich mit dem ausdrücklichen Anhang, daß gleich wie Unſeren lieben Unterthanen und einem Jeden ſein Recht, Nutz und Nahrung, übrigens gnädigſt gerne gönnen, alſo auch dieſsfalls gegen Recht und Billigkeit Niemand zu betrüben. Herentgegen wohl wegen der zukünftigen Noth und Nutzen zu ſorgen ſey, damit Weid und Waldung zugleich im Wohlſtand erhalten, und nicht Eines durch das Andere verdorben werde, mit auf die Pflicht gelegt werden.

13) Wann die Forſtmeiſter, Jäger und Forſtbediente Reiß- oder Laubholz, wie man es zu nennen pflegt, abgeben wollen, ſo ſolle ſolches nicht allein im Zunehmen des Mondes, October, November, December, Januarii, Februarii, Martii und April geſchehen, ſondern es muß auch ganz auf der Erden, ſo viel möglich abgehauen, dieſemnebſt aber in einem jeden abgehauten Ackerholz, ohne denen alten Eichreiſern wenigſtens 15 oder 20 Hegreiſer ſtehen verbleiben, und der abgehauene Schlag ſeine gebührende Jahr und Zeit über fleißig gehegt werden.

14) Sollen die übrigen Holzſtämme, außer dem Reiß- und Laubholz, auf der Ebene einen halben Schuh hoch, auf den Stangen aber einen ganzen Schuh hoch abgehauen werden.

17) Diejenige Art Holz, als Hart-, Eſchen- und dergleichen, welches zu unterſchiedlichen Arbeiten, vor andern zu gebrauchen, ſonderlich dienlich und bequem, auch um größeren Werth anzubringen iſt, ſoll keineswegs zu Brennholz abgegeben, ſondern geſchont werden. Wer dagegen handelt, oder eines dergleichen entfremdet, ſoll um zweifachen Werth unnachläſſig geſtraft werden.

20) Diejenigen, welche wahrhaft arm ſind, ſollen aus beſondern landesfürſtlichen Gnaden, das dürre und abgefallene

fallene Holz und Reißig aufzuklauben, auch die weichen Stöcke, jedoch nachdem dieſe zwei Jahre geſtanden, auszugraben, zwar umſonſt, jedoch ſolcher Geſtalten erlaubt ſeyn, daß ſelbige wöchentlich zwei Tage durchs ganze Jahr, als Dienſtag und Freitag, außer dem Mai und Juni, auch während der Hirſchbrunſt im September bis halben October, zu welchen Zeiten der Wald gänzlich verboten iſt, anberaumt und der Diſtrict vom Forſtamte ordentlich angewieſen werden; welche darunter ſolches mißbrauchen, weiters greifen und Diebereien begehen, die ſollen mit empfindlicher Beſtrafung belegt, und da es nichts verfangen will, aus Bamberg geſchafft werden. Wie dann dieſes hiemit den Forſtmeiſtern und Bedienten auf das nachdrücklichſte eingebunden ſeyn ſolle.

Ungedruckt.

Künftig ſoll an niemand Andern ein Bau-, Brenn- oder anderes Holz ohne Bewilligung abgegeben werden, als an ſolche, die dem Stifte Bamberg zinsbar, ſteuerbar, reißbar und unterthan ſind, ausgenommen es hätte eines hiezu aus beſondern Rechten einen Anſpruch zu machen. Bambergiſche Waldord. v. J. 1580. f. d. Amt Kupferberg.

In Beziehung auf die bisher gewöhnliche Brennholzabgabe an die von Markleugäſt, Rechenberg und Steinbach, von welchen ein ganzer Hof 3, ein Söldner 2, und ein einzelnes Haus 1 Lachter Feuerholz aus Gnaden, und was ſie ferneres bedürfen, um den gewöhnlichen Waldzins wie hernach beſtimmt, erhielten, ſoll es bis auf Widerruf und Veränderung verbleiben.

Ein Jeder, der auf ſolche Weiſe Holz erhält, ſoll alle Abfälle ohne Ausnahme mit in die Lachter (Klafter) aufarbeiten. Die Anweiſung des Brennholzes ſoll durch den Kaſtner, oder wenn ſelber verhindert, durch den Forſtknecht geſchehen, dabei ſoll, wo es ſeyn kann, alles abgeſtandene, und nicht die zu Bau- und Zimmerholz tauglichen Stämme genommen, und an ſolchen Orten ausgezogen werden, wo es den Hölzern und Waldungen am wenigſten Schaden bringt, und beſonders das Jungholz verſchont werden.

Keinem Unterthan iſt künftig ein Bauholz zu verabfolgen, wenn nicht zuvor der Beamte von der Nothwendigkeit ſich durch Augenſchein überzeugte. Der Kaſtner oder Vogt darf in dieſem Falle zu Reparaturen am höchſten

ſechs Bäume abgeben, jedoch muß hierüber ordentliche Aufſchreibung gepflogen werden.

Bei Neubauten von Häuſern und Stadeln muß der Kaſtner durch Bauleute genaue Ueberſchläge herſtellen laſſen, ſelbe mit gutächtlichem Bericht einſenden, und den weitern Beſcheid gewärtigen. Was einer auf ſolche Weiſe an Holz erhält, hat der Kaſtner in einem beſondern Regiſter aufzuzeichnen, und mit der Jahresrechnung zur Prüfung vorzulegen.

Es iſt darauf zu ſehen, daß alles zu Bauten abgegebene Holz für dieſen, und keinen andern Zweck verwendet werde; es iſt auch eine Zeit feſtzuſetzen, innerhalb welcher die Bauten auszuführen ſind, damit das Holz nicht dem Verfaulen überlaſſen werde; wer dem entgegen handelt, iſt zu beſtrafen.

Wenn die Unterthanen zu Marktleugaſt neue Häuſer bauen, und die Stöcke, oder Fuß Gaden hoch mauern, ſoll ihnen die Hälfte des Bauholzes aus Gnaden gegeben, die andere Hälfte aber von ihnen bezahlt werden.

Kein Forſtknecht ſoll künftig ohne Wiſſen und Genehmigung des Kaſtners einen Sägbaum, Schleißbaum, Zimmerholz oder Püttenbaum abgeben; welcher entgegen handelt, der wird beſtraft.

Ohne fürſtlichen Befehl ſollen weder von dem Kaſtner, noch Forſtknecht Hopfenſtangen abgegeben werden. Wenn hiezu aber eine Bewilligung geſchieht, ſo ſoll die Abgabe ſo geſchehen, daß hieraus für die Waldungen durchaus kein Nachtheil hervorgeht.

Wer ſein gefälltes Bauholz nicht binnen zwei Monaten aus dem Walde bringt, iſt deſſelben nicht allein verluſtig, ſondern muß auch hiefür das Kaufgeld entrichten, und wird geſtraft, das Holz aber iſt zum Nutzen des Aerars zu verkaufen.

Keinem iſt geſtattet ſein Zimmerholz im Walde ſelbſt, oder deſſen Nähe zu beſchlagen, ſelbes muß in Stämmen ausgebracht werden. Da die Brennholzanweiſung jederzeit im Monate März geſchieht, ſo iſt darauf zu ſehen, daß die Abfuhr noch vor Pfingſten ſtattfindet, widrigenfalls die Uebertreter geſtraft werden.

Künftig ſoll Keinem keine Pün oder Latten zu hauen geſtattet werden, im Fall des Bedarfes müſſen (damit das

Jungholz geſchont wird) hiezu Sägbäume abgegeben werden, woraus dann ſelbe zu ſchneiden ſind.

Keinem, welchem man Holz zu verabreichen verbunden, iſt zu geſtatten, mehr zu hauen, als wozu man gemäß ſeiner Beſtallung verbunden iſt.

Da denen, welche Reuthäcker oder Wieſen neben den Waldungen und Hölzern haben, jährlich Schrankholz (Zaunholz) gegeben wird, welches den Zins für die Reuten überſteigt, ſo wird beſtimmt, daß jenen, welche nicht eigene Hölzer haben, künftig nur alle fünf Jahre einmal Schrankholz gegeben werden ſoll.

Das zum Bauen taugliche Holz ſoll man ſchonen, und nicht zu Brennholz verwenden.

Wer Andern ſein Holz ohne Wiſſen und Willen abführt, wird mit 5 fl. beſtraft; wenn aber die Handlung mit einem rechten Diebſtahl zu vergleichen, ſo bleibt ſich die Strafe vorbehalten.

Die Windfälle, welche als Sägebäume, Zimmerholz, Barnhölzer ꝛc. gebraucht werden können, ſind, wenn ſie im guten Wedl (das iſt zu rechter Zeit) umgeworfen, gleich andern Holzgattungen zu verkaufen und zu verwaldzinſen.

Die zu unrechter Zeit gefallenen Stämme und das abgeſtandene verdorbene Holz aber ſoll den Unterthanen gegen Waldzins als Brennholz angewieſen, oder um geringen Preis verkauft werden.

Wegen Schonung des ſtehenden Holzes, ſind die Afterſchläge, wenn ſie nicht als Bauholz verkauft werden können, den Unterthanen als Brennholz anzuweiſen, oder in Buſchen zu binden und zu verkaufen.

Die Afterſchläge, welche Handwerker zu ihrem Geſchäfte, und Unterthanen als Bauholz kaufen und verwaldzinſen, ſind mit dem andern Holze binnen zwei Monaten aus dem Walde zu führen. Wenn die oben feſtgeſetzte Zeit nicht eingehalten, iſt dieſes Holz einzuziehen, und gegen Waldzins an die Unterthanen als Brennholz zu verabreichen, oder ſonſt zu verkaufen und der Erlös hievon zu verrechnen.

Die Abfuhr muß aber von dem Käufer ungeſäumt bewerkſtelliget werden.

Wer bei der Brennholz Aufarbeitung die Scheiter länger als vier Werkſchuh macht verliert das Hauerlohn, und wird geſtraft.

Wenn es der Lage wegen ſeyn kann, ſoll das Holz geſägt, und nicht geſchrotet werden.

Die Brennholz=Abgabe für die Bedienſteten ſowohl als für Andere ſoll immer ſchlagweiſe ſo geſchehen, daß der eröffnete Schlag in einem Jahr ordentlich abgeräumt, und im nächſten Jahr nebenbei an einem andern Orte wieder angefangen wird.

Iſt ungedruckt.

Bayer. Verord. Holzſchlagordng. in den Gerichten Tölz u. Aibling v. 8 Mai 1476.

Was ein jeder Bauer zu ſeiner Gutsnothdurft an Zimmerholz bedarf, das kann er ohne Gefährde nach ſeinem Willen ſchlagen.

Die Leiterbäume ſind in dem Maß verboten, als wie ſolches auch früher geſchehen iſt.

Da durch die Fällung von ganzen Reiſern, Fichten und Tannen zu Latten großer Schaden hervorgeht, ſo darf künftig dieſes an den gemeinen Gebirgen nicht mehr geſchehen, ſondern ein jeder ſoll die Latten aus ganzen Bäumen ſchneiden laſſen.

Die, welche ſolches übertreten, ſind, ſo oft es geſchieht, bei jedem Gerichte, in welchem dem Verbote entgegen gehandelt, zu beſtrafen, mit Abnahme des Holzes und 60 Pfennigen für jedes Reis.

Wo das verbotene Holz von einem unter das andere Holz betrüglicher Weiſe geſtoßen wurde, iſt Alles wegzunehmen, und auch obige 60 Pfennige als Strafe zu erholen.

Bayer. Landtagshandl. v. Krenner. 8 Bd. S. 236 ꝛc.

---

14 Jän. 1491.

In den freien Gebirgen und Wäldern der Herrſchaften Auerburg und Falkenſtein ſoll kein Gerichtsmann (Unterthan) zu Zimmer= und Brennholz mehr ſchlagen, als jeder ungefähr zur Nothdurft ſeines Gutes bedarf.

Die Sägmüller dürfen immer jährlich nicht mehr ſchneiden, als hundert Säghölzer Bretter lang, und ſie dürfen dieſe nicht aus dem Lande führen, ſondern damit die Flöße, auf welchen ſie ſelbe vormals verführt haben, erſpart werden, ſind ſie von jenem zu verführen, von dem ſie gekauft wurden. Wenn ein Gerichtsmann aus dieſen Herrſchaften zu ſeiner Nothdurft Holz zur Sägmühle bringt, iſt ihm ſolches ſogleich zu ſchneiden, und von einem Brette zum Lohn 1 Pf. zu nehmen. Eine Ueberſchreitung dieſer Anordnungen iſt jederzeit zu beſtrafen.

Bayer. Landtagshandl. v. Krenner. 9 Bd. S. 19 ꝛc.

Bayer. Höhenheimer Forſtordng. v. 25 Sep. 1508.

Ohne den Beſitz des Forſtrechtes in dem Hohnheimer Forſte darf in ſelbem kein Holz gefällt und ausgebracht werden, widrigenfalls das Holz bezahlt und nebſtdem noch ein Pfund Regensburger Pfennige als Strafe erlegt werden müſſen.

Zu dem Bezug des Zimmerholzes aus dieſem Forſte hat Niemand ein Recht, und ſolches darf nur gegen Bezahlung gefällt werden.

Die Uebertreter haben nicht nur das gefällte Zimmerholz, ſondern auch als Strafe von jedem Stamme 1 ßr. dt. zu bezahlen.

In allen Holzſchlägen ſind die jungen geſchlachten Stämme, woraus Reiſer, Lichtbäume oder Zimmerbäume werden können, auszuſchließen, und dürfen keineswegs geſchlagen werden.

Wer dem entgegenhandelt, hat für jeden gefällten jungen Stamm 12 r. df. zur Strafe zu bezahlen.

Von dem Forſtmeiſter ſind einem jeden Bauer, der mit Pferden und Geſchirr zu bauen hat, jährlich nicht mehr als zwei Bäume, und einem Söldner Ein Baum zum Lichtholz zu geben.

Wenn Einer über eine bewilligte Zahl fällen würde, der hat für jeden Lichtbaum 2 ßr. df. als Strafe und außerdem auch noch den Baum zu bezahlen.

Das Lichtholz darf auch nicht anders als an den geſetzten Fahrtagen geſchlagen und nach Hauſe gebracht werden, bei 1 ßr. df. Strafe.

Das Brennholz ſoll in guter Ordnung, nach Anzeige eines jeweiligen Forſtmeiſters und Knechte, und nicht nach eines jeden Wohlgefallen genommen werden, auch müſſen, wo Windfälle oder anderes liegendes Holz, ſauerſchlächtig, dürre geſchwanden Afterſchläge und dergleichen unfruchtbare Stämme vorhanden ſind, die Förſter und jene, welche an den Forſt zu fahren das Recht und die Begünſtigung haben, damit ſich befriedigen, und daneben kein ſtehendes wachſendes Holz abzuſchlagen geſtatten.

Wer hierin des Förſters Gebote übertreten würde, ſoll mit 1 Schilling r. df. beſtraft werden.

Bayer. Landtagshandl. v. Krenner. Bd. 17. S. 166 ꝛc.

Holz- u. Kohl-ordng. v. d. Gebirge a. d. Iſar und Loiſach von 1536, erneuert d. 1 Mai 1560.

§. 4. Nachdem zu geſcheitertem Klafterholze, welches von den Gebirgen, Wäldern, Forſten und Hölzern gebracht, und auf die Flöße oder Ganter gelegt, wie auch von den Bauern bei ihren Gütern zu Brenn- und Zaunholz viele junge und geſchlachte Stämme verſchwendet, abgehauen und verbraucht werden, ſo haben ſowohl die landesherrlichen Förſter und Holzhayen als auch die der Landſaſſen, nicht mehr zu geſtatten, daß junges geſchlachtes Holz ſowohl Fichten als Tannen oder Buchen abgehauen, und zum Verbrennen oder Verzäunen verwendet, oder auf den Floß gelegt werden.

Wer aber geſcheitertes Klafterholz auf die Flöße bringen und verführen will, darf ſelbes nur mit Bewilligung und Anzeige der Förſter und Holzhayen ſchlagen und hiezu nur allein ausgedorrtes und ungeſchlachtes Holz, große Staalbuchen, Afterſchläge oder Windwürfe aufſcheitern, und nach dem Geſichte oder Maße verkaufen.

Die Uebertreter ſind bei jedesmaligem Vergehen mit dem Verluſte des Holzes und 1 Pfund Pfennigen zu beſtrafen.

§. 5. Da bisher großer Schaden und Verödung der Waldungen geſchehen iſt, mit dem Abhauen des jungen geraden Stangenholzes welches zu Hopfengeſtängen, Zäunen und Gehägern verwendet wird, ſo iſt für die Zukunft das Hauen von ſolchen jungen Stangenhölzern ganz verboten. Eben ſo darf Niemand von den freien Gebirgen zu den Hägern Grezing oder Buchen führen, oder auflegen.

Leiterbäume im Ueberfluß zu ſchlagen, darf nicht geſtattet werden; den Salzführern und Wagenleuten ſind zu ihrer Nothdurft die Leiterbäume erlaubt, aber es ſoll ihnen kein Ueberfluß zugelaſſen werden.

Zu den Latten, welche man verführen und verkaufen will, ſind keine ganzen Reiſe zu gebrauchen, noch zu ſchlagen, wer derſelben bedürftig iſt, der ſoll ſie nach alter Anordnung und Herkommen aus den Bäumen ſchneiden laſſen.

Das Eſchenholz ſoll zu Reifen oder Gabeln abzuhauen nicht geſtattet werden.

Die dieſen im 5 Artikel enthaltenen Anordnungen entgegenhandeln, ſollen allezeit von jedem Reis mit 32 Pfennigen geſtraft werden.

§. 7. Das junge gerade und geſchlachte Holz, es ſeyen Tannen, Fichten oder Buchen, ſoll verſchont, und vorzüglich

in der Nähe von gefährlichen Waſſern nicht abgeſchlagen, geſchwendet, geſcheitert, ſondern nach Möglichkeit gehavet werden, bei Strafe des Holzverluſtes und 60 Pfennige von jedem Baum.

§. 12. Allen angeſeſſen und Haus beſitzenden Unterthanen iſt die Holzarbeit geſtattet, und vorzüglich jenen, welche ſolche mit eigenen und gebrodeten Leuten betreiben, und auf ihre Koſten das Holz zu dem Waſſer bringen können.

Nicht angeſeſſenen jungen Leuten, Tagwerkern und andern, welche die Holzarbeit auf ihre Koſten nicht betreiben und das Holz zu dem Waſſer bringen können, iſt das Holzſchlagen und verkaufen nicht erlaubt.

Das geſchlagene Holz darf von Niemand über ein Jahr auf dem Ganter liegen gelaſſen werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 543.
und Hazzis Anſichten 16. S. 132.

Holzordng. f. d. Trauchenberg i. der Herrſchaft Hohenſchwangau v. J. 1586.

§. 1. Zu Schneidbäumen ſollen keinem Unterthan mehr als 15 Stämme bewilligt werden, und es müſſen von jedem Stamm 2 oder 3 Schneidbäume jeder von 16 Schuh, aber nicht länger gemacht werden, das Uebermaß iſt aufzuarbeiten, oder zur Hausnothdurft zu verwenden, es kann aber einer von 20 Stämmen 40 Bäume ausbringen.

Wenn ſich ein Stamm ganz oder zum Theil ſchadhaft und zum Verkaufe untauglich bezeugt, iſt ſelbes möglichſt vor der Fällung dem Nebengeſpanne (Mitarbeiter) oder dem aufgeſtellten Holzwarte und den herrſchaftlichen Forſtknechten, wenn ſelbe in der Nähe ſind, anzuzeigen, und ſo viel wie möglich ſolch ſchadhaftes und faules Holz zum Verbrennen für die Hausnothdurft zu verwenden.

§. 2. Fünfzehn Bäume zu 40 oder 20 zu 50 Schuh ſollen künftig eine halbe Zahl ausmachen. Doch kann einer zu denſelben 8 Stämme Schneidreis abhauen, und von jeden 2 oder 3 Bäume nehmen, welches alsdann eine ganze Zahl iſt.

§. 3. Die dreißig ſchuhigen Bäume ſind 4 Jahre lang mit dem Verbote belegt, nach welcher Zeit wieder bei der Herrſchaft Hohenſchwangau hierum nachgeſucht werden kann.

§. 4. Wenn Unterthanen der Klöſter Steingaden und Raitenbuch, auch jene der Herrſchaft Schwangau in den Gotteshaus-Ettal-Wäldern, Holz, es ſey wenig oder viel, hauen,

und zum Verkaufe ausführen, ſo erhalten ſelbe in dieſem Jahr keines aus dem Trauchenberg abgegeben.

§. 5. Den Hinterſaſſen, iſt es ferner nicht geſtattet, ſie mögen mit Mähnat (Wagen und Zugthiere) verſehen ſeyn oder nicht, ihre Holzzahl an die um den Holzſchlag angeſeſſenen Bauern zu verkaufen, und zwar bei Verluſt des Holzes.

§. 6. Durch vorſtehende Punkte ſoll dem im Jahre 1574 aufgerichteten Vertrage, in allen andern Punkten nichts benommen, und hiedurch nur allein zur Schonung der Waldungen die Anzahl der Holzabgabe zum Vortheil der Nachkommen gemindert ſeyn.

Uebertretungen dieſer Anordnung ſollen beſtraft werden, und dem Anzeiger ⅓ der Strafe zufallen.

Geſchichte des Lechrains von Lory. II. Bd. S. 417 ꝛc.

Bayer. Forſtord. für den Köſchinger Forſt vom 5 Novbr. (Sie iſt aus d. 16 Jahrhundert.)

Nachdem bisher denen, welche in dem Forſte berechtigt, zwei Lichtbäume zu den Forthen (Fuhren) gegeben worden, ſo ſoll hinfür einem Bauer ein Lichtbaum, zwei Söldnern auch einer, dergeſtalt gegeben werden, daß ihnen dieſe an ihrer Fueder Anzahl abgezogen werden.

Eben ſo ſoll künftig das Tauſend große Bandreife, ſo viel es der Forſt ohne einigen Nachtheil ertragen kann, außer Land per 6 fl. ein Fueder Geſchirr Reife nach Friedberg, Aichach und Ingolſtadt per 6 ß. dt. und das Fueder Truedergerten um 5 ß. dt. abgegeben und verkauft, auch auf gleiche Weiſe verrechnet werden.

Mit den Bindern von Köſching mag es noch im alten Stand verbleiben, daß nämlich jeder für die Nothdurft Reife, welche er in ſeiner Werkſtätte verarbeitet, jährlich 2 ß. dt. zur Gilt bezahlt, jedoch nichts von ſelben verkaufen, oder auf andere Weiſe verwenden ſoll.

Bei denen von Köſching bleibt es mit den Weg-, Steg- und Brückenhölzern bei dem alten Herkommen, und ſie ſollen für dieſe Abgaben nichts zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Daß die Zimmerleute ihr bedürftiges Holz vom Forſte gekauft, und anderwärts wieder verwendet, iſt abgeſchafft, und es ſoll auch ohne Vorwiſſen des Pflegers und in bedenklichen Fällen ohne der Hofkammer in München Erlaubniß den Wagnern, Plunzmachern (Schäffler) Schubkärrlern und Truxlern nur für Bezahlung Holz ver-

abreicht werden, auch ſind von den Pflegern an die Räthe und Officiere in Ingolſtadt keine Roßbarn, Rinnen und dergleichen Holz, wie es bisher geſchehen, aus gutem Willen unentgeldlich ohne höchſte oder der Hofkammer Bewilligung mehr zu verabfolgen.

Da die Holzfürſthebung ſich nicht auf ein ganzes Zimmer, ſondern nur auf die Geſchwelle verſteht, ſo ſoll es bei dem, was die Saalbücher beſtimmen, ſein Verbleiben haben, nämlich: daß jeder von einem neuen Fürſt zu ſieben Schuh lang 2 Hennen, und den Förſtern 8 dt., die von Köſching aber 2 Hennen allein, und jene von Steinheim 4 dt. und 2 Hennen verabreichen müſſen.

Hazzis Geſchichte des Forſtweſens. I. Bd. S. 125.

Bayer. Landrecht. v. 1616.

Titt. XXI. Art. 18. Kein Freiſtifts-, Leibgedings-, Erbrechtiger- oder Herrengunſtunterthan darf in dem zum Gute gehörigen Wald ohne des Grundherrn Wiſſen und Willen, weder zum eigenen Gebrauche, noch zum Verkaufe Holz fällen, und ohne daß ihm ſolches von ſeiner Herrſchaft ehevor nach Nothdurft ausgezeigt wäre.

Die Uebertreter ſollen ihrer Gerechtigkeit ohne alle weitere Rechtfertigung entſetzt werden, und der Freiſtifter noch dazu den Schaden, welchen er hiedurch ſeinem Stiftsherren zufüget, nach der Nachbarn und Obrigkeit Ermeſſen, zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

Bayer. Landrecht. v. J. 1616. S. 198.

Forſtordnung f. Ober- u. Niederbayern v. Jahr 1616.

Art. 2. Die Förſter haben an den Orten, wo es ihnen ihre Herrſchaften anbefehlen werden, die jährlich herkömmliche Holzabgabe an die Unterthanen zu der gewöhnlichen Zeit vorzunehmen.

Wenn einige Waldungen ſo beſchaffen ſeyn würden, daß man über das ordinäre Holz noch mehr würde abgeben und verkaufen können, ſo dürfen die Förſter ohne ſonderbaren Auftrag ihrer Herrſchaften ſelbes nicht thun, und nicht etwa aus Eigennutz zu viel extra ordinär Holz abgeben, wodurch die Waldungen zum wirklichen Schaden der Herrſchaften, und jener, denen man aus ſolchen Waldungen wegen ihrer Gerechtſame Holz zu geben ſchuldig, wie nicht weniger zum Abbruch der Jagdbarkeit abgeödet werden.

Die Herrſchaften haben den Anzeigen der Förſter nicht zu vielen Glauben beizumeſſen, ſondern die Hölzer auf ihr An-

zeigen, auch ſonſt im Jahre zur gelegenen Zeit zu beſichtigen und zu berechnen, ob man ohne Nachtheil aus denſelben eine extra Abgabe von Holz machen dürfe.

Art. 14. Bei Abgaben von Brennholz ſoll das junge und unerwachſene Holz geſchont, von den Stämmen aber das Gipfelholz und die Aeſte abgeführt werden.

Bei Klöſtern-, Guts- und andern Waldungen, die keine Angeforſteten haben, iſt den Beſitzern bewilligt, jedoch ohne Nachtheil der Waldungen jeden Jahrs eine Quantität Brennholz den Unterthanen über die Hausnothdurft um einem billigen Preis abzugeben, um mit ſolchem Städte und Märkte zu verſehen.

Art. 17. Kein Schneid- und Zimmerbaum ſoll zu Brennholz aufgearbeitet werden, ausgenommen in jenen Fällen, wo dieſe Bäume zu keinen andern Zwecken verwendet werden könnten, und große Schläge gemacht würden, darf dieſes mit Erlaubniß der Herrſchaft geſchehen.

Die dagegen handeln, ſind von jedem Baume um ein beſtimmtes Geld, ohne Nachſicht, zu beſtrafen.

Art. 19. Weil in manchen Waldungen, meiſtens aber an ſolchen Orten, wo die Obrigkeit nicht immer gegenwärtig ſeyn kann, bisher große Abſchwendung durch die Fällung von ſchönen Eichen, Forchen oder Mantelholz zu Schneidbäumen, dann Reiſer und Unterſtänder, der Schaden in vielen Jahren nicht wieder gut gemacht werden kann, ſo werden die Förſter und Holzhayen, wenn ſich dergleichen Abſchwendungen an ihrer Aufſicht anvertrauten Orten ergeben, eben ſo wie die Thäter ſelbſt, ohne Nachſicht beſtraft.

Art. 25. Das Forſtperſonal hat bei ernſtlicher Strafe nicht zu geſtatten, daß junges Holz abgehauen werde; alle jene, welche ſich unterſtehen würden, junges Holz niederzuhauen, ſind zur Beſtrafung den Herrſchaften anzuzeigen.

Da, wo Schläge gemacht werden, findet von obiger Annahme eine Ausnahme ſtatt, jedoch muß die Ausdehnung der Schläge wohl ausgezeigt ſeyn, damit deren Gränzen nicht überſchritten werden.

Art. 27. Das Bau- und Werkholz ſoll erſt nach dem 24 October, wenn die Sonne in das Zeichen des Scorpions geht, und bis Ende Februar im abnehmenden Monde, oder im Februar drei oder vier Tage nach dem Neumond, im zunehmenden geſchlagen, auch von ſelbem gleich nach dem

Hiebe die Rinden abgenommen und ihm ſeine möglichſte Länge gelaſſen werden, widrigenfalls man ſich der Beſtrafung ausſetzen würde.

Art. 28. An Unterthanen, welche bei ihren Gütern kein Holz haben, darf aus den Staatswaldungen, wo es ohne Nachtheil geſchehen kann, gegen gebührende Preiſe Holz verabreicht werden, und ſolches ſoll auch von jenen Landſtänden, welche Holz verkaufen können, gegen benachbarte Unterthanen geſchehen.

Art. 30. Gegen gebührendes Forſtgeld dürfen da, wo das Holz zu dick ſtehen würde, zur Auslauterung und Beförderung des Wachsthums deſſelben, aber nie zu deſſen Nachtheil Geſtänge zu Latten und Hopfenſtangen gehauen werden.

Art. 31. Da die armen Leute, vorzüglich auf dem Lande, das Spannholz nicht entbehren können, ſo ſoll ihnen ſelbes aus den Waldungen, von welchen ſie es ſchon immer bezogen haben, und ſo viel dieſe es erleiden, auch noch ferner gegen billige Reichniſſe von dem Forſtperſonal ausgezeigt werden, welches aber hiebei dahin zu ſehen hat, daß, wenn Windwürfe vorhanden ſind, kein ſtehendes, ſondern nur liegendes Holz hiezu verwendet wird, und wenn unter dem gefällten Brenn- und anderm Holze Lichtſtangen ſich befinden, auch ſelbe von ihnen zur Aufarbeitung für dieſen Zweck bemerkt werden.

Zu dem Schindelholz ſollen friſche Windwürfe oder umgefallene Bäume, wenn ſie hiezu tauglich ſind, aufgearbeitet, und nicht eher ſtehende Stämme zu dieſem Zweck abgegeben werden.

Wenn aber Jemand hiezu einen oder mehr Bäume ohne Auszeige des Forſtperſonals umhauen und heimlich zu entfernen ſuchen würde, der ſoll von jedem Stamm 1 Pf. Pfennige als Strafe, und jeden geſchlagenen Baum ſeinem Werthe nach dem Herrn des Holzes, ob er den Stamm hinweggenommen oder nicht, zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Art. 32. Aus allen Waldungen ſollen zum Verkohlen nur Windwürfe, abgeſtandenes u. dgl. Holz, wodurch am wenigſten Schaden geſchehen kann, um einen angemeſſenen Preis abgegeben, das ſtehende Holz aber zu beſſern Zwecken geſchont und nicht abgeſchwendet werden.

Art. 53. Den Scherpern, Schmieden und Andern, welche Kohlen benöthigt haben, iſt mit Vorwiſſen der Beamten durch die Förſter, Holzmeiſter und Knechte, dem Art. 52 gemäß, Holz um einen gebührlichen Pfennig und leidendlichen Forſtzins oder Stammrecht abzugeben und auszuzeigen, in Berückſichtigung, daß angeregtes Holz in den Gebirgen viel beſchwerlicher als in der Ebene zu verarbeiten und auszubringen iſt.

Die Förſter und Holzmeiſter haben bei Vermeidung gebührender Strafe mit allem Fleiße darauf zu ſehen, daß in Gebirgswaldungen das Gipfelholz (wo es geſchehen kann) vor den Stämmen hinweggebracht werde, damit das junge Holz an dieſen Orten wieder aufkommen kann. Vorzüglich ſoll bei dieſen Abgaben das ſchöne junge heranwachſende Holz verſchont werden.

An den freien Gebirgen, wo bisher kein Zins verabreicht wurde, ſoll es auch noch ferner dabei verbleiben, und die Landſtände, welche ebenfalls an den Gebirgen Holz beſitzen, haben dieſe Ordnung gleichfalls zu beobachten.

Art. 55. Den Kiſtlern, Schäfflern, Wagnern und andern Handwerksleuten, welche das Holz zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen, und deren Arbeiten auch Niemand entbehren kann, ſollen mit Vorwiſſen der Beamten die Förſter an Orten, wo es den Waldungen am wenigſten ſchadet, das Holz mit Beſcheidenheit nach dem Stamme, und um einen angemeſſenen Preis, wie es bisher gebräuchlich war, abgeben.

Art. 56. Nachdem bisher zu Leiterbäumen, Rechen, Hopfenſtangen und Reifen das junge Holz überflüſſig und unordentlich den Waldungen zum großen Nachtheil niedergehauen und abgeſchwendet worden, ſo ſoll künftig in den Waldungen und Hölzern auf ebenem Lande, ſie ſeyen landesherrliche, geiſtliche, adelige oder andere Waldungen, zum Verkaufe kein Holz für oben erwähnte Zwecke gehauen werden, was jedoch die Bauern an Leiterbäumen, Rechen und Hopfenſtangen zur Hausnothdurft bedürfen, können ſie an Orten, wo ſie des Holzſchlagens berechtigt, und wo ſolches ſo viel und dick ſteht, daß es zu größerm oder nützlicherm Holz nicht wohl auswachſen kann, mit Vorwiſſen und Bewilligung ihrer Grundherren, oder wo die Gehölze dem Landesherrn angehören, deſſen Forſt-

perſonal niederhauen; die, welche dieſer Verordnung zuwiderhandeln, haben von jedem Stamme eine Strafe von 4 Schilling Pfennig zu bezahlen.

An den hohen, freien oder gemeinen Gebirgen aber ſoll das zu Leiterbäumen brauchbare Holz, da man ſolche in den beiden Fürſtenthümern zum Salzladen und anderm Gebrauche nothwendig hat, wie auch die Rechen- und Hopfenſtangen, deßgleichen die Reife nur mit Bewilligung der Obrigkeit, welcher die Gebirge zur Verwaltung übergeben ſind, ziemlich doch nur an Orten, wo es am wenigſten Schaden macht, umgehauen werden, doch darf keine Ausfuhr und Verkauf in das Ausland geſchehen, oder unter dieſem Scheine Ahornen, Ulmen, Eſchen oder andere Holzarten, welche nützlicher zu gebrauchen ſind, gehauen werden, und die Uebertreter ſollen das Gefäß ſammt dem Geſtricke zur Strafe verlieren.

Art. 59. In den Lohen, Auen und Wöhren ſoll man das nutzbare Arch- und Wöhrholz, es mögen Fichten, Erlen, Weiden oder Boſchen ſeyn, überall an den Waſſerſtrömen ſo viel als möglich ſchonen, und an dieſen, wo es ſeyn kann, Felber, Albern und Erlen in großer Anzahl erziehen, damit im Falle des Bedarfs die Schwarzwälder verſchont, und nicht anderer Schaden durch Herbeiſchaffung des Holzes aus der Ferne oder dem hohen Gebirge zugehe.

Damit dem Hinwegreißen der Gründe durch die Waſſerſtröme geſteuert wird, ſind die Boſchen auf einige Klafter Entfernung von den Geſtaden ſtehen zu laſſen und nicht abzuhauen.

Art. 60. Das Holzſümmern iſt in allen landesherrlichen Bannförſten und gemeinen Hölzern, auf der Ebene und auch in den Hölzern der Landſtände aus nachfolgenden Gründen ganz abgeſchafft, nämlich: weil in den Waldungen, wo das Holz geſümmert, auch das Gipfelholz nicht abgeräumt oder hinweggebracht, ſondern liegen bleibt, kein junges Holz aufwachſen kann, viel weniger die Wildfuhr zunimmt, ferner

wenn die Hölzer zu Flößen oder andern Zwecken an das Waſſer gebracht werden, ergibt es ſich, daß man ſchöne Buchen, Eichen, auch Bretter und anderes Holz aus dem Lande führt, woraus nur Abödung und Verſchwendung des Holzes hervorgeht.

Wenn daher das Sümmern des Holzes aus begründeten Urſachen von den Obrigkeiten von Grundherrſchaft wegen zugelaſſen würde, ſoll es der Landesordnung gemäß geſchehen, jedoch in den landesherrlichen Wildbahnen ſchöne Eichen-, Buchen-, Fichten- und Tannenzimmerhölzer mit allem Fleiße verſchont werden, damit wegen dem Dechel keine Nachtheile ſich ergeben, und bei eingetretenen Feuersbrünſten man mit Zimmerhölzern verſehen iſt.

Den Uebertretern ſind von den Ortsobrigkeiten die Geſtricke ſammt den Gefäßen zur Strafe abzunehmen, und wenn ſie das Holz ſchon verkauft haben würden, haben ſie an deſſen Statt das erlöste Geld zu erlegen.

Art. 61. An den Sonn- und andern gebotenen Feiertagen iſt es Jedermann verboten, Holz zu fällen oder Flöße zu führen, und diejenigen, welche entgegen handeln, ſind mit dem Verluſt der Flöße, und wenn ihr Vergehen aus Muthwillen geſchehen, auf andere Weiſe ernſtlich und ohne Nachſicht zu beſtrafen.

Art. 62. Alle jene, welche mit der Verwaltung der Schwarzwälder und Hölzer an den Gebirgen beauftragt ſind, dann auch die Landſtände, welche an den Gebirgen Waldungen beſitzen, ſollen die Zimmer- und Schneidhölzer um einen billigen Werth abgeben, doch an den landesherrlichen Freigebirgen, wo bisher kein Waldzins gereicht wurde, ſoll es noch bei dieſem Herkommen bleiben, jedoch ebenfalls das Holz durch die Förſter, Holzmeiſter und Knechte ordentlich ausgezeigt werden.

Art. 64. Jene, welche die freien Gebirge mit dem Holzſchlage beſuchen können, ſollen das junge Holz nicht nach ihrem Gutdünken verderblich abſchwenden, ſie müſſen auch von den erwachſenen gefällten Stämmen nicht das Beſte, was ihnen gutdünkt allein, ſondern die ganzen Stämme ausbringen und abführen, dürfen ſohin kein Holz dem Verderben überlaſſen.

Art. 68. Sowohl die landesherrlichen Förſter und Knechte, als auch die Holzhayen der Prälaten und Landſaſſen, ſollen künftig nicht mehr geſtatten, daß junges geſchlachtes Holz, es ſeyen dieſes Fichten, Tannen, Buchen oder Eichen, abgehauen und als Brennholz verwendet werden oder auf die Flöße kommen.

Uebertretungen der Art ſind mit dem Verluſt des Holzes und ein Pfund Pfennigen zu beſtrafen. Wer Brennholz auf die Flöße bringen und verführen will, dem darf nur hiezu allein abgeſtandenes, geſchwendes, ungeſchlachtes und ganz verwachſenes Holz, auch die großen Stalbuchen Afterſchläge oder Windwürfe angewieſen werden, welches Holz ſodann nach geſchehener Aufſcheiterung dem Geſichte oder dem Maße nach verkauft werden kann.

Art. 69. Da zu den Waſſerwerken, Schlächten und Archen das ſchönſte Zimmerholz verbraucht wird, ſo ſoll man bei jedem Strom und Fluß ſehen, ob man dieſen Holzaufwand nicht zum Theil erſparen und dem Waſſer an einigen Orten auf andere Weiſe Schranken ſetzen könne.

Art. 70. Weil bei ſolchen Bauten das ſchöne Zimmerholz viel eher als das wimmerige, aſtige und harte Holz verdirbt, ſo iſt erſteres mit allem Fleiße zu ſchonen, und die Förſter, Knechte, Holzmeiſter und alle Jene, welchen die Verwaltung der Hölzer an den Waſſerſtrömen übertragen iſt, ſind verbunden, darauf zu ſehen, daß zu den Waſſerwerken nur ſolches zum Zimmern nicht taugliches Holz geſchlagen und verwendet werde.

Art. 78. Da die Bauern bei den Gebirgen und allenthalben bei den Waſſerſtrömen noch ſo viele Sägbäume, als ſie zu ihrem Gebrauche nothwendig haben, mit dem Schein zur Hausnothdurft in den gemeinen Hölzern fällen, damit ihnen von den Sägmüllern anſtatt der Bezahlung ein Baum für einen andern geſchnitten werde, wodurch nur zum eigenen Nutzen der Bauern die ſchönſten Schneidbäume verſchwendet werden, dann eben ſo auch die Sägmüller aus ſolchen Gemeinhölzern Floßbäume, mit welchen ſie die Bretter auf dem Waſſer öfter ſogar aus dem Lande führen, abhauen, ſo iſt von den Forſtknechten auf dergleichen Uebertretungen zu ſehen, damit ſelbe abgeſtellt werden. — Den Bauern, welche dieſem Artikel entgegen handeln, iſt das Holz abzunehmen, und ſie ſind noch außerdem mit dem Müller, welcher ihnen die Bretter geſchnitten hat, ernſtlich zu beſtrafen.

Bayer. Landrecht v. J. 1616.

---

§. 2 und 5. Da kein Holz dem Verderben im Walde überlaſſen werden darf, ſo iſt weder zu Bau-, Brenn- Mandat vom 15 Febr. 1690.

oder Wegholz in ſo lange kein friſches Holz auszuzeigen, bis nicht die Förſte von allen Windwürfen oder abgeſtandenem und überwüchſigem Holze gereinigt ſind; eben ſo wenig darf auch ein Stamm aus dem Walde gebracht werden bis nicht das Ueber- und Gipfelholz abgeführt worden.

Den Handwerkern iſt das nöthige Werkholz gegen Bezahlung auch ohne höhere Anfrage, ſo fern das Quantum nicht außergewöhnlich groß oder ſonſt aus Pflicht etwas entgegen zu erinnern iſt, ohne Schaden des Holzes und der Wildfuhr anzuweiſen und ausfolgen zu laſſen.

Bei Reparirung der Brücken ſoll man die Enns- und andern Bäume jedesmal aus den nächſt landesherrlichen Gehölzen beibringen, damit der Preis derſelben am leichteſten zu ſtehen kommt.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 154.

Mandat vom 27 Febr. 1693.

Die Reifſtangen dürfen nicht mehr ſo ſtark, wie es bisher geſchehen, zum Einzäunen abgegeben werden, ſondern es müſſen die Reife und Stangen nach Möglichkeit geſchont und erzogen werden. Ohne höchſte Specialbewilligung darf von Birken-, Buchen- und Haſelreifen, dann Bändern bei ſchwerer Verantwortung oder wohl gar wirklicher Dienſtesamotion nicht das Mindeſte mehr außer dem Lande kommen, und es gebührt beim Einkauf der Reife den landesherrlichen Brauhäuſern vor Allem der Vorzug.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 144.

Mandat vom 27 Juni 1730.

§. 2. Die jährliche ordinäre Holzauszeige an die Unterthanen ſoll von den Gerichtskaſten- und Forſtbeamten, mit Beziehung der Jagdbedienten in den landesfürſtlichen Förſten und Kaſtenhölzern, nur an ſolchen Orten geſchehen, wo kein Schaden für die Hölzer und die Wildfuhr zu befürchten ſteht.

§. 4. Von dem Schneid- und Zimmerholz ſoll nichts mehr zu Scheitern bei Strafe von zwei Pfund Pfennigen für jeden Stamm verarbeitet werden, ausgenommen wenn Schläge gemacht würden, von welchen man die ſich auf ſolchen befindlichen Schneid- und Zimmerbäume nicht zu Gebäuden anbringen könnte, in dieſem Falle haben die Unterthanen jedoch die Erlaubniß hiezu nachzuſuchen.

§. 5. Das Bau- und Werkholz ſoll zur rechten Zeit und erſt nach dem 24 October, bis zu Ende des Monats Fe-

Februar im abnehmenden Monde oder im Februar in dem zunehmenden, drei oder vier Tage nach dem Neumond geſchlagen werden.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 479.

Wegen den Holzabgaben iſt ſich an die ſchon früher unterm 8 Auguſt 1651, 20 Mai 1720 und 27 Juni 1730 gegebenen Anordnungen, daß nämlich ohne Vorwiſſen, Erinnerung und Auszeige des landesherrlichen Forſt- und Jagdperſonals keine ſolchen Abgaben bewilligt werden dürfen, genau zu halten. Mandat vom 28 Febr. 1751.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 551. — S. 614 — 978.

Außer den im Frühjahr und Herbſt bewilligten Holzabgaben ſollen unter dem Jahre von den Förſtern keine weitern Abgaben gemacht werden, ausgenommen wo Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wenn beſondere Holzanſchaffungen erfolgen ſollten. Mandate vom 11 Juli 1752. 8 März 1768.

Die bewilligten Abgaben müſſen jederzeit von den Förſtern mit den Kaſten- und Forſtmeiſterämtern ausgezeigt und in ordentliche Beſchreibungen gebracht werden, welche zur Ratification einzuſenden ſind.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 759 — 816.

Sowohl in den landesherrlichen als Gemeinds-, Pfarr- und Kirchen-, dann ſelbſt den Unterthanen eigenen Gehölzen, ſollen die Anweiſungen, nach vorläufiger Bewilligung des Grundherrn und Beiziehung des Jagdherrn, durch die ordinäre Obrigkeit geſchehen, und die Förſter haben bei den Anweiſungen in den Gemeindehölzern jederzeit Einen von der Gemeinde beizuziehen. Mandate v. 14 März u. 11 Juli 1752, dann 1 Aug. 1778.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 757—759. 112.

---

§. 22. — 460. §. 13. Bei der Holzauszeige oder Verwilligung ſoll man den Unterthanen allezeit den vierten Theil an Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an Bergen und abhängigen Orten, anweiſen, und bei den in Wildbannen ſich ergebenden Holzauszeigen muß jedesmal das Jagdperſonal unentgeldlich beiwohnen. Mandate v. 24 März u. 3 Juni 1762.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1771. S. 457.

---

§. 13. 463. §. 6. Das zum Verkauf beſtimmte Brennholz muß nach dem feſtgeſetzten Maß, und zwar nicht mehr Mandate v. 24 März — 3 Juni u. 12 Nov. 1762.

mit der Art allein geſchroten, ſondern mit der Säge geſchnitten werden.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1771. S. 457 — 460.

Mandat vom 5 Aug. 1762.

Wer ſich nicht der Säge zum Schneiden bedienen würde, verfällt in eine Strafe von 30 kr. bei jedem Klafter Holz.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 786.

Mandat vom 9 Nov. 1767.

§. 3. Das, was zu Schindeln oder ſonſt zu Bauholz tauglich, ſoll aus dem fällenden Holze wohl ausgeſchieden, und das übrige nach dem vorgeſchriebenen Maße aufgeſcheitert werden.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 809.

Mandat vom 9 März 1768.

Alle Holzanweiſungen in den Staatswaldungen, ſowohl wegen der Quantität als Qualität, ſollen jederzeit von dem Forſtperſonal cumulative mit den Kaſtenämtern eingenommen, und den Percipienten eine Zeit zum Aufarbeiten beſtimmt werden.

Das auf den Schlägen aufgearbeitete und zur Abfuhr bereit liegende Holz muß von dem Forſtperſonal und Kaſtenbeamten jederzeit vor dem Erfolg der Abfuhr cumulative beſichtigt werden, damit ſelbe jene, welche zu viel gemaiſet haben, ordentlich regiſtriren und zur geeigneten Beſtrafung anzeigen können.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 809.

Mandate v. 22 October 1769. 1 Aug. 1778.

Die Holzfällungen ſollen nicht zu der Zeit, wenn der Baum ſchon in den Saft geht oder noch nicht recht ausgetrocknet iſt, geſchehen, beſonders aber das Bauholz erſt nach dem 24 November bis zu Ende Februar geſchlagen werden.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1771. S. 441. V. J. 1784. S. 112. §. 4.

Mandat vom 1 Aug. 1778.

Die Vorſchriften der Verordnung vom 9 März 1768 ſind wiederholt.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1771. S. 112. §. 5.

Mandat vom 3 März 1778.

Das Brenn- und Zaunholz dürfen die Jäger den Unterthanen aus Paſſion oder intereſſirter Abſicht nicht verweigern.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 943.

7 April 1780.

Die Forſtämter haben auf Anmelden die unumgänglich nöthigen Hopfenſtangen an diejenigen Unterthanen,

welche mit eigenen Stangenhölzern nicht verſehen ſind, gegen den gewöhnlichen Waldzins ohne Weigerung abzugeben.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 616.

§. 4. Das ſtehende gute und zu anderm Gebrauche dienliche Holz darf nicht zum Aſchenbrennen, ſondern muß als Bau = und Brennholz für die Forſtrechtler und Profeſſioniſten, oder zu Kohlholz an die nächſten Eiſenwerker, oder im Falle ſolches für die Gegend nicht nothwendig ſeyn würde, zum Verflößen, und nur unter Vor = und Auszeige der Forſtbedienten um einen billigen und inſtructionsmäßigen Werth verwendet werden. 29 Jan. 1785.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 675.

Die ſtarken Bäume im Walde ſollen unten am Stamme, als dem beſten Nutzſtücke, mit der Säge abgeſchnitten werden. Mandat vom 9 Mai 1786.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 300.

Aus den landesherrlichen Waldungen im Sulzbachiſchen ſollen die Holzabgaben allein für die Hofdienerſchaft und Collegialgebäude geſchehen, die Bürger und andere Unterthanen ſind mit ihrem Holzbedarf an die Privatwaldungen zu weiſen. Mandate vom 7 Juli u. 31 Oct. 1786.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 296. S. 192.

Im Herzogthume Sulzbach ſteht die jährliche Holzanweiſung dem reſpectiven Oberſt = und Forſtmeiſteramte, dann den Förſtern, auch in den magiſtratiſchen Gemeinds =, Heiling = und andern Privatwaldungen zu, und von der forſtmeiſteriſchen Anweiſung ſind nur die Landſaſſen vorbehaltlich der höhern Aufſicht ausgenommen. Mandat vom 5 Auguſt 1786.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 1020.

§. 16. Im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen ſind die Holzabgaben auch neben den Forſtmeiſtern, unter Zuziehung der Hofkammerdeputirten, den Kaſtenbeamten in ihren Diſtricten übertragen, und über alle Abgaben muß jährlich eine Deſignation verfaßt und zur Genehmigung eingeſendet werden. (M. ſ. auch hierunten die Neuburgiſchen Verordnungen.) Mandat vom 26 Oct. 1786.

Den Sulzbachiſchen Bürgern iſt das Werk = und Bauholz, wie auch die Stöcke und das Ueberholz in den landesherrlichen Waldungen, woraus das Hof = und Officiantenholz abgegeben wird, auch um billige Preiſe zu verabreichen. Ibid.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 215 und 337.

Mandat vom 14 März 1789.

Die Anweiſung des Holzes gehört den Forſtmeiſtern ſowohl in den Staats= als auch in den Unterthans=waldungen, worin die Jurisdiction dem Staate gehört.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 178. §. 17.

Mandate vom 14 März 1789. 27 April 1791.

Für die Holzverſchreibung und Auszeige ſind die Tage vorher ordentlich zu beſtimmen und verrufen zu laſſen.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 180. §. 24. S. 139. Nro. 52.

Mandate vom 14 März 1789. 14 Mai und 25 Juni 1796.

Die vorgeſchriebene Controle iſt bei den Anweiſungen genau zu beobachten, ſohin kein Stamm abzugeben, der nicht zugleich mit dem Kaſtenamts= oder Oberförſterswald=hammer angeſchlagen wäre.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 180. §. 24. S. 835 — 860.

Mandate vom 14 März 1789. 14 Jan. 1791.

Die Abfuhr des Holzes aus den Waldungen, wie auch das Hauen desſelben, ſoll in den Wintermonaten geſchehen, damit die Waldungen im Frühjahr, Sommer und Herbſt ſo viel wie möglich Ruhe haben.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 180. §. 24. S. 209. Nro. 44.

Mandat vom 14 März 1789.

Die Gratisholzabgaben ſollen nur für das Forſtperſonal, aber nicht für andere Beamten, Diener und Perſonen ſtatt haben. (M. ſ. den Artikel Beſoldungshölzer.)

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 178. §. 26.

Mandat vom 7 Juli 1790.

Alle in das Unendliche laufenden verſchwenderiſchen Holzabgaben ſind ſo viel wie thunlich aufzuheben, und zu den durch die Möſer ziehenden Brücken= und Riegelwegen ſoll man den Unterthanen kein Holz mehr abgeben, ſondern ſelbe müſſen dieſe mit Gräben und Filzkoppen herſtellen.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 200.

Mandate vom 14 Jan. 1791. 14 Mai und 25 Juni 1796.

Ohne vorher eingeholte Ratification darf keine Holzabgabe geſchehen, nur in beſondern dringenden und unvorhergeſehenen Nothfällen iſt in der Maß eine nicht beträchtliche Holzabgabe und ſonſtige Verfügung erlaubt, daß hierüber Bericht erſtattet und die allerhöchſte Ratification erholt werde.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 834. §. 41. S. 859. — S. 209.

Mandate vom 6 Oct. 1792 u. 16 März 1793.

Jedermann, ohne Ausnahme, ſowohl beim Bau= als Brennholz, wie auch beim Aſchenbrand, iſt der forſtmäßi=

gen Holzauszeige unterworfen, und es bleibt alles eigenmächtige Holzfällen bei ſtrenger Strafe verboten.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 260 und 261. Nro. 85.

Aus Gemeindswaldungen darf die Beholzung ebenfalls nicht anders als unter landesherrlicher Forſtaufſicht und Auszeige geſchehen. Mandate vom 6 Octbr. 1792 bis 29 April und 4 Juli 1796.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 261 — 821 — 862.

---

§. 3. Es kann von der forſtpolizeimäßigen Zeit der Holzabfuhr nicht abgewichen und dispenſirt werden, ausgenommen, es würden in einem oder dem andern Jahre höchſt wichtige und beſondere Umſtände vorhanden ſeyn. Mandat vom 16 März 1795.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 265.

Aus dieſem Grunde ſoll auch den Forſtzinſern und Käufern, welche nicht alles Holz in der gehörigen Zeit aus dem Walde bringen, das nächſtfolgende Jahr keines mehr gegeben werden. Mandate vom 16 März 1795. 14 Mai 1796.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 265. §. 6. 834. §. 13.

Im Forſtmeiſteramte München ſind die Holzſchreibtage jederzeit durch die gewöhnlichen Mittwochsblätter bekannt zu machen. Mandat vom 16 März 1795.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 315.

§. 14. Ehe das Holz auf einem Schlage aufgeklaftert und das Bau- und Werkholz geſondert iſt, darf nichts davon abgegeben und abgeführt werden. Wenn das Aufarbeiten aber vollbracht iſt, haben die Forſtbehörden alles Holz pflichtmäßig aufzunehmen, abzuzählen und nach ſeinen Gattungen in ein Verzeichniß zu bringen, welches in duplo angefertigt und von ſämmtlichen unterſchrieben mit einem Berichte zur Ratification der Forſtkammer eingeſendet wird. — In dem Berichte iſt zu bemerken, wie viel von dem Holze zu Beſoldungen, wie viel an die Forſtzinſer und wie viel verkäuflich abzugeben iſt, worauf dann nach Erfolg der Ratification die wirkliche Abgabe und Abfuhr vorgenommen werden darf. Mandat vom 23 Juni 1796.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1799. S. 99.

Der in den kurfürſtlichen Waldungen eingeforſtete Unterthan ſoll auf den Fall eines zu führenden Baues jederzeit ein ganzes Jahr vorher, jedoch mit Ausnahme der wegen erlittener Feuersbrunſt oder anderer dringender Umſtände wegen keinen Verſchub leidenden Gebäuden, um das erforderliche Mandat vom 22 Oct. 1796.

Bauholz einkommen, und die Zimmermeiſters Ueberſchläge, die ſich bloß auf die Durchzughölzer, Tram- und Dachwerk beſchränken müſſen, mit beilegen. Die Kaſten- und andere Aemter hingegen ſollen auch bei ſchwerer Ahndung kein höheres Bedürfniß atteſtiren. — Bis zum Erfolg der Ratification aber ſoll kein Stamm Bauholz verabfolgt werden, wenn ihnen von den Kaſten- und andern Aemtern ein größeres Bedürfniß, als die erforderlichen Durchzugshölzer und das Dach- und Tramwerk, atteſtirt worden iſt.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 898.

1 Octbr. 1799. Damit es der Stadt München an Brennholz nicht mangele, iſt in den benachbarten Waldungen zu Forſtenried, Grünwald, Hechenkirchen und Anzing ein Holzvorrath zur Abfuhr bereit zu halten.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1800. S. 256.

30 Nov. 1804. Das Aushauen der ſogenannten Floßſtangen, welche die Flößer jährlich in großer Anzahl aus dem Lande verführen und zu Baumpfählen und Hopfenſtangen verkaufen, bringt ſowohl den Staats- als auch Communs- und Privatwaldungen unerſetzlichen Schaden; die Ausfuhr dieſer Stangen iſt, in ſo fern ſelbe zur Führung der Flöße nicht abſolut nothwendig ſind, unter der Strafe von 4 bis 6, und nach eintretenden Umſtänden von 6 bis 8 Reichsthalern verboten. — Das Forſtperſonal und die Waſſerzöllner haben ſtrenge aufzuſehen, daß dieſem Verbote nicht entgegen gehandelt wird.

Fränkiſches Regierungsblatt S. 517.

Bayer. Verordnung f. die Provinz Schwaben v. 27 Juni 1806. §. 1. Jeder zur unentgeldlichen Bauholzabgabe berechtigte Unterthan hat beim Eintritt eines Baufalles denſelben frühzeitig ſeinem vorgeſetzten Rentamte anzuzeigen. — Da indeſſen unter der vormaligen Verfaſſung in mehrern Beſtandtheilen der Provinz Schwaben den Unterthanen öfter die Bauholzbedürfniſſe aus Privatrückſichten theils unentgeldlich, theils auch gegen geringe Preiſe aus den herrſchaftlichen Waldungen bewilligt wurden, ohne daß die Empfänger hiezu berechtigt geweſen wären, und dieſe willkürliche Abgabe dem höchſten Aerar zum Nachtheil gereichen konnte, ſo ſind die Rentämter verbunden, bei jeder von einem Unterthan in der Abſicht eines unentgeldlichen Bauholzbezuges gemachten Anzeige eines Baufalles deſſen Anſprüche hiezu einer nähern Unterſuchung zu

unterwerfen, wobei nicht die örtliche Obſervanz, ſondern bloß rechtliche Titel zur Richtſchnur dienen müſſen.

In zweifelhaften Fällen iſt das rechtliche Gutachten des Landgerichts darüber zu erholen, und der Fall der Landesdirection in Ulm vorzulegen.

§. 2. Nach bewährter Berechtigung hat das Rentamt ſogleich einen fähigen verpflichteten Werkmeiſter abzuordnen, um den Baufall zu unterſuchen, und die Vorſchläge über das benöthigte Bauholz herzuſtellen, in welchem die Beſtimmung der Stämme ausgezeigt, ihre Länge und mittlerer Durchmeſſer angegeben, und bei neu aufzuführenden Gebäuden auch die Grundriſſe beigelegt werden müſſen.

§. 3. Die Ueberſchläge und Grundriſſe überſendet das Rentamt der einſchlägigen Bauinſpection, welche ſich bei größern und nicht ſehr dringenden Baulichkeiten bis zur nächſten Inſpectionsreiſe die Unterſuchung an Ort und Stelle vorbehält; bei minder wichtigen und dringenden Baufällen aber, nach gepflogener ſtrenger Prüfung, mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen und Moderationen des zu groß angeſetzten Bauholzbedürfniſſes dem Rentamte zurückzuſtellen hat.

§. 4. Nachdem dieſe Erforderniſſe gehörig erfüllt ſind, ſendet das Rentamt die von der Bauinſpection gebilligten oder moderirten Ueberſchläge doppelt zur Landesſtelle zur Genehmigung und Anweiſung an das einſchlägige Forſtamt ein, wobei jedoch, dringende Fälle ausgenommen, auf die Zeit der Holzfällung Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 5. Wenn mehrere auf beſtimmten Cameralwaldungen haftende Berechtigungen die Beſorgniß einer Ueberhauung derſelben oder einer Erſchöpfung des vorhandenen Bauholzes zum Nachtheil der in Zukunft noch daraus zu beſtreitenden Berechtigungsabgaben erregen, ſo iſt das Forſtperſonal verbunden, frühzeitig die Anzeige davon zu machen, damit der Waldſtand näher unterſucht, und erforderlichen Falls die Bedürfniſſe der Berechtigten bis zum erfolgten Nachwuchſe nach einem angemeſſenen Verhältniß moderirt werden können.

§. 6. Nach vollendetem Baue haben ſich die Berechtigten über die vollſtändige und mit der angegebenen Beſtimmung übereinſtimmenden Verwendung des empfangenen Bauholzes auszuweiſen, und die Rentämter ſich deſſen zu verſichern.

Reg. Blatt 1806. S. 260.

10 Juni 1807 und 25 Juni 1808. Alle Forſtämter ſind angewieſen, daß ſie das zu den ratificirten Waſſerbauten unentbehrliche Faſchinenholz auf Anfordern der Bauinſpectionen jederzeit ohne Anſtand und Aufenthalt ausfolgen laſſen, den billigen und laufenden Preis derſelben aber durch Scheine-Wechslung für einander bringen, damit der Geldbetrag hienach dem Bauetat à conto gehalten werden kann.

Reg. Blatt 1807. S. 1092. — 1808 S. 1423.

---

27 Aug. 1807. Lit. i. Das oberſte Forſtamt hat die zu einer vortheilhaftern Einrichtung der Floßanſtalten und zur Beförderung der Holzabfuhr überhaupt gereichenden Maßregeln zu prüfen, und darüber nach dem Grade ihrer Wichtigkeit die allerhöchſte Genehmigung zu erholen.

Lit. L. Bei den Holzfällungen hat daſſelbe für die Handhabung einer ſtrengen und zweckmäßigen Oekonomie und andere Regieausgaben zu ſorgen.

Reg. Blatt v. J. 1807. S. 1455.

---

25 April 1809. Die Forſtämter haben immer ohne Verzug die Holzanweiſungen der zu den Waſſerbauten erforderlichen Stämme und Faſchinen, welche von der Generalſtraßen- und Waſſerbaudirection abverlangt werden, beſorgen zu laſſen.

Ungedrucktes Reſcript.

---

22 Jan. 1811. Die Holzfällungen ſind von den Forſtämtern mit ſtrengem Dienſteifer zu beſchleunigen.

Ungedrucktes Reſcript.

---

13 Febr. 1811. Der Holzbedarf der Garniſonen iſt vorzüglich aus den Aerarialholzvorräthen zu befriedigen.

Ungedrucktes Reſcript.

---

4 Octbr. 1811. 7 Mai 1815 und 18 Febr. 1818. Aus den Berchtesgadiſchen Salinenwaldungen dürfen den Unterthanen nur zum eigenen Bedarf und zur Verfertigung von Holzarbeiten, nicht aber zum Wiederverkauf Holzabgaben gemacht werden. Dem übermäßigen Holzſchlag in den Berchtesgadiſchen Unterthanswäldern iſt durch genaue Befolgung der allgemeinen Vorſchriften über Holzfällung und Anweiſung, welche durch Realiſirung der anbefohlenen Forſtaufſicht über die Privatwaldungen erzweckt werden kann, vorzubeugen, und es hängt demnach von der Einführung einer thätigen und zweckmäßigen Forſtpolizeiaufſicht über die Privatwaldungen im Landgerichte Berchtesgaden ab, jeder nachtheiligen und unerlaubten Holzabſchwendung zuvorzukommen.

Um dieſe freie Benützung des Waldeigenthums nicht zu beſchränken, zugleich aber auch jeder Gefahr einer Waldabſchwendung, und den nachtheiligen Folgen derſelben vorzubeugen, iſt es den Unterthanen von Berchtesgaden, welche ſogenannte Heimhölzer und Waldungen beſitzen, zwar unverwehrt, den jährlichen Holzüberſchuß, welcher über Abzug der zur Hausnothdurft erforderlichen Quantität ſich darſtellt, forſtordnungsmäßig zu benützen und zu verwerthen. Die Ermäßigung dieſes Ueberſchuſſes und deſſen ordentliche Auszeige ſteht jedoch den Forſtbehörden zu, welche aber hiefür weder ein Anweisgeld noch eine andere Zahlung abnehmen dürfen, und zugleich gehalten ſind, über Beſchwerden der Unterthanen, welche allenfalls wegen ungeeigneter Beſchränkung des Ueberſchuſſes bei dem Landgerichte als Polizeibehörde angebracht würden, ihre Rechtfertigung abzugeben, und ſich dem auf eingeholtes Gutachten der techniſchen Behörden erfolgenden Ausſpruche des Landgerichtes, als Polizeibehörde zu unterziehen.

Ungedrucktes Reſcript.

Forſtwärters-Inſtruction vom J. 1812.

§. 5. Den Forſtwärtern iſt die ſpecielle Aufſicht auf die Holzhauer übertragen, ſie haben daher beſonders ſtreng zu wachen, daß nur da gehauen werde, wo der Schlag von dem Oberförſter, und in ihrer Gegenwart angewieſen worden iſt, daß die Schlaglinien nicht überſchritten, und jene Stämme verſchont werden, welche als Oberholz oder Samenbäume zum Stehenbleiben ausgezeigt worden ſind.

Von den Oberförſtern werden alle Jahre beſondere Inſtructionen für die Holzhauer ſchriftlich ertheilt, auf deren genaue Vollziehung die Forſtwärter durch täglich fleißige Aufſicht auf dieſelben zu wachen haben.

Da dieſe Holzhauers-Inſtruction die für jede Gegend beſonders zu beobachtenden Vorſchriften enthalten müſſen, ſo wird ihnen hier nur noch im Allgemeinen zur Obliegenheit gemacht, darauf zu ſehen.

a) Daß der Schlag durch Abſchreitung in ſo viele Theile abgetheilt werde, als Holzhauer vorhanden ſind, denſelben dieſe Theile durch das Loos angewieſen, und darnach numerirt werden.

b) Daß zu nöthiger Schonung des Materials die Stämme ſo tief als möglich an der Erde gefällt werden.

c) Daß die zu Bau- und Werkholz tauglichen Stämme,

nicht in die Klafter gehauen, ſondern ſorgfältig zu dieſer Beſtimmung vorbehalten werden.

d) Daß alles Brennholz, es möge aus Scheit-, Prügel- oder Wellenholz beſtehen, die vorgeſchriebene Länge erhalte, die Scheiter gehörig geſpalten, und die Klaftern nach der normalmäßigen Höhe, Breite und Tiefe aufgerichtet werden.

e) Daß alles Bau- und Werkholz ſowohl, als auch die Klafter, Wellen und Stöcke in Reihen gehörig geordnet werden, damit dadurch die Numerirung und Abzählung erleichtert werde.

f) Daß die Holzhauer endlich keine unnöthigen und gefährlichen oder zu großen Feuer machen, dazu nur Beſenholz oder Reißig verwenden, und das Feuer beim Weggehen bis auf den letzten Funken auslöſchen.

Die Forſtwärter haben der durch die Oberförſter gemeinſchaftlich mit den Revierförſtern vorzunehmenden Abzählung und Numerirung des auf dem Schlage befindlichen Materials beizuwohnen, und hiebei denſelben alle nöthigen Aufſchlüſſe zu geben.

In ſo lange das auf dem Schlage befindliche Material nicht verwerthet, oder an beſtimmte Abnehmer angewieſen iſt, haben die Forſtwärter in ihrem Bezirke über jeden Abgang zu haften.

---

§. 9. Ohne erhaltene ſchriftliche Weiſung von dem vorgeſetzten Revierförſter, in welcher ſowohl der Käufer als ſonſtige Empfänger, als auch die Numer des an ſelbe abgebenen Materials enthalten ſind, dürfen die Forſtwärter keine Abgabe leiſten oder geſtatten, ſie mögen aus dem in den jährlichen Schlägen, oder durch Windwürfe und Schneebrüche erzielten Materiale beſtehen, und zwar bei ſchärfeſter Ahndung, und ſogar bei Dienſtesentſetzung in Wiederholungsfällen.

Da ſie ohnedem allen den von den Oberförſtern vorzunehmenden Verkäufen und Anweiſungen in ihrem Bezirke beizuwohnen haben, und hiebei die Zeit und die Wege zur Abfuhr von dem Oberförſter beſtimmt werden, ſo ſind die Forſtwärter verbunden, genau darüber zu wachen. Im Falle die Holzempfänger hievon abweichen, und dem Waldſtande Schaden zufügen, ſind ſie zur Waldſtrafe vorzumerken.

§. 6. Die Anweiſung der jährlichen Schläge, liegt ausſchließlich in dem Wirkungskreiſe der Oberförſter. Dieſe werden nach den allgemeinen Forſtgrundſätzen und nach den für die Holzart und den Beſtand eines jeden Waldes ſich beſtimmenden Modificationen nicht nur allein den Umfang, und die Richtung eines jeden zu führenden Schlages anweiſen, ſondern auch diejenigen Samen und Schutzbäume, dann das vor dem Hieb zu ſchonende Oberholz perſönlich in Gegenwart der Revierförſter auszeigen. Revierförſters-Inſtruction v. J. 1812.

Alle Schläge werden an den unterſten Stamm-Enden mit dem forſtämtlichen Waldhammer bezeichnet, und zwar bei den zu führenden kahlen Schlägen an den Gränzen derſelben, bei lichten Schlägen gleichfalls, und es werden nur die überzühaltenden Stämme mit dem forſtämtlichen Waldhammer angeſchlagen, bei Durchforſtungen und dunklen Schlägen hingegen, erfolgt dieſe Bezeichnung mit dem Waldhammer an all denjenigen Stämmen, die von dem Forſtwarte zur Fällung beſtimmt worden ſind.

Dieſe Schlaganweiſungen müſſen durch die Revierförſter controlirt werden, zu welchem Zwecke ihnen beſondere Waldhämmer auf Aerarialkoſten beigeſchafft werden, mit welchen ſie alle die mit dem forſtämtlichen Hammer bezeichneten, zur Fällung beſtimmten Stämme gleichfalls, und zwar alles Bau- und Werkholz doppelt an dem Stocke, und dem zu fällenden Stamme anzuſchlagen haben.

Nach vollendeter Schlaganweiſung liegt es ihnen ob, ſie nach allen ihren Theilen, mit einer der Wichtigkeit des Gegenſtandes entſprechenden Pünktlichkeit zu befolgen.

Sie haben daher auf ihre untergebenen Forſtwärter, welche bei der jährlichen Schlaganweiſung in ihren Bezirken beizuziehen ſind, hierüber vollſtändig zu inſtruiren.

Die den letztern in dem §. 5 ihrer Dienſtesinſtruction übertragene Aufſicht und Leitung der Holzhauer, nach den von dem Forſtamte ertheilten Holzhauerinſtructionen, liegt dem Revierförſter nicht nur allein in dem ganzen Umfange ihrer Revier, ſondern insbeſondere auch in demjenigen Theil derſelben ausſchließlich ob, der ihrer speciellen Aufſicht anvertraut iſt.

---

§. 7. Nach Vollendung der Schläge iſt das vorhandene Material aller Art, mit Rückſicht auf die zu ihrer Ab- Revierförſtersinſtruction v. J. 1812.

gabe beſtimmten Maße, folglich nach Klaftern, Stämmen, Hunderten ꝛc., in Gegenwart der Forſtwärter und der Holzhauer zu verzeichnen und zu numeriren, das Stammholz abzumeſſen, die nach dem gegebenen Formulare aufgenommenen Verzeichniſſe aber ſogleich dem Forſtamte einzuliefern, welches ſich ſelbſt auf den Schlag begeben, die Reviſion der Abzählung, Numerirung und Meſſung vornehmen, und die endliche Abrechnung über die Holzhauerlohn=Vorſchüſſe pflegen wird.

Oberförſters-instruction v. J. 1812.

§. 8. Die Anweiſung der mit dem zurückfolgenden jährlichen Materialetat genehmigten Fällungen gehört ausſchließlich zum Wirkungskreis der Oberförſter, und ſie tragen allein die ganze Verantwortlichkeit, ſowohl in Beziehung auf die zweckmäßige Anlage, und Stellung der Schläge, als auch in Beziehung auf das abgetriebene Quantum, welches in keinem Falle die genehmigte Etatsposition überſchreiten darf.

Dieſen Anweiſungen ſind die einſchlägigen Revierförſter und Forſtwärter beizuziehen, welche erſtere ſie in Gemäßheit des §. 6. ihrer Dienſtesinſtruction, eben ſo wie die Oberförſter mit ihrem Waldhammer zu controliren haben.

Der Vollzug der jährlichen Schlaganweiſungen muß den untergeordneten Revierförſtern überlaſſen werden, welche wenn ſowohl die Gränzen der Schläge, als auch bei Durchforſtungen, lichten und dunklen Schlägen im haubaren Holze die überzuhaltenden Stämme perſönlich von den Oberförſtern ausgezeigt, und in Gemäßheit der Beſtimmungen dieſes §. 6 der Revierförſterinſtruction, mit dem Waldhammer angeſchlagen worden ſind, keine Mißgriffe mehr dabei begehen können. Zu allem Ueberfluß iſt denſelben noch die allenfalls nöthige mündliche nähere Belehrung darüber zu ertheilen, ihnen die genehmigte Holzhauerinſtruction zuzuſtellen, und durch eine fleißige Nachſicht während der Schlagführung ſich perſönlich zu überzeugen, ob die gegebenen amtlichen Anordnungen genau befolgt worden. Zur Bezahlung der Holzarbeiten ſind ihnen periodiſch angemeſſene Geldſummen von den zu dieſem Zwecke von den Forſtcontrolämtern erhaltenen Vorſchüſſen gegen Haftſcheine auszubezahlen.

Oberförſters-instruction v. J. 1812.

§. 9. Die Revierförſter haben nach dem §. 7 ihrer Dienſtesinſtruction die Obliegenheit nach Fertigſtellung eines

jeden Schlags, das darauf vorhandene Materiale aller Art abzuzählen, zu meſſen und zu numeriren, ſodann aber dem Forſtamte das nach dem Formular verfaßte Abzählungsverzeichniß einzureichen. Sobald dieſes geſchehen iſt, haben ſich die Oberförſter ohne Verzug auf die Schläge zu begeben, um dieſe Vorarbeiten der Revierförſter in ihrer Gegenwart zu revidiren, und zwar durch eine wiederholte Zählung und Numerirung des geſammten zum Verkauf und zur Abgabe zubereiteten Materials aller Art, dann durch eine ſorgfältige Beſichtigung und Controlirung der Maße. Bei dieſen letztern iſt eine vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, ob das zu Klafter aufgerichtete Brennholz die vorgeſchriebene Höhe, Breite und Scheiterlänge, dann das Wellenholz gleichfalls die gehörigen Dimenſionen erhalten habe; ob die Scheiter nach der in der Holzhauerinſtruction enthaltenen Beſtimmungen geſpalten ſind, und ob nicht die großen Zwiſchenräume in den Klaftern gemacht wurden, ſo wie endlich ob die von den Revierförſtern angegebenen Längen und mittlere Durchmeſſer der Bau-, Werk- und Nutzhölzer mit der gehörigen Genauigkeit abgemeſſen worden ſind. In Beziehung auf dieſes Letztere wird zwar nicht gefordert, daß alle Stämme nachgemeſſen werden, jedoch erwartet man dieſes von ihrem Dienſteifer bei den vorzüglichſten Stämmen jeder Gattung.

Wenn nach vollendeter Reviſion des Abzählungsverzeichniſſes das auf allen Schlägen vorgefundene Material ſowohl der Zahl als dem Maße nach für richtig anerkannt worden, ſo iſt hierauf aus dieſem Verzeichniß das ſummariſche Fällungsergebniß eines jeden Schlages zu extrahiren, und in das mit der Ratification des Material-Etats von der Centralſtelle wieder zurück empfangene Forſtwirthſchaftsbuch an die auf jeder Seite dafür offengelaſſene Stelle überzutragen, das Abzählungsverzeichniß ſelbſt aber, mit der forſtämtlichen Bekräftigung zu verſehen, und mit den beigefügten Normalpreiſen dem controlirenden Rentamte zu übergeben.

Bei allen während dem Laufe des Jahrs in Folge von Windwürfen, Schneebrüchen, Inſectenfraß, oder ſonſtigen außerordentlichen Ereigniſſen und Bedürfniſſen ſich ergebenen ungewöhnlichen Fällungen, iſt auf gleiche Art zu verfahren, mit dem einzigen Unterſchiede, daß das Ergebniß dieſer Nachhauungen, ſo ferne ſie in den Diſtricten geſchehen ſind, die im nächſten Jahre zum Hiebe kommen, in das Forſt-

wirthſchaftsbuch des nächſten Jahres übertragen, außerdem aber insgeſammt in einem Conſpecte nach gegebenem Schema angefertigt, zuſammengeſtellt, in Summen zuſammen gezogen werden, welcher Conſpect in Duplo einzuſenden iſt.

Die Schlagregiſter über dieſe Nachhauungen werden dem betreffenden Rentamte nachträglich zugeſtellt.

§. 19. Die Brennholzabgaben an die Forſtrechtler und Forſtzinſer erfordern, inſoferne ihre Berechtigung liquidirt, auf ein beſtimmtes Quantum jährlich feſtgeſetzt, und daſſelbe die Genehmigung erhalten hat, keine andern Förmlichkeiten, als den einer jeden Gemeinde, oder einem jeden Individuum gebührenden Betrag in der Material-Etatsbeilage Litt. A. vorzutragen. Durch die hierauf zu erfolgenden Genehmigungen erhalten die Forſtämter die Befugniß zur Abgabe. Die Ungleichheit des jährlichen Bauholzbedürfniſſes der hiezu berechtigten Unterthanen, und die bisher hierüber vielfältig beſtandenen zum Nachtheil des allerhöchſten Aerars gereichenden Mißbräuche erfordern aber in Beziehung auf deren Abgabe einige Cautelen, welche durch die nachfolgenden näheren Beſtimmungen erreicht werden ſollen.

1) Der beträchtliche Beitrag, welchen das Aerar zu dem Bauweſen der Forſtberechtigten durch die Abgabe des dazu erforderlichen Bauholzes leiſtet, macht es nöthig, dieſes ihr Bauweſen der Reviſion und Controle der Landbau-Inſpection zu unterſtellen.

2) Ein jeder zur unentgeldlichen Bauholzabgabe berechtigte Unterthan iſt demnach bei dem Eintritt eines Baufalles verbindlich zu machen, die nöthigen Ueberſchläge über ſein Bauholzbedürfniß durch einen verpflichteten Werkmeiſter herſtellen zu laſſen.

3) In dieſen Ueberſchlägen müſſen angegeben ſeyn, die Zahl der benöthigten Bauſtämme, ihre Länge und mittlerer Durchmeſſer, ſo wie auch ihre Beſtimmung. Bei neu aufzuführenden Gebäuden ſind denſelben auch die Grundriſſe beizulegen.

4) Dieſe von den betheiligten Unterthanen zum Forſtamte eingereichten Ueberſchläge und Grundriſſe, überſendet daſſelbe, inſoferne die Berechtigung ganz liquid iſt, an die einſchlägige Bauinſpection, welche ſie bei größeren und nicht ſehr dringenden Baulichkeiten bis zur nächſten Baubeſichtigungsreiſe an Ort und Stelle zurückbehält, bei minder wichti-

gen und ſehr dringenden Baufällen aber nach vorgenommener ſtrenger Prüfung mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen und Moderationen des zu groß angeſetzten Bauholzbedürfniſſes ſogleich dem Forſtamte zurückſtellen wird. Bei dieſen letztern dringenden Baufällen, bei welchen die nächſte Bauviſitationsreiſe ohne Gefahr oder Nachtheil nicht abgewartet werden kann, iſt es indeſſen nöthig, daß ihre Dringendheit von dem einſchlägigen Rentamte bezeugt, und dieſe Zeugniſſe mit zu den Landbauinſpectionen eingeſendet werden.

5) Die Landbauinſpectionen werden bei der Reviſion der Ueberſchläge von ſelbſt über die Beobachtung der beſtehenden Bauverordnungen wachen, vermög welchen die Fundamente der neu aufzuführenden Gebäude, und in einigen Beſtandtheilen des Königreichs ſogar auch das unterſte Stockwerk von Steinen aufgeführt werden muß. (M. ſehe den Artikel Gebäude.)

Da aber vielfältig in den Lehen-, Beſtands- und Erbrechtsbriefen die Größe der zur unentgeldlichen Bauholzabgabe berechtigten Gebäude näher beſchrieben iſt, und im Falle einer Vergrößerung der erwähnten Gebäude keine Verbindlichkeit zur Angabe eines größeren Bauholz-Quantums mehr beſteht, ſo werden die Forſtämter, nach genommener Einſicht der gedachten Briefe, und gepflogener Rückſprache mit den Rentämtern, die Landbauinſpectionen auf dieſe Verhältniſſe aufmerkſam machen.

6) Die von den Landbauinſpectionen zurückerhaltenen beſtätigten oder moderirten Ueberſchläge, gewähren den Forſtämtern ohne weitere Anfrage die Befugniß zur Abgabe des in denſelben ſpecificirten Quantums, und es wird nur noch gefordert, daß ſie dieſelben den Holzabgabs-Deſignationen in Original anlegen.

7) Nach vollendetem Bau, haben ſich die Berechtigten über die vollſtändige und mit der angegebenen Beſtimmung übereinſtimmende Verwendung des geſammten empfangenen Bauholzes, durch ein Zeugniß welches dem Bauführer durch den verpflichteten Werkmeiſter auszuſtellen iſt, bei dem Forſtamte auszuweiſen.

8) Wenn mehrere auf beſtimmten Cameralwaldungen haftende Berechtigungen die Beſorgniß einer Ueberhauung derſelben, oder einer Erſchöpfung des vorhandenen Bauholzes, zum Nachtheil der in Zukunft noch daraus zu beſtreitenden

Berechtigunsabgaben erregen, ſo ſind die Forſtämter verbunden, frühzeitig die Anzeige davon zu machen, damit der Waldbeſtand näher unterſucht, und erforderlichen Falls die Bedürfniſſe der Berechtigten bis zum erfolgten Nachwuchs nach einem angemeſſenen Verhältniß moderirt werden können.

Inſtruction für die Holzhauer, welche in d. kön. Waldungen des Fürſtent. Günzburg arbeiten, v. 1 Jän. 1815.

Einleitung. Da die Erfahrung lehrt, daß mit weniger, einer Arbeit kundigen und fleißigen Mannſchaft mehr ausgerichtet und beſſere Arbeit geliefert wird, als mit vielen und ſchlechten Arbeitern der Fall iſt; ſo ſollen zu den Holzhauerarbeiten nur ſolche Männer angenommen werden, welche dieſes Geſchäft verſtehen und bei demſelben einen Nahrungszweig ſuchen; Handwerker, welche den Holzſchlag verlaſſen, ſobald ſie anderswo einen Verdienſt finden, dürfen in der Regel nicht als Holzhauer eintreten.

Auch ſoll auf rechtliche und in keinem ſchlechten Ruf ſtehende Arbeiter geſehen werden.

Jedes Jahr, und zwar auf den zweiten Sonntag im October, werden in Zukunft die ſämmtlichen Holzhauer einer jeden Revier zuſammen berufen, um mit ihnen die Accorde auf die nächſte Fällung abzuſchließen, dabei wird ihnen vom königl. Revierförſter die Inſtruction vorgeleſen, das Nöthige erklärt, und auf die wichtigſten Punkte beſonders aufmerkſam gemacht, dann Jedem ein Exemplar dieſer Holzhauerinſtruction zugeſtellt, welches derſelbe, ſobald er austritt, dem Revierförſter wieder zurück erſtatten ſoll.

Wer bei der erſten Zuſammenberufung nicht erſcheint, (ganz beſonders anzuzeigende Fälle ausgenommen), wird nachher nicht mehr als Holzmacher eingeſchrieben.

Bei dieſer Verſammlung werden von den tüchtigſten und als redlich und fleißig bewährteſten Holzhauern, die wo möglich geſchrieben, wenigſtens die Numern leſen können, Rottmeiſter gewählt, welchen die Holzhauer in allen Stücken, was das Holzmachen anbetrifft, zu gehorchen haben.

Dieſe Rottmeiſter ſollen alles Holz aufſetzen, und auf das, was bei Fällung eines Schlags beobachtet werden ſoll, beſonders Acht geben; ſie werden daher ſpeciell verpflichtet, und für erwieſene Unordnungen ihrer untergeordneten Rotte verantwortlich gemacht, wenn ſie ſolche nicht gleich anzeigen.

Sollten die Holzhauer Klage wider das Benehmen der Rottmeiſter zu führen haben, ſo können ſie ſolche jederzeit bei

bei dem Forſtamt anbringen, welches dieſelben unterſuchen wird.

Sind die Rottmeiſter erwählt und beſtätigt, ſo werden die Schläge beſtimmt, die Arbeitslöhne accordirt, und über jeden Schlag ein beſonderes Protokoll aufgenommen, wovon dann in der Folge nicht mehr abgegangen wird.

Eine Abſchrift hievon erhält der Revierförſter, und es iſt die Einſicht jedem Holzhauer geſtattet.

I. Allgemeine Verbindlichkeiten für die Holzhauer und Rottmeiſter.

Die ſich zur Holzhauerarbeit meldenden und eingeſchriebenen Männer verpflichten ſich zu nachfolgender Inſtruktion.

1) Haben ſie nicht nur den königlichen Forſtbedienten, ſondern auch den aufgeſtellten Rottmeiſtern den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten.

2) Auf forſtamtlichen Befehl, ſobald die Holzfällungen angehen, und zwar ſchon vom 1 November an, ſollen ſie auf den beſtimmten Schlägen erſcheinen, und mit der Arbeit anfangen; Saumſelige werden bei wiederholtem Ausbleiben durch das königliche Landgericht requirirt und geſtraft.

3) Sollen die Rottmeiſter ſowohl als die Holzhauer im Walde nichts eigenmächtig unternehmen, noch von andern zulaſſen, was demſelben Schaden bringen könnte, und daher Frevel jeder Art (wofür ſie auch die geſetzliche Anzeiggebühr erhalten werden) ſogleich anzeigen.

4) Haben ſich die Rottmeiſter und Holzhauer zu jeder Waldarbeit im Nothfalle in der ganzen Forſtrevier, zu der ſie gehören, gebrauchen zu laſſen, auch ſich diejenige Geſchicklichkeit zu erwerben, welche bei den Cultur-Weg- und Grabenarbeiten, ſo wie auch zum Samenſammeln erfordert wird; damit ihnen auch dieſer Verdienſt, bei dem man ſie immer zuerſt berückſichtigen wird, zugetheilt werden könne.

5) Sollen ſie gehörige Anzeige machen, wenn ſie bemerken, daß Markpfähle beſchädigt, oder weggekommen ſind.

6) Auf die, an den Richt- und Abfuhrwegen, geſetzten Alleen ſollen ſie beſonders genaue Aufſicht haben, die verurſachten Beſchädigungen angeben, und dem Frevel nachſpüren, die vom Wind losgeriſſenen Bäume im Vorbeigehen ſogleich anbinden, und jeder jährlich 12 Stück Wildobſtbäume unentgeldlich an die neuerrichteten Waldſtraßen und Gränzen der

Cameralwaldungen, die nach und nach mit ſolchen Bäumen eingefaßt werden ſollen, pflanzen, jedoch unter Aufſicht und Anordnung des Forſtperſonals, an einem eigens dazu beſtimmten Tage zur Herbſt- oder Frühjahrszeit.

II. Beſondere Verbindlichkeiten der Holzhauer.

1) Beim Schlaganweiſen und Numeriren der Holztheile.

a. Jeder Holzſchlag wird nach der Zahl der Holzhauer in möglichſt gleiche Theile ausgeſteckt, numerirt und unter die Holzmacher zum Fällen verloost.

Bei Strafe von 1 fl. ſollen dieſe Abtheilungen nicht überſchritten werden.

b. Wenn einer ſeinen Theil nicht zur rechten Zeit mit den andern fertig macht, ſo ſoll ſogleich einer der fleißigern Holzhauer angewieſen werden, der dieſen Theil übernimmt, und der Holzhauer, der ſeine Arbeit ohne beſondere Gründe verläßt, keinen Lohn für das aufgemachte Holz erhalten.

In Schlagholzwaldungen, wo Oberholz vorhanden iſt, wird zuerſt das Unterholz gefällt, in demſelben alle jungen Eichen — Eſchen — Ahorn — und Birken — Standreiſer geſchont; — ſodann erſt das Nutzholz abgetrieben, und die Samenbäume ausgezeichnet, welche überzuhalten ſind.

c. Für das in jedem Theil ausgezeichnete Holz hat der dabei angewieſene Arbeiter zu haften, und bei zu erwartender Strafe von 1 fl. ſoll kein ausgezeichneter Stamm gefällt werden.

d. Wenn ſich aber der Fall ereignet, daß ein Stamm auf einem Samenbaum hangen bleiben ſollte, ſo iſt der Holzmacher verbunden, dieſes dem Forſtbedienten anzuzeigen, welcher alsdann die Mittel geben wird, was zu thun iſt.

2) Beim Fällen des Holzes.

a. Beim Fällen des Holzes ſollen die Stöcke vom Nadelholz in Buchwaldungen und anderm Hochholz nicht höher als einen halben Schuh bei Strafe von 12 kr. für jeden höher gefundenen Stock, gemacht werden, es ſey denn der Fall, daß die Stöcke ausgerottet werden ſollen, was aber jedesmal beſtimmt wird.

b. Ganz beſonders werden die Holzarbeiter hier auf den Hieb in den Stangen oder Schlaghölzern aufmerkſam gemacht, in welchen das Holz, ſelbſt wenn alte und knorrichte Stöcke vorhanden ſind, ganz glatt und gleichſam aus dem Boden her-

ausgehauen werden ſoll. Die ſchädliche ganz zweckwidrige Art, die Stangen mit zwei gegeneinander geführten Hieben, und einem Händedruck vom Stock zu trennen, iſt daher ausdrücklich den Holzmachern und auch den Handwerkern, welche Leiterſtangen und Reife hauen, bei Strafe von 6 kr. für jeden Stock, der ſo gehauen iſt, und in wiederholten Fällen bei Entlaſſung der Arbeit, unterſagt.

c. Die Scheiter und auch die Wellen ſollen genau 3½ Schuh lang ſeyn, und letztere einen Schuh im Durchmeſſer halten, ſauber ausgeputzt und feſtgebunden werden, ſo wie auch die Aeſte und Knöpfe an den Scheitern; wer dieſes nicht beobachtet, wird mit 20 kr. bis 1 fl. beſtraft.

d. Sollen keine Prügel unter 2½ Zoll ſtark, in die Klafter gehauen, ſondern dieſelben zum Wellenholz ausgeſchieden, diejenigen aber, welche ſechs Zoll ſtark ſind, geſpalten, ſo wie die über acht Zoll ſtarken Klötze nicht geſchroten, ſondern geſägt werden.

e. Die zu den Wellen erforderlichen Bänder ſollen die Holzmacher nur da ſchneiden, wo ſie vom Forſtperſonal angewieſen werden.

f. Die Holzhauer ſollen alle 14 Tage ihre Scheiter ſpalten, damit der Rottmeiſter nicht am Ende mit dem Aufklaftern des ganzen Schlags belaſtet ſey.

g. Die Holzmacher ſollen mit guten und ſcharfen Inſtrumenten verſehen ſeyn, ſie ſollen ſich nach und nach die nöthigen Waldſägen anſchaffen, indem keine neuen vom höchſten Aerar angeſchafft werden. Das Ausſtocken und die Reparation der noch vorhandenen ärariſchen Sägen übernehmen ſie für die Zukunft ganz.

3) Vom Ausputzen des Oberholzes in den Schlagholzwaldungen und Anbinden der niedergebogenen jungen Eichen.

Die Holzhauer ſollen das auf den Schlägen in Schlagholzwaldungen zum Ueberhalten beſtimmte Oberholz alter und junger Eichen, die zu weit ausgedehnte herabhängende äſtige Kronen haben, und damit das Unterholz unterdrücken, auf 30 bis höchſtens 40 Fuß Höhe, von unten hinauf ausäſten, und dieſe Arbeit für den Werth des Abholzes verrichten, und zwar ſo, daß die 2 bis 6 Zoll ſtarken Aeſte glatt weg, die ſtärkern aber auf zwei Schuh vom Stamm genommen werden. — Diejenigen, welche aus Eigennutz dieſes Ausäſten über die beſtimmte Höhe fortſetzen, werden mit 1 fl. von

jeder zu hoch ausgeäſteten Eiche geſtraft, und werden überdieß noch zum Schadenerſatz für das zu viel gehauene Holz angehalten.

Auch ſollen ſie die jungen niedergebeugten Eichenſtämmchen an Pfähle befeſtigen, und dieſe mit dem Locheiſen einrammeln.

4) Wegen Nachhaustragen des Holzes.

a. Es wird den Holzhauern in Zukunft, wegen bisher verübtem Unfug durchaus nicht mehr geſtattet, eine ſogenannte Feierabendlaſt mit nach Hauſe zu nehmen, bei Strafe von 2 fl. für jeden Dawiderhandelnden; — dafür will man ihnen jedoch geſtatten;

b. daß ſie dürres Reißig auf den Schlägen, wo gearbeitet wird, ſammeln, zuſammenlegen, und nach geſchehener Holzabzählung ſolches nach Hauſe führen dürfen.

c. Wer aber betrügeriſcher Weiſe Scheiterklötze oder Stangen darunter verbirgt, wird mit 4 fl. beſtraft.

5) Bezahlung der Arbeitslöhne.

a. Wenn nicht beſondere Fälle eintreten, daß das Rentamt die Vorſchüſſe für die Arbeiter nicht gleich leiſten könnte, was jedoch in der Regel nicht ſeyn ſoll, ſo werden alle vierzehn Tage oder drei Wochen den Arbeitern von den Revierförſtern Vorſchüſſe ausbezahlt, jedoch hievon immer etwas vom Lohn zurückbehalten.

b. Nach der Holzabzählung rechnet das Forſtamt mit den Rottmeiſtern ſelbſt ab, und übergiebt ihnen ein Verzeichniß, wornach ſie ihr Guthaben ablangen und mit dem Revierförſter abrechnen können. — Die Vertheilung des Geldes an ihre untergebene Rotte wird ihnen überlaſſen.

III. Beſondere Pflichten für die Rottmeiſter.

Auf jedem Holzſchlag ſollen ein bis zwei Rottmeiſter, und im letztern Fall von zwei verſchiedenen Ortſchaften der Arbeiter aufgeſtellt, und dieſelben beſonders vom königlichen Forſtamte verpflichtet werden:

Dieſe Rottmeiſter haben

1) die Aufſicht auf die ihnen untergebenen Holzmacher, auf ihre fleißige Arbeit und Gehorſam gegen die ihnen vorgeſchriebenen Verbindlichkeiten.

2) Sollen ſie zur Zeit der Holzfällung unausgeſetzt mit den Holzhauern auf dem Schlag erſcheinen, mit denſelben

nach Haus gehen, und nicht zugeben, daß ſolche über die Arbeitszeit im Walde verweilen.

3) Haben dieſelben alle 14 Tage oder drei Wochen dem Forſtwart anzugeben, wie viel Holzmaterial von ihrer Rotte aufgemacht worden ſey.

4) Nach Fertigſtellung des Schlages haben ſie über ſämmtliche Holzhauerlöhne abzurechnen, und hiefür den Revierförſter im Namen ihrer Rotte zu quittiren.

5) Beim Numeriren und Abzählen des Holzes ſollen ſie gegenwärtig ſeyn, und dem Forſtamte angeben, wie viel Holz von jeder Gattung auf dem Schlage aufgearbeitet ſey.

6) Haben die Rottmeiſter allein alles Klafter- und Wellenholz vorſchriftsmäßig zu ſetzen, und ſind daher für das richtige Setzen der Klaftern und die Zahl der Wellen in jedem Haufen verantwortlich.

7) Beim Setzen der Klafter und Wellen wird ihnen Folgendes zur Vorſchrift gemacht:

a. Jede Klafter ſoll ſechs Schuh weit und ſechs Schuh hoch geſetzt, in der Höhe aber eine Scheiterlage oder ½ Fuß zugegeben werden, damit, wenn das Holz ſich ſetzt, immer das richtige Maß bleibe, und der Käufer nicht in Schaden komme.

b. Soll das Holz immer auf einer Unterlage, die jedoch nicht ſtärker, als drei Zoll hoch ſeyn ſoll ruhen; die Klafterſtützen ſollen feſt in die Erde gebracht, und im nöthigen Fall mit dem Locheiſen vorgearbeitet werden.

c. Die Klaftern ſollen auch auf unebenem Boden gerade ſtehen, vorn und hinten gleich breit ſeyn, oben nicht auseinander gehen, und weder auf einem Stock, noch an ein junges Stämmchen geſetzt werden; bei Strafe von 15 bis 48 kr. für jede Klafter.

d. Die Klaftern ſowohl als die Wellen ſollen auf allen Schlägen in gerader Linie, alle nach einer Richtung geſetzt, und daher die Holzhauer angehalten werden, daß ſie die Scheiter im Voraus gehörig hinlegen.

e. Das Laub- und Nadelholz ſowohl, als die weichen und harten Holzgattungen ſollen jederzeit in beſondere Klaftern ausgeſchieden werden. — Wenn das Zuſammentragen der Scheiter zu weitläufig iſt, und vermiſchte Klaftern gemacht werden müſſen, ſo iſt bei den Klaftern ſowohl als Wellenhaufen, das harte Holz vom weichen durch einen Stickel in

der Mitte zu ſondern, auf der einen Seite das Harte, und auf der andern das Weiche beſonders zu legen, und jede Hälfte mit einerlei Holzgattung auszufüllen, eben ſo ſind die gemiſchten Wellen zu ſondern.

f. Auf gleiche Weiſe ſoll es mit dem Prügelholz gehalten, und daſſelbe nicht unter das Scheitholz geſetzt, ſondern gehörig abgeſondert werden; was unter 2½ Zoll ſtark iſt, wird zum Wellenholz ausgeſchieden, ferner

g. ſollen ſie das geſägte und geſchrotene Holz jederzeit ausſcheiden, und die Holzhauer anhalten, daß ſie ſolches nicht vermengen.

h. Wird keine halbe noch Viertelsklafter, ſondern immer nur ganze Klafter aufgeſetzt, und wenn zwei Klaftern zuſammen kommen, ſo müſſen dieſelben durch Stützen, ſo auch das rauhe Holz vom andern geſchieden werden.

i. Eben ſo ſollen bei den Wellen nicht mehr und nicht weniger als 100 Stück zuſammengeſetzt werden.

8) Die Feuer im Walde betreffend, haben die Rottmeiſter zu achten:

a. daß ſolche auf nicht gefährlichen Plätzen, und nur dann aufgemacht werden, wann es die Witterung erheiſcht, und nicht länger brennen, als ihre Ruheſtunden dauern. Wird ein Feuer zur Unzeit angetroffen, ſo iſt 2 fl. Strafe für den Rottmeiſter anzuſetzen.

b. Die Feuer ſollen alle Abende gelöſcht werden.

c. Es ſoll hiebei nicht unnöthig viel Holz verbrannt, oder Aſche gemacht, auch hiezu nur altes dürres Reiſig verwendet werden. Wer Scheit= oder anderes ſtarkes Holz anlegt, zahlt 2 fl. Strafe.

d. Sollen ſie in der trockenen Frühjahrswitterung, und zwar vom erſten März an, keine Feuer mehr dulden, bei Strafe von 4 fl. Sollte jedoch in dieſer Zeit noch kaltes und feuchtes Wetter eintreten, ſo muß die Erlaubniß dazu beim Revierförſter eingeholt werden.

9) Sie ſollen darauf ſehen, daß die Arbeiter kein Holz nach Hauſe tragen, noch einen Karren ins Holz bringen, es ſey denn wegen Zuſammenführen des entlegenen Holzes, in welchem Falle es dem Rottmeiſter angezeigt werden ſoll;

10) daß unter dem dürren Reiſig, welches man den Holzmachern unentgeldlich für die Feuerabendlaſt zukommen

laſſen will, keine Scheiter noch Stangen oder Prügel verborgen werden.

11) Beim Holzabzählen ſollen alle Klafter ausgefüllt, die etwa wieder eingefallenen gänzlich hergeſtellt werden. In Erwägung, daß die Rottmeiſter nun mehrere Verpflichtung auf ſich nehmen, und daß dieſelben viele Gänge umſonſt machen müſſen, die ihnen nicht bezahlt werden, ſo wird der Setzerlohn durchaus per Klafter auf 5 kr., per 100 Stück Wellen auf 2 kr. feſtgeſetzt.

Vorſtehende Inſtruction wurde von der königlichen Generalforſtadminiſtration den 15 December 1812 ratificirt, und iſt zum Behuf des Dienſtes im Druck erſchienen.

Der Art. 19 der Dienſtesinſtruction der Oberförſter wird dahin modificirt, daß ſtatt der durch die Landbauinſpectionen vorzunehmenden Localbaubeſichtigung, die Ueberſchläge über das Bauholzbedürfniß der forſtberechtigten Unterthanen von den verpflichteten landgerichtlichen Werkmeiſtern zu verfaſſen, und durch das Zeugniß der einſchlagenden Rentämter jederzeit zu bekräftigen ſind, — wodurch allen exceſſiven Koſtenaufrechnungen für Reiſen und allenfallſigen Reclamationen der Unterthanen über beſchränktes Forſtrecht begegnet, andrerſeits aber doch gegen die willkürlichen und überſpannten Forderungen der Forſtberechtigten zur Sicherheit des Staatsärars die nothwendige Controle hergeſtellet iſt. 18 Dec. 1813.

Reg. Blatt 1814. S. 5.

Die Baubehörden ſind ſtrenge anzuweiſen, das zu dem Straßen-, Waſſer- und Brückenbau nöthige Holz, da wo die ärarialiſchen Waldungen ſolches darbieten, zu Erforderniß aus dieſen nach vorheriger Einleitung mit den betreffenden Forſtbehörden abnehmen, und die Forſttaxe hiefür an die einſchlagenden Rentämter baar entrichten zu laſſen. 28 März 1814.

Ungedrucktes Reſcript. Nro. 5868.

So lange das, zu einem wo immer vorfallenden Straßen-, Brücken- oder Waſſerbau benöthigte Werkholz in einem der Station nicht zu ſehr entlegenen königlichen Forſte zu erlangen iſt, muß daſſelbe von dort abgenommen werden, und es wird die Abnahme von Privaten nur dann geſtattet, wenn die benöthigte Holzquantität in dem königlichen Forſte nicht vorhanden, oder ſelber von der Station ſo 27 Sept. 1817.

weit entfernt wäre, daß die Beifuhr das Holz zu ſehr vertheuern würde.

Da das erſtere Regel iſt, ſo muß das zweite als Ausnahme durch Zertificate des einſchlägigen Forſtamtes allezeit nachgewieſen werden. — Von den Forſtämtern ſind aber auch Gegenſcheine, ſowohl rückſichtlich der abgegebenen Holzgattungen, ihres cubiſchen Inhaltes, und der empfangenen Forſtpreiſe den betreffenden Baubehörden jederzeit auszuſtellen.

Ungedrucktes Reſcript.

---

24 Juni 1818. Bis zum Erfolg eines neuen Waldſtrafregulatives für die Landgerichtsbezirke, in welchen die ſüdlichen Salinen beſtehen, werden nachſtehende vorläufige Beſtimmungen zur Beſeitigung der Willkür der Unterthanen in den Landgerichtsbezirken Teiſendorf und Berchtesgaden in der Benützung der Waldungen, der übermäßigen Strenge der Forſtämter, und der ungeeigneten Nachſicht der Landgerichte, gegeben.

1) Das eigenmächtige Holzfällen ſowohl in den eigenthümlichen Waldungen der Unterthanen, als in den Gelacken ſoll ſtrenge unterſagt werden, dagegen ſind die Forſtämter anzuhalten, den Unterthanen das erforderliche Holz gehörig auszuzeigen, ohne hiefür ein Anweisgeld, oder eine andere Zahlung fordern zu dürfen.

2) Den Unterthanen, welche eigenthümliche Waldungen beſitzen, ſoll unverwehret ſeyn, den jährlichen Ueberſchuß an Holz, welches über Abzug des eigenen Bedarfes forſtordnungsmäßig nachgeſchlagen werden darf, ohne Beſchränkung zu benützen, und zu verwerthen, die Ermäßigung dieſes Ueberſchuſſes, und die ordentliche unentgeldliche Auszeige deſſelben, ſoll jedoch den Forſtämtern zuſtehen, welche dagegen gehalten ſind, über Beſchwerden der Unterthanen wegen ungeeigneter Beſchränkung des Ueberſchuſſes bei den Landgerichten als Polizeiſtellen ihre Rechtfertigung abzugeben, und dem Ausſpruch derſelben die gebührende Folge zu leiſten.

3) Der eigenmächtige Holzſchlag in den eigenthümlichen Waldungen und in den Gelacken ſoll beſtraft, und die zuerkannte Strafe ohne Nachſicht in Vollzug geſetzet werden. (Man ſehe den Artikel Waldſtrafregulative.)

Ungedrucktes Reſcript.

---

28 Sept. 1819. Die Holzabfuhren aus dem Walde haben von den Holzkäufern in kurzen Terminen zu geſchehen, und dieſelben ſind im Uebertretungsfalle zur Strafe für die forſtpolizeiwidrig

vernachläſſigte Abfuhr, und den hiedurch dem Walde zugegangenen Nachtheil, mit dem dritten Theil des Kaufwerthes zu beſtrafen.

Die Finanzkammern haben aber zur Warnung für die Käufer dieſe Modificationen in die öffentlichen Holzverkaufsbedingniſſe aufnehmen zu laſſen.

Ungedrucktes Reſcript.

Verordnung nach welcher ſich die Holzmeiſter und Holzhauer bei Bearbeitung des Salinen Brennholzes zu verhalten haben. 29 Dec. 1821.

§. 1. Sobald die Gebirge vor Schnee zugänglich ſind, muß das bei der vorjährigen Holzbringung auf den Schlägen, an den Rieſen, auf Würfen und Setzplätzen zurückgebliebene Holz ſorgfältig geſammelt, zuſammengetragen, und an ſonnigen Plätzen aufgehäufelt werden. Wird dieſes von einem Holzmeiſter unterlaſſen, ſo veranlaßt das königliche Forſtamt die Aufräumung auf Koſten dieſes Säumigen, und derſelbe hat noch außerdem die beſtimmte Strafe zu bezahlen mit 1 fl.

§. 2. Sollen die Holzmeiſter ſich genau an die ihnen gegebene Anweiſung halten. Zeigen ſich unvorhergeſehene Hinderniſſe, welche es unmöglich machen, den Hieb an dem beſtimmten Platze zu führen, ſo muß dieß dem königlichen Forſtamte angezeigt und eine neuerliche Anweiſung abgewartet werden.

Diejenigen, welche eigenmächtig an einem andern als dem ihnen angewieſenen Platze hauen, bezahlen für jede unerlaubt abgeholzte Quadratruthe Waldes zur Strafe 3 kr.

§. 3. Die zur Fällung beſtimmten Bäume müſſen möglichſt nahe über der Erde abgeſchnitten werden. Wer die Stöcke über 12 Zoll hoch macht, wird für jeden zu hohen Stock beſtraft um 3 kr.

§. 4. Alles zu Salzfaßtaufeln oder zu Schindeln dienliche Holz muß während des Kliebens ſorgfältig ausgelegt, und letzteres ſo groß wie möglich geſpalten werden. In jenen Schlägen, wo die Taufellieferung nicht zugleich mit der Brennholzlieferung verdungen iſt, hat der Taufellieferant den Holzmeiſter, nach einem billigen Maßſtabe, für das Abſchneiden und Auslegen der Taufelſtöcke zu entſchädigen; für das Auslegen des Schindelholzes aber, welches bei der Abmaß mit angerechnet und ſpäter erſt vertauſcht wird, haben die Ab-

nehmer den Holzhauern ein für allemal 12 kr. vom Klafter zu vergüten.

Welcher Holzmeiſter aber das gutſpältige Holz da, wo es zu Nutzen gebraucht werden kann, unter das Brennholz aufarbeiten läßt, bezahlt für jeden Stamm die feſtgeſetzte Strafe von 30 kr.

§. 5. Eben ſo müſſen die auf den Schlägen ausgezeigten Prügel oder Schindelſtämme ſorgfältig geſchonet, oder die zur Benützung beſtimmten Sägeprügel oder Schindelſtöcke gegen billige Vergütung der Arbeit unweigerlich ausgelegt werden.

Wer ſolche Stämme zu Brennholz aufarbeiten läßt, bezahlt obige Strafe von 30 kr. für jeden Stamm.

§. 6. Alles übrige auf der zum Holzverhau angewieſenen Waldfläche befindliche, zum Brennholz taugliche triftbare Holz muß aufgearbeitet werden. — Wer dieß unterläßt, wird für jeden zurückgelaſſenen Stamm oder Block beſtraft um 10 kr.

§. 7. Die unbrauchbaren Rieſen, Sölden, Holzfänge ꝛc. müſſen, wenn dieſelben nicht ſchon verfault ſind, zu Brennholz verhackt und nachgebracht werden.

Wer ſolche Gebäude nicht nachbringt, wird für jede Klafter, welche dieſelben nach vorgegangener Schätzung würden abgeworfen haben, beſtraft um 36 kr.

§. 8. Nur wenn es die Kälte durchaus nöthig macht, iſt den Holzarbeitern geſtattet, an einem von Laub und Moos entblößten Platze, und wo kein junger Anflug verdorben wird, ein Feuer anzuzünden, welches jedoch am Abend beim Weggehen von der Arbeit bis auf den letzten Funken ausgelöſcht werden muß.

Wer alſo in der Nähe von Aſtachhaufen oder Laub, oder an einem angeflogenen Platze ein Feuer anzündet, wird beſtraft um 2 fl. Wer aber, unter was immer für einen Vorwande, Aſtachhaufen anzündet, der iſt, wenn ſchon durch das Feuer kein Schaden entſtund, in die vorhergehende Strafe verfallen. Sollte aber ſolches gefliſſentlich angelegtes Feuer am ſtehenden oder bereits aufgearbeiteten Holze Schaden verurſachen, ſo unterliegt der Thäter den Strafen, welche das Strafgeſetzbuch beſtimmt, und über dieſes wird ſich auch noch der Schadenserſatz vorbehalten.

§. 9. Wer an offenen oder Herdfeuern Salinenbrenn-

holz verbrennt, bezahlt für jedes verbrannte Scheit, über den Erſatz, als Strafe 2 kr.

§. 10. Alle Stämme, die kleinern Buchen und Ahorn ausgenommen, müſſen mit der Säge um und abgeſchnitten werden. — Wer ſich dagegen verfehlt, bezahlt von jedem Stamm zur Strafe 6 kr.

§. 11. Die Stöcke ſind in der Regel groß zu ſpalten. In jenen Schlägen, von welchen das Holz auf waſſerarmen Triftbächen geſchwemmet werden muß, dann beim Buchenholze im Allgemeinen, dürfen jedoch die Scheiter etwas kleiner geklobeu werden. — Für jede unnöthiger Weiſe zu klein geſpaltene Klafter wird zur Strafe bezahlt 6 kr.

§. 12. Die Salinen-Brennholzſcheiter müſſen die Länge von drei Schuh ſechs Zoll, einſchlüſſig des Spitzes und Spranges beim abgehackten Holze haben.

Welcher Holzmeiſter die Scheiter zu kurz macht, wird außer dem bei der Holzabmeſſung zu berechnenden Materialabzuge für jede Klafter beſonders beſtraft um 6 kr.

§. 13. Die Holzmeiſter haben einer jeden Klafter die ordnungsmäßige Höhe von ſechs bayeriſchen Schuhen zu geben, dabei nicht locker, ſondern Scheit an Scheit, alſo dicht aufeinander zu klaftern. — Die unnöthigen Kreuzzäune (Käſten) ſind verboten, und es dürfen deren im Walde bei zehn Klafter höchſtens zwei geſtattet werden. Auch muß ſo viel möglich vermieden werden, das Holz mit der hintern Seite an ſteile Bergrücken zu zainen; macht das Locale dieß unmöglich, ſo muß an der vordern Seite ſo viel untergelegt werden, daß der Scheiterſtoß nicht überhängig wird, und ſowohl hinten als vorne die vorſchriftmäßige Höhe erhält. — Mehr als zwei Scheiterſtöße dürfen nie ohne einen wenigſtens 3½ Schuh weiten Zwiſchenraum aneinander gerichtet werden. Die Uebertreter dieſer Vorſchriften werden neben dem Abzug an Holz, für jede Klafter um 10 kr. beſtraft.

§. 14. Gefaultes, morſches, nicht mehr ſchwimmendes Holz oder Brocken, dürfen niemals in Zäune gemengt werden. — Der Uebertreter wird neben dem Abzug des betrüglich eingezäunten Holzes noch beſtraft um 1 fl.

§. 15. Die Einmengung von ſchon einmal abgemeſſenen Salinenbrennholze, von Steinen und dergleichen ſoll neben dem Materialabzug wie bei §. 14 beſtimmt iſt, beſtraft werden.

§. 16. Wenn es gleich nicht allemal thunlich iſt, daß

gerade die gegebene Anzahl von Klaftern in einem Schlage gehauen werde, ſo iſt dagegen ein bedeutender Mehr- oder Minderhieb gegen die Anſage immer nur Folge von Nachläſſigkeit oder Eigennutz der Holzmeiſter. Wo dieſes abſichtlich geſchieht, da iſt der Holzmeiſter von jeder zu viel oder zu wenig hergeſtellten Klafter zu beſtrafen um 6 kr.

§. 17. Kein Holzmeiſter darf von den im Contracte ihm beſtimmten Bringungsarten ohne Bewilligung abweichen oder die beſtimmten Setzplätze verändern. Derjenige, welcher ſich dagegen verfehlt, hat den durch die willkürlich veränderte Bringungsart allenfalls verurſachten Holzverluſt zu vergüten, und iſt noch beſonders, des bezeigten Ungehorſames wegen, nach Ermeſſen des Richters zu beſtrafen.

§. 18. Unnöthiges, zu oftes Abwerfen des Holzes, beſonders auf hohen Würfen, dann das frühzeitige Aufſchießen der Scheiter auf die Triftbäche iſt verboten. Sollten Localverhältniſſe es aber dennoch erheiſchen, ſo haben die Holzmeiſter beim Forſtamte die Erlaubniß zu erholen. — Wer dem Verbote eigenmächtig zuwider handelt, wird nebſt dem Abzuge des durch die Uebertretung allenfalls zu Verluſt gegangenen Holzes, des bewieſenen Ungehorſams wegen, noch beſonders nach Ermeſſen des Richters beſtraft.

§. 19. Alles Salinenbrennholz muß längſtens zu Ende des Monats Julius aufgeſtellt und zur Abmaß bereit ſeyn.

Diejenigen Holzmeiſter, welche zu dieſer Zeit mit der Holzarbeit noch nicht fertig ſind, bezahlen die feſtgeſetzte Strafe von 1 fl., und die Diäten des königlichen Beamten für das Nachmeſſen beſonders.

§. 20. Den Holzmeiſtern wird für jeden Klieber ein gerichtsnormalmäßiges Klaftermaß, worauf auch die vorſchriftmäßige Scheiterlänge genau bemerkt iſt, zugeſtellt werden. Dieſe Maße, nach welchen allein gearbeitet werden darf, müſſen bei der Holzabmeſſung vorgewieſen und ſomit alle Jahre geprüft werden.

§. 21. Wer ein ſolches Maß abſichtlich verkürzet, unterliegt einer der Größe des Betruges angemeſſenen polizeilichen Strafe. Da es in dieſer Hinſicht nöthig iſt, daß das königliche Forſtamt ſowohl als das königliche Forſtperſonal alle in den Holzarbeiten aufgeſtellten oder noch aufzunehmenden Meiſterknechte und Holzknechte kenne, ſo hat der Holzmeiſter gleich nach der Accordsübernahme den einſchlä-

gigen Revierförſtern Vor= und Zunamen, Geburts= und Wohnort, dann die Aufnahmszeit der unter ihm arbeitenden Holzhauer anzugeben, auch ſpäterhin demſelben jede neue Aufnahme oder Entlaſſung eines Holzknechtes anzuzeigen. Derjenige Holzmeiſter, welcher einen Holzknecht aufnimmt oder abdankt, ohne dieß dem königlichen Forſtamte ſogleich anzuzeigen, hat ſich es ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ein ſolcher Holzhauer von der Arbeit zurückgewieſen wird.

§. 22. Jeder Holzmeiſter hat die Verbindlichkeit auf ſich, als Meiſterknecht einen Menſchen von unbeſcholtenem Ruf und der nöthigen Geſchicklichkeit und Erfahrung aufzuſtellen. — Dieſem Meiſterknechte, welchem die übrigen Holzknechte zur Aufſicht, Belehrung und Zurechtweiſung zu übergeben ſind, liegt vorzüglich ob, ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Holzknechte zur rechten Zeit bei der Arbeit erſcheinen, nächtlicher Weile nicht auslaufen, und herumſchwärmen, fleißig arbeiten, und ſich mit keiner fremden Arbeit beſchäftigen, damit dadurch der Holzmeiſter nicht benachtheiliget werde. Die Holzmeiſter ſelbſt aber ſollen ſich ebenfalls durch öftere unvermuthete Nachſichten in ihren Holzſchlägen zu überzeugen ſuchen, ob die angeſtellten Holzknechte vorſchriftmäßig arbeiten oder nicht; jene Holzknechte, welche ſich den Anordnungen des Meiſterknechts und Holzmeiſters, oder ſelbſt des königlichen Forſtperſonals nicht fügen wollen, ſind mit 24ſtündigem Arreſte bei Waſſer und Brod zu beſtrafen. Würde ſich ein Holzknecht aber auf Holz=, Jagd= oder Fiſchereifrevel betreten laſſen, ſo wird dieſer von der Arbeit entlaſſen, und die Anzeige davon der Polizeibehörde gemacht werden.

§. 23. Das Halten der Schafe und Gaißen iſt den Holzknechten verboten. — Wer ſich dießfalls betreten läßt, wird nach den Beſtimmungen der Waldſtraforduung behandelt. (Man ſehe unter Forſtfrevel.)

§. 24. Das Tabakrauchen in den Schlägen bei warmer, trockener Witterung iſt verboten, wer betreten wird, bezahlt zur Strafe 2 fl. Sämmtliche Holzmeiſter, Meiſterknechte und Holzknechte haben ſich nach der vorſtehenden Holzwerksordnung genau zu verhalten, oder in Uebertretungsfällen die nachſichtloſe Anwendung der angedrohten Strafe zu erwarten, können aber dagegen verſichert ſeyn,

daß auf diejenigen Holzmeiſter, welche ſich durch Ordnung und Rechtlichkeit auszeichnen, bei künftigen Accordsabſchlüſſen vorzügliche Rückſicht genommen, und jene Meiſterknechte, welche durch vorſchriftsmäßige Bearbeitung des Salinenbrennholzes entſprechen, durch Geſchenke zum fernern Eifer aufgemuntert werden ſollen.

Zum Behuf des Dienſtes gedruckt.

25 April 1827. **Bemerkung zum §. VIII der Forſtamtsinſtruction v. J. 1812. Die Anweiſung der genehmigten Fällungen.**

Die Erfüllung der genehmigten Beſtimmung der Inſtruction, daß der Vorſteher des Forſtamts die zu fällenden oder ſtehen zu laſſenden Stämme in allen Schlägen perſönlich auszeichnen und anſchlagen ſoll, liegt in ſehr vielen Amtsbezirken beinahe außer dem Gebiete der Möglichkeit. — Es kann zwar derſelbe nicht von der Verbindlichkeit, den Umfang und die Richtung eines jeden zu führenden Schlages an Ort und Stelle anzuweiſen und mit ſeinem Hammer zu bezeichnen, und eben ſo wenig von der nicht bloß wegen dieſer Anlage, ſondern auch wegen richtiger Stellung der Schläge, und überhaupt wegen des ganzen ſeiner unmittelbaren Leitung anvertrauten Vollzugs des Betriebs auf ihm haftenden Verantwortlichkeit entbunden werden.

Allein es ſoll dem Forſtmeiſter anheimgeſtellt ſeyn, namentlich bei den minder ſchwierigen Operationen, die Schlagauszeichnung dem Revierförſter, wenn dieſer hinlängliche Fähigkeiten hiezu beſitzt, zu übertragen, nachdem er ſelbſt in des letztern Gegenwart einige Probeflächen ausgezeichnet, und demſelben die nöthige Anleitung, um die übrige Schlagfläche demnach zu ſtellen, ertheilt hat. — In dieſem Falle wird bloß der Waldhammer des Revierförſters zur Bezeichnung der zu fällenden oder ſtehen zu laſſenden Stämme verwendet. Bei Durchforſtungen mittelwüchſiger Beſtände, oder für die Laſtreißer in Niederwaldungen, mag ſich auch des Riſſers ſtatt des Hammers bedient werden. Wenn hiedurch zur Erleichterung der Forſtämter eine Modification der bisherigen Vorſchriften zugelaſſen wird, ſo muß es dagegen zur Sicherheit

des geſchlagenen Materials und zur Verhütung von Unterſchleifen Regel ſeyn, daß Hauung und Abfuhr nicht zu gleicher Zeit auf einer und derſelben Schlagfläche ſtattfinden, und daß der Holzdebit oder die Holzabgabe erſt nach der von Forſtamts wegen zu beſchäftigenden Abzählung und Aufnahme des gefällten Materials ihren Anfang nehmen dürfen. Von dieſer weſentlichen Regel iſt nur dann eine Ausnahme ſtatthaft, wenn ganz beſondere Localverhältniſſe ihre Erfüllung unmöglich, oder wenn beſonders dringende Fälle eine Holzabgabe vor der Abzählung unumgänglich nothwendig machen. — Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß unter der nach Befinden der Umſtände dem königlichen Revierförſter zu übertragenden Schlagauszeichnung keineswegs auch die eigentliche Holzabgabe und ſpecielle Anweiſungen, welche dieſe zum unmittelbaren Gegenſtande haben, einbegriffen werden können, in Anſehung welcher es bei den beſtehenden verordnungsmäßigen Beſtimmungen, wegen perſönlicher Mitwirkung und Controle des königlichen Forſtmeiſters, ſein volles Bewenden behält.

Endlich haben dieſe Letzten, gemäß der ihnen obliegenden ununterbrochenen Leitung des Betriebs, eine fleißige Aufſicht während des Vollzugs deſſelben zu pflegen, und die Gehaue öfters unvermuthet zu beſichtigen, welcher wirkſamer für die Controle und richtige Schlagſtellung ſeyn wird, als die wegen der ſich drängenden Betriebsgeſchäfte zum Theil übereilte Schlagauszeichnung durch den Forſtmeiſter ſelbſt in ſeinem ganzen Amtsbezirke.

Bemerkung zum §. IX der Forſtamtsinſtruction v. J. 1812. Abzählung des in den Schlägen genommenen Materials und Einſendung der darüber erhaltenen Verzeichniſſe betreffend.

Das Formular Nro. 4 zu einem Materialabzählungsverzeichniß iſt einer großen Vereinfachung fähig, wenn man auch hier wieder die Sortimente nicht in zahlreichen Columnen neben einander, ſondern von oben herunter auf einander folgend vorträgt, und nur die drei Columnen beſtehen läßt: 1) Bau-, Nutz- und Werkholz, 2) Brennholz in Klaftern und 3) Wellenholz; indem ſich alle ſortimentenweiſe nach einander zu verzeichnenden Quantitäten in dieſe drei Columnen einreihen

laſſen. Uebrigens wird es eines ſolchen Verzeichniſſes gar nicht mehr bedürfen, wenn:

a. Der Revierförſter beim Numeriren des Holzes das Aufnahme- oder Loosmittheilungsverzeichniß (Schlagregiſter), welches hernach bei der Verſteigerung oder der Abgabe zum Anhalte dient, in ganz einfacher Form gehörig führt.

b. Der Forſtmeiſter bei der Reviſion dieſes Verzeichniſſes oder Schlagregiſters, d. h. bei der Materialabzählung, ein kurzes Protokoll aufnimmt, um ſummariſch für jedes Sortiment herzuſtellen, welche Quantitäten in der mit dieſen ſummariſchen Protokollen zu belegenden ſpeciellen Betriebsnachweiſung einnahmlich vorzutragen kommen. Dieſe ſummariſchen Abzählungsprotokolle, welche im Gegenſatze zu den Verkaufsprotokollen und Abgabsdeſignationen, durch welche die Materialausgabe nachgewieſen wird, die eigentlichen Materialeinnahmebelege bilden, dienen dann auch zur Begründung der Holzhauerlohnsabrechnungen. Es iſt nur noch zu bemerken:

ad a. Daß es eine ganz unnütze Papierverſchwendung ſey, wenn in dieſen Aufnahmeverzeichniſſen oder Schlagregiſtern jede einzelne Klafter oder jedes hundert Wellen in einer beſondern Zeile vorgetragen wird (wie in mehrern Forſtamtsbezirken geſchieht), um hernach mittelſt Klammerzeichen mehrere Klaftern zu einem Looſe zu bilden.

Es iſt einfacher und kürzer, nur für jede Partie Holz, welche zuſammen zum Verkaufe oder zur Abgabe kommen ſoll, oder für jedes Loos, eine Zeile zu nehmen, und wenn z. B. in einem Schlage ein ganzes Sortiment an eine berechtigte Gemeinde abgegeben werden muß, ſo mag das ganze Quantum ſummariſch in einer Zeile vorkommen. Es erſcheint ferner als ungeeignet, wenn mehrere Schlagregiſter für verſchiedene in einem und demſelben Schlage vorkommende Sortimente angelegt werden.

ad b. Nach der Abzählung ſind die Loosmittheilungsverzeichniſſe, reſpective Schlagregiſter, von dem Forſtmeiſter richtig zu ſtellen, und als gleichlautend in ihrem Reſultate mit dem Abzählungsprotokoll zu beſcheinigen; ſie dienen demnächſt dazu, um die Verſteigerungsprotokolle danach vorzubereiten, und der Revierförſter benützt ſie, um die Käufer oder Holzempfänger zu notiren, und die Abfuhr mittelſt dieſer Vormerkung gehörig ſurveilliren zu können.

Bemerkung zum §. XIX der Oberförſterinſtruction. Die Abgaben an Brenn- und Bauholz Berechtigte betreffend.

Dieſe Abgaben bedürfen allerdings der ſtrengſten Controle, um Mißbräuche, ungebührliche Erweiterungen der beſtehenden und das Einſchleichen neuer Laſten zu vermeiden. Je einfacher die Form und die Geſchäftsbehandlung, deſto ſicherer wird der Zweck erreicht werden, und die Kammern der Finanzen bei den königlichen Regierungen werden das Erforderliche in dieſer Beziehung, mit Anpaſſung der als zweckmäßig erſcheinenden Vorſchriften der Inſtruction, auf die örtlichen Verhältniſſe anzuordnen wiſſen.

Lithographirtes Reſcript S. 6, 8 und 20.

Ueber alle unentgeldlichen Holzabgaben aus Gnade iſt von den königlichen Kreisregierungen die allerhöchſte Genehmigung zu erholen. 27 Dec. 1825.

Regierungsblatt 1825. S. 1058. §. 17. Lit. h.

Von nun an ſoll keinen Unterthanen-, Pfarr-, Pfründ- und Gotteshaus-Holzbeſitzern in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern mehr erlaubt ſeyn, ohne Vorwiſſen und ordentliches, doch unentgeldliches Anweiſen der Forſtbedienten nach eigenem Gefallen ihre Gehölze anzugreifen und darin hauen und ſchlagen zu laſſen. Bayreuth den 29 April 1737.

Ungedruckt.

Bei der Anlage von Hopfengärten im Unterlande muß jedesmal von den Beamten und der Oberförſterei die Unterſuchung vorgenommen werden, ob in der Gegend der Holzwuchs ſo beſchaffen iſt, daß die Anlage mit den erforderlichen Stangen perpetuirlich verſorgt werden könne, widrigenfalls die Errichtung ſolcher Gärten nicht geſtattet werden darf. Im Oberlande hingegen wird Jedem die unbeſchränkte Freiheit zur Anlage ſolcher Gärten geſtattet. Bayreuthiſche Generalverordnung v. 19 März 1782.

Jeder Verkäufer von Hopfenſtangen, wie auch die Käufer ſelbſt, müſſen künftig mittelſt ſchriftlicher, von den betreffenden Beamten und Forſtbedienten ausgeſtellter deutlicher Atteſte ſich legitimiren, an welchen Orten und Gehölzen, es ſeyen landesherrliche oder Privat-, einheimiſche oder auswärtige Waldungen, die Hopfenſtangen erkauft oder erhalten wurden, in Ermangelung deſſen dieſelben der Confiscation unterliegen. Der Handel und das Gewerbe mit Hopfenſtan-

gen, ohne erhaltene landesherrliche Conceſſion, iſt bei empfindlicher Strafe verboten.

Mit allen, ſowohl in den herrſchaftlichen als Privatwaldungen, oder in den Hopfengärten, auf dem Hopfenſtangendiebſtahl betreten werdenden Dieben iſt ſogleich die ſchärfſte Unterſuchung vorzunehmen, und diejenigen, welche ſich dieſes Vergehens zum Erſtenmale ſchuldig gemacht haben, wofern der Schaden keine 3 fl. beträgt, ſind nebſt dem Schadenserſatze zur zweimonatlichen Chauſſeearbeit, wofern aber die Entwendung und Beſchädigung des Holzes und der Hopfengärten einen größern Werth ausmachen würde, zur angemeſſenen Zuchthausſtrafe ohne Gnade, und ohne daß eine Loskaufung von dieſer Strafe ſtattfinden kann, zu verurtheilen.

Mooſers Forſtarchiv 7. Bd. S. 185.

Bayreuthiſche Verordng. vom 1 Octbr. 1798.

Sämmtliche Forſtbedienten ſind anzuweiſen, die herkömmlichen Hausſuchungen bei Holzdiebſtählen nur mit Zuziehung des Gerichtsknechts, Schultheißen, oder, wo dieſe fehlen, eines andern glaubhaften Gemeindmannes bei Strafe vorzunehmen.

Berchtesgadiſche Waldordng. vom 31 Juli 1795.

§. V. Nro. 5. Aus den Salinenwaldungen ſoll das Bau- und Nutzholz nur allein in den jährlichen Schlägen abgegeben, und durchaus kein Stamm vorausgeſchlagen werden.

§. VI. Sowohl in den Salinenwaldungen als auch in den Unterthansgehölzen darf ohne ordentliche Auszeige kein Stammholz gehauen, noch weniger aber ein förmlicher Schlag gemacht werden.

In den Salinenwaldungen gebührt dieſe dem Waldmeiſter mit dem ihm untergeordneten Waldperſonal, in den Unterthansgehölzen aber dem Berchtesgadiſchen Landpfleggerichte mit Zuziehung des einſchlägigen Salinenwaldperſonals, bei welch ein oder der andern Behörde Alles wie immer Namen habendes Bedürfniß von Holz nachgeſucht werden muß, und von derſelben ohne mindeſten Entgelt der Unterthanen, und beſonders zu beſtimmenden Forſt- und Holzſchreibtägen im Monate März und September specifice verſchrieben, unter dem Jahre aber künftighin, außer dringendſten Nothfällen, niemals mehr einiges Holz abgegeben werden wird.

Bei dieſen Auszeigen ſollen künftig nicht bloß die nahen bequemen und leicht bringbaren, ſondern auch die entfernten

und koſtſpieligen Waldungen abgeholzt, das nach der Auszeige gehauene Holz aber ſo bald möglich, und zwar längſtens innerhalb Jahr und Tag, aus den Maſſen oder Schlägen weggebracht werden.

§. VII. Nro. 7, 8, 9 und 13. Weil die Dauerhaftigkeit des verſchiedenen Bauholzes viel von der Zeit abhängt, in welcher das Holz gefällt wird, ſo ſoll das Bauholz wo immer möglich in den Wintermonaten, wenn das Laubholz die Blätter abzuwerfen anfängt und das Nadelholz keinen Saft mehr ziehen kann, nämlich vom Anfang October bis Ende des Märzmonats gehauen werden. Nur das Waſſerbauholz, welches beſtändig unter Waſſer zu ſtehen kommt, iſt im Safte zu ſchlagen und ſogleich grünes einzulegen. — Brennholz aber mag vom October bis Ende Junius gefällt werden.

Alle Gattungen von Nutzholz ſollen in keiner Unterthanswaldung zu Brennholz oder Kohlholz verhauen, ſondern von jenen Unterthanen, in deren Waldungen oder Oetzen einiges Nutzholz oder Kunſthandwerkholz hergeht, welches ſie ſelbſt nicht nöthig haben, an andere Unterthanen, die deſſen bedürfen, gegen billige Preiſe abgegeben oder vertauſcht werden.

Zu Rafen, Latten, Stangen, Hecken und Hieſlern ſoll niemals grünes und friſches Holz ausgezeigt, ſondern bloß wipfelloſes, abſtändiges und dürres Holz abgegeben werden. Daher die Rafen und Latten zu Gebäuden im Mangel an derlei ſchlechtem Holze hiefür ſo viel möglich geſchnitten werden müſſen.

Alles Holz, welches einen Schuh und darüber in der Dicke hat, ſoll durchaus mit der Säge abgeſchnitten, und daher mit der Hacke bloß ein wenig eingeſchroten werden, was aber unter einem Schuh dick iſt, kann zur Erſparung der Zeit noch ferner bis auf weitere Verordnung mit der Hacke abgehauen werden.

Ungedruckt.

---

§. 5. Wenn nicht beſondere Befehle erfolgen, darf das Bauholz nur in den Monaten October, November und December gehauen werden, und zwar bei Strafe von 30 kr. für jeden Stamm, der außer dieſer Zeit gehauen wird, welche der Forſtmeiſter und Holzwart, oder derjenige, der in ſeinen eigenen, Gemeinds=, Heiligen= oder andern Waldungen gegen dieſe Anordnung handelt, zu bezahlen hat. Biſchöfl. Augsburg. Forſtordnung f. d. Forſtamt Denkling v. 1 Juli 1765.

§. 6. Das Brennholz darf im Forſtamt Denklingen den ganzen Winter hindurch bis auf Georgi aufgearbeitet werden. Mit 1 Mai anfangend muß aber in den Waldungen alle Holzarbeit unterbleiben. Die Holzabfuhr ſoll zur Herbſtzeit im September und October, oder wenn zu ſolcher Zeit gejagt wird, im November und December geſchehen. Wer nach Georgi in Waldungen Holz arbeitet oder Holz abführt, wird mit 1 fl. beſtraft.

§. 7. Die Holzkäufer und Holzberechtigten haben ſich ihrer Bedürfniſſe wegen zeitlich im Herbſte bei dem Forſtamte zu melden, dieſes aber wohl zu überlegen, ob das abverlangte, beſonders das Kaufholz, ohne Nachtheil der Waldungen, und wo am vortheilhafteſten für das Aerar abgegeben werden könne. Die Abgabe des Kaufholzes darf nie zum Nachtheil der Waldungen und Wildbahnen geſchehen.

§. 8. Das Forſtamt darf an jenen Orten, wo der junge Anflug durch Fällung der Bäume Schaden leidet, oder Wildſtand zu Grunde gerichtet, oder wo Windwürfe zu befürchten ſtehen, kein Holz ſchlagen laſſen.

§. 9. Der Forſtmeiſter hat diejenigen Perſonen, welche Holz verlangen, und zwar ſo viel er glaubt an einem Tage abfertigen zu können, mit dem Holzwarte an dem Orte, welchen er zur Holzabgabe beſtimmt, zu beſtellen, und jenem dort das Brenn- und Bauholz deutlich auszuzeigen, nachdem vorher der Holzwart oder Forſtknecht die Bäume unten am Stamme mit der bei dem Forſtamt in Verwahr liegenden und dem untern Perſonal nie zur Hand zu laſſenden Waldart ſichtlich bemerkt hat. Hierauf taxirt der Forſtmeiſter mit dem Forſtwarte die Bauhölzer oder ganz abzugebenden Stämme, eröffnet den Käufern den eingeſchätzten Preis, und trägt ſolchen in ſein Waldbuch von Poſten zu Poſten mit Beiſetzung des Datums ein.

§. 10. Ein Gleiches hat auch ein jeder Holzwart zu thun, und die Namen und Holzpreiſe in ein ordentliches Verzeichniß zuſammen zu ſtellen. Der Forſtmeiſter darf in Abweſenheit des Bezirkholzwarts, noch dieſer ohne Beiſeyn des Forſtmeiſters, keinen Stamm Holz, ſo gering ſelber auch ſeyn mag, abgeben und einſchätzen, ſondern beides muß cumulative geſchehen. Was die zum Verkaufe oder zu Beſoldungen aufgeſcheiterten Klafter betrifft, wird beſtimmt, daß ſelbe vor der Abgabe beſichtigt, ordentlich abgezählt, ſohin erſt gemein-

ſchaftlich in Anſchlag gebracht und aufgezeichnet werden müſſen, ehe ſie an die Betreffenden überlaſſen werden.

§. 11. Dem Forſtamt wird bei Strafe befohlen, keine ganzen Stämme mehr zum Brenn- und Beſoldungsholz anzuweiſen, ſondern alles in Klaftern aufſetzen zu laſſen. Wenn wegen Ortsverhältniſſen hievon ſollte Umgang genommen werden müſſen, hat das Forſtamt hiewegen die Genehmigung zu erholen, und zur Legitimation ſolche Genehmigungsreſolutionen auch der Rechnung anzufügen, welches auch auf das Ausführen der zu Brennholz gewidmeten Stämme zu verſtehen iſt, und Niemanden erlaubt ſeyn ſoll, das Holz an andern Orten im Walde aufzuarbeiten und aufzuſetzen, jedoch wird aber geſtattet, daß jeder ſeine Klafter ſelbſt aufmachen darf, aber erſt nach der Beſichtigung und Abmaßung abführen ſoll. Wenn ein Holzhacker, oder der, welcher ſein Holz ſelbſt aufmachen läßt, das in der Forſtordnung vorgeſchriebene Klaftermaß nicht beachtet und überſchreitet, ſoll er neben dem Erſatz des zu viel genommenen Holzes einen gleichen Betrag als Strafe bezahlen.

§. 12. Den Käufern iſt die Abfuhr des Holzes aus dem Walde nur nach geſchehener Zahlung zu geſtatten.

§. 18. An auswärtige fremde Unterthanen kann nur von ſich ergebenden Windwürfen oder abgedorrtem Holze etwas abgegeben werden, wenn hievon die Bedürfniſſe der eigenen Unterthanen befriedigt ſind, ohne daß friſches Holz angegriffen werden mußte.

§. 19. Das Bauholz ſoll nach dem 24 October, wenn die Sonne in das Zeichen des Scorpions geht, beſonders im abnehmenden Monde bis Ende December, das Brennholz aber von obiger Zeit an bis Ende Februar gefällt werden. Gleich nach der Fällung iſt das Bauholz zu entrinden, und muß bei Strafe von 30 kr. von jedem Stück ſo lang gelaſſen werden, als es immer gegen den Gipfel hinauf zimmermäßig iſt. Unter gleicher Strafe von jedem Stamm muß ſolches Holz binnen zwei Monaten nach der geſchehenen forſtämtlichen Anweiſung geſchlagen, die Dolten, Gipfel, Wellenholz, Aeſte und Stauden ꝛc. (welche mit den Stämmen den Käufern überlaſſen und mit taxirt werden) von den Schlägen geräumt und abgeführt werden. Von den Laubhölzern, welche zum herrſchaftlichen Behuf gefällt oder den Unterthanen gratis abgege-

ben werden, ſoll das Abholz, Dolten, Gipfel, Aeſte ꝛc. verkauft und verrechnet werden.

§. 20. Das Waldzeichen iſt tief unten am Stamme, wie oben ſchon Erwähnung geſchah, anzuſchlagen, und der Stock von den Holzhackern an den kleinern bis auf 2 Schuh dicken Stämmen nur einen Schuh, an den ſtärkern hingegen einen und ½ Schuh hoch zu laſſen, bei Strafe von 20 kr. für jeden zu hoch abgehauenen kleinern, und 1 fl. von jedem dickern Stamm.

§. 22. Wenn wegen der Ausfuhr von Windwürfen auch müßte ſtehendes Holz gefällt werden, ſo darf dieſes nur geſchehen, wenn von Seite des Forſtamts die Bäume angeſchlagen und eingeſchätzt ſind, außer deſſen der zugefügte Schaden erſetzt, und die Beſtrafung wegen dieſem Vergehen gleich dem Werthe des gefällten Holzes ſeyn ſoll. Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich überhaupt auf alle ohne Mark und Anweiſung des Forſtamts niedergeſchlagenen Stämme und Holz, wie ſie immer Namen haben. Zum Exempel: es hätte der gefällte Stamm den Werth von 3 fl., ſo iſt der Erſatz gleich 3 fl. und die Strafe ebenfalls 3 fl., welches auch bei kleinern Stücken gilt; z. B.: Jemand hat eine Ruderſtange, die den Werth von 7 kr. hat, ſo iſt der Erſatz 7 kr. und die Strafe ebenfalls 7 kr. Wer aber eine Klafter oder einen ſchon gefällten und vom Forſtamt angewieſenen ganzen Stamm, der eine Klafter gegeben hätte, entwendet, der ſoll neben dem Erſatz des entwendeten Holzes als Strafe bezahlen 4 fl. 30 kr., und wer von ſolchem Holze nur zum Theil entwendet, z. B. ¾ Theil eines Klafters, bezahlt neben dem Erſatze zur Strafe 3 fl. 22 kr. 2 dl., und ſofort.

§. 23. Wer ſein ihm angewieſenes Holz ein ganzes Jahr ſtehen läßt und nicht aus dem Walde abführt, dem wird ſolches confiscirt, und er muß nebſt dem noch den Preis hiefür bezahlen. Von Seite des Forſtamts muß das confiscirte Holz verſteigert, und beide Kaufſchillinge, und zwar der eine bei den Kaufſchillingen, der andere aber bei den Strafen, verrechnet werden. Ein Gleiches verſteht ſich von den Beſoldungs- und andern unentgeldlichen Holzabgaben.

§. 26. Das Bauholz im Walde zu zimmern oder zu behauen, iſt nur dann zu geſtatten, wenn der Baum von ſolcher Schwere und Größe iſt, daß ſelber nicht ganz aus dem Walde gebracht werden kann; es iſt aber gute Aufſicht zu

pflegen, daß mit dem Abholze nicht auch anderes Holz hin-
weggebracht wird.

§. 36. Das Schneiden der Reife in den herrſchaftli-
chen Waldungen ohne hiezu von dem Forſtamt die Erlaubniß
und Anweiſung erhalten zu haben, iſt mit einer Strafe zu
ahnden, und zwar für jeden Haſelreif per zwei, und für einen
Birken- oder andern dergleichen größern Reif per 15 kr., bei
unerhobener Zahl der gehauenen Reife aber, für jede eigen-
mächtige Hauung von Haſelreifen, überhaupt 1 fl., und Bir-
ken oder andern größern Reifen, 3 fl., den Küfern (Bin-
dern) welche dergleichen Reife zu ihrem Handwerke unum-
gänglich nöthig haben, ſind ſelbe auf Anſuchen für die be-
ſtehenden Preiſe an unſchädlichen Orten, anzuweiſen.

§. 41. Keinem Unterthan, er ſey Aus- oder Inländer,
ſoll erlaubt ſeyn, in ſeinem eigenen Walde einiges Bau-,
Brenn- oder anderes Holz, nach ſeinem Gefallen, zu ſeinem
Gebrauche oder Verkauf zu fällen, wenn er nicht zuvor ſol-
ches dem Forſtamte anzeigt, welches dann, mit Beizug des
Forſtwartes, das Bedürfniß des Unterthans an Bau- und
Brennholz, und wie viel derſelbe auch an Kaufholz, ohne
Uebermaß und Benachtheiligung des Waldes, für ſelbes Jahr
fällen dürfe, zu ermeſſen hat.

Wer dieſer Verordnung entgegen handelt, wird mit
einer Strafe von 15 kr. belegt; für Verkaufung ſeines Holzes
aber, ohne Genehmigung in das Ausland oder an das Waſſer
mit 10 Reichsthalern abgebüßt. (M. ſ. Holzhandel).

§. 49. Jene Stämme welche ¾ oder mehr Schuh über
dem Stock haben, ſind nicht mit der Axt zu ſchroten, ſon-
dern mit der Säge aufzuarbeiten.

(M. ſ. a. unter Straßen und Wege.)

Iſt beſonders im Druck erſchienen zu Döblingen.

Titt. I. §. 9. Da bisher in den Waldungen von den
Fuhrleuten bei der Abfuhr des Bauholzes ſehr vieler Schaden
dadurch geſchehen iſt, daß dieſelben nur nach ihrem Gefallen
Schwicke-, Sterze-, Reitl- und Bindruthen abhauen, ſo wird
ſelbes bei 3 fl. Strafe verboten. Damit aber auch dieſem, den
Waldungen ſchädlichen Verfahren deſto mehr vorgebeugt
werde, ſo darf bei obiger Strafe ſich Niemand unterſtehen,
aus den Waldungen ohne Beiſeyn der Forſtbereiter oder
Holzwärter einiges Bauholz abzuführen, weßhalb dann die-
ſelben am Tage vor der Abfuhr des Bauholzes verbunden

Forſtordnung der Reichsſtadt Dinkelsbühl von 1754.

ſind, deßhalb dieſen Perſonen hievon Anzeige zu machen, damit ſelbe ſich im Walde einfinden können.

Was die Stadtkammer und Hoſpitalsknechte betrifft, bleibt es bei der bisher eingeführten Ordnung, daß nämlich die Schwicken geſtempelt, keine neuen aber nicht bewilligt werden ſollen, wenn nicht dieſe Knechte die unbrauchbar gewordenen Geſtämpften vorzeigen, wo ihnen dann wieder andere dergleichen, jedoch keineswegs vom friſchen Holze, ſondern ein Gipfel eines bereits gefällten halbfüdrigen oder Dreilings-Baumes abgefolgt werden darf. Allen andern Fuhrleuten aber, ſie mögen fahren ſo oft ſie wollen, darf nicht mehr als ein Schwickel, und hiezu auch nichts anders als ein Gipfel von den von ihnen ſelbſt abzuführenden Halbfüdrigen oder Dreilingen verwilligt werden.

§. 14. I. Titl. Wegen dem ſo ſchädlichen Aushauen der Stangen wird befohlen, daß ſolches ohne die äußerſte Noth nicht geſchehen darf. Wenn man indeſſen derſelben zu Latten oder Gerüſten, nicht minder zu Hopfenſtangen (welches jedoch mit dem gebührenden Maße zu geſchehen hat, daß nämlich die alten nicht ſogleich hingeworfen, ſondern das unten abgefaulte Holz durch neues Zuſpitzen vernichtet werden muß) benöthigt iſt, ſo darf entweder nur ſolches Holz, welches von Wildpret bereits angeſchlagen, angegriffen, oder daſſelbe nur allein aus ſolchen Waldungen genommen werden, wo das Holz ſo dicke ſteht, daß durch ſolche Hiebe nur Luft gemacht wird.

Wer ſich erlauben würde, dergleichen Stangen heimlicher Weiſe zu fällen, hat für jede auf ſolche Weiſe gefällte Stange 30 kr. als Strafe zu bezahlen.

§. 15. Titl. I. Das Bauamt hat ernſtlich darauf zu ſehen, daß alle jene zu Baugerüſten verwendeten Stangen, wenn die Gerüſte abgeriſſen, zur Verwahrung gebracht werden.

§. 1. Titl. II. Es ſollen ordentlicher Weiſe extra casum necessitatis, worin man aber von Magiſtrats wegen jedesmal die Verfügung treffen wird, in denen Forſten und Waldungen kein geſundes und friſches Holz anders als im rechten und guten Wedel, das iſt nach der gemeinen Regel, das Eichenholz drei oder vier Tage nach dem Vollmond, und das weiche drei oder vier Tage nach dem Neumond, ingleichen auch nicht anders, als zur rechten Zeit, nämlich:

Das Bauholz vom September bis den 1 März, das Brennholz aber in den beiden Monaten März und April gehauen werden.

Wer entgegen handelt, iſt mit 3 Reichsthalern zu beſtrafen, auch dürfen keine gefrornen Stämme gehauen werden.

§. 2. Titl. II. Die Forſtmeiſter, Forſtbereiter und Forſtwärter haben vor Allem darauf zu ſehen, daß das Holz an ſolchen Orten angewieſen werde, wo es dem Forſte und den Waldungen, vorzüglich aber dem daranſtoßenden jungen Holze am allerwenigſten ſchädlich iſt.

Die Waldungen dürfen nur nachhaltig betrieben werden, und es iſt künftig das Bauholz nur in Gegenwart der Forſtbereiter und Holzwarte zu fällen, damit nicht mit Fleiß um mehrere Hölzer zu bekommen, der gefällte Stamm auf andere ungeſtämmte, welche ſodann, weil der gehauene ſich anlehnet und darauf liegen bleibt, gefället werden müſſen, geworfen werde, wie dann auch nicht erlaubt ſeyn ſoll, im Falle ein Stamm nicht wohl ausfallen würde, ohne weitere Anweiſung einen neuen zu fällen.

§. 3. Titl. II. Alles Holz, welches gefällt wird, iſt ſo bald nur immer möglich abzuführen, damit der Platz, auf welchem ſolches gelegen, wieder geräumt und geſäubert werde.

So lange als verſehrtes grobes, überſtändiges, oder an der Erde liegendes Holz, oder auch Windbrüche und Afterſchläge vorhanden ſind, ſoll ſelbes allein zum Brennen angewieſen werden, wenn auch eines oder das andere davon zu Bauholz tauglich iſt, muß eben auch das andere Holz verſchont werden; wenn aber dennoch das geſunde Holz angegriffen werden muß, ſind ein oder zwei Sägblöcke zu gemeiner Stadt, des Hoſpitals und der Pfleger Gebrauch herabzunehmen, das andere aber gleichwohl zu Brennholz aufzuarbeiten.

§. 4. II. Titl. Damit aber die Dinkelsbühliſche Wildfuhr verſchont, und dem ohnehin darin ſich wenig aufhaltenden Wilde der Wechſel nicht ganz verhauen wird, ſo ſoll darin gar kein Brenn- oder Bauholz angewieſen werden, ausgenommen, es würde überſtändiges Holz vorhanden ſeyn.

§. 6. II. Titl. Aus erheblichen Urſachen, iſt ein Gleiches in dem ſogenannten Herrnſchlag und dem Grundholze

zu beobachten. Da Erlen= und Birkenholz zum Brennen ſehr gut, das Aſpenholz aber auch nicht undienlich iſt, bis= her aber hiemit geſchwendet wurde, und ohne die geringſte Erlaubniß von ſolchen, welchen es nicht gebührt, wegge= macht worden iſt, ſo darf dieſes nicht mehr geſtattet wer= den, und es wird den Forſtbedienten anbefohlen, künftig durchaus hierauf ein wachſames Auge zu haben, dann ſel= bes zur rechten Zeit, entweder zum Gebrauche der gemei= nen Stadt, des Hoſpitals und deren Pflegen ſelbſt auf= machen zu laſſen, oder doch ſonſten zu verrechnen.

§. 8. II. Titl. Bei Bauholz=Anforderungen ſind die Gebäude durch den Forſtmeiſter, mit Zuziehung der Zimmer= leute vorher genau zu beſichtigen, und vorzüglich darauf zu ſehen, was etwa vom alten Holze noch gebraucht werden könne, um das neue zu erſparen, worauf ſelbe einen ſchrift= lich pflichtmäßigen Bericht erſtatten ſollen, woraus erſehen werden kann, wie die alten Gebäude beſchaffen, und was für altes Holz davon noch zu gebrauchen, dann wie breit, lang und hoch das neue Gebäude werden ſoll, und wie viel man zu ſolchem an neuem Holze von jeder Gattung beſon= ders brauche, nicht minder aus welchen Waldungen ſolches am füglichſten hergenommen werden kann.

§. 9. IV. Titl. Der Forſtmeiſter iſt nicht befugt, eine Holzanweiſung zu machen, ſondern derſelbe iſt von der Stadt= kammer, nebſt dem Bauamte, dem Hoſpital und Pflegen, zweimal des Jahrs, nämlich mit März und Septembers Anfang vorzurufen, wo ſowohl nach jener vom Bauamte übergebenen Berechnung über den gelieferten Bau=, Brenn= und anderen Kohlholzverbrauch und den übrigen Holzreſten, als auch der Specification über den nächſten Holzbedarf der Stadtkammer und Stadt, wie nicht minder Hoſpital und Pflegamte von Seite des Forſtmeiſters gutächtlich zu be= richten und anzuzeigen iſt, an welchen Orten der Holzbe= darf am beſten erhalten werden könne; nach dieſem ſoll demſelben eine den Umſtänden angemeſſene ſchriftliche Anwei= ſung zugeſtellt werden, mit dem Inhalte, wie viel von einem oder andern Sortimente an verſchiedenen Orten gefällt wer= den dürfe.

§. 10. IV. Titl. Soviel aber das Bau= und Brenn= holz für die Bürger betrifft, darf ſich ebenfalls Niemand das geringſte anzuweiſen unterſtehen, ausgenommen es iſt

zuvor, wenn es abgeſtandenes Holz, oder wenn zum Bauen nur ein oder zwei Stämme erforderlich wären, von den Stadtrechnern, Hoſpital oder Gemeinſchaftspflegern, bei mehrerem aber von dem Magiſtrate hiezu die Bewilligung ertheilt worden.

§. 11. IV. Titl. Damit über das angewieſene Holz, es mag ſolches abgeſtanden oder friſch ſeyn, Niemand einiges unvermerkt umzuhauen vermag, ſo ſoll kein Holz gefällt werden, ohne daß ehevor der Stamm mit dem ordentlichen Forſthammer angeſchlagen, auch die angewieſene Zahl und die Beſchaffenheit der Bäume von dem Forſtmeiſter und Forſtbereitern in ihre Regiſter eingezeichnet worden ſind.

§. 12. IV. Titl. Das Anſchlagen der Bäume, darf nur in Gegenwart des Forſtmeiſters geſchehen, worauf der Forſthammer ſogleich wieder mit dem Siegel des Forſtmeiſters verſiegelt zur Balley geliefert werden ſoll.

§. 3. V. Titl. Die Forſtbereiter und Holzwarte dürfen für ſich ſelbſten Niemand kein grünes oder dürres Holz, was für eines oder was es auch ſeyn mag, verkaufen, verſchenken oder ſich ſelbſten und den Ihrigen zum eigenen Nutzen zueignen.

§. 9. Titl. V. Ueber alle Holzabgaben ſollen die Forſtbereiter drei beſondere Regiſter, nämlich eines für die Stadtkammer, das zweite für das Hoſpital und das dritte für die gemeinſchaftlichen Pflegen, jedoch mit deutlicher Separirung dieſer letztern, halten, und bei jeder Abgabe ſolche von dem Forſtmeiſter und Holzwarte unterzeichnen laſſen. Die Holzwarte, und wo möglich auch die Forſtbereiter ſollen in den Waldungen jedesmal gegenwärtig ſeyn, wenn Bau- und Brennholz aufgeladen wird, damit ſie wegen des letzteren den Unterthanen, welche ſolches um Lohn in die Stadt führen, ein Zeichen geben können, ob ſie ein ganzes Klafter oder weniger aufgeladen haben.

Mooſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 87.

Art. 15. Aus Eichen- oder Buchenbeſtänden darf nichts zu Reifen abgegeben, gehauen oder ausgezogen werden, ausgenommen es würde ein ganzer Schlag zu Scheiterholz eröffnet, wo ſodann die zu Reifen tauglichen Stangen ſortirt werden können. Aus dem Fürſtenthume darf auch bei Strafe ohne Bewilligung kein Reifholz ausgeführt werden, und eben Eichſtädtiſche Forſtordng. v. J. 1666. Art. 15.

ſo dürfen auch keine Eichen ohne herrſchaftliche Genehmigung für dieſen Zweck gehauen werden.

Art. 17. Wenn ein Unterthan aus den landesherrlichen Waldungen Bauholz bedarf, hat er ſolches dem Forſtbeamten anzuzeigen, welcher ſich über ſeinen vorhabenden Bau zu erkundigen, und der Genehmigung wegen, die Sache mittelſt Bericht mit der Angabe, aus welchen Orten hiemit geholfen werden könnte, anzuzeigen hat.

Art. 18. Alles Bauholz, vorzüglich jenes, welches man zu neuen Gebäude verwendet, auch die Sägſchröte, welche zu Käſten und Getreidſchütten gehören, ſind zur rechten und gebührenden Zeit, nämlich die Nadelhölzer im zunehmenden und die Reißhölzer im abnehmenden Monde, und wo möglich, wenn es nicht unvermeidliche Nothwendigkeit iſt, von Egidi an bis Ende März zu fällen.

Art. 19. Das abgegebene Bauholz darf man zu keinem andern Zwecke verwenden, oder in den Waldungen und Höfen liegen und verfaulen laſſen, noch weniger aber verbrennen oder verkaufen. Das Forſtperſonal hat hierüber zu wachen, und die Uebertreter ſind nach dem Maße ihres Vergehens ernſtlich zu beſtrafen.

Art. 20. Das abgegebene Bau- und Zimmerholz, wie auch die Sägſchröte, ſind in dem Zeitraume von ſechs Wochen bei Verluſt des Holzes und der Bezahlung deſſelben, damit die Schläge und Plätze geräumt werden, aus den Waldungen abzuführen.

Wenn indeſſen wegen Regen und Schnee die Wege unbrauchbar geworden, oder aus andern gegründeten Urſachen die Abfuhr verhindert wurde, kann die feſtgeſetzte Zeit von dem Forſtperſonale bis zum Eintritt günſtiger Umſtände aufgeſchoben werden.

Bei der Abfuhr dürfen keine neuen Wege eröffnet, und im Aufladen oder Umkehren kein friſches Holz gehauen werden, ſondern die Stämme ſind auf Hölzern an die Wege zum Aufladen zu ſchleipfen.

Wenn große Hölzer in den Waldungen müßten beſchlagen werden, ſo ſind von den Eigenthümern die groben Scheiten und Späne ſogleich aus dem Walde zu bringen, und was hierüber gefährlich und nachläſſig betreten würde, iſt nach Geſtalt der Sache zu beſtrafen.

Art. 21. Das Forſtperſonale hat darauf zu ſehen, daß künftig zu Lichtholz nicht mehr die beſten, geradeſten und geſchlachteſten Bäume abgehauen werden, welches bei Strafe von einem Gulden ganz verboten iſt.

Zu dieſem Zwecke ſind künftig vorzüglich die Windwürfe und liegenden Bäume zu gebrauchen; wo man Jemanden Lichtholz von ſeinem Hof zu geben ſchuldig iſt, da ſoll derſelbe mit ausgeklaubten Holze an Orten, wo ohnehin das Brennholz oder Kohlholz gehauen wird, bis es der Hieb an ihm ſelbſten gibt, befriediget ſeyn.

Art. 22. Künftig dürfen die Fiſcher ihre Lunder-Reiße ohne Vorwiſſen und Bewilligung nicht mehr hauen, und dieſelben ſind ihnen von den Aeſten der Buchen oder andern Hölzern, wo es den Stämmen und jungen Schoſſen am wenigſten Schaden bringt, oder wo es ſeyn kann, von dem ungeſchlachten Kopp- und Buſchholz auszuzeigen und abzugeben, die Erdſchoſſe und jungen Buchen ſind aber, möglichſt zu verſchonen, es mögen ſodann die Hölzer und Gründe dem Landesherrn oder den Fiſchern ſelbſt gehören.

Art. 23. Zweimal im Jahr, als ungefähr um Martini, dann um Lichtmeß, wie es jeden Orts die Gelegenheit zuläßt, iſt von dem Forſtperſonale das Brenn- und Klafterholz anzuweiſen, und das angewieſene Holz ſodann ſogleich aufzuarbeiten, damit ſelbes längſtens bis Waldburgis geſchlichtet iſt, und von dem Forſtperſonal abgemeſſen werden kann.

Die Abfuhr muß bis Martini geſchehen, und die Schläge dergeſtalt geräumt und gehayet werden, daß ſie ſich wieder beſamen und aufliegen können.

Das Reißholz darf nur im Frühjahr, und vor Ausgang des Märzes, jedesmal im zunehmenden Monde, gehauen werden, damit die Stöcke wiederum ausſchlagen können.

Art. 25. Wer das bewilligte Brennholz in der geſetzten Zeit nicht abführt, iſt deſſelben verluſtig, und muß deſſen ungeachtet hiefür den feſtgeſetzten Preis bezahlen.

Dieſes auf ſolche Weiſe verfallene Holz iſt zu verkaufen, und der Erlös hiefür vom Amte zu verrechnen.

Einem mit der Confiscation des Holzes Beſtraften darf im ſelben Jahre kein Brennholz mehr abgegeben werden, und Keiner darf bei einem Ort eines Guldens Strafe (ein

Ort iſt = 15 kr.) für jedes Klafter, ſein gehauenes Holz aus dem Walde führen, ehe und bevor ſelbes nicht von dem Forſtperſonale abgemeſſen worden.

Moosers Forſtarchiv 27. Bd. S. 138.

Holz- und Jagd-Ordnung des Reichsſt. Irrſee v. 1787.

Wegen dem erforderlichen Brenn- und Bauholzbedarf ſoll alle Jahre in den Monaten März und November von den mit der Forſtverwaltung Beauftragten reifliche Berathung geſchehen, und das zu fällende Quantum für ein Jahr feſtgeſetzt werden.

Den wahrhaft dürftigen Unterthanen, und vorzüglich den Grundholden, iſt das nöthige Brenn- und Bauholz um billige Preiſe, jedoch unter folgenden Bedingungen aus den herrſchaftlichen Wäldern zu verabreichen.

Im Monat März iſt deßhalb das Anſuchen zu ſtellen, außer dieſem Monat (Nothfälle ausgenommen) findet kein Holzgeſuch ein Gehör.

Ueber die Holzcompetenten iſt ein ordentliches Verzeichniß zu führen, und nur jenen, welche erwieſenen Mangel an Holz haben, ſelbes nach dem Maße ihres Bedarfs zu bewilligen.

Die Holzanweiſung und Bezeichnung der zu fällenden Stämme geſchieht von dem Forſtperſonal, nach Umſtänden der Zeit und Witterung, und wird in dem Regiſter vorgemerkt.

Die angewieſenen Bäume, wozu vorzüglich abgeſtandene und Windfälle gehören, ſind nach der Auszeige, das Brennholz von Michaeli bis Johanni, und das Bauholz vom November bis Februar aufzuarbeiten, aufzuſetzen und abzuführen.

In den herrſchaftlichen Wäldern muß bei Verluſt des Holzes und Macherlohns, alles Holz mit Sägen geſchnitten, die Dolter und das Reißig in Büſchel und Borzen gebunden. Der Platz ordentlich geräumt, die Bengen mit einer Zeichnung, wie viele Klafter ſie halten, an offenen dem Nachwuchſe unſchädlichen fahrbaren Orten aufgeſtellt werden. Bei Aufſtellung der Klaftern ſind keine Querprügel oder andere Gefährden geſtattet, und das in Büſchel gebundene Reiß ſoll in Länge von 3½ Schuh auf Haufen gelegt werden.

Die Stöcke dürfen nur einen Schuh hoch bleiben, und die Klafter und Scheiter müſſen das vorgeſchriebene Maß

haben, nämlich das Scheit 3½ Schuh und die Klafter 6 Schuh hoch und lang.

Nach Verfluß des Termins iſt die Beſichtigung und Abmaß vorzunehmen, und in den Regiſtern alle Mängel und Frevel aufzuzeichnen; ohne daß dieſes geſchehen, darf bei Verluſt des Holzes und Macherlohns durchaus kein Holz aus den Waldungen gebracht werden.

Außer der oben bezeichneten Holzfällungs- und Abfuhrszeit, ſind alle, ſowohl Privat- als herrſchaftliche Waldungen, geſchloſſen, und das Holzfällen und Abführen muß bei Confiscationsſtrafe unterbleiben.

Das Holz ſoll zur Ofenfeuerung verwendet und nicht in den Waldungen verbrannt werden, die Stöcke ſind ſo viel möglich ſammt der Wurzel auszurotten, der Boden wieder einzuebnen, und zur Wiederbeſtockung vorzubereiten.

Wer mehr als die angewieſenen Bäume fällt, mehr Klafter als bewilligt, aufarbeitet, oder mit Räumung des Platzes ſäumt; die Vorſchrift wegen dem Maß der Stöcke, Scheiter und Klafter überſchreitet, hat nebſt empfindlicher Strafe auch die Confiscation des Holzes und Macherlohns zu erwarten.

Das Holz welches die Communen zum eigenen Gebrauche der Gemeindsglieder jährlich aus ihren Waldungen vertheilen, oder der Private aus eigener Waldung zur Hausnothdurft oder zum Verkaufe in der Herrſchaft leicht entbehren kann, darf zur vorgeſchriebenen Zeit ohne Anweiſung oder Stockmiethe aufgearbeitet werden.

Die jungen und alten Eichen, Ahorn, Maßholder, Aſchen, Ulmen und Linden, ſie mögen wo immer an einem Orte ſtehen, und noch grün oder abgeſtanden ſeyn, ſind der Herrſchaft vorbehalten, und dürfen bei einem Ducaten Strafe von Niemanden gehauen werden.

Das Forſtperſonal hat mit Sorgfalt zu wachen, daß die mit dieſem Specialholz vorgehenden Frevel entdeckt werden, und ſelbe dann pflichtmäßig der Beſtrafung wegen zur Anzeige zu bringen.

Unterthanen, welche von dergleichen Holzgattungen zum eigenen Gebrauche bedürfen, erhalten ſelbe, wenn ſie auf ihrem Grunde ſtehen, aus Gnaden für die Hälfte des gewöhnlichen Preiſes; jene aber, welche auf eigenem Grunde ſolche nicht haben, müſſen hiefür den vollen Preis entrichten.

Iſt ungedruckt.

Reichsſt. Kaufbeueriſche Holzordn. v. J. 1795. Jeder Bürger der Stadt Kaufbeuern ſoll alle Jahre, ſo lang es der Zuſtand der Waldung geſtattet, eine Klafter Brennholz ſechs Werkſchuh hoch, und eben ſo breit, das Scheit aber mit dem Schrot 3½ Schuh lang erhalten.

Wenn von dem Förſter der Platz, auf welchem das Holz gefället werden darf, angezeigt, ſollen eigens angenommene Holzarbeiter die Aufarbeitung deſſelben beſorgen.

Keinem Bürger oder Beiſaſſen iſt die Holzaufarbeitung ſelbſt erlaubt, wenn er nicht vom Förſter hiezu aufgeſtellt wird; würde dieſes geſchehen, ſo wird deſſen Holz weggenommen, und ſelber noch außerdem mit 1 fl. vom Klafter beſtraft.

Zur Vertheilung des Holzes an die Bürger ſoll künftig eine eigene Woche für jede Gemeine beſtimmt werden. Jeder Bürger muß ſich mit der durch dieß Loos errungenen Klafter begnügen, ſoll bei 1 fl. Strafe auf ſelbe ſeinen ganzen Namen ſchreiben, und darf keine Klafter ſeines Mitbürgers ſtatt ſeiner abführen. — Bei obiger Strafe darf auch einer nur mit des Förſters Vorwiſſen ſeine Klafter verkaufen. — Das Holz muß auch ſogleich vom Platze weg nach Hauſe gebracht, und nicht anderswo aufgeſtellet werden. — Wenn das Holz vertheilt iſt, muß die Abfuhr binnen drei Wochen aus dem Walde in die Stadt geſchehen, außerdeſſen das zurückſtehende confiscirt wird; für geſtohlenes Holz wird auch kein Erſatz geleiſtet. — Jedem Bürger iſt ferner geſtattet, das Abholz ꝛc., welches er um ſeine Klafter herum findet, mit gebührender Maß gegen ſeine Nachbarn aufzumachen, und nach Hauſe zu bringen, dieſes muß aber innerhalb drei Tagen, von Zeit der Eröffnung des Holzes anfangend, geſchehen, indem weder vor noch nachher ſich Jemand mit der Axt im Walde betreten laſſen darf.

Unverheiratheten Bürgerskindern, welche nicht eigene Herrnſtätte haben, darf ohne beſondere Bewilligung keine Klafter verabfolgt werden.

Die bewilligten Acker = oder Angerſtangen, Säulen ꝛc., müſſen den Winter über ordentlich aufbewahret werden, außerdeſſen im nächſten Frühjahre keine ſolchen mehr verabfolgt werden dürfen.

Die Höhe der Stöcke ſoll höchſtens 1½ Schuh ſeyn, und die Dolder nur 8 — 10 Schuh lang gemacht werden. (Man ſehe unter Forſtfrevel.)

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

§. 11.

§. 11. Allen im Kempterforſt und Wildbahnsbezirke Angeſeſſenen, und auch jenen, welche in dieſem Bezirke Hölzer beſitzen, iſt es ernſtlich verboten, daß keiner von St. Johann, bis Simon und Judä in das Holz fahren darf, und in dieſem Brenn=, Bau= noch anderes Holz ſchlage und aufarbeite, auch hiefür das Holz nicht in Schachen und haufenweiſe ohne nachgeſuchte Erlaubniß abzutreiben, und auf der Iller und Wertach zum Verkaufe zu verflößen oder ſonſt aus dem Lande zu verführen. Fürſtlich Kemptiſches Maien=Gebot v. 1 Mai 1786 u. 1 Mai 1791.

§. 13. Weder in eigenen noch in Gotteshaus=Gutshölzern, dürfen die Unterthanen außer der beſtimmten Zeit, das ausgezeigte Holz hauen und vor geſchehener Abmeſſung abführen, bei Verluſt des Holzes.

Mooſers Forſtarchiv 3 Bd. S. 308.

§. 3. Den Beſitzern eigener Waldungen wird noch ferner geſtattet, das zur Hausnothdurft benöthigte Bau= und Brennholz ungehindert ſchlagen zu dürfen, ſelbes muß jedoch der Jäger unentgeldlich anweiſen. — Welches auch von den Sennhofsbeſtändern und herrſchaftlichen Zimmerleuten beobachtet werden muß. Forſtordng. der Reichsgrafſchaft Königseck=Rothenfels u. Herrſchaft Staufen v. J. 1778.

Wer über ſein Bedürfniß und geſchehene Auszeige haut, oder ſonſt betrügt und verkauft, bezahlt von jedem mehr gehauenen Stamm 1 fl. oder einem Klafter Scheiter 30 kr.

§. 7. Das liegende und abſtehende Holz ſoll vor allen andern geſchlagen werden, aus dieſem iſt das brauchbare zu Sägbäumen oder Miſeln zu verwenden. Die Stöcke ſollen höchſtens 1½ Schuh hoch bleiben, und dem jungen Anflug ſoll weder beim Fällen, noch bei der Abfahrt einiger Schaden zugefügt werden.

§. 8. Die Ausfuhr des Holzes aus den Waldungen iſt inner Jahresfriſt unfehlbar zu bewerkſtelligen, widrigenfalls, wenn nicht beſondere oberamtliche Erlaubniß erholet iſt, das Holz zur Strafe verfallen wäre.

§. 9. Das Eichen=, Ahorn=, Aſchen=, Linden=, Eiben=, Vogelbeer und überhaupt alles Edelholz iſt auf allen Gründen (mit Ausnahme in der Herrſchaft Stauffen) Eigenthum der Herrſchaft, ſelbe dürfen daher bei angemeſſener Strafe von Niemanden gehauen, geſtümmelt oder durch das Biſchlagen verdorben werden.

§. 10. Die Ausreutung und Verderbung der Reifgewächſe, ſowohl von Haſeln, als anderm Holze, ſelbe mögen

nun auf eigenen oder gemeinen Viehweiden ſtehen, iſt bei ſchwerer Strafe verboten.

Wer ohne Erlaubniß Reiſe aus dem Lande führt, hat von jedem hundert Stück 30 kr. Strafe zu bezahlen, geſchieht es aber mit Bewilligung, ſo ſind für das Hundert 3 kr. Conſensgeld zu entrichten.

§. 12. Alles Bau- und Brennholz muß bis Johanni geſchlagen, aufgemacht und abgeführt werden, nach dieſer Zeit und zwar bis Simon und Juda iſt das Arbeiten im Walde ohne beſondere Genehmigung vorzüglich zur Jagdzeit ganz verboten. (Man ſehe unter Jagd.)

§. 13. Das Bauholz ſollen die Unterthanen nach Allerheiligen fällen, ſelbes ſoll, wenn es möglich, nicht gleich in dem Walde zugehauen werden, und wenn es geſchehen müßte, muß der Platz von allen Spänen und Abholz bei Strafe von 1 fl. 30 kr. geſäubert werden.

§. 18. Von den herrſchaftlichen Bauhölzern muß alles Abholz und Rinden verkauft und verrechnet werden.

§. 19. Wem aus herrſchaftlichen Waldungen, zu was immer für einem Gebrauch Holz zu hauen erlaubt wird, dem muß ſelbes von dem Jäger ordentlich angewieſen, und mit dem Waldzeichen bemerkt werden, nach der Fällung hat der Jäger auch die geeignete Beſichtigung vorzunehmen.

Verordnung der Reichsgrafſchaft Königsegg Rothenfels u. Herrſchaft Staufen v. 20 April 1779.

Die im §. 3 der Forſtordnung v. J. 1778 vorgeſchriebene Holzanweiſung durch die Jäger wird den Unterthanen erlaſſen.

Die im §. 8 der obigen Forſtordnung wegen der Ausfuhr des Holzes aus den Waldungen gegebene Beſtimmung wird wiederholt.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Chur. Mainzſche Waldordnung v. 5 Novb. 1744.

Cap. 3. §. 1. Bei den, alle Jahre, ſowohl in der Bergſtraße, als in dem Speſſart um Martini abzuhaltenden Forſtgerichten, iſt nebſt der Forſtfrevelabwandlung auch dahin zu ſehen, daß, wenn ein Unterthan Holz bedarf, demſelben gegen baare billige Bezahlung verabfolgt werde, jedoch nur nach geſchehener Anweiſung, und daß das Holz nur allein, von den allein verpflichteten Zimmerleuten oder Holzhauern gefällt wird.

§. 2. Ueber die geſchehenen Holzabgaben müſſen drei gleichlautende Regiſter geführt werden, in welchen genau vorgetragen iſt, der Ort der Abgabe, und der Preis des abgegebenen Holzes.

Von dieſen Regiſtern, welche von Forſtbeamten und Kellnern unterſchrieben und geſiegelt ſeyn müſſen, gehet eins zur Kammer, die übrigen aber bleiben vorſtehenden zwei Beamten. — Auch die Forſtknechte ſollen das in ihren Revieren verkaufte für ſich aufzeichnen.

§. 3. Die Forſtmeiſter und Forſtbeamten ſollen möglichſt bei der Holzanweiſung gegenwärtig ſeyn, und außerdeſſen keinen Baum zeichnen laſſen, oder dieſe Verrichtung den Förſtern allein auftragen.

Wenn zum Nutzen des Aerars ein Holz abgegeben werden kann, muß die Bezahlung wenigſtens vier Wochen nach der Anweiſung geſchehen, auch bei ſolchen Holzabgaben die Stöcke mit dem Waldeiſen angeſchlagen werden.

§. 6. Von der im §. 1 erwähnten Zeit zur Holzabgabeverſchreibung iſt Umgang zu nehmen, wenn wegen Feuersbrünſten, Waſſerſchäden ꝛc. oder ſonſt unvorherzuſehende Holzbedürfniſſe eintreten.

Die Beamten haben bei ſolchen Ereigniſſen mit Vorwiſſen der Kammer den Unterthanen gegen angemeſſene Zahlung mit dem benöthigten Holze auszuhelfen, das Abgegebene aber geeignet zu verrechnen, und hierüber Bericht zu erſtatten.

§. 7 und 8. Das Gnadenholz iſt nur an ſolchen Orten anzuweiſen, wo es dem Gehölze und ſonderlich der Wildbahn nicht Nachtheil bringet. — In der Forſtrechnung müſſen aber wegen dergleichen Gnadenholzabgaben die Originalbefehle beigelegt werden.

§. 9. In jedem Amte, wo Holz verkauft wird, iſt den gewerbtreibenden Unterthanen vor den Auswärtigen das Holz um billigen Preis abzugeben.

§. 10. Für die Schneidmühlen und Eiſenhämmer iſt von den Forſtbeamten nicht mehr Holz abzugeben, als die Waldungen wirklich ertragen können.

§. 11. In den Waldungen müſſen die Schläge jederzeit von allem dürren und Abfallholz gereiniget werden, damit der Anflug wieder erfolgen kann.

§. 12. Bei den Holzanweiſungen ſind alle Stöcke mit dem Waldeiſen oben und unten an der Erde zu bezeichnen. — (Man ſehe unter Waldeiſen.)

§. 13. Ohne Vorwiſſen der vorgeſetzten Beamten und ſchriftlichen Befehl darf kein Revierjäger nicht im Geringſten etwas anweiſen oder verkaufen.

§. 14. In jedem Amte ſind einige Holzhauer bei dem Forſtgerichte aufzunehmen und von dem Forſtamte zu verpflichten. Das angewieſene Bau- und andere Hauptholz, iſt von Niemanden als dieſen Holzhauern allein zu fällen.

Cap. 4. §. 1. In den jungen zu dick ſtehenden Beſtänden ſind die Latten und Hopfenſtangen, dann eichene und birkene Reife zu nehmen.

§. 2. Alles Holz, was zum Schiffbau, Zäunen, Pfählen, Dauben und Schindeln ꝛc. angewieſen wird, ſoll von Berg zu Berg nach der Reihe und Ordnung, vorzüglich aber das liegende, es ſey weit oder nahe, und alle Stämme ſie ſeyen grün oder dürr mit dem Waldzeichen angeſchlagen werden.

§. 3. Kein Schiff-, Bau-, Pfähl-, Dauben- oder Werkholz darf zu Brenn- oder Kohlholz aufgearbeitet werden.

§. 4. Mühlwellen, große Träger, Fiſchtröge, Blockbäume und andere Hauptbölzer müſſen bei der Anweiſung nach Pflichten taxirt und nach Befinden angeſchlagen werden.

§. 5. Wenn von dergleichen Bäumen einer, von dem Käufer nicht brauchbar befunden würde, ſoll hiefür ein anderer Baum abgegeben werden, der unbrauchbare Stamm kann dem Käufer aber gegen billigen Preis überlaſſen, oder da, wo Kohl und Floßgehaue ſind, ſelbſt verwendet werden.

§. 6. Alles, wie immer den Namen haben mögende Nutzholz ſoll von den Köhlern vorher herausgehauen werden, alle wilden Obſtbäume ſind aber ſtehen zu laſſen.

§. 7. Forſtbeamte, Forſtknechte und Flößer ſollen genau darauf ſehen, daß von den Holzhauern das Holz jederzeit ordentlich und auf keine betrügliche Weiſe in die Klafter gerichtet werde. — Wenn ſie dieſem nicht nachkommen, und Widerſetzlichkeit ſich bezeigt, ſind ſelbe ohne Nachſicht, nach dem Inhalte der Bußordnung zu beſtrafen.

§. 8. Zu den Flößen ſoll nicht allein, das nahe an dem Waſſer, ſondern auch das davon entfernter ſtehende Holz, ſohin eines mit dem andern gehauen werden, damit auf ſolche Weiſe der landesherrliche Nutzen gefördert, allen Nachtheilen aber begegnet werde.

§. 9. Die Abholzung ſoll man aber nach Beſchaffenheit der Waſſer auf beiden Seiten ſo bewerkſtelligen, daß bei der Einwerfung und Abflößung keine Hinderniſſe ſich ergeben können.

§. 10. Das Schlag- und Bauholz ſoll zur Frühlings-

zeit in den Monaten Hornung, März und April zur Herbſtzeit aber, im Herbſt und Weinmonat gehauen, die Schläge geräumt, auf jedem aber die nothwendige Menge von Hegreißern ſtehen gelaſſen werden.

Dieſer Anordnung haben auch alle Beſitzer von eigenthümlichen und Lehenwaldungen Folge zu leiſten.

Wer Holz auf dem Schlage ſtehen hat, muß ſelbes alle Zeit vor Pfingſten aus dem Walde führen, und zwar bei Strafe, welche die Bußordnung feſtſetzt.

§. 11. Wenn bei der Holzabzählung es ſich bezeigt, daß einer mehr Holz gehauen als ihm erlaubt war, ſo iſt ihm das Uebermaß abzunehmen und ſelbes zum Beſten des Aerars mit Verluſt des Hauerlohns, im gewöhnlichen Preis zu verkaufen, nebſt dem aber der Uebertreter mit Angabe des eigentlichen Uebermaßes in die Rug zu bringen.

Zugleich wird, ſoviel den Speſſart anbelangt, dem dortigen Laubmeiſter, Jäger und Förſtern ernſtlich aufgetragen, daß ſie den Unterthanen über ihr abgezähltes Holzquantum einen Schein auszuſtellen haben.

§. 12. Den Holzhauern iſt nicht zu geſtatten beim Feierabendmachen, einiges Holz mit ſich nach Hauſe zu nehmen; die Uebertreter ſollen beſtraft werden.

Cap. 5. §. 1. Das Brenn- und Floßholz muß 3—4 Nürnberger- oder Werkſchuh, nachdem es thunlich, die Scheiter geſäget, aber keineswegs gehauen werden; wer entgegen handelt, iſt gleich andern Holzfrevlern zur ordentlichen Rüge zu bringen.

§. 2. Bei Verkauf des herrſchaftlichen Holzes ſoll das Steckenmaß, und bei Strafe kein Uebermaß angenommen werden. (Man ſehe Holzmaß.)

§. 5. Die ihr angewieſenes Holz ſchlagen laſſen, ſind der Abzählung wegen alle auf einen Tag zu beſcheiden, wer nicht erſcheint, oder keinen Bevollmächtigten ſendet, dem ſoll ſein Holz ſo lange rückbehalten werden, bis er die beſtimmte Strafe erlegt haben wird.

§. 6. Bei der Abzählung des Holzes haben die Förſter und Jäger ſich nach den von den Beamten mitgetheilten Maßen zu richten.

Wer mehr als das ihm abgezählte Holzquantum nach Hauſe führt, dem ſoll das zu viel genommene Holz confiſciret

und er noch außerdem nach dem Maße ſeines Vergehens zur ordnungsmäßigen Strafe gezogen werden.

Cap. 6. §. 2. Zu Zaunſtocken iſt künftig kein Holz mehr abzugeben.

§. 5. Es iſt Niemanden erlaubt, der zum Holzbezug aus den Waldungen berechtigt iſt, ſich das Holz ſelbſt anzuweiſen, und zwar bei Verluſt der Gerechtigkeit, indem die verpflichteten Jäger und Förſter angewieſen ſind, daß ſie erforderlichen Falles, jedoch zu gelegener Zeit und forſtordnungsmäßig, einem oder dem andern ſeinen Bedarf anzuweiſen haben.

§. 6. Denjenigen, welchen dem Herkommen gemäß jährlich ein beſtimmtes Holzquantum gegeben werden muß, ſoll dieſes zwar ferner noch verbleiben, ſie ſind aber anzuweiſen, daß ſie hievon nichts verkaufen, ſondern das Holz zu ihrer Nothdurft, wozu es beſtimmt iſt, anwenden und verbrauchen ſollen, außerdeſſen ihr Recht zu Verluſt gehet, und ſie nach Beſchaffenheit der Sache auch noch beſtraft werden.

Wer deßhalb aber beſondere Rechte in Anſpruch zu nehmen hat, dem ſollen ſelbe auch nicht entzogen werden.

§. 7. Die Hofbauern ſollen das bei Räumung ihrer Wieſen und Bäche gewonnene Holz rein aufräumen und dürfen kein Holz verkaufen; wenn Einer dem entgegen handelt, ſoll er mit der in der Bußordnung feſtgeſetzten Strafe belegt werden.

Cap. 7. §. 1. Von den Forſtbeamten und Forſtbedienten können keine Gratis-Holzabgaben gemacht werden.

§. 2. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Forſtbeamten, oder auf der Hofkammer Befehle, darf durchaus kein Holz zu hauen von den Forſtknechten geſtattet werden.

Eben ſo müſſen auch die Gemeinden oder andere Privatwaldbeſitzer, wenn ſie aus ihren Waldungen Holz benöthigt ſind, hievon ehevor den Beamten die Anzeige machen, welche ihren Bedarf und den Zuſtand ihrer Waldungen mit Zuziehung der Forſtbeamten unterſuchen, und ihr Gutachten an die Regierung, die Forſtbedienten aber an das Oberjägermeiſteramt erſtatten, ſofort ohne erhaltenen Conſens keine eigenmächtige Holzfällung zugeſtehen ſollen.

§. 3. Auch an Beſtallungsholz ſoll ohne Specialbewilligung nicht mehr geſchlagen werden, als wozu jeder berechtiget iſt.

§. 5. Den Bürgerſchaften und Handwerkern in Städten ſoll, ſo viel es ohne Nachtheil der Wildbahnen und des Waldes geſchehen kann, ihr benöthigtes Holz gegen baare Bezahlung verabreicht werden.

§. 6. Jene, welche aus Gnaden, oder ſonſt um geringen Preis Holz erhalten, ſollen dieſe Begünſtigung nicht mißbrauchen und dergleichen Holz nicht zum Verkauf bringen.

Jeder, der Holz aus den Waldungen abführt, muß ſich mit einem von den Forſtbeamten ertheilten Schein legitimiren, außerdeſſen das aufgeladene Holz ſogleich hinwegzunehmen und zum Nutzen des Aerars zu verkaufen, und der Unterthan wie ein anderer Holzfrevler zu beſtrafen iſt.

Fremden Unterthanen iſt, wenn ſie ohne Legitimation ſind, zwar ihr Zugvieh zu laſſen, das Holz und Geſchirr aber in Arreſt zu nehmen und die Strafe zu verdoppeln.

§. 7. Bei allen Bauholzabgaben muß der Bedarf von den Forſtbeamten ehevor genau ausgemittelt werden. Es iſt darauf zu ſehen, daß aller Ueberfluß, ungebührlicher Vortheil und Partiterei vermieden bleibt, wer ſich deſſen ſchuldig macht, ſoll ſeinem Vergehen nach beſtraft, und dergleichen Holzgerechtigkeit eingezogen werden.

Cap. 8. §. 2. Das angewieſene Holz ſoll ohne Verzug geſchlagen werden, damit die Waldungen zur rechten Zeit geräumt ſind.

§. 3. Das erkaufte Holz iſt nach der Anweiſung in Zeit zwei Monaten bei Verluſt des Holzes zu fällen und ſammt dem Reißig und andern Abfällen aus den Waldungen zu bringen. Bei gegründeten Hinderniſſen kann die Abfuhrsfriſt verlängert werden.

Wer Stammholz ſich anweiſen läßt, und daſſelbe nicht zur gebührenden Zeit hauen und aus dem Walde ſchaffen würde, der muß nicht allein das Holz bezahlen, ſondern daſſelbe wird ihm auch entzogen.

§. 9. Auf den Schlägen müſſen die geſunden fruchtbaren Bäume ſtehen bleiben, eben ſo auch auf jedem Morgen die nöthigen Hegereißer von Eichen und Buchen, vorzüglich aber das Eichenholz, was gerade Stämme erwarten läßt. Was aber oben an den Wipfeln trocken und dürr wird, iſt mit wegzuhauen, das was zu Handwerksholz noch brauchbar iſt, auszuſcheiden, das übrige aber zu Brennholz aufzuarbeiten.

Die Forſtbedienſteten müſſen auf ſolche Hegreißer Rückſicht nehmen, welche vom Schnee und Winde nicht unterdrückt werden können. — Eben ſo ſind auch die jungen Schläge wohl in Acht zu nehmen, damit hieraus weder Zaungärten, Latten, Hopfen= noch Reifſtangen in ſelben gehauen werden.

§. 20. Ulmen und Eſchen dürfen bei Strafe, zum Verbrennen und anderm gemeinen Gebrauche nicht weggehauen werden.

Cap. 9. §. 1. Ohne Anweiſung dürfen die Köhler kein Holz hauen, oder nach eigenem Gefallen ſich an einem oder dem andern Orte einlegen und ſelbſt anweiſen.

§. 2. Ihnen iſt auch kein geſundes Holz, ſondern nur Afterſchläge, verkrüppeltes und anderes abgeſtandenes Holz anzuweiſen, ſie ſollen einen Ort nach dem andern reinigen.

§. 3. Das zum Verkohlen beſtimmte Holz muß, bevor es in die Meiler geſetzt und angebrannt wird, in Klafter oder Stecken geſetzt, und gehörig abgezählet werden.

Kein Köhler darf außer dieſem abgezählten Holze noch anderes hauen, widrigenfalls die Uebertreter mit 10 Reichsthalern und auch noch höher beſtraft werden, und ihnen der Wald ein für allemal verboten würde.

§. 4. Den Köhlern ſind allein jene Plätze anzuweiſen, woraus die Unterthanen ihr Holz gar nicht, oder ſchwer beziehen können, und ſoll ihnen an ſolchen Orten kein anderes als liegendes, oder ſonſt untaugliches Holz angewieſen werden.

Cap. 11. §. 1. Die Glasmacher dürfen nicht hin und wieder, ſondern nur in ordentlichen, ihnen angewieſenen Schlägen ihr Holz hauen; ſie ſollen die Stämme aber bis auf den Gipfel aufarbeiten, und die Stöcke nicht über einen Schuh hoch machen.

§. 2. Wo den Glaſern das Holz angewieſen wird, müſſen zuvor die nutzbaren Eichbäume ausgehauen, oder aber ſtehen bleiben.

§. 3. Alle Einwohner der Glashütten müſſen ihr nöthiges Brennholz, und die Glasmeiſter ihr Bauholz auf den angeſetzten Förſtergerichten gleich andern Unterthanen verlangen, und es darf künftig zu neuen Bauten im Speſ=

ſart, an Plätze, wo ehedem kein Wohnhaus geſtanden iſt, durchaus kein Bauholz mehr verabreicht werden.

Cap. 13. §. 3. Bei der Holzabfuhr iſt den Fuhr- und Zimmerleuten verboten, ein, wie immer den Namen habendes Nutzholz abzuhauen und mit zu nehmen.

Müllenkamps Samml. 1 Th. S. 166.

Den Holzhauern ſind die zum Stehenbleiben beſtimmten Samenbäume unten an der Wurzel jedesmal anzureißen; nach der Anweiſung liegt den Beamten ob, das Nutzholz zu ſortiren, dann die zu benutzenden Stücke und Klötzer aufmachen zu laſſen, hievon vor Allem aber den Bedarf der Herrſchaft zu befriedigen, und das Uebrige als Waare zu verkaufen. Dieſelben haben ferners in jedem ausgehauenen Schlage dasjenige nutzbare Eichenholz, ſo den in 80 Jahren wieder vorgehenden Hieb, nicht mehr ohne Beſchädigung des künftigen jungen Anfluges oder Stangenholzes auszuhalten, oder wegen ſeiner Mehrheit, und zu dickem Stande, den Anflug zu unterdrücken ſcheinet, mit Zuziehung des Jagdperſonales gleich auszuſuchen und zu marquiren, und die Anzahl der Stämme nebſt einem Gutachten, wie ſolche nach Abzug eigener Nothdurft am beſten zu benützen, an die Kammer zu weiterer Verfügung einzuſenden; jedoch hiebei die maſttragenden Bäume ſo viel möglich zu verſchonen. Sollten übrigens die Buchwaldungen vermiſchter mit Eichenſtämmen beſtellet ſeyn, ſo wären dann die Samenbäume meiſtens, und ſo viel als thunlich von ſolchen Eichenſtämmen ſtehen zu laſſen, und wenn dieſes Eichenholz in einem Schlage allenfalls zu Verdämpfung des hinkünftigen Anfluges zu dicht erſtehe, die abſtändigen Stämme alsdann hiervon heraus zu nehmen, und noch in Zeiten zu benützen. Mainziſche Forſtordnung v. 5 Jan. 1774.

Die Holzanweiſungen ſind nach den von der Hofkammer jedesmal erlaſſenen Weiſungen ſogleich den 1 October unausgeſetzt vorzunehmen; alle Stämme ſind zuvörderſt zum Vortheil der Wildpretsfütterung ſogleich zu fällen, das Holz aufzuarbeiten, und hiemit bis 15 Mai fortzufahren. Wenn wegen tiefen und andauernden Schnees, und kalter Witterung der Holzhieb gegen die Schuld der Lieferanten, oder Holzhauer bis 15 Mai nicht beendet, die Bäume aber gefället worden, ſo ſoll das Uebriggebliebene nach der Setzzeit aufgearbeitet werden.

Sogleich nach Vollendung des Hiebes iſt von dem Perſonal alles Holz, wo Lieferanten angeſtellt ſind, in Beiſeyn derſelben abzuzählen, hierüber Verzeichniſſe anzufertigen, und dieſe von den Anweſenden unterſchrieben einzuſenden.

Damit der Transport zur gehörigen Zeit geſchehen kann, ſoll das Holz vor der Setzzeit, welche mit 15 Mai anfängt und mit letzten Juni endet, aus dem Walde gebracht werden, während dieſer Zeit aber in den Waldungen Ruhe ſeyn. — Wenn indeſſen ungeachtet aller Sorge das Holz nicht ausgebracht werden konnte, ſo hat dieſes nach geendeter Setzzeit zu geſchehen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Forſt- u. Holzordnung d. Herzogthums Neuburg v. J. 1690.

2. Abth. Art. 10. Das, was ſich über die feſtgeſetzte Zahl Samenreißes in einem Schlag vorfindet, iſt, nach Ermeſſen des Forſtperſonals, das Beſte zu Bau-, das andere zu Steckholz mit dem Brennholz abzuräumen, und daß dieſes an allen Orten beobachtet wird, ſollen die Forſtknechte fleißige Aufſicht tragen.

4. Abth. Art. 6. Alles Holz, welches ſowohl in den landesherrlichen Waldungen von den Kleinſchmieden gekohlt als auch von Wagnern und andern Arbeitern gehauen und verarbeitet, dann das, was von Bauholz verkauft wird, müſſen die Förſter dem Jägermeiſter und Forſtmeiſter jeden Orts anzeigen, welche dann in ihrem Beiſeyn mit den Käufern und Arbeitern, wie es nothwendig iſt, abrechnen, auch von den Förſtern über ihre Abgaben ein Verzeichniß, wie ſolches herkömmlich, der Rechnung beizulegen haben. — Mit den Abgaben des Wagner- und Waldarbeiterholzes ſoll die gleiche Ordnung gehalten werden wie mit allen andern Holzabgaben.

4. Abth. Art. 11. Die Hammermeiſter haben ihre aufgeſtellten Arbeiter anzuhalten, daß das ihnen angewieſene Kohlholz in einem Monat gehauen, und in der Folge zu Meiler-, Schiffer- oder Hartkohlen binnen Jahresfriſt gebrannt, und innerhalb 14 Tagen oder längſtens einem Monat ſodann abgeführt werde, damit der auf ſolche Weiſe geräumte Schlag zu ſeiner Wiederbeſtockung gehayet werden kann.

Hammermeiſter und Köhler, welche dieſe vorgeſchriebene Zeit nicht beobachten, haben, ſo ſie entgegen handeln, nebſt 10 fl. Strafe auch den Verluſt des Holzes oder der Kohlen, welche noch im Walde zurückſtehen, zu gewärtigen.

4. Abth. Art. 12. Bei den Anlagen von Kohlholzhieben haben die Forſtbehörden beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, daß der Hieb nach einander ordentlich fortgeführt wird, und nicht mehr, wie früher geſchah, in den Waldungen an verſchiedenen Stellen unordentliche Schläge gemacht werden, ſondern dieſe müſſen ſo zweckmäßig angelegt werden, daß ihre Wiederbeſtockung erfolgen kann.

4. Abth. Art. 13. Das Forſtperſonal hat jeden Orts darauf zu ſehen, daß die inländiſchen Hammermeiſter vor den fremden und ausländiſchen Hammermeiſtern an den geeigneten Orten, wo es den Waldungen am wenigſten ſchädlich iſt, ihr benöthigtes Kohlholz angewieſen erhalten; es darf auch ohne höchſte Genehmigung an auswärtige Hammermeiſter keine Kohlholzabgabe geſchehen.

4. Abth. Art. 14. Wenn Hammermeiſter den Unterthanen auf ihre Hölzer im Voraus Geld geliehen, und dieſe ſchon überſtändig, von dem Hammermeiſter aber verſchont, und nur allein in landesherrlichen Waldungen gekohlt würde, ſo haben künftig die Beamten und das Forſtperſonal zu verfügen, daß bei eintretenden ſolchen Fällen dieſe überſtändigen Hölzer verkohlt, und eine Zeit hindurch die landesherrlichen Waldungen, damit ſich ſelbe wieder erholen können, verſchont bleiben, und doch auch an einigen füglichen Orten zum Nutzen der armen Leute ein Theil Zimmerholz gefällt werden kann.

4. Abth. Art. 15. Die Hammermeiſter haben jedesmal bei dem Amts- und Forſtperſonal (welche an allen Orten geeignet beauftragt ſind) zur gebührenden Zeit um Kohlholz anzuſuchen.

4. Abth. Art. 16. Das oben erwähnte Perſonal hat jederzeit in ihren Rechnungen bei der Hofkammer die Weiſung zu erholen, wie viel ſie deſſelben Jahres Meiler- oder Kohlholz, und an wen anweiſen ſollen, und ſonach ohne höchſtes Vorwiſſen und erhaltene Weiſung Niemand zum Kohlen anzulegen, bei Verluſt ihrer Stelle.

4. Abth. Art. 17. Wo die Hammermeiſter in den landesherrlichen Waldungen zum Kohlen angelegt und verwieſen werden, müſſen jederzeit die Amtleute gegenwärtig ſeyn, und alſo die Anweiſung mit ihrem Vorwiſſen durch die Jägermeiſter und Forſtmeiſter geſchehen, welche zu dieſem Ende den Hammermeiſtern und Kleinſchmieden, nebſt deren Arbeitern (Köhlern, Holzhauern), einen Tag feſtzuſetzen haben, an

welchem dieſe zu erſcheinen ſchuldig ſind, und wo ſodann die Anweiſung geſchieht, welche bei ernſtlicher Strafe nicht überſchritten werden darf.

Die Hammermeiſter, Kleinſchmiede und ihre Köhler ſollen alles Holz, wie es ihnen angewieſen, gutes und ſchlechtes, die Samen- und Mutterbäume allein ausgenommen, aufarbeiten, abkohlen, eben ſo auch die Scheiter, Brände und Brücken, und nichts liegen laſſen bei 5 fl. Strafe.

5. Abth. Art. 7. Die Latten, Truchtern und Hopfenſtangen ſind künftig nur an Orten, wo dicke Beſtände ſind, und wo eine ſolche Abgabe am wenigſten ſchädlich iſt, mit geeigneter Maß zu verabreichen, und es muß auch bei der Abfuhr derſelben alle Vorſicht gebraucht werden, daß an dem umſtehenden Holze kein Schaden geſchieht.

Die ſogenannten Ziegel- und Taſchenlatten ſind an den Orten, wo es geſchehen kann, aus den friſchen Windwürfen und liegenden Bäumen, und in Ermangelung deſſen aus den Sägſchröten zu ſchneiden, damit auf ſolche Art das junge Holz deſto mehr verſchont wird.

Art. 8. An Orten, wo Reißholz, Eichen, Buchen und dergleichen ſind, dürfen keine Reife abgegeben, gehauen oder ausgezogen werden, ausgenommen, wenn ein ganzer Schlag zu Scheitern oder Anderm angewieſen wird, wo aus ſolchen ſodann die Reifſtangen ausgeſucht werden können.

Bei ernſtlicher Strafe, welche nach dem Grade des Vergehens ſich vorbehalten bleibt, darf Niemand ſich unterſtehen, Reife aus dem Fürſtenthume zu geben oder zu verführen. — Eben ſo dürfen auch ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft bei gleicher Strafe keine Eichen für dieſen Zweck verwendet werden.

Abth. 6. Art. 1. Im Fall Einer oder Mehrere Holz aus den landesfürſtlichen Waldungen zu ihren Gebäuden nachſuchen wollten, haben ſie dieſes anzuzeigen, damit ſich wegen ihrer vorhabenden Bauten erkundigt werden kann, und das Geſuch mit geeignetem Bericht und der Angabe, an welchen Orten dieſe Holzabgaben geſchehen können, an die Hofkammer gelangen zu laſſen, von wo aus ſodann der Beſcheid zu gewärtigen iſt.

Abth. 6. Art. 2. Damit das Holzwerk und die Bretter deſto weniger wurmig und faul werden, iſt mit Strenge zu wachen, daß das Holz, welches man beſonders zu ganz neuen

Gebäuden, dann die Sägeblöcke, welche man zu Käſten und Getreideſchütten verwenden will, im rechten Scheine und zur geeigneten Zeit, nämlich das Nadelholz im zunehmenden und das Reißholz im abnehmenden Scheine, und wo möglich Alles von Egidi bis Ende März, und zu keiner andern Zeit geſchlagen werde.

Art. 3. Denjenigen, welchen Bauholz abgegeben wird, iſt aufzutragen, daß ſie ſelbes zu keinem andern Zwecke als dem vorgegebenen Bau gebrauchen, noch viel weniger aber verbrennen oder verkaufen. — Die Amt- und Forſtleute haben dieſerwegen geeignete Aufſicht zu halten, und allenfallſige Uebertreter ſollen nach dem Maße ihres Vergehens beſtraft, und die Strafe geeignet verrechnet werden.

Art. 4. Alles Bau- und Zimmerholz, dann die Ságſchröte, ſind nach dem Fällen binnen ſechs Wochen aus den Waldungen (damit die Schläge und Plätze geräumt werden) abzuführen, und zwar bei Verluſt des Holzes und der Bezahlung deſſelben. Wenn indeſſen ſchlechte Witterungsverhältniſſe die Wege unfahrbar machen oder ſonſt wichtige Verhinderungsfälle eintreten würden, kann der Abfuhrstermin von dem Forſtperſonal verlängert werden.

Bei der Abfuhr ſind nicht neue Wege zu ſuchen oder zu machen, damit im Aufladen und Umkehren dadurch nicht viel gutes Holz niedergehauen werden muß.

Dergleichen Uebertretungen ſollen nach Befund der Sache nicht ungeſtraft bleiben.

Die Amt- und Forſtleute haben bei der Anweiſung des Zimmerholzes nach dem Rathe der Bauverſtändigen dem Holzempfänger eine beſtimmte Zeit zu benennen, und dieſe auch bei der Einſchreibung des Holzes vorzumerken, binnen welcher ſelber bei 10 fl. Strafe ſeinen vorhabenden Bau zu vollführen, und das empfangene Bauholz hiebei zu verwenden ſchuldig und verbunden iſt.

Abth. 7. Art. 1. Künftig darf aus dem Fürſtenthum Neuburg kein Baum oder Schrot aus den landesherrlichen Waldungen zum Sägen gegeben werden, außer mit Vorwiſſen der Forſtmeiſter und Jägermeiſter.

Wenn ein Ságbaum oder Schrot für den Waldzins oder um ſonſt angemeſſene Bezahlung abgegeben wird, ſo darf dieſes nur für den eigenen Bedarf, aber nicht zum Wiederverkauf bei Strafe ſtatt haben.

Die Fällung der Sägſchröte darf nur in der Zeit vorgenommen werden, wie ſie in der 6. Abth. 2. Art. dieſer Ordnung vorgeſchrieben iſt.

Art. 2. Diejenigen, welche Schindelbäume erhalten, ſind bei Strafe ſchuldig, dieſe gleich nach dem Fällen zu ihren Höfen und Häuſern zu bringen und daſelbſt zu verarbeiten.

Wer einen zu Schindeln nicht brauchbaren Stamm niederhauet, hat nicht allein den Baum verwirkt, ſondern iſt noch außerdeſſen ſchuldig, denſelben doppelt zu bezahlen.

Den Schindlern iſt auch kein friſcher Baum abzugeben, wenn zu ſolchem Zweck brauchbare friſche Windwürfe oder umgefallene Stämme vorhanden ſind.

Art. 3. Bei einem Gulden Strafe dürfen künftig nicht mehr zu Lichtholz die beſten, geſchlachteſten und geradeſten jungen Bäume genommen werden, ſondern es müſſen hiezu ſo viel wie möglich nur Windbrüche und liegende Bäume verwendet werden.

Wenn man aber Jemand Lichtholz zu ſeinem Hofe oder ſonſt zu geben ſchuldig iſt, derſelbe ſoll mit ausgeklaubtem Holze von ſolchen Orten, wo ohnehin Brenn- und Kohlholz gefällt wird, wie ſolches zu bekommen iſt, befriedigt werden.

Abth. 8. Art. 1. Zweimal des Jahres, nämlich um Martini und um Lichtmeß, nach Beſchaffenheit der Orte, ſoll von dem Jägermeiſter, Forſtmeiſter und Forſtknechten das Brenn- und Klafterholz angewieſen, nach der geſchehenen Anweiſung aber gleich gefällt und aufgearbeitet werden, damit ſolches noch vor Mitfaſten, oder auf das Längſte vor St. Georgen Tag, aufgeſchichtet, und auf ſolche Weiſe die Schläge geräumt ſind, damit dieſe ſich wieder beſamen und anfliegen können, auch das Holz eigentlich zwiſchen obgemeldter Zeit und den nächſt darauf folgenden Pfingſten, oder längſtens bis Johann Baptiſte von den Schlägen abgeführt werde.

Beſonders ſoll aber das Reißholz anders nicht als im Frühling und vor Ausgang des März, und jedesmal im zunehmenden Monde gehauen werden, damit die Stöcke ſogleich wieder ausſchlagen können.

Art. 3. Diejenigen, welche ihr Brennholz in den feſtgeſetzten Terminen nicht abführen, ſind deſſelben verluſtig, müſſen nebſtdem noch hiefür die ſchuldige Bezahlung leiſten,

und erhalten in ſelbem Jahr aus den landesherrlichen Forſten kein Brennholz mehr.

Das auf ſolche Weiſe verfallene Holz haben die Jägermeiſter oder Forſtmeiſter anderwärts zu verkaufen, und den Erlös auch zu verrechnen.

Es darf aber auch kein Brennholz aus dem Walde abgeführt werden, das nicht zuvor von dem Forſtperſonal abgemeſſen worden, widrigenfalls von jeder Klafter als Strafe 10 kr. zu bezahlen ſind.

Art. 4. Ohne Vorwiſſen des aufgeſtellten Jagd- und Forſtperſonals darf künftig Niemand Holz in den landesfürſtlichen Waldungen fällen, und dieſes darf auch nur an jenen Orten geſchehen, wo die Anweiſung ſtatt hatte.

Die Anweiſung muß aber ſo geſchehen, daß weder den Waldungen noch den Wildfuhren Schaden zugehen kann; es darf nicht mehr genommen werden als bewilligt wurde, noch darf man (außer den gehauenen Scheitern) zu andern Zeiten, als drei Tage in der Woche, nämlich am Montag, Mittwoch und Samſtag, Holz abführen oder hauen; wer entgegen handelt, hat zwei Gulden zu bezahlen, und im Fall man frevent- lich haut oder Schaden anrichtet, richtet ſich auch die Beſtrafung nach der Größe des angerichteten Schadens.

Wer ſeine Fuhren nicht machen kann, iſt ſchuldig, jedesmal, wenn die Fuhren geſchehen können, dem Förſter hievon die Anzeige zu machen, und dieſe mit deſſen Vorwiſſen einzurichten.

Art. 5. Nach dem Maße, welches jeden Orts Herkommens und von dem Forſtperſonal mitgetheilt wird, müſſen die Scheiter in der Länge gemacht, und die Klafter in Weite und Höhe aufgeſtellt werden. — Wer entgegen handelt, hat für jede Klafter einen Schilling Pfennig zu entrichten, bei größeren Uebertretungen iſt auch höher zu beſtrafen.

Art. 6. Nach Verfluß der zur Aufarbeitung des Klafterholzes beſtimmten Zeit hat das Forſtperſonal, welche Holz erhalten haben, einen Tag zur Abmaß feſtzuſetzen, dieſe an ſelbem in Beiſeyn der Betheiligten bei jedem Klafter vorzunehmen, und die Anzahl Maße Jedem in einem Spane oder Kerfholz einzuſchneiden, dann ſolche Späne zur Zeit der Bezahlung mit dem Regiſter der Forſtknechte, in welchem alle Jene, welche gehauen haben, mit ihrem Namen und ihrer Anzahl Klafter verzeichnet ſeyn ſollen, dem Jägermeiſter und

Forſtmeiſter vorzulegen, welche dieſe Spåne mit dem Regiſter zu juſtificiren haben.

Wenn ſich bei erwåhnter Abmaß ergibt, daß Einer oder Mehrere das vorgeſchriebene Maß mit dem Hauen überſchritten, ſo haben die Forſtknechte bei ihren Pflichten ſelbes zur Zeit der Bezahlung des Waldzinſes dem Jågermeiſter und Forſtmeiſter anzuzeigen, damit die feſtgeſetzte Strafe von den Uebertretern ohne Nachſicht eingefordert werden kann.

Art. 7. Wer der Meinung iſt, aus den landesherrlichen Waldungen der Behölzung berechtigt zu ſeyn, der iſt von dem Forſtperſonal deßhalb an die Hofkammer zu verweiſen, und es iſt berichtlich anzuzeigen, wie viel eine ſolche Perſon bisher jährlich an Brennholz verbraucht und künftig noch unvermeidlich haben muß; worauf dann den betreffenden Beamten nicht allein der Bezahlung wegen, ſondern was eigentlich den berührten Perſonen jährlich an Brennholz angewieſen werden darf, die geeigneten Vorſchriften gegeben werden.

Art. 8. Wer zu Brenn- oder anderm Holzbezug aus den landesfürſtlichen Waldungen berechtigt iſt, der darf ſein jedesmaliges Bedürfniß bei zwei Gulden Strafe nur mit Wiſſen des aufgeſtellten Forſtperſonals hauen und nehmen, von welchen auch jeder Berechtigte den Umſtänden nach, und wo es den Waldungen am wenigſten nachtheilig iſt, geeignet angewieſen werden ſoll, und zwar Alles auf Maß, und mit der Ordnung, wie ſchon im 6. Artikel vorgeſchrieben ſteht.

Abth. 8. Art. 12. Wenn unter dem gefällten Brennholz ſolche Bäume ſind, welche zu Sägſchröten gebraucht werden können, und in der Gegend auch Sägemühlen vorhanden, müſſen dieſe zur Erſparung des Holzes ausgezogen, und zu dieſem beſſern Nutzen, aber nicht als Brennholz, verwendet werden. — Wer einen ſolchen Scheitbaum ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Forſtperſonals für letztern Zweck aufarbeitet, zahlt als Strafe 30 kr.

Abth. 8. Art. 13. Wenn unter dem Nadelholze Eichen oder Buchen ſtehen, dürfen ſie keineswegs zu Brenn- oder Kohlholz gehauen werden, ſondern müſſen auf den Schlägen, anſtatt den vorgeſchriebenen Samenreißern dem Vieh und Wildpret zum Nutzen ſtehen bleiben, weßwegen von dem Forſtperſonal, bei Anweiſung des Nadelholzes, dieſe Stämme mit dem Markeiſen zu bezeichnen ſind, und wenn Jemand ſodann einen

einen ſolchen Baum fällen oder verletzen würde, hat er jene Strafe hiefür zu entrichten, welche im 9. Art. der 2. Abth. wegen den Samenbäumen feſtgeſetzt wurde. (M. ſ. unter Samenbäume.)

Abth. 8. Art. 14. In den Waldungen müſſen die krummen, ungeſchlachten und zu andern Zwecken nicht brauchbaren Stämme aller Art nicht allein in neu gemachten Schlägen, ſondern auch an andern Orten (wo dieſes ohne Schaden geſchehen kann) vor allen als Brennholz verwendet werden; von Seite des Forſtperſonals iſt hierauf zu ſehen, und die Holzhacker, welche, um harte Arbeit zu vermeiden, ſolche Stämme nicht aufarbeiten, werden von jedem ſolchen ſteben gebliebenen Stamme mit einem Gulden beſtraft.

Abth. 8. Art. 15. Wenn Jemand bei dem Amt- und Forſtperſonal nach der vorgeſchriebenen Weiſe Brennholz erhalten hat, und ſolches ohne deren Bewilligung, die aber auch ohne bewegliche Urſachen nicht gegeben werden ſoll, wiederum verkaufen würde, der ſoll über die Bezahlung noch von einer jeden Klafter 15 kr. als Strafe zu entrichten haben.

Abth. 10. Art. 1. An jenen Orten, wo es nothwendig, haben ſich Amtleute, Jägermeiſter und Forſtmeiſter alle 14 Tage einen Tag (von welchem Tage die Unterthanen in Kenntniß zu ſetzen ſind) zur Holzverſchreibung auszuwählen.

Wenn dem Holzgeſuch der Unterthanen entſprochen, iſt ihnen hierüber ein Holzzettel auszufertigen, welchen ſie zur Darnachachtung den Forſtknechten einzuliefern haben.

Gedruckt S. 6.

Sowohl in der Provinz Neuburg als auch in der Provinz Bayern ſind die erforderlichen Hopfenſtangen von den Forſtämtern den Unterthanen jedesmal ohne Anſtand zu verabreichen. Neuburg den 25 Dec. 1780.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 644.

Die Communen ſind angewieſen, nicht nur allein die Verzeichniſſe über ihren Holzbedarf aus Gemeindewaldungen von den Schultheißen und Gerichten unterzeichnen zu laſſen, ſondern es muß auch noch die wahre Nothwendigkeit des geforderten Holzes von den Beamten ſelbſt bekräftigt und atteſtirt werden, ſofort die Anforderung erſt auf ſolche Weiſe vollſtändig legaliſirt ſeyn, ehe ſie dem oberſten Forſtamt zur Genehmigung vorgelegt wird. Pfalzneuburgiſche Verordng. vom 25 Septbr. 1785.

Gedruckt.

Pfalzneuburgiſche Verordng. v. 20 Juli 1787.

Bei jedem vorhabenden Bau, zu welchem das benöthigte Eichenholz aus Gemeinwaldungen bezogen wird, muß ehevor der Schultheiß und das Gericht mit Werkleuten den Holzbedarf ausmitteln, und nur dieſer Bedarf kann in die jährlichen Holzabgabsregiſter mit beigeſetztem Zeugniß des Forſtmeiſters und Förſters gebracht werden, hierüber iſt aber vorher die Genehmigung höchſten Orts einzuholen. Ohne dieſe Genehmigung iſt kein Stamm abzugeben, und Jene, welche ſich mit ihrer Anforderung verſpäten, ſind auf das nächſte Jahr zu überweiſen. Bei dringenden Fällen findet indeſſen eine Ausnahme ſtatt.

Das zum Bauen angewieſene Holz darf nur für dieſen Zweck verwendet werden, Alle, welche entgegen handeln, ſind zu beſtrafen.

Handwerksleute, wenn ſie von dem zu Bauten beſtimmten und brauchbarem Holze verſchleppen, oder ſonſt unterſchlagen würden, ſind ebenfalls zur Strafe zu ziehen.

Die Gemeinden und ihre einzelnen Glieder ſind bei 20 Reichsthalern Strafe verbunden, das Vorſtehende zu beobachten. (Man ſehe unter Gebäude.)

Gedruckt.

Neuburgiſche Verordng. vom 25 April 1800.

§. 4 — 6. Die Beſchreibung der Unterthansholzbedürfniſſe geſchieht von dem Forſtamt gemeinſchaftlich mit dem Kaſtenamt und Revierförſter, die Schreibregiſter ſind von dieſen unterzeichnet, ſodann zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Nachhieb findet nur dann ſtatt, wenn eine Beſchädigung durch Inſecten oder Windſtürme ſolchen nothwendig macht.

Die Schlagausſteckung und Holzanweiſung ſoll im Monat October ſchon ihren Anfang nehmen, damit im Frühjahr die Räumung der Waldungen nicht zu lange verzögert wird.

Der Förſter hat zu wachen, daß die Schlaglinien nicht überſchritten, und die zum Stehenbleiben bezeichneten Stämme verſchont werden; er beſorgt die Sortirung, Aufklafterung und fortlaufende Numerirung des Brenn- und Nutzholzes durch das ganze Revier, derſelbe hat auch alle Sortimente in die vorgeſchriebenen Deſignationstabellen einzutragen.

Der Kubikinhalt des Bau- und Werkholzes ſoll nach den kubiſchen Tabellen vom Titl. Dazl künftig berechnet werden.

Der Revierförſter hat, nachdem das Holz vollſtändig aufgearbeitet, numerirt, ſpecificirt, und die hierüber angefertigten Tabellen übergeben ſind, auch eine ſummariſche Ueberſicht von allen in ſeinem Revier gehauenen und vorhandenen Holzſortimenten nach dem gegebenen Schema eigens zur Controle der Landesdirection bei beſtimmter Strafe zu übergeben.

Die Holzabzählung und Vertheilung an die Unterthanen geſchieht gemeinſchaftlich durch das Kaſten- und Forſtmeiſteramt, wobei erſteres eine genaue Controle führen ſoll.

Bei der Abzählung müſſen alle Nutzholzſtämme von den Beamten mit ihrem Waldhammer angeſchlagen werden, ein Gleiches ſoll auch an allen Stämmen und Stöcken geſchehen, welche außer dem Schlag abzugeben ſind.

Ehe das Holz nicht abgezählt und angeſchlagen iſt, darf aus den Waldungen nichts abgeführt werden, widrigenfalls der Fehlende als Frevler zu behandeln iſt.

Weder Forſtmeiſter noch Kaſtenbeamte können einſeitig eine Holzabgabe oder Holzverkauf vornehmen, bei 20 Reichsthalern Strafe. Den mit der Anzeige ſäumigen Beamten trifft gleiche Strafe.

Ueber den Befund der Sachen bei der Holzabgabe und Abzählung hat das Kaſtenamt als Forſtcontrolamt einen umſtändlichen Rechenſchaftsbericht vorzulegen.

Zum Dienſtgebrauch gedruckt.

---

§. 1. I. Th. In den Wäldern oder Hölzern ſoll Niemand, er habe Forſtgerechtigkeit oder nicht, ohne durch die Forſtmeiſter oder Förſter angewieſen zu ſeyn, bei 50 fl. Strafe einiges Bau-, Brenn-, Kohl- oder anderes Holz, wie es immer heißen mag, zu hauen ſich erlauben. Wald- u. Kohlordnung d. Fürſtenth. der obern Pfalz v. J. 1694.

§. 2. I. Th. Ohne Entrichtung des gebührenden Waldzinſes, welcher jedesmal feſtgeſtellt werden wird, ſoll bei Strafe kein Holz abgegeben werden.

§. 3. I. Th. Die Beamten und Förſter ſollen diejenigen, welche Holz um den Waldzins abfordern und nicht ſchon von Alters her beholzt worden ſind, zur Erholung der höchſten Bewilligung verweiſen.

§. 4. I. Th. Wer den Holzgenuß aus den fürſtlichen Waldungen hergebracht hat und Holz gegen Entrichtung des gebührenden Waldzinſes begehrt, hat bei den fürſtlichen Beamten, Forſtmeiſtern oder Förſtern ſeines Orts hierum

nachzuſuchen, welche das Holz in Perſon auf dem Platze ſelbſt, und in Gegenwart desjenigen, der daſſelbe verlangte, anweiſen ſollen.

§. 5. I. Thl. Wenn Jemand um den Waldzins, oder mit fürſtlicher Bewilligung ohne Waldzins in den landesherrlichen Wäldern und Hölzern, durch die Beamten und Forſtbedienſteten angewieſen wird, und eine größere Anzahl fällt oder fällen läßt, der ſoll das gefällte Holz verwirket haben, und in eine Strafe von 50 fl. verfallen.

§. 1. II. Thl. Wenn Jemand wegen eingetretenem Bedürfniß aus den landesherrlichen Waldungen Bauholz wünſcht, hat er ſolches dem Forſtmeiſter oder den Ortsbeamten anzuzeigen. Iſt der Anzeiger bisher aus den landesherrlichen Waldungen um den gebührenden Waldzins beholzet worden, und deſſen berechtiget, und beſtünde ſein Begehren nur in 1, 2, 5 oder 10 Bäumen zur Ausbeſſerung ſeiner Wohnung, ſo ſollen die Beamten dieſelben für angemeſſenen Waldzins, entweder ſelbſt oder durch die Waldknechte an Orten, wo es den Waldungen am wenigſten ſchädlich iſt, anweiſen laſſen, wenn ſie die Nothwendigkeit der Anforderung als gegründet anerkennen, oder die ſuchende Perſon durch mehrere Nachbarn bewieſen hat, daß ſie der angeregten oder einer andern Zahl Bäume bedürftig ſey.

Wenn Berechtigte zu ganz neuen Gebäuden, als Häuſern, Städeln, Stallungen ꝛc., um Zimmer- und Bauholz anſuchen, ſo iſt von den Werkleuten (einem Zimmermann oder Maurer) ein Ueberſchlag herzuſtellen, und dem Beamten oder Forſtmeiſter mit Grund anzuzeigen, wie viele Stämme zu dem vorhabenden Baue unvermeidlich erforderlich ſeyen, welche Angabe der Beamte oder Forſtmeiſter in Regiſter einzutragen, und zur Genehmigung vorzulegen hat.

§. 3. II. Thl. Von den Beamten iſt mit Ernſt zu verfügen, daß vorzüglich das Holz, welches man zu ganz neuen Gebäuden, dann die Sägſchröte oder Blöcher, welche man zu Käſten und Getreideſchütten verwenden will, zur rechten Zeit, nämlich das Nadelholz im zunehmenden und das Reißholz im abnehmenden Scheine, und möglichſt alles vor Egidi, bis zum Ausgang des Märzen, und zu keiner andern Zeit geſchlagen werde, ausgenommen bei unvermeidlichen dringenden Bauten.

§. 4. Das zum Bauen abgegebene Holz, darf zu keinem andern Zweck verwendet, und am wenigſten verbrannt oder verkauft werden. Die Uebertreter ſollen über den gebührenden Waldzins, noch zweimal ſo viel als Strafe ohne Nachſicht zu bezahlen haben.

§. 5. Alles Bau- und Zimmerholz, auch die Sägſchröte, ſind nach dem Fällen in dem nächſtfolgenden Zeitraume von 6 Wochen, bei Verluſt des Holzes, von welchem der, welcher es geſchlagen, dennoch den Waldzins verabreichen muß, aus dem Walde abgeführt werden. Wenn indeſſen durch Regen oder Schnee die Wege unfahrbar gemacht worden wären, ſo können nur in dieſem Falle die Beamten die Zeit der Abfuhr auf ſo lange verlängern, bis die Wege wieder in guten Stand gekommen ſind.

§. 6. Bei der Abgabe des Bauholzes iſt dem Empfänger aufzutragen, bei Strafe von 10 fl., innerhalb einer zu beſtimmenden Zeitfriſt, welche auch mit in das Abgabsregiſter einzuſchreiben iſt, ſeinen vorhabenden Bau in Ausführung zu bringen, und das empfangene Holz zu dieſem zu verwenden.

§. 7. II. Thl. Wo Jemand nicht zu Getreideſchütten oder Käſten, ſondern allein zur Hausnothdurft Bretter bedürfte, und deßhalb um Sägſchröte anſuchen würde, ſind von dem Forſtperſonale zu dieſem Gebrauche friſche Windwürfe und liegende Bäume anzuweiſen, und ſo lange dieſe vorhanden, bei Strafe, kein ſtehender Baum zu fällen.

Wo aber Getreidſchütten und Käſten ſollen gemacht werden, ſind von dem Forſtperſonale, oder von jenen, welchen ſolches zuſteht, an Orten wo es am wenigſten ſchädlich iſt, die bedürftigen Bäume auf dem Stocke anzuweiſen, und darauf zu ſehen, daß ſelbe zur rechten Zeit gehauen und abgeführt werden, wie ſolches vorgeſchrieben iſt.

Weder die auf dieſe Weiſe abgegebenen Sägſchröte, noch die davon geſchnittenen Bretter, dürfen ohne Bewilligung anderwärts, und vorzüglich nicht aus dem Lande verkauft werden, bei 5 fl. Strafe.

Die Sägmüller dürfen auch wohl noch ferner Bretter für unvorherzuſehende Fälle im Vorrath ſchneiden, jedoch dürfen die Sägebäume hiezu nur mit ordentlicher Anweiſung und gegen angemeſſenen Waldzins geſchlagen, und ein ſolcher Vorrath nie aus dem Lande verkauft werden.

§. 8. II. Thl. Wo in den landesherrlichen Waldungen, in den jungen Beſtånden, oder ſonſt das Holz zum Nachtheil des Wachsthums zu dick ſtehen wůrde, und zu Latten tauglich iſt, darf ſolches auszugsweiſe zu ſolchen Zwecken gegen angemeſſenen Waldzins abgegeben werden.

Wenn aber dergleichen Beſtånde zur Auslauterung nicht vorhanden ſind, hat das Forſtperſonal zu Latten die Windwůrfe und liegenden Stämme, oder auch in Ermanglung deſſen ſtehende Stämme, an Orten wo ſolches nicht ſchädlich iſt, zu Sågblöcken, aus welchen dann an den Můhlen die Latten geſchnitten werden können, abzugeben. Fůr ſolche Stämme iſt gleicher Waldzins, wie fůr die zu Brettern abgegeben werdenden Stämme, zu bezahlen.

§. 9. II. Thl. Die Hopfenſtangen ſind aus zu dick ſtehenden Holzbeſtånden auszugsweiſe, wie bei den Lattenſtangen vorgeſchrieben wurde, zu gewinnen.

§. 10. An den Orten, wo das Schindelmachen herkömmlich iſt, oder wegen der Nothwendigkeit ſtatt finden muß, ſind von dem Forſtperſonale den Schindelmachern friſche Windwůrfe oder umgefallene Båume, welche zu ſolchem Zwecke brauchbar ſind, und nur in Ermanglung deſſen, iſt es erlaubt ſtehende Båume, an Orten wo ſolches am wenigſten ſchådlich, vorzůglich an Plåtzen, wo man ſonſt dergleichen Båume zum Schneiden, Bauen, oder andern Zwecken ganz und unzerſtůckelt nicht abfůhren kann, zu Schindeln anzuweiſen.

Da nicht alle Båume zum Schindelklieben brauchbar ſind, ſo důrfen kůnftig nur jene ſich des Schindelmachens unterziehen, welche die hiezu tauglichen Stämme auszuſcheiden wiſſen. Und damit kůnftig den Waldungen kein Schaden durch unkundige Schindelarbeiter zugehet, ſo hat Jeder, dem auf ſein Begehren (bei Mangel an Windwůrfen und liegenden Stämmen) ein ſtehender Baum angewieſen wird, wenn ſelber nicht brauchbar ſeyn wůrde, zur Strafe nicht allein den Baum verwirkt, ſondern auch den doppelten Waldzins zu bezahlen.

§. 1. III. Thl. Zweimal im Jahr, als ungefähr um Martini, dann um Lichtmeß, wie es jeden Orts die Gelegenheit erlaubt, haben die Forſtmeiſter und Förſter das Brenn- und Klafterholz anzuweiſen, damit ſelbes ſogleich gefällt und aufgearbeitet, dann vor Mitte der Faſten oder

längſtens vor Oſtern aufgeklaftert werden kann, damit auf ſolche Weiſe die Schläge geräumt, und zur Wiederbeſtockung geeignet werden; weßwegen auch das Brennholz zwiſchen obberührter Zeit, und die nächſt darauf folgenden Pfingſten oder auf das Längſte bis Johanni des Täufers, von den Schlägen abgeführt werden muß.

Das Reißholz darf zu keiner andern Zeit als im Frühjahr, und eigentlich vor Ausgang des März=Monats gehauen werden, damit die Stöcke ſogleich wieder ausſchlagen können.

§. 2. Wer das ihm angewieſene Brennholz binnen des feſtgeſetzten Zeitraumes zwiſchen Oſtern und Pfingſten, oder längſtens bis Johanni des Täufers, nicht aus dem Walde bringt, hat daſſelbe verwirkt, und muß noch außerdem den Waldzins hiefür entrichten; auch darf ihm in ſelbem Jahr kein Brennholz mehr verabreicht werden.

Alles auf ſolche Weiſe verfallene Holz iſt aber zu verkaufen, und der Erlös zu verrechnen.

§. 4. III. Thl. Nach Verfluß der zur Fällung und Aufarbeitung des Klafterholzes gegebenen Friſt, iſt von den Forſtmeiſtern und Forſtknechten die Zeit zur Holzabmaß feſtzuſetzen, und ſodann in Beiſeyn aller Betheiligten, für einen jeden Einzelnen die Abmaß ſeines Holzes vorzunehmen.

Die Anzahl Klafter ſind in Späne oder Kerbhölzer einzuſchneiden, und zur Zeit der Bezahlung des Waldzinſes ſind ſodann ſolche Späne den Beamten, mit dem Regiſter des Forſtmeiſters, in welchem die Namen der Individuen und die Anzahl ihrer gehauenen Klaftern bezeichnet ſind, vorzulegen, damit die Späne mit den Regiſtern juſtificirt werden können.

§. 5. Keiner darf das ihm zum Hauen angewieſene Klafterholz aus dem Walde führen, außer daſſelbe iſt zuvor von dem Perſonale abgemeſſen worden. Die Uebertreter ſind von jedem Klafter mit einem Gulden nebſt dem Pfandgeld zu beſtrafen.

§. 6. Wenn an Jemand Brennholz abgegeben, und ſelbes ohne Bewilligung (welche auch ohne ſonderbar gegründete Urſache nicht gegeben werden ſoll) wiederum verkaufet werden würde, ſo ſoll über den bezahlten Waldzins von einer jeden Klafter 15 kr. zur Strafe bezahlt werden.

§. 7. Wer auf ein Jahr lang mit einem Vorrath von Brennholz verſehen iſt, hat für daſſelbe Jahr keinen Anſpruch auf eine ſolche Anweiſung zu machen. Die dieſem Vorrath dem Forſtperſonale aber verheimlichen würden, ſind mit 5 fl. zu beſtrafen.

§. 8. Wenn Jemand aus den landesherrlichen Waldungen ohne Waldzins des Brennholzbezuges berechtiget zu ſeyn glaubt, ſo iſt eine ſolche Perſon deßhalb zur Regierungsbehörde zu verweiſen, nebſtbei aber zu berichten, was und wie viel dieſe jährlich an Brennholz bisher ungefähr gebraucht, und künftig unvermeidlich haben müſſe; worauf den Beamten und Forſtperſonale nicht allein der Waldzins, ſondern auch wie viel ſie an ſolche Perſonen jährlich an Brennholz anweiſen dürfen, vorgeſchrieben werden ſoll.

§. 12. Wenn unter den gefällten Brennholzſtämmen ſtarke dicke Bäume ſind, welche zu Sägſchröten gebraucht werden können, ſo iſt von dem Forſtperſonale darauf zu ſehen, daß dieſe für ihren beſſern Zweck ausgezogen werden, und wenn ein Individuum ſich unterſtehen würde, einen ſolchen Bretterbaum ohne Genehmigung zu Scheitholz aufzuarbeiten, iſt ſelbes für jeden Stamm mit 30 kr. zu beſtrafen.

§. 13. Da die armen Leute vorzüglich auf dem Lande des Schleiß- und Lichtholzes nicht entbehren können, ſo wird an Orten, wo ſolches von Altersher aus den landesherrlichen Waldungen abgereicht worden, ſolches noch um den gebührenden Waldzins abzureichen bewilliget.

Die Beamten und das Forſtperſonal müſſen aber darauf achten, daß hiezu kein ſtehendes, ſondern nur liegendes Holz und Windwürfe angewieſen, oder daß, wenn auch bisweilen unter dem gefällten Brenn- und Kohlholze taugliche Späne und Lichtzigen vorhanden ſind, ſolche hiezu verwendet werden.

§. 1. IV. Thl. Auf Anſuchen der Hammermeiſter um Kohlholz aus den landesherrlichen Waldungen haben die Beamten und das Forſtperſonale jederzeit bei ihrer vorgeſetzten Stelle deßhalb Anfrage zu ſtellen, wie viel daſſelbe Jahr Meiler oder anderes Kohlholz, und an wen angewieſen werden ſollen, außerdeſſen iſt eine K hlholzabgabe bei Dienſtesentſetzung verboten.

§. 2. Wenn demnach auf geſchehenes Anſuchen aus den landesherrlichen Waldungen an Hammermeiſter oder Kleinſchmiede Kohlholz verwilligt worden, ſo haben die Beamten oder Forſtleute, welchen jeden Orts die Anlage gebührt, denſelben hiezu einen Tag zu beſtimmen, an welchem nicht allein die Hammermeiſter oder Kleinſchmiede, ſondern auch ihre Köhler und Holzarbeiter erſcheinen, und ſehen ſollen, wo und wie weit ſie verwieſen werden, damit ſie ſich dieſem gemäß verhalten, und nicht weiters hauen.

Die Beamten ſind ſchuldig (wenn nicht gegründete Urſachen ſie verhindern) dieſer Anlage der Hammermeiſter rc. mit dem Forſtmeiſter oder Förſter ihres Amtes in Perſon beizuwohnen.

§. 3. Bei ernſtlicher Strafe und Dienſtesentſetzung, darf kein junges noch nicht ausgewachſenes, ſondern nur ſchon überſtändiges und wohl zeitiges Holz zum Verkohlen angewieſen werden.

§. 4. Das zum Verkohlen beſtimmte Holz muß bei Verluſt deſſelben im nächſten Monate nach der geſchehenen Anweiſung gefällt werden.

§. 5. Alles Kohlholz, es ſey zu Meiler, Schiefer, oder Hartkohlen beſtimmt, iſt von der Zeit der Fällung an, in einem Jahr aufzuarbeiten und zu verkohlen, nachdem ſie gebraünt ſind, aber innerhalb 14 Tagen oder auf das Höchſte einen Monat darauf abzuführen und der Schlag zur Hayung zu räumen, bei unnachläſſiger Strafe von 10 fl., und dem Verluſte des Holzes oder der Kohlen, welche nach der feſtgeſetzten Zeit noch im Walde getroffen werden.

§. 6. Die Hammermeiſter, Kleinſchmiede, und ihre Köhler, haben alles Holz, wie es ihnen angewieſen, gutes und ſchlechtes, unausgeſchrot (die Samen- und Mutterbäume allein ausgenommen) aufzuarbeiten, und zu verkohlen, bei fünf Gulden Strafe.

§. 7. Deßgleichen haben auch Alle, welche in den landesherrlichen Waldungen Holz verkohlen laſſen, oder ſelbſt arbeiten, die Scheiter, Brände und Krücken mit allem Fleiße mit zu verkohlen, und nichts liegen zu laſſen, bei unnachſichtlicher Strafe von einem Gulden.

§. 8. Wenn unter dem angewieſenen und gefällten Meilerholz Bäume ſind, die zu Sägſchröten, Pudenbäumen rc. nützlicher gebraucht werden können, ſollen die Beamten und

das Forſtperſonale daſſelbe für ſonderbaren Waldzins abzugeben und anzubringen befliſſen ſeyn.

Wo aber ohne Bewilligung ſich die Hammermeiſter, Kleinſchmiede, Köhler ꝛc. unterſtehen würden, von dem Meilerholze, Schleiß oder anderes Holz zu verführen und abzuſchlaipfen, dieſe ſind bei jedem Baum mit einem halben Gulden zu beſtrafen.

§. 1. V. Thl. An Orten, wo ohne Nachtheil der Waldungen den Handwerkern, als Schäfflern, Wagnern, Drechslern und andern, welche Geſchirre anfertigen, mit Holz füglich geholfen werden kann, ſo iſt ſolches mit der Bedingung geſtattet, daß es mit der Anweiſung, Fällung und Abfuhr dieſer Hölzer, und ſonſten in Allem ſo gehalten werde, wie ſolches bei den andern Hölzern vorgeſchrieben iſt.

Das Forſtperſonal hat beſonders über dieſes Geſchirrholz wegen der gebührenden Taxe des Waldzinſes jährlich in ihren Rechnungen Beſcheid zu erholen.

§. 2. An Orten, wo Reißholz (Eichen, Buchen) vorhanden, dürfen Reife nur dann abgegeben werden, wenn ein ganzer Schlag abgetrieben wird, wo ſodann die tauglichen Reifſtangen ausgezogen werden können.

Lori's Bergrecht S. 557 ff.

Forſtordnung d. Reichs Gotteshauſes Ottobeuren v. 17 März 1787.

§. 9. Nach dem bisher üblichen Herkommen ſoll im Frühjahr ein Tag angeſetzet werden, an welchem die ganze Gemeinde eines Ortes zu erſcheinen hat, und das gebührende Brennholz nach dem Looſe auszutheilen iſt, worüber der Forſtmeiſter und Holzwart und zwar jeder insbeſondere ein ordentliches Regiſter zu führen haben, damit ſie aus ſelbem bei der Holzeinnahme und Ausmeſſung erſehen können, ob jeder das ihm angewieſene und ausgezeigte, ſauber, fleißig und an dem gehörigen Orte geſchlagen, aufgeſetzet und aufgemacht habe oder nicht?

§. 10. Wenn Wind-, dürr- oder ſtößig Holz vorhanden, darf das noch friſch im Wuchſe ſtehende Holz auf keine Weiſe umzuhauen geſtattet werden, ſondern dieſes muß zuvor aufgeräumt werden. Eben ſo müſſen die Aeſte und Afterſchläge ſauber aufgeputzt, und das Reiß in Wellen gemacht werden, damit das junge Holz anfliegen und zu fernerem Wachsthum Luft und Raum hat.

§. 12. Ueber das zu den Herrn- und Beſtandshöfen benöthigte Bauholz ſollen die Beſtänder ſolcher Güter, wie auch alle andern bauholzbedürftigen Unterthanen, im October und November ein Verzeichniß ſchriftlich einreichen. Der Forſtmeiſter und die Holzwarte haben dahin zu trachten, daß durchaus kein Bauholz abgegeben wird, ehe und bevor nicht der wirkliche Bedarf und die Quantität nachgewieſen, auch ſollen ſie verhüten daß derlei Bauhölzer nicht zu anderen, entweder unnöthigen oder fremden Gebäuden verwendet oder verkauft werden.

Die Brennholzbedürftigen haben ſich wegen ihrem Brennholzbedarf jederzeit in den Monaten Hornung und März gehörig zu melden, wobei jedoch beſonders zu beobachten, daß wenn Einer oder der Andere in ſeinem angewieſenen Holztheil einen Säg- oder Schnittbaum antreffen ſollte, daß dieſe Tannen bei großer Strafe nicht zu Scheitern aufgearbeitet werden, ſondern für Andere, ſo deren bedürftig ſind, wie dann auch dem allbereits einſchleichenden Mangel der Schindeln vorzubeugen, aufbehalten werden ſollen. Ueberhaupt ſoll kein Bau- und Brennholz anders als um billige Bezahlung weder an Herren noch eigene Gutsbeſitzer verabfolgt, und dieſes den Beſtändern und Herren Gutsbeſitzern nur dann unentgeldlich verabreicht werden, wenn dergleichen Bau- und Brennholz aus ihren Beſtandshölzern ohne Nachtheile genommen werden kann.

§. 13. Alle Jene, welche in Folge der herrſchaftlichen Bewilligung und Anweis- und Auszeigung des Forſtmeiſters ſowohl in eigenen als Gemeinde- und herrſchaftlichen Hölzern Brenn- und Bauholz machen und fällen, müſſen ihr angewieſenes Holz vom Tag der Anweiſung anfangend, bis auf St. Johann des Täufers Tag, nebſt dem Abholz aufgearbeitet, in Klafter geſetzt, und den Schlag ſauber geräumt haben, es ſoll aber hievon nichts abgeführt, noch viel weniger bei hoher Strafe etwas entwendet werden, ehe von Seite des Forſtperſonals die Regiſtrirung und Abmaß vorgenommen worden iſt. Außer obgedachter, zur Holzarbeit beſtimmter Zeit, hat man ſich bei 6 Reichsthalern Strafe des Beſuchs der Waldungen zu enthalten.

Ungedruckt.

Cap. VI, §. 26. In den Durchforſtungen in Hochwaldungen über 50 bis 60 Jahre in Dunkel- oder Samen- Verordng. f. die Rheinprovinzen v. 10 Jän. 1815.

ſchlägen, wie auch bei dem Abtrieb einzelner Stämme in Diſtricten, die noch mit keinem Aufwuchs verſehen ſind, muß die Hauung bis zum 15 Mai, die Verarbeitung und gänzliche Abfuhr des Holzes aber bis zum 15 September beendet ſeyn.

Bei Durchforſtungen in jüngern Stangenhölzern, die ſo geſchloſſen ſind, daß in denſelben ohne Schaden nicht gefahren werden kann, muß das Holz bei der Abfuhr an die Wege getragen werden.

Cap. VI. §. 27. Bei Auslichtungen, Abtriebsſchlägen und Ausjätungen des Weichholzes, auf jungen Samengehägen in Hochwaldungen, muß das Holz ſo viel als möglich im Winter und bei Schnee gehauen, ſogleich aus dem Aufwuchs herausgeſchafft und an den Wegen oder an dem Rande der Schläge, von wo aus die Abfuhr ohne Schaden zu bewirken ſteht, oder auf ſolchen Stellen, wo kein Aufwuchs vorhanden iſt, und von wo aus daſſelbe bei der Abfuhr an die Wege getragen werden kann, aufgeſetzt werden, ſo daß mit dem 15 April die mit Anwuchs beſtandene Fläche der Schläge rein ſey. Die Abfuhr muß ſodann ebenfalls bis zum 15 September beendiget ſeyn.

Starke Stämme, die in ſolchem Aufwuchs ſtehen, der ſchon eine gertenartige Stärke erreicht hat, müſſen vor dem Fällen ſo hoch, als geſchehen kann, entäſtet, jeder Aſt ſogleich auf die Seite geſchafft, und der Stamm nachher erſt umgehauen werden, damit er beim Umfallen den Anwuchs weniger beſchädigt. Das junge Holz, welches durch das Fällen der Mutterſtämme umgeſchlagen wird, muß an der Erde mit ſcharfen Inſtrumenten abgeſchnitten oder abgehauen werden.

Cap. VI. §. 28. In Schlagholzrevieren, in denen Oberholz mit abgetrieben wird, ſo wie in reinen Niederwaldungen und Buſchhölzern, kann die Hauung nicht vor dem 15 Februar angefangen werden, und muß bis zum 15 April, die Abfuhr aber bis zum 15 Juni beendet ſeyn.

In Schlagrevieren, in denen Oberholz mit abgetrieben wird, ſo wie in reinen Niederwaldungen und Buſchhölzern kann die Hauung nicht vor dem 15 Februar angefangen werden, und muß bis zum 15 April, die Abfuhr aber bis zum 15 Juni beendiget ſeyn. Kann die Abfuhr den Localumſtänden nach in dieſer Zeitfriſt nicht bewirkt werden, ſo

muß wenigſtens das Holz bis dahin an ſolche Stellen geſchafft ſeyn, daß es bei der Abfuhr an die Wege getragen oder doch ohne Schaden abgefahren werden könne.

Alsdann iſt der 15 September ebenfalls der Termin, an welchem die Räumung beendet ſeyn muß.

§. 29. In Schlägen, wo das Schälen zur Benützung der Lohrinde geſtattet wird, muß die Fällung bis zum 15 Juni beendigt und ein Monat nachher das Holz nach dem vorhergehenden §. an die Abfuhrſtellen gebracht ſeyn. Bei dem Schälen müſſen die Stöcke verſchont, und es darf die Rinde nicht bis an die Wurzeln abgeriſſen werden.

§. 30. Zugleich mit dem Klafterholz und den Wellen muß das kleine Reißig ſo viel als möglich aus den Schlägen geſchafft werden, zumal in Nadelholzrevieren zur Verhütung der Waldbrände.

§. 31. Rückſichtlich der Schläge, wo geſchälet wird, oder wo Köhlereien angelegt werden, iſt für die gänzliche Abfuhr und Räumung eine Verlängerung der Zeitfriſt vom 15 September bis Ende October geſtattet.

§. 32. Diejenigen, welche das Holz über die in den vorſtehenden §§ dieſes Capitels feſtgeſetzte Zeit in dem Innern der Schläge oder im Walde ſtehen oder ſitzen laſſen, haben die Confiscation deſſelben zu gewärtigen, ohne auf einen Erlaß an dem Kaufpreis Anſpruch machen zu können.

§. 33. In allen Schlägen, wo der Wiederausſchlag der abgetriebenen Stöcke bezweckt wird, iſt das Holz durch einen nur nach der Seite mit ſcharfen Inſtrumenten glatt und ſchräg geführten Hieb dicht an der Erde von dem Stocke zu trennen, ohne die Stangen umzubiegen, und dadurch die Stöcke zu zerſplittern.

Im Hochwald ſollen die Stämme ſo nahe als möglich an der Erde gehauen werden, ſo daß die Stöcke in der Regel nicht über 6 bis 8 Zoll Höhe haben.

§. 34. Die Schläge in Niederwaldungen müſſen von allen knorrichten Stöcken, von Dornen und Bromberſtauden und Ginſtern gereiniget, ſo wie auch die darin befindlichen Schonungs- und Abzugsgräben ausgeworfen, und in guten Stand geſetzet werden. — Verbiſſenes Geſtrüppe oder Gehölze, das im Druck geſtanden hat, ſoll mit weggehauen werden.

§. 35. Alle unter dem gefällten Holze vorfindlichen Stücke, welche zu Bau=, Geſchirr=, Werk= oder Nutzholz tauglich ſind, ſollen nicht in die Brenn= oder Holzklafter geſchlagen, ſondern zu dem beſondern techniſchen Verbrauche, zu welchem ſie ſich eignen, ſortiret werden.

§. 36. Alles harte Holz ſoll bis zu ſechs Zoll im Durchmeſſer mit Schrotſägen geſchnitten, und darf nicht in Geſchrote oder Abſchnitte gehauen werden. — Das Brenn= oder Kohlholz muß nicht in zu dünne Scheiter geriſſen, aber auch nicht zu grobſcheitig gelaſſen werden.

§. 37. Das geſchlagene Holz ſoll in der Regel nicht durch die Holzhauer ſelbſt, ſondern durch geſchworne Holzſetzer oder Holzhauermeiſter, deren Verpflichtung vor dem Friedensgerichte ſtempel= und taxfrei zu geſchehen hat, nach dem üblichen Maß ordnungsmäßig aufgemaltert werden. — Die Klaftern ſind weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil des Waldbeſitzers betrüglich zu legen, und zu den Stützen ſollen auf jeder Seite ein oder zwei Prügel, oder ein geringes Scheit, zu den Streben aber in keinem Falle Scheiter, ſondern nur Prügelholz genommen werden. Unter keinem Vorwand ſoll den Klaftern ein Uebermaß, außer dem für das Eintrocknen gerechnet werdenden Knüppel, oder Prügel gegeben werden.

§. 38. In der Regel ſoll alles Knüppel= oder Bengelholz, welches zwei Zoll im Durchmeſſer hat, mit in die Scheitholzklafter geſetzet werden.

Eine Ausnahme hievon ſoll nur an denjenigen Orten ſtatt finden, wo ſich ein vortheilhafter Abſatz des Holzes erwarten läßt, wenn auch ſtärkere Prügel mit in die Wellen gebunden werden.

§. 39. Die zum Aufbinden der Wellen nöthigen Wieden ſollen in den Schlägen ſelbſt geſchnitten, und es dürfen dazu in keinem Falle junge aus dem Kern gewachſene Eichen, Buchen, Hainbuchen oder Birken, ſondern nur ſchlechte Holzarten, als Haſeln und Weiden, oder Aeſte von Birken genommen werden, ſollten ſich jedoch in den Schlägen ſelbſt die nöthigen Wieden nicht finden, ſo hat die Forſtbehörde die Orte anzuweiſen, wo ſie geſchnitten werden können.

§. 40. Jede Klafter Holz ſoll, wenn ſie den Holzhauern abgenommen wird, mit dem Revierhammer des Förſters, oder

in denjenigen Schlägen, die im Ganzen nach dem Flächeninhalt verkauft worden ſind, mit dem Privathammer des Steigerers durch Aufſchlagen deſſelben auf den Kopf von wenigſtens zwei der ſtärkſten Scheiter, deßgleichen jeder Bau- oder Nutzholzabſchnitt an beiden Enden bezeichnet werden.

§. 41. In jedem Schlage wird den Holzhauern eine Hütte für größere Schläge auch wohl zwei geſtattet, und ſie ſollen alsdann außer dieſen Hütten kein Feuer anzünden. Das Holz, welches zu den Hütten verwendet worden iſt, wird bei der Holzverſteigerung mit verkauft, ausgenommen wenn der Schlag im Ganzen nach dem Flächeninhalt verkauft worden iſt, und daſſelbe folglich dem Steigerer gehört. — In keinem Falle dürfen ſich die Förſter oder Holzhauer ſolches als Accidenz zueignen.

In Hauungen, die ſo unbedeutend ſind, daß nicht wohl eine Hütte gebauet werden kann, ſollen die Holzhauer ihre Feuer nur an denen von der Forſtbehörde anzuweiſenden Plätzen anmachen. — Ueberhaupt aber ſollen ſie vorſichtig damit umgehen, um das Feuer herum alles trockne Laub, Gras und Reiſig aufräumen, und ſolches ehe ſie den Schlag verlaſſen, jedesmal mit Erde bedecken und auslöſchen. — Die Holzhauer dürfen kein klafterbares Holz, ſondern nur Reiſig und Spåne, oder Raff und Leſeholz in den Schlägen verbrennen.

§. 44. Es ſoll aus den Schlägen kein Holz ohne Abfuhrzettel oder Ladſchein des Förſters, Steigerers oder Schlaghüters abgefahren werden, bei Strafe, welche die Verordnung von 30 Juli 1814 §. 73 feſtſetzt. (M. ſ. unter Forſtfrevel.) Dieſe Zettel ſind nur für den Tag gültig, auf welchen ſie lauten.

§. 45. Bei Nacht darf weder Holz in Schlägen gehauen, noch welches daraus abgefahren, bei Strafe als Forſtfrevler angeſehen zu werden.

Bei der Abfuhr, deßgleichen beim Anfahren des Kohlholzes an die Meiler, müſſen die gewöhnlichen Holzwege und Schneußen, oder in Ermanglung derſelben, die von der Forſtbehörde anzuweiſenden Abfuhrwege inne gehalten, und es darf in keinem Falle zum großen Nachtheil des Aufwuchſes oder der jungen Stockloden in dem ganzen Schlage herumgefahren werden. — Zuwiderhandlungen werden nach §. 81 der mehr erwähnten Verordnung beſtraft.

§. 46. Es iſt bei denen §. 21 bis 24 derſelben Verord-

nung feſtgeſetzten Strafen verboten, bei der Abfuhr des Holzes aus den Schlägen das Zugvieh auszuſpannen, oder im Walde weiden zu laſſen. — Wer Holz mit Hornvieh abführt, ſoll demſelben Maulkörbe anlegen.

§. 47. Wiederſpänſtige und ungehorſame Holzhauer können durch den Oberförſter, auf Beſchwerde des Förſters nach vorheriger Unterſuchung aus den Schlägen gewieſen und ihnen das weitere Arbeiten in denſelben unterſagt werden.

Cap. VII. §. 48. Bei den Schlägen, wo der Detailverkauf des Holzes nach geſchehener Aufmalterung ſtattfindet, darf der Förſter das Holz nicht eher zur Abfuhr überweiſen, und die §. 44 erwähnten Ladezettel ausſtellen, und die Abfuhr darf nicht eher ſtatt finden, als bis ihm die Caſſenquittung über Bezahlung des Hauerlohnes und der 10 Procente, ſo wie auch über die Bezahlung des Hauptpreiſes, wenn die Abtragung deſſelben vor der Abfuhr ausbedungen iſt (m. ſ. u. Forſtproducte) oder die Beſcheinigung, daß in den vorbehaltenen Fällen die Wechſel gehörig ausgeſtellet ſind, vorgezeigt worden iſt.

Cap. VIII. §. 49. Da, wo nach dem Flächeninhalt auf dem Stocke verkauft wird, darf der Steigerer die Holzhauer nicht eher einſtellen, als bis er einen Hauſchein von dem Oberförſter erhalten hat. — Dieſer Schein ſoll ſtempel- und taxfrei gegen Vorzeigung der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beſcheinigung ausgeſtellt werden, und den Tag bezeichnen, an welchem mit der Hauung der Anfang gemacht werden darf, ſo wie den Zeitpunct, bis zu welchem das Holz aus dem Schlage geſchafft, und reſpective gänzlich abgefahren werden muß.

§. 50. Die Holzhauer werden zwar von dem Steigerer accordirt, und auf die Lohnzettel des Förſters oder des Schlaghüters von ihm ausbezahlt, ſie ſtehen aber unter der Aufſicht der Forſtbehörden, und haben deren ſpecielle Hauungsanordnungen in Allem genau zu befolgen.

§. 51. Die Steigerer dürfen ſich unter keinem Vorwand mehr Holz zueignen, als ihnen vermöge des Vermeſſungsplanes, oder Auszeichnung der Schläge, und des Verſteigerungsprotokolls zugeſichert iſt. — Sollten ſich daher mehr Stand- und Samenbäume in einem Schlage mit dem Waldhammer bezeichnet finden, als in dem Auszeichnungsprotokoll an=

angegeben ſind, ſo iſt der Steigerer dem ungeachtet gehalten, ſolche ſtehen zu laſſen.

Wird ein Standbaum durch Wind, oder durch das Fällen anderer Stämme umgeworfen, ſo gehört er nicht dem Steigerer, ſondern dem Waldbeſitzer. — Für umgeſchlagene Laßreißer hat der Förſter andere zum Stehenbleiben zu bezeichnen.

§. 52. Die Hauung und Ausgrabung eines Eck- oder Wandbaumes wird, wenn ſie eine Ueberhauung über die Gränzen des Schlages zur Abſicht hat, nach dem §. 59 der Strafordnung beſtraft.

§. 53. Von den Forſtbeamten muß in den Schlägen die ſorgfältigſte Aufſicht geführt werden, und ſobald ſie etwas Ordnungswidriges von Seite des Steigerers bemerken, iſt dieſes bei eigener Verantwortlichkeit auf dem in der erwähnten Verordnung vom 30 Juli vorgeſchriebenen Wege zur Anzeige und Beſtrafung zu bringen, und damit nicht zu warten, bis die Schlagbeſichtigung gehalten wird.

§. 54. Im Lauf September, October und November ſoll eine förmliche Nachbeſichtigung der Schläge gehalten, bei dieſer Gelegenheit die Eck-, Wand- und Standbäume nachgezählet, und überhaupt auf das genaueſte unterſucht werden, ob Steigerer nichts gegen dieſe Verordnung ſowohl, als die allenfallſigen beſonderen Bedingungen der Verſteigerung unternommen, und ob er alle ihm auferlegte Verbindlichkeiten pünktlich erfüllet habe.

Finden ſich frevelhafte Ordnungswidrigkeiten, welche durch die Localforſtbehörde noch nicht zur Anzeige gebracht worden, ſo ſind die nöthigen Einleitungen wegen deren Beſtrafung ſofort zu treffen, die gedachte Behörde aber zur Verantwortung zu ziehen.

Hat der Steigerer die aus dem Cap. 5 hervorgehenden Verbindlichkeiten, als Reinigung der Schläge von Dornen, Ebnung der Schneidegruben, Reparatur der Schonungs- und Abzugsgräben, Umhacken der Meilerſtetten, u. ſ. w. nicht erfüllet, ſo hat das Kreisforſtamt dergleichen ſofort auf Koſten des Steigerers bewerkſtelligen zu laſſen.

§. 55. Mit der Schlagbeſichtigung, ſoll auch zur Nachmeſſung geſchritten werden, wozu aber ein anderer Geometer als jener, welcher die Vermeſſung bewirkte, zu nehmen iſt.

Von Differenzen, welche auf Irrung des erſten Geometers beruhen, und von Seite des Steigerers zu Ueberhauung

Veranlaſſung gaben, muß der Steigerer den Betrag nach Verhältniß des Steigpreiſes, incluſ. 10 Procent, nachzahlen, im weniger Ergebniß ſoll ihm nach eben dem Maß vergütet werden.

Fünf Aren Differenz kommen nicht in Anſchlag.

§. 56. Wenigſtens fünf Tage zum voraus muß der Steigerer in Kenntniß geſetzet werden, wenn die Schlagbeſichtigung und Nachmeſſung geſchieht. — Ihre Erinnerungen werden in die aufzunehmenden Operations-Protokolle eingetragen.

Bei deren nicht Erſcheinen werden die Empfangsſcheine über deren Benachrichtung dem Protokolle angefügt, welche ſodann als rechtskräftig anzuſehen ſind. Gleiches gilt auch, wenn derſelbe das Protokoll nicht unterſchrieben. In beiden Fällen iſt jedoch im Protokoll das Nöthige zu bemerken.

Auf den Grund der Beſichtigungs- und Nachmeſſungsprotokolle wird, wenn alle Verbindlichkeit erfüllet, oder wegen Beſtrafung vorfallender Uebertretung die nöthigen Einleitungen getroffen worden ſind, dem Steigerer eine Decharge welche ihn aller weiterer Verantwortlichkeit im Walde entbindet.

Cap. IX. §. 58. Bei den im Ganzen auf dem Stocke nach Klaftern und hundert Wellen verkauften Schlägen hat der Steigerer die Holzhauer zu accordiren und auf den Lohnzettel des Förſters zu bezahlen; ſie ſtehen aber während der Arbeit unter der Aufſicht und Befehlen des Förſters; der Steigerer erhält erſt nach geſchehener Zuweiſung die Dispoſition über das Holz.

Cap. IX. §. 59. Die Vorſchriften §. 53, 54, 55, 56 und 57 finden auch hier ihre Anwendung.

Cap. X. §. 60. Bei Waldungen, welche als ein zwiſchen dem Staate und Gemeinden, öffentlichen Anſtalten ꝛc. ungetheiltes Eigenthum verwaltet werden, hat die Forſtverwaltung die Fällung und Aufklafterung nach den beſtehenden Vorſchriften zu beſorgen. — Der Naturalertrag ſoll den Intereſſenten durch Verloſung vertheilt werden. — Die Verloſung ſelbſt geſchieht zur Zeit, welche zum Verkauf des dem Staate zu ſeinem Antheil gebührenden Holzquantums feſtgeſetzet worden iſt; durch die behufs der Verſteigerung verſammelten Behörden und Mitintereſſenten wird zum Verkaufe der dem Staate gehörigen Loſe geſchritten. — Hierüber ſoll ein beſonderes Protokoll aufgenommen, oder doch das Nöthige in dem

Verſteigerungsprotokoll angemerkt, und jedem der Mitbeſitzer ein betreffender Auszug mitgetheilt werden.

Dieſe haben in ſo fern ſie nicht pro Rata ihres Antheiles zu dem Hauerlohnsvorſchuß beigetragen haben, den Betrag der treffenden Caſſe zu erſetzen, ehe ihnen der zugefallene Holzantheil von Seiten der Forſtbehörde zur Abfuhr überwieſen werden darf.

Da wo die Vertheilung des Holzes in Natura Schwierigkeiten unterworfen ſeyn möchte, ſoll das ganze Holzquantum auf dem Stocke, oder auch nach geſchehener Aufmalterung meiſtbietend verkauft, und entweder eine von Seiten der Käufer an die Mitbeſitzer unmittelbar zu bewirkende Zahlung des dieſen letzteren zukommenden Antheils vom Hauptpreiſe vorbehalten, oder der betreffenden Caſſe aufgegeben werden, den ganzen Betrag des Hauptpreiſes zu erheben, davon aber dem Staate nur den ihm gebührenden Antheil zu berechnen, und den Reſt gegen Quittung an die übrigen Mitbeſitzer auszuzahlen.

Cap. XI. §. 61. Bei Gemeindewaldungen, und ſolchen die öffentlichen Anſtalten gehören, ſoll die Holzfällung, Sortirung, Aufklafterung und Abfuhr unter Leitung und Aufſicht der Forſtbehörde nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorſchriften geſchehen. — Wenn das Holz für eigene Rechnung des Waldbeſitzers gehauen wird, ſo hat er die Holzhauer zu ſtellen, und für alle Vergehen zu haften, in welcher Hinſicht die in Anſehung der Holzſteigerer ertheilten Vorſchriften auch hier gelten.

Die Gemeinden haben auch für die verordnungsmäßige Reinigung der Schläge, und Ausbeſſerung der Schonungsgräben zu ſorgen, und ſollen überdieß die leeren Stellen in den Gehauen nach Anleitung der Forſtbehörden durch Beſaamung oder Pflanzung in Beſtand ſetzen, außerdeſſen ſelbes auf deren Koſten von Amts wegen geſchieht.

Cap. XI. §. 62. Privatwaldbeſitzer haben ſich in dem Betrieb ihrer Waldungen nach den in gegenwärtiger Verordnung wegen Holzfällung, Aufmachung und Abfuhr enthaltenen, überhaupt nach allen in techniſcher und forſtpolizeilicher Hinſicht darin ertheilten allgemeinen Vorſchriften zu achten.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Salzburgiſche Waldordnung v. 25 Dec. 1755.

§. 3. Die Unterwaldmeiſter und Förſter ſollen über ihre ihnen anvertrauten Wälder, Holzſchläge und Maiſe genaue Aufſicht halten, daß in den Vorbergen, auf der Freie, und den gemeinen Alpen, auch vorgezeigten und verlåckten Hofſachen fleißig und ordentlich nacheinander, doch zuvor das alte und grobe Holz zur Hausnothdurft geſchlagen, dann das Ranach und die Windwürfe vor dem ſtehenden und grünen Holz allezeit eingegriffen und aufgehoben werden.

Wenn man ſieht, daß ein Unterthan aus ſeinen Hofſachen oder Heimhölzern ſeinen Holzbedarf nicht erhalten kann, ſo darf demſelben aber nur mit Vorwiſſen und Bewilligung der Oberſtwaldmeiſterei durch den aufgeſtellten Unterwaldmeiſter auf das Anſinnen, und die Köſten des Unterthans das Zimmer-, Dach- und Zaunholz, wo es dem Schwarzwalde am wenigſten ſchädlich iſt, ausgezeigt werden, jedoch darf hiebei nur nach forſtwirthſchaftlichen Grundſätzen verfahren werden.

Wenn die Unterwaldmeiſter und Förſter gegen dieſe Ordnung bei einem Unterthan Handlungen bemerken, ſo haben ſie ſelbe und den Thäter (wenn er bekannt iſt) gehörigen Ortes anzuzeigen, außerdem ſie ſelbſt nach dem Grade des Vergehens, vorzüglich wenn ihr eigenes Intereſſe im Spiel ſeyn würde, dem Thäter gleich, und auch noch höher beſtraft werden.

§. 5. Ein Oberbeamter darf zu unumgänglich nothwendigen Bauten nur allein mehr 8 — 10 Stämme gegen die Bezahlung von jenem Stockrecht, welches jederzeit in den Befehlen ausgeſprochen iſt, jedoch nur mit Einverſtändniß des Ober- und Unterwaldmeiſters an unbedenklichen Orten verwilligen und auszeigen laſſen.

Von einem Unterbeamten hingegen, wie auch von einem Ober- und Unterwaldmeiſter, darf bei Strafe kein Stamm bewilliget werden.

Wenn Jemand mehr Bauholz zur Abwendung von Baufälligkeiten erforderlich haben ſollte, ſo hat der Hofurbariſche deßhalb ſein Anſuchen der Gerichtsobrigkeit zu überreichen, dieſe aber mit Beizug von Bauverſtändigen einen Augenſchein einzunehmen, und ſelbe zu unterſuchen, und zu erwägen, wie viel der Supplicant an Bauholz nothwendig habe. — Das Reſultat des Augenſcheines iſt mit einem verläſſigen Ueber-

ſchlage, nebſt der Erklärung des Ober= und Unterwaldmei=
ſters mittelſt Bericht ohne Aufenthalt einzuſenden.

Wenn ein auswärtiger Grundunterthan Bauholz be=
darf, ſo iſt auch bei dieſem ein Gleiches zu beobachten, mit
der Ausnahme jedoch, daß deſſen Grundherrſchaft, oder
Verwalter jederzeit um das benöthigte Bauholz einkommen
muß.

§. 6. Alle Jahre ſind die Forſttäge zur gehörigen
Zeit fleißig anzuſetzen, indem je und alle Zeit im Beiſeyn
der Obrigkeit geforſtet, und nach erheiſchender Nothdurft des
Unterthans, jedoch mit möglichſter Sparſamkeit und einge=
ſchränkter Holzabfolge die Bewilligung ertheilt, das geforſtete
Holz in das eigens hiezu haltende Forſtbuch verläſſig einge=
tragen, dann nach geendigter Forſtung den Unterthanen von
dem betreffenden Unterwaldmeiſter das Holz ordentlich im
Walde bei Vermeidung ſchwerer Strafe vorgezeigt und die
Bäume angemerkt werden ſollen.

Vorwände wegen Nichterſcheinen auf den angeſetzten
Forſttagen dürfen nicht angenommen werden, und dem
Unterwaldmeiſter iſt ſtrenge verboten, allein außer Gericht
oder für wen Andern zu forſten. — Zugleich wird aber auch
anbefohlen, durch öffentlichen Verruf die Forſttäge kund
machen zu laſſen, damit jeder Unterthan gewiß und unfehl=
bar erſcheinet.

Wenn jedoch gegründete Urſachen Einen verhindern zu
erſcheinen, darf er durch einen Nachbar oder ſonſtigen Ver=
wandten zu ſeiner Hausnothdurft ſich Holz erbitten laſſen,
außer deſſen einem Abweſenden in demſelben Jahr kein Holz
abgefolgt und vorgezeigt werden darf.

§. 10. Die Söllhäusler und Herberger haben nicht
die Macht in den Schwarzwaldungen, Freibergen und
gemeinen Hoffachen, für ſich ſelbſt Holz zu ſchlagen, ſondern
es darf ihnen nur allezeit mit Vorwiſſen und Bewilligung
der Obrigkeit durch die Waldmeiſter etwas weniges zur höch=
ſten Nothdurft zu fällen erlaubt werden. — Holz auf den
Kauf aber zu ſchlagen iſt ihnen nicht zu geſtatten, daher
wo die Handwerker, und Andere, die nicht ſelbſt Holz ha=
ben, und in das Holz gehen, zu ihrer Haushaltung Brenn=
holz bedürftig ſind, müſſen dieſe ſelbſt, oder durch Andere,
an den Orten, wo ihnen das Holz ausgezeigt wird, ſelbes
bringen und hacken laſſen.

§. 18. Das Eichen- und Lärchenholz ſoll zu verſchiedenen Bauzwecken beſtens gehayet werden, und damit bei den Nachkommen ſich hierin kein Abgang einſchleichet, ſo dürfen die Unterthanen beſonders um die Stadt Salzburg, und in den Pfleg- und Landgerichten Glanegg, Golling, Werfen, Abtenau, Kleinarl, Radſtadt, Wartenfels, Neuhaus, Stauffeneck, Laufen und Tittmaning ſich nicht unterſtehen, ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Hofkammer weder auf den landesherrlichen Freigründen, noch in ihren Hölzern und Gründen einige Lärchen oder Eichen, weder zu Bauholz, Brunnenröhren, Läden, Schindeln und Stecken, oder auf den Verkauf ſchlagen zu laſſen, weßwegen auch von Seite der Oberſtwaldmeiſterei, dann deren untergebenen Ober- und Unterwaldmeiſtern aller Fleiß- und Aufmerkſamkeit anzuwenden iſt, daß beſagtes Lärchen- und Eichenholz, welches zum Nutzen des Bauweſens verwendet werden kann, nicht unnütze verſchwendet und im Ueberfluß verhauen, noch weniger aber ohne Vorwiſſen der Hofkammer außer Landes gebracht werde.

Wenn ohne gehörige Bewilligung eigenmächtig eine Lärche oder Eiche verſchwendet und verhacket würde, ſo iſt neben dem Stockrechte von einer Lärche 1 bis 3 fl., von einer Eiche aber 2 bis 6 fl. nach Geſtalt des Baumes, bei Außerlandesführung aber 10 Thaler von dem Uebertreter als Strafe zu erheben.

§. 20. Das geſchlagene Holz darf nicht über zwei Jahre in dem Walde liegen bleiben, ſondern es iſt der abgetriebene Platz zum Beſten des jungen Anfluges gleich nach dem Abtriebe zu räumen.

§. 23. Die Haſeln, Salchen, Weiden und andere zu Reifen taugliche Gewächſe ſollen mit Fleiß gehayet und erzogen, nicht aber ausgereutet, geſchwendet oder in Zäune, und Hage eingeflochten werden. Die Unterthanen haben da, wo ſich ein Reifgewächſe befindet, die alten unnützen Stöcke auszuräumen, und das, was hinreichend erwachſen iſt, zur rechten Zeit, nämlich im Herbſte nach Michaelis im abnehmenden Monde, und in gewöhnlicher Länge und Größe zu ſchneiden, die Fuder und andere ſchlechte Reife dürfen aber nicht eingemiſcht werden, und es ſind die Fuder- und Kuefenreife immer abgeſondert in Buſchen oder Buren in vorgeſchriebener Zahl gewöhnlich einzurichten, und

ſo für gebührende Bezahlung zu liefern, wie ſolches die Gewohnheit iſt. — Wenn Einer in ſeinen Gründen, die Reife und Band nicht ſchneiden wollte und könnte, der ſoll es einem Andern, dem es erlaubt iſt, vergönnen, und ihm hieran nicht hinderlich ſeyn.

Die Reifbänder ſind nicht vor, ſondern nach Michaelis zu ſchneiden, und dürfen bei ſchwerer Strafe nicht aus dem Lande gebracht, oder ſonſt unnütz vertragen werden, ſondern ſind für angemeſſene Bezahlung nach Hallein abzuliefern.

In den Pflegen Glanegg, Golling, Neuhaus, Lofer, Wartenfels, Höttenſtein, Stauffeneck, Raſchenberg und Stadtgericht Salzburg, darf Niemand bei ſchwerer Strafe ſich anmaßen, ohne Bewilligungsſchein der Oberſtwaldmeiſterei Band zu ſchneiden; die Kerbel- und Kretzenmacher aber, dann die Fiſcher, ſollen nur allein mehr ihre Nothdurft, und nicht mehr ſelbſt oder durch ihre Weiber und Kinder ſchneiden, auch nicht von Anderen kaufen, indem, wenn dergleichen Handlungen erfahren werden, ſowohl der Käufer als Verkäufer Strafe zu gewärtigen hat.

Freih. v. Molls Samml. 2. Th. S. 121 ꝛc.

§. 1. Es ſoll keine Gemeinde, noch jemand Anderer in ihren eigenthümlichen Waldungen befugt ſeyn, einiges Holz zu fällen, außer es iſt ſolches mit Vorwiſſen des Oberſtjägermeiſteramtes durch den hiezu beſtellten Jäger forſtmäßig angewieſen worden. Speyeriſche Waldordng. für d. Gemeindewaldungen Bruchſal v. 3 April 1755.

§. 3. Da die gemeinen Waldungen mehr in Buſch- als Hochwalde beſtehen und meiſtentheils ſchlagweiſe gehauen und behandelt werden müſſen, ſo iſt durch den, von dem Oberſtjägermeiſteramte hiezu beſtellten Jäger, mit Zuziehung des Stabhalters und Gerichtes, ohne Verzögerung wohl zu überlegen, wo und an welchen Orten in den Gemeinenwaldungen das Gab- oder Brennholz, auch die zu deſſen Gebrauch gehauen werden müſſenden Schläge anzuweiſen ſeyen, damit die Gemeinde für ihr Rindvieh den benöthigten Weidgang behält.

§. 5. Die Gemeindsleute ſind mit Ernſt dahin anzuhalten, daß ſie in den Diſtricten, worin ihnen das Holz angewieſen wird, das Brennholz vorzüglich alles kurz auf dem Boden hinweghauen, und von Michaeli bis zu Ende Januar, oder längſtens Februar, rein und ſauber zu Klaf-

tern=, Wellen= oder anderm Holze aufmachen, das in den Schlägen aber ebenfalls befindliche Bau= und Handwerks=holz bei ſchwerer Strafe ſtehen laſſen, und keinen Stamm fällen, viel weniger zu Klafterholz aufmachen laſſen.

§. 6. Eben ſo iſt auch darauf zu ſehen, daß der einer jeden Gemeinde alle Jahre erlaubte und eingegebene Diſtrict durch den Jäger zum Schlagforſt, und verordnungsmäßig dergeſtalt angewieſen werde, daß durch den Stabhalter, Bürgermeiſter oder Einige des Gerichts der Platz ordentlich und pflichtmäßig unter die ſämmtliche Bürgerſchaft, ſo viel nämlich in einem Orte Bürger ſind, in gleiche Gaben und Looſe ausgezeigt, keine Unterſchleife dabei getrieben, Keinem zu Lieb noch zu Leid die Gaben größer als dem Andern gemacht, ſondern dem Armen, wie dem Reichen, ſein gebührender Antheil gegeben werden ſoll. Wenn nun ſolche Ein= und Austheilungen in möglichſter Gleichheit gemacht worden, ſo ſind

§. 7. in Beiſeyn des Jägers die Looszettel wohl vermiſcht unparteiiſch zu ziehen, und Jeder ſoll das ihm zugefallene Loosholz vor ſich behalten, und bei ſchwerer Strafe nicht befugt ſeyn, ſolches einem Andern zu überlaſſen, damit zu handeln, viel weniger gar außer Landes zu verkaufen.

§. 8. Vorerſt iſt in den angewieſenen Schlägen das weiche und Heckenholz, ſammt den Dornbüſchen, ſauber auszuhauen, dann ſollen die jungen Eichen, auch allenfalls die darin ſich befindenden wilden Aepfel= und Birnbäume, bei willkürlicher Strafe, ſtehen gelaſſen werden, wozu die Stabhalter ihre Gemeindsuntergebenen ſchärfeſt anzuhalten haben.

§. 10. Wenn bis Ende Februar die Schläge forſtmäßig und ſo gehauen werden, daß die Leute das ihnen angewieſene Holz kurz auf dem Boden, auch alles Reißig, Hecken und Dornen ſauber und rein hinweggehauen, das Holz in Klafter, das Reißig aber zu Wellen aufgemacht und zuſammen geſetzt haben, ſo ſollen die Dornen und der Unrath, ſo ſie ſonſt nicht gebrauchen können, haufenweiſe zuſammengeſchlagen und verbrannt, nicht aber, wie ihr böſer Gebrauch und Gewohnheit iſt, ſtehen oder liegen gelaſſen werden, wodurch das junge aufwachſende Gehölze an ſeinem Wachsthume nur gehindert, und der Wald ſo verdorben wird, daß anſtatt des Holzes nur Dorngebüſche hervor=

kommen, unter welchen das andere Gehölze nothwendiger Weiſe erſticken muß.

§. 11. Da Einige aus den Gemeinden jährlich etwas Bau- und Handwerksholz nöthig haben, ſo kann ſolches am füglichſten aus denen zu Brennholz angelegten und eröffneten Schlägen, wo man ſehen und finden wird, daß deren Stämme zu viel, zu nahe und zu dick beiſammen ſtehen und den jungen Aufwuchs nur verhindern, angewieſen, das nicht hinlängliche aber hin und wieder, wo es der Waldung am wenigſten ſchädlich, durch den Jäger in Beiſeyn einiger Gerichtsleute abgegeben und gefällt werden.

§. 12. Damit aber nicht verſchwenderiſch und ſchädlich mit dem Bau- und Handwerksholze umgegangen werde, wie es die Erfahrung gibt, daß Leute Bauholz annehmen, nach der Hand aber im Walde oder in den Höfen Jahr und Tag, auch noch länger, liegen und verderben, auch ſogar zu andern unnöthigen Dingen verſchwenden laſſen, ſo ſoll

§. 13. das Gericht von der Gemeinde eine ordentliche Deſignation, was Jeder an Bau- und Handwerksholz zur Reparirung ſeines Gebäudes oder Fortſetzung ſeiner Handthierung höchſt nöthig habe, ſich längſtens auf den 1 Octbr. behändigen laſſen, nachgehends aber zwei aus dem Gerichte mit einem verſtändigen Zimmermeiſter dahin deputiren, daß ſolche jedes Gebäude, wozu Holz verlangt wird, genau beſichtigen, und beurtheilen, ob die Bürger das geforderte Holz nöthig haben oder nicht.

Nach befundener Richtigkeit der Anforderungen iſt die Deſignation von dem Stabshalter und Gerichte unterſchrieben zu Ende Octobers oder Anfangs November zur Einſicht, und an den Jäger weiter zu ertheilender Aſſignation an das Oberſtjägermeiſteramt einzuſenden.

§. 14. Wer ſich auf ſolche Art und Weiſe das Bau- und Handwerks- oder ſonſtige in der Gemeinde nöthig habende Holz in beſagter Zeit nicht zuſchreiben laſſen würde, dieſem ſoll im Jahre hindurch, unvorhergeſehene Nothfälle ausgenommen, kein Holz gegeben und angewieſen werden.

§. 17. Die Gemeindsuntergebenen ſind dahin anzuhalten, daß ſie längſtens bis den 1 Mai alles Holz ohne Ausnahme aus dem Walde, beſonders von den jungen Schlägen, führen, und zu ihrem Nutzen ſogleich verſteigert und

plus offerendi, jedoch ſo überlaſſen werden ſoll, daß der Steigerer das Holz in wenigen hiezu beſtimmten Tagen aus dem Walde ſchaffe, und alſo der Wald verordnungsmäßig geſchloſſen, und von Niemandem bis Michaelis auf keinerlei Weiſe mehr betreten werden ſoll.

Derjenige hingegen, welcher mit Aufarbeitung ſeiner Gabe ſäumen würde, und das Holz über die oben verordnete Zeit ſtehen läßt, ſoll auch neben dem Verluſte des Holzes auf das nächſt kommende Jahr kein Gabholz bekommen, ſondern hievon ausgeſchloſſen bleiben.

§. 26. Da mit der Abgabe des Bau- und Handwerksholzes zum größten Schaden der gemeinen Waldungen bedeutende Unordnungen eingeſchlichen, und beinahe jede Dorfſchaft eine eigene Methode gebraucht, indem nämlich einige Gemeinden das Bauholz zu ganzen Gebäuden mit dem Ab- oder Oberholze, ohne das Mindeſte hievon zu bezahlen, abgegeben erhalten, andere hingegen nur eine gewiſſe Anzahl Stämme an hartem und weichem Holze zu einem Bau geſtatten, bei wirklicher Holzanweiſung verſchiedene Parteilichkeiten ſtattfinden, und gar keine Gleichheit gehalten wird, indem die Stabhalter und Vorſteher manchmal aus beſondern Abſichten Einigen überflüſſiges, Andern hingegen nicht einmal das höchſt nöthige und bedürftige Holz anweiſen, welch letzteres meiſtentheils die Armen betrifft, daher künftig ſolches bei ſchwerer Strafe zu unterbleiben hat, und der Reiche wie der Arme zu halten iſt, im Gegentheil vielmehr mit dem Reichen, wie Nro. 15 (man ſehe unter Gebäude) ſchon bemerkt worden, verfahren werden könnte, daß ſolcher nämlich ein Stockwerk von Steinen aufzubauen gehalten würde.

§. 27. Bei den vorzunehmenden Bau- und Handwerksholzanweiſungen hat nicht das ganze Gericht, wie zur Laſt bisher geſchehen, ſondern nur der Anwalt oder Gerichtsmann nebſt dem Waldmeiſter und herrſchaftlichen Jäger mitzugehen, wofür dem Anwalt und Jäger 30 kr., dem Gerichtsmann und Waldmeiſter aber 24 kr. des Tags per Diät, und nichts weiter gereicht werden ſoll; letztere aber dabei über das abzugebende Bau- und Handwerksholz ein ordentliches Regiſter mit dem Inhalte, wie lang und wie dick nämlich jeder Stamm ſey, zu führen, nach welchem die beſtimmte Holztaxe verrechnet, und nachgehends zu Er-

hebung des Geldbetrags dem Schultheiß, Anwalt und ganzen Gericht zu behändigen gehalten seyn sollen.

§. 32, 33 und 34. Zur Verhütung von Unterschleifen soll auch der herrschaftliche Jäger eine besondere Waldart führen, womit von selbem allezeit die abgegebenen Stämme cumulativ mit der Gemeindewaldart angeschlagen werden müssen, wodurch jede einseitige Holzabgabe aufgehoben wird. Bei eintretenden Unterschleifen der Art wird mit empfindlicher Strafe gegen die Fehlenden eingeschritten.

Moosers Forstarchiv 29. Bd. S. 202.

Verordnung für den Hochstift Speyerischen Böhnwald vom 7 Febr. 1782.

I. Absch. Art. 15. Für die Fällung, Verfertigung und Ausfuhr des Holzes werden lediglich folgende Zeitperioden gestattet, nämlich:

Zur Wegführung des Bau-, Handwerks-, Klafter- und all jenem Holze, welches auf die von den Ortsvorstehern einzureichenden Listen oder Tabellen abgegeben wird, ist der Wald nur vom 1 November bis letzten April offen.

Zur Ausfuhr des sogenannten Steigholzes aber vom Tag der Versteigerung an bis letzten April, wobei zugleich den Käufern und Steigerern bei der festgesetzten Strafe (man sehe unter Waldstrafregulat) verboten wird, ihr Holz länger liegen zu lassen, oder solches nach bemerkter Zeit zu fällen oder auszuführen.

I. Absch. Art. 16. Die Ortsschultheißen und Vorstände haben den aufgestellten Waldfaut im Herbstmonat ein die Namen der Holz verlangenden Particularen, wie auch die Quantität des verlangten Holzes enthaltendes Verzeichniß zuzustellen, und es darf nach Verfluß des gedachten Monats für selbes Jahr keine solche Liste oder Tabelle mehr angenommen werden.

Damit keine Mißbräuche einschleichen können, wird allen Holzbenöthigten bei Strafe verboten, mehr Holz zu fordern, als sie wirklich nöthig haben, und bei exemplarischer Strafe wird den Ortsvorstehern aufgetragen, einem Unterthan mehr Holz anzuschreiben, als er zu seinem wesentlichen Hausgebrauche bedarf, welches sie bei jeder Tabelle allemal ordentlich vertragsmäßig anzuzeigen, gehörig zu bekräftigen, für den bestimmten Holzpreis aber sammt ihrer Gemeinde zur fürstlichen Hofkammer Sicherheit, in Gemäßheit der mit den Gemeinden errichteten und durch Intendanzordonnanz

am 11 Mai 1780 beſtätigten Uebereinkünften, gut zu ſprechen hätten.

I. Abſch. Art. 17. Alles Holz, welches gefällt wird, ohne daß es ehevor mit der herrſchaftlichen Waldaxt angeſchlagen iſt, wird als frevelhaft angeſehen; damit aber auch ein jeder Holzkäufer ſein Holz erkennen kann, darf er ſich ſelbes nebſt dem herrſchaftlichen Zeichen auch noch mit beſondern Zeichen bemerken.

Nach geſchehener Anſchlagung ſteht es jedem Käufer oder Steigerer frei, ſein Holz gleich zu fällen und abzuführen. Das erſteigerte Holz bleibt nicht auf der fürſtlichen, ſondern auf des Eigenthümers Gefahr liegen, würde indeſſen Jemand der Entwendung von ſolchem oder des angewieſenen Klafterholzes überwieſen, ſo gebührt dem Eigenthümer die Entſchädigung, der Herrſchaft aber die Strafe.

II. Abſch. Art. 16. Alles geſteigerte und Kaufholz, welches nach dem Verfluß der ſchon durch gedachten 15 Art. feſtgeſetzten Fällungszeit noch nicht gehauen ſeyn wird, iſt für den Steigerer oder Käufer verloren, und wird der fürſtlichen Kammer zugeſprochen, und der Käufer oder Steigerer iſt gehalten, den Steig- oder Kaufſchilling zu entrichten. Wenn das Holz aber ſchon gefällt und auf dem Boden liegen würde, ſo iſt es dem Eigenthümer erlaubt, ſolches binnen 14 Tagen, nachdem er von jedem Klafter Buchenholz 30 kr., Eichenholz 15 kr., hundert Wellen 12 kr., dem Schuh harten Holzes 1 kr., dann weiches Holz 6 kr. als Lagergeld erlegt haben wird, auszuführen; wenn aber das Holz nach Verfluß von 14 Tagen noch im Walde liegt, iſt ſelbes ohne Nachtheil des Kauf- oder Steigſchillings der landesherrlichen Kammer verfallen.

II. Abſch. Art. 17. Die Holzkäufer oder Steigerer dürfen bei Vermeidung der beſtimmten Strafe kein anderes als das ihnen angewieſene Holz angreifen oder abhauen.

II. Abſch. Art. 18. Die verkauften oder verſteigerten Bäume ſind mit ſolcher Behutſamkeit zu fällen, daß ſie kein umſtehendes Holz auf einige Art beſchädigen, widrigenfalls jeder Käufer oder Steigerer jederzeit Entſchädigung leiſten muß.

Würde es geſchehen, daß ein gefällter Baum auf einen andern fiele und in deſſen Aeſten ſich verwickelte, ſo iſt es keinem Käufer oder Steigerer geſtattet, jenen Baum, worauf

der erſte gefallen, ohne Vorwiſſen des Forſtmeiſters oder in deſſen Abweſenheit des Waldfautes umzuhauen, oder auf eine andere Art zu beſchädigen. — Bei ſolchen vorkommenden Fällen haben die Jäger allezeit für die Entſchädigung des Aerars zu ſorgen.

II. Abſch. Art. 19. Niemand darf bei Nacht, weder an Sonn- und Feiertagen, in den landesfürſtlichen Waldungen arbeiten, Holz fällen oder wegführen, bei Vermeidung der feſtgeſetzten Strafe.

II. Abſch. Art. 20. Wenn Holzkäufer und Steigerer während der Fällung und Zurichtung ihres Holzes Jemanden in der Gegend, wo ſie ihr Holz fällen, freveln ſehen ſollten, ſo haben ſie ſelben bei dem Oberamtsfiscale gehörig anzuzeigen, außerdeſſen ſie als Mitfrevler zu behandeln und zu beſtrafen ſind.

Müllenkamps Samml. I. Th. S. 104.

Holzordnung für das Herzogthum Sulzbach v. 13 Juni 1751.

§. 1. Keinem Unterthan oder Andern iſt es geſtattet, mehr Brenn- oder anderes Holz zu fällen als er im Jahr zu ſeiner Nothdurft und zur Bezahlung der Handwerker, als Schmied, Wagner, Sattler und Seiler, bedürftig ſeyn möchte, ausgenommen, er würde viel Holz über ſeine Nothdurft übrig haben.

§. 2. Ohne Vorwiſſen und Anweiſung des Forſtmeiſteramts mit den Forſtbedienten darf bei 2 Thaler Strafe kein Holz gefällt werden, in welche auch derjenige verfällt, der ſich unterſteht, die Wipfel von den Bäumen zu reißen.

§. 3. Um Michaelis, oder längſtens bis Simon und Judä, muß aus allen herzoglichen Waldungen das gefällte Holz ohne Ausnahme geräumt ſeyn, außerdeſſen dem Säumigen ohne Weiteres ſein Holz verfallen iſt.

§. 19. Vor Tagesanbruch, um Holz in den Wald zu fahren, iſt bei 2 Thaler Strafe verboten. — Wenn bei der Nacht oder vor Tagesanbruch Jemand Klafter-, Bau- und anderes ihm nicht angehöriges Holz wegführen würde, ſo iſt deſſen Wagen und Pferd verfallen, und derſelbe muß zur Reſtituirung des entwendeten Holzes ſogleich angehalten werden.

§. 20. Wenn welche für das ihnen angewieſene Holz jenes eines Andern, ſo ihnen beſſer und gelegener ſteht, wegführen, ſind ſie anzuhalten, das abgeführte Holz ſeinem Eigenthümer unentgeldlich zu ſeinem Hauſe zu führen.

§. 21. Bei der vorgeſchriebenen Holzabmeſſung, hat Jeder zu erſcheinen, und die ihm angewieſenen Klaftern bei 30 kr. Strafe anzuzeigen; Ausnahme findet jedoch ſtatt.

Mayers Forſtzeitſchrift 5. Jahrg. I. Heft. S. 30 ꝛc.

Kloſter Tegernſeer Forſtordng. v. J. 1636.

§. 3. In den Waldungen des Kloſters dürfen die Unterthanen jährlich nur ihre Hausnothdurft an Holz ſchlagen, und zum Verkaufe nur, wenn ſie eigene Bewilligung des Kloſters haben.

§. 4. Keiner darf einen Baum niederhauen, der nicht wenigſtens über dem Stock einen Schuh im Durchmeſſer hat, und es machen von dieſer Anordnung nur die Rafen zum Zimmern oder das Röhrenholz eine Ausnahme. Wo aber an Orten wegen ſchlechten Bodens gar ſchlechtes Röhrenholz iſt, ſoll der Holzhay die Auszeige vornehmen, wenn gleich die Stämme nicht ſolche Größe haben.

Eben ſo darf auch kein Stamm über einen Schuh ober der Erde abgehauen werden.

§. 6. Es ſollen keine andern als nur fudermäßige Buchen gefällt, und dieſe ſogleich mit dem Aſtach aufgearbeitet werden.

§. 7. Wer in den Waldungen des Kloſters zur Hausnothdurft ein Holz ſchlagen darf, muß ſein Mark und Zeichen auf dem Stocke, und das Holz ſchlagen, wie es der Gebrauch mit ſich bringt. — Wenn dieſem entgegen gehandelt, und weder auf dem Stocke noch dem Holze eine Mark gefunden würde, ſo iſt das Holz dem Kloſter heimfällig, und der geweſene Eigenthümer wird noch außerdem geſtraft.

§. 9. Bei Bringung des Holzes vom Gebirge darf man junge Grezing nur dann abhauen und an die Fuder hängen, wenn dieſe ſo hoch liegen, daß ſie die Schären nicht erhalten könnten.

§. 10. Ohne Auszeige dürfen keine Hecken gehauen werden, das wirkliche Bedürfniß wird Jedem an angemeſſenen Orten verabreicht, wofür aber dem Holzhay gebührender Taglohn zu verabreichen iſt. Wegen dem Verbrauch des Deichenholzes darf Niemand ohne Genehmigung Röhrenwaſſer auffangen, und eben ſo dürfen auch nicht neue Zäune und Hage errichtet werden. — Das zu Wegen, Stegen, Brücken, Archen und Wuhren durchaus nothwendige Holz ſoll von dem Holzhay ausgezeigt werden, jedoch muß hiebei das beobachtet werden, was an jedem Orte das alte

Herkommen mit ſich bringt, und das gute Holz möglichſt geſchont werden.

§. 11. Drechsler, Trog= und Multermacher, dann Rechenmacher und Kohlbrenner, dürfen nicht dieß ſchöne fruchtbare Holz, es ſey Ahorn, Eſchen, Buchen oder Fichten, bloß in ihrer Nähe hauen, ſondern ihnen iſt vergönnt, das zu nehmen, was in der Weite ſteht, und was man ſonſt nicht ausbringen kann; jedoch muß von dem Holzhay das Holz ihnen jedesmal vorgezeigt werden, und ſie jederzeit auch die Aeſte und Gipfel gehörig aufräumen, und die Fällung und Aufarbeitung bewerkſtelligen, wegen dem Wildpret, vom Matthiastag bis Ende des Monats Mai. — Den Unterthanen wird aber insgeſammt geboten, zur Zeit, wo man im Gebirge jagt, aller Holzarbeit ſich zu enthalten.

Die Iſarwinkler Bauern, wenn ſie eine Anzahl Holz abgegeben erhalten, müſſen ſelbes nach der Auszeige in den nächſten acht Tagen niederhauen, außerdeſſen ſie geſtraft werden. Was man vom Gipfel und Aeſten nicht ausbringen kann, haben ſie an einem Orte zuſammen zu bringen und die Steige zu räumen, auch ſich wegen der Wildbahn über Philippi und Jacobi nicht mehr in der Holzarbeit finden zu laſſen.

§. 12. Auch die Bäcker dürfen nicht nach ihrer Willkür Holz fällen, ſondern ihnen ſoll durch den Holzhay nur zum Brennen brauchbares Holz vorgezeigt werden.

§. 13. Eben ſo iſt den Wagnern nicht erlaubt, ohne Auszeige Holz zu fällen, und kein Unterthan ſoll ſich unterſtehen, zum Verkauf Holz zu ſchlagen; bei hoher Strafe iſt es aber verboten, ohne Anfrage und Erlaubniß Holz oder Schindeln aus dem Gerichte zu verkaufen.

§. 14. Mit den Holzrennen auf den Bächen ſoll eine ſolche Ordnung gehalten werden, daß hiebei eine billige Gleichheit beobachtet und Keinem nichts benommen wird. — Werden Scheiter eingemiſcht in einem andern Scheiterhaufen gefunden, welche nicht dahin gehören, ſind dieſe dem Kloſter verfallen, und derjenige, ſo ſelbe hingeſchichtet, wird nicht allein geſtraft, ſondern muß auch den Eigenthümer dieſer confiscirten Scheiter entſchädigen.

§. 17. Die auf den Kauf Scharſchindeln machen, dürfen das Holz hiezu nur nach erhaltener Genehmigung und geſchehener Vorzeige durch den Holzhay fällen, und müſſen

alles nicht zu Schindeln brauchbare Holz ſogleich aufarbeiten und aufräumen.

Das Kaufsvorrecht zu den Schindeln, welche aus dem in Kloſterwaldungen gefällten Holze angefertigt werden, hat, wie es bisher geſchehen, das Kloſter, und erſt dann dürfen ſelbe mit Bewilligung anders wohin verkauft werden, wenn das Kloſter deren nicht bedarf, bei Strafe dürfen aber keine ledigen Knechte Schindel=, Säg=, Schäffler= noch anderes Holz auf den Verkauf fällen.

W. J. 1645. §. 1. Vor dem ſtehenden Holze müſſen jederzeit vorerſt die Windwürfe abgegeben und aufgearbeitet werden.

§. 2. Die zu Bauholz brauchbaren Stämme dürfen nicht zu Brennholz verwendet werden.

§. 5. Der Montag und Dienſtag ſind in der Woche zu Abführung des Brennholzes beſtimmt; Jeder iſt ſchuldig, ſein Holz an den ihm vorgezeigten Orten zu nehmen. — Wenn an den Abfuhrtagen ein Feiertag iſt, gilt hiefür der nächſte Tag. — Wer außer den feſtgeſetzten Tagen betreten wird, wird beſtraft. — Den Söldnern iſt zum Holzbringen der Feiertag beſtimmt, und ſie dürfen zu ihrem Brennholz nur allein das Staudach nehmen.

§. 6. Wer Zimmer= oder Schindelholz zu Brennholz verwendet, iſt zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 10. Wer das Holz nur verſuchsweiſe anhaut und wieder ſtehen läßt, muß nicht allein die angehauenen Stämme erſetzen, ſondern wird auch um 1 Pfund beſtraft.

§. 11. Die Stöcke dürfen bei Strafe eines Pfund Pfennigs nur einen Schuh hoch ſtehen bleiben.

§. 12. Junges Holz muß bei Strafe durchaus mit der Axt verſchont bleiben.

§. 14. Das Bauholz iſt nach Simon und Judä, wenn die Sonne im Scorpion geht, bis zu Ende Februar drei oder vier Tage nach dem Neumond zu fällen, von ſelbem ſogleich die Rinde zu nehmen, und bei beſonderer Strafe darf dergleichen Holz, ſo lange es zimmermäßig iſt, nicht abgeſchleipft werden.

§. 16. Weder zu Bau= noch zu Schindelholz ſind ſtehende Stämme abzugeben, ſondern nur abſtehende Stämme und Windwürfe. — Wer ohne Vorwiſſen und Auszeige ein oder mehr dergleichen Bäume umhaut, bezahlt den Werth

des

des Holzes, und für jeden Stamm 1 Pfund Pfennige zur Strafe.

§. 20. Das überflüſſige Abhauen des jungen Holzes zu Leiterbäumen, Rechen, Hopfenſtangen und Reifen iſt verboten, und auch das Zaun- und Spaltholz darf bei Strafe nur nach geſchehener Auszeige gehauen werden. — Dem Förſter liegt ob, Rückſicht zu nehmen, daß dieſes Holz nur an unſchädlichen Orten gehauen, und die Ahornen, Ulmen, Eſchen und andere nützliche Holzarten verſchont bleiben.

§. 28. Das Spannholz muß ebenfalls vorgezeigt werden, und es iſt bei dieſem dahin zu ſehen, daß vor Allem Windwürfe, oder wenn ſich unter dem gefällten Brenn- und anderm Holze Lichtſtangen finden, dieſe hiezu verwendet werden. — Auch zum Schindelmachen ſollen friſche Windwürfe oder umgefallene Stämme, wenn ſie brauchbar ſind, abgegeben, und das ſtehende Holz verſchont werden. — Wer zu ſolchem Behufe ohne Auszeige Stämme niederhaut, und ſohin heimlich entfremdet, bezahlt nebſt dem Werthe noch zur Strafe 1 Pfund Pfennige per Stamm.

Beide Forſtordnungen ſind ungedruckt.

I. Abth. Cap. 5. §. 60. Wegen dem Schaden, welchen die unzeitige Räumung der Schläge dem Nachwuchſe des Holzes zufügt, wird zur Abwendung deſſelben beſtimmt, daß ſämmtliche Schläge des Beſtandes der erſten Claſſe (eine Eichen- und Buchenwaldung) bis 15 Mai, diejenigen der zweiten, dritten und vierten Claſſe des Beſtandes (vermiſchte Waldungen, Waldungen von weichem Beſtande, Unterholzwaldungen) längſtens bis letzten Juni von Holz und Reiß geräumt ſeyn müſſen. Forſtordng. der Reichsſtadt Ulm v. J. 1802.

Es iſt alſo alles Beſoldungs- und Kaufholz innerhalb dieſem Termine ohne Weiteres von den Schlägen zu bringen, und in Ermangelung von Fuhrwerken wenigſtens außerhalb den Waldungen an unſchädlichen Orten aufzuſetzen.

Wegen zum publiken Gebrauch für die Stadt beſtimmten Holzes wird verordnet, daß, wenn die Termine zur Einlieferung nicht eingehalten werden können, das Holz auf dem Schlage, nahe gelegenen freien Plätzen oder Feldsgründen gegen mäßige Entſchädigung des Eigenthümers von Seite des Lieferanten aufgeſtellt werden ſoll.

Bei Nachhauung der Samenbäume in Schlagwaldungen iſt die Räumung der Schläge bei Schnee und gefrornem Boden, ſohin längſtens bis zu Ende des Monats Februar, zu vollziehen.

Cap. 6. §. 78. Ehe eine Fällung in den Schlägen vorgenommen wird, müſſen die erforderlichen Waldrechte und Samenbäume zur Schonung vor der Art bezeichnet werden.

Die Beſtimmung der erſtern iſt aus ſchlank gewachſenen Heiſtern und Oberſtändern in Schlagwaldungen, folglich der zweiten und dritten Claſſe des Beſtandes (vermiſchte Waldungen und Waldungen vom weichen Beſtande) für die nächſten Schläge einige ſtärkere in denſelben ſonſt ungewöhnliche und zu manchem Gebrauche erforderlichen Stämme nach zu ziehen. Bei deren Auswahl muß auf Stämme geſehen werden, die guten Wachsthum erwarten laſſen, keine ſtarke Aeſtung, und genug Stärke beſitzen, eintretenden Stürmen, Schnee und Duft widerſtehen zu können. Aus ihrer Beſtimmung geht hervor, daß man hiezu nur Buchen, Hagebuchen, Eſchen, Ruſchen und Ahorn wählen ſoll.

Bei der Auswahl der Samenbäume iſt Rückſicht zu nehmen auf reichlichen Samenertrag, vortheilhaften Stand, Geſundheit, reichliche Aſtung, und auf das für die Production tüchtigen Samens erforderliche Alter.

Wegen den erforderlichen Waldrechten wird beſtimmt, daß auf ein Jauchert, wenn nicht ſchon ein ſtarker Eichenbeſtand vorhanden iſt, 18 bis 20 Stücke gerechnet, und den Umſtänden nach ausgezeichnet werden müſſen; in Bezug auf das Stehenlaſſen der Anzahl Samenbäume aber, daß ſolches dem Ermeſſen der Forſtbeamten überlaſſen bleibt.

Zur Auszeichnung ſollen die von der Art zu ſchonenden Stämme mit leichten Strohbändern umwunden werden.

§. 79. Nach geſchehener Auszeichnung der erforderlichen Waldrechte und Samenbäume ſoll unmittelbar ſogleich die Anzeige des erforderlichen und aus den Schlägen ſich findenden Bau- und Handwerksholzes geſchehen; iſt dieſe beendigt, ſo werden die vorgemerkten Bittſteller von den Forſtämtern in gewiſſen Tagen auf die Schläge berufen und angewieſen, mit Ausnahme von Waldrechten und Samenbäumen, die ihnen tauglichen Stämme auszuſuchen und auf zwei Seiten mit ihren Namen zu bezeichnen, welche ſodann mit den Diſtrictswaldhämmern für die Holzhauer bezeichnet und angeſchlagen werden.

§. 80. In Hochwaldungen oder der erſten Beſtands=claſſe (reine Eichen= oder Buchenwaldung) ſollen die Fällun=gen mit Anfang des Monats November bis zu Ende des Monats März betrieben werden. Was aber die Schlag=waldungen oder Beſtände der zweiten, dritten und vierten Klaſſe betrifft, (vermiſchte Waldungen, Waldungen von wei=chem Beſtande, Unterholzwaldungen), ſo können in ſelben die Fällungen erſt vor der Mitte des Monats Februar angefan=gen, und ſpäteſtens bis auf die Mitte des Monats April, an Sommerhalden aber noch früher beendigt werden; doch iſt auf großen Schlägen, wo Mangel an Holzhauern die Fäl=lung über den Termin verlängern würde, ſchon früher mit denſelben anzufangen.

Man ſoll nach Erforderniß der Umſtände die Schläge zur Zeit ihrer forſtmäßigen Fällung, in ſo viele Theile einthei=len, als Holzhauer hiefür vorhanden ſind, dieſe Theile nume=riren und den Holzhauern ſodann durch das Loos anweiſen.

Jeder Holzhauer hat für die ihm vorgeſchriebene zei=tige Fällung und Aufſtellung ſeines übernommenen Schlages zu haften.

§. 82. Die Länge der Trümmer bleibt auch in der Folge 3½ Schuh des Landmaßes; in Schlagwaldungen iſt zu beo=bachten, daß der Schrot ſo kurz als möglich gemacht werde. Drei, vier und mehr klaftriges Holz ſoll mit den Waldſägen abgeſchnitten werden. Dispenſation hievon findet nur ſtatt, wenn die Schläge in ſteilen Halden geführt werden, wo man nicht wohl im Stande iſt, die Säge in Anwendung zu bringen.

§. 83. Die gemachten Trümmer, welche 4 und mehr Zoll im Durchſchnitte haben, müſſen einmal zerſpalten und in zwei Scheiter gelegt werden.

Gleiches Verfahren findet auch bei ſtärkerm, 2, 3 und mehr klaftrigem Holze ſtatt, und die davon erhaltenen Schei=ter ſollen ſo vielfach zerſpalten werden, bis ſie am Maßen=gehalte den von 4 Zoll ſtarken Trümmern erhaltenen Schei=tern ungefähr gleich ſind.

§. 84. Durch die Holzhauer ſollen die ihrem innern Werthe nach verſchiedenen Brennholzgattungen ausgeſchieden, und in Buchen=, Birken=, Aſpen= und Eichenholz, als wor=unter ſich dann die übrigen seltener vorkommenden Holz=arten, nach ihrem verhältnißmäßigen Werthe bringen laſſen,

ſortirt werden. Eben ſo müſſen auch ausgeſchieden werden, die nicht mehr zu zerlegenden 2½ bis 4 Zoll im Durchſchnitt haltenden Prügel, dann auch die rauhen nicht wohl zu zerſpaltenden Klötze.

§. 85. Der Maßſtab, nach welchem das Brennholz geſchätzt und abgegeben wird, iſt die Klafter. Dieſe ſoll zwiſchen zwei, an Abhängen aber oder auf lockerem Boden zwiſchen vier Stickeln, welche in der Mitte mit Wiedenklammern verbunden, und auf dem Boden gleicher Lage wegen durch zwei den Stickeln gleich ſtarke fünf Schuh lange Prügel unterlegt werden.

Nach dem vorgeſchriebenen Maße, nämlich 6 Schuh Höhe, 5 Schuh Weite, 3½ Scheitlänge, ſollen die Holzſortimente aufgeſtellt werden.

Von dem Forſtperſonale iſt darauf zu ſehen, daß die Holzmacher hiebei keinen Betrug ſpielen, und das Holz möglichſt paſſend anlegen.

Wegen dem Einſchwinden des Volumens muß jedoch jeder Klafter nach dem vorgeſchriebenen Maße die Ueberlage eines Scheites zugegeben werden.

§. 86. Das ſich auf den Schlägen ergebende Reiß nebſt den 2½ Zoll ſtarken Prügeln ſoll in Wellen oder Buſchen, welche 3½ Schuh lang ſind und 3′ im Umfange haben, gebunden werden.

Das Forſtperſonal hat zu beachten, daß die Wellen im vorgeſchriebenen Maße mit Wieden feſtgebunden, die hiezu beſtimmten Prügel möglichſt durchs Ganze vertheilt werden. Die Holzhauer müſſen aber die aufgebundenen Wellen zu Ganz- und Halbhunderten zuſammenſetzen.

§. 87. In den publiken Waldungen geſchieht auf ſämmtlichen Schlägen die Abmaß des Holzes durch das Oberforſtamt, die Abmaß der Wellen aber durch das betreffende Diſtrictsforſtamt. Zuvor müſſen die Holzwarte den Forſtämtern Holzverzeichniſſe über das auf den Schlägen ſelbſt numerirte und zuſammengezählte Holzquantum übergeben. Dieſes iſt genau geprüft an das Oberforſtamt einzuſenden, welches nach Empfang auf den Schlägen ſelbſt, die Richtigkeit der Angabe prüfen, und allenfalls ſich ergebende Anſtände heben wird.

Gleiche Procedur haben die Diſtrictsforſtämter bei Abzählung der Wellen zu beobachten; die aufgenommenen Con-

ſignationen an das Oberforſtamt einzuſchicken, in jeder Rückſicht aber auf Beachtung der dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnung zu halten.

§. 88. In niedergerichtlichen Gemeinde=, Privat=, und andern Corporationen zuſtehenden Waldungen darf die Abzählung des auf dieſen Schlägen erhaltenen Holz= und Wellenquantums, ſo wie die Meſſung des daſelbſt erhobenen Eichen= und Bauholzes nach der gegebenen Vorſchrift (m. ſ. u. Holzpreiſe §. 106) keineswegs außer Acht gelaſſen werden, und hat durch die betreffenden Diſtrictsforſtämter zu geſchehen, welche ungeſäumt vorzunehmen iſt, wenn von den Waldbeſitzern die Anzeige gemacht worden iſt, daß das Holz auf den Schlägen bereits hiezu geeignet vorbereitet ſey.

Cap. 7. §. 90. Zum Nutzholz gehören alle Spalt=, Schnitt=, Bau=, Stangen=, Geſchirr=, Schnitz= und Drechslerholzarten nebſt andern zu techniſchem und ökonomiſchem Gebrauch minder wichtigen Holzſorten, als Reifſtecken, Zaun= und Ettergerten, Faſchinenreiß, Bandwieden und Beſenreiß ꝛc.

Zum Brennholz gehören diejenigen Holzgattungen, welche zur Befriedigung der erſtern entweder unbrauchbar oder überflüſſig ſind; wie leicht zu erachten iſt, daß hieher auch das für die Verkohlung beſtimmte Holz begriffen ſey, und alle jene Beſtimmungen, welche in Bezug auf die Brennholzgattungen gegeben, auch hieher ihre Anwendung haben. In Hinſicht derſelben wird aber beſtimmt, daß in publiken Waldungen nur dasjenige Holz verkohlt werden dürfe, für welches man im Lande keinen Abſatz findet, und deſſen Beifuhr alſo durch die Verkohlung abgekürzt und erleichtert wird.

§. 91 — 103. Wegen Anwendung von verſchiedenen Holzarten als Nutz= und Brennholz werden vorſchriftsmäßige Erläuterungen gegeben.

Cap. 8. §. 108. Der Werth der Reifſtecken hängt von der Holzart ab, woraus ſie beſtehen, und von der Länge und Stärke, welche ſie haben. Beſtehen ſie aus Birken oder Sallen, ſo geſchieht ihre Taxation des höhern Werthes der Holzart wegen ſtückweiſe; ſind ſie aber bloß Haſeln dem Hundert nach, mit pflichtmäßiger Rückſicht auf ihre Qualität, nach Maßgabe der von Zeit zu Zeit feſtzuſetzenden Grundpreiſe.

Cap. 9. §. 115. Vorſchriften wegen oberforſtämtlicher Berichterſtattung über das in ſämmtlichen Schlägen der publiken Waldungen gefällte und aufgeſtellte Nutz- und Brennholz und die zu entwerfenden Hauptanweiſungen.

§. 116. Von Seite des Oberforſtamtes ſind die untergeordneten Forſtämter nach erhaltener Reſolution über die vorgelegten Hauptanweiſungsentwürfe anzuweiſen, wie viel und in welchen Sorten ſie von den in ihren Diſtricten geführten Schlägen Holz zu der publiken Fourniture in der Stadt, zu Beſoldungen auf dem Lande, und zu Kauf oder Verkohlung an die bedürfenden Landeseinwohner abzugeben haben.

§. 117. Vorſchriften wegen dem Transporte des zur publiken Fourniture beſtimmten Holz- und Kohlquantums und wegen Austheilung deſſelben auf die frohnbaren Bauernſchaften.

§. 118. Die wirkliche Abgabe des zum Transport nach der Stadt repartirten Holzes von den Schlägen gehört zum Wirkungskreiſe der Holzwarte; hiezu ſind ihnen von Seite des Forſtamtes die Anweiſungen zu ertheilen, worin genau zu beſtimmen iſt, wie viel und von welchen Gattungen und Sorten Holzes zur Lieferung abgegeben werden ſoll, dann auf welche Art die Lieferung deſſelben nach der Stadt, ob die frohnbaren Bauernſchaften geſchehe, und welche im letztern Falle, daran insbeſondere Antheil haben.

§. 119. Den holzführenden Bauern ſind zur Vorzeige und Abgabe bei dem Bau- und Holzamte ordentliche und genaue Ladſcheine von den Holzwarten zu übergeben. Die Holzwarte aber haben bei ihren obhabenden Pflichten darauf zu ſehen, daß alles angewieſene Holz vollkommen und richtig geladen werde, und ſowohl bei der Abfuhr dieſes als auch des Beſoldungs- und Kaufholzes der auf die Schläge gekommenen Fuhrleute die Wege zu beſtimmen, welche für den Wald unſchädlich befahren werden können.

§. 120. Bei den Specialanweiſungen zu den Beſoldungsabgaben liegt den Forſtämtern ob, ſowohl wegen der Entfernung der Schläge, als auch der zu beſtimmenden Holzſorten die möglichſte Gleichheit zu beobachten, und keinen mit Holz-Beſoldeten auf irgend eine Weiſe zu begünſtigen. Das Gleiche wird den Holzwarten zur Pflicht gemacht, und

ſie haben nur nach der forſtämtlichen Anweiſung ſich zu verhalten.

§. 121. Auch über das vom Kaufholz beſtimmte Quantum haben die Forſtämter nach erhaltener Reſolution hiewegen von Seite des Oberforſtamtes die erforderlichen Specialanweiſungen auszuſtellen. Der vorhandene Vorrath ſoll nach den gegebenen Vorſchriften und nach Maßgabe ſeines Verhältniſſes zu der Summe der eingegebenen Bedürfniſſe, dem Bedürfniſſe eines jeden gemäß vertheilt und mit möglichſter Rückſicht auf die Entfernung der Schläge und der Qualität des Holzes angewieſen werden.

§. 122. Ueber alles anzuweiſende ſowohl Beſoldungs- als Kaufholz müſſen den betreffenden Forſtwarten von ihren Aemtern ſchriftliche Anweiſungen ertheilt werden, wie viel und in welchen Holzſorten ſie von dem auf ihren Schlägen befindlichen Holz an die in den forſtämtlichen Anweiſungen benannten Perſonen zu verabfolgen haben.

§. 123. Die ſämmtlichen Holzempfänger erhalten ſchriftliche Anweiſungen zugeſtellt, worin aber die Benennung ihres und des Holzwartes Namen, dann des Schlages, von welchem ſie die Abgabe erhalten, die Quantität ſowohl als die Sorten beſtimmt ſind, welche ſie erhalten ſollen.

Kein Holzwart darf an Jemand etwas vom Schlage verabfolgen laſſen, der nicht eine ſolche Anweiſung vorzeigen kann.

§. 124. Die Holzwarte haben ſämmtliche Abgaben nach ihrer Größe mit Anführung des Tages und Jahres des Schlags und der Holzſorten, in welchen die Abgaben geſchehen, jeden Tag pflichtmäßig und pünktlich in ein eigens hiezu beſtimmtes Buch einzutragen, die Belege hiezu geben die ausgetheilten Ladſcheine, dann die forſtämtlichen Anweiſungen.

Cap. 10. §. 131. Die Gewinnung der Reifſtecken darf nicht zum Nachtheil oder Verminderung der Hauptnutzung eines Waldes vorgenommen werden, und muß alſo auf unſchädliche Weiſe geſchehen.

II. Abthl. Cap. 3. Litt. A. §. 33. Nach der in der erſten Abtheilung gegebenen Inſtruction müſſen durch die Jäger und Holzwärte in ſämmtlichen zu führenden Schlägen eine hinreichende Anzahl Waldrechte und Samenbäume zur Schonung bezeichnet werden, und wer einen Schlag führt, ohne die Auszeichnung der erforderlichen Waldrechte,

und Samenbäume abgewartet zu haben, bezahlt von jeder Jauchert des gemachten Schlages 10 fl., wer aber ausgezeichnete Waldrechte oder Samenbäume abhauet oder verdirbt, von jedem Stück, in was immer für einem Schlag, 2 fl. als Strafe.

§. 35. Nicht allein ſämmtliche Holzbeſitzer, ſondern auch die Holzhauer ſelbſt, haben die gegebene Vorſchrift über die Fällungszeit des Holzes genau und pünktlich zu beachten.

Weiters wird beſtimmt, daß alles Holz in Hochwaldungen bis 15 April, in Schlagwaldungen hingegen bis 15 Mai, die Wellen aber jedesmal 14 Tage nach dieſem Termin, zur Abzählung fertig geſtellt werden müſſen. Zugleich hat auch jeder Holzhauer für die Aufarbeitung des von ſeinem Schlag ſich ergebenen Reißes zu haften.

§. 36. Wer die Fällungen außer der feſtgeſetzten Zeit, vor oder nach derſelben betreibt, oder das Holz und Reiß nicht auf die beſtimmten Termine aufarbeitet, wird von jeder Waldklafter um 1 fl., von jedem hundert Wellen um 30 kr. beſtraft.

Litt. B. §. 37 und 38. Bei Fällung des Holzes ſollen die Holzhauer die ausgezeichneten Waldrechte und Samenbäume nicht beſchädigen, bei Fällung an Bergen und Abhängen jedesmal auch von Unten auf zu hauen anfangen; niemals vom Stocke abgehauene Bäume in andern noch ſtehenden hängen oder lehnen laſſen, ſondern ehe ſie den Schlag verlaſſen, ſelbe vollends auf den Boden ſchaffen, wer daher bei Fällung des Holzes ein ausgezeichnetes Waldrecht oder einen Samenbaum muthwilligerweiſe beſchädigt, bezahlt von jedem Stücke zwei Gulden.

Wer bei Fällung an Rainen und Abhängen von Oben angreift und das Holz abwärts vom Berge fällt, bezahlt von jedem Stamm 1 fl.

Wer die ſich anhängenden Stämme, ehe er den Schlag verläßt, nicht abzulöſen und auf den Boden zu bringen ſucht, bezahlt ebenfalls 1 fl. zur Strafe.

§. 39. Dasjenige, was wegen Abtrümmerung, Zerſpaltung und Ausſcheidung in den obigen §§. 82, 83, 84 und 85 geſagt wurde, wird hier ebenfalls wiederholt.

§. 40. Wer die Trümmer nicht in vorgeſchriebener Länge abmißt, ſie zu lang oder zu kurz macht, bezahlt von jedem Trümm 5 kr.

Wer zur Abnahme der Trümmer oder Abtrümmerung, in 3, 4 oder mehr klaftrigem Holze die Säge nicht gebraucht, von jedem Stamm der mit der Axt abgeſchroten worden, 30 kr.

Wer das Holz nicht nach Vorſchrift ſpaltet, von jeder Klafter, in welcher ſolches Holz iſt, 45 kr.

Wer bei Aufklafterung des Holzes daſſelbe nicht nach Vorſchrift ausſcheidet, von jeder Klafter 30 kr.

Wer das vorgeſchriebene Maß nicht beobachtet, oder durch ungleiche Lage der Scheite Vortheile ſucht, von jeder Klafter 30 kr

Wer eigenthümliches Holz nicht nach dem vorgeſchriebenen Maße ſetzt, und in dieſem verkauft, von jeder Klafter 2 fl. als Strafe.

§. 41, 42. Die oben in der erſten Abtheilung Cap. 9, §. 86 gegebenen Beſtimmungen werden mit dem Beiſatze wiederholt, daß bei dem Einbinden der Wellen, darauf geſehen werden ſoll, daß ſie ſo viel möglich gleiche Quantität Holz erhalten.

Wer dieſen Anordnungen zuwider, die Wellen nicht nach dem vorſchriebenen Maße verfertigt, ſoll von jedem 25 Stück Wellen 30 kr. Strafe bezahlen.

Litt. C. §. 34, 44. Die in der erſten Abtheilung, Cap. 6. §. 87, 88 gegebenen Vorſchriften, wegen Abzählung des Holzes und der Wellen werden wiederholt.

§. 45. Bei allen vorzunehnenden Holz- und Wellenabzählungen müſſen die Holzhauer ſich einfinden, und die Anzahl ihrer verfertigten Klafter und Wellen gewiſſenhaft anzeigen. Im Verhinderungsfalle, können ſie ſich durch einen ihrer Cameraden vertreten laſſen, jedoch kann ein ſolcher immer nur die Aufträge eines Einzelnen übernehmen.

§. 46. Wer unabgezähltes Holz vom Schlage führt, bezahlt von jeder Klafter 1 fl., und wer Wellen abführt, von jedem Hundert 20 kr. Der Holzhauer, welcher bei der Abzählung nicht erſcheint, oder einen Andern bevollmächtiget, bezahlt 30 kr. Derjenige welcher ſeine aufgemachten Klafter und Wellen unrichtig anzeigt, bezahlt von jeder verſchwiegenen Klafter Holz 3 fl., von jedem 100 Wellen aber 1 fl., zur Strafe.

Litt. D. §. 47. Die Anweiſung der zu fällenden Eichen ſoll in den publiken Waldungen durch das Oberforſtamt, in

den übrigen aber durch die Diſtrictsforſtämter geſchehen. Die Waldbeſitzer haben, wenn das in den Schlägen vorhandene Holz aufgehauen iſt, und die ſich findenden Eichen von allen Seiten beſichtiget werden können, deßhalb die Anzeige zu machen, und vor der Auszeichnung der zu fällenden Eichen aber keinen Stamm zu fällen.

§. 48. Die Zeit der Fällung der Eichen, welche zu Handwerken verwendet werden, tritt ſogleich nach der Auszeichnung ein, was aber die zu Bau- und Brennholz tauglichen Stämme betrifft, ſind dieſe, wenn nicht dringende Bedürfniſſe ihre frühere Verwendung nöthig machen, erſt vor oder während dem Ausbruch des Laubes zu fällen, und ſelbe ſohin bis zu dieſem Zeitpunkte ſtehen, und den Rothgerbern die Rinde zum Schälen zu überlaſſen, oder ihre Schälung ſelbſt zu übernehmen, und an inländiſche Rothgerber die Rinde zu verkaufen.

§. 49. Die Tarirung und Meſſung der gefällten Eichen und andern Bauſtämme wird in publiken und andern Corporationen zuſtehenden Waldungen durch die Diſtrictsforſtämter, in niedergerichtlichen und Privatwaldungen aber durch die Jäger vorgenommen, und ſämmtliche Waldbeſitzer haben bei Fällung von Eichen und andern Bauſtämmen daher jedesmal die nöthige Anzeige zu machen. Bei dieſem Geſchäfte wird nichts anders als eine allgemeine Ueberſicht des Ertrages der Waldungen beabſichtet, und die Preisbeſtimmung bleibt jedem Beſitzer uneingeſchränkt überlaſſen.

§. 50. Wer in ſeinem Holze eine Eiche, ohne daß ſie angezeigt worden, umhauet, bezahlt von jedem Zoll des an dem umgehauenen Stamme genommenen Durchmeſſers, 5 kr.

Wer zum Abſchälen der Rinde beſtimmte Eichenſtämme vor der feſtgeſetzten Zeit fället, ohne beweiſen zu können, daß für die Rinde kein Abſatz ſich gefunden, bezahlt von jedem Stamme 30 kr.

Wer aus eigenen Hölzern Eichen- oder andere Bauſtämme ungemeſſen abführt, bezahlt von jedem Stamme 45 kr.

Litt. E. §. 51. Sämmtliche Landesbewohner, welche aus publiken Waldungen ihre Holzbedürfniſſe zu befriedigen ſuchen, müſſen deßhalb im Monat September alle Jahre bei den Forſtämtern nachſuchen, welche ihre Geſuche bei

dem Oberforſtamte einzureichen haben, indem von da aus zu entſcheiden iſt, in wie ferne den Anforderungen Genüge geleiſtet werden könne, und die Forſtämter ſollen hienach die speciellen Anweiſungen ausfertigen, welche im folgenden Frühjahre abzulangen ſind, indem ohne ihren Beſitz aus keinem publiken Schlage Holz abgeführt werden darf.

§. 52. Die forſtämtlichen Anweiſungen müſſen bei Ablangung des aufgezeichneten Holzes dem Holzwarte der Hut vorgewieſen und zur Eintragung des ſchon wirklich von demſelben erhaltenen Quantums übergeben werden. Es darf daher ohne dieſe kein Schlag betreten, oder etwas aus ſelbem abgeführt werden.

§. 53. Die in Gegenwart der Holzempfänger geſchehende Aufzeichnung des abgelangten Holzquantums, tritt an die Stelle einer Quittung, und jede in Händen gehabte Anweiſung muß mit dem letzten Theil des Empfangs an den Holzwart zurück gegeben werden.

§. 54. Wer ohne forſtämtliche Anweiſung aus einem publiken Schlag Holz abführt, bezahlt von der Klafter 3 fl., von dem 100 Wellen 1 fl., von jedem Bau- oder Handwerkſtamme, von jedem Zoll eines mittlern Durchmeſſers 20 kr. als Strafe, und als Erſatz den Werth des Holzes.

Wer die forſtämtliche Anweiſung nicht mit auf den Schlag bringt, iſt von dem Holzwarte zurückzuweiſen, und bekömmt kein Holz.

Wer mit erhaltener Anweiſung in Abweſenheit des Holzwartes auf einem Schlage lädt, und Holz abführt, bezahlt von jedem Klafter 1 fl. 30 kr., von dem 100 Wellen 30 kr. Von dem Zoll eines mittlern Durchmeſſers eines Bau- oder Handwerksſtammes 10 kr. als Strafe, und als Schadenerſatz den Werth des Holzes.

Wer fremdes Holz einladet und abführt, bezahlt, wenn es von noch unaufgemachtem Holze geſchieht, 5 fl., vom Reiß 2 fl., von aufgeſtellten Klaftern 2 fl. 30 kr., von aufgemachten Wellen 1 fl. als Strafe, und als Schadenerſatz den Werth der Producte.

Wer bei Empfang ſeines letzten Holzquantums die erhaltene Anweiſung nicht abgibt, bezahlt zur Strafe 2 fl.

Litt. F. §. 55. In Hochwaldungen müſſen die Schläge längſtens bis 15 Mai, in Schlagwaldungen aber bis letzten Juni von allem gefällten Holze geräumt werden. Die

Empfänger von Kauf- oder Beſoldungsholz müſſen, wenn ſie wegen Hinderniſſe auf dieſen Zeitraum das Holz nicht vom Schlage abführen können, ſelbes wenigſtens auf freie Plätze außer den Waldungen bringen, und dort bis zur gänzlichen Abfuhr ſtehen laſſen. Das zum publiken Gebrauch der Stadt beſtimmte Holz, ſoll, wenn es auf den anberaumten Termin nicht aus den Schlägen möchte geſchafft werden können, auf Koſten des betheiligten Lieferanten gegen billige Bezahlung zu den nächſtgelegenen freien Plätzen geſchafft werden, wo ſie ſelbes ſodann zum weitern Transport nach der Stadt ablangen können.

§. 56. Mit der von den Holzwarten geſchehenen Anweiſung nach der Bewilligung muß ſich Jeder begnügen, bei der Abfuhr wird Jedem der Weg angezeigt, welchen er über den Schlag zu nehmen hat, und es ſollen dabei keine Klafter und Wellenhaufen beſchädigt oder umgeſtürzt werden.

§. 57. Wer den feſtgeſetzten Termin zur Abfuhr nicht hält, bezahlt von jedem Klafter Kaufholz 2 fl., von 100 Wellen 1 fl., von den Bau- und Handwerksſtämmen aber von jedem Zoll ſeines mittlern Durchmeſſers, 20 kr. als Strafe.

Für Beſoldungs- und Gnadenholz, dann Wellen, haben die Holzwärter nach Ablauf der Termine nicht mehr zu haften.

Wer anderes als ihm von dem Holzwarte angewieſenes Holz ladet und abführt, bezahlt von dem Klafter 2 fl., von dem 100 Wellen 1 fl. Von dem Zolle des mittlern Durchmeſſers Bau- oder Handwerkſtammes 20 kr. als Strafe, und als Erſatz den Werth der Producte.

Wer die von dem Holzwarte vorgezeigten Wege zur Abfuhr nicht beachtet, bezahlt von jedem Rade 1 fl.

Wer Klafter oder Wellenhaufen muthwilligerweiſe beſchädigt oder überfährt, bezahlt von jedem Klafter oder Wellenhaufen 30 kr. zur Strafe, und bezahlt die Unkoſten, welche auf deren Wiederherſtellung verwendet werden müſſen.

II. Abthl. Cap. 4. Litt. A. §. 58. Ueber zweckmäßige Verwendung und möglichſte Schonung des Bauholzes, ſoll geeignete Aufſicht getragen werden, und ſind deßfalls nach Erforderniß der Umſtände die nöthigen Vorſchriften zu ertheilen.

§. 59. Zu Schwellen, Mauerſohlen, Eckſäulen, Fen-

ſter⸗ und Thürgerüſten, Riegelfächen auf den Wetterſeiten und in Stallungen darf man Eichenholz verwenden, nie darf man dieſes aber zu Durchzügen und Rinnen, ausgenommen wenn ſie gerade über Stallungen ſind, in Gebäuden mehr als 20 Schuhe langen Rinnen und Trinktrögen, zu Ausdielung der Scheunentennen ꝛc. wozu minder ſeltene Holzarten gebraucht werden können, benützt werden.

§. 62. Rothbuchen, Tannen und Forlenholz, können zu Waſſerbauten ohne Nachtheil verwendet werden. Der Gebrauch des Eichenholzes hiezu wird aber unterſagt. Zu Schlagwerken und Veretterungen ſind Faſchinen von Salweiden, Weißdorn ꝛc. zu verwenden, und die Abgabe von edlern Holzgattungen hiezu, wird nur in Ermanglung der ſchlechtern geſtattet.

§. 64. Wer erhaltenes Bauholz zu andern Zwecken, als wozu ihm ſolches angewieſen, verwendet, bezahlt von jedem Gulden Holzwerthe 2 fl., und der Zimmermann die Hälfte der Strafe.

Wer bei Erbauung neuer Gebäude oder bei Ausbeſſerung der ältern auf unerlaubte Weiſe Eichenholz verwendet, bezahlt 10 fl. und der Zimmermann 5 fl. Strafe.

Wer zu Waſſerbauten Eichenholz verwendet, bezahlt 20 fl., und der Zimmermann 10 fl., Strafe.

Wer bei Schlachtwerken und Veretterungen unnöthigerweiſe anderes Holz als Weiden und Dornen verwendet, bezahlt 3 fl. Strafe.

Wer Scheunentennen mit Eichenholz belegt, bezahlt 10 fl., und der Zimmermann 5 fl. Strafe.

Litt. B. §. 65. Die Handwerksleute dürfen das ihnen angewieſene Handwerksholz nur für den beſtimmten Zweck, zu welchem es angewieſen, verwenden, und dürfen ſelbes nicht unverarbeitet verkaufen.

§. 66. Wer dem entgegenhandelt, bezahlt von jedem Gulden des Werthes des Holzes, 2 fl. als Strafe.

Litt. C. §. 67. Die Verwendung des Brennholzes darf zu allen Arten häuslicher Feuerung und zum Betrieb aller obrigkeitlich genehmigten Gewerbe, niemals aber zu Düngung der Felder, ſie geſchehe nun durch Vermoderung des Holzes ſelbſt, oder durch ſeine Verwandlung in Aſche, oder anderm ſeinem erſten Zwecke widerſprechenden Gebrauche geſtattet werden.

§. 68. Die Holzverkohlung darf nur jenen Waldbeſitzern geſtattet werden, welche aus ihren eigenen Waldungen nach Abzug ihrer häuslichen Bedürfniſſe ſo viel entübrigen können, als zur Anſetzung eines Kohlhaufens erforderlich iſt.

Wer nicht Kohlen zum Betrieb eines eigenen Gewerbes nöthig hat, dem iſt der Ankauf des Holzes zur Verkohlung unterſagt.

Zur Holzverkohlung ſelbſt iſt mit der Angabe der Quantität des Holzes von den Diſtrictsforſtämtern ein Erlaubnißſchein zu erholen.

§. 69. Wer Brennholz zu unerlaubtem Gebrauch verwendet, bezahlt 10 fl.

Wer ohne forſtamtlichen Erlaubnißſchein verkohlet, bezahlt von jeder Klafter 30 kr.

Wer angekauftes Holz verkauft, ohne das Kohl zum eigenen Gebrauch nöthig zu haben, bezahlt von jedem Klafter 1 fl. zur Strafe.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Forſtordnung der ehemal. vorderöſterreichiſch. Staaten v. 7 Dec. 1786.

§. 28. Den allgemeinen Erfahrungen zu Folge ſoll die Bau- und Nutzholzfällung in den Monaten December und Jänner geſchehen, mit Ausnahme des Bauholzes, welches unter das Waſſer kömmt; hier ſpricht die Erfahrung für die Fällung zur Saftzeit.

§. 29. Brennholz, welches nur zur Feuerung geſchlagen wird, kann zwar vom November bis Ende Juni gefället werden, beſſer iſt es aber, wenn die Fällung zur Zeit geſchieht, wenn der Saft und die öhlichten fetten Theile wieder in Bewegung kommen.

§. 30. Bei der Abfuhr des Holzes zu einer ſolchen Zeit, muß vorzüglich darauf geſehen werden, daß bei der Durchfuhr an dem ſtehenden Holze keine Beſchädigungen geſchehen, und in Fällen den Fuhrleuten beſondere Wege ausgeſteckt werden, welche nach der Abfuhr wieder zu ſchließen, und zu beſamen ſind, wenn der natürliche Anflug mangelt.

§. 31. Bei außerordentlichen Fällen, z. B. Feuersbrünſten, muß, wenn das Holz zur Saftzeit gefället wird, der gefällte Stamm entaſtet werden, der Gipfel aber bis eine Klafter lang unberührt bleiben, und erſt, wenn der Gipfel ganz ausgedorret iſt, daß die Nadeln hievon abfallen, kann der Wipfel abgenommen und der Stamm zum Bauen benützet werden.

§. 32. Zum Brennholz ſind die ſchlecht gewachſenen, oder mit vielen Aeſten beladenen Bäume, und die übrigen ſchlechtern Holzgattungen zu verwenden; für das Bau- und Nutzholz aber die gerade gewachſenen Eichen, Fichten, Tannen, Lerchen, Fohren ꝛc.

§. 33. Die jährliche Holzfällung ſoll nicht ſpiegelweis, oder durch Auslichten, ſondern ſowohl in Hoch- als Niederwaldungen in ordentlichen Schlägen dergeſtalt geſchehen, daß den Holzhackern nicht geſtattet wird, einige Bäume ihres Wuchſes und beſchwerlichen Aufarbeitens wegen auf den zur Fällung angewieſenen Bezirken ſtehen zu laſſen, indem durchaus kein Holz liegen bleiben ſoll.

§. 34. Die Holzſchläge ſoll man nur in vollkommen ſchlagbaren überſtändigen oder dürr werdenden, dann von Winden beſchädigten, oder an den Gränzen von Holzdieben geſuchten Waldungen anlegen.

§. 35. Die Holzſchläge dürfen ſich nicht auf nahe und bequem gelegene Waldungen allein beſchränken, ſondern müſſen ſich auch auf die mehr entfernten ausdehnen.

§. 36. Wenn in einem ſchlagbaren Walde der Anfang mit dem Holzſchlage einmal gemacht iſt, ſoll ſo lange damit fortgefahren werden, bis der ganze Berg oder Wald abgetrieben ſeyn wird; es iſt bei ſolchen Schlägen aber die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie jederzeit von vorne her, gegen den oberen Wind gemacht werden.

§. 37. Bei den gebirgigen Schwarzwäldern iſt die Vorſicht zu gebrauchen, daß die Schläge nicht zu groß, und nur in ſolchen Gegenden geſchehen, wo der Boden hinreichende Feuchtigkeit und Schatten hat.

§. 38. Die Vorſchrift, ſchlagweiſe ohne Zurücklaſſung eines Baumes abzutreiben, hat ſich nicht auf jene Nadelhölzer beſonders im Gebirge zu erſtrecken, wo entweder keine nahe Waldung von gleicher Art vorhanden iſt, von welcher der Same nach der Länge durch den Wind auf den leeren Schlag getrieben werden kann, oder wo der abgeraumte Waldgrund zu ſehr der Sonne ausgeſetzt iſt. In dieſen Fällen müſſen einige in ihrem beſten Wachsthum befindliche Samenbäume ſtehen bleiben, und zwar in Gegenden, wo die Sonnenhitze fällt, mehrere oben, und auf der Seite gegen den Wind, damit dadurch ein Schatten erhalten werde.

§. 39. Zu Samenbäumen ſollen nicht zu hohe geſunde

Bäume ausgewählet werden, — in hartem und feſtem Boden ſind deren nicht ſo viele nothwendig, als im lockern Grunde.

§. 40. Der Landesſtelle bleibt es jedoch überlaſſen, vortheilhaftere Abtriebsarten nach eigenem Ermeſſen vornehmen zu laſſen.

§. 41. Bei Eichen- und Rothbuchenwaldungen iſt ſtets bei der allgemeinen Regel zu bleiben, und der zum Hieb beſtimmte Waldtheil ganz abzuſtocken und aufzuarbeiten.

Der Grund der Eich- und Buchholzſchläge iſt jederzeit von Stöcken, Wurzeln und dem Geſträuche zu reinigen und zu räumen.

Wo Hebmaſchinen zu haben ſind, ſoll man ſich derſelben beim Ausheben der Stöcke bedienen.

Wenn der Eigenthümer keine Koſten auf Aushebung der Stöcke und Wurzeln aber nicht verwenden will, ſo ſind drei Monate lang jedem die Stöcke und Wurzeln zum eigenen Gebrauche fortzubringen erlaubt, es müſſen aber die entſtehenden Gruben eingeebnet werden.

§. 42. Die Samenbäume ſind in den Maiſen vorſichtig und waldwirthſchaftlich dann herauszunehmen, wenn der Anflug erfolgt, und noch nicht ſtark in das Holz getrieben hat; die behutſame Aushauung dieſer Bäume hat auf folgende Weiſe zu geſchehen.

Zuerſt ſind an dieſen Bäumen die ſchweren Aeſte abzuwerfen, ehe der Stamm ſelbſt gefällt wird. — Der Baum ſoll bei Fällung auf jene Seite hinfallen, wo dem Anfluge am wenigſten Schaden zugehet, um dieſes zu erreichen, muß der Stamm auf dieſer Seite nahe an dem Boden eingeſchrotet und auf der andern Seite mit der Säge entgegengeſchnitten, und dann mit Keilen auf die geſchrotete Seite gelenket werden. Dieſe Vorſorge muß auch beim Abtriebe eines Waldes geſchehen, an deſſen Gränzen ſchon junger Anflug ſtehet.

Die Scheite, Prügel und übriges Abholz der Samenbäume müſſen endlich aus den jungen Trieben herausgetragen und baldmöglichſt abgeführt werden.

§. 43. In folgenden Fällen leidet die wegen gleicher Abänderung der Schläge gegebene Vorſchrift eine Ausnahme, nämlich bei kleinern oder geringern ſogenannten Wäldchen eines Unterthans; in dieſen kann der Eigenthümer

jähr-

jährlich zu ſeinem Bedarf, ein oder mehrere Bäume, jedoch allzeit mit Vorwiſſen ſeiner Obrigkeit ſchlagen.

§. 44 u. 45. Weiters wird für ſolche Waldungen, wo bisher im Holzfällen keine Ordnung beachtet, und an einigen Plätzen mehrere Bäume ausgeſchlagen, an andern aber manche gelaſſen worden, welche entweder ſchon ausgewachſen, oder nächſtens ſchlagbar ſind, da in dem ganzen übrigen Wald junges oder halbgewachſenes Holz ſtehet angeordnet, daß in jenem, wo mehr ganz ausgewachſenes, als junges oder halbgewachſenes Holz ſtehet keine Ausſpieglung ſtatt finden, ſondern das Holz ſchlagweiſe abgetrieben, mithin in den zur jährlichen Ausſteckung beſtimmten Bezirken die alten und jungen Bäume zugleich ausgeſteckt werden ſollen, um wenigſtens in Zukunft gleichen Beſtand heranzuziehen. Wo aber weit mehrere junge, oder halbgewachſene, als wirklich ſchlagbare Bäume ſtehen, und der junge Wald ſeiner Zeit einen gleichen dem Boden entſprechenden Beſtand verſpricht, iſt dem Eigenthümer mit der wegen den Samenbäumen vorgeſchriebenen Vorſicht erlaubt, die ausgewachſenen oder überſtändigen Bäume nach und nach zu ſeinem Gebrauche herauszunehmen.

§. 46. Zu Binder- und Wagnerholz, oder zu Schindeln, Spälten und Weinſtecken, können auch die dürren, von Oben abſtehenden Bäume, jedoch nur aus den ſchon über halb gewachſenen Waldungen abgegeben und verkauft werden.

Wenn aber keine abſtehenden Bäume vorhanden, oder ſolche nicht zureichten, muß das Uebrige für ſolchen Bedarf auf die ordentlichen Holzſchläge angewieſen werden.

§. 47. Zur Regel ſoll angenommen werden, daß aus ſchlagbaren Waldungen, ehe man das friſche Holz ſchlägt, vor Allem die Windwürfe, Brüche und dürren Bäume zu Brennholz zuſammengeſuchet und aufgearbeitet werden.

§. 48. Es ſollen immer ſo viel wie möglich erfahrne Holzhacker beſtellet, oder wenigſt die angeſtellten wohl unterrichtet werden, daß ſie zuerſt und ehe ſie das Brennholz ſchlagen, das von den Jägern vorher mit der Waldaxt zu bezeichnende Nutz- und Bauholz, als Schneid- und Sägehölzer, Bauſtämme, Schindelbäume u. dgl. fällen, abſondern und im obern und untern Ende, ſo weit die Bäume als Nutzholz anwendbar ſind, abſägen oder doch abhauen,

und mit einer Waldart beſonders bezeichnen. Dieſe Gattungen von Bau- oder Nutzholz, wenn der Eigenthümer es zu eigenen Gebäuden verwendet oder verkauft, ſind möglichſt außer dem Walde aufzubewahren.

§. 49. Auf gleiche Weiſe, ſollen auch die zu Binder-, Wagner-, Bildhauer-, Drechsler- u. dgl. Handwerken brauchbaren Bäume, da ſelbe auch höher als das Brennholz an den Mann zu bringen ſind, abgeſondert werden.

Sowohl von dieſen als von den Bau- und Brennholzſtämmen ſind die Aeſte und das Gipfelholz zu Brennholz aufzuarbeiten.

§. 50. Sowohl von den Bau- als Nutzholz-Sortimenten, als große und kleine Sägſtämme, Balken, Tragbäume, Stangen ꝛc. ſoll die Länge und Dicke im Durchſchnitt ſowohl bei den dünnen als dicken Enden beſtimmt und vorgeſchrieben, bei der Fällung hienach das ſchickliche Holz abgeſchnitten, und der Preis für jede Gattung nach ſeinem Maße von dem Eigenthümer ausgeworfen werden.

§. 51. Die zu Bau- und Nutzholz tauglichen Stämme ſollen die Holzarbeiter nicht bergab, über Hügel, Gräben, Felſen oder andere liegende Stämme der Beſchädigung wegen abſtocken.

§. 52. Die Bau- und Nutzholzſtämme ſollen immer ſo tief als möglich am Boden, und wo möglich durch die Säge abgenommen werden.

§. 53. Erſt wenn dieſe Stämme abgeräumt, ſollen die übrigen für Brennholz beſtimmten Bäume, ſo viel thunlich, auf obige Art, und durchaus nahe an dem Boden abgeſtockt werden.

§. 54. Mit Einrechnung des Schrotes ſollen die Scheiter durchaus vier Wiener Schuhe lang, geſchrotet oder geſäget, als dann geſpalten, und wenn es möglich außerhalb des Waldes nächſt an den Abfuhrorten in Klafter geſetzt werden.

§. 55. Nach dem Wiener Maße müſſen die Klafter sechs Schuhe hoch und sechs Schuhe lang aufgeſetzt werden. Aus dieſem Grunde müſſen ſowohl für die herrſchaftlichen als für die Gemeindewaldungen und Privatwaldeigenthümer nach dieſem Maße richtige Klaftermaße gegen Erſatz der Koſten angeſchafft werden, dieſe Richtklafter müſſen an beiden Enden mit Blech beſchlagen, und in sechs Schuhe,

und der erſte Schuh abermal in 12 Zolle genau eingetheilt werden. Die Holzhacker haben ihre Maße genau nach dieſen anzufertigen.

§. 56. In dem Schlage ſollen die Holzhacker reihenweiſe angeſtellt werden, und ihr Holz in gerader Linie hinfällen.

Der Stamm iſt ſodann in die vier Schuhe langen Klötze, bis wo er nur ſechs Zoll dick wird, nicht mit der Axt, ſondern wenn es möglich mit der Säge zu theilen. Die Klötze und Prügel bis auf die, welche nur mehr drei Zoll im Durchmeſſer haben, müſſen geſpalten, das Reißholz aber zu beiden Seiten auf Haufen geworfen, und das ſtarke, unartige, aſtige oder krumme nicht unaufgemacht gelaſſen, endlich das dünne Ab- und Reisholz nicht unwirthſchaftlich liegen gelaſſen, ſondern zu Wellen oder Büſchel in der Dicke von 1½ Schuhe im Durchmeſſer zum Verkaufe nach dem Hundert gebunden werden.

§. 57. Wenn möglich, ſoll das Aufklaftern außer dem Schlage geſchehen, und die Abfuhr muß bis Ende Hornung gewiß vollendet ſeyn.

§. 58. Wegen dem Schwinden des Volumen ſollen die Klafter ½ Schuh, ſohin 6½ Schuhe hoch gemacht werden.

Krumme, knotige und unartige Scheite ſind auszuwerfen und beſonders aufzuſchichten, und überhaupt bei dem Aufſchichten die Zwiſchenräume möglichſt zu vermeiden, und mit dünnern Scheiten und Prügeln auszufüllen, und obenauf die Klafter ebenfalls mit ſolchem Holze zu ebnen.

§. 59. Zu Unterlagen können auch krumme, doch unter ſich gleiche Hölzer gebraucht werden, welche aber auch dem Käufer gehören.

Es ſollen immer zwei Klafter einen Stoß bilden, an deſſen beide Enden ein eng zuſammenſtoßender Kreuzſtoß kömmt; auf dieſe Art ſoll das Holz in einer Reihe fort, ſo weit es der Raum zuläßt, aufgerichtet werden, hinter dieſer dann in einer Entfernung von drei Fuß Raum eine neue Reihe wieder anfangen, und ſo fort.

§. 60. So viel möglich, ſoll das ſchlechtere mit dem beſſern Holze der gleichen Gattung gemiſcht werden, die Holzgattungen ſelbſt aber ſind beſonders aufzurichten, und auch

der Preis der Klafter von Buchen-, Eichen- und weichem Holze, eben ſo zwiſchen den ordentlichen Scheiten, und ungeſchlachten oder Stock- und Wurzelholz nach billigem Verhältniß zu beſtimmen.

§. 61. Die Wellen oder Bündeln aus den Reißen, zu welchen auch das nicht drei Zoll im Durchſchnitt faſſende ungeſpaltene Holz gehöret, ſind zu 25, 50 oder hundertweiſe zu billigem Preiſe zu überlaſſen.

§. 62. Nach der Aufklafterung ſoll das Holz ſowohl in herrſchaftlichen als Gemeindewäldern, von einem Forſtbedienten Stoß für Stoß nachgemeſſen, und die Aufklafterung geprüft werden. Stöße, welche nicht entſprechen, müſſen abgetragen und neu aufgeſetzt werden.

Ueber die Holzvorräthe von Bau-, Nutz- und Brennholz ſind nach geſchehenem Abmaße genaue Verzeichniſſe zu verfaſſen, in welchem ſogleich die Preiſe mit aufgeführt ſind, erſt nach Herſtellung dieſes Verzeichniſſes kann mit den Holzhackern Abrechnung gepflogen werden, und dem Förſter, oder dem ſonſt über das Holz Aufſicht Tragenden, iſt von dieſem Verzeichniſſe eine Abſchrift zu behändigen.

§. 63. In den Gemeindewäldern dürfen die Gemeindevorſteher, zwar Holzhacker aus ihrer Gemeinde verwenden, dieſe müſſen aber die oben angeführten Vorſchriften genau beobachten, das aufgeklafterte Brenn-, dann Bau- und Nutzholz muß von einem herrſchaftlichen Jäger oder Waldbeamten vor der Vertheilung oder Verkaufung genau abgemeſſen, hierüber ein Verzeichniß wie oben geſagt angefertigt und eine Abſchrift hievon, den Gemeindevorſtehern mitgetheilt werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Fürſtlich Freiſingiſche Forſtordng. f. d. Grafſchaft Werdenfels vom 15 Mai 1698. 8 Jan 1630 18 Aug 1655

An Niemand darf ohne erfolgte landesherrliche Genehmigung von dem Waldmeiſter, weder zur Hausnothdurft (indem bisher unter dieſem Vorwande vieler Betrug geſchehen iſt) noch zu anderen Zwecken ein Stammholz verabfolgt werden.

Das zum Hieb beſtimmte Holz iſt jeder Zeit von dem Holzknechte anzumerken, und ſodann zur rechten Zeit zu fällen.

Zur Verhinderung von Betrug und Diebſtählen hat der Waldmeiſter darauf zu ſehen, daß die ausgezeigten Stämme nicht ſo lange in den Waldungen liegen bleiben, ſondern bald

möglichſt abgeführt werden, widrigen Falles die hierin ſich ſaumſelig oder widerſpenſtig Bezeugenden den Verluſt des Holzes und noch andere ernſtliche Strafe zu gewärtigen haben.

Im Falle die Unterthanen einiges Holz zur Reparirung ihrer baufälligen Häuſer verlangen, iſt noch vor dem deßhalb zu erſtattenden Berichte der gehörige Augenſchein über den allenfalls nöthigen Holzbedarf vorzunehmen, und nachdem das Holz bereits bewilliget und ausgezeigt, auch nachzuſehen, ob daſſelbe zu dem vorgeſchriebenen Bedarf verwendet worden ſey oder nicht.

Wenn ſolche Hölzer heimlich verkauft und verführet würden, ſind die Bäume entweder in Natura oder in Geld angeſchlagen zu confiſciren, und außerdem [illegible]ch von jedem Baume 2 fl. als Strafe zu erheben.

§. 4. Wenn von dem Waldmeiſter auf erfolgte Bewilligung an die Unterthanen ein Holz ausgezeigt wird, hat er denſelben deßhalb jederzeit einen ordentlichen Zettel, mit dem Inhalte wo? was? und wie viel Holz ſie ſchlagen dürfen, zu ertheilen. — Ueber dieſe Abgaben und ertheilten Zettel muß ein ordentliches Regiſter gehalten werden, welches jedesmal mit der Rechnung zu übergeben iſt.

§. 8. Mit Abhauung und Verführung der Hopfen- und Leiterſtangen, Spann, Prügel, Sieb- und Reiterſcheiter iſt ein beſſeres Maß, als bisher geſchehen, zu halten, und ohne Vorwiſſen des Waldmeiſters hievon nichts auszubringen. Hingegen wird einem jeden ein Förchenſpannholz zu ſeiner Hausnothdurft bewilliget, aber nicht zur Verführung außer Landes.

§. 9. Da öfters von Einigen einer oder mehr Stämme angehauen, und wenn ihnen ſolche nicht gefällig, ſelbe ſtehen gelaſſen, und zum Nachtheil des Holzes neue hiefür genommen werden, ſo wird ſolches ernſtlich verboten, und der Waldmeiſter hat auf ſolche Frevler fleißig aufſehen zu laſſen, damit jeder Uebertreter exemplariſch abgeſtraft werden kann.

Eben ſo findet auch Statt, daß einige einen gewiſſen Tag im Jahre wiſſen wollen, an welchem, wenn ſie die Bäume anhauen, ſolche abſtehen müſſen, und ſie dieſen Frevel aus dem Grunde unternehmen, damit ihnen, die auf dieſe Weiſe abgeſtandenen Bäume gegeben, und auszubringen erlaubt werden ſollen. — Solche Frevler ſind auf Betreten ſogleich in

Haft zu nehmen, und der Thatbeſtand zu berichten, damit ſie Anderen zum Beiſpiel ſtrenge beſtraft werden können.

§. 12. Nicht immer gerade in den nächſt gelegenen Waldungen iſt die Holzauszeige vorzunehmen, ſondern die Unterthanen ſind nach Beſchaffenheit ihrer Menathe, ihres Vermögens und anderer Umſtände auch in entferntere Bezirke zu verweiſen.

§. 16. Da bisher ſowohl diejenigen, welche das ihnen verwilligte Holz aus den Waldungen führten, und vorzüglich die Schindelmacher nur das Schönſte von den gefällten Bäumen nehmen, die Gipfel und das andere Holz aber alles liegen und verfaulen laſſen, wodurch dem Wildpret die Aeßung benommen, und der Nachwuchs gehindert wird, ſo muß mit allem Fleiße darauf geſehen werden, daß die Waldungen möglichſt von allem liegenden Holze geräumet, daß die Schindelmacher die ganzen Bäume nach Hauſe bringen, und daß alles zu Schindeln nicht verwendbare Holz als Brennholz und für andere Bedürfniſſe verwendet werde, außerdeſſen dieſes Schindelmachen, welches ohnedem nur in weit entlegenen Waldungen, und mit gewiſſer Maß und Ordnung auszuüben bewilliget worden, gänzlich abgeſtellet werden müßte.

§. 19. Zu den bei Wäſſern nöthigen Schlachten und Archen, dann zu den Landſtraßen, Stegen und Brücken iſt nicht Zimmer= oder anderes ſchönes junges Holz, ſondern nur wurmichtes, aſtig und hartes, welches zum Zimmern nicht tauglich, hier aber von Dauer iſt, zu verwenden.

§. 21. Die ordentliche Abzählung muß in Beiſeyn der Waldknechte, und zwei unparteiiſcher Männer mit lauter Stimme geſchehen, der Waldmeiſter und die Waldknechte müſſen darüber jeder ein ordentliches Regiſter, welches mit der Rechnung zu übergeben iſt, führen.

§. 23. Im Falle, daß einer oder mehrere betreten werden, die mehr als ihre bewilligte Zahl gehauen, verführt, verſteckt und verheimlichet haben, dieſe ſind nicht allein des Holzes verluſtig, ſondern werden auch noch überdieß (ohne Rückſicht, daß ſie das Holz nicht aus dem Lande gebracht, ſondern dem Vorgeben nach zur Hausnothdurft verwendet hätten) auf mehr empfindliche Weiſe, als bisher geſchehen, beſtraft. — Da vorzüglich das Lerchenholz beſſer geſchonet werden muß, ſo ſind die Uebertreter bei dieſer Holzgattung neben

der Confiscation viel höher als wegen anderen Bäumen zu beſtrafen.

§. 45. Den Kiſtlern, Schäfflern, Wagnern und anderen Handwerkern, welche zum Betrieb ihres Geſchäftes Holz nöthig haben, ſoll nach Möglichkeit geholfen werden, zu welchem Ende die Waldmeiſter ihnen dieſes aus jenen Waldungen, wo es am wenigſten ſchädlich iſt, mit Beſcheidenheit für die beſtimmte Taxe auszuzeigen haben.

Mayers Forſtzeitſchrift 5ter Jahrgang 3 Heft. S. 40 ꝛc.

---

§. 4. Der jährliche Verlaß der ganzen oder halben Hauszahlen wird jenen mit eigenen Menathen verſehenen Unterthanen, welche hierauf Bewilligung erhalten haben, noch ferners in den hiezu offenen Waldungen, jedoch ſo zugeſtanden, daß von ihnen zum Anfange jeden Jahrs hierum nachgeſucht, und von Seite des Forſtamts hierüber mit Anführung der Waldungen, aus welchen ſelbe gegeben werden können, Bericht erſtattet, und nach erfolgter Ratification von demſelben mit Beiziehung des betreffenden Revierperſonales die ordentliche Auszeige, ſodann von den Unterthanen unter pflichtmäßiger Aufſicht des Forſtperſonals der Holzſchlag und die Ausbringung zur feſtgeſetzten, forſtordnungsmäßigen Zeit vorgenommen und geendiget werden ſolle. Freiſingiſche Verordng. f. die Grafſchaft Werdenfels v. 18 Juli 1789.

Die Holzzahlen genießenden Unterthanen dürfen ſich nicht erlauben, über die ihnen verwilligten ganzen oder halben Zahlen viel oder wenig auszubringen, widrigen Falles ſie neben der Confiscation der zu viel ausgebrachten Bäume eine Strafe von 2 fl. für jeden Stamm zu gewärtigen haben, und nach Umſtänden auch die Einziehung der Holzzahlen-Conceſſion erfolgen würde.

§. 6. Man iſt geneigt die Hausnothdurftsbäume jener Unterthanen, die derſelben wahrhaft bedürftig ſind, und unter der Vorausſetzung, daß ſolche ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden, noch ferners verabfolgen zu laſſen, verordnet aber nebſtbei, daß das Forſtamt die vorhin üblichen ſeit dem Jahr 1707 hingegen dem Auftrag zuwider unterlaſſenen Anzeigen der von den Unterthanen anſuchenden Hausnothdurft, und zwar in jedem Jahre zweimal, als mit Frühjahr und Herbſtes Anfang, mit ihrem Gutachten, und aus welchen Waldungen ſelbe abgereicht werden können, einſenden ſolle. — Außer jenen in dieſen Anzeigen enthaltenen Noth-

dürften, welche wenn anders keine bedenklichen Umſtände vor= walten, zu bewilligen kein Anſtand genommen wird, ſind keine weiteren, unter was immer für einem Vorwand zu paſſiren, die äußerſten Nothfälle ausgenommen, bei deren Ergebniß aber jederzeit beſondere Anſuchen und Gutachten gewärtiget werden.

Von Seite der Behörden iſt auf den Grund oder Un= grund der angeblichen Baulichkeiten und Reparationen, dann damit die hiezu verwilligten Bäume zu ihrer Beſtimmung verwendet, und mit ſolchen keine weitern andern Unterſchleife getrieben werden, die genaueſte Nachſicht tragen zu laſſen.

Bei der ſchon in früheren Jahren erlaſſenen und un= term 27 Juni 1786 erneuerten Verordnung, nach welcher alle in den letzten und vorhergehenden Jahren ertheilten Hausnothdurfts=Conceſſionen doch ſo aufgehoben ſind, daß es jenen Unterthanen, welche die ihnen zur Hausnothdurft bewilligten Bäume in dem Verwilligungsjahre nicht geſchla= gen, oder die geſchlagenen wegen eintretenden Hinderniſſen nicht ausbringen können, unter vorausſetzender weiteren Be= dürfniß unbenommen ſey, hievon bei dem Forſtamte An= zeige zu machen, und um neue Conceſſionen reſp. Conceſſions= Erneuerungen das Anſuchen zu ſtellen.

In welchen Fällen zu der nächſtfolgenden Hausnoth= durftsanzeige der gehörige Nachtrag gemacht, den Unter= thanen aber, welche die Taxen hiefür bereits einmal ent= richtet haben, eben dieſe Taxen nicht noch einmal wider= rechtlich überbürdet werden ſollen.

§. 9. Pflichtmäßige tabellariſche Gutachten werden er= wartet, welchen Unterthanen das Schindelſchneiden noch ferners, dann auf wie viele Jahre und aus welchen Wal= dungen erlaubt werden könnte, nicht minder die Anzeige, wie viel für ſämmtliche Unterthanen an Brennholz für die Schmieden, zum Kohlbrennen, dann für die Kalkbrenner zu Betreibung dieſes Gewerbes, und für die verſchiedenen Künſtler und Handwerker an verſchiedenem Werkholz ein Jahr in das andere beiläufig erforderlich ſey.

§. 11. Ueber dieſe in vorſtehenden Paragraphen er= wähnten Gegenſtände werden die geeigneten Reſolutionen erfolgen.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß zum Brennholz, dann zum Kohlen= und Kalkbrennen keine friſchen, ſondern nur

abgeſtandene und ſonſt in den Waldungen der Verfaulung überlaſſene Bäume, dann Gipfelholz unter forſtämtlicher Anweiſung und Aufſicht geſchlagen oder verwendet werden ſollen.

§. 12. Daß die ſogenannten Freibäume ohne alle Rückſicht ganz ceſſiren ſollen, dieſe Verordnung wird mit allem Ernſte erneuert, zugleich aber auch die Zuſicherung ertheilet, daß der Bedacht dahin genommen werden wird, daß jene Unterthanen, welche keine Holzzahlen genießen, welchen aber bei ſonſt mangelnder hinreichender Nahrung die Holzarbeit als ein Nahrungsnebenzweig folglich auch die Bewilligung einer Anzahl Bäume nothwendig, auf eine noch zu beſtimmende andere Weiſe entſchädiget werden.

Bis hierüber ein Regulativ hergeſtellet iſt, muß von den Behörden mit Anfang des Jahrs eine Anzeige über die auf ſolche Weiſe einer Rückſichtsnahme wahrhaft Bedürftigen und würdigen Unterthanen, mit beigefügtem Gutachten, wie viele Bäume jedem derſelben, und aus welchen Waldungen abgereicht werden könnten, zur Beſchlußnahme eingeſendet werden.

§. 14. Das Forſtamt hat über die in vorſtehenden Paragraphen genehmigten Bäume weder viel noch wenig, unter was immer für einem Vorwand eigenmächtig abzugeben, ohne vorher auf einen deßfalls erſtatteten Bericht Reſolution gewärtiget zu haben.

§. 15. Daſſelbe hat auch von nun an über ſämmtliche Holzanweiſungen ein genaues Journal, mit ordentlicher Bemerkung des Tags, und der Unterthanen, der Holzgattungen = Anzahl, und der Waldungen zu führen, und aus ſolchen, die ſo oft anbefohlenen Verlaßzettel in gehöriger Form an die betreffenden Revierjäger um ſo gewiſſer hinauszugeben, als dieſe auf bloße mündliche Anweiſungen bei eigener Haftung nichts mehr verabfolgen laſſen dürfen.

§. 16. Das ernſtgemeſſenſte Verbot alles Holzſchlages in jenen der Landesherrſchaft vorbehaltenen Cameralwaldungen, dann den unter dem Banne liegenden Waldungen, bei Vermeidung unbeliebiger Maßregeln gegen das Forſtamt und deſſen Revierperſonale, dann ſchwerſter Beſtrafung gegen die ferner contravenirenden Unterthanen wird zum Ueberfluſſe nochmals erneuert, und beſonders die unterm 14 Hornung und 18 Juni 1788 im Betreff der Cameralwaldung

Raſchberg und der Bannwaldungen Zier=, Stangen=, Stiffl=, Nudl= und Grieswald, Rieſenkopp, Kohlſtadt, Leithen, Sunken und Geſchwendwald, Bezirks Mittenwald mehrfältig erfolgten Verordnungen ihres vollen Inhaltes, ſo wie auch

§. 17. daß, die äußerſten Nothfälle ausgenommen, welche aber jedesmal noch vor der Anweiſung anzuzeigen ſind, nach Johannis bis künftige Michaelis kein Unterthan, unter was immer für einem Vorwande mehr in eine Waldung gelaſſen werden ſoll, werden wiederholt.

§. 18. Jeder Unterthan hat die ihm verwilligten Bäume ſelbſt auszubringen und ſein gewöhnliches Mark bei jeder Abgabe und bei Vermeidung der Holzconfiscation aufzuſchlagen.

§. 19 und 20. Die ausgebrachten Bäume ſind bei Strafe des doppelten Stammgeldes von den Bäumen anderer Unterthanen ſeparirter aufzugantern.

§. 22. Ohne ſonderheitliche Erlaubniß bleibt alle Holzausfuhr vor der gewöhnlichen Abzählung ſchärfeſt verboten.

§. 30 und 31. Die geſchlagenen Bäume dürfen in den Wäldern nicht dem Verderben überlaſſen und die Stöcke übermäßig hoch gemacht werden. Auch muß, wenn die Bäume ausgebracht ſind, alles Gipfelholz ꝛc. in den Waldungen forſtordnungsmäßig verwendet werden.

Ungedruckt.

Würzburgiſche Verordnung v. 20 Juli 1668.

§. 1. Bei bewilligten Bauholzabgaben ſollen allezeit an den Orten, wo nicht eigene Forſtmeiſter aufgeſtellt ſind, die dieſen ſubſtituirten Beamten in Perſon bei der Auszeige gegenwärtig ſeyn.

§. 4. Zu Bauholz ſollen jedesmal die älteſten, unartigſten, auch ſchon abſtehenden Bäume, und da, wo ſelbe noch am dichteſten ſtehen, ausgeſucht und abgegeben werden.

§. 5. Ohne herrſchaftliche Erlaubniß darf durchaus keine Holzabgabe zum Verkauf ſtatt haben.

§. 6. Wegen der Abgabe des Brennholzes iſt von den Beamten über die hierüber eingereichten Vorſchläge allezeit der Beſcheid, wie ſie ſich zu verhalten haben, zu gewärtigen.

§. 7. Auf erfolgte Genehmigung zur Brennholzabgabe iſt den benachbarten Orten ein Tag feſtzuſetzen, an welchem die Holzbeſichtigung geſchieht, der Kauf abgeſchloſſen und auch ſogleich die Abmeſſung durch die geſchwornen Meſſer angeordnet und vorgenommen werde.

§. 9. Bevor ein angegriffener Schlag nicht in einem Revier vollendet, darf ein anderer neuer nicht angegriffen werden.

§. 11. Alles aufgeſcheiterte Brennholz, welches nicht auf Walpurgis von dem Schlage und aus der Waldung abgeführt iſt, ſoll ohne Weiteres der Confiscation unterliegen.

§. 12. Ein Gleiches gilt auch von jenen angewieſenen und gefällten Bäumen, welche aus Gnaden oder gegen geringe Bezahlung bewilligt wurden, wenn ſie über ein Jahr und Tag im Walde liegen bleiben. Zugleich hat auch das Amtsperſonal Obſicht zu tragen, ob dergleichen zur Reparation der Lehmgebäude bewilligtes Bauholz geeignet verwendet, oder nicht damit Mißbrauch getrieben wird.

§. 13. Bei Abmeſſung der Morgenzahl, welche zur Abſchur für das Beſtallungsholz oder des Brennholzverkaufes beſtimmt iſt, ſoll immer der Zuſtand der Beſtände beachtet, und hienach möglichſt die Proportion genommen werden.

§. 15. Alles Brennholz muß hart an der Erde abgehauen werden, und die Scheiter dürfen höchſtens nur 3 Schuh in der Länge haben.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen I. Th. S. 272.

Es iſt eine angemeſſene Austheilung zu machen, was einem Mitbürger oder Mitnachbar ohne Unterſchied aus den gemeinen Bürgerwaldungen zur Baunothdurft mit Vorwiſſen der Beamten, welche bei ſchwerer Verantwortung hierauf genaue Aufſicht tragen müſſen, verabreicht werden ſoll, und es darf außer dieſer Abgabe ohne Specialbefehle aus ſolchen Waldungen kein Stamm Holz mehr verkauft oder ſonſt verwendet werden. Würzburgiſche Verordnung v. 11 Nov. 1682.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen I. Th. S. 520.

---

§. 2. Die jährlichen Brennholzabgaben und Anweiſungen müſſen jedesmal durch die verpflichteten Forſtbedienten, und zwar nicht einſeitig, ſondern von allen, ſo viel deren in jedem Amte angeſtellt ſind, ordentlich nach einander ſchlagweiſe vorgenommen, abgemeſſen und angewieſen werden, und ohne Urſache iſt kein neuer Schlag zu eröffnen. Vom 28 März 1721.

Die zum Hieb beſtimmten Morgen und Acker ſollen 180 Waldgerten meſſen (die Waldgerte 12 Nürnberger Werkſchuh zu 12 Zoll) und die Scheiter 3 Schuh Länge haben. — Es darf keine Ueberlaſſung zum Hiebe mehr ſtückweiſe oder überhaupt geſchehen.

§. 3. Das angewieſene Brennholz muß alles nahe am Boden abgehauen werden.

§. 4. Das Brennholz, welches gewöhnlich im Herbſte abgegeben wird, ſoll ſobald möglich reif- oder klafterweiſe aufgemacht, Scheiter und Reißig genau zuſammengerichtet und den Winter hindurch abgeführt werden, ſo daß bis Walpurgis die Schläge bei feſtgeſetzter Strafe vollends geräumt ſind. Bei erwieſenen Verhinderungsfällen darf, wenn Bewilligung erholt wird, einſtweilen das Scheit- oder Wellenholz auf die Plätze oder alten Wege, wo dem Nachwuchs kein Schaden zugeht, gelegt werden.

§. 6. Die Waldreife (Klafter) ſollen 5 Schuh in der Höhe und Weite (Breite) haben, wer ſie größer macht, ſoll nebſt der Bezahlung des Holzübermaßes noch beſtraft werden.

§. 7. Die Anweiſungen der verſchiedenen Gattungen Bauholz, theils um Bezahlung, theils unentgeldlich und aus Gnaden, ſollen nicht an einem Orte beiſammen, ſondern wo es hie und da unſchädlich und ſo viel möglich an abſtändiger Gattung geſchehen, ohne Reflexion auf den Impetranten oder wegen Rückſichten aus Intereſſe. Die ausgezeigten Stämme ſind mit dem Waldzeichen zweimal zu bezeichnen, und die Fällung hat zur geeigneten guten Zeit zu geſchehen, die Stöcke ſollen nicht höher als einen halben Schuh ſtehen bleiben, und die Stämme ſobald wie möglich aus dem Walde kommen.

§. 13. Bei den jährlichen Brennholzhieben ſoll das Bauholz, die Eichen und anderes Nutzholz, wie auch die wilden Obſtbäume, mit der Axt verſchont werden.

§. 16. Die Gemeinden ſelbſt dürfen in ihren Waldungen durchaus kein Holz mehr unter ſich eigenmächtig hauen und austheilen, ohne daß hievon den aufgeſtellten Forſtbedienten die Anzeige gemacht iſt.

§. 20. In den landesherrlichen Waldungen iſt zum Hofbedarf vorzubehalten und nicht zu verkaufen, das Reif- und Taubenholz, nämlich Aſchen, Eichen, Buchen und Birken.

§. 22. In den Waldungen das Holz zu beſchlagen, iſt nicht zu geſtatten, ſondern wer Bau- oder Brennholz ums Geld oder aus Gnaden erhält, hat ſelbes zu Hauſe oder außer den Waldungen herrichten zu laſſen.

Würzburgiſche Verordnung v. 4 Auguſt 1722.

Die in der Waldordnung feſtgeſetzte Zeit zur Abfuhr alles gefällten Holzes aus den Waldungen iſt genau zu beobachten,

und wenn wegen Mangel an Raum in den Höfen und Häuſern, oder wegen zu befürchtender Feuersgefahr, daſſelbe ſollte nicht untergebracht werden können, ſo ſoll ſolches außerhalb der Dorfſchaften abgelegt und verwahrt werden. Diejenigen, welche im Geringſten dieſer Anordnung entgegen handeln, ſind anzuzeigen; ſelben ſoll das Holz confiscirt, und ſie auch noch nebſt allenfallſigen Schaden = und Unkoſtenerſatzes beſtraft werden.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen I. Th. S. 678.

Es ſoll im Jahr nur zweimal, Nothfälle jedoch ausgenommen, im Frühjahr und Herbſt, beſonders in den zwei Monaten Februar und October, Holz angewieſen werden, und zwar ſollen Jene, welche Bau = und anderes Holz verlangen, wenigſtens 14 Tage vor genannten zwei Monaten bei ihren Ortsvorſtehern zur Eintragung ihres Bedarfes aus herrſchaftlichen oder Gemeindswäldern ſich anmelden; die hierüber angefertigten Specificationen ſind ſonach gehörigen Orts mit Bericht zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Ratification, ſowohl über die Abgaben aus Gemeinde = als auch aus herrſchaftlichen Wäldern, ſind die Anweistage den Supplicanten bekannt zu machen, und jene Unterthanen, welche an ſolchen Tagen nicht erſcheinen, ſollen erſt im nächſten halben Jahre, wenn nicht gegründete Urſachen obwalten, wo ſodann beſonders Bericht zu erſtatten iſt, mit ihren Anforderungen befriedigt werden. Das geforderte Bauholzbedürfniß muß ſpecificirt angegeben werden, und nicht überhaupt, und es ſoll Eichenholz nur zu Schwellen, Eckpfoſten, Geſimſen und Thürgeſtellen, welche in das Wetter kommen, gegeben werden. Ohne geeignet erholte Genehmigung darf weder aus herrſchaftlichen noch Gemeindewäldern Holländerholz von den Forſtmeiſtern abgegeben werden. 21 Jan. 1724.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen I. Th. S. 698. Nro. CCCCXVII.

Alle Holzabgaben in den Waldungen ſollen durchaus gemeinſchaftlich von den Beamten und dem Forſtperſonal, Forſtmeiſter und Revierjäger geſchehen, und keine einſeitigen Abgaben ſtattfinden. 5 Juli 1725.

Den Beamten und dem Forſtperſonal wird aufgetragen, von den unter dem Namen vorkommenden alten Storren, Guarren oder andern unartigen Holzes keinen Stamm, eben 8 Juni 1726.

ſo wenig wie von anderm Bauholze eigenmächtig zu verkaufen und fällen zu laſſen; wenn dergleichen Stämme in einem Reviere vorhanden, iſt von dem Forſtmeiſter ein Verzeichniß hierüber herzuſtellen, und ſolches mit motivirtem Berichte über die Quantität, deren Verwendung und Werthsanſchlag zur Vorlage zu bringen. — Dieſe Voranſchläge müſſen von dem verrechnenden Beamten und Revierperſonal atteſtirt ſeyn.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen I. Th. S. 751. Nro. CCCCLXVIII.

---

4 März 1727. Wegen den Holzverkäufen und Abgaben aus den herrſchaftlichen und Gemeindewaldungen werden folgende Aufträge erlaſſen:

1) ſollen die Waldzeichen alle Jahre renovirt und die Jahrzahl wenigſtens mit zwei Ziffern darauf ſtehen; dieſe Zeichen ſollen in die Bäume, Eichen, und nicht in den weißen Spund angeſchlagen werden.

2) In der Amts= und Forſtrechnung ſoll der Name und Wohnort der Holzkäufer, das Datum des geſchehenen Verkaufes und der Zahlungsleiſtung vorgetragen werden.

3) Ohne des Beamten und Forſtmeiſters Gegenwart und Genehmigung iſt dem Revierperſonal jeder Holzverkauf und Abgabe verboten, und noch weniger ſoll auf ſolche Weiſe von ſelben das Waldzeichen eigenmächtig angeſchlagen werden.

4) Es ſollen von den Beamten zwei Wochentage zur Holzabgabe feſtgeſetzt und publicirt werden, ſie haben hiebei, wenn nicht dringende Amtsgeſchäfte hieran verhindern, perſönlich zu erſcheinen, und dürfen zu ſolchem Geſchäfte ihre unerfahrnen Scribenten nicht verwenden.

5) Das Ausgraben der Stöcke und das Austragen der abgebrochenen Aeſte und Urholz iſt bei Strafe verboten, ſelbes iſt keine Accidenz der Jäger.

6) Die Abfuhr des Reifholzes (Klafterholzes) aus dem Walde ohne vorher geſchehene Abzählung iſt bei Strafe ebenfalls verboten.

7) Bei der Abfuhr des zuvor abgezählten Holzes muß das Beil ruhen, und es darf in ſo lange keine Nachhauung zu Vermeidung von Unterſchleifen ſtattfinden.

8) Muß die zur Fällung beſtimmte Fläche jederzeit zuvor an den Enden gezeichnet werden.

9) In den Rechnungen über verkauftes Holz muß der Name der Revier und des Schlages vorgetragen werden.

10) Von jeder Revier hat der Jäger bei Strafe die noch ungezeichnet vorfindigen Stöcke anzuzeigen, ſelbe ſind noch von dem Beamten und Forſtmeiſter nachträglich mit dem Waldzeichen zu bemerken.

11) Zu Vermeidung aller Unterſchleife wird dem ſämmtlichen Revierperſonal aller Holzhandel und Verkauf verboten.

12) Alles Holz muß verkauft und verrechnet werden, und das Revierperſonal ſoll ſich nicht das Geringſte hievon als Accidenz zueignen.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen I. Th. S. 766. Nro. CCCCLXXXIV.

In den ſämmtlichen Waldungen des Hochſtifts Würzburg und Herzogthums Franken, ohne Ausnahme, ſoll zur Verminderung des unnützen Holzabfalles bei Strafe alles Scheitholz mit der Säge abgeſchnitten werden. 8 Octobr. 1736.

Samml. Würzburg. Verordnungen II. Th. S. 147. Nro. CXLX.

Die Unterthanen, welche Bau- oder Nutzholz bedürfen, haben ſich hierum geraume Zeit vor den feſtgeſetzten Holzabgabsterminen bei den Aemtern und Forſtmeiſtern anzumelden, damit von dieſen die geeigneten Specificationen hierüber abgefaßt, und mit den gutächtlichen Anträgen, ob und in welchen Revieren dergleichen Bau- und Nutzholzabgaben unſchädlich, ſowohl aus Gemeinds- als herrſchaftlichen Waldungen, geſchehen könnten, zur Genehmigung vorgelegt werden können, widrigenfalls ſelbe unter der Zeit bei Geſuchen um dergleichen Abgaben auf die nächſt künftige Holzabgabszeit verwieſen werden. 6 Febr. 1757.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen II. Th. S. 160.

Man ſoll nach Pflichten den Bedacht darauf nehmen, daß alles Scheit- und Wellenholz mit Nutzen und zu rechter Zeit zum Verkauf gebracht wird, um damit die Waldungen jährlich nach der Ordnung hievon gereinigt werden. 20 Octb. 1758.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen II. Th. S. 193.

Die vorſtehende Verordnung wird wiederholt mit dem Auftrage, dieſe wie vorige nochmals zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen, und es ſoll bei 10 Reichsthalern Strafe ſelbe genau beobachtet werden. 12 Juni 1759.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen II. Th. S. 210.

Diejenigen Bäume, welche in einem gefällt werdenden Revier oder Bezirk für Holländerbäume anzubringen ſind, 11 April 1755.

müſſen in den jährlich einzuſendenden Forſtregiſtern von den Beamten und Forſtperſonal jederzeit bei Strafe getreu angemerkt werden.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen II. Th. S. 659.

Würzburgiſche Verordnung v. 16 Febr. 1747. §. 4. Die Forſt- und Jagdbedienten haben bei Verluſt des Dienſtes den Gemeinden und Unterthanen, welche in ihren Gemeindewaldungen, Erb- und Güterhölzern einiges Bau- und anderes Holz fällen wollen, auf geſchehene Anmeldung ohne Weigerung, Aufenthalt oder Bezahlung die Auszeige forſtwirthſchaftlich zu machen.

§. 5. Wenn ein Unterthan in Fällen der Noth ein oder anderes Stück Nutzholz braucht, und der Revierjäger entfernt oder verhindert iſt, kann von Amts wegen durch den Ortsvorſteher die Anweiſung geſchehen.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen II. Th. S. 480.

18 Febr. 1774. Die Holzabgabsberichte und Deſignationen, ſowohl über die Abgaben aus herrſchaftlichen als auch aus Gemeindewaldungen, müſſen von den Beamten und Forſtperſonal jederzeit längſtens bis Michaelis in duplo zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt werden.

Samml. Würzburg. Verordnungen III. Th. S. 64.

18 Oct. 1782. Außer den jährlichen Schlägen und Hieben ſind künftig keine Holzanweiſungen und Hiebe bei ſchwerer Strafe mehr erlaubt, und es muß auch jenes Holz, welches die Landesherrſchaft nicht zum eigenen Gebrauche bedarf, oder an Unterthanen vermöge eines Rechts unentgeldlich, oder für einen beſtimmten Preis, oder aus beſonderer Gnade abzugeben hat, durch öffentliche Verſteigerung, mit Vorbehalt der Ratification, an die Meiſtbietenden abgelaſſen werden, das Gleiche iſt auch bei Gemeindewaldungen zu beobachten, wenn ſelbe nämlich einen Ueberſchuß an Holz haben würden.

Samml. Würzburg. Verordnungen III. Th. S. 272.

20 Oct. 1787. Kein Unterthan darf ſein aus herrſchaftlichen oder Gemeindewaldungen durch Kauf oder unentgeldlich erhaltenes Bau- oder Nutzholz bei Confiscation und 1 fl. fränk. für jeden Schuh Strafe weder an die Holländer Holzhändler oder deren Commiſſionäre verkaufen. Wer dergleichen Uebertreter anzeigt, erhält als Belohnung den dritten Theil der Geldſtrafe.

Samml. Würzburg. Verordnungen III. Th. S. 387.

Nach

Nach einem gegebenen Muſter iſt alle Jahre über die Abgabe des zum Verkaufe beſtimmten Holländer Stamm- und Nutzholzes ein tabellariſches Verzeichniß mit den allgemeinen jährlichen Holzabgabsberichten und Verzeichniſſen beſonders in duplo einzuſenden, und mit der Abgabe und dem Verkaufen iſt bis zum Erfolge gnädigſter Reſolution abzuwarten.

Samml. Würzburg. Verordnungen III. Th. S. 388.

Lit. B. §. 11. Alle Gemeinden und einzelnen Perſonen, welche ſowohl aus gemeinen als aus herrſchaftlichen und Privatwaldungen Bau-, Werk-, Brand- oder anderes Holz benöthigt haben, dürfen ſolches nicht ohne oberforſtämtliche Anweiſung hauen, ſondern haben ſich bei dem Förſter ihres Bezirks vor Ende des Septembers zu melden, und ein Verzeichniß über ihren Holzbedarf zu übergeben, welches der Förſter in ſeine zum Oberforſtamte einzuſendenden Holzabgabsſpecificationen aufzunehmen hat. Zweibrückiſche Forſtordnung v. 4 Auguſt 1785.

Wer dieſer Anordnung entgegen Holz hauen würde, iſt von jedem Stamme mit 30 kr. zu beſtrafen. — Wer ſich aber zur Anweiſung ſpäter als zur oben feſtgeſetzten Zeit meldet, dem ſoll erſt im nächſten Jahre angewieſen werden.

§. 12. Der Anordnung, ohne oberforſtämtliche Anweiſung kein Holz zu hauen, ſind auch die Vaſallen in Anſehung ihrer lehenbaren Waldungen unterworfen, und nur jene Communen hievon ausgenommen, welche vermöge Privilegien eine eigene Waldart führen, und Anweiſungen zu verfügen befugt ſind.

Lit. C. §. 15. Das Bauholz darf nur vom Anfange November bis Ende März geſchlagen werden.

§. 16. Die Gemeinden dürfen die ihnen zu Brennholz angewieſenen Bäume bei 30 kr. Strafe von jedem Klafter weder rottenweiſe verloſen noch mit der Art hauen, ſondern müſſen die gefällten Bäume mit der Säge ſchneiden, alles Holz ordentlich im Walde zu Klaftern aufſetzen, und erſt alsdann, wenn dieſes geſchehen, darf zur Verloſung geſchritten werden.

Lit. D. §. 18. Wer einen zur Beſamung ſtehen gebliebenen Baum fällt, hat, der Baum mag groß oder klein ſeyn, neben der gewöhnlichen Forſtſtrafe noch weitere fünf Reichsthaler Strafe zu bezahlen.

Lit. E. §. 35. Außer den beſtimmten Holztagen, welche auf Dienſtag und Freitag in jeder Woche feſtgeſetzt ſind, darf Niemand Holz aus den Waldungen bringen, widrigenfalls die Uebertreter neben der ſonſt verwirkten Strafe auch noch weiter 30 kr. bezahlen müſſen.

§. 36. Wer Morgens vor oder am Abende nach dem Gebete Holz im Walde noch holt oder wegführt, hat, wenn dieſes angewieſen war, 3 fl., wenn er aber ſolches entwendet, das Doppelte der gewöhnlichen Strafe zu bezahlen.

§. 37. Holz, welches nach der Anweiſung über Jahr und Tag im Walde ſtehen bleibt, iſt demſelben verfallen.

§. 38. Das angewieſene Brennholz und Wellen iſt vor dem Georgi-Tage bei 30 kr. Strafe von jedem Klafter aus dem Walde zu bringen.

Lit. F. §. 40. Wenn ein Unterthan das ihm zur eigenen Nothdurft angewieſene Holz zu andern Zwecken verwendet, bezahlt er den doppelten Werth als Strafe.

Mooſers Forſtarchiv 20. Bd. S. 117.

Holzabgabsdeſignationen und Beſchreibungen.

Bamberg den 21 Sept. 1755. 7) Wenn der Forſtmeiſter Holz mit verordneter Zuziehung des Beamten, der dann auch ſein Regiſter zu führen hat, abgibt oder verkauft, ſoll der Forſtknecht ſolches ebenfalls einſchreiben, wohin, wem, und wie theuer daſſelbige Holz verkauft oder hingegeben wird, damit des Forſtmeiſters Rechnung und des Forſtknechts Regiſter übereinſtimmen, und ſollen die Regiſter der Forſtknechte 14 Tage vor des Forſtmeiſters Rechnung Unſerer fürſtlichen Kammer verſchloſſen eingeſchickt werden.

11) Soll auch Jedweder, der Brenn- oder Bauholz aus Unſerer kaiſerlichen Hochſtiftswaldung unentbehrlich erkaufen muß, vorher, als Frühlingszeit gegen Petri und Herbſtzeit gegen Michaelis, dörferweiſe, oder eine Gemeinde insgeſammt nach einander bei der behörten Forſtmeiſterei ſich angeben und bei dem Forſtamt einſchreiben laſſen, wie viel Klafter, es ſey an Scheit- und Prügelholz, ſie benöthigt haben, außer welcher vorheriger Anzeige Keinem Etwas gefolgt, dabei aber möglichſt nachgeſehen werden ſoll, ob Jeder des anſuchenden Quantums bedürftig ſey, übrigens wird allen Forſtmeiſtern, Jägern und Forſtbedienten ernſtlich anbefohlen, daß

ſie bei Anweiſung alles und jeden Brenn=, Bau= oder andern Holzes in der Zeit auf die alten Fohren und die zum Abſtehen neigenden Bäume, wo es aber um Stangen= und Buſchholz zu thun iſt, auf den ordentlichen Wiederwachs getreulich bedacht ſeyn.

Die Beſchreibungen über die Holzabgaben müſſen nicht nur die Gattung und Quantität des abverlangten Holzes, dann den Ort oder das Revier, wo ſolches abzugeben wäre, mit beiläufigem Werthsanſatze, ſondern auch wohin der Unterthan grundbar, ob er eingeforſtet, und mit welcher Quantität, dann was er an grundherrlichen Steuern und Reichniſſen zu präſtiren habe, enthalten. Bayeriſche Verordng. vom 11 Juli 1752.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 758.

Die im Frühjahr und Herbſt hergeſtellten Holzabgabsbeſchreibungen ſind zur Ratification an die Forſtdeputation einzuſenden. 9 März 1768.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 816.

§. 16. Die Holzabgabsdeſignationen ſind eine Beilage zur Rechnung der Kaſtenämter, womit die Holzabgaben verificirt werden. 26 Oct. 1786.

Die Deſignationen werden jährlich über alle Abgaben von Holz, und zwar ſowohl von dem Forſtmeiſter als auch von dem Oberförſter und den Forſtdeputirten in Duplo angefertigt und der Hofkammer eingeſendet; von da ſoll das eine Verzeichniß dem verrechnenden Kaſtenbeamten mit der Ratification zugeſchloſſen, den Forſtmeiſtern und Förſtern hingegen Notification ertheilt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 215.

Wegen den Holzpreiſen muß in den Holzabgabsdeſignationen die gehörige Vormerkung geſchehen. Dieſe Deſignationen müſſen auch mit den Holzanweis= und Abzählungsprotokollen übereinſtimmen. Rechnungsinſtruction v. J. 1786.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 258. Deſignationsformular Lit. A.

Alle Abgabsregiſter und Deſignationen müſſen von den Kaſten= und Forſtbeamten cumulativ unterſchrieben werden. 20 März 1789. 14 Jan. 1791.

Die Deſignationen über die ganze Holzabgabe ſind mit Bemerkung der vorjährigen Abgabe jährlich längſtens mit Anfang Septembers in Duplo einzuſenden, und es ſind ihnen 25 Jan. und 14 Mai 1796.

ſowohl die Preiſe pro aerario, als auch die Anweisgelder für das Forſtperſonal tabellariſch beizuſetzen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 180. §. 24. — S. 209. Nro. 44. — S. 835. §. 15. — S. 860. Lit. c.

Rentamtsinſtruction v. J. 1804.

Die Specialinſtruction zum Rechnungsſchematismus für die allgemeinen Rentämter in Bayern gibt S. 25. Nro. 42 die nöthigen Erläuterungen zur Anfertigung der Holzdeſignationen oder Nachweiſungen, und derſelben ſind unter Ziffer XXIII. Lit. a. b. c. und d. die Formulare hiezu angefügt.

Für den Dienſt der Rentämter gedruckt.

---

14 Sept. 1808.

§. 1. Sämmtliche Forſtämter haben alle Monate nachzuweiſen, wie weit ſelbe im Materiellen und Pecuniären vorgerückt ſind, daher längſtens bis zu dem 20. Tage eines jeden Monats die Holzabgabsdeſignationen, auf deren Titelblättern, nebſt der Zahl der Concurrenten, auch der zur Zahlung beſtimmte Termin, dann das Geld percipirende Rentamt, als Forſtcontrolamt, ſo wie die Kreisbezirke, zu bemerken iſt, und zwar in Duplo, nebſt zweifachen ſummariſchen Ueberſichten, zur Reviſion und Rectification einzuſenden, wo ſodann nach vorgängiger Reviſion das Duplicat durch die Kreisfinanzdirection dem einſchlägigen Rentamte zur unerläſſigen Geldperception während des zur Zahlung beſtimmten Termins zugeſchloſſen, das Original aber nebſt den Duplicaten der ſummariſchen Ueberſicht dem Forſtamte ad acta remittirt wird.

§. 2. Dieſelben haben bei Einſendung der Deſignationen für den zweiten Monat in den hierüber anzufertigenden ſummariſchen Ueberſichten auch die ſummariſchen Reſultate des erſten Monats zu wiederholen, und ſo Monat für Monat fortzuſchreiten, indem hierdurch eines Theils den Forſtämtern eine bedeutende Arbeit in Bezug der bisherigen Vielſchreibereien erſpart wird, andern Theils aber durch die ſtäte Wiederholung der vorhergehenden monatlichen Reſultate ſich mit dem Schluſſe des Etatsjahres von ſelbſt ein mit den Etatspoſitionen zu vergleichendes Ganzes bildet.

§. 3. Ausnahmsweiſe wird aber nur bei den Brennholzverkäufen geſtattet, daß in jenen Fällen, wo die für jeden Forſt ausgemittelte und genehmigte Forſttaxe erreicht, oder ein Mehrerlös erzielt worden iſt, die Duplicate der Holzabgabsdeſignationen ſogleich den Rentämtern zur Gelderhebung übergeben werden dürfen, jedoch haben die Forſtämter jedes=

mal binnen acht Tagen die Originalien nebſt den ſummariſchen Ueberſichten zur Ratification einzuſenden.

Reg. Blatt 1808. S. 2213.

Die Deſignationen ſind für jedes percipirende Rentamt geſondert anzufertigen, und im Fall in dem Laufe eines Monats kein Verkauf oder Abgabe vorgefallen wäre, auch Fehlanzeigen zu übergeben. 28 Sept. 1808.

Das eine Duplicat muß von dem Revierförſter, das andere hingegen von den Oberförſtern angefertigt ſeyn.

Ungedrucktes Reſcript.

Die Holzabgabsdeſignationen müſſen jährlich bei Zeiten zur Juſtification kommen, damit hiedurch die Rentämter weder an Herſtellung der Rechnung noch an der Perception der Forſtgefälle verhindert ſind. 1 Juni 1810.

Ungedrucktes Reſcript.

Der §. 13 der Dienſtesinſtruction gibt den Oberförſtern die Vorſchrift wegen Abfaſſung dieſer Deſignationen. (M. ſ. Forſtproducte.) 1812. Oberförſters-inſtruction.

§. 12. Die Revierförſter haben Abſchriften von den Holzabgabsdeſignationen zu nehmen. 1812. Revierförſters-inſtruction.

Die Reviſion der jährlichen Holzabgabsdeſignationen liegt den Finanzdirectionen ob. Dieſelben beſtimmen unter Beiziehung des einſchlägigen Kreisforſtinſpectors die Termine zur jährlichen Einſendung der dreifach anzufertigenden Holz- und Streuabgabsbeſchreibungen, und ſind für die alsbaldige Reviſion derſelben verantwortlich, damit ſodann jedesmal zur gehörigen Zeit ein Exemplar hievon dem betreffenden Rentamte und das andere dem Forſtamte zur gemeinſchaftlichen Holzabgabe zugeſchloſſen, und hierauf die Geldperception von dem Rentamte unaufhaltlich bewirkt werden könne. 25 Sept. 1815.

Reg. Blatt v. J. 1815. S. 1249.

(M. ſ. a. unter Rechnungsweſen.)

Holzabgabsgebühren.

§. 1. Von jedem fūdrigen Stamme des angewieſenen Bauholzes darf der Förſter 1 kr., für einen halbfūdrigen 2 Pfennige, und von dem geringſten Stamme weder an Eſſen oder Trinken bei 5 fl. Strafe nichts abnehmen. Ansbachiſche Forſtordng. vom J. 1613.

Alle unnöthigen Zehrungen und Mahlzeiten, Verehrungen und Schankungen ſind ſämmtlichen Beamten und Forſtperſonal, welche Bau= oder anderes Holz anweiſen, bei Strafe anzunehmen verboten.

§. 2. Von jedem Klafter Brennholz (mit Ausnahme des herrſchaftlichen) ſoll dem Förſter einſpännigweiſe Geld zu nehmen vergönnt ſeyn.

Moſers Forſtarchiv S. 215.

Bambergiſche Wald= u. Forſtordnung vom 21 Sept. 1735.

Die Ober= oder Forſtmeiſter und ein jeder Revierjäger ſollen dem Herkommen gemäß das Anweisgeld in gleiche Theile theilen, und ihnen von jedem Gulden des verkaufenden Holzquantums 6 kr., ſofort von jedem Reichsthaler 8 kr. gereicht werden, mit dieſer ſonderbaren Verordnung, daß das Anweisgeld nicht zum Voraus, ſondern erſtlich die Hälfte des Preiſes und dann die Anweisgelder ſollen eingenommen, dieſe aber zur Vermeidung des Unterſchleifes und Befeſtigung deren Rechnungen auch auf die Kammer geliefert und von dort aus alle Quartal ausgetheilt werden ſollen, wer aber dawider handelt, der ſoll in die poenam dupli und das Zweitemal in die Caſſation verdammt ſeyn.

Bamberg. Forſtordng. f. d. Amt Kupferberg vom J. 1580.

Von den Anweisgeldern und ſonſtigen Zehrungen werden die Unterthanen gänzlich entbunden.

Iſt ungedruckt.

Bayeriſche Verordnungen. Forſtordnung für Ober= und Niederbayern v. J. 1616.

Art. 14. Stammrechte oder Schankungen dürfen die Förſter weder öffentlich noch heimlich von den Bauern abnehmen, oder ſelben durch Verzögerung der Forſttage und Abgabe des Holzes abdringen.

Alle Stammrechte müſſen der Herrſchaft in Rechnung gebracht werden, und in dieſer eines jeden Bauern Namen mit der Anzahl Stämme, welche derſelbe erhalten hat, aufgeführt ſeyn.

Bayer. Landrecht v. J. 1616.

Taxordnung v. 29 Jan. 1735.

An den Orten, wo die Beamten den Unterthanen das jährliche Brennholz in Gemeinds= oder andern Gehölzen anſchaffen und auszeichnen laſſen, haben ſie für Ertheilung des Willens und Amtszettel oder Signatur an den Förſter, Jäger oder Ueberreuter, wenn ſolche nothwendig, von jedem Klafter in gleiche Vertheilung 1 kr.

Für die Anſchaffung auf Bau- oder eine wichtige Anzahl Zaunholz hat für den Zettel oder Signaturen der Oberbeamte 8½ kr., der Gerichtsſchreiber 10 kr.

Wenn aber die Abgabe nur aus 6, 8 bis 10 oder 12 Stämmen beſteht, iſt jedem Beamten nur die Hälfte bewilligt.

Was die Gebühren der Jäger, Förſter und Ueberreuter und die Stammgelder betrifft, ſoll es bei der alten Obſervanz mit dem Auftrage aber verbleiben, daß ſie nicht derſelben entgegen handeln, noch auf andere Art den Unterthanen beläſtigen, auf welches die Beamten ſtrenge Aufſicht zu pflegen, und alle ſich ergebenden Beſchwerden der Abſtellung wegen berichtlich anzeigen ſollen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1771. S. 62.

---

§. 14. Die in den Cameralforſtinſtructionen beſtimmten Anweisgelder ſind das einzige Accidenz, welches die Forſtmeiſter und Förſter ſich zueignen dürfen. 14 März 1789

§. 22. Den Forſtrechtlern wird die an einigen Orten herkömmliche Abgabe von Forſtgetreide, Forſthaber ꝛc. nachgelaſſen und in eine Geldpräſtation umgewandelt, welche zum Forſtzins per Klafter oder Kubikfuß eingerechnet werden ſoll.

§. 24. Wegen dem zu führenden Controlgeſchäfte über die Holzabgaben, gebühret den Kaſtenbeamten gleichfalls der Antheil an den Anweisgeldern, und es haben aber dagegen die Holzabgabsſignaturen, und andere taxmäßige Schreibgebühren ganz zu ceſſiren.

§. 27. Die Anweisgelder ſind durch die Kaſtenämter von den Unterthanen, und zwar nöthigenfalls executive einzufordern, und die betreffenden Antheile an das Forſtperſonal gegen Empfangſcheine längſtens bis Ende des Jahres abzuliefern.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 173.

In den Holzabgabsregiſtern, müſſen zur Controle mit den Kaſtenämtern in einer beſondern Rubrik die Anweisgebühren für das Forſtperſonale und die Kaſtenbeamten von den Forſtmeiſtern vorgemerkt werden. Es hat aber auch jeder Oberförſter die Controle auf die vorgeſchriebene Art mit dem Forſtmeiſter zu führen. 14 März 1789. 14 Jän. 1791. 14 Mai und 25 Juni 1796.

Meyers Gen. Samml. S. 209. Nro. 41. Litt. b. S. 835. §. 15. S. 860.

Außer den genehmigten Anweisgeldern, ſind dem Forſtperſonale die ſogenannten Cultursbeiträge, das Stockraum- 7 Juli 1790.

geld, die Holzzettelgelder, dann der Futterhaber, Gerſte und Flachsſammlungen, bei Caſſationsſtrafe verboten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 200.

19 Aug. 1791. Von den Beamten müſſen zur Verfallzeit die Anweisgebühren pünktlich, bei Strafe und Schadenerſatz, an das Forſtperſonale bezahlt werden.

Meyers Gen. Samml. S. 216. Nro. 62.

Forſtordnung der Reichsſtadt Dinkelsbühl v. J. 1754. II. Tit. §. 14. Damit ein Jeder, dem Holz abgegeben wird, weiß, was er an Stammmiethe zu geben habe, ſo wird verordnet, daß von einem Sägebaum 3 kr., von einem Stamm Bauholz 4, 3, 2 kr. nach der Größe, von einem halben Klafter Kohl- und Brennholz aber zwei Kreuzer, dann von einem Fuder Staudenholz, wie auch von einem Fuder Streu 2 kr. gereicht werden, wovon dem Forſtmeiſter ⅔, den Holzwarten aber ⅓ zukommen ſoll.

Mooſers Forſtarchiv. 27. Bd. S. 87.

Forſtordng. der Reichsſt. Kaufbeuern v. Jahr 1793. Von den Bürgern muß das Klaftergeld, welches 21 kr. beträgt, jedesmal am feſtgeſetzten Tage auf dem Rathhauſe erlegt werden; und wer mit ſelbem 3 Wochen im Ausſtande bleibt, iſt für das laufende Jahr ſeines Holzes verluſtig.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Mainziſche Forſtordnung v. 5 Nov. 1744. Cap. 7. §. 4. Die Forſtbedienten und Revierjäger ſollen die Anweisgebühren und Stammgelder nicht früher als nach erfolgter Anweiſung annehmen, hiebei die Gebühr nicht überſchreiten, und auch ſonſt keine Geſchenke annehmen.

Müllenkamps Saml. S. 166.

Pfalzneuburgiſches Mandat v. 25 März 1740. Die Cameral- und Forſtbedienten ſollen künftig von einem verſteigerten Klafter Holz nicht mehr fordern, als die feſtgeſetzten 3 kr., bei 100 Reichsthalern Strafe.

Bei den vorzunehmenden Holzverſteigerungen ſind ihnen höchſtens 6 bis 8 fl. für Wein und Brod zu nehmen erlaubt, was auch mit in die Regierungsbedingniſſe aufgenommen werden muß; den Bedienten hingegen wird, aus der Jagdcaſſe und nicht von den Steigerern, ihr hergebrachtes Deputat entrichtet.

Iſt gedruckt im Conſervatorium des Archivs aufbewahrt.

Oberpfälziſche Taxordnung v. 22 Dec. 1749. Wenn die Beamten oder Forſtmeiſter, dem Herkommen gemäß, den Unterthanen das jährliche Brennholz in Gemeinde- oder auch andern Gehölzen anſchaffen und aus-

zeigen zu laſſen haben, ſind noch weiters die nach der Forſtordnung herkömmlichen Gebühren einzufordern bewilliget, die aber nicht überſchritten, noch die Unterthanen auf andere Weiſe beläſtiget werden dürfen.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1781. S. 1295.

Verbleibt es der Stockmieth halber aller Orter bei dem bisherig üblichen Gebrauche, es ſey denn, daß aus erheblichen Urſachen andere Verordnungen vorgekehrt werden müßten. — Jagd-, Holz- u Forſtordnung d. Reichs Gottesh. Ottobeuern vom 17 März 1787.

Gleichermaßen wird von denen, die ein Kohl zu ihrem ſelbſtigen Gebrauche brennen, hinfür für jeden Brand Kohl 30 kr., und für die Erlaubniß Stein zu brechen ein billiges Conſens-Geld abgefordert werden.

Iſt Ungedruckt.

I. Abthl. Cap. 8. §. 114. Die alte Abgabe der Stammmiethe, welche auf jedem Holzerlös, der aus publiken Waldungen gemacht werden konnte, und vom Gulden 3 kr. betrug, welche die Holzkäufer zu entrichten hatten, iſt künftig nicht mehr eine Revenüe der Forſtbeamten, ſondern ſoll dem Aerar verrechnet werden. Die Forſtbeamten ſind dagegen aus der Aerarialcaſſe mit feſtgeſetzter Beſoldung zu entſchädigen. — Forſtordnung d. Reichsſtadt Ulm v. J. 1802.

ibid Cap. 11. §. 147. Die Aufſtellung des zum publiken Gebrauche in der Stadt erforderlichen Brenn- und Kohlholzes ſoll nicht mehr durch Frohndienſte, ſondern gegen billige Bezahlung durch freiwillige Arbeiter geſchehen. Dazu concurrirt das Aerar mit 6 kr. von jeder Waldklafter Buchenſcheitholz, und mit 9 kr. von jeder Klafter Kohlholz, als dem ehemaligen Lohn der Frohnpflichtigen. Das übrige ſoll von dieſen mittelſt Umlage unter dem Namen Kläfterleinsgeld erſetzt, und unter ſie zur geeigneten Reſtitution repartirt werden. Hievon iſt aber das Magazin, Kauf- und zu Beſoldungen auf dem Lande beſtimmte Holz ausgenommen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Bei den allgemeinen Holzanweiſungen und Holzabgaben aus den Gemeindewaldungen, ſind einem Forſtmeiſter oder andern Beamten, der zugleich dieſe Stelle verſieht, jedesmal 2 Reichsthaler und einem Revierjäger 1 Reichsthaler, aus den Gemeindecaſſen als Belohnung für ſämmtliche Holzanweiſungen und Abgaben, welche jedes Jahr hiedurch in einer Gemeindewaldung vorfallen, zu bezahlen. — Würzburgiſche Verordng. vom 13 Horn. 1792.

Dagegen haben aber alle übrigen deßhalb verrechneten Ausgaben an Holz und Geld, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, zu ceſſiren, und die Forſtmeiſter und Revierjäger ſind verbunden, die Holzanweiſungen in den Gemeindewaldungen allzeit gemeinſchaftlich vorzunehmen.

Wenn ein Forſtmeiſter oder Revierjäger bei einer Gemeinde-Holzanweiſung und Abgabe nicht zugegen ſeyn könnte, fällt die bewilligte Belohnung weg, im Falle er aber dieſen Verrichtungen nur zum Theil beiwohnen könnte, verbleibt ihm hievon die Hälfte.

Moosers Forſtarchiv. 13. Bd. S. 293.

(M. ſ. a. unter Accidenzien. — Forſtculturſonds. — Forſtzinſen.

Holzfuhren. — Holzfuhrfrohnen.

Forſt- u. Jagdordng. d. Reichsſtiftes Irrſee v. 1787.

Unter den zur Holzfuhrfrohne verbundenen Gemeinden, ſoll alle Jahre die Holzfuhrfrohne nach den Gutsverhältniſſen repartirt, und weder eine Gemeinde noch ein Unterthan vor dem andern damit überbürdet noch verſchonet werden.

Die zur Frohne Verpflichteten, und hiezu Aufgebotenen, ſind verbunden, zur beſtimmten Zeit mit dem aufgetragenen Fuhrwerk zu erſcheinen, außerdeſſen ſie nicht allein die Frohne noch zu leiſten haben, ſondern auch für jeden Tag 1 Reichsthaler Strafe bezahlen müſſen. Jeder ſoll ordentliche Ladungen machen, nichts im Walde liegen laſſen oder veruntreuen, die von der Fuhr abfallenden Scheiter wieder aufſammeln, und geraden Wegs an den angewieſenen Ort verführen; wer entgegen handelt und Betrug ſich zu Schulden kommen läßt, wird mit einer angemeſſenen Buße beſtraft, auch für jedes Scheit, welches vorſätzlich im Walde liegen bleibt oder verſchleppt wird, iſt die Strafe 12 kr.

Iſt ungedruckt.

Ansbachiſche Verordng. vom 18 Juli 1794.

Den Wildmeiſtern und Forſtbedienten in beiden fränkiſchen Fürſtenthümern, iſt die Uebernahme einiger Fuhren an Frohn-, Beſoldungs- oder verkauften, oder waldzinsfrei abgegebenen Hölzern, bei Strafe der unfehlbaren Caſſation hiedurch gänzlich verboten.

Holzhandel. — Holzverkauf.

I. Vorſchriften hierüber im Allgemeinen.

Bayeriſche Verordnungen. Ordnung des Holzſchlages v. d. Gerichten Aibling, Tölz vom 8 Mai 1476.

Künftig ſoll kein Bauer oder ſonſt wer immer, Fichten oder Tannen in den Gebirgen fällen, und an andern Orten zum Verkauf bringen.

v. Krenners Landtagsverhandlung. 8 Bd. S. 136.

11 Jän. 1491.

Ohne eines Rentmeiſters im Oberlande, und Pfleger zu Auerburg Wiſſen und Erlaubniß, dürfen die Unterthanen kein Holz von den Gebirgen und Wäldern in der Herrſchaft Auerburg und Falkenſtein hingeben oder verkaufen, ausgenommen jedoch, wenn Einer dem Andern mit einem Anlehen zu ſeiner Nothdurft Hülfe leiſten würde, oder daß von ihnen Einer ſein eigenes Holz verkaufen wollte, welches unverwehrt bleibt.

v. Krenners Landtagsverhandl. 9. B. S. 19.

Holz- u. Kohlordng. v. d. Gebirge a. d. Iſar und Loiſach von 1536, erneuert d. 1 Mai 1560.

§. 11. Wer ſo viele Kohlen beſitzt, um mit ſelben einen Floß beladen zu können, dem iſt geſtattet, ſich hiezu Floß und Bretter zu kaufen, und dieſen Kohlenfloß ſelbſt zu verführen oder durch Andere verführen zu laſſen.

§. 12. Hausgeſeſſenen und andern Unterthanen iſt erlaubt, im Lande ihre eigene Arbeit, es ſey Holz, Flöße, Gefäße, Kohlen, Bretter oder Kalk verführen zu dürfen, und wer zur Verführung dieſer Producte keinen Floß beſitzt, dem iſt erlaubt ſich hiezu einen zu kaufen, jedoch nur allein für dieſen Zweck. Verboten bleibt es aber hiemit, einen gefährlichen Verkauf zu treiben, wie ſolches ſchon im Jahre 1528 in einer deßhalb erlaſſenen Verordnung feſtgeſetzt worden iſt.

§. 13. Bei Strafe der Confiscation, dürfen ohne Paß oder Erlaubniß weder Kohlen, Leiter, Wagner noch anderes Holz, welches im Inlande gekohlt oder geſchlagen wird, in das Ausland geführt und verkauft werden.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1788. S. 545.
Hazzi's Anſichten ꝛc. 1 Bd. S. 132.

Bayeriſches Landrecht v. J. 1616.

Den grundbaren Unterthanen iſt nicht erlaubt, aus den zu ihren Gütern gehörigen Hölzern, ohne grundherrliche Bewilligung ein Holz zu verkaufen.

Forſtordng. für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Die Unterthanen ſollen aus ihren Eigenthumswaldungen nicht im Uebermaß Holz verkaufen.

Art. 75. Aus den zu Pfarrhöfen und Kirchengütern

gehörigen Holzmarken, ſoll, wenn es nicht die Nothwendigkeit erheiſcht, kein Holz verkauft werden.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

26 März 1760. 19 Aug. 1762. §. 1 und 3. §. 7. Weder Bau- und Brennholz, noch geſchnittene Holzwaaren, dürfen ohne erhaltenen Paß außer Land geführt werden.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 578. S. 282

§. 4. und §. 7. Die Ausfuhr des Brennholzes auf der Axe iſt zwar ohne Paß, jedoch nur gegen Entrichtung der beſtimmten Conceſſionsgebühren und Mauth geſtattet.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 578. u. S. 282.

26 März 1760. Beſtimmung der Taxe von der Ausfuhr des inländiſchen Holzes nach jeder Gattung zum Conceſſionsgeld.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1784. S. 580.

5 März 1764. §. 2. Die Verführung des Holzes zu Waſſer in das Ausland wird gänzlich verboten.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1771. S. 465.

27 Juli 1770. §. 3. Die Herzogthum Neuburgiſchen Aemter ſollen ſich keiner andern Holzausfuhr zu Waſſer als in die bayer. Lande anmaßen, hingegen auch aus Bayern den ungeſperrten Holzbezug haben.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1784. S. 641.

27 Juli 1770. §. 7. Das Gleiche haben auch die Unterthanen in den Nordgau- und den Sulzbachiſchen Landen zu beobachten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 643.

6 Juni 1786. §. 1. Im Landgerichte Landsberg ſind die Holzmärkte in Gegenwart des Pflegers zu Rauhenlechsberg, die im Bezirksgerichte Rauhenlechsberg aber durch den dortigen Gerichtsſchreiber, jene im Schongauiſchen vom dießſeitigen Landrichter, und die Hohenſchwangauiſchen durch den dortigen Pfleger, jederzeit in eigener Perſon und nicht durch Schreiber, abzuhalten.

§. 2. Im Landsberger Bezirk wird der erſte Holzmarkt am 19 März auf der Seifenſtätter und Burgwiesrieſe, der zweite am 18 April, und der dritte am 3 Mai auf gedachten zwei Rieſen abgehalten.

Im Rauhenlechsbergiſchen findet der erſte Holzmarkt den 20 März auf den Rieſen zu Hohenfurch, Kieſau, Epach, Dengling und der Teufelsrieſe, Römerkeſſel, Zimmerkalköfen und Mautrachingrieſen, dann den 22 März auf der Premer-

Kirſchauer=, Reichlinger=, Höchlacher= und Hauſer=Rieſen, den 23 ejusd. auf den Apfeldorfer=, Kalkbaumberger=, Ober= und Unterfallung=Rieſen, der zweite aber auf die nämliche Art und Ordnung im Betreff der Rieſen, am 19, 20, 21 und 22 April, dann der dritte am 4, 5, 6 und 7 Mai ſtatt.

Die Schongauiſchen werden abgehalten, am 24 März zu Schwabſoyen, Niederhofen, Dornau und Altenſtadt, den 25 Mai zu Kalchofen an der herrzoglichen Sägmühl, den Bruggen und Deſauerrieſen, und ſo den 8 und 9 Mai fortgeſetzt.

Die Hohenſchwangauiſchen Holzmärkte endlich ſind, von dem Forſtgericht den 26 Mai an der Illach, den 27 März zu Erlisholz und am Halbleche, dann den 25 und 26 April und 10 und 11 Mai ſelbe zu vollenden.

Bei Abhaltung dieſer Holzmäkte, welche auf den nächſtfolgenden Tag verlegt werden müſſen, wenn auf den beſtimmten ein Sonn= oder anderer gebotener Feiertag fällt, ſollen alle Unterthanen bei Strafe erſcheinen, welche ein Holz auf den Rieſen zum Verkauf haben, und zu Protokoll angeben, die Zahl der Bäume, die ſie auf jeder Rieſe haben, und aus welchen Waldungen ſie ſind.

Vor der Holzmarkt=Commiſſion ſind den Käufern über die an dieſen Tagen geſchloſſenen Käufe, ſogleich Pollete umſonſt auszuſtellen, und bei der Holzgarten=Inſpection zu Lechhauſen ablegen zu laſſen, welche ſodann erwähnte Polletten nach geſchehener Abfuhr einzuziehen, und mit Monatſchluß zur Forſtdeputation einzuſenden hat.

§. 4. Eben ſo hat dieſe Commiſſion auch alle zum Verkauf und Handel beſtimmten Bäume, mit der kurfürſtlichen Markart anſchlagen zu laſſen.

§. 5. Bei Confiscationsſtrafe iſt den Unterthanen geboten, ihre Bäume und Klafterholz nur allein auf die beſtimmten und auf keine Winkelrieſen zu verführen.

§. 6. Bei ſchwererer Strafe müſſen auch alle Bäume bis längſtens zu Anfang des Mai, aus den Wäldern auf die Rieſen verführt ſeyn.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788.

§. 3. Die Holzmärkte ſollen zugleich auch an den Wochenmärkten ſtatt haben, es ſollen aber hiezu keine Zwangsmittel angewendet und kein Holzpreis geſetzt werden. 5 Juli 1786.

Auf die Einführung der Holzmärkte ſoll die Regie=

rung Sulzbach den Bedacht nehmen, damit der Preis bei dem Scheitholz von den Bauern und Privateigenthümern nicht übertrieben werden kann.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788.

---

4 Octb. 1811. 7 Mai 1815. 18 Febr. und 24 Juni 1818.

Den Berchtesgadiſchen Unterthanen wird gegen Erfüllung der beſtehenden Mauth- und Ausfuhrsgeſetze geſtattet, aus ihren eigenthümlichen Waldungen Holz verkaufen und ausführen zu dürfen. Aus den dortigen Salinenwaldungen darf ihnen aber zum Wiederverkauf kein Holz bewilligt werden.

Sind ungedruckte Reſcripte.

Biſchöfl. Augsburgiſche Forſtordnung für das Forſtamt Denkling vom Jahre 1765.

§. 41. Wenn häusliche Umſtände, oder ſonſtige Geldverlegenheiten den Unterthanen drängen, Holz an das Ausland oder an das Waſſer zu verkaufen, indem er einen ſolchen Verkauf im Inlande nicht bewirken könnte, ſo hat er deßhalb beim Forſtamte die Anzeige zu machen, welches hiewegen höchſte Genehmigung zu erholen hat. (M. ſehe auch unter Holz.)

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Forſtordnung d. Reichsſtadt Dinkelsbühl v. 1754.

Abſch. 2. §. 7. Wer Bau- und Brennholz bewilligt erhält, darf ſich nicht unterſtehen damit ſeinen Wucher zu ſuchen, und ſolches wieder anderwärts, vorzüglich das Bauholz, zu verkaufen oder gar zu verbrennen, außerdeſſen derſelbe des Holzes verluſtig wird, und eine nambafte Strafe zu gewärtigen haben ſoll.

Alles entbehrliche Brennholz ſoll allein nur in die Reichsſtadt Dinkelsbühl zum Verkauf gebracht werden, wer entgegenhandelt, erlegt den Erlös von dem verkauften Holze zweifach als Strafe bei jeder Uebertretung.

Mooſers Forſtarchiv. 27. Bd. S. 87 ꝛc.

Eichſtädtiſche Forſtordnung v. J. 1666.

Art. 8. Aus den Waldungen welche zu Kaſten-, Herren- und zinsbaren Gütern gehören, iſt den Unterthanen der Holzverkauf nur mit Vorwiſſen ihrer Herrſchaft und des Oberforſtmeiſters erlaubt, wer dem entgegenhandelt, iſt nach dem Maße ſeiner Handlung zu beſtrafen.

Von den Kaſtnern und dem Forſtperſonale iſt der Holzverkauf aus ſolchen grundbaren Waldungen den Unterthanen nur dann zu geſtatten, wenn ſie mehr Holz haben, als zur Befriedigung ihrer häuslichen Bedürfniſſe nöthig iſt. Keiner darf aber dann mehr nach vorgeſchriebener Ordnung an Brenn- und anderm Holze verkaufen, als was er zur Bezah-

lung ſeiner jährlichen Ausgabe, für Schmiede, Wagner, Seiler und Sattler bedarf.

Mooſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 138.

Die Inhaber der mit eigenen oder Beſtandsholzböden verſehenen Hofgüter und Sölden können ohne erhaltene Specialbewilligung das auf ſolchen Plätzen ſtehende Holz nicht verkaufen. Forſt- und Jagdordng. d. Reichsſtiftes, Irrſee v. 1787.

Das den Handwerkern nöthige Holz, als Weiß- und Hagenbuchen, Felber, Schwarzerlen, Ruſtern, Nuß, Aepfel, Birn und andere Beeren tragende Bäume betreffend, wird ſich von Seite der Herrſchaft das uralte Vorrecht mit dieſen, wenn ſie in Gemeindswaldungen, Gemeindsgründen, Viehweiden ꝛc. ſtehen, vorbehalten, die eigenen Handwerker gegen billigen Erſatz nach Bedarf der Art zu verſorgen, daß den Gemeinden dergleichen Bäume ohne ſelbe der Herrſchaft zum Verkaufe angeboten zu haben, auch innerhalb dem Gebiete zu verkaufen, verboten bleibt.

Stehen gedachte Bäume in Gärten, Aengern, Mähdern oder Aeckern, ſo werden ſelbe dem jeweiligen Beſitzer des Bodens zwar als Eigenthum überlaſſen, jedoch ſteht der Herrſchaft ebenfalls, wenn ſolche umgehauen werden wollen, das Kaufsvorrecht gegen billige Bezahlung zu.

Mit dem aus herrſchaftlichen Wäldern zur eigenen Hausnothdurf oder zum Bauen erhaltenen Holze, Handel zu treiben, iſt bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

Wenn in Gemeinde- oder andern Gutswaldungen außer dem eigenen Bedarf auch noch zum Verkauf Holz gefällt werden will, ſo iſt den Forſtbeamten von dieſer Abſicht ehevor die Anzeige zu machen, und das zum Verkauf beſtimmte Quantum anzugeben, welchen dann obliegt mit dem Holzwart Augenſchein an Ort und Stelle einzunehmen, und wenn kein Hinderniß vorwaltet, auch die Bäume auszuzeigen, nach geſchehener Fällung und Aufklafterung iſt von dieſem die Abmaß vorzunehmen, und von jedem aus Gemeinds- oder Privatwaldungen zum Verkauf beſtimmten Klafter Holz, 3 kr. Stockmiethe zu entrichten.

Wenn ohne Anweiſung Holz zum Verkauf gefällt, oder ohne Abmaß abgeführt, oder mehr als genehmigt zu dieſem Zwecke gehauen wird, ſo ſoll in den erſten zwei Fällen, nebſt Confiscation des Holzes oder dieſes Werthes 4 Rthlr.,

im letztern die mehr gehauenen Klafter confiscirt und 2 Rthlr. Strafe gegeben werden.

Iſt ungedruckt.

Forſtordnung d. Reichsgrafſchaft Königsegg, Rothenfels u. der Herrſch. Stauffen v. J. 1778.

§. 6. Der Holzhandel bleibt ſo lange verboten, bis die Waldungen wieder nachgewachſen und ohne Nachtheil des Landes eine Ausfuhr geſtattet werden kann.

In dieſer Beziehung iſt beſonders ſparſam bei Gemeindewaldungen zu verfahren, damit in Nothfällen von Brand und Waſſerſchäden Hülfe geleiſtet werden kann. (M. ſ. auch Windwürfe.)

Wem Holz- oder Kohlenverkauf außer Land geſtattet wird, der hat für ein Klafter Scheiter, dann jeden Sägbaum und Bauſtamm 12 kr., für jeden Zuber Kohlen Immenſtatter Maß 3 kr., für das 100 Hauen nebſt der hergebrachten Waſſergebühr 1 fl. Conventionsgeld zu bezahlen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

20 April 1779 Zuſatz zum §. 6.

In der Herrſchaft Stauffen iſt beim Holzverkaufe außer Land vom Klafter Scheiter, jedem Sägbaum und Bauholz 4 kr., dem Zuber Kohlen 1 kr., dann für das 100 Hauen nebſt der gewöhnlichen Waſſergebühr 1 fl. Conventionsgeld zu bezahlen, welches der Förſter einzuliefern hat.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Mainziſche Forſtordnung v. 5 Novb. 1744.

Cap. 6. §. 6. Wer dem Herkommen gemäß aus den Waldungen ein beſtimmtes Holzquantum zu beziehen hat, darf bei Verluſt des Rechtes und ernſtlicher Strafe hievon nichts verkaufen.

§. 7. Eben ſo iſt auch den Hofbauern verboten, einiges Holz auf dem Markte zum Verkauf zu bringen, widrigenfalls ſie zu der in der Bußordnung feſtgeſetzten Strafe verurtheilt werden.

Cap. 15. §. 5. Verdächtige Perſonen, welche mit Holz oder Kohlen handeln, und ſich nicht durch amtliche Zeugniſſe legitimiren können, ſind feſtzunehmen, und die Sache zu unterſuchen, bei erwieſenem Diebſtahl gegen ſolche mit ſtrenger Strafe einzuſchreiten.

Müllenkamps Samml. 1 Bd. S. 169 ꝛc.

Neuburgiſche Forſtordnung v. 1690.

2. Abthl. Art. 11. Beſitzer von Kaſten-, Herren- oder Zinsgütern, dürfen nur mit Vorwiſſen ihrer Herrſchaft und des Forſtperſonals ein Holz verkaufen, und zwar unter nachſtehenden Bedingungen:

1)

1) muß das Holz ſeine gehörige Reife erlangt haben,
2) muß der Unterthan in dem Beſitze von mehr Holz ſeyn, als er für ſeine eigenen Bedürfniſſe nöthig hat, und
3) darf er nicht mehr Holz verkaufen, als er wegen Bezahlung der Schmied-, Wagner-, Sattler- und Seilerrechnungen jährlich bedarf.

Unterthanen, welche jedoch deßhalb beſondere Befreiungsbriefe oder Verträge vorlegen können, dürfen dieſe bei Beobachtung der Eingangs bezeichneten Vorſchrift zwar in Anſpruch nehmen, aber nicht überſchreiten.

Uebertretungen der vorſtehenden Beſtimmungen, ſind nach dem Grade des Vergehens zu beſtrafen.

2. Abthl. Art. 17. Ohne Vorwiſſen des Kaſtenbeamten iſt der Verkauf des Holzes aus den landesherrlichen Waldungen dem Forſtperſonale unterſagt.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Reichsſtadt Nürnbergiſches Mandat vom 19 Nov. 1735.

Den Bürgern und Schutzverwandten wird bei 10 fl., den Holzhauern aber bei empfindlicher Leibesſtrafe verboten, ferner mit Jemanden einige Unterredungen, vielweniger einigen Verkauf des Holzes vor den Stadtthoren, und auf den Landſtraßen, ehe das Holz in die Stadt zum offenen Markte gebracht wird, zu pflegen, zu bedingen und zu ſchließen, noch weniger aber, wenn das Holz ſchon in die Stadt verkauft worden iſt, in den Kauf zu ſtehen, und durch Mehrgebot den frühern Käufer zu verdrängen.

Damit die Zufuhr des Holzes vergrößert wird, haben alle, der Nürnbergſchen Botmäßigkeit unterworfenen Waldgenoſſen ohne Ausnahme innerhalb 3 bis 4 Wochen den dritten Theil ihres von den Förſtern bereits viſitirten Holzvorrathes ohne Entſchuldigung bei Verluſt des Waldrechtes zum Verkauf auf offenem Markte in die Stadt zu bringen, und außer derſelben ſich mit Niemanden in einen Verkauf einzulaſſen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Jagd-, Forſt- u. Holzordnung d. Reichs-Gotteshauſ Ottobeuern v. 17 März 1787

§. 15. Denjenigen, welchen bewilliget wird, Bretter, Zimmerholz, und anderes dergleichen ſowohl Bau- als Brennholz in das Ausland zu verkaufen, iſt zur Verbindlichkeit gemacht, von jedem Pferde, dem Zollbeamten 3 kr. zu erlegen, und die gewöhnlichen Zettel zu empfangen.

Iſt ungedruckt.

Forſtordnung d. Reichsſtadt Ulm v. J. 1802.

II. Abth. Cap. 4. Litt. D. §. 70. Der Verkauf des Holzes iſt nur denjenigen geſtattet, welche von ihrem eigenen einen Theil entübrigen können, wie z. B. Holzbeſitzern, Gemeinden, welche Holz aus Gemeindewaldungen bekommen, Beſoldeten ꝛc. Aller Ankauf zum Wiederverkauf oder Vorkauf des Holzes und Kohles innerhalb des Landes bleibt jedem Landeseinwohner und Fremden unterſagt.

§. 71. Allen und jeden Landeseinwohnern und Fremden bleibt der Holz- und Kohlenverkauf außer Landes für immer verboten.

Wer im Lande erkauftes Holz oder Kohlen wieder verkauft, oder mit dieſem Vorkauf treibt, wird bei jedem Betretungsfalle mit 5 fl.;

wer aber ſolche Producte außer Landes verkauft, mit 10 fl. beſtraft, und gibt zum Schadenserſatze den jedesmaligen Werth des Holzes oder Kohlen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Forſt- u. Waldordnung der ehemaligen Vorderöſterreichiſch. Staaten vom 7 Decbr. 1786.

Abſch. 9. §. 113. Die Ausfuhr alles Bau-, Brenn- und Nutzholzes, mithin auch der Bretter und Kohlen für das Land Breisgau, und in der Landgrafſchaft Nellenburg, Grafſchaft Rottenburg, Grafſchaft Tetnang und Landvogtei Ortenau iſt bei Confiscation des Holzes, oder wenn dieſes nicht mehr vorhanden wäre, bei dem Erſatze des Werthes, und einer weiteren Geldſtrafe bereits unter dem 20 April 1763, und in mehreren nachgefolgten Verordnungen verboten; bei welchen Verordnungen es in Anſehen dieſer Länder noch ferners zu bewenden hat. Zu deren Handhabung ſollen alſo die Mauthbeamten ohne Vorzeigung einer beſonderen ſchriftlichen Erlaubniß der Landesſtelle kein Holz weder zu Land noch zu Waſſer bei ſchwerer Verantwortung außer Landes gehen laſſen, ſondern wenn dergleichen ankommen ſollte, ſolches anhalten, und den Vorfall einberichten.

Wenn aber die Erlaubniß der Landesſtelle vorgewieſen wird, iſt der Zoll abzufordern und die tarifmäßige Mauth abzunehmen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Fürſtlich Freiſingiſche Forſtordnung f. d. Grafſch. Werdenfels vom 15 Mai 1698.

§. 20. Keiner darf dem Andern die ihm bewilligte Zahl Holz im Walde auf dem Stocke oder im Obdach verkaufen, auch nicht für einen halben oder dritten Theil, oder

ſonſt wie immer führen laſſen, ſondern das, was einem ausgezeigt wurde, hat er auch mit eigener Menath (Fuhrwerk) an das Waſſer und die gewöhnliche Landſtätte zu bringen; auch kann bei hoher Strafe ohne vorher geſchehene Abzählung und Beſchreibung durch den Waldmeiſter kein Holz verkauft, verführt oder ſonſt verwendet werden.

Wer nicht im Beſitz eigener Menath iſt, kann ſein Holz zwar um Lohn, nicht aber für Holz ausführen laſſen. (M. ſ. u. d. Verord. v. 18 Juli 1789.)

Meyers Forſtzeitſchrift. 5. Jahrg. 3. Heft. S. 40.

---

§. 20. Zur Vermeidung aller Unterſchleife müſſen von dem Unterthanen die erkauften bayeriſchen und tyroliſchen Bäume von den werthenfels'ſchen abgeſondert werden. — Verordng. f. d. Grafſchaft Werdenfels vom 18 Juli 1789.

§. 21. In Rückſicht der tyroliſchen Bäume müſſen von dem betreffenden Waldmeiſter gefertigte Kaufsatteſte beigebracht, und über die von den bayeriſchen Klöſtern Benediktbeuern und Etthal erkauften Bäume ſich durch das aufgeſchlagene Kloſtermark und förmliche Atteſtate legitimirt werden.

§. 23. Ohne Freipäſſe der Herrſchaft bleibt die Holzausfuhr in das Ausland zu jeder Zeit ſtreng verboten.

§. 24. Allen Unterthanen iſt erlaubt, die ihnen verwilligte Holzzahl und andere Bäume ſelbſt zu verführen, keineswegs aber, mit von Andern, erkauften Bäumen Handel zu treiben, welches nur den berechtigten Floßmeiſtern zuſteht. Es ſind zu dieſem Ende an jenen Orten, wo noch keine Floßhandwerke beſtehen, dieſe zu errichten, und mit angemeſſenen Floßordnungen zu verſehen.

Iſt ungedruckt.

Die unterm 16 October 1786 erlaſſene Verordnung, daß kein Unterthan ſein aus den herrſchaftlichen oder Gemeindewaldungen durch Kauf oder unentgeldlich erhaltenes Bau- oder Nutzholz bei Strafe eines Gulden fränkiſch für jeden Schuh, wieder an die Holländerholzhändler oder ihre Unterkäufler verkaufen darf, wird mit dem Beiſatze wiederholt, daß ſelbe auf alle künftigen Jahre ſich erſtrecke, und daß demjenigen, der einen Uebertreter anzeigen wird, der dritte Theil der Strafe als Belohnung zugeſichert iſt. — Fürſtl. Würzburgiſche Verordnung v. 20 October 1787.

Mooſers Forſtarchiv 13 B. S. 276.

F. §. 39. Wer vom Gemeinen Theil- oder Loosholz, es mag nun ihm ſelbſt angewieſen, oder von einem Andern in — Zweibrückiſche Forſtordg. vom 4 Auguſt 1785.

der Gemeinde erkauft worden ſeyn, außerhalb der Gemeinde wieder verkauft, ohne daß ſolches Holz zum Verkaufe angewieſen erhalten wurde, wird jedesmal nach Proportion der Quantität mit 3 fl. per Klafter beſtraft.

Wer die im Loos erhaltenen Wellen, Aeſte, Spåne ꝛc. welche ihm zur Nothdurft angewieſen wurden, außer die Gemeinde verkauft, hat für jeden Wagen Holz eine Strafe von 3 fl. zu geben.

§. 40. Wenn ein Unterthan das ihm zur eigenen Nothdurft angewieſene Holz verkauft, hat er zur Strafe den doppelten Holzwerth zu bezahlen.

Mooſers Forſtarchiv 20. Bd. S. 117.

II. Vorſchriften über den Holzhandel des Forſt- und Jagdperſonales.

Bayer. Verordnungen. 9 Mai u. 6 Juni 1786.

Aller Holzhandel iſt dem Forſtperſonale bei Dienſtesentſetzung verboten, und wenn ſich ſolches unterſtehen würde, zu dieſem Zwecke Unterhåndler zu halten, ſoll es auch noch ſchårfere Beſtrafungen zu gewårtigen haben.

Meyers Gen. Samml. v. 1797. S. 178. §. 13.

---

14 Mårz 1789.

§. 13. Des Holzhandels darf ſich kein Forſtmeiſter und Förſter bei unvermeidlicher Caſſation anmaßen, ausgenommen wenn ihnen eine Holzlieferung von der höheren Forſtbehörde aufgetragen würde.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 178.

---

26 Oct. 1804. 8 Nov. 1808.

Da der Holzhandel, und überhaupt die Verwerthung der Forſtnutzungen, wenn ſolche dem untern Forſtperſonale zugeſtanden wird, die nächſte Veranlaſſung zu verſchiedenen Unterſchleifen iſt, ſo iſt dieſes dienſtwidrige Verfahren bei ſcharfer Strafe der Dienſtesentlaſſung dem untern Forſtperſonale nachdruckſamſt unterſagt und verboten. Die Forſtåmter aber ſind angewieſen, auf die genaueſte Befolgung dieſer Verordnung das wachſamſte Auge zu haben, und jede Contravention auf der Stelle bei eigener Verantwortung einzuberichten.

Fränk. Reg. Bl. v. 1804.
Bayr. Reg. Blatt v. J. 1808. S. 2717.

21 Dec. 1808.

Es wird jedem Forſtbeamten bei Strafe der Dienſtesentlaſſung unterſagt, ſich mittel- oder unmittelbar in den Handel mit Holz oder anderen Forſtproducten zu miſchen,

und den Forſtinſpectoren iſt es zur beſondern Pflicht zu machen über die genaue Erfüllung dieſer Verordnung zu wachen.

Iſt ein ungedrucktes Reſcript. Nro. 3236.

Das Verbot des Holzhandels wird erneuert, und dahin ausgedehnt, daß ſämmtlichen königlichen Forſtämtern und Forſtofficianten ohne Unterſchied, dann ſämmtlichen königlichen Rentämtern und deren Dienſtperſonale dieſer Handel bei Verluſt des Dienſtes ein für allemal verboten bleibt. 22 Jan. 1811.

Reg. Blatt 1811. S. 224.

---

§. 16. Den Forſtbedienſteten aller Dienſtgrade bleibt insbeſondere verboten einen Holzhandel zu führen. Forſtamts-Inſtruction von 1812.

§. 19. Zur genauen Befolgung dieſer Anordnung ſind die Revierförſter nicht nur allein für ihre Perſon verbunden, ſondern dieſelben haben auch darauf zu ſehen, daß von ihrem untergebenen Perſonal nicht entgegen gehandelt wird. Revierförſters-Inſtruction von 1812.

§. 1. Für alle Zeiten iſt bei ſchwerer Verantwortung und Strafe, ja ſelbſt den Umſtänden nach, bei Caſſation den Forſtbedienten unter keinem Vorwande erlaubt, Bau-, Blöcher- und Schindelholz, dann Scheit- und Abholz, dürres Geſtänge, Stöcke, auch Kohlhölzer und Kohlen ſelbſt, endlich an Aſt- und Rechenſtreu ꝛc., aus den landesherrlichen Waldungen zu nehmen, oder von Privaten zu kaufen, noch von jenen Holzſortimenten, welche ein Forſtbedienter zum eigenen Bedarf durch ſeinen vorgeſetzten Oberforſtmeiſter ſich anweiſen und ſchreiben ließ, wieder zu verkaufen und damit entweder ſelbſt, oder durch einen Dritten Handel oder Verkehr zu treiben. Markgräflich Bayreuthiſche Verordng. vom 20 Jan. 1784.

§. 2. Kein Forſtofficial darf ſich unterſtehen, ſeinen untergebenen Förſter, Streifer, Gränzſchützen, Forſtknecht, Feldjäger oder Jägerburſchen von vorbenannten Holzſortimenten einiges zum Verkauf zu handeln, ſondern nur bloß zum eigenem Bedürfniß zuzulaſſen, nachdem ſolches in die Schreibregiſter eingetragen worden, verkäuflich abgeben, auch ſeinen Pflichten gemäß darauf ſehen, daß ſeine Untergebenen dergleichen Exceſſe nicht ſchuldig werden. Im Falle er einige Unterſchleife wahrnimmt, oder hievon Kenntniß erhält, hat er der Oberforſtmeiſterei Anzeige zu erſtatten. Derjenige, welcher dergleichen Holz- und andern Handel aber verheimlicht, ſetzt ſich der nämlichen Verantwortung und Strafe aus, als wenn er des Vergehens ſelbſt ſchuldig wäre.

§. 3. Auf gleiche Art ſind auch vice versa die Unterförſter, Streifer, Gränzſchützen, Forſtknechte, Feldjäger und Jägerburſche verbunden, alle Unordnungen und Mißbräuche dieſer und anderer Arten den Oberforſtmeiſtereien anzuzeigen, wenn ſie ihren vorgeſetzten Oberförſter oder Wildmeiſter auf gleichen unrichtigen Wegen antreffen ſollten, außerdeſſen ſie im Verſchweigungsfalle die nämliche Strafe; als wenn ſie ſelbſt des Vergehens ſchuldig wären, zu gewärtigen haben.

§. 4. Wenn indeſſen der Fall vorkommen ſollte, daß einer der Jagd- und Forſtbedienten bei einem Bau einiges von den erkauften Stamm- und Werkholzſortimenten übrig hat, ſo iſt ſelber zwar befugt, ſolches zu ſeinem eigenen Nutzen zu verwenden, muß aber über das zu verkaufende Holz der Oberforſtmeiſterei eine Specification, in welcher der Käufer bemerkt iſt, übergeben, und dort die Erlaubniß hiezu erholen; derſelbe hat ſich aber zu hüten, daß er ſich kein Uebermaß zu Schulden kommen läßt, und der Verkauf nicht ins Große gehe, welches die Oberforſtmeiſtereien dadurch verhindern können, wenn ſie bei Holzanweiſungen an die Forſtbedienten darauf Rückſicht nehmen, daß nur bloß das wirkliche Erforderniß an Bau- und Werkholz nach der Taxe abgereicht wird.

§. 5. Die Brenn-, Ab- und Stock-, dann die Kohlhölzer, dürfen die Forſtbedienten, wenn ſie hievon einen Vorrath oder Ueberfluß beſitzen, nicht zum Verkauf bringen oder damit handeln und Verkehr treiben, ohne vorher deßhalb bei ihrer bezeichneten Behörde die Anzeige gemacht, und zu ihrer Legitimation ſchriftliche Erlaubniß erhalten zu haben.

§. 6. Die Vertauſchung der denen Forſtbedienten zur Beſoldung gegebenen Scheit- und Stockhölzer gegen Bauholz-, Werk-, Schindel- und Schleißbäume bleibt als ein Mißbrauch verboten, und den Forſtbedienten ſoll im Fall des Bedarfs von ſolchen Hölzern unter Anweiſung ihrer Behörde gegen waldtarmäßige Bezahlung verabreicht werden.

§. 7. Im Fall aber ein oder anderer Forſtbedienter ein Stück Wald eigenthümlich beſitzt, ſoll derſelbe zwar in Anſehung des Holzverkaufes nach Vorſchrift der Landesgeſetze und Forſtordnungen freie Hand haben, darf ſich aber hiebei keiner Unterſchleifung und Vermengung mit den Holzabgaben aus den landesherrlichen Forſten zu Schulden kommen laſſen.

§. 10. Das geſammte Forſtperſonal darf unter keinem Vorwande Holz oder Aſt und Rechenſtreu auf eigene Rech-

nung verſteckterweiſe auf Waldzins nehmen, und den Unterthanen als Vergütung der vermeintlichen Bittfuhren (ſ. den Art. Accidenzien) wieder überlaſſen, vielmehr iſt das, was jeder Holzkäufer empfängt, in dem Schreibregiſter und Diarium auf deſſen Namen ordentlich einzutragen, und nie der Forſtbedienſtete ſtatt des Unterthanen anzuſetzen, indem hiebei meiſtens verſteckte und verdächtige Handlungen vorgehen.

§. 11. Nicht allein die geſammten obergebirgiſchen Oberforſtmeiſtereien haben ſich ſelbſt nach obigen Beſtimmungen genau zu achten, ſondern auch dieſe ihrem untergeordneten Perſonal zu publiciren und zur genauen Nachachtung anzuweiſen.

Wenn ſich Uebertretungen ereignen, iſt ſogleich das Oberjägermeiſteramt hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Moſers Forſtarchiv 10. Bd. S. 130.

Forſtordnung der Reichsſtadt Dinkelsbühl v. J. 1754.

Tit. 5. §. 6. Damit aller Unterſchleif und Verdacht vermieden wird, ſollen die Forſtbereiter und die Holzwarte ſo wenig als der Forſtmeiſter ſelbſt, und die geſammten Bauhöfer mit keinem Holz, Brettern, Kohlen, Latten oder andern Schneidwaaren ꝛc. und allen dahin gehörigen Gegenſtänden handeln, ſondern müſſen ſich bei 5 fl. oder nach Beſchaffenheit der Umſtände einer noch höhern Strafe deſſelben enthalten.

Moſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 87 ꝛc.

Mainziſche Forſtordng. vom 5 Novbr. 1744.

§. 8. Kein Forſt- und anderer Beamter, Forſtſchreiber und Jäger darf mit Holz, Brettern, Kohlen, Schindeln, Pfählen, Harz, Pech ꝛc. handeln und in dergleichen Handel ſich miſchen.

Müllenkamps Sammlung der gemeinen Verbote S. 166 ꝛc.

Forſtordnung der Reichsſtadt Nürnberg v. J. 1805.

§. 37. Wenn eine Municipalſtadt, Gotteshausverwaltung oder Gemeinde aus ihrer Waldung Holz verkaufen will, ſo hat ſie vorderſamſt die Gründe, die ſie hiezu veranlaſſen, dann wozu das Geld aus dem erlösten Holze verwendet werden ſoll, bei ihrer vorgeſetzten Behörde anzuzeigen, die ſodann die Sache prüft, hierüber zur Rentkammer (welche deßhalb mit dem Forſtdepartement zu communiciren hat) Bericht erſtattet, und die erforderliche Genehmigung oder Verweigerung von dort erholt.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Oberpfälziſche Forſtordnung v. J. 1694.

Abſch. 7. §. 4. Bei ernſtlicher Strafe und Dienſtesentſetzung darf das Forſtperſonal keinen Handel mit Holz treiben.

Lori's Bergrecht S. 557 ꝛc.

Zweibrückiſche Forſtordnung v. 4 Auguſt 1785.

§. 112 und 114. Das Forſtperſonal hat ſich des Handels mit Holz und Rinden bei Caſſationsſtrafe zu enthalten.

Die Förſter ſollen von den in ihrem Forſte befindlichen Gemeinden kein Holz ohne der Regierung Erlaubniß und des Oberforſtamts Vorwiſſen erkaufen.

Mooſers Forſtarchiv 20 Bd. S. 117 ꝛc.

(M. ſ. auch Forſtproducte.)

Holzhändler.

Verordnung für d. Rheinprovinzen vom 8 Juli 1815.

Jeder, der in einem oder mehreren Schlägen für 500 Fr. Holz erkauft, iſt dem Patente erſter Claſſe unterworfen, und die Domänendirection iſt angewieſen, mit Anfang jeden Jahres der Steuerdirection ein namentliches Verzeichniß ſämmtlicher Holzſteigerer mit Angabe ihres Wohnorts und des Betrags des von ihnen geſteigerten Holzes mitzutheilen.

Sammlung der Verordnungen der ehemaligen Landesadmiſtration.

(M. ſ. a. unter Forſtproducte und unter Holzhandel ꝛc.)

Holzhauer — Holzhauerinſtructionen.

Bayeriſche Verordnung v. 26 Oct. 1804.

Die Forſtbeamten haben die Holzhauer nicht nur zu verpflichten, ſondern auch wie ſich ſolche bei dem Abtriebe nach Verhältniß der Holzgattungen und des Locals zu verhalten haben, beſonders zu inſtruiren. Die Forſtbeamten (Oberförſter) haben auch den Holzhauerlohn in den ihnen zugewieſenen Revieren an die wenigſtnehmenden Holzhauer zu verſteigern.

Fränkiſches Regierungsblatt.

22 Jan. 1811.

Zur Beſtreitung der Löhnungen für die Holzhauer haben die Rentämter die Forſtämter mit den nöthigen Geldvorſchüſſen zu verſehen.

Ungedrucktes Reſcript.

Inſtruction für die Oberförſter v. J. 1812.

§. 7. Die Holzhauersinſtructionen modificiren ſich ſowohl nach den Localverhältniſſen als auch nach der Art der Schlagführung und der Beſtimmung des zu gewinnenden Materials. — So wie daher die Inſtruction für eine Durchfor-

ſtung nicht auf einen Schlag angewendet werden kann, der ganz kahl abgetrieben werden ſoll, eben ſo wenig kann dieſes auch von einer Gebirgsgegend auf die Ebene u. ſ. w. ſtattfinden.

Aus dieſem Grunde überläßt man das nähere Detail dieſer Inſtructionen den Forſtämtern, von deren Einſichten und Beſtreben zur Erhaltung der Ordnung in ihrem Amtsbezirke erwartet wird, daß die den örtlichen Verhältniſſen angemeſſenſten Beſtimmungen mit der nöthigen Deutlichkeit darin ausgedrückt ſeyn werden, und will ſie bloß auf einige in den §. 8 der Forſtwartsinſtruction (m. ſ. den §. unter Art. Holz S. 105) für die Forſtwärter hierüber berührten allgemeinen Regeln hinweiſen.

Die Holzhauer ſind bei ihrer Aufnahme vorerſt nach ihrer Legitimation zu befragen. 1 Decbr. 1815.

Ungedrucktes Reſcript.

Ad §. 7. Die Abfaſſung jährlicher Holzhauersinſtructionen iſt eine unnöthige Weitwendigkeit, wodurch jedes Jahr dasjenige Detail wiederholt werden muß, welches die allgemeinen Regeln in ſich faßt. — Es iſt daher eine ſtändige Holzhauersinſtruction zu entwerfen, bei Abſchließung der Accorde iſt ſich der Kürze halber auf dieſe zu beziehen, und es bleiben dann nur noch diejenigen beſondern Vorſchriften zu ertheilen, reſpective in den Accord ſpeciell aufzunehmen, welche durch die Localverhältniſſe in den jährlichen Gehauen bedingt ſind. 23 April 1827.

Lithographirtes Reſcript.

(M. ſ. d. Art. Holz, Holzhauerlohn und Regieausgaben.)

Holzhauerlohn.

I. Abſch. Cap. 11. §. 143. Die Löhne der Holzhauer ſollen mit andern Arbeitslöhnen und den Preiſen der Lebensmittel im angemeſſenen Verhältniſſe ſtehen; jährlich ſind in ſämmtlichen publiken Schläge von Seite des Oberforſtamts die Holzhauerlöhne zu beſtimmen. Reichsſtadt Ulmiſche Forſtordnung v. J. 1802.

§. 144 und 145. Normen, nach welchen die Holzhauerlöhnungen für Nutz- und Brennholzgattungen regulirt werden ſollen.

§. 146. Niemals dürfen die den Holzhauern zu beſtimmenden Löhne in Holz verabreicht, ſondern müſſen jedesmal

nach der in den §§. 143 u. 144 gegebenen Vorſchrift beſtimmt werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

(M. ſ. u. Forſtproducte, Holzhauer und unter Regieausgaben.)

Holzmaß.

Anſpachiſche Forſtordng. vom J. 1613.

§. 2. In allen Aemtern iſt durchaus ein gleiches Klaftermaß, nämlich:

ſechs Schuh hoch und weit, und die Scheiter Länge drei einen halben Schuh vorgeſchrieben.

Mooſers Forſtarchiv S. 215.

Bambergiſche Verordng. vom 21 Sept. 1735.

9) Soll das zerſpaltene Holz auf Klafter, jede 6 Schuh hoch und 6 Schuh breit gelegt, keines aber abgeführt werden, es ſey denn ſolches vorher von Forſtamts wegen abgemeſſen, und nach vorgeſchriebener Maß und Ordnung befunden worden; daher der Holzverkauf nach dem Geſicht oder ſtammweiſe gänzlich eingeſtellt ſeyn ſoll.

Ungedruckt.

Bambergiſche Forſtordng. für d. Amt Kupferberg v. J. 1580.

Alles Brennholz muß lachterweiſe verkauft und verrechnet werden.

Die Lachter haben in der Höhe 7, in der Weite 6, und die Scheiter 4 Werkſchuh.

Iſt ungedruckt.

Bayer. Verordnung. Forſtordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Art. 82. Alle Städte und Märkte, bei welchen bisher kein Holzmaß üblich war, haben dieſes ebenfalls einzuführen, und es muß künftig das Holz auf den Märkten nach dem eingeführten allgemeinen Maße verkauft werden, und auch die Scheiter nach der Länge des Maßes gehackt ſeyn.

Was aber die Waldklafter und das Holz betrifft, welches nicht zum offenen Markte gebracht wird, bei ſolchem hat es bei dem eingeführten Ortsgebrauche zu verbleiben.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

13 Nov. 1796. 5 April 1798.

Das auf die Märkte kommende Brennholz wird beym Mangel der vorgeſchriebenen Scheiterlänge ohne Nachſicht confiscirt.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1799. St. 56. §. 10. S. 115.

22 Aug. 1746. 28 April 1760. 24 März 1762. 5 Auguſt 1762. 9 Novbr. 1767.

Von allem Holze, welches ſowohl zum Verkauf als zur Hausnothdurft von den Ständen und Unterthanen aufgearbeitet wird, müſſen die Scheiter eine Länge von 3½ Schuh im

Münchner oder bayeriſchen Maß haben, bei Strafe von 30 kr. für jedes Klafter, wovon dem Aufbringer die Hälfte gehört.

Meyers Gen. Samml. v. 1784. S. 718, 777. — 1771. S. 457. — 1783. S. 785. S. 809.

---

§. 5. Zur künftig beſſern Beobachtung der Holzſcheiterlänge wird verordnet, daß hinfür keine andere Scheiterlänge als 3½ oder 1¾ Schuh (Münchner oder bayeriſches Maß) mehr geduldet werden darf, und zwar die letztere Länge nur, wenn das Holz für die Hausnothdurft gehört, oder wenn es krummes und verwittertes Holz ſeyn würde. 3 März 1764.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1771. S. 466.

Es haben ſich wegen dergleichen Maße ſowohl als wegen der Holzwirthſchaft ſelbſt, damit nämlich kein zu unausgewachſenes oder nicht ſchlagbares Stammholz angegriffen, ſondern alle mögliche Ordnung beibehalten werde, das Forſtperſonal, oder wer immer Holzabgaben zu machen hat, auch ſelbſt verkaufende Unterthanen, Floßmeiſter, Sägmüller und andere Werkleute, an nachgeſetzte Maße genaueſt zu halten, und zwar: 28 Febr. 1768 u. 7 Mai 1781.

Ein Ensbaum, der kleinſten Gattung
36 Schuh lang 1 Schuh 6 Zoll dick
Baueichen 30 — — 1 — 4 — —
Schneideichen 24 — — 2 — 6 — —
Eichenreiß 26 bis 30 — — 1 — — — —
Feichten- oder Tannenbäume
48 Schuh lang 2 Schuh — Zoll dick
Dergleichen Baubäume
50, 60 bis 70 Schuh lang und 14, 16 — 18 Zoll dick
Ein ſolcher Schneidbaum
24 Schuh lang 15 bis 18 Zoll dick
Schneidbuchen und Förchen auch
24 Schuh lang 15 bis 18 Zoll dick.

Es verſteht ſich hienach von ſelbſt, daß die bei obigen verſchiedenen Gattungen ausgeſetzte Dicke nur auf das kleinere Ort zu nehmen, und die Länge der Feichten, Tannen, Buchen, Eichen und Förchen auf die Schneidſtämme ohne dem Scharm, mithin ganzes Holz gemeint ſey, und übrigens die geradeſten, geſchlachteſten und am wenigſten äſtigen Stämme in der entworfenen Dicke, auch wenn ſie noch ſtärker zu haben, zu Schneidbäumen verwendet, die gröbern

hingegen zu Ens- und andern Bäumen genommen werden ſollen.

Was die Läden anbelangt, dieſe können $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$, 4, auch noch mehrzöllig in der Dicke und 13 bis 15 Zoll breit geſchnitten werden, geſtalten der Baum nach dem oben entworfenen Maße die Länge von ſelbſt gibt.

Die Riemlinge ſollen in der Dicke 2 Zoll und in der Breite 13 bis 15 Zoll haben.

Die Falzbretter 7 Viertelzoll in der Dicke und in der Breite auch 13 bis 15 Zoll.

Die Truchenbretter 5 Viertelzoll dick, 13 bis 15 Zoll breit.

Die gemeinen Truchenbretter 1 ſtarken Zoll dick, 10 bis 12 Zoll breit.

Tafelbretter $\frac{3}{4}$ Zoll dick, 13 bis 14 Zoll breit.

Die Riegel mögen zu 3, 4, 5 und mehr Zoll dick nach Erforderniß und Verlangen geſchnitten werden.

Die Dachlatten entgegen auf $\frac{7}{4}$ Zoll dick und 3 Zoll breit.

Die kurzen lerchenen und forchenen Schindeln, deren 32 Stücke einen Bündel machen, haben in der Länge 14 bis 15 Zoll, und die langen feichtenen Schaarſchindeln, auch 32 Stück zu einem Büſchel gerechnet, auf einem Schuh 6 Zoll Länge.

Es ſteht jedem Privaten frei, die zu ſeinem eigenen Bau erforderlichen Holzmaterialien nach ſeiner Willkür und Gebrauch zu errichten und ſchneiden zu laſſen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 813 — 974.

---

27 Juli 1769. In Hinſicht auf das Brennholz iſt bewilligt, daß $1\frac{3}{4}$ Schuh lange Scheiter auf die Märkte zum Verkauf gebracht werden dürfen.

Die Holzklafter oder Eiſenmaße ſollen aber durchaus 6 Schuh hoch und 6 Schuh breit ſeyn.

Alles Holz, welches nicht nach dem vorgeſchriebenen Maß bearbeitet iſt, ſoll ohne Weiteres confiscirt werden.

Jedem Unterthanen iſt es erlaubt, zur Hausnothdurft ſein Holz in der Länge nach Willkür bearbeiten zu dürfen, auch iſt Jedermann befugt, ſich zum eigenen Gebrauche noch längeres Holz bearbeiten zu laſſen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 822.

In allen Forſtmeiſtereien iſt das Münchner Klaftermaß zu 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und das Scheit zu 3½ Schuh lang eingeführt. 14 März 1789 u. 4 Febr. 1791.

Das Bau- und Werkholz aber wird in den Cameralwaldungen allenthalben nach dem Kubikfuß verkauft.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 178 — 210.

Das vorgeſchriebene Holzmaß ſoll durchaus ſtrenge beobachtet werden. 15 Nov. 1796.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 56.

Das zum Verkauf kommende und nicht nach dem vorgeſchriebenen Maße geſchnittene Bauholz wird ohne alle Rückſicht auf den Eigenthümer der Confiscation unterworfen. 5 April 1798.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 112.

Sämmtliche Generalkreiscommiſſariate und andere Polizeibehörden haben zu wachen, daß alles Brennholz, welches im Inlande zum Verkauf gebracht wird, im Klaftermaße 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und drei einen halben Fuß tief ſey, nach welchem Maße ſich der Kubikinhalt eines Holzklafters auf 126 Kubikfuß berechnet. 25 Octbr. 1811.

Reg. Blatt 1811. S. 1667.

Das Klaftermaß ſoll allgemein gleich, und zwar zu 6 Fuß Höhe und Weite, dann 3½ Tiefe oder Scheiterlänge, folglich zu 126 Kubikſchuhen nicht allein bei dem Scheit- und Prügelholz, ſondern auch bei dem Abraum und Wellenholz beſtehen, dergeſtalt nämlich, daß das Reißig nach Haufen von den Dimenſionen einer Scheitholzklafter gerechnet wird, wenn auch im Walde ſelbſt andere Dimenſionen üblich ſind, nach denen es aufgemacht und abgegeben wird. Oberförſters-Inſtruction von 1812.

Bei dem Stockholz richtet ſich die Tiefe der Klafter nach der Länge der Stöcke, doch Höhe und Weite werden wie bei den übrigen zu 6 Fuß gemacht.

Ausnahmen von dieſen als Norm vorgeſchriebenen Holzmaßen finden auf vorhergehende berichtliche Anzeige nur in den wenigen Fällen ſtatt, wenn andere Längenmaße der Scheiter zu beſondern techniſchen Beſtimmungen, als z. B. bei den Kohlholzabgaben für Bergwerke, ſo wie auch bei Flößereien ꝛc. gefordert, und ein vortheilhafterer Abſatz des Materials dadurch bewirkt werden kann.

Das bisher nach anderm Klaftermaße abgegebene Forſtrecht und Competenzholz an Pfarrer ꝛc. muß dieſem zufolge

auf das erwähnte Normalmaß reducirt, die Reduction zur Prüfung und Genehmigung eingeſendet, und künftig die Abgabe bloß nach dem reducirten Betrag geleiſtet werden.

Lithographirt.

---

v. 31 Dec. 1814. Da von Oberforſtpolizei wegen mit Strenge zu wachen iſt, daß die Hölzer in den Waldungen nach dem beſtehenden Normalmaße geſchlagen werden, ſo ſind ſämmtliche Kreisforſtinſpectionen angewieſen, die in ihrem Forſtinſpectionsbezirke beſtehenden königlichen Forſtämter ſtrenge anzuhalten, auf das Sorgfältigſte darauf zu wachen, daß die Hölzer, welche von Zeit zu Zeit in den königlichen Staats-, Communal-, Stiftungs- und in den Privatwaldungen geſchlagen und dem Verkauf auf öffentlichen Holzmärkten ausgeſetzt werden, das Normallängenmaß haben, und genau hienach im Walde angefertigt werden, wofür die königlichen Forſtämter, inſofern denſelben die oberforſtpolizeiliche Aufſicht in den Privatwaldungen zuſteht, perſönlich verantwortlich ſind.

Durch die einſchlägigen königlichen Revierförſter und Forſtwarte ſind deßfalls in allen den obgenannten Waldungen öfters Nachforſchungen zu veranſtalten, ob die geſchlagenen und aufgeſetzten Hölzer daſelbſt, die nicht zum eigenen Bedürfniß oder zu einem andern, ſondern zum öffentlichen Verkaufe beſtimmt ſind, auch nach dem Normalholzmaße angefertigt ſeyen.

Die dagegen Handelnden ſind ſtrafbar, und müſſen daher auch bei ihrer Gerichtsbehörde ſogleich angezeigt und auf geeignete Beſtrafung beſtanden werden.

Dem denuncirenden Forſtperſonal wird bei jedem ſolchen Straffalle das gewöhnliche Pfandgeld zugeſichert.

Nur allein die Forſtrechthölzer, welche in dem königlichen mit Forſtdienſtbarkeiten annoch belaſteten Staatswalde an die Forſtberechtigten abgegeben werden, machen eine Ausnahme von der allegirten Holzklaftermaßverordnung aus dem erheblichen und nicht zu beſeitigenden Grunde, weil, wenn dieſes Maß, nach welchem zeither und ſeit unfürdenklichen Zeiten die Forſtrechthölzer an die Berechtigten abgegeben werden, in das Normalmaß reducirt würde, nicht nur die Forſtberechtigten, an das alte Herkommen gewöhnt, ſich hiebei beeinträchtigt glauben, viele und mannichfaltige Klagen dagegen erheben würden, ſondern weil auch dieſe Reductionen ſelbſt ſo vielen Schwierigkeiten und kleinen Bruchtheilen unterworfen

ſind, daß hiebei nothwendigerweiſe entweder das allerhöchſte Aerar oder die Forſtberechtigten verlieren müſſen.

Aber auch dieſe in der Natur der Sache ſo weſentlich gegründete unvermeidliche Ausnahme alterirt die allgemeine Holzmaßordnung keineswegs, indem die Berechtigungshölzer nach ihrem eigentlichen Begriff und urſprünglicher Beſtimmung nur allein zur eigenen Hausnothdurft beſtimmt ſind und hiezu gegeben werden, daher auch nicht zum öffentlichen Verkaufe gebracht und ein Holzhandel damit getrieben werden darf.

Die dagegen Handelnden haben ſich es daher ſelbſt zuzuſchreiben, wenn dieſe nach gedecktem eigenem Holzbedürfniß doch noch Forſtrechthölzer übrig behalten, und dieſe, ſtatt unter der Hand zu verkaufen, zum öffentlichen Markte führen, und dort ſelbſt wegen des nicht eingehaltenen Normalholzmaßes die geeignete Beſtrafung erfahren ſollten, indem kein Unterthan, alſo auch kein Forſtberechtigter, von Befolgung dieſer allgemeinen Verordnung befreit ſeyn kann.

(M. ſ. d. Art. Stöcke, Maß, bayeriſches.)

Reg. Blatt 1815. S. 21 — 25, und Gerets Samml. 4. Bd. S. 147 ꝛc.

Forſtordnung der Reichsſtadt Dinkelsbühl v. J. 1754.

II. Abth. §. 13. Es bleibt bei dem uralten Stadtmaß, nach welchem ein Klafter Holz, ſowohl in der Stadt als auch auf dem Lande, 5½ Schuh weit, ein Scheit aber 3½ Schuh lang ſeyn ſoll, aber nicht, wie bisher geſchehen, ſo groß gelaſſen werde, daß ſelbes noch 2, 3 bis 4mal geſcheitert werden kann, ſondern ſo oft, als es ſich thun laſſe, von einander geſchlagen werde, auch die Prügel, Aeſte, dann das Gipfelholz, müſſen in die Klafter kommen, und dürfen nicht mehr in eigene Häuflein gelegt werden, was von dem aufgemachten Holze aber kein ganzes Klafter ausmacht, muß in halbe oder Viertelklafter gelegt werden.

Moosers Forſtarchiv 27. Bd. S. 87 ꝛc.

Forſtordnung für das Fürſtenthum Eichſtädt v. J. 1666.

Art. 26. Das in den landesherrlichen Waldungen ausgewieſene Brennholz darf anders nicht als nach jenem von dem Forſtperſonal mitgetheilt werdenden Maße zu Scheitern aufgearbeitet und in die Klafter geſetzt werden.

Auch die groben Aeſte müſſen mit in die Klafter kommen, alles Uebrige aber muß fleißig aufgebuſcht werden.

Wer ſolches übertritt, ſoll von einem jeden Klafter mit ein Ort eines Gulden (ein Ort iſt 15 kr.), und bei größern Vergehen ſelbſt noch höher beſtraft werden.

Moosers Forſtarch. 27. Bd. S. 138 ꝛc.

Holz- u. Jagdordng. d. Reichsſtiftes Irrſee v. J. 1787.

Die Klafter Holz ſoll halten in der Höhe 6 Werkſchuh und in der Breite eben ſo viel, das Scheit muß aber lang ſeyn $3\frac{1}{2}$ Schuh.

Iſt ungedruckt.

Mainziſche Forſtordnung v. 5 Nov. 1744.

Cap. 5. §. 1. Die Scheiter von Brenn- und Floßholz ſollen in 3 bis 4 Nürnberger oder mehr Werkſchuh, nachdem es ſich flößen läßt, geſäget werden.

§. 2. Bei Verkauf und Vergebung des herrſchaftlichen Holzes ſoll es bloß bei dem Steckenmaß, und zwar den Stecken zu 4 Schuh 4 Zoll im Quadrat, verbleiben, und keine Zugabe gegeben werden.

Müllenkamps Samml. S. 166 ꝛc.

Neuburgiſche Verordnung v. 25 April 1800.

§. 2. Die Klafter muß 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit ſeyn, und $3\frac{1}{2}$ Schuh Scheitlänge haben, und um eine noch vollkommenere Gleichheit zu bezwecken, ſo haben ſich die Aemter hiebei allenthalben des bayriſchen Schuhes zu bedienen.

Für den Dienſtgebrauch gedruckt.

Forſtordnung d. Reichsgottesh. Ottobeuern vom 17 März 1787.

§. 11. Die Klafter ſollen nicht über 6 Werkſchuh hoch und breit ſeyn, die Scheiter aber nur $3\frac{1}{2}$ Schuh lang gemacht werden.

Iſt ungedruckt.

Oberpfälziſche Forſtordnung v. J. 1694.

§. 3. Das in den landesherrlichen Waldungen zu Brennholz angewieſene Holz iſt nach dem jeden Orts herkömmlichen Klaftermaß aufzuarbeiten, widrigenfalls von jeder Klafter ein Schilling Pfennig nebſt dem Pfandgeld als Strafe entrichtet werden muß.

Lori's Bergrecht S. 571.

Forſtordng. der Reichsſtadt Ulm v. J. 1802.

I. Abthl. Cap. VI. §. 85. — II. Abthl. Cap. III. Litt. 13. §. 39 und 40. Die Klafter ſoll 6 Schuh in der Höhe, 5′ in der Weite, die Scheiter aber $3\frac{1}{2}$′ in der Länge haben, wodurch der körperliche Inhalt einer Klafter ſich auf 105 Cubikfuß rechnet.

Wer das oben vorgeſchriebene Maß bei Aufklafterung, oder durch ungleiche Scheiter nicht beobachtet, zahlt von jedem Klafter 30 kr. Wer aber eigenthümliches Holz nicht

nach

nach dieſem Maß ſetzet, und die Klafter zu klein verkauft, von jedem Klafter 2 fl.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

(M. ſ. auch Holz.)

Holzniederlagen und Gärten.

Beſtimmung wegen der Holzniederlagserrichtung zu Lechhauſen. Bayer. Verord. 7 Octob. 1748.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 221.

An dem Lechſtrome wird in den Gerichten Hohenſchwangau, Schongau und Rauhenlechsberg, die Einrichtung von Holzniederlagen und Gärten angeordnet. 5 u. 19 Auguſt 1762.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 786 und 281.

Inſtructionen für den Holzinſpector zu Lechhauſen Joh. Franz Kohlbrenner. 19 Auguſt und 28 Sept. 1762.

Lori's Geſchichte des Lechrains. II. Bd. S. 560 bis 564.

Der zu Hofkirchen beſtandene Holzgarten wird in den Seilerwöhr oberhalb St. Nikola verlegt. 25 Dec. 1768.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 301.

Das auf dem Lechſtrom und der Donau zum Verkauf verführt werdende Bau= und Brennholz, iſt nur in den Holzniederlagen und Holzgärten zu ſammeln, und daſelbſt zu verkaufen. 5 u. 19 Auguſt 1762, dann 23 Jänner 1773.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 786 — 281 — 338.

§. 6. Inländer welche zur eigenen Nothdurft Holz bedürfen, können in dieſen Niederlagen und Gärten, jenen in den Kauf ſtehen, welche das Holz nur zur weitern Verhandlung oder zur Verführung in das Ausland kaufen. 19 Aug. 1762.

Inländiſche Floßleute und Holzhandelsberechtigte können, wenn nicht holzbedürftige Inländer einſtehen, dem auswärtigen, obſchon mit Ausfuhrspäſſen verſehenen Käufer in den Kauf treten, wenn ſie den Einſtand noch an dem nämlichen Markttage dem Beamten inſinuiren, und deßhalb das Gehörige in Erfüllung bringen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 281.

Die Holzgärten und Triftanſtalten ſtehen unter der Forſtkammer. 16 Novb. 1790. 24 Dec. 1795. 25 Juni 1796.

Meyers Gen. Samml. v. 1797. S. 205. — S. 81. — S. 856.

16 Nov. 1790. Die Inſpectionen der Holzgärten haben das jährliche Bedürfniß nicht nur von Zeit zu Zeit anzuzeigen, ſondern auch über den Verkauf und noch beſtehenden Vorrath ihre Berichte zu erſtatten.

Meyers Gen. Samml. v. 1797. S. 205.

11 März 1796. Den ärarialiſchen Holzgärten und Triftanſtalten, iſt kein Monopol zu geſtatten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 314.

7 Dec. 1799. Das Holzgarteninſpectionsamt zu Dachau wird dem dortigen Kaſtenamte übertragen, welches dieſe Geſchäfte ohne eine beſondere Zulage zu beſorgen hat.

Meyers Gener. Samml. v. 1800. S. 200.

(M. ſ. auch Flößereien. — Holzhandel und Triftweſen.)

Holzpreiſe.

Anſpachiſche Forſtordng. vom Jahr 1615. §. 11. Da in allen Aemtern keine gleiche und insgemein durchgehende Taxe gemacht werden kann, indem das Holz an einigen Orten im hohen, in andern aber im geringen Werthe ſteht, ſo wird im Vertrauen auf der Beamten Treue und Pflichten die Taxe, nach welcher das Bau- und Brennholz verkauft werden darf, nach dem laufenden Holzpreiſe der benachbarten aufs höchſte feſtgeſetzt.

Mooſers Forſtarchiv. S. 215.

Bambergiſche Waldordng. f. d. AmtKupferberg v. J. 1580.

Verzeichniß der Holzpreiſe

von Ahorn ein Sägbaum 3½ Pfund, ein mittlerer 2 Pfund, einzölliger Block 1 Pfund.

von Buchen, eine große gerade Buche 3 Pfund, eine einzeilige 1 Pfund 18 dl.

von Fohrenholz, ein Sägbaum 3 Pfund, ein mittlerer 2 Pfund, ein Sägblock 1 Pfund 12 dl., mittelmäßiger 24 dl.

Brechenholz, Felgenholz, Nabenholz, Axtholz, Gerätheholz, wird unter dem Titel Buchenholz verrechnet, welches jedesmal nach Gelegenheit des Holzes genommen werden ſoll.

Leiterholz 4 dl.

Blöcher oder Püttenbaum, Tannen oder Fichten Sägbaum 4 Pfund, für einen einzelnen großen Stamm Säg-

block 1 Pfund 12 dl., einen mittelmäßigen 1 Pfund 6 dl. Dieſe Blöcher ſollen durchaus vom Brennholz ausgeſucht werden.

Schüſſel- und Tellerholz ſoll dem Ahorn und Buchenholz gleich verwaldzinſet werden.

Aſpen, ein großer Stamm 1 Pfund 6 dl., einzöllige 24 dl.

Schindelbaum 4 Pfund, geringere 3 Pfund.

Schleißbaum und Lichtholz ſoll es gehalten werden mit dem Waldzins, wie oben bei den mittelmäßigen Buchen und Föhren beſtimmt.

Zimmerreiß, ein einfüdriges 1 Pfund, einzölliges Reiß 20 dl.

Schrankſtangl (Zaunholz), wenn die Unterthanen Schrankſtangen bedürfen, ſind ihnen dieſelben von verkrüpeltem Holze und nicht von dem jungen und geraden zu geben, für 4 dl.

Reife, ein großer Kufenreif 3 dl., mittlerer 2 dl., ein Schock kleine 2 dl.

Lachter und Feuerholz, für ein Lachter Tannenholz 2 Pfund 3 dl., für Buchen 2½ Pfund.

Ungedruckt.

---

§. 9. Bei dem Verkauf des Brenn- und Bauholzes ſollen ſich die Beamten mit den Preiſen nach den benachbarten adeligen und geiſtlichen Ständen richten, und nicht mehr ſo geringe Preiſe verrechnen. Bayeriſche Verordnungen Mandat vom 24 Mai 1756.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1771. S. 192.

Die Klöſter, dann Herrſchafts- und Hofmarksbeſitzer ſollen die Stammrechte nicht übertreiben, ſondern mit dieſen in ſolchen Schranken verbleiben, daß das Buchenholz in München per 3½ fl. verkauft werden kann, außerdeſſen man bemüſſigt ſeyn würde, das Holz auf dem Stamme taxiren zu laſſen. 5 März 1764.

Iſt gedruckt erſchienen.

---

§. 16. Bei den Holzverſteigerungen ſollen die Holztaxen von Scheit-, Bau- und Werkholz jedesmal vorläufig einberichtet werden, wie ſich nämlich ſelbe mit jenen der Privat- und Stiftungswaldungen, auch dem angränzenden Auslande verhalten. 31 Oct. 1786

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 215.

Rechnungsvorſchrift vom Jahr 1786. Eben ſo ſoll auch angezeigt werden, wie das Bau- und Werkholz entweder ſtammweiſe oder dem Schuhe nach, das Klafterholz hingegen entweder nach einer alten Obſervanz oder beſtimmten Waldtaxordnung oder nach alljährlichem beſonderm Bemeſſen der obern Behörde im Preis abgegeben wird, ſo muß auch deßwegen in den Holzabgabsdeſignationen die gehörige Vormerkung geſchehen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 258.

12 Mai 1787. Das Aerar hat bei Beſtimmung der Holzpreiſe die nämliche freie Diſpoſition in den Staatswaldungen, wie ſie jedem Privatwaldeigenthümer gebührt.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 337.

14 März 1789. Dieſe Preiſe ſollen von Zeit zu Zeit, wie ſie ſteigen oder fallen, regulirt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 180. §. 24.

16 März 1792. Gegen dieſe Regulirung darf keine Beſchwerde angenommen werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 265. §. 5.

10 Sept. 1795. Bei der Verwerthung der Holzſortimente durch die Licitationen an die Meiſtbietenden ſind die regulirten Preiſe nur als das Mininum zu betrachten.

Meyers Gen. Samml. v. 1797. S. 330.

25 Juni 1808. Sämmtliche Forſtämter in Bayern ſind angewieſen, daß ſie ſich mit den Taxationen des an die königl. Waſſerbauinſpectionen abzugebenden Holzes genau an die beſtehenden Localpreiſe zu halten, und dieſe jedesmal ſogleich bei der vorzunehmenden Holzabgabe den königl. Waſſerbauinſpectionen bekannt zu machen haben.

Reg. Blatt 1808. S. 1423.

15 Juli 1808. §. 2. Zum Maßſtab und Anſatze bei den Holzverſteigerungen ſollen die für eine jede Forſtrevier nach der Holzgattung, dem Holzabſatze, dem Preis der übrigen Lebensbedürfniſſe und andern beſondern Localverhältniſſen ausgemittelten Holztaxen genommen werden.

Reg. Bl. v. J. 1808. S. 1557.

29 Mai 1812. Die vorgelegten Durchſchnittsberechnungen der beſtehenden Holztaxen bei den ſämmtlichen Rentämtern des Rezatkreiſes, zum Behufe der Regulirung fixer Penſionsholzpreiſe erhalten die Genehmigung. Nach gleichem Maß-

ſtabe ſollen die Beſoldungshölzer der Forſtinſpectoren, der Forſtcaſſe durch die Kreiscaſſen wieder erſtattet werden.

Gerets Samml. 1. Bd. S. 147.

Bei der Aufhebung der Holzverſteigerungen in den Staatswaldungen, wurde zur Fixirung von beſtimmten Preiſen Folgendes als Norm angenommen. 25 Sept. 1813.

Der Holzpreis ſoll ſich überhaupt nach der örtlichen Lage und der Beſchaffenheit der Waldungen, dann nach den verſchiedenen Localverhältniſſen richten, und kann daher verſchieden ſeyn.

Um dieſe Preiſebeſtimmung gehörig auszumitteln, hat die Generalforſtadminiſtration

1) den Mittelpreis aus den bisherigen Verſteigerungsprotokollen, revier- oder wo möglich ſteuerdiſtrictweiſe zu erheben, und

2) von den ſämmtlichen Forſtämtern des Reiches über die Verhältniſſe der allenfalls auf den Holzabſatz und Werth einwirkenden Localumſtände der betreffenden Reviere und Forſtwarteien Berichte abzufordern. Ein Gleiches haben die Finanzdirectionen hinſichtlich der ihnen untergeordneten Rentämter zu beobachten und die Reſultate dem Miniſterium der Finanzen vorzulegen.

Reg. Bl. 1813. S. 1249.

Die Preistarife der verſchiedenen Holzgattungen haben die Forſtämter auf Verlangen jederzeit den Baubehörden zu verabfolgen. Regensburg 27 Sept. 1817.

Gerets Samml. 7. Bd. S. 447.

---

§. 50. Der Holzpreis in dem Forſtamtsbezirke ſoll ſich nach den Preiſen der benachbarten Herrſchaften jedesmal reguliren, ſohin das Holz nie in einem geringern Werthe zum Verkauf gebracht werden, als es von den Benachbarten abgeſetzt wird, und ohne Unterſchied der Stände beim Verkauf durchaus keine Parteilichkeit in Bezug auf Preisbeſtimmung ſtatt haben. Denkling.

---

§. 28. Die Taxe des Bauholzes nach dem herrſchaftlichen nur an ein Quart gerechnet, iſt folgende, als: Speyerſche Waldordng für die Gemeindewaldung. Bruchſal vom 3 April 1755.

Eichen und Hartholz, ein Stamm zu Schwellen, von 25 bis 30 Schuhen lang und 12 Zoll dick, 40 kr., ein ditto 25 Schuhe lang und 14 Zoll dick, 50 kr., Blatten und Durchzüge ad 20 Schuhe lang, 6 und 7 Zoll dick, 20 kr., von ei-

nem derlei 30 Schuhe lang 9 bis 10 Zoll dick, 30 kr. von einem derlei 40 Schuhe lang, 40 kr., Bund und leere Balken von 20 Schuh lang, 8 Zoll Breite, 20 kr. Von einem ditto 25 Schuh lang, 25 kr. Von einem ditto 30 Schuhe lang und 10 Zoll breit, 30 kr.

Geſimshölzer, von einem Stamm 20 Schuhe lang und 12 Zoll breit, 30 kr., von einem ſolchen 25 Schuh lang, 40 kr., von einem 30 Schuh lang, 50 kr.

Bund und leere Sparren, von einem Stamm 20 Schuh lang und 6 Zoll dick, 10 kr., von einem deßgleichen 25 Schuh lang, 12 kr., und von einem mit 30 Schuh Länge, 15 kr.

Pfoſten, Bieg, Riegelholz und Kohlbalken. Von einem Stamm 20 Schuh lang und 6 Zoll dick, 14 kr., von einem deßgleichen 25 Schuh lang und 7 Zoll dick, 18 kr., und von einem 30ſchuhigen und 8 Zoll dicken, 24 kr.

Schneidklötze, von einem Stamm 1½ Schuh dick und 20 Schuh lang, 45 kr., von einem ſolchen 25 Schuh lang, 56 kr., dann 30ſchuhigen, 1 fl. 8 kr., von einem 2 Schuh dick und 20 Schuh lang, 1 fl. 20 kr., einem derlei 25 Schuh lang, 1 fl. 40 kr., und einem ſolchen 30 Schuhe lang, 2 fl.; dann von einem, von 2 Schuhen Dicke, 35 bis 40 Schuhe Länge, 3 fl. 30 kr.

Das weiche Holz hingegen, namentlich Aſpen, Erlen, Forlen und Rüſchen rc., welches nach Oben beſchriebener Länge und Dicke zu Bauholz abgegeben wird, wäre nach vorgeſetzter Holztaxe und zur Halbſcheide zu bezahlen.

§. 29. Das Handwerksholz wäre aber um einen höhern Preis um ſo mehr anzuſetzen, als die Handwerker mit dem Holze ihr Gewerbe treiben, und der gemeine Mann die verfertigte Arbeit bezahlen muß, iſt mithin der Tax deſſelben folgender, als:

Ein Naben- und Speichenbaum ad 20 Schuhen lang 10 bis 12 Zoll dick, pr. 1 fl.

Ein ditto 25 Schuh lang, 1 fl. 20 kr.

Ein ditto 30 Schuh lang, 1 fl. 40 kr.

Ein Buchenbaum zu Felgen, 20 Schuh lang, 18 Zoll dick, 1 fl. 50 kr.

Ein ditto zu Achſen 20 Schuh lang, 1 Schuh dick, 1 fl.

Buchen und eichene Wagenſtangen zu Leiterbäumen,

Deichſeln, Langwieden ꝛc. ad 2, 3 und 4 Zoll Dicke, 16 bis 18 Schuhe lang, eine in die andere, 6 kr.

Das Hundert Reifſtangen ad 18 bis 20 Schuhe lang, 1 fl.

Vom Hundert Reifſtangen 10 bis 15 Schuh lang, 48 kr.

Vom Hundert Reifſtangen 8 bis 10 Schuh lang, 30 kr.

Vom Hundert Reifſtangen 4 bis 6 Schuh lang, 15 kr. und da auch

§. 30. Bäcker, Schmiede und Schloſſer ꝛc., zum Backen und Kohlenbrennen mehreres Holz als andere Bürger benöthigt haben, ſo ſollen ſelbe das über ihre Gab empfangende Holz alſo bezahlen, und zwar

für die Klafter Buchenholz 1 fl.

für die Klafter Eichen- und Erlenholz 45 kr.

für die Klafter Forlen- und Aſpenholz ꝛc. 30 kr.

Mooſers Forſtarchiv 29. Bd. S. 202.

Reichsſtadt Ulmiſche Forſtordng. v. J. 1802.

I. Abth. Cap. VIII. §. 104. Bei Regulirung der Holzpreiſe iſt auf den relativen Werth der verſchiedenen Holzgattungen unter ſich ſowohl, als auch auf das Verhältniß, worin dieſelben mit dem Werthe anderer Lebensbedürfniſſe ſtehen, Rückſicht zu nehmen.

§. 105. Alles Spalt-, Schnitt-, Bau- und ſtärkeres Stangenholz muß ſeinem körperlichen Inhalte nach gemeſſen, und in Rückſicht ſeines relativen Werthes taxirt, alles Geſchirr-, Schnitz- und Drechsler-, ſo wie das ſchwächere Stangenholz dem Stücke und laufenden Preiſe nach geſchätzt, wie die Abgabe von Reifſtecken, Zaun- und Eltergerten, ſo wie Bandwieden theils dem Stücke, theils Hunderte, beſen- und faſchinenweis aber dem Bunde, Karren- und Wagenvoll nach geſchätzt, alles Scheit-, Prügel- und Klotzholz der Klafter nach, das Reißholz aber jedesmal nach 100 Wellen, und das Leſe- und Scheitholz dem Karren und Wagen nach taxirt werden.

§. 106 — 111. Vorſchriften zur Meſſung und Taxirung des Spalt-, Schnitt-, Bau- und ſtärkeren Stangenholzes, des Geſchirr-, Schnitz- und Drechslers-, ſo wie des ſtärkeren Stangenholzes, der Reifſtecken, Zaun- und Ettergerten, der Bandwieden, des Beſen- und Faſchinenreißes, des Brennholzes, des Reißholzes, dann des Leſe- und Scheitholzes, ſo wie der gerodeten Stöcke.

§. 112. Die regulirten Holzpreiſe müſſen nach Maßgabe der Umſtände von Zeit zu Zeit umgeändert werden.

§. 113. Bei niedergerichtlichen Gemeinds-, Privat- und andern Corporationen zuſtehenden Waldungen iſt die Regulirung der Holzpreiſe der Disposition ihrer Beſitzer überlaſſen, und können in ſo lange nicht eingeſchränkt werden, als dieſen nicht dem allgemeinen Staatsintereſſe nachtheilige und die Steigerung der Holzpreiſe bezweckende Verbindung zur Laſt gelegt werden können.

In Bezug auf die vorgeſchriebene Meſſung des Bau- und Werk-, ſo wie der Abzählung des Brennholzes, Taxation und Veranſchlagung aller in den Schlägen dieſer Waldungen ſich ergebenen Holzarten nach den beſtehenden Grundpreiſen,* wird bemerkt, daß ſelbe keinen anderen Zweck haben, als daß der Landesregierung hiedurch die ſo nöthige Ueberſicht des ganzen Waldertrages verſchafft werde.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Fürſtlich Freiſingiſche Forſtordnung für die Grafſchaft Werdenfels vom 15 Mai 1698.

§. 34. Wenn Unterthanen in ihren Wiesmähdern und Aengern Heuſtädel oder Alpenhütten errichten wollen, müſſen ſie von jedem hiezu ordentlich ausgezeigten und gefällten Baume, für einen ſchönen und großen 45 kr., für einen mittleren 30 kr., und für einen kleinen 20 kr. bezahlen, welches Geld von dem Waldmeiſter in einer eigenen Rubrik der Rechnung vereinnahmt werden muß.

§. 46. Von jedem Trag-, Schnitt- oder Buchenbaum, lang oder kurz, dann von jeder Fichte, Tanne, dieſe mögen mit Bewilligung aus dem Lande geführt werden, oder in dem Lande bleiben, muß als Stammgeld entrichtet werden 4 kr.

§. 47. Von einem Gefäß Reife, Siebſtäb und Siebſcheiter, groß oder klein, 48 kr.

§. 48. Das Mittenwald'ſche Floßhandwerk ſoll noch ferner, wie bisher für jeden ſogenannten Umgang, mit Einſchluß der darauf geſchlagenen 12 kr. Höcherung 12 fl. bezahlen, und für jede Bezahlung von dem Waldmeiſter ordentliche Beſcheinigung fordern, dieſe Scheine aber am Ende des Jahres gehörig einſenden.

§. 49. Von Schaufeln und Brückenbrettern, welche man verführt, wird für jedes halbes Dutzend 1 kr. bezahlt.

§. 50. Sechs Stück Kommetſcheiter bezahlen 1 kr.

§. 51. Jeder Wagner hat jährlich 1 fl. zu reichen.

§. 52. Weiters ſechs Wannen 6 kr.

§. 53. Von Gabel- und Rechenſtielen, auch Waaren,

die aus dem Lande geführt werden, jedesmal für ſechs Stücke 2 kr.

§. 54. Von einem Gefäß Schaarſchindeln 1 fl. 12 kr.

§. 55. Von einem Gefäß Lärchenſchindeln, wenn deren Ausbringung von Seite der fürſtlichen Herrſchaft bewilliget, 2 fl. 24 kr.

§. 56. Von einer Klafter Buchenholz, die aus dem Lande geführt wird, 6 kr. Von demjenigen Brennholze aber, welches die Werdenfels'ſchen Unterthanen zu ihrer Hausnothdurft bedürfen, für jede Klafter 4 kr.

§. 57. Von jedem Stamm Taufel- und Schäfflerholz, da es von dem geſchlachteſten ſeyn muß, 8 kr.

§. 58. Für eine Fuhr Förchenholz 1 fl. 40 kr.
dann von einem ſchlechten 1 fl. 10 kr.

§. 59. Von jedem Centner Pech (wenn anders das Pecheln in gewiſſer Maß wieder ſollte bewilligt werden) 8 kr. 2 dl.

§. 60. Von einem Gefäße Kalk, ſelbes ſey groß oder klein, 16 kr.

§. 61. Von einem Gefäß Gyps 8 kr.

§. 62. Wegen der Kohlen, die in der Grafſchaft Werdenfels gebrannt werden, wird feſtgeſetzt, daß von jeder Floßfuhr, ſie ſey groß oder klein, welche aus dem Lande kömmt, 1 fl. 12 kr., was aber die Schmiede, Schloſſer und andere Handwerksleute oder Unterthanen verbrauchen, wird für das, was zwei Roſſe oder Ochſen ziehen können, 15 kr. bezahlt.

§. 63. Da die Drechsler nur das ſchönſte und beſte Ahorn- und Ulmenholz verbrauchen, das ungeſchlachte und grobe aber liegen laſſen, ſo wird ihnen nur für dermal und auf Verſuch und Widerruf noch zugelaſſen, daß jeder des Jahres 2 fl. verabreiche.

§. 64. Eben ſo hat auch Jeder, der ſich des Binders gebraucht, jährlich 2 fl. zu bezahlen.

Mayers Forſtzeitſchrift 5 Jahrg. 5 Heft. S. 40.

(M. ſ. a. Forſtproducte, Forſtzinſe, Holzabgabsgebühren, Holzmaße.)

Holzſamen.

Bayeriſche Verordnungen vom 9 Mai 1786. §. 6. Jeder Forſtbediente iſt verpflichtet, einen Vorrath von gutem Holzſamen unentgeldlich für ſeine Revier einzuſammeln.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 299.

14 März 1789. Jeder Förſter muß jährlich ſo viel Samen ex officio und unentgeldlich ſammeln, als er für die künſtlichen Holzſaaten in ſeiner Revier erforderlich hat.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 178. §. 18. S. 183. §. 52.

Forſtordnung der Reichsſtadt Dinkelsbühl v. J. 1754. III. Thl. §. 8. Damit zur Beſamung des unbeſtockten Bodens die nöthigen Samen vorhanden ſind, ſo hat der Forſtmeiſter die Holzwarte anzuhalten, daß ſie jährlich ſo viel, als jeder an ſeinem Forſte bedarf, anſchaffen und ohne Vorwiſſen und Genehmigung nichts hievon weggeben oder verkaufen.

§. 9. In den Monaten November, December, Januar, Februar und März ſind die Tannen- und andere Zapfen von dem ohnehin gefällt werdenden Holze abzunehmen und einzuſammeln, ſodann in warmen wohl eingeheizten Stuben in der Höhe auf Gerüſte aufzuſchütten und allgemach abzudörren, bis ſie ſich öffnen, und der Same ausfällt, welcher ſodann an einem trockenen Orte, der nicht zu warm und auch nicht zu friſch iſt, wie ungefähr beim Samengetreide geſchieht, bis zur Zeit des Ausſäens aufzubewahren iſt.

§. 10. Die Eicheln oder Bücheln ſind nicht von den Bäumen abzunehmen und abzuplatten, ſondern müſſen im Herbſte, wenn ſie abfallen, unter den Bäumen aufgeſammelt und ſodann gleich, ehe es gefriert, an den Ort gebracht werden, wo man Buchen oder Eichen erziehen will.

Moſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 87.

Forſt- u. Holzordnung für d. Fürſtenth. Neuburg v. J. 1690. Thl. 3. Art. 2. Das geſammte Forſtperſonale iſt ſchuldig und verbunden zu nachbenannten Zeiten der Nothdurft nach ſo viele Zapfen oder Zitzen, als ſie ungefähr deſſelben Jahres in ihrem Amte bedürfen, von den Stämmen, welche zu dieſer Zeit ohnedieß in jedem Amtsbezirke gefällt würden, abzunehmen und einſammeln zu laſſen, den Samen auszuklengen, und dann nach Vorſchrift zum Nutzen zu verwenden. Von dieſem Samenvorrathe darf ohne höchſtes Vorwiſſen und Genehmigung weder viel noch wenig weggeben oder verkauft werden.

Art. 3. In den Monaten November, December, Jänner, Februar oder März ſoll man die Zapfen, Zitzen oder Butzelküe vom Nadelholz, beſonders den Fohren oder Ziegen abnehmen und einſammeln, und dieſelben in einer warmen wohlgeheizten Stube, in der Höhe, auf einem beſondern hiezu hergerichteten Gerüſte aufſchütten und langſam abdörren, bis ſie ſich öffnen und der Same herausfällt, welcher ſodann an einem trocknen Orte, der aber weder zu warm noch zu feucht ſeyn darf, ſo wie es ungefähr mit dem Samengetreide geſchieht, bis zur Zeit der Ausſaat aufbewahrt werden.

Art. 4. Die zur Saat oder zum Ausſtecken benöthigten Eicheln oder Bücheln dürfen nicht von den Bäumen abgenommen werden, ſondern müſſen im Herbſte, wenn ſie von ſelbſt abfallen, aufgeleſen werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

§. 37. Um die zur Saat benöthigten Samen nicht ankaufen zu dürfen, hat der Förſter die Verfügung zu treffen, daß beſonders in guten Samenjahren jede Gemeinde ein ergiebiges Quantum, theils zum Gebrauch für die Gegenwart, theils wenn es Föhren- und Fichtenſamen betrifft, als Vorrath für künftige Jahre einſammle, ſolche in hölzernen Samenkaſten den Sommer über ausmache, und gehörig aufbewahre. Forſtordnung der Reichsſtadt Nürnberg von 1805.

Iſt der Vorrath ſo beträchtlich, daß die Gemeinde ihn nicht ſelbſt verbrauchen kann, ſo nehmen ihn ihr die Waldämter für billige Preiſe wieder ab.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

§. 12. Ein jeder landesherrlicher Förſter und Forſtmeiſter iſt ſchuldig, jährlich zu nachſtehend feſtgeſetzten Zeiten die nöthige Quantität Samen und ſo viel Zapfen oder Zitzen, als ungefähr für ſein Amt im nächſten Jahre nothwendig iſt, einzuſammeln, und zum landesherrlichen Nutzen zu verwenden. Von dieſem Samen darf aber ohne höchſtes und der Generalbaudirection Vorwiſſen und Genehmigung nicht das Geringſte weggegeben oder verkauft werden. Holz- u. Kohlordng. der obern Pfalz vom Jahr 1694.

§. 13. In den Monaten November, December, Januar, Februar oder März ſoll man die Zapfen, Zitzen oder Butzelküe vom Nadelholz, vorzüglich den Wächen oder Ziegen (Fichten) abnehmen und einſammeln, und dieſe in einer warmen wohlgeheizten Stube in der Höhe, auf einem beſonders

hiezu aufgerichteten Gerüſte aufſchütten, und nach und nach abdörren, bis ſich ſelbe öffnen und der Same herausfällt, welcher ſodann an einem trockenen, weder zu warmen noch zu feuchten Orte bis zur Zeit der Ausſaat aufbewahret wird.

§. 14. Eicheln oder Bücheln, die man ſäen will, ſind nicht von den Bäumen zu brechen oder abzuplatten, ſondern im Herbſte, wenn ſie von ſelbſt fallen, aufzuleſen.

Lori's bayer. Bergrecht S. 557 ꝛc.

(M. ſ. a. u. Dechel, Cultur der Waldungen ꝛc.)

Holzwieſen.

Bayer. Verord. v. 11 Juli 1804.

Unter Holzwieſen werden diejenigen einmähdigen Wieſen verſtanden, welche hie und da mit Holz bewachſen ſind, und aus eben dieſer Urſache nicht zweimähdig gemacht, oder in einen beſſeren Culturszuſtand verſetzet werden können.

Bei dieſen Gründen iſt es den Grundprincipien der beſtehenden Culturgeſetze und der Analogie der hierauf gebauten Verordnungen, welche mit dem Rechte der Eigenthümer des Grundes die höchſt mögliche Freiheit ſeiner Benützung, und den vollen Schutz in Ausübung dieſer Freiheit zuſichern, angemeſſen, daß den wahren, oder im zweifelhaften Falle aus dem Acte des Mähens präſumtiven Eigenthümern ſolcher Holzwieſen unbenommen ſey, ſie zweimähdig zu machen, oder zum Anbaue des Getreides oder Futterkräuter zu benützen, und daß ſodann diejenigen, welchen bis dahin der Genuß des darauf geſtandenen, und einer förmlichen Holzcultur nicht unterlegenen Holzes zugeſtanden hat, zwar auf dieſes Holz ſelbſt Anſpruch machen, und ſolches hinwegräumen, aber die Zweimähdigmachung oder Umreißung der Gründe nicht hindern können.

Von dieſer Art der Holzwieſen ſind diejenigen ein- oder zweimähdigen Wieſen unterſchieden, welche innerhalb der Bezirke eigentlicher Forſte gelegen ſind, und durch dieſe Lage die forſtwirthſchaftliche Abtheilung und Benützung der Wälder verhindern. — So wie bei der erſten angegebenen Art der Holzwieſen der Cultur des Wieſeneigenthumes der hinderliche Genuß eines Holzſchlages weichen muß, wenn nicht dem Nebengenuß der Dienſtbarkeit ein höherer Schutz, als dem Hauptgenuſſe des Grundeigenthumes, und zwar ein ſolcher eingeräumt werden wollte, welches dieſen letzten

endlich auf Nichts zurückbringen würde, eben ſo muß der ſchädliche Genuß der in den eigentlichen Forſten gelegenen Wieſen vor der Cultur der Eigenthümer, auf Verlangen des Waldeigenthümers, zurücktreten. — Es ſolle aber den Eigenthümern ſolcher in den Förſten gelegenen Wieſen das Eigenthum ohne Entſchädigung nicht benommen werden, ſondern der Eigenthümer des Waldes iſt ſchuldig an den Gränztheilen des Forſtes nach abgeſchlagenem Holze den innern Wieſengenuß abzulöſen, und dem Wieſeneigenthümer ſo viel zu überlaſſen, als nach unparteiſcher Schätzung die für den Zuſammenhang des Waldes gewonnene Wieſe an Werth beträgt.

Wenn in vorkommenden Fällen über die Cultur der erſten Art der Holzwieſen, oder über die Purification der Förſte durch Ablöſung der Holzwieſen die gütliche Uebereinkunft, welche niemalen unverſucht gelaſſen werden ſolle, ohne Erfolg bleiben ſollte, ſo haben die in Culturſachen geſetzlich beſtimmten Stellen darüber pflichtmäßig zu entſcheiden.

Sämmtliche Gerichtsſtellen haben ſich in allen einſchlägigen Fällen hienach zu achten, und keine weitern Proceſſe und Aufzügigkeiten zu geſtatten, ſondern wie bei einmähdigen Wieſen zu verfahren, das iſt, wenn ſich der Beſitzer einer Holzwieſe zu mehr Cultur derſelben, und Hinwegräumung des Holzes erkläret, kömmt mit Zuziehung der Intereſſenten ein Augenſchein abzuhalten, und damit d Punkt der Holzwieſe und der Anſprüche auf das darauf ſtehende Holz zu unterſuchen; zeigt ſich hierüber kein Wiederſpruch, ſo darf ohnehin nur ein Termin von 14 Tagen zur Abführung des Holzes geſetzet werden; iſt aber ſelbſt die Vorfrage, ob hier eine wirkliche Holzwieſe exiſtirt, beſtritten, ſo muß dieſer Gegenſtand auf einen beſonders beſtimmten Tag durch die gewöhnliche Receſſe und Beweiſe nach der Proceßordnung in Culturſtreitigkeiten eine nähere Inſtruction erhalten, und ſonach die Verbeſcheidung hierüber von erſter Inſtanz vor ſich gehen; wenn hingegen nur die Anſprüche auf das Holz der Holzwieſe irrig ſind, ſo kann ein Vergleich verſuchet werden; kommt er nicht zu Stande, dann iſt über dieſen Punkt auf obige Art zu verfahren; provisorio modo muß aber ſogleich ein Termin zur Hinwegräumung des Holzes gegeben werden, worüber ſich die

ſtreitenden Parteien ſelbſt zu verſtehen haben, oder außer deſſen geſchiehet diese Hinwegräumung ex officio, ſo auch nach Umſtänden die Licitation des Holzes ſelbſt, wenn kein ſicherer Unterbringungsort für das Holz vorhanden oder ſonſt größerer Verluſt zu befürchten iſt.

Bei den Forſtwieſen muß ohnehin auch der Augenſchein mit Zuziehung der Intereſſenten und Sachverſtändigen den ganzen Zuſtand der Sache, ſo wie die Entſchädigungsausmittlung ſelbſt darbieten, worüber dann eine Ausgleichung zu bezwecken, außer deſſen aber der Beſcheid von erſter Inſtanz zu ertheilen iſt; — daß die Appellationsfatalien nur 14 Tage gelten, wie in allen Culturgegenſtänden, verſteht ſich von ſelbſt.

Reg. Blatt v. J. 1804. S. 697.

Mainziſche Forſtordnung vom 5 Nov. 1744.

Cap. 6. §. 4. Bei der Anlage von Verhauen um die in den Waldungen gelegenen Wieſen ſoll das Forſtperſonale beſorgt ſeyn, daß hiebei mit dem Holze möglichſt ſparſam umgegangen wird, und insbeſondere dadurch dem Wildpret kein Schaden zugehe.

Müllenkamps Samml. S. 166 ꝛc.

(Man ſehe auch Feld = und Wiesgründe, Reuten und Schwenten.)

Hopfen, wilder.

Forſtordnung der Reichsſtadt Ulm v. 1802.

I. Abth. Cap. 10. §. 138. Der wilde Hopfen iſt immer als Eigenthum des Forſt = und Jagdherrn zu betrachten, die Benutzung deſſelben bleibt jedoch wie bisher den Armen frei überlaſſen.

II. Abth. Cap. 5. Litt. B. §. 76 u. 77. Die Eröffnung zur Einſammlung des wilden Hopfens geſchieht auf die forſtämtlichen Berichte von Seite des Pflegamtes und die in Bezug deſſen erlaſſenen Verordnungen müſſen pünktlich beachtet werden. — Die Einſammlung ſelbſt iſt zwar unentgeldlich geſtattet, jedoch muß der feſtgeſetzte Anfangs = und Schlußtermin genau beachtet werden. — Wer dem entgegen handelt, und zur unerlaubten Zeit Hopfen ſammelt, muß 30 kr. zur Strafe bezahlen.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

H u n d e.

§. 3. Diejenigen, welche wegen den Wildhuten mit ihren Hunden um die Flur oder ſonſt gegen einander hetzen, werden mit 10 fl. ohne Nachſicht beſtraft. Man darf auch bei keiner Gemeinde, Dorf, Weiler oder Einödhof die Hölzer aushetzen und treiben, bei Strafe von 30 fl., nach dem Inhalte des 2 und 4 Punctes der Edicte wegen dem Wildbann von 1623, 1653, 1668, 1673, 1678. Auſpachiſches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

§. 4. Die in Beziehung auf das Behängen der Schaf- und anderer Hunde mit Prügeln, in den Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Einöden und Mühlen, in den Wildbanns-Mandaten von 1623, 1653, 1668, 1673, 1687, im 5 und 6 §. gegebenen Beſtimmungen, dann in den hierüber eigens erlaſſenen Verordnungen von 1529, 1531, 1550, 1563, 1567, 1593, den 21 Februar 1598, 1604, den 10 März, und 1607 den 27 März, 1636, 1640, ſind genau zu beobachten, und vorzüglich jene Anordnungen, welche in ſolchen wegen den Metzger-, Schaf- und anderen Hunden gegeben ſind, mit allem Fleiß nachzukommen, auf die Verbrecher genaue Aufſicht zu tragen, und ſelbe zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Mooſers Forſtarchiv. 27. Bd. S. 167.

3) Niemand ſoll ſich beigeben laſſen, weder große noch kleine Hunde, ſie ſeyen von was für Gattung ſie immer wollen, in die Wälder und Felder laufen zu laſſen, widrigenfalls ſolche todt geſchoſſen, und die Beſitzer mit einer anſehnlichen Geldſtrafe belegt werden. Bayreutiſche Verordnung v. 8 Mai 1769.

5) Die Schäfer, Hirten und dergleichen, ſollen ihre Hunde nicht ledig laufen laſſen, ſondern jederzeit mit Knitteln und Bengeln verſehen, damit ſie der Wildbahn auf keinerlei Art Schaden zufügen.

6) Metzger und Schweintreiber ſollen ihre Hunde über Feld nicht anders als an dem Strick ausführen; wenn ſie aber ein Stück Vieh treiben und Kälber hetzen, ſolle ihnen zwar erlaubt ſeyn, ihre Hunde ledig laufen zu laſſen und hetzen zu dürfen, jedoch bei Durchgeh- und Durchtreibung derer Wälder, ſie ſolche ſo viel wie möglich an ſich zu halten, und verhüten, daß ſolche nicht jagen, noch weniger etwas fangen und Schaden verurſachen; widrigenfalls die Jäger,

ſo ſie darüber antreffen, ihnen die Hunde todt ſchießen, und ſolche zur Strafe anzeigen ſollen.

7) Denen Müllern, Bauern und jedem Unterthanen iſt keineswegs verboten Hunde zu halten, ſie ſollen ſich aber nicht unterfangen, ſolche mit in den Wald oder auf die Felder zu nehmen, ſondern bei ihrem Haus und an der Kette behalten.

8) Auch den Feldhütern wird durchaus nicht geſtattet, weder bei Tag noch Nacht zu ſchießen, und Hunde mitzunehmen, wenn ſie ſolche gleich mit anhängen wollten.

Iſt ungedruckt.

Bambergiſche Waldord. f. das Amt Kupferberg v. J. 1580.

Kein Schäfer, Hirt oder andere Perſonen, ſollen, wenn ſie ihr Vieh in die Waldungen treiben, oder ſonſt etwas in ſelben zu thun haben, einen Stauber, Zwythorn oder andere ſtreichende Hunde mit ſich nehmen, ſondern der, welcher einen Hund bei der Heerde bedarf, ſoll ein oder zwei große Hunde zum Wolfhalten mitnehmen, dieſen aber einen Ellen langen und zwei Finger dicken Knittel an den Hals hängen, damit ſie dem Wildpret nicht ſchaden können.

Wer dem entgegenhandelt, ſoll mit 5 fl. beſtraft werden.

Iſt ungedruckt.

Jagdordnung f. Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Cap. 18. Sowohl die landgerichtiſchen als auch die den herrſchaftlichen oder andern jagdberechtigten Landſtänden angehörigen Bauern dürfen bei den großen Gütern zwei, ein Huber, Lechner, Söldner oder ihres Gleichen nur einen Hund und nicht mehr halten, müſſen dieſelben aber bei Tag anlegen oder mit Prügel behängen, oder ſonſt ſo verwahren, daß die Hunde nicht dem Wilde in den Hölzern nachjagen oder an andern Orten zum Schaden herum laufen können.

Da wo das Wild bei Tag oder Nacht in die Felder gehen würde, darf es Jeder mit ſeinem oder des Nachbarn ungeprügeltem Hunde abjagen.

Auch darf jeder Bauer zur Bewachung ſeines Hauſes, den Hund bei der Nacht, jedoch nur mit dem Prügel behangen, loslaſſen. Wenn Jemand das Wildpret mit einem oder mehr geprügelten Hunden verjagt hat, ſoll er ſelbe ſobald als möglich wieder anketten oder ihnen den Prügel angehängt laſſen.

Von dem Gebote nicht mehr Hunde zu halten, als vorgeſchrieben iſt, ſind jene Gegenden ausgenommen, wo

Bären

Bären oder Wölfe zu befürchten wären, auch die Schwaigen, Schäfereien und Einöden, dann andere Hüter.

Da wo aber die Bauern das Vorgeſchriebene wegen Haltung der Hunde übertreten, ſohin nicht befolgen würden, ſind ſie jedesmal nach richterlicher Ermäßigung von der Ortsobrigkeit zu beſtrafen, und den Förſtern und Ueberreitern gebühret ſodann von jedem Hunde ein Schilling.

Cap. 19. Die bei den Unterthanen eingeſchlagenen Rüden dürfen von denſelben, nachdem ſie ſchon zur Schweinhatze gebraucht worden ſind, nicht wieder zu ſolchem Gebrauche an Adelige gegeben werden, widrigenfalls nicht nur der Hinleiher, ſondern auch der Entlehner beſtraft werden ſoll.

Die Prälaten und Adeligen dürfen zu den Schweinshatzen und andern Jagden ihre Hunde zum Nachtheil der Jagden nicht zuſammen nehmen, ſondern ſie haben nur mit eigenen Hunden die Jagd auszuüben. Wo aber mehrere noch in dem gemeinſchaftlichen Beſitze eines Gutes ſind, dürfen ſie wohl noch gemeinſchaftlich mit ihren Hunden jagen.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 775 ꝛc.

Die ſogenannten bassets-chiens courants, und Billboten-Hunde ſind für alle Zeiten zur Jagd verboten. Bayer. Mandat v. 28 Mai 1717.

Das Forſt- und Jagdperſonal hat, wenn Jemand dieſe der Jagdbarkeit verderblichen Hunde gebrauchen würde, hievon Anzeige zu machen. Dergleichen Hunde ſollen weggenommen, oder wohl gar in den Hölzern niedergeſchoſſen werden.

Gedrucktes Mandat.

Zur Abtreibung des Wildes dürfen keine großen Rüden, Fang oder andere Jagdhunde, ſondern nur gemeine Bauern-, Feld- und Hüterhunde mittlerer Gattung gebraucht werden. Mandate vom 22 Jan. 1757. 14 Octb. 1762. 4 Juli 1769. 2 Novbr. 1771. 1 Auguſt 1778.

Dergleichen Hunde müſſen aber jederzeit am Halsband einen Prügel von Fichtenholz tragen, welcher ½ Ellen lang, und in der Rundung von der Peripherie eines bayeriſchen Zwölfers iſt, auf welche die Gerichtsbeamten unentgeldlich ein Mark zu brennen haben.

Dieſe Prügel ſollen den Hunden 2 Zoll tief unter dem Halsbande an einem oder zwei eiſernen Ringen befeſtiget

werden, damit ſie hiedurch abgehalten ſind, über die Zäune zu ſpringen.

Aber auch bei Tag müſſen die Hunde angelegt oder mit Prügeln behangen werden, damit ſie nicht in den Waldungen dem Wildprete nachjagen können.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 772. 789. 821. 110. 113.

v. 22 Jän. 1757. v. 1 Juli 1761. v. 30 Apr. 1783. Dem Jagdperſonale iſt es verboten, Hunde der Unterthanen, wenn ſie mit Prügeln gehörig behangen ſind, beim Abtreiben des Wildes zu erſchießen, wenn ſie ſchon auch das Wild in den nächſt anliegenden Forſt etwa eine Strecke hinein verfolgt haben würden.

Wenn aber ein Hund ohne Prügel oder gar im Walde mit Jagen ganz allein angetroffen werden ſollte, haben ſich die Unterthanen die Schuld ſelbſt beizumeſſen, wenn ihnen ſelbe von den Jagdberechtigten und ihren Jägern in den Hölzern, auf den Feldern und den Wieſen todt geſchoſſen werden, indem das freie Herumlaufen der Hunde, ohne mit Prügeln behangen zu ſeyn, nicht geſtattet werden darf.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 772. §. 6. — S. 214. §. 7. — 1788. S. 10.

1 Juli 1761. Den Allmerinen ſind keine andern als kleine, jedoch mit Prügeln behängte Hunde; den Holz- und Pack- ſo andern Knechten hingegen dürfen gar keine Hunde geſtattet werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 10.

v. 1 Juli 1764. Den Feldhütern iſt zwar zur Abtreibung des Wildes die Haltung von Fang- und Rüdenhunden verboten, nicht aber den Bauern und Unterthanen zum nöthigen Hausſchutz gegen Diebs- und anderes ſchlechtes Geſindel.

Diejenigen aber, welche dergleichen Hunde nicht zur Defenſion, ſondern nur zur Jagd heimlich oder öffentlich mißbrauchen, ſollen als Wildſchützen behandelt werden.

Solche bloß zur Defenſion gehaltene Hunde, wenn ſie nicht auf dem Felde oder in dem Holze betreten werden, haben die Jäger unter dem Vorwande der Wuth nicht zu erſchießen.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 31.

4 Juli 1769. Damit die Jäger aber mit dem Todtſchießen der Hunde künftig behutſamer zu Werke gehen, ſind ihnen ſtatt den bezogenen 15 kr. für einen todtgeſchoſſenen Hund, nur mehr 3 kr. zu verabreichen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 822.

Keinen mit einem Prügel behangenen Hund, ſollen ſich aber die Jäger weder in einem Dorfe noch an den Häuſern oder gar in den Stallungen, unter dem Vorwande einer Wuth ꝛc., bei Kaſſations- und anderen ſtrengen Beſtrafungen zu erſchießen nicht mehr unterſtehen. 2 Nov. 1771 u. 5 März 1778.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 112. §. 6. S. 943.

Diejenigen Unterthanen, welche ihre Hunde nicht mit Prügeln behängen, ſollen nicht mehr mit beſondern Strafen belegt werden; ſie müſſen ſich aber die Schuld ſelbſt beimeſſen, wenn ihre in den Jagdrevieren betretenen Hunde, welche damit nicht verſehen ſind, von den Jägern und Jagdberechtigten erſchoſſen werden. 21 Aug. 1801.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1802. S. 214.

Das freie mit ſich Führen der Hunde in den königl. Jagdrevieren und Leibgehägen iſt durch beſondere Verordnungen bei einer Strafe von 12 fl. für den erſten, und von 24 fl. für den zweiten Betretungsfall unterſagt. Bayer. Verord. für die Provinz Würzburg vom 11 Febr. 1818.

Den Jägern iſt ausdrücklich befohlen, die gewöhnlichen Haushunde, wenn ſie in den Feldern oder Hölzern gefunden werden, ſogleich nieder zu ſchießen, wofür ihnen ein halber Gulden Schußgeld entrichtet werden ſoll.

Fremde Reiſende, die ſich außer der gewöhnlichen Straße mit frei herumlaufenden Hunden betreten laſſen, ſollen ihre Hunde an der Leine zu halten gütlich erinnert, und im Verweigerungsfalle der Obrigkeit des nächſt gelegenen Ortes, durch welchen ſie paſſiren, zur Beſtrafung angezeigt werden.

Um dem unbefugten und der Jagd nachtheiligen Herumlaufen der Hunde, beſonders in den Leibgehägen und den Umgebungen der Stadt, zu begegnen, wird das Verbot des Revierens auf dieſen Gehägen, des mit ſich Führens der Jagdhunde, ſo wie des Mitnehmens anderer Hunde in den Feldern und Weinbergen, auf den Grund der deßhalb beſtehenden Verordnungen, mit der Warnung in Erinnerung gebracht, daß jeder in den Jagden oder ſonſt in den Markungen betroffen werdende Hund, mit Ausnahme der Hühnerhunde, von dem aufgeſtellten Jagdperſonale nach der ihm zugekommenen Inſtruction niedergeſchoſſen werden wird, und daß diejenigen, welche ſich beigehen laſſen, mit ihren Hühnerhunden außer den Wegen zu revieren, ebenfalls die in den

Geſetzen hierauf beſtimmte Strafe unnachſichtlich zu gewärtigen haben.

Würzburger Intelligenzblatt v. 1818. S. 417.

Markgräflich-Brandenb. Bayreutiſche Verord. v. 2 Aug. 1779.

Auch diejenigen, welche Hunde zu halten berechtigt ſind, dürfen dieſelben zur Verhütung alles Unglücks von der Mitte des Monats December an, bis zu Ende des Monats Jänner, dann von Mitte des Monats Julius bis Ende Auguſt nicht frei laufen laſſen; ſelbe ſollen ihnen, wenn ſie auf Feldern, Straßen ꝛc. herumirrend angetroffen, erſchlagen oder von den Jagdbedienten erſchoſſen werden.

Von dieſer Verfügung ſind nur die landesherrſchaftlichen und mit den fürſtlichen Halsbändern verſehenen Hunde wegen der auf ſie angeordneten Aufſicht ausgenommen.

Mooſers Forſtarchiv. 5. Bd. S. 214 ꝛc.

Erläuterung d. vorigen Verordnung v. 21 Nov. 1780.

§. 2. Alle bei der Jägerei wirklich angeſtellten Perſonen ſind Hunde zu halten ohne Einſchränkung der Zahl berechtigt. Sie haben aber ſelbe zur Beförderung der angeordneten Anſtalten mit herrſchaftlichen Halsbändern zu verſehen, dieſe aber an niemand Andern mitzutheilen.

§. 4. In jeder Stadt haben die Fallknechte ohne Unterſchied der Jahrszeit alle Hunde, die mit Halsbändern verſehenen Jagdhunde und jene, welche das vorgeſchriebene Freizeichen haben, ausgenommen, ſogleich todt zu ſchlagen. (Die übrigen in dieſen beiden obigen Vorordnungen enthaltenen Verfügungen wegen den Hunden ſind als allgemeine Polizeimaßregeln hier umgangen worden.)

Mooſers Forſtarchiv.

Biſchöfl. Augsburgiſche Forſtordnung für das Forſtamt Denkling v. J. 1765.

§. 47. Woferne ein Unterthan einen ihm zugeſtellten herrſchaftlichen Hund in Wäldern und Feldern herumſtreifen läßt, iſt er um 30 kr. zu beſtrafen, und wenn ein ſolcher Hund erſchoſſen würde oder ſonſt verloren geht, hat er hiefür den wahren Werth zu bezahlen.

Die eigenen Hunde müſſen in den Forſtdiſtricten mit Prügeln behangen werden, widrigenfalls ſelbe, wenn ſie im Felde oder Wald antroffen werden, von den Jägern zu erſchießen ſind; was auch jenen Hunden geſchehen ſoll, welche mit Prügel behangen in den Gehägen angetroffen werden. Die Metzgerhunde ſind, wenn ſie kein Vieh treiben, von ihren Herren an dem Stricke zu führen, und ſollen er-

ſchoſſen werden, wenn ſie ſo außer den Wegen angetroffen werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Eichſtädtiſche Forſtordnung v. J. 1666.

Art. 35. Weder von einem Bürger noch von einem Bauer darf ein großer oder kleiner Hund, beſonders an Orten, wo die landesherrlichen Jagden ſind, frei auf dem Felde, in Hölzern oder ſonſt herumlaufen, außer demſelben iſt ein Prügel angehängt, und zwar bei zwei Gulden Strafe.

Die Hälfte von ſolchen Strafen iſt dem Aerar zu verrechnen, von der andern Hälfte aber gehören zwei Drittheile dem Oberforſtmeiſter und der Reſt dem Forſtknecht des Ortes. Uebertreter, welche die Strafe im Gelde nicht zu leiſten im Stande ſind, ſollen zwei Tage eingeſperrt werden.

Moſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 138. ꝛc.

Holz- u. Jagdordng. d. Reichsſtifts Irrſee v. 1787.

Die Hunde ſind von den Unterthanen von 4 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, und von Michaeli bis Georgi von 6 Uhr früh bis Abends 8 Uhr, an Ketten oder Stricken anzulegen, oder im Hauſe zu verſorgen.

Jeder Hund, der im Walde frei, allein oder bei Jemand, wer er immer ſey, von Jägern angetroffen wird, iſt nach einer vorläufigen Warnung, wenn er einen bekannten Eigenthümer hat, ſofern aber dieſes nicht iſt, ohne Weiteres niederzuſchießen, und von deſſen Eigenthümer 2 fl. 24 kr. Strafe zu erheben. Auch die auswärtigen Metzgerhunde ſind von dieſer Verordnung nicht ausgenommen.

Iſt ungedruckt.

Fürſtlich Kemptiſches Maien-Gebot v. 1 Mai 1736.

§. 4. Jeder in den Wildbannsdiſtricten Angeſeſſene hat ſeine Hunde bei ſchwerer Strafe das ganze Jahr hindurch an Ketten oder Stricken bei ſeinem Hauſe anzuhängen, und ſo zu verſorgen, daß ſie nicht abreißen und in den Hölzern den jungen Rehen und anderm Wilde ſchädlich ſeyn können.

Angehängte Prügel werden ferner nicht mehr geſtattet, und gelten als keine Entſchuldigung.

Auch die Metzger und andere Bürger haben ihre Hunde bei ſechs Thalern Strafe an dem Stricke zu führen, widrigenfalls die Forſtknechte und Jäger, jene welche ſie mit unangebundenen Hunden antreffen, ſo lange bis ſie die feſtgeſetzte Strafe erlegen, in Arreſt zu nehmen, und ſogleich

den jeden Orts vorgeſetzten Pflegern oder dem Oberſtjägermeiſteramte die Anzeige zu machen, den Befrhl haben.

§. 5. Fernerhin eine Hündin aufzuziehen und zu halten, iſt Jedermann bei zwei Reichsthalern Strafe abgeſchafft.

Mooſers Forſtarchiv 3. Bd. S. 508.

Forſtordng. der Reichsgrafſchaft Königsegg Rothenfels u. Herrſchaft Staufen v. 1778.

§. 24. Alle auf den Alpen, Vorſaſſen, Holz oder Feldern frei laufenden Hunde, ſind von den Jägern ſogleich zu erſchießen. Hunde der reiſenden Kauf- und Fuhrleute, dann der Metzger, ſind aber in ſo lange zu ſchonen, als ſie ſich nicht von ihrem Herrn entfernen.

Iſt beſonders abgedruckt.

Mainziſche Forſtordnung v. 5 Nov. 1744.

Cap. 2. §. 15. Wer einen Hund in den Wald mit ſich nimmt, bezahlt 3 fl. Strafe.

Jedermann ſoll ſeinen Hund bei dem Hauſe an die Kette legen, und nicht frei laufen laſſen, indem diejenigen Hunde, welche bei Tag oder Nacht frei in Feld und Wald angetroffen werden, von den Jägern oder Förſtern zu ererſchieſſen ſind, und die Beſitzer derſelben noch außerdem geſtraft werden.

Cap. 11. §. 6. Hienach haben ſich auch die Glasmacher zu achten.

Iſt beſonders im abgedruckt.

Mainziſche Verordnung v. 10 Sept. 1782.

§. 1. Jeder, der zur Setzzeit ohne Erlaubniß mit Hunden ſich im Walde betreten läßt, und jeder Schäfer, der ſeinem Hunde keinen Prügel anhängt, wird mit 5 fl. beſtraft.

§. 2. Wer ſonſt im Walde zu thun hat und einen Hund mit ſich führt, bezahlt 3 fl.

§. 3. Große Fanghunde ferner zu halten, iſt ſcharf verboten.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Neuburgiſche Forſtordng v. J. 1690.

Abthl. 10. Art. 8. Weder Bürger noch Bauern ſollen ihre kleinen oder großen Hunde, beſonders nicht an jenen Orten, wo dem Landesfürſten die Jagdbarkeit gehört, in das Feld, Holz oder ſonſt frei herumirren laſſen, ſondern dieſelben müſſen mit Prügeln behangen werden, bei 30 kr. Strafe, welche von den Uebertretern ohne Nachſicht eingefordert und verrechnet werden müſſen. Im Falle

der Vermögensloſigkeit iſt aber zweitägige Gefängnißſtrafe feſtgeſetzt.

Iſt zu Neuburg im Druck erſchienen.

§. 4. Bei Anfangs gedachter Strafe (m. ſ. d. Art. Jagd) hat ein Jeder, welcher in des Gotteshaus Forſt und Wildbann anſäſſig, ſeine Hunde immer an Ketten oder Stricken zu Haus zu behalten (indem das Prügel anhängen ferner nicht mehr geſtattet oder Jemand damit Entſchuldigung findet). Reichsgotteshs. Ottobeuriſche Jagd- und Holzordnung vom 17 März 1787.

Die Jäger und Forſtknechte ſind ermächtigt, alle Hunde, ſo ſie im Forſte antreffen zu tödten, oder aufzufangen.

§. 5. Nur der Jäger und Scharfrichter darf eine Hündin halten, erſterer muß ſelbe an der Kette, letzterer aber in ſeinem Zwinger haben.

Iſt ungedruckt.

---

§. 4. Der Gebrauch von Jagdhunden (ſogenannte Bracken) iſt bei Vermeidung des Todtſchießens der Hunde und 30 Franken Strafe für jeden Contraventionsfall beim Betrieb der Waldjagden ausdrücklich verboten. Dachshunde werden geſtattet. Verordng. f. die Rheinprovinzen gegeb. z. Worms 21 Sept. 1815.

§. 15. Es iſt den Landleuten bei fünf Franken Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder Waldungen zu nehmen, und ſie daſelbſt frei und ohne Knittel herumlaufen zu laſſen. Hievon ſollen aber die Hirtenhunde ausgenommen ſeyn; jedoch haben die Hirten ſolche möglichſt an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherſchwärmen zu laſſen.

Gedruckte Samml. von Verordng. der ehemaligen prov. Landesadminiſtration.

II. Abthl. Art. 21. Niemand als den Forſtbedienſteten und verpflichteten Gemeindehirten iſt es erlaubt, Hunde mit in den Wald zu nehmen. Das Jagdperſonal hat hierüber ſtrenge zu wachen, und alle ihnen begegnenden im Walde herumjagenden Hunde, deſſen Herr ihnen nicht bekannt iſt, ſogleich zu erſchießen, jedoch verſteht es ſich von ſelbſten, daß hierunter ſolche Hunde nicht begriffen ſind, welche Reiſende, Metzger, Kaufleute ꝛc. nur auf den gewöhnlichen Straßen und Wegen bei ſich führen. Hochſtift Speyeriſche Verordng. f. d. Böhnwald v. 7 Febr. 1782.

Mullenkamps Samml. 1 Th. S. 104 ꝛc.

Holzordng. für das Herzogthum Sulzbach v. 13 Juni 1733.

§. 27. Sowohl den Bürgern als Bauern iſt bei 2 Thalern Strafe verboten, die Hunde frei auf der Straße, in Feldern und Wäldern herumlaufen zu laſſen.

Die Hirten haben die Schaf-Rüden jedesmal mit Prügeln zu behängen, doch können die Metzger und Fleiſchhacker ihre Hunde zum Viehtreiben mitnehmen, haben aber ſelbe, wenn ſie nicht wirklich zu dieſem Zwecke gebraucht werden, an der Schnur zu führen, widrigenfalls ihnen die Hunde wie Andern erſchoſſen, und ſie zu dieſem noch dem Jäger einen halben Thaler Schußgeld entrichten müſſen.

§. 30. Kein Landſaſſe oder Andere, welche im Beſitze des kleinen Wildbanns ſind, dürfen ſich der par force Hunde zum Jagen bedienen, und es ſind ſolche Hunde von den landesherrlichen Jägern, wenn ſie ſelbe in den Revieren betreten, zu erſchießen.

Forſtzeitſchrift von Mayer. 5. Jahrg. S. 30.

Zweibrückiſche Forſtordng. vom 4 Auguſt 1785.

§. 86. Alle Unterthanen, denen landesherrliche Hunde zur Pflege übergeben ſind, müſſen bei ſechs Reichsthalern Strafe, wenn der Hund krank würde oder crepiren ſollte, deßhalb ſogleich ihrem Förſter die Anzeige machen, welcher verpflichtet iſt, ohne Verzug nachzuſehen, und die nöthigen Maßregeln zur Wiederherſtellung des Hundes zu treffen. — Wenn aber ein ſolcher Hund wirklich crepiren würde, ſo hat der Förſter bei 3 Reichsthalern Strafe dem Oberforſtamte die Anzeige zu erſtatten, und zu bemerken, wenn der Hund erkranket, wenn er crepiret und wenn ihm ſolches angezeigt worden ſey.

§. 87. Wer einem herrſchaftlichen Hunde ſein Halsband oder ſeinen Prügel abnehmen würde, iſt mit 5 Reichsthalern Strafe, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit 30 Stockſtreichen zu züchtigen.

§. 88. Wer herrſchaftliche mit PZ gezeichnete Hunde allein oder von Leuten geführt, antrifft, die nicht in herzogl. Dienſten ſtehen oder speciellen Auftrag dazu haben, ſoll die Hunde mit den Perſonen feſtnehmen, und letztere den Ortsvorſtehern überliefern, welche ſie den Aemtern zur ſchärfeſten Unterſuchung abzugeben haben, die Hunde aber an den Förſter überbringen.

Wären die Hunde nicht einzuholen geweſen, ſo muß ſolches ohne Verzug zur weitern Verfolgung dem Ortsvor-

ſtande angezeigt werden, welches vorzüglich von dem gemeinen Wächter zu beachten iſt.

Jene, welche dergleichen Hunde und Perſonen nicht aufheben, anzeigen oder verfolgen, ſollen, beſonders die gemeinen Wächter mit ſcharfer Strafe belegt, der aber, welcher einen dergleichen Hundedieb einliefert 10 Rchsthlr. Belohnung erhalten.

§. 89. Wegen Einſchränkung des Hundehaltens der Unterthanen gibt die Verordnung vom 14 Auguſt 1783 die Vorſchrift.

Wenn aber Jemand auf dem Lande genöthigt iſt, zu ſeinem Gewerbe und Sicherheit einen Hund zu halten, ſo iſt dieſem Hund ein Prügel anzuhängen, und alle von den Jägern auf dem Felde herumlaufend angetroffenen prügelloſen Hunde ſind zu erſchießen.

§. 90. Den Unterthanen ſoll die Verfertigung der den Hunden anzuhängenden Prügel nach dem vom Förſter vorgegebenen Maße freiſtehen, jedoch müſſen dieſe vom Förſter gegen 2 kr. Belohnung gebrannt werden.

Wenn aber die Unterthanen dergleichen Prügel bei den Förſtern gefertigt und gebrannt abnehmen, haben ſie für jedes Stück 3 kr. zu entrichten.

§. 94. Niemand darf Hunde in Feldern oder Waldungen mitnehmen, und die Hirten, welche ſolche nöthig haben, ſollen ſelbe an Riemen führen, ausgenommen, wenn es die Zuſammentreibung des Viehes erfordern würde.

Die entgegenhandeln, und deſſen Hund jagend am Wildpret angetroffen wird, haben 10 Reichsthaler Strafe zu geben, oder zwei Monate im Schubkarren zu gehen.

§. 95. Weſſen Hund ohne Prügel angetroffen und erſchoſſen wird, der verfällt in eine Strafe von einem Gulden, und hat dem Jäger 30 kr. Schußgeld zu bezahlen.

Mooſers Forſtarchiv 20 Bd. S. 117.

(M. ſ. a. u. Jagd.)

Jagd.

§. 10. Die Oberbeamten haben nach den Anno 1599 und 20 Januar 1685 erlaſſenen Befehlen, ſich des kleinen Waidwerks an jenen Orten, wo ſolches unſtreitbar der Landesherrſchaft zugehört, und Niemand aus der Nachbarſchaft der

Anſpachiſches Wildbahnsmandat v. 27 März 1710.

Mitausübung deſſelben von Alters her berechtigt iſt, gänzlich zu enthalten, oder die unausbleibliche Strafe zu gewärtigen.

Auf den auswärtigen Gränzen gegen die Benachbarten hingegen, aber keineswegs gegen die anſtoßenden Aemter des Fürſtenthums, wo das Waidwerk der Landesherrſchaft allein zugehört, dann auch an ſtrittigen Orten, wo andere Benachbarte es gleichfalls von Alters her zu ſuchen befugt geweſen und noch ſind, iſt ſelbes gleichwohl (jedoch mit Ausnahme der Rehe, welche von den Wildmeiſtern in die fürſtlichen Hofküchen zu liefern ſind) mit Pürſchen, Jagen und Hetzen ſelbſt oder durch die Ihrigen fleißig zu betreiben; außer dem Lerchenfang iſt aber durchaus keine Waidwerksausübung, wie ſolche immer Namen haben mag, zu verleihen. Deßgleichen haben auch alle Beamten, ohne eine gnädigſte Specialbewilligung, ſich aller Jagdausübung und Jagdgenuſſes gänzlich zu enthalten, indem ſie ſonſt gewärtigen müſſen, gleich andern Uebertretern den beſtehenden Edicten und Verordnungen nach beſtraft zu werden.

§. 21. Nach der, wegen dem zur Verſorgung der fürſtlichen Küche eingezogenen kleinen Waidwerk ausführlich untern 2 Januar 1680 erlaſſenen Verfügung, inſofern dieſelbe durch die im vorſtehenden §. 10 angezogene Verordnung vom 20 Januar 1685 nicht abgeändert wurde, iſt ſich noch ferner zu achten, und das Perſonal wird an ſeine deßhalb aufgetragenen Pflichten erinnert.

Mooſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 167.

Anſpachiſche Verordng. vom 26 Sept. 1803.

Die Jagdofficianten, und insbeſondere die Reviervorſteher, Forſtverweſer und Forſtaufſeher, ſind wiederholt auf die über die Jagdſtreunereien ſchon beſtehenden ſcharfen Verordnungen aufmerkſam zu machen. In Gemäßheit dieſer wird denſelben daher abermals auf das Ernſtlichſte und bei zu erwartender Strafe im Unterlaſſungsfall befohlen, jedem Jagdcontravenienten, ohne alles Anſehen der Perſon, die Hunde auf der Stelle todt zu ſchießen, und alles Jagdgeräthe, ſo wie das geſchoſſene Wild, abzunehmen, ſich auch, auf welche Art es nur immer den Umſtänden nach geſchehen könne, von der Gewißheit der Perſonen zu überzeugen.

Bayreuthiſche Forſtordng. vom 8 Mai 1769.

Von Jedermann, und ohne Unterſchied, iſt das Waldverbot in der Setz-, Heg- und Brutzeit dergeſtalt zu halten; daß vom 1 Mai bis Johannis, ſo die Wälder als Felder

ruhig und ungeſtört gelaſſen werden, alles Holzhauen, Führen und Klauben, dann Waldherumſtreunen, Erdbeerreißen, und was dergleichen mehr, gänzlich und bei ſchwerer Strafe unterbleiben, und ſo eben auch die Brunſtzeit über, nämlich von Neuegidi bis Michaelis, des Auslaufens in die Wälder ſich gänzlich zu enthalten ſeyn ſoll.

Herzog Albrechts von Bayern Beſtimmungen wegen Hayung und Vorbehalt der Jagdbarkeiten in Niederbayern. 4 April 1487.

v. Krenners Landtagsverhandlungen 10. Bd. S. 95 bis 98.

Dem Chriſtoph von Frauenberger, Jägermeiſter des Niederlandes Bayern, wird aufgetragen, die landesherrliche niedere Jagd, als Füchſe, Haaſen, Hühner und Vögel, in dem Amte nicht zu nahe, ſondern auf den Gränzen der Sitze der Edelleute und an ſolchen Orten, wo kein Edelmann wohnt, den Bauern abzulaſſen, widrigenfalls den Edelleuten, welchen hiedurch ihre Unterhaltung entzogen wird, geſtattet iſt, denſelben, oder Wilderern, ihre Armbruſt und Netze zu nehmen, und wenn ſolches nicht fruchten würde, ſie dem betreffenden Gerichte zur Beſtrafung zu übergeben. Bayer. Verordnungen vom 25 März 1493.

Den Edelleuten ſoll übrigens auch geſtattet und zugelaſſen ſeyn, daß ſie Rehe, Schweine und Bären fangen dürfen, jedoch nicht in den Bannförſten und ihren Vorhölzern, dann den an ſolchen anliegenden Hölzern.

Dieſes Hetzen und Fangen hat auch vorzüglich da zu unterbleiben, wo ſich der Landesherr daſſelbe vorbehalten hat.

v. Krenners Landtagsverhandlungen 9. Bd. S. 242.

---

3. Th. 14. Art. Wegen dem Waidwerk wird zugelaſſen und bewilligt, daß künftig den Prälaten, Stiften, Edelleuten, Bürgern von Geſchlechtern in den Städten, beſonders von den vier Hauptſtädten München, Landshut, Ingolſtadt, Straubing, und in andern, wo ſie es vorher ſchon aus beſonderer Freiheit oder ſonſt im gewöhnlichen Gebrauche von Alters hergebracht haben, Rehe, Schweine und Bären zu fangen, erlaubt ſeyn ſoll, welches ihnen auch die landesfürſtlichen Jägermeiſter, Förſter und andere Amtleute geſtatten ſollen. Erklärung der Landesfreiheit v. J. 1616.

In den landesherrlichen Bannförſten jedoch und den unmittelbar anſtoßenden Vorhölzern, auch in den Auen der Wildfuhr, haben ſie aber ſolches Waidwerk zu meiden und zu unterlaſſen.

Art. 15. Mit den Vorhölzern ſoll es nachfolgenden Verſtand haben:

Wenn zwiſchen Vorhölzern und Bannforſten ſichtliche und unterſcheidbare Baufelder und Wieſen liegen, und ſohin ſelbe nicht zuſammenhängend ſind, ſo ſollen dieſe nicht für unmittelbar an die Bannforſte ſtoßende Vorhölzer gehalten werden. — Auch ſind damit die andern freien Hölzer und Waldungen, in welchen dem Landesfürſten die Jagd von jeher zuſtändig war, nicht gemeint.

Art. 16. Den im Art. 14 Benannten iſt auch vergönnt, daß ſie Füchſe, Haſen, Hühner, Wachteln und Vögel fangen oder ſchießen dürfen, ausgenommen jedoch die Gegend um Menging bei München, und da, wo der Landesherr in der Nähe der erwähnten vier Hauptſtädte für ſeine beſondere Beluſtigung zu Zeiten etwas zu ſchonen anſchaffen würde, welches jedoch ohne Gefährde und mit Maß und Ziel geſchehen wird; daſelbſt ſollen ſie alsdann alles Waidwerk, deßgleichen das Hetzen an den landesfürſtlichen Bannforſten, Vorhölzern und Auen, wie vorſteht, überlaſſen.

Hühner, Wachteln und Vögel aber zu fangen und zu ſchießen, mit dem Kolben und auf dem Vogelherd zu vogeln, auch in den Feldern Füchſe und Haaſen zu hetzen, ſoll ihnen unverboten ſeyn, wie es auch früher ſchon war und Herkommens iſt.

Auch ſollen die Landleute weder durch die Schörgen oder andere Knechte hetzen laſſen, ausgenommen ſie haben die Wind ſelbſt im Hauſe.

Art. 17. Weder Jägermeiſter, Forſtknechte, Schörgen, noch ein anderer Amtmann, ſollen künftighin einen kleinen Wildbahn weder an Bauern, Schörgen oder andere Wilderer mehr abgeben; zur Handhabung der Landesgränze kann jedoch dieſes ausnahmsweiſe geſchehen, doch nur allein an die Landeseinwohner.

Wo vorſtehende Beſtimmung nicht beachtet, dürfen die Prälaten, Stifte, jene vom Adel und Bürger, den Bauern, Schörgen und Wilderern ihre Büchſen, Armbrüſte, Hunde oder Netze nehmen, und wäre hiemit noch nicht abgeholfen, ſelbe auch gefänglich einziehen und zur Beſtrafung den Gerichten abliefern.

Art. 18. Diejenigen, welche in dem Beſitze von erblichen oder andern Jagden ſind, ſollen jedoch bei

ihren Gerechtſamen und alten Herkommens unbeſchadet verbleiben.

Bayer. Landrecht v. J. 1616.

Cap. 2. Zum Jagen ſollen nach Waidmannsbrauch die Prälaten, Adeligen und Andere, welche Jagdbarkeiten beſitzen, wie es ſich geziemt, kundige Jäger halten, auch Alles nur allein auf den Zeug und zur gebührenden Zeit fällen, auch nichts durch Knechte und Unterthanen in den Jagden und ſonſtigen Hin- und Herplänkeln, wodurch nur ihnen und Andern Schaden zugeht und das Wildpret von ſeinen Ständen vertrieben wird, ſchießen laſſen. Jagdordng. für Ober- u. Niederbayern vom J. 1616.

Den Ständen iſt zu ihrer Nothdurft, und nach Gelegenheit durch ihre Jäger oder ihre eigenen gebrödeten Knechte, und beſonders aufgeſtellte Unterthanen an Orten, wo ſie es befugt ſind, das Pürſchen geſtattet, jedoch dürfen hiezu nicht Schörgen (welchen auch keine grüne Kleidung und Hüte oder Pürſchbüchſen zu tragen geſtattet werden ſoll) und andere hiezu nicht beſtellte Unterthanen verwendet werden; es iſt indeß nicht verboten, daß Jemand ſeine Unterthanen insgemein bei anzuſtellenden Jagden gebrauchen dürfe, dabei ſich aber ſowohl in dieſen als allen andern Stücken durchaus nach Waidmannsbrauch zu verhalten iſt.

Niemand ſoll früher als an dem Tage, an welchem er zu jagen Willens iſt, vorrichten, und dieſes darf dann auch nicht bei Nacht geſchehen, ſondern erſt am frühen Morgen, wenn das Thier zuvor beſtütet iſt.

Die Landſaſſen ſollen ſich übrigens im Jagen gegen einander freundſchaftlich und nachbarlich benehmen, und Keiner dem Andern, vorzüglich wenn Einer ſeine Jagden bereits angeſtellt haben würde, zum Trutz und Neid auch jagen.

Cap. 3. Da Jene, welche die Schweine im Zeug zu fangen berechtigt ſind, ſo enge Netze oder Zeuge gebrauchen, daß neben den ſtarken Säuen auch Friſchlinge ſich fangen, ſo dürfen die bereits vorhandenen Netze, bis ſie abgenutzt, zwar noch verbleiben, aber die in ſelben gefangenen Friſchlinge müſſen jederzeit wieder ausgeworfen werden. — Damit dieſe Netze aber künftig nicht mehr ſo enge ſind, ſo wird ein eigenes Maß, wie weit der Spiegel ſeyn darf, gegeben werden.

Cap. 9. Was in der publicirten Landesfreiheit der Raißgejaider und des kleinen Waidwerks wegen feſtgeſtellt worden, bei dem ſoll es verbleiben.

Diejenigen, welchen die Jagdverwaltung übertragen iſt, dann die Forſtmeiſter, Förſter, Ueberreuter, Knechte oder Andere, dürfen dagegen nicht handeln, und im Falle ſich dieſes ereignen ſollte, muß es abgeſtellt werden.

Wenn Jemand hingegen gegen die Geſetze der Landesfreiheit oder gegen die Jagdordnung Etwas zulaſſen oder unternehmen wollte, darf man es nicht geſtatten, ſondern iſt, wie ſich es gebührt, abzuſtellen, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, auch berichtlich anzuzeigen.

Cap. 10. Das Raißgejaid und kleine Waidwerk iſt den Prälaten, Stiften, Edelleuten, Bürgern aus alten Geſchlechtern, vorzüglich in den vier Hauptſtädten München, Landshut, Ingolſtadt, Straubing, und in andern Städten, wo ſie ſolches als beſondere Freiheit erlangt oder es nach altem Gebrauche genießen, dem Herkommen nach noch ferner erlaubt. — Ihnen iſt geſtattet, Rehe, Schweine und Bären zu erlegen, auch Hühner, Vögel und Wachteln zu fangen und zu ſchießen, mit dem Kolben und auf dem Vogelherde zu fangen, dann in den Feldern Füchſe und Haſen zu hetzen.

Von dieſen darf jedoch Niemand durch ſeine Diener oder eigens hiezu beſtellte Leute hetzen laſſen, wenn er gleich die Hunde ſelbſt zu Hauſe oder in ſeiner Unterhaltung haben würde.

Cap. 11. Dagegen iſt es allen Bürgern, welche nicht aus Städten von alten Geſchlechtern ſind, ferner allem gemeinen Volke, vorzüglich allen Bauern, Schäfern und Anderen, welche des Waidwerks nach der erklärten Landesfreiheit nicht befugt ſind, als Gerichtsſchreiber, Pfarrer und andere Prieſter, die Füchſe und Dachſe, auch Entvögel, Ringeltauben und dergleichen zu ſchießen oder auf andere Weiſe zu erlegen, auch Federwild mit Netzen, Garn und Schilten oder ſonſt zu fangen, in Bayern ganz verboten.

Die Uebertreter dieſer Anordnungen ſollen auf jedesmaliges Antreffen von der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo ſie gegen dieſelben handeln würden, ſowohl mit Wegnahme der Gewehre, Hunde, Netze, Garne und Zeuge, als auch ihrem Vergehen nach noch Jeder beſtraft werden. — Den Geiſtlichen ſollen obige Gegenſtände zwar auch weggenommen, ſie aber der Beſtrafung wegen ihren Ordinariis angezeigt werden.

Weder Jägermeiſter, Forſtknechte, Schörgen, noch andere Amtleute, ſollen fernerhin mehr an den kleinen Wildbah-

nen die Schörgen, Bauern oder andere Wilderer gedulten, ausgenommen an Landesgränzen, wo es hingehen kann, jedoch nur von Landeseinwohnern.

Da, wo man das Verbot wegen Beſuch der kleinen Wildbahnen dennoch auf die Seite ſetzen würde, mögen die Prälaten, Stifte, jene vom Adel, den Bauern, Schörgen und Wilderern in den dießſeitigen Landgerichten ihre Gewehre, Hunde oder Netze abnehmen, und wenn ſolches nicht fruchten würde, ſie gefänglich einziehen und zur Beſtrafung den ordentlichen Gerichten überantworten.

Indem ſich die landesherrlichen Jäger, Falkner, Ueberreuter, Förſter und ihre Jungen unter dem Schein ihrer Dienſte, und als wären ſie es befugt, unterſtehen, die Füchſe, Haſen, Rehe, dann Enten, Rebhühner, Tauben und anderes Geflügel zu ſchießen, oder ſonſt, wie ſie immer können, zu erlegen ſuchen, auch mit dem Deck- oder Stecknetzel die Wachteln vielfältig wegfangen, ferner Dachſe ausgraben, Fallen und Selbſtgeſchoſſe richten, ſo iſt dieſes den Obigen, da ihnen ohne Vorwiſſen des Jägermeiſters, Oberſtfalkners oder ihren Verwaltern kein Waidwerk zu treiben gebührt, gleich Andern gänzlich abgeſchafft und verboten.

Da die Saufinder (Saubeller), welche man hernach zu den landesherrlichen Jagden gebraucht, bei der Nacht mit dem Dachſe angebracht werden, ſo dürfen diejenigen, denen ſolche Hunde anzubringen von dem Jagdverwalter und Wildmeiſter es anbefohlen wird, die Dachſe bei der Nacht mit dem Finder fangen, auch zur Verſicherung der Hühner die Marder und Füchſe zur rechten Zeit in den Landgerichten außerhalb des Wildbahns und der Wildfuhr wohl ſchießen, aber keineswegs in den Netzen fangen.

Da aber ſolche mit Zulegung von mehrern Hunden dieſes mißbrauchen könnten, ſo haben die Jagdverwalter und Wildmeiſter ihnen gefertigte Urkunden zu ertheilen, in welchen ſowohl die Anzahl der Hunde als auch die Farbe und Geſtalt derſelben enthalten iſt, damit keine andern Hunde gebraucht und abgerichtet werden können.

Mit ſolchen Erlaubniſſen und Urkundenertheilungen ſoll man aber nicht zu freigebig ſeyn, ſondern nur allein auf den nothwendigen Bedarf der Hunde ſehen, und nicht geſtatten, daß ſich Einer unterſtehe, das Fangen der Dachſe, dann das

Marder- und Füchſeſchießen, in den hofmärktiſchen Erb- und Gnadenjagden vorzunehmen.

Cap. 14. An jenen Orten, wo dem Landesherrn vermöge der Landesfreiheit die Jagden vorbehalten ſind, iſt ſelbe auszuüben durchaus Jedermann verboten. Deßgleichen darf Niemand an den Bannforſten und den unmittelbar daranſtoßenden Vorhölzern, auch in den Auen, wo Wildfuhren ſich befinden, hetzen. — Aber die Hühner, Wachteln und Vögel zu fangen und zu ſchießen, mit dem Kolben und auf den Vogelheerden zu vogeln, auch in den Feldern Füchſe und Haſen zu hetzen, iſt denjenigen, welche des Waidwerks befugt ſind, geſtattet, wie ſolches auch in älterer Zeit war und Herkommens iſt, dann auch in der erklärten Landesfreiheit 16 Art. 3 Th. ebenfalls verordnet wurde, wobei es ſein Verbleiben haben ſoll.

Als Vorhölzer ſollen jene nicht angeſehen werden, wo zwiſchen dieſen und den Bannforſten ſichtbare Baufelder und Wiesmähder liegen, und nicht unmittelbar mit letztern zuſammen hängen, auch ſind hiemit die andern Freihölzer und Wälder, worin dem Landesherrn ſeit alten Zeiten die Jagd gehört, nicht gemeint.

Cap. 17. Das Jagen der Bauern bei ihren Lehen und Gehölzen, insbeſondere aber der Feldhüter mit ihren Hunden, ſoll mit Ernſt und bei Strafe abgeſchafft ſeyn.

Cap. 19. Die Netze und Zeuge zur Jagd dürfen die Jagdberechtigten ſowohl zur Schweinhatz als andern Jagden einander nicht leihen, ſondern ein Jeder, ſowohl die Prälaten als jene vom Adel, haben ihre Jagden mit ihren eigenen Netzen und Zeugen zu beſtellen; wo indeſſen im Beſitze eines Gutes mehr ſind, können ſelbe allerdings mit dieſen die Jagd gemeinſchaftlich ausüben.

Cap. 26. Wenn zwiſchen denjenigen, welchen die Jagdverwaltung übertragen, und den Landſtänden oder unter den Landſtänden ſelbſt ſich Irrungen in Jagdſachen ergeben ſollten, ſoll die betreffende Regierungsbehörde jederzeit nach Billigkeit entſcheiden, mit höchſtem Vorwiſſen aber, wenn das höchſte Intereſſe ſelbſt hiebei betheiligt iſt.

Eben ſo ſoll es auch gehalten werden, wenn ſich dergleichen Irrungen unter Erb- und Gnadenjagdbeſitzern ergeben, dann auch bei Jenen, welche Gnadenjagden allein haben,

haben, es ſeyen nun Pfleger, Beamte oder andere Landleute.

(M. ſ. a. Erb- und Gnadenjagden.)

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 776.

§. 6. Den oberpfälziſchen Edelmannsfreiheitsfähigen vom Adel, beſonders Jenen, welche keine eigenen Jagden haben, wird bei Ertheilung ihrer Privilegien auf landgerichtlichen Gründen ebenfalls der kleine Wildbahn bewilligt. 28 Nov. 1629.

Sie dürfen aber auf dieſen Gründen nur einen Vogelherd zurichten, einen Haſen, Fuchs oder ein Rebhuhn fangen, und einen Entvogel auf einem Weiher ſchießen.

An den Orten aber, die den Amtleuten zum Bejagen beſonders mit übertragen werden, oder ſonſt den Amthäuſern zu nahe das kleine Waidwerk mit Vorſatz zu treiben, iſt in den Privilegien ihnen verboten.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 949.

Die Gerechtſame des kleinen Waidwerks iſt aber den Edelmannsfreiheitfähigen nicht privative, ſondern nur ſo weit eingeräumt, daß es noch jederzeit in der landesfürſtlichen Macht ſteht, die landgerichtiſchen Gründe durch eigene Jagdbediente ſelbſt beſuchen zu laſſen, um dieſen oder jenen vom Adel eine beſondere Freiheit und Vergünſtigung deßwegen zu geſtatten. 28 Nov. 1629. 19 Juni 1675.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 90 u. 949. §. 6.

Nicht minder ſind die Bannförſte, die daran ſtoßenden Vorhölzer, die Auen, die Wildfuhren und alle andern reſervirten oder noch vorbehalten werdenden Orte ſpecialiter ausgenommen; in ſelben bleibt der Landesherrſchaft alles Waidwerk allein vorbehalten. 28 Nov. 1629. 29 Dec. 1667. 4 April 1670. 19 Juni 1675.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 949. §. 6. — S. 87. §. 1. — S. 88. §. 2. — S. 90. §. 2.

Die Edelmannsfreiheitfähigen ſollen das Waidwerk auf landgerichtiſchen Gründen nur in Beiſeyn ihrer eigenen Perſon ausüben laſſen. 28 Nov. 1629. 19 Juni 1675.

Die Wittwen und jene vom Adel allein, welche in Hofdienſten ſtehen und das Waidwerk ſelbſt in Perſon nicht ausüben können, dürfen einen gebrödeten Jäger halten, der in den Landgerichten, mit Ausnahme der reſervirten Orte, mit Maß und Beſcheidenheit dem kleinen Waidwerke nachgehen darf.

Meyers bayer. Gen. Slg. v. J. 1788. S. 949. §. 6. S. 90. §. 2.

---

18 Dec. 1654. Die befreiten und unbefreiten Hofmarksinhaber ſollen ſonderbar zu ihrem kleinen Waidwerk nicht Wirthe, Baader, Wagner, Meßner, Bauern und Schörgen gebrauchen; auch wenn ſie nach Füchſen oder Haſen jagen wollten, nicht ſelbſt die Hunde und Netze einander leihen, oder zuſammen ſpannen.

Den Füchſen, Dachſen, Mardern ꝛc. Fallen zu richten, iſt den Bauern mit allem Ernſte abzuſtellen. — Es ſollen auch die Waidwerksberechtigten mittelſt Anſtellung von verſchiedenen Perſonen nicht ſelbſt hiezu die Veranlaſſung geben, ſondern zu den Jagdgeſchäften dieſer Art nur ausſchließend ihre Jäger benützen.

Die Netze dürfen die des kleinen Waidwerks Berechtigten, wenn ſie nach Füchſen oder Haſen jagen wollen, bei Vermeidung ernſtlicher Abſtellung einander nicht leihen.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 10.

18 Dec. 1654. 4 April 1670. 19 Juni 1675. Die des kleinen Waidwerksberechtigten haben bei ihren Hofmarken, wo es ſich austrägt, einen recht gelernten Jäger mit gebührender Accommodation und Beſoldung zu halten.

Bei kleinen Hofmarkenſitzen oder Sedeln aber, wo es des engen Bezirkes wegen einen gebrödeten Jäger zu halten weder Mühe noch Unkoſten lohnet, auch der Beſitzer öfters nicht dort ſich aufhält, ſollen alle Jäger und Schützen abgeſtellt werden. Wenn dagegen an einem oder dem andern dergleichen Orte, ein gefreiter Stand gleichwohl wohnen, oder dahin kommen würde, ſoll ihm für ſeine eigene Perſon und in ſeiner Gegenwart zur Unterhaltung eine Hatze nach Haſen oder Füchſen, auch eine Entenpürſche vorzunehmen allerdings geſtattet ſeyn.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 10 — 89. §. 4. S. 90. §. 5.

18 Dec. 1654. 25 Jan. 1665. 4 April 1670. 19 Juni 1675. Die Wild- und Forſtmeiſter, Förſter und Ueberreuter, oder andere Waidleute ſollen auf alle Uebertretungen genaue Obacht haben, wo ſodann gegen die Excedenten mit Aufhebung des Waidwerks auf eine Zeit, oder gänzlich, auch anderen exemplariſchen Strafen ohne Nachſicht verfahren werden ſoll.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 10, 87, 89, 90.

25 Jan. 1665. Den Pflegern, Richtern, Kaſtnern, Gegenſchreibern und andern Beamten, die des kleinen Waidwerks entweder ihrer Perſon wegen, oder ſonſt nicht befugt ſind, dann allen Andern, denen es vermöge der erklärten Landesfreiheit und der

Jagdordnung verboten, iſt ſolches ebenfalls bei hoher Strafe abgeſchafft.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 87.

Jedermann, der des kleinen Weidwerkes berechtiget, ſoll daſſelbe nur nach Anleitung der Jagdordnung ausüben, das Federwild anders nicht als auf Zeit, Maß und Weiſe, wie es die Jagdordnung mit ſich bringt, fangen, und ſich alles unwaidmänniſchen Betragens bei den in der Jagdordnung beſtimmten und andern ſchweren Strafen enthalten. 25 Jan. 1665. 4 April 1670. 5 Juni 1695.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 87 — 89. §. 5 u. 9. S. 97. §. 7.

Jene von Adel, welche zugleich der Edelmannsfreiheit fähig, oder ſolche ſonſt erlangten, oder noch erlangen werden, können das kleine Waidwerk nicht nur auf ihren eigenen Hofmarksgründen, ſondern auch auf fremdem Boden durchgehends ausüben. 29 Dec. 1667. 4 Apr. 1670. 19 Juni 1675.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 87. §. 1. S. 88. §. 1. S. 90. §. 2.

Adelige, welche Hofmarken beſitzen, jedoch der Edelmannsfreiheit nicht theilhaftig ſind, haben das kleine Waidwerk zwar auf ihren eigenen Hofmarksgründen, aber nicht auf fremdem Boden. 29 Dec. 1667.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 88. §. 2.

Kaufleute, Bürger und andere dergleichen Perſonen, wenn ſie adelige Sitze und Hofmarksgüter an ſich bringen, ſind deßhalb des kleinen Waidwerks nicht fähig, und müſſen ſich deſſen bei den beſtimmten Strafen auch auf ihren eigenen Hofmarksgründen enthalten. 29 Dec. 1667. 19 Jun. 1675. 16 Nov. 1756.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 88. §. 3. S. 90. §. 1. S. 100.

Die Prälaten, Stifter und Geſchlechter in den Hauptſtädten hingegen, ſind nach der erklärten Landesfreiheit und Jagdordnung des kleinen Waidwerkes auf ihren Hofmarken, und wo ſie es von Alters hergebracht, für ihre Perſon befugt. 29 Dec. 1667. 19 Juni 1675.

Meyers Gen. Samml. S. 88. §. 3. S. 90. §. 1. S. 91. §. 2.

Beamte, Jäger, Förſter und Ueberreiter ſind für ihre Perſon des kleinen Waidwerks nicht fähig, und können es alſo andern gemeinen oder gar Bauersleuten bei exemplariſcher Strafe, nie um ein Gewiſſes erlaſſen. 27 Aug. 1669.

Auch die Stände ſollen es nicht ihren Wirthen, Schörgen und Anderen, viel minder gar um das doppelte Jägergeld geſtatten, ſondern nur durch gebrödete und eigens hierzu unterhaltende Jäger ausüben.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1777. S. 86.

4 April 1670. 19 Juni 1675. 21 Juni 1786. Der Adelige darf auch die Edelmannsfreiheit bei ſeinem Landgute durch einen recht gelernten und gebrödeten Jäger auf der Feld- und Hühnerjagd nur mit einem Hühnerhunde, bei anderen Jagden aber nur mit dem Hunde an der Schnur ausüben, und gehet er dem Waidwerk außer der Hofmark nach, ſo ſoll es nicht ſo weit der Himmel blau iſt geſchehen, ſondern ſein Jäger zu Mittags oder Nachts, nach Geſtalt des Ausgehens, ob es Morgens oder Abends geſchehen, wieder in der Hofmark bei ſeiner Wohnung ſeyn.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 88. — S. 90. §. 50. S. 86. Nro. 92.

4 April 1670. §. 10. Wegen Ausübung des kleinen Waidwerkes in fremden Hofmarken bleibt es der edelmannsfähigen Perſonen wegen bei dem alten Herkommen und dem unterm 29 December 1667 erlaſſenen Decret.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 89.

19 Juni 1675. §. 2. Dem befreiten Adelſtand iſt die Luſtbarkeit des kleinen Waidwerkes, als eine adelige Ergötzung nicht nur in ihren Hofmarksbezirken, ſondern auch auf landgerichtiſchem Boden vergönnet, jedoch darf es von ihnen auf die Wildbahnen, Auen, Bannförſten und deren Vorhölzer, welche dem Landesherrn reſervirt bleiben, nicht ausgedehnt werden.

§. 3. Hat oder kann der Landesherr in einer Hofmark oder nächſt dieſer Gegend einen Luſtbogen für die hohe Jagd haben, ſo ſoll der Hofmarksherr und deſſen Jäger, bis der Landesherr daſelbſt ſein Vergnügen genoſſen, das kleine Waidwerk auszuüben unterlaſſen.

Die bürgerlichen Rathsglieder, dann die gemeinen Bürger in den Hauptſtädten dürfen nicht mit Gewehren auslaufen, oder ſich den Wachtel-, Lerchen- und Vogelfang erlauben.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 90 ꝛc.

26 April 1677. 8 Mai 1745. 25 Mai 1747. Den Officieren und Soldaten iſt bei ſtrenger Strafe verboten, an dem Orte wo ſie in Quartieren und Garniſonen liegen, eigenmächtig zu jagen.

Meyers Gen. Sl. v. J. 1784. S. 1181. — S. 4. — 1771. S. 542.

Jene, welche Pfleg- oder Gnadenjagden haben, dürfen ſolche bei wirklicher Einziehung derſelben, ohne höchſte Bewilligung an Niemand verſtiften, auch nur durch eigene Leute und auf waidmänniſche Art benützen, und nicht zu ſolcher Zeit, wo die Unterthanen mit ihrem höchſten Schaden die Feldarbeit verſäumen müſſen. 3 Juli 1677.

Wagners Geſetzlexikon II. Bd. S. 421.

Keiner von Adel, wer er immer ſey, darf unter einem Vorwand in den Bannförſten, deren Vorhölzern und Auen, ſowohl außer als innerhalb ſeines Hofmarksbezirkes das kleine Waidwerk ausüben, widrigen Falles ihm daſſelbe auch auf ſeinen Hofmarksgründen ſelbſt eingezogen werden ſoll. 13 Aug. 1678.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 95.

Die Titularräthe ſind, wenn ſie eine Hofmark beſitzen, bei ihren Hofmarksgründen, ſo weit ſich ſelbe erſtrecken, des kleinen Waidwerkes fähig. 7 April 1679.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 95.

§. 1. Den Jagdbedienſteten iſt die Ausübung des kleinen Waidwerks mit Netzen verboten. 5 Juni 1695.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 96.

Alle ſowohl der hohen als niederen Jagd Berechtigten dürfen dieſe nicht unwaidmänniſch und gegen die beſtehenden Jagdordnungen ausüben, auch in der Aufſtellung der Jäger kein Uebermaß gebrauchen, und ſollen ſelbe ſtatt der Bewilligung eines doppelten oder mehrfachen Schußgeldes hinreichend beſolden. 5 Jun. 1695 u. 30 Apr. 1783.

Wagners Geſetzlexikon 2 Bd. S. 424. — 3 Bd. S. 14.

Einſtellung der Jagdausübung auf eine beſtimmte Zeit im ganzen Lande, ſowohl in den landesherrlichen als ſtändiſchen Jagdbezirken auf Hirſche und Schwarzwild. — Während dieſem Zeitraume werden aber auch den Beſitzern von Gnadenjagden ihre Recompenszahlungen erlaſſen. 28 Mai 1717.

Zur Schonung der Jagden ſoll auch nächſt München ein Park errichtet werden.

Was die durch beſonders ausgefertigte Befehle für den Landesherrn auf eine Zeit völlig eingezogenen Pfleg- und Gnadenjagden anbetrifft, ſo ſollen ſelbe künftig nur als reſervirte Wildfuhren, in welchen Niemand weder das große noch kleine Waidwerk auszuüben erlaubt iſt, betrachtet werden.

Jeder, der die Jagd auszuüben befugt iſt, ſoll die Jagd-

ordnung, und die in Bezug auf die Jagd beſonders gegebenen Verordnungen genau beobachten, nebſt dem wird aber auch noch ſowohl den landesherrlichen Forſt- und Jagdbedienten, als auch den Hofmarksjägern der Gebrauch der Flinten auf alles kleine Federwild ohne Unterſchied abgeſchafft, und jeder dagegen Handelnde ſoll beſtraft werden. — Bei dem landesherrlichen Jagdperſonale findet hierin jedoch dann eine Ausnahme ſtatt, wenn ihnen beträchtliche Lieferungen für die Hofküche übertragen werden.

Die Cavalierslandſtände und andere, welche vermöge der erklärten Landesfreiheit und bisherigen Jagdverordnungen das kleine Waidwerk auf ihren Gütern oder ſonſt auszuüben berechtiget ſind, dürfen ſich jedoch der Flinten im Pürſchen und Jagen ſowohl für ihre Perſon, als auch ihre Jäger und andere unverdächtige Perſonen, wenn ſie ſelbe auf das Klopfen oder Entenjagen mit ſich nehmen, bedienen.

Jenen Cavaliers, Räthen, Beamten, die wegen ihren Hofdienſten auf ihren Gütern nicht wohnen, wie auch den Wittwen und Puppillen wird erlaubt, das kleine Waidwerk durch beſoldete Jäger, ſowohl auf dem Entenfall, als ſonſt gemäß den frühern Decreten ausüben zu laſſen, — jedoch ſollen die Stände und Andere, welche dieſes Waidwerks berechtiget, hierin gegen die beſtehende Jagdordnung und Jagddecrete nicht unwaidmänniſch verfahren.

Die Deck- und Nachtgarn ſind durchaus abgeſchafft, dergleichen Garne ſind nebſt anderer empfindlicher Strafe auch wegzunehmen.

Den Beamten, Schreibern, Geiſtlichen (die des kleinen Waidwerks gar nicht berechtiget ſind), dann Bürgern und andern gemeinen nicht befugten Perſonen, Schörgen, Schindern, wird alles Jagen und Schießen ernſtlich verboten, gegen ſelbe ſind, wenn ſie entgegen handeln, ohne Nachſicht, die im Decrete vom 17 April 1717 für die Wildſchützen enthaltenen Strafbeſtimmungen in Anwendung zu bringen.

Iſt gedruckt im Archiv aufbewahrt.

---

21 Aug. 1728. Den Hühnern Nachtgarne zu errichten, iſt bei ergiebiger Geldſtrafe verboten, welche bei jedem Uebertretungsfalle ohne Nachſicht eingefordert werden muß.

Mayers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 100.

Codex Civil. Bav. v. J. 1751. II. Cap. 3. §. 3. Ungezähmte wilde Thiere, ſowohl

auf der Erde, als im Waſſer, und der Luft, ſind zwar nach römiſchem Rechte res nullius, und gehören primo occupanti; nach deutſchen und hieſigen Landrechten aber darf man ſich weder der Jagd noch des Vogelfanges, und eben ſo wenig in den freien Flüſſen, Seen und dergleichen offenen Wäſſern der Fiſcherei anmaßen, ausgenommen es wäre aus landesfürſtlicher Specialconceſſion, oder ſonſt rechtmäßiger Weiſe hergebracht.

Weitläufigere Erläuterungen finden ſich in v. Kreitmayers Anmerkungen zum codex civ. Thl. II. Cap. 3. §. 3.

Alle jene, welche des kleinen Waidwerks nur jure personale, in Kraft der Edelmannsfreiheit berechtiget ſind, ſollen weder ſolches mit Hunden, noch mit Treibern und Klopfern, vielweniger durch andere, ſondern nur in eigener Perſon, außer ſoviel die Wittwen oder in Hofdienſten Beſchäftigte von Adel betrifft, zu exerciren haben. 20 Febr. 1766.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 34 ꝛc.

Von den Uebertretern ſind gleich für den erſten Uebertretungsfall 150 Conventionsthaler executive beizutreiben; der zweite Fall aber iſt mit der Suspenſion auf zwölf Jahre, und die weitern mit gänzlicher Aufhebung des Privilegiums zu beſtrafen. 20 Feb. 1766. 30 April 1783.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 35. §. 6. — S. 213. §. 4.

Durch die Conceſſion der niedern Gerichtsbarkeit auf den in verſchiedenen Gerichten zerſtreut liegenden Unterthanen iſt keineswegs auch die Perſonaledelmannsfreiheit (das kleine Waidwerk) zugeſtanden. 29 April 1769.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 1359.

Die Jagdausübung iſt allen jenen verboten, welche deſſen nicht von Amts wegen, oder aus einem Real- oder Perſonalrecht befugt ſind. Das Gebot Wild zu ſchießen in den theuern Jahren, war nur für die Jäger, und auf eine gewiſſe Quantität Wildes zur Aushülfe des Brodmangels, nicht aber auf eine allgemeine Pürſche vermeint. 22 Mai 1771.

Auch das Gebot, das übermäßige Wild wegzuſchießen, verſteht ſich nur auf die landesherrlichen und landſtändiſchen Jäger, nicht aber auf ein allgemein freies Handwerk des Wildſchießens. 5 März, und 1 Aug. 1778.

---

§. 3. Gegen die gegebenen Vorſchriften über das kleine Waidwerk hat der Titulus praescriptionis nicht ſtatt, und er 30 April 1784.

iſt ad processum nicht hinreichend. Es ſoll auch kein Edelmannsfreiheitsfähiger dem kleinen Waidwerk auf landgerichtiſchen Gründen den ganzen Tag, oder ſo lange der Himmel blau iſt, ſondern nur von Morgens bis Mittags, oder von Abend bis Sonnenuntergang nachgehen.

Für die Jagdinhaber, welche an den bezeichneten Exceſſen mittel- oder unmittelbar Theil nehmen, oder wiſſen und nicht anzeigen, iſt die nämliche oben bezeichnete Strafe beſtimmet. (M. ſ. oben die Verordnung v. 20 Februar 1766 und 30 April 1783.)

Beamte, Wild- und Forſtmeiſter, Förſter und Ueberreuter, welche ſolche Exceſſen gedulden, ſollen das Erſtemal mit aller Schärfe behandelt, und das Zweitemal caſſirt werden.

Collegien und Aemter aber haben gegen die Uebertreter ohne Proceßgeſtattung mit den vorgeſetzten Strafen zu verfahren.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 213.

---

10 Nov. 1790. Auf zur Cultur gewidmeten Gründen dürfen diejenigen, welche auf ſolchen die Jagdbarkeit hergebracht haben, unter dem Vorwand ihres dabei geſchmälerten juris venandi dieſe nicht einſtellen oder verhindern.

Da durch die Cultur nur die Art des Waidwerks verändert werden kann, das Recht zur Jagd aber unverändert bleibt, ſo ſollen alle dergleichen dem gemeinen Wohlſtande widerſtrebenden, und in einem wohl eingerichteten Staate nie zu duldenden Einſtreuungen und Widerſprüche gleich auf der Stelle als geſetzwidrig und unſtatthaft verworfen und abgewieſen werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 208.

---

13 April 1804. §. 10. Sowohl in dem Leibgehäge und Reſerve, als auch in den verpachteten Jagddiſtricten ſoll die Jagd nur unbeſchadet der Cultur und ihren eben ſo verdienſtlichen als beſchwerlichen Unternehmungen ausgeübet werden.

Reg. Blatt v. J. 1804. S. 411.

---

19 Jan. 1807. §. 1. Die freie Pürſche um Memmingen wird ſowohl auf dem ältern bayeriſchen Gebiete, als auch auf allen durch den rheiniſchen Bundesvertrag mit voller Souveränetät erworbenen und in Beſitz genommenen vormals reichsſtändiſchen

und ritterſchaftlichen Beſitzungen, über welche ſie ſich erſtrecket, aufgehoben.

§. 2. Auf ſämmtlichen in dem Umfange dieſes freien Pürſchbezirkes gelegenen Patrimonialgerichten gehört die hohe und niedere Jagd ausſchließlich, und in der Eigenſchaft einer vollkommenen privativen Jagd dem Gutsbeſitzer zu.

§. 3. Die Patrimonialgerichtsbeſitzer, welche vormals Mitgenoſſen der freien Pürſche von Memmingen waren, ſind dieſem zufolge auf die Ausübung der Jagdbarkeit in ihren Gerichtsbezirken beſchränket.

§. 4. Allen mittelbaren und unmittelbaren königlich bayeriſchen Unterthanen aber wird der fernere Beſuch der vormaligen freien Pürſche ohne Ausnahme auf das Strengſte unterſagt.

§. 5. Diejenigen, welche Obigem entgegenhandeln und unbefugt in dieſem Bezirk auf der Jagd betreten werden, ſind als Wilddiebe nach den beſtehenden Geſetzen zu behandeln.

Reg. Bl. 1807. S. 231.

---

§. 4. Die Befugniß zur Ausübung des kleinen Waidwerks, oder niedern Jagdrechtes, welche den Edelmannsfreiheitfähigen bisher für ihre eigene Perſon mit gewiſſen Beſchränkungen zugeſtanden war, iſt ganz aufgehoben. 20 April 1808.

Reg. Blatt v. J. 1809. S. 114.

---

§. 14. Die königlichen Jagdbarkeiten ſind Forſtwarts-inſtruction v. J. 1812.

a. entweder mit der Verbindlichkeit verpachtet, daß die Pächter zu deren Begehung eigene Jäger aufſtellen müſſen, oder

b. daß die Forſtwärter dieſelbe für die Pächter zu begehen haben, oder

c. ſie werden noch auf Aerarialrechnung beſchoſſen.

Im erſtern Fall haben die Forſtwärter bloß darüber zu wachen, daß alle bei der Verpachtung feſtgeſetzten Bedingniſſe, von dem Pächter richtig eingehalten, und daß der Wildſtand weder ausgerottet, noch zum Nachtheile der Forſt- und Landwirthſchaft übermäßig gehäget werde. — Sie erhalten zu dieſem Zwecke Abſchriften von den Pachtverträgen, und die Gränzbeſchriebe mit der Verbindlichkeit, im Falle einer bemerkten Ueberſchreitung derſelben ſogleich den vorgeſetzten Revierförſter davon zu benachrichtigen und ſich aller eigenmächtigen Einſchreitungen gegen die Pächter zu enthalten.

Da den Pächtern der höchſtlandesherrliche Schutz gegen alle Eingriffe und Störungen in Ausübung der Jagd zugeſichert worden iſt, ſo liegt den Forſtwärtern auch ob, den Wilddiebſtahl möglichſt zu verhindern, und im Falle einer Requiſition von Seite des von dem Pächter aufgeſtellten Revierjägers gemeinſchaftlich mit demſelben den Wilddieben mit allem Fleiße nachzuſpüren.

Wenn im oben erwähnten zweiten Falle die Forſtwärter zur Begehung und Beſorgung der Jagdbarkeit für den Pächter verbunden ſind, ſo haben ſie demſelben alles jagdordnungsmäßig zu pürſchende große und kleine Wild, von welcher Gattung es ſey, gewiſſenhaft gegen Empfang des bedungenen Schuß- und Fanggeldes einzuliefern, übrigens aber alle, weder gegen die Pachtbedingungen, noch gegen die Jagdordnung ſtreitenden Anordnungen der Pächter zu erfüllen. Eben dieſes liegt auch den Forſtwärtern ob, wenn die Jagdbarkeit noch auf Aerarialrechnung benützet wird; in dieſem letzteren Falle wird ihnen noch die beſtimmte Weiſung ertheilt werden, an welche Behörde das erlegte Wild ausgeliefert werden müſſe. — Sie haben demnach bloß ihre Schußregiſter mit Bezeichnung des Tages und der Gattung des erlegten Wildes ordentlich zu führen und auf das jedesmalige Verlangen des Forſtamtes oder Revierförſters vorzulegen.

Während dem Laufe des Monats Jänner, wenn die Pürſchezeit vollendet iſt, haben ſie den noch vorhandenen Wildſtand mit möglichſter Genauigkeit abzuſpüren, und ſomit ein Verzeichniß darüber herzuſtellen, das eben ſo viele Rubriken als vorhandene Wildgattungen enthält, und den Revierförſtern einzuliefern iſt.

Jede Unterſchlagung und Verwendung eines Stück Wildes, von welcher Gattung es auch ſey, zum eigenen Gebrauche, wird unnachſichtlich als eine Veruntreuung angeſehen und auch darnach auf das ſtrengſte beſtraft werden.

Die Ausübung der Jagdbarkeit iſt übrigens niemals als die Hauptbeſtimmung zu betrachten, und die Forſtwärter haben durch dieſelbe nicht die vorgezeichneten Pflichten für den Forſtſchutz zu vernachläſſigen.

Die allerhöchſte Verordnung über den Wilddiebſtahl, dann die Jagdordnung wird übrigens ihr ſpecielles Verhal-

ten über die Ausübung der Jagdbarkeit leiten, ſie werden daher auf deren genaue Beobachtung hingewieſen.

---

§. 18. In Beziehung auf die in den Bezirken der Forſtreviere vorhandenen königlichen Jagden finden die Revierförſter in dem §. 14 der Dienſtesinſtruction für die Forſtwärter ihr Verhalten genau detaillirt, und werden daher darauf hingewieſen. In den daſelbſt angeführten Fällen ad b, daß das königliche Forſtperſonale die Jagdbarkeiten für die Pächter auszuüben habe, ſo wie auch ad c, daß ſie noch von dem königlichen Forſtperſonale auf Aerarialrechnung beſchoſſen werden, würden die Revierförſter durch die eigene Ausübung derſelben in demjenigen Theile ihrer Revier, über welchen ihnen die ſpecielle Aufſicht zuſteht, zu viele Zeit aufwenden müſſen, die ihren vielfachen wichtigeren Dienſtesverrichtungen gewidmet werden muß.

Revierförſters-Inſtruction v. J. 1812.

Es haben daher dieſelben die Begehung und Beſorgung der königlichen Jagdbarkeiten in den obgenannten beiden Fällen ihren Gehülfen zu übertragen, welches in den königlichen Waldungen gleichzeitig mit der Forſtaufſicht geſchehen kann.

In dem oben erwähnten Falle ad c müſſen während dem Laufe des Monats Jäner möglichſt genaue Wildſtandsverzeichniſſe hergeſtellt, und dem Forſtamte eingeſendet werden.

Die Revierförſter erhalten übrigens von ihrem Forſtamte Abſchriften von den Gränzbeſchreibungen der Jagdbezirke, ſo wie auch von den Pachtverträgen, welche ſie, in ſo weit ſie ſich auf die Aufſichtsbezirke ihrer untergebenen Forſtwärter beziehen, denſelben gleichfalls mitzutheilen haben.

Nach Ausfluß eines Pachttermines, wenn die Verpachtung auf beſtimmte Jahre geſchah, oder nach dem erfolgten Todfall eines Jagdpächters, wenn er die Jagdbarkeit auf ſeine Lebenszeit pachtete, iſt dem Forſtamte die Anzeige davon zu erſtatten, damit von demſelben die geeigneten Einleitungen zu einer neuen Verpachtung getroffen werden.

Die in Erfahrung gebrachten Ueberſchreitungen der in der Jagdordnung und in den Pachtverträgen feſtgeſetzten Beſtimmungen von Seite der Pächter ſind, wenn ſie ſich

auf Wahrheit und Thatſachen gründen, gleichfalls dem Forſtamte zu berichten, und ſich in keinem Falle eigenmächtige Erinnerungen und Zurechtweiſungen an die Pächter zu erlauben.

Forſtinſpectoren Inſtruction vom J. 1812.

§. 7. Aus dem §. 17 der Dienſtesinſtruction für die königlichen Oberförſter (m. ſ. u. Jagdverpachtung) werden die Forſtinſpectoren erſehen, daß ſowohl die Verpachtungs= als auch die ſonſtigen Verhandlungen über die königlichen Jagden den Oberförſtern gemeinſchaftlich mit den Forſtcontrolämtern übertragen worden ſeyen. — Die Competenz der Forſtinſpectoren in dieſer Hinſicht tritt demnach nur dann ein, wenn ſie Specialaufträge hierüber erhalten, in welchen Fällen ſie auf die ausführlichen Beſtimmungen des oberwähnten Paragraphes der Oberförſtersinſtruction verwieſen werden.

Da es indeſſen der Hauptberuf der Inſpectoren iſt, die Forſt= und Jagdverwaltung im Allgemeinen zu controliren, und alle über dieſe beiden Adminiſtrationszweige zu entdeckenden Mängel und Gebrechen zur Kenntniß der Generalforſtadminiſtration zu bringen, ſo erwartet man von ihnen, daß ſie bei Gelegenheit ihrer Inſpicirungsreiſen auch die nöthigen über den Zuſtand der königlichen Jagdbarkeiten einſammeln, und insbeſondere wenn einige derſelben noch nicht verpachtet ſeyn ſollten, diejenigen Anſtände, welche den Vollzug der normalmäßigen Verpachtung hinderten, näher unterſuchen, und geeignete Vorſchläge zur Generalforſtadminiſtration erſtatten werden, durch welche dieſe Umſtände auf das bäldeſte gehoben, und beſeitiget werden könnten. Es werden ihnen übrigens alle Ratificationen über die von den Forſtämtern vorgenommenen Jagdverpachtungen notificirt, damit ſie ſich eine Vormerkung über die ſämmtlichen Jagdbezirke, die Pächter und die Pachtſchillinge halten, und ſomit dieſe Einnahmsposition der Pecunialetats gehörig revidiren werden.

Bayeriſche Provincialverordn. v. 5 Jän. 1801.

Allen adelichen Landſaſſen in der Grafſchaft Kam wird die Ausübung der niederen Jagdbarkeit auf ihren Gründen zugeſtanden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1802. S. 189.

Holz= und Jagd=Ordnung des Reichsſt. Irrſee v. 1787.

In dem Forſt= und Wildbahnsbezirke des Reichſtiftes Irrſee, iſt die Jagd ſowohl mit allen Arten von Gewehren als andern Waidwerkszeugen, nämlich Fallen, Draht=

ſchlingen, Garnen ꝛc., auf welch immer für eine Gattung Wild auszuüben, dann der Otter- und Biberfang, bei Strafe an Leib und Geld Jedermann verboten.

Eben ſo iſt auch das Vergraben der Fuchs und Dachsbaue, der Vogelfang, nebſt dem kleinen Waidwerk, worunter der Iltis, Stein- und Edelmarder, Rebhühner, Enten, Schnepfen, Lerchen, Wachteln, Amſeln, Droſſeln, Zierling, Böhmling, Krammets u. d. gl. Vögel verſtanden werden, dann das Ausnehmen der Neſter und die Verderbung der Eier, allen Jenen verboten, welche hiezu nicht beſondere Erlaubniß haben.

Iſt ungedruckt.

Fürſtl. Kemptiſches Maiengeb. v. 1 Mai 1786.

§. 1. Allen Perſonen, ohne Ausnahme, iſt das Jagen, Hetzen, Schießen, dann Vögel zu fangen, und überhaupt alle Jagdausübungen, mit Gewehren gegen alles Wild ohne Ausnahme, wie auch der Otter- und Biberfang, vorzüglich aber das Fangen der jungen Rehe und andern Wildes, in dem ganzen Kemptiſchen Forſt- und Wildahnsbezirke, bei ſtrenger Strafe verboten.

§. 6 und 7. Diejenigen Perſonen, welche wegen dem Jagen und dem Waidwerk von dem Landesherrn beſondere Begnadigung und Bewilligung erlangt oder in Zukunft noch erlangen dürften, ſollen, ſo wie auch Jene, welche in dem fürſtlichen Forſt- und Wildbahnsbezirke das Waidwerk nach altem Herkommen durch rechmäßigen Titel, mit gewiſſer Maß hergebracht haben, ſich in den Schranken ihrer Befugniſſe ohne Ueberſchreitung erhalten, und vorzüglich des Schießens und Pürſchens, welches in der Erlaubniß zum Jagen nicht begriffen iſt, bei Vermeidung hoher und den Umſtänden nach, vermöge den in den kaiſerlichen ꝛc. Privilegien, Freiheiten und Decreten enthaltenen oder auch arbitrariſcher Strafe, ohne alle Rückſicht auf das Vorgeben eines vermeintlichen Herkommens, welches an ſich ſelbſt theils nur für heimlichen, theils für einen offenbaren Ungehorſam und Widerſetzlichkeit gehalten werden ſoll, ſich gänzlich zu enthalten.

Mooſers Forſtarchiv 3. Bd. S. 308 ꝛc.

Forſt- u. Jagdordng. d. Reichsherrſch. Königseck-Rothenfels und Herrſchaft Stauffen vom J. 1778.

§. 22. In den Forſten und Forſtherrlichkeit der Grafſchaft Imenſtatt und Herrſchaft Stauffen, iſt Jedermann verboten, unter keinem Vorwande Hirſch, Gemſen, Rehe, Wildſchweine, Bären, Wölfe, Luchſe, Fuchſe, Haſen, Biber, Otter, Dachſe, Marder, Iltis, Auer- und Spielhahnen, Haſel-

und Schneehühner, Schnepfen, Enten und andere große und kleine Vögel ꝛc., auf was immer für eine Art zu erlegen oder zu fangen, und die jungen Bruten oder Eier auszunehmen, und zwar bei ſchwerer Strafe. Haſen, welche beim Grasmähen erlegt werden, ſind an die Jäger abzuliefern.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Mainziſche Forſt- u. Jagdordnung vom 5 Novbr. 1744.

Cap. I. §. 10. Wenn an den Gränzen von Benachbarten zu Holz Wildpret angeſchoſſen und über die Mainziſche Reviere und hohe Jagdgränze wechſelt, ſo darf von den Forſtbeamten und Forſtknechten keinem Angränzer, welcher die Wildfolge nicht hergebracht hat, geſtattet werden, dem Thiere mit Hunden und Gewehren über die Gränze herein nachzuziehen. Wegen derjenigen, welche ſolches aber dennoch nicht unterlaſſen, iſt der Regierungbehörde zu fernerer Ahndung die Anzeige zu machen.

Dem Wildpret, welches innerhalb der Mainzer Gränze angeſchoſſen, und über die Gränze wechſelt, darf der Jäger welcher ſolches angeſchoſſen hat, ungeſcheut nachziehen, und ſolches ſo weit er kann und bis auf 24 Stund lang verfolgen.

Cap. II. §. 1. Beſtimmung wegen der Aufſicht durch die Oberjäger und Oberforſtmeiſter mit den Forſtbedienten und Forſtknechten, dann den Windhetzern und Wildförſtern auf der Wildbahn und das kleine Waidwerk.

Cap. II. §. 11. Die Beamten, Forſtmeiſter und andere Amtsvorſtände, dann die Forſtknechte ſollen ohne landesfürſtliche Erlaubniß in ihren Amtsbezirken und Forſten auf keine Weiſe die Jagd ausüben, oder dieſes jemand Andern geſtatten. Wer unbefugter Weiſe auf der Jagd angetroffen wird, dem ſind die Hunde und Garne zu nehmen, und deßhalb die weitern Befehle zu erholen.

Cap. II. §. 19. Alle Jene, die im Beſitze von Jagden ſind, dürfen die Jagd nur ſelbſt oder durch gelernte Jäger ausüben, wer entgegenhandelt und die Jagd durch Bauernſchützen exercirt, iſt der Jagd verluſtig, und wird nebſtdem auch noch mit 50 Reichsthalern beſtraft.

Müllenkamps Samml. 1 Thl. S. 166 ꝛc.

Neuburgiſche Verordnung v. 22 Sept. 1579.

In den landesherrlichen Wildbahnen des Fürſtenthums Neuburg, weder auf dem Lande noch zu Waſſer ſoll Niemand unerlaubt, und unbeſtanden auf keine Weiſe weder

durch Schießen oder Pürſchen, noch durch Aufrichten der Fallen, Selbſtgeſchoſſe, Vögeln, Stricke ꝛc., hohes und kleines Wild zu erlegen ſuchen, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe an Leib und Gut.

Iſt gedruckt im Archiv aufbewahrt.

Künftig ſoll Niemand, der nicht vermög der Landesfreiheit oder ſonſt berechtigt iſt, des Jagens, insbeſondere aber des Schießens und Pürſchens in den landesherrlichen Wildbahnen, Forſten, Hölzern, Wäldern, Wäſſern oder ſonſt im Geringſten ſich anmaßen, ſondern jeder Unberechtigte hat ſich deſſen bei ſchwerer Strafe an Leib und Gut gänzlich zu enthalten. 14 Dec. 1584.

Iſt gedruckt im Archiv aufbewahrt.

Wer nicht vermöge der Landesfreiheit, Specialconceſſion oder auf andere rechtmäßige Weiſe die Befugniß hat, darf auf keine Weiſe an einem Orte die Jagd ausüben, widrigenfalls derſelbe das erlegte Wild zurückgeben oder erſetzen muß, und noch außerdem ſtrenge nach dem Grade ſeines Vergehens beſtraft werden ſoll. 8 Jan. 1678.

Im Archiv aufbewahrt.

10. Abthl. Art. 6. Da bisher ohne Wiſſen und Genehmigung von einigen Förſtern eigene Jagdhunde und Garne ſich beigeſchafft, und die Jagd ausgeübt worden, ſo wird ihnen dieſes ohne vorher nachgeſuchte Bewilligung unterſagt, und auch verboten dem Wilde mit Fallen und Schlingen zu richten oder auf andere Weiſe nachzuſtellen, bei Vermeidung von Strafe und Amtsentſetzung. Daß vorſtehende Anordnung genau eingehalten werde, darüber ſollen die vorgeſetzten Beamten wachen. Neuburgiſche Forſt- u. Jagdordnung v. J. 1690.

Art. 10. Ohne ausdrückliche höchſte Bewilligung oder wegen alter hergebrachten Rechte, darf von dem Forſt- und Jagdperſonale Niemanden die Pürſche in Wäldern und Hölzern, auch in den Auen, an den Wäſſern und Weihern wo dem Landesherrn die Jagdbarkeit gehört, geſtattet werden, und es hat obiges Perſonale zur Schonung des landesherrlichen Wildbahns und Wildfuhren mit allem Fleiße auf die Schützen zu ſehen, und wo Jemand auf der Pürſche betreten oder deßhalb in Erfahrung gebracht würde, ſind ſolche Perſonen nach dem Grade ihres Vergehens zu beſtrafen, und die deßfallſigen Beträge in Rechnung zu brin-

gen, oder die Betheiligten höchſten Orts zur Beſtrafung an-zuzeigen.

Art. 11. Im ganzen Fürſtenthum iſt Niemanden die Jagdausübung zu geſtatten oder zu verleihen, welcher hiezu nicht berechtigt iſt, und zwar weder an Gränzen noch an andern Orten, wenn dieſes nicht mit höchſtem Vorwiſſen und Genehmigung geſchieht, und zwar bei 10 fl. Strafe. Wenn aber eine ſolche Ausübung mit beſonderm Abbruch der landesfürſtlichen Wildfuhr geſchieht, wird ſich die Ermäßigung der Strafe noch vorbehalten.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Jagd- u. Forſtordnung des Reichs Gotteshauſes Ottobeuren v. 17 März 1787.

§. 1. Ohne Ausnahme des Standes und der Würden iſt Jedermann alles Jagen, Hetzen, Schießen, Vogeln und insgemein alles Waidwerk mit Büchſen und anderm Feldgeſchoß, auch ſonſt auf andere Weiſe wie ſelbes immer genannt werden mag, gegen roth, ſchwarz, hoch und nieder, jung und altes Wildpret, wie auch Otter- und Biberfang, inſonderheit aber die jungen Rehkitze und anderes junges Wild gebraucht werden möchte, in dem ganzen Forſt- und Wildbahnsbezirke ganz, und zwar was das kleine Waidwerk betrifft, worunter Iltis-, Stein-, Edelmarder, Rebhühner, junge und alte Enten, Schnepfen, Lerchen, Kronabets und anderer dergleichen Vogelfang, ſowohl in Gerichteln als auf andere Art, wie auch das ſchädliche Ausnehmen und Verderben der Eier verſtanden iſt, bei Strafe von reſpect. 4—10 Reichsthaler, wegen der hohen Wildfuhr aber bei 50—60 Reichsthalern oder nach Geſtalt des Eingreifens höherer oder ſchwerer oder ſchwererer Leibesſtrafe verboten, und es ſind hievon nur jene ausgenommen, welche hiewegen beſondere Begünſtigung und auf das Waidwerk Beſtallung haben.

Iſt ungedruckt.

Jagdverordnung für d. Rheinprovinzen 21 Sept. 1815.

§. 1. Sämmtliche Waldjagden, ſowohl die in Staatswaldungen als jene in denen den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Waldungen, ſollen durch das Oberforſtamt adminiſtrirt, ſämmtliche Feldjagden aber unter Oberaufſicht des Oberforſtamtes durch Verpachtung benützt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde, gemeinſchaftlich auf den ganzen Bann oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf ſeinen Grundſtücken, außer wenn dieſes als Ausnahme von der Regel durch ſpecielle Verordnung der Landesadminiſtra-

ſtration in einzelnen Fällen aus beſondern Gründen bewilligt worden iſt, nicht weiter ſtatt finden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler angeſehen und verfolgt zu werden.

§. 2. Der Beſchuß der Waldjagden wird den rechnungsführenden Revierförſtern, jedem in ſeinem Amtsbezirke unter Aufſicht und Leitung ſeiner Vorgeſetzten anvertraut, und ſoll in Gemäßheit einer Inſtruction ſtatt finden, welche das Oberforſtamt zu entwerfen und der Landesadminiſtration, nebſt den erforderlichen Wildpret-Taxen und dem Schußgeldtarif zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Revierförſter ſoll über den Beſchuß der Waldjagden ein beſonderes Regiſter führen, und hat den taxmäßigen Betrag des erlegten Wildprets nach Abzug des Schußgeldes dem Eigenthümer des Waldes zu berechnen. Demnach fließt der Ertrag der Jagd in Staatswaldungen in die Staatscaſſe, jener von der Jagd in Gemeindewaldungen aber in die betreffenden Gemeindecaſſen.

Das Oberforſtamt hat alſo ſofort alle Jagden in Gemeindewaldungen, welche nicht in Gemäßheit des Decrets vom 25 Prairial des Jahrs 13, mit Genehmigung der ehemaligen Präfecten oder ſeit dem Einrücken der verbündeten Heere, unter Genehmigung des vorigen Generalgouvernements oder der Landesadminiſtration verpachtet worden ſind, in Adminiſtration zu nehmen, und es werden daher alle ohne die erwähnte verordnungsmäßige Genehmigung abgeſchloſſenen Jagdpachtcontracte für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt einer aus den Gemeindecaſſen zu bewirkenden, durch die Kreisdirection zu regulirenden Entſchädigung an die Pächter für die etwa im vorausgeſchehenen Zahlungen des Pachtzinſes, wie auch einer verhältnißmäßigen Herabſetzung deſſelben, wenn Wald- und Feldjagden zuſammen verlaſſen worden ſind. Diejenigen Contracte aber, welche unter Beobachtung der Vorſchriften des erwähnten Decrets abgeſchloſſen worden ſind, ſollen zwar ausgehalten, nach Erlöſchung derſelben hingegen die Waldjagden, worüber ſie lauten, ebenfalls unter Adminiſtration gezogen werden.

§. 3. Waldgrundſtücke, welche Privatperſonen gehören, und die weniger als 200 rheinländiſche Morgen (ungefähr 80 Hectaren) enthalten, werden, wenn ſie im Zuſammenhang mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit zur

Jagdadminiſtration gezogen, und der Ertrag wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber ſolche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, ſo werden ſie nach §. 5 mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zuſammenhange von 200 rheinländiſchen Morgen und darüber an Fläche enthalten, ſoll den Eigenthümern die Befugniß zuſtehen, die Jagd entweder durch eigenen Beſchuß oder durch Verpachtung ſelbſt zu benutzen.

(Man ſehe das Uebrige dieſer Verordnung unter Jagdverpachtung, Gewehre, Jagdfrevel, Jagd- und Setzzeit.)

Samml. der Verord. der Landesadminiſtration für die Rheinprovinzen.

Verordng. f. den dem Hochſtifte Speyer eigenthümlich zugehörigen Böhnwald v. 7 Febr. 1782.

I. Abſchn. 12. Art. Jäger und Förſter müſſen beſonders, jeder in ſeinem Bezirk, auf die fürſtlichen Jagden ein wachſames Auge haben, demnach alle ſogar nur anſcheinenden Wildereien und Frevel, welche ſie entweder mit Gewehren, Schlingen oder andern Garnen und Fangzeugen entdecken, anzeigen. (M. ſ. unter Jagdfrevel die Art. 16 bis 30 dieſer Verord.)

Freih. v. Müllenkamps Samml. 1. Th. S. 110.

Holz- u. Kohlordnung d. Herzogthums Sulzbach v. 15 Juni 1755.

§. 25 und 26. In den Feldern, auf Weihern und in Waldungen zu jagen, iſt Jedermann verboten; die dieſem entgegenhandeln, ſollen nach Befund der Umſtände vorſchriftsmäßig abgeſtraft werden.

§. 30. Kein Landſaß oder Anderer, welche in dem Beſitze des kleinen Wildbannes ſind, dürfen mehr als einen Jäger oder Schützen halten, und keiner par force Hunde ſich zum Jagen bedienen. Solche Hunde ſind von den landesherrlichen Jägern, wenn ſie ſelbe in den Revieren betreten, todtzuſchießen.

Mayers Forſtzeitſchrift 5 Jahrg. 1 Heft.

Jagdpatent für die ehemal. vorderöſterreichiſch. Staaten vom 28 Febr. 1796.

§. 1. Die Inhaber eines Wildbannes ſind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuſchupfen zu hegen oder auf was immer ſonſt für eine Art zu füttern. Auch ſteht ihnen vollkommen frei, das Wild als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Maierhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig

iſt, zu fangen oder zu ſchießen, und zum eigenen Genuſſe zu verwenden oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Beſitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit, hat weiters die Freiheit in Wäldern, Auen oder Gebüſchen Faſanen einzuſetzen, Haſen und anderes Wild in ſeinem Territorium mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, in ſo ferne dieſes ohne Beſchädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geſchieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten gehalten ſeyn wird.

§. 4. Jeder Jagdbeſitzer iſt befugt, in ſeinem Bezirke auch in Anſehung des vorüberziehenden Wildes ſein Jagdrecht zu gebrauchen, und das Wild, welches ſeinen Bezirk betritt, auf die ihm mögliche Art zu fangen, zu ſchießen oder ſonſt zu erlegen.

§. 5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeſchoſſenes und verwundetes Wild, welches in einen fremden Wildbann überſetzt, darf daher nicht verfolgt werden, ſondern es bleibt dem Beſitzer desjenigen Bannes, in welchen es ſich gezogen gen hat, frei, mit demſelben wie mit ſeinem Eigenthum zu ſchalten.

§. 6. Fangeiſen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbeſitzer in ſeinem Banne geſtattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müſſen dabei ſolche Zeichen aufgeſteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

§. 7. Wo in einem Walde die hohe Jagd und das Reißgejaid verſchiedenen Parteien gehören, wird es immer zuträglich ſeyn, wenn zwiſchen beiden ein Abkommen getroffen und das Reißjagen von dem Inhaber der hohen Jagd entweder ganz abgelöst oder in Pachtung genommen wird. Wofern aber der Inhaber der kleinen Jagd ſolche ſelbſt benutzen will, iſt er verpflichtet ſich jederzeit mit dem Eigenthümer der hohen Jagd oder deſſen Jäger einzuverſtehen, und ſein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinſchaftlich auszuüben, und auf dieſe Art den Schaden in der hohen Jagd zu verhüten.

§. 8. Die hohe Jagd und das Reißgejaid können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden, jedoch iſt der Bauern- und Bürgerſtand dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthſchaft und Gewerb zu vernachläſſigen,

von dem Kaufe oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeſchloſſen, daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht beſitzen, zum Kaufe zu verſteigern, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten ſind, wobei gegen die Meiſtbietenden das Einſtandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 17. Die Eigenthümer der Jagdbarkeiten ſollen gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geſchützt und der Wilddieberei zur öffentlichen Sicherheit auf alle Art vorgebaut werden. In dieſer Abſicht können die in einem Walde oder auf dem Felde jagenden Hunde von den Jägern des Waldinhabers erſchoſſen werden, ausgenommen die Hunde der Hüter zur Abtreibung des Wildes.

Abgedruckt in den öſterr. Geſetzſammlungen.

Würzburgiſche Verordnung v. 20 Juli 1668.

§. 18. Den Förſtern wird die Jagdausübung damit ſie ihren Pflichten bei Beſorgung der Waldungen beſſer obliegen, abgeſchafft.

Den aufgeſtellten Gränzjägern iſt jedoch das Schießen mit dem Bedinge erlaubt, daß ſie dasjenige, was ſie erlegen, jederzeit getreu zur Hofküche liefern, nichts aber für ſich verwenden.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen.

---

15 Juni 1676.

Allen Beamten ohne Unterſchied iſt geboten, daß ſie und die Ihrigen in den fürſtlichen Waldungen, Revieren und Oertern, wo ſich Wildpret einfindet, dieſelben ſeyen gleich in oder am End und Gränzen des Hochſtifts gelegen, der Jagdausübung ſich gänzlich enthalten; was Einem oder dem Andern der Landesherr an Wildpret in die Küche zu geben geneigt iſt, ſoll immer durch die beſtellten Jäger und Förſter dieſem geliefert werden.

Die an Gränzen befindlichen Jäger und Förſter haben das hin und herwechſelnde Wildpret, wie es auch von den Gränzbenachbarten geſchieht, hinweg zu ſchießen und in die Hofküche durch die Unterbeamten abliefern zu laſſen.

In Bezug auf die Ausübung des kleinen Waidwerkes oder der niedern Jagd wird verordnet, daß hiebei immer das gehörige Maß beobachtet, und ſelbe wie es bereits durch frühere Mandate namentlich vom 1 Mai 1636 angeordnet wurde, behandelt, ſohin nicht devaſtirt werden ſollen.

Samml. Würzburgiſcher Verordng. I. Thl. S. 299.

In den Orten und Revieren, wo der Landesherr mit andern Benachbarten die Koppeljagd, und die Beamten die Erlaubniß zum Mitgenuß des kleinen Waidwerks haben, iſt ſich mit den Benachbarten wo möglich dahin zu vergleichen, daß der Faſel (die junge Brut) nicht ganz ausgerottet, ſondern die ordentliche Zeit von Petri bis Jakobi (welche den Beamten genau zu beobachten anbefohlen wird), nach Waidmanns Brauch gehalten werden möchte. Wo aber die Jagd ausſchließend dem Landesherrn vorbehalten, ſollen die Beamten außer dieſer Zeit nur ſo viel ſich zueignen, als ſie ſelbſt für ihren Hausbedarf gebrauchen, keineswegs aber etwas hievon zu Verkaufe bringen, und zwar bei 20 Reichsthalern Strafe und Erſatz des erlösten Geldes. 10 April 1700 und 1 April 1726.

Die Beamten können die Jagd zu ihrer Unterhaltung nur in eigener Perſon ausüben, oder durch einen erfahrnen und gelernten Jäger ausüben laſſen, dürfen ſich aber keiner Bauernſchützen bedienen, und das ihnen überlaſſene kleine Waidwerk, oder Vogelherd, Gſchnaid und Bodenſchlingen durchaus nicht den Unterthanen bei hoher Strafe in Beſtand überlaſſen. — Eben ſo wird auch verboten, mit Garnen zu jagen und die Wildſtände mit Mannſchaft zu durchtreiben, oder darin das kleine Waidwerk mit Hunden auszuüben; dieſer ſich zu bedienen, iſt nur in entlegenen Vorhölzern, wo ſie ſonſt der Wildfuhr nicht Schaden bringen, erlaubt.

Rehwild darf kein Beamter künftig mehr fangen oder pürſchen; ſelbes ſoll unter das große Wildpret gerechnet werden und iſt für die Hofhaltung beſtimmt; in Koppeljagden jedoch dürfen auch ſie dieſes Wild pürſchen und fangen.

Bei den durch Mandate der Regierungsvorfahren erlaſſenen Verbote, daß keinem verrechnenden Beamten ohne Ausnahme das Schießen und Jagen erlaubt iſt, ſoll es verbleiben, wenn ſelbe hiezu nicht beſondere Specialconceſſionen vorzeigen können.

Die Gemeinden müſſen ihre Jagden durch einen eigenen Jäger verſehen und beſchießen laſſen, oder dieſe einem fürſtlichen oder ſonſt gelernten Jäger, keineswegs aber einen Benachbarten in Beſtand geben.

Die wegen der Jagd erlaſſenen Beſtimmungen haben die Beamten genau zu beobachten, indem ihnen ſonſt ohne Weiteres das überlaſſene kleine Waidwerk eingezogen wird.

Die Jäger haben aber, wo ſie gegen das Verbot Bauernſchützen oder Parforce- und andere Hunde in den hohen Jagden und Wäldern antreffen, die Schützen ohne Weiteres feſtzunehmen und an das Oberjägeramt einzuliefern, die Hunde aber, ohne Unterſchied, wem ſolche auch gehören, zu erſchießen, und der Bauer hat jedesmal für einen erſchoſſenen Hund dem Jäger 3 Batzen Schußgeld zu bezahlen.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen I. Th. S. 500 u. 755.

10 März 1734. §. 1 und 2. Die Wildmeiſter und Revierjäger haben die ihnen anvertrauten Reviere ohne Ausnahme, ſowohl im Leibgehäge als andern Revieren, wo keine Kuppel iſt, beſtens zu hegen, und beſonders des kleinen Waidwerks wegen ſich mit den benöthigten Garnen zum Hühner- und Vogelfangen und mit guten Vorſtehhunden zu verſehen.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen II. Th. S. 101.

24 Mai 1774. Die Beſtallungsjagden der Beamten ſollen nur von fürſtlichen Jägern begangen, und dieſen hiefür das Schußgeld von ihnen bezahlt werden.

Die Beamten ſelbſt können auch nur in Beiſeyn des fürſtlichen Jagdperſonals ihre Beſtallungsjagden beſuchen, und müſſen auch dieſen von ſelbſt geſchoſſenem Wildpret das Schußgeld entrichten.

Die Beſtallungsjagden kann der Beamte durchaus nicht verpachten; wenn es geſchehen ſollte, werden ſelbe ſogleich eingezogen. — Alle Privatjäger und Schützen, welche in ſolchen Jagden getroffen werden, ſind als Wilderer zu behandeln. — Die angetroffenen Wildſchützen dürfen die Beamten nicht ſelbſt beſtrafen, ſondern ſie haben die Sache geeigneten Orts zur Verfügung zu übergeben.

Samml. Würzburg. Verordnungen II. Th. S. 68.

(M. ſ. auch Erb- und Gnadenjagden, Hofjagdbluten-bann, Hofjägerei, Jagdfrevel, Jäger, Jagdverpachtung, Jagd in Bannhölzern und Auen, Jagdbezirke der Privaten, Jagdexceſſen, Jagdrechtsliquidation.)

Jagd in Bannhölzern und Auen.

2 Jan. 1732. Wird in facto Anſtand genommen und widerſprochen, daß die Auen und Hölzer quaestionis unmittelbar vorbehaltene Wechſel und ſtandesmäßige Auen ſind, ſoll Jener, welcher das kleine Waidwerk von Edelmannsfreiheit wegen

in ſolchen anſpricht, wieder das Oberſtjägermeiſteramt an die geeignete Inſtanz verwieſen werden, welche auf ſeine Koſten eine Commiſſion abzuordnen und die vorige Bereut- und Beſchreibung übergehen zu laſſen nicht ungeneigt ſeyn wird.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 99.

Ueber die vorbehaltenen Bannhölzer und Auen ſollen die Stellen, des kleinen Waidwerks wegen, keinen Proceß geſtatten, noch weniger auf Inſtanz eines Edelmannsfreiheitfähigen gleich in limine contra Processus ordinem mit dem Zeugenverhör ad perpetuam rei memoriam vorſchreiten. 5 Mai 1704. 2 Jan. 1738.

In Fällen, wo der Bann der in Quäſtion kommenden Hölzer und Auen richtig iſt, findet keine andere Probe als die Vorzeigung einer gnädigſten Conceſſion ſtatt.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 98.

(M. ſ. die Art. Auen und Jagd.)

Jagdbezirke der Privaten.

Privatjagdbezirke, welche mitten in den Aerarialjagddiſtricten gelegen und zur vortheilhaften Arrondirung und beſſern Conſervirung derſelben geeignet ſind, ſollen, beſonders wenn Gränzſtreitigkeiten mit den Beſitzern beſtehen, bei ſich ergebender Gelegenheit für das Staatsärar erworben werden. 21 Juni 1826.

Ungedrucktes Reſcript Nro. 9398.

Jagddeputaten.

Von der Jagdſcharwerksanlage wird jedem zum Klopfen angeſtellten Manne des Tages 15 kr., für ein Pferd 30 kr. und dem dazu erforderlichen Mann auch 15 kr., dann für einen gebrauchenden Wagen gleichfalls 15 kr. bezahlt. Bayeriſche Verordnungen. B. 22 Auguſt 1733.

Meyers Gen. Samml. v. 1777. S. 194.

Den Amtleuten und ihren Knechten ſind aus der Gejagdſcharwerkscaſſe zu bezahlen, und zwar: 25 Sept. 1754.

Einem berittenen Amtmann oder einem Bezirk verſehenden Amtknecht für Tag und Nacht . . . . 1 fl.

Wenn derſelbe aber nicht über Nacht vom Hauſe entfernt bleibt . . . . 30 kr.

Einem gebrodeten Knecht auf Tag und Nacht zu Pferd . 40 kr.

Wenn er auf die Nacht zu Hauſe kehrt . . 20 kr.

Einem unberittenen Amtmann gebührt zum Deputat auf Tag und Nacht . . . . 40 kr.

Wenn er auf die Nacht wieder zu Hauſe geht 20 kr.

Von den kleinen Jagden und Klopfeten aber ſind die Deputaten den Amtleuten und ihren Knechten noch ferner aus der Oberſtjägermeiſteramtscaſſe zu entrichten.

31 Mai 1821. Bei den Jagden des allerhöchſten Hofes im Gebirge ſind die Deputaten eines königlichen Revierjägers und Wagenmeiſters auf 1 fl. 30 kr., für die Hofjäger und Jagdgehülfen ꝛc. auf 1 fl. und für die Klopfer auf 30 bis 40 kr. feſtgeſetzt, und in Aufrechnung zu bringen geſtattet.

Bei den Jagden auf ebenem Lande aber ſind die Deputaten für einen Revierjäger und Wagenmeiſter auf 1 fl., für die Hofjäger, Jagdgehülfen ꝛc. auf 40 kr. und für die Klopfer auf 15 kr. täglich feſtgeſetzt.

Gerets Sammlung 11. Bd. S. 1121.

Jagdexceſſe.

Bayreuthiſche Verordnung v. 8 Mai 1769.

Sollte von den Unterthanen einiger Unfug und Exceß gegen die Wildbahn von Einem oder dem Andern wahrgenommen werden, ſo ſollen ſie ſolches nach ihren Pflichten jederzeit getreulich anzeigen, wo man nicht nur ihren Namen verſchweigen, ſondern auch ihnen noch eine beſondere Belohnung abreichen wird.

Bayer. Verordnungen. Jagdordng. für Ober- u. Niederbayern v. Jahr 1616.

Cap. 6. Wenn eine Perſon, welche dem Landesherrn unmittelbar unterworfen und nicht anders als bei dieſem oder deſſen Regierungen verklagt werden kann, oder ein Diener derſelben mit Wiſſen und Willen ſeines Herrn die Jagdordnung übertreten, dieſem ſoll die Jagdgerechtigkeit, doch nur allein in Bezug auf das Thier, bei welchem die Jagdordnung überſchritten, und nur in dem Falle, wenn das Vergehen bewieſen, auf drei Jahre aufgehoben werden.

Wenn aber ein zur Jagdbeſorgung angeſtellter Diener ohne Wiſſen und Willen ſeines Herrn gegen die Jagdordnung handeln würde, iſt der Herr von der Strafe befreit, jedoch verbunden, ſeinen Diener deßhalb ſelbſt zu beſtrafen,

er mag dann an dem Orte, wo er die Jagd auszuüben befugt iſt, die Gerichtsbarkeit haben oder nicht.

Wenn aber ein Fremder oder ein zur Jagdbeſorgung nicht aufgeſtellter Diener wider die Jagdordnung ſich vergehen ſollte, ſoll derſelbe von der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo das Vergehen geſchehen, abgeſtraft werden.

Wenn die Beamten wiſſen, daß ſich Jemand unwaidmänniſch und gegen die Jagdordnung verhalte, können ſie, wenn ſie wollen, gütlich ermahnen und vor der Strafe warnen, jedoch ſind ſie hiezu nicht verpflichtet.

Cap. 15. Wenn Jemand, wenn er ſchon für ſeine Perſon der Jagdgerechtigkeit fähig, oder deſſen Jäger und Angehörige in einen Jagd- oder Gerichtszwang, worin er kein Recht zum Jagen hat, betreten wird, darf demſelben oder ſeinen Dienern der Jagdbeſitzer und auch deſſen Diener, wenn es ohne Lärmen und Gefahr geſchehen kann, ein Pfand, als Netze, Hunde oder was ſonſt erhalten kann, abnehmen und ſolches über die landgerichtlichen Gründe tragen, ohne daß ſolches als ein Frevel angeſehen würde; doch hat er mit dem Pfande zu verfahren, wie es Herkommens iſt.

Wenn aber eine des Jagens gar nicht befugte Perſon oder deſſen Diener von einem Jagdbeſitzer angetroffen würde, ſo darf ihm Zeug und Hund gänzlich abgenommen, und mit ihm, wenn dieſes nicht fruchten würde, ſo verfahren werden, wie es in der Landesfreiheit Art. 17. Th. 3 mit mehrern begriffen iſt, und wie im Cap. 11 bei dem Verbot des Reisgejaides verordnet wurde.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 779.

Unter Jagdexceſſe wurde gerechnet, wenn ſich die Edelmannsfreiheitsfähigen der freien Hühnerhunde auf gerichtiſchen Jagdbezirken bedienten. 1 April 1789.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 8 und 17.

---

§. 2. Die Beſchwerden über ſolche Exceſſe gehörten zum Oberſtjägermeiſteramt. 14 Jan. 1791.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 210.

Für die Forſt- und Jagdexceſſe der Unterthanen, deren ſtrenge Rüge für den Haushalt der Wälder und für die Wildbahn ſo wichtig iſt, bleibt das Landgericht cumulative mit der Forſtbehörde die erſte Inſtanz. 30 Juni 1815.

In jenen Fällen, wo ein Forſt- oder Jagdbedienter von Unterthanen angeklagt wird, daß er in ſeinem Benehmen gegen ſie excedirt habe, iſt die Forſtinſpection die erſte Inſtanz, und es verſteht ſich, daß wenn ein Forſtinſpector ſich ſelbſt einen ſolchen Exceß zu Schulden kommen ließe, er nicht Richter, ſondern das Richteramt erſter Inſtanz jemand Anderm zu übertragen iſt.

Exceſſen, welche von Forſt- und Jagdbedienten an den Forſten oder den Jagden ſelbſt ausgeübt werden, ſind nach der Disciplinarordnung oder nach den geſetzlichen Beſtimmungen über Amtsvergehen und Amtsverbrechen zu behandeln.

Iſt ein beſonderes Reſcript.

(M. ſ. a. d. Art. Forſtfrevel, Jagd, Jäger, Jagdfrevel.)

Jagdfrevel und Wilddiebſtahl.

Anſpachiſches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

Die in Betreff der Wildſchützen im Jahre 1550, 1563, 1567, 1585, 1589, 1593, 1605, 1607, 1609, 1636 und 1640 erlaſſenen und Anno 1680 und 1688 erneuerten Mandate ſind nicht außer Acht zu laſſen, und auf die Handhabung ihrer Beſtimmungen fleißige Aufſicht zu führen; auch hat man ſich der Wildſchützen nebſt ihren Hehlern und allen Jenen, welche ihnen Vorſchub leiſten, mit Zuziehung der Unterthanen, möglichſt zu bemächtigen. Die von denſelben bei den Verhören gemachten Ausſagen ſind zur weitern Verfügung an den fürſtlichen Hofrath einzuſenden.

Mooſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 167.

Rugordnung d. Fürſtenthums Aſchaffenburg v. J. 1805.

§. 27. Die jagdordnungswidrigen Handlungen ſollen zur Zeit noch nach den vorgeſchriebenen Ordnungen verhandelt, reſpective die Straferkenntniſſe hienach erlaſſen werden. (M. ſ. Forſtfrevel.)

Bayeriſche Verordnungen. 14 Sept. 1615.

Man ſoll Alles anwenden, um der Wildſchützen habhaft zu werden, und ſie ſind mit aller Strenge an Leib und Leben zu beſtrafen. Denjenigen, welche den Wildſchützen Unterſchleif geben, die Häute und das Wildpret abkaufen, oder ſonſt an ihrer ſchädlichen Handlung Theil nehmen, iſt eben ſo wie den Wildſchützen ſelbſt nachzuforſchen, und zu dieſem Ende ſind bei allen Verdächtigen und in den verrufenen Häuſern unvermuthete Nachſichten vorzunehmen. Solche Unterſchleifgeber und Helfer ſind nach

dem Maße ihrer Vergehen mit Landesverweiſung oder am Leibe zu beſtrafen.

Iſt ein gedrucktes, im Archiv aufbewahrtes Reſcript.

Die bürgerlichen Obrigkeiten ſollen den Gerichten und Jagdbedienten die Auslieferung der in ihre Bezirke eingeſchlichenen verdächtigen Perſonen nicht verweigern, und ſie bis dahin zur Verhütung aller Subordination genau verwahren. 19 Juni 1675.

Die bürgerlichen Obrigkeiten ſollen die Leute, welche Wildpret hauſiren tragen, dem Landgerichte überliefern, und ihren Mitbürgern und Andern das freie Auslaufen mit Büchſen nicht geſtatten.

Marder oder Iltis vom Hauſe entfernt zu fangen, iſt verboten.

Wildſchützenſachen gehen durch eine dem Hofrathe ſubordinirte Deputation.

Wagners Geſetzlexikon 5. Th. ad vocem Wildſchützen, und Meyers Gen. Samml. v. 1788. S. 91.

Competenzbeſtimmung des Oberſtjägermeiſteramts in Wildſchützenſachen, beſonders in Anſehung der Hofmarksunterthanen. 5 Juni 1695.

Meyers Gen. Samml. 1788. S. 97.

Unbefugt jagende Officiere verlieren zur Strafe eine Monatgage für die Regimentscaſſe und werden das Zweitemal caſſirt; Unterofficiere werden ihrer Charge entſetzt, und gemeine Soldaten haben durch 200 Mann die Gaſſe zu laufen. Mandate vom 8 Mai 1745. 25 Sept. 1747. 6 März 1769. Marſchreglement v. 12 Aug. 1779.

Wagners Geſetzlexikon unter Jagd, und Kreitmayers Annotat. zum Landrecht 2. Th. Cap. 5. §. 5.

Die den Jagen heimlich nachſchleichenden Vaganten und in genere alle des Waidwerks unberechtigten Perſonen ſollen auf Betreten in Verhaft genommen werden. 25 Sept. 1745.

Meyers Gen. Samml. 1784. S. 4., und Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 17.

---

§. 1. Verrufene Wildſchützen, welche nicht nur dem Wilde nachgehen, ſondern auch den Jägern oder Förſtern auf Leib und Leben bedrohlich ſind, werden da, wo ſie am meiſten graſſiren, aufgehängt. Crim. Codex v. J. 1751.

§. 2. Nicht verrufene, jedoch den Jägern oder Forſtbedienten auf Leib und Leben bedrohliche Wildſchützen ſollen mit dem Schwerte am Leben geſtraft werden.

§. 3. Angewohnte und verrufene Wildſchützen, welche Niemand bedrohlich geweſen, ſollen das Erſtemal 5 Jahre ad opus publicum, das Anderemal aber zum Strange condemnirt werden.

§. 4. Gemeine Wildſchützen, welche weder bedrohlich noch verrufen ſind, und auf ihren Aeckern, Feldern und Gärten einem Wilde eigennütziger Weiſe richten oder nachſtellen und daſſelbe ohne Schuß fangen, werden mit Geld oder Gefängniß beſtraft.

§. 5. Wer in ſeinen Aeckern, Feldern und Gärten ein oder zwei Stück ſchießt, iſt das Erſtemal mit Geld oder Gefängnißſtrafe, oder opere publico auf 1, 2 oder 3 Monate anzuſehen; das Zweitemal aber ſoll die Geld- und Gefängnißſtrafe duplirt oder mit der Landesverweiſung auf etliche Jahre verfahren werden.

§. 6. Hat Jemand ein oder zwei Stück in fremden Gründen oder Hölzern geſchoſſen oder Geſchoß gelegt, oder mit Hunden gehetzt, iſt er mit Schandſtrafe, opere publico auf 4, 5 oder 6 Monate, oder mit Anſtellung zur öffentlichen Arbeit oder mit zeitlicher Landesverweiſung zu beſtrafen, das Zweitemal aber 5 Jahre ad opus publicum und das Drittemal zum Strange zu verdammen.

§. 7. Wenn Einer, dem ſonſt die Büchſe zu führen nicht gebührt, damit in der Wildfuhrt betreten wird, ſo iſt derſelbe für einen wirklichen Wildſchützen zu halten, und das Erſtemal, wie in dem vorhergehenden §. auf den erſten Fall verordnet worden, das anderemal aber ohne Rückſicht auf den Schaden 3 Jahre lang ad opus publicum zu condemniren, welches auch für Jäger und des Waidwerks berechtigte Perſonen gilt, wenn ſie ſich in kurfürſtlichen Jagdbezirken mit Gewehr ohne abgeſchraubtes Schloß betreten laſſen.

§. 8. Das Nämliche iſt zu beobachten mit den Vieh- und Feldhirten, ſo wie bei Allen, welche zu Hauſe oder anderwärts Schießgewehre bei ſich finden laſſen; nur die auf Einöden oder im Walde Wohnenden mögen ſich einer Piſtole zu ihrem Hausgewehre bedienen.

§. 9. Andere, welchen ſonſt die Büchſe zu führen vergönnt iſt, ſollen ſich gleichwohl mit dieſer oder mit Hunden die reſervirten kurfürſtlichen Wildfuhren und andere jagd-

bare Orte zu durchſtreifen bei Vermeidung ſchwerer Ungnade enthalten.

§. 10. Vermummte mit gefärbtem Geſichte, verwechſelten Kleidern, gemachtem Barte oder fremden Haaren, Perüken, Hüten, Kappen u. dgl. ſollen ſich auf Anrufen der Jäger ſtellen und zu erkennen geben, außerdem dieſe unbedenklich auf ſie losbrennen, jedoch vorerſt auf die Lähmung der Füße antragen ſollen. Im Falle ſie ſich aber nicht nur nicht ſtellen, ſondern vielmehr zur Gegenwehr ſetzen oder auf die Jäger zielen, mögen ihnen dieſe zuvorkommen und auf Leib und Leben ſchießen; ſind auch dergleichen Böſewichte den §. 1 genannten Wildſchützen der Strafe halber gleichzuachten.

§. 11. Wird ein Wildſchütz von einem Jäger todt geſchoſſen, und dieſer gibt vor, daß es aus Nothwehr geſchehen und der Entleibte auf ihn angeſchlagen habe, ſo wird demſelben auf ſeinen Eid ſo lange geglaubt, als das Widerſpiel durch andere Proben oder wahrſcheinliche Muthmaßungen nicht dargethan werden kann.

§. 12. Wenn ſich Leute von beſſerer Condition mit verbotenem Wildſchießen vergehen, ſind ſie der Proceſſirung und Beſtrafung willen bei dem geheimen Rathe anzuzeigen.

§. 13. Wer verſchrienen oder verdächtigen Wildſchützen mit Herberg, Kleidung, Nahrung oder auf anderem Wege Unterſchleif gibt, das geſchoſſene Wildpret mit ihnen verzehrt, ſich bei deſſen Verkauf zum Unterhändler gebrauchen läßt oder ihnen ſonſt hülfliche Hand bietet, iſt nach Kräften ſeines Vermögens mit Geldſtrafe von 50 bis 200 fl., oder mit Leibesſtrafe, Verdammung ad opus publicum oder der Landesverweiſung anzuſehen.

§. 14. Der Käufer, welcher von bekannten Wildſchützen ſelbſt oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich erkauft, ſoll für jeden Haſen 2, Rebhuhn 3, Faſan 4, Reh 6, Wildſtück 9, Hirſch 12, und für ein Wildſchwein 20 Rthlr. Strafe geben.

§. 16. Das Plänkeln und Schrotſchießen iſt abzuſtellen, und unter den Stadtthoren wegen Einſchleichen des Wildprets fleißige Obacht zu beſtellen.

§. 17. Die Weißgerber ſollen bei Verluſt ihrer Gerechtigkeit oder anderer exemplariſcher Strafe keine rohen Hirſch- oder Wildhäute von dem gemeinen Manne oder

Bauern kaufen oder annehmen, ſondern den Verkäufer der Obrigkeit anzeigen.

Büchſenmacher, Schifter, Schloſſer, Schmiede, Stümpler ſollen den Bauern, gemeinen oder unbekannten Leuten kein Schießgewehr zurecht machen oder ein Neues verkaufen, und auf den Tändelmärkten ſollen die Obrigkeiten ebenfalls keine öffentliche Feilbietung oder Verhandlung eines zur Pürſch tauglichen Rohres geſtatten, ſondern die Uebertreter beſtrafen.

§. 18. Bei rechtmäßigem Verdachte des Wildſchießens oder gegebenen Unterſchleifes oder der Theilnahme ſoll von der Obrigkeit mit der Unterſuchung eingeſchritten werden.

§. 19. Wer einen oder mehrere Wildſchützen einbringt, hat für jeden 50 fl. zu empfangen. Derjenigen, welche bei der Verhaftung derſelben nicht den möglichen Beiſtand leiſten, ſoll man ſich bemächtigen.

§. 20. Den Hofmarksinhabern gebührt in Wildſchützenſachen weder Verhandlung noch Beſtrafung. Das Verfahren iſt im 2. Theile eingerückt.

Codex crim. v. J. 1751.

---

25 Jan. 1751. 3 Juni 1771. Nur gegen qualificirte Wildſchützen hat der Perſonalarreſt ſtatt, nicht aber gegen andere angeſeſſene Gemeine, Vercautionirte oder de fuga Unverdächtige.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 470.

---

12 Juli 1752. Für die Entdeckung eines Unterſchleifgebers, Helfers oder Unterhändlers wird die Hälfte der Belohnung für die Entdeckung eines Wildſchützen beſtimmt. Iſt der Anzeiger eines Wildſchützen deſſen Complex, ſo hat er vollkommenen Pardon zu gewärtigen.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 472.

---

16 Nov. 1756. Ledige Bauers-, Handwerks- oder andere Burſche, welche ſich in landesherrlichen oder ſtändiſchen Gehölzen und Jagdbarkeiten mit einem verbotenen Gewehre attrapiren laſſen, ſollen auf 3 Jahre, und zwar die Brauchbaren unter ein Regiment, die Uebrigen aber auf den rothen Berg verſchickt werden.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 475.

---

18 Nov. 1757. 30 Juli 1764. 3 Juni 1771. Die ad militiam untauglichen Wildſchützen ſind in das Arbeitshaus oder anderes opus publicum zu condemniren.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 471.

Vermummte Wildſchützen ſollen gleich mit der Confrontation und Tortur angegriffen, oder wenn ſich der Caſus hiezu nicht qualificirt, extraordinär beſtraft werden. 22 Nov. 1757. 7 Nov. 1764. 24 Dec. 1770. 2 Nov. 1771.

Gegen Wildſchützen, welche mit ſchwerem Verdachte beladen oder ſchon einmal abgeſtraft ſind, iſt ſchärfer, beſonders mit Enrolirung unter die Miliz, oder gegen Anſäſſige mit Verkaufung ihrer Güter oder der Gerichts- oder Rentamtsverweiſung zu verfahren.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 470 ꝛc.

Die von den bemittelten Wildſchützen oder Abkäufern eingehenden Geldſtrafen gehören dem Aerar, wie die restitutio damni dati dem Damnificaten. 22 Febr. 1760.

Meyers Gen. Samml. 1788. S. 749.

Die ad opera publica Qualificirten ſind auch zum Straßenbau oder in dem Arbeitshauſe an Schrannentagen mit angehängten Hirſchgeweihen zur Gaſſenſäuberung, Grabenräumung oder andern harten Arbeiten mit Fußſchellen anzuhalten. 30 Juli 1764. 18 Juni 1766. 2 Nov. 1771.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 471.

Zur Condemnation ad opus publicum in das Arbeitshaus, beſonders unter die Miliz, reicht die eidliche Ausſage eines verpflichteten Jägers hin. 18 Juni 1766. 1 Decbr. 1766. 2 Nov. 1771. 3 März 1778. 1 Aug. 1778.

Die Wildſchützen werden nach aller Schärfe behandelt, und dieſen Mandaten ſoll allerdings nachgelebt werden.

Kleinere Wildſchützenſachen ſollen bei Dikaſterien von einer ganzen Deputation mit Zuziehung des Jagdamtverwalters, und nur die wichtigern in pleno verhandelt werden; der Jagdverwalter hat bei einer ſolchen Deputation votum decisivum.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 471 und 472.

Für verdächtig ſind auch Jene anzuſehen, welche zu Hauſe oder anderwärts ein Schießgewehr bei ſich finden laſſen. 24 Dec. 1770.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 471 und 472.

Wildſchießen iſt denjenigen verboten, welche deſſen nicht von Amts wegen oder aus einem Real- oder Perſonalrechte befugt ſind; zuſammenrottirte Wildſchützen ſind ex capite fractae pacis vel vis publicae zu behandeln; Vermummte ſind ipso facto für vogelfrei zu halten. 27 Mai 1771.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 470 und 471.

8 Juni 1771. Gemeine Wildſchützen ſollen auch ganz kurz und gleich auf die erſte Anzeige mit dem constituto, und hierauf mit der Beſtrafung confessi, convicti vel suspecti a proportione per gradus behandelt werden; gegen Qualificirte aber ſoll man in forma et ordine praescripto mit Allem rigor verfahren.

Das Gebot des Wildſchießens in den theuern Jahren war nur auf die Jäger und auf eine gewiſſe Quantität Wildes zur Aushülfe des Brodmangels, nicht aber auf eine allgemeine Pürſche vermeint.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 466 und 470.

---

8 März und 1 Auguſt 1778. Das Gebot, das übermäßige Wild wegzuſchießen, verſteht ſich nur auf die kurfürſtlichen und landſtändiſchen Jäger, nicht aber auf ein allgemein freies Handwerk des Wildſchießens.

Die Unterthanen dürfen das Wild nicht mit Schreckſchüſſen abtreiben.

Wagners Geſetzlexikon 5. Bd. S. 466.

Cordonsinſtruction v. 18 Sept. 1788. Die Cordonsmannſchaft ſoll auch außer den gewöhnlichen Viſitationen mit den Förſtern und Jägern zu Zeiten die Patrouillen in den Waldungen machen und zur Arretirung der Betretenen Hülfe leiſten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 523.

---

27 Juli 1796. Wildſchützen, bei Kriegszeiten doppelt gefährlich, ſind ſtrenge zu beobachten, und wer einen ſolchen auf erweislich gefährlichen Handlungen und Machinationen ertappt und einliefert, erhält einen Preis von 10 Rthlr.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 684.

---

13 Sept. 1799. Die gegen die Wilddiebe und deren Unterſchleifgeber bisher beſtandenen Verordnungen ſind dahin erneuert, daß nicht nur die Wildſchützen insgemein, und zwar diejenigen, welche bloß Haſen und Hühner fangen, ſowohl, als auch welche wegen Bedrohung und Gewaltthätigkeiten gefährlich ſind, mit den hierin feſtgeſetzten Strafen ohne Nachſicht angeſehen, ſondern auch gegen die Unterſchleifgeber und Theilnehmer, dann diejenigen Perſonen, geiſtlichen oder weltlichen Standes, welche von Wildpretſchützen, ihren Unterhändlern oder Helfern Wildpret kaufen, oder Unberechtigten ein Gewehr zum Wildſchießen leihen, ohne alle

Nach-

Nachſicht nach den Verordnungen und Cod. crim. I. cap. 10 verfahren werden ſoll.

Die Landgerichte haben auf die Wildpretſchützen öfter unvermuthete Streifen vorzunehmen, und gegen die betretenen In⸗ oder Ausländer nach aller Schärfe der Geſetze zu verfahren; die derlei geringen Verbrechen ſind nicht ſo nachſichtig zu behandeln, um größere zu verhüten; alles Plänkeln und Schießen der Bauers⸗ und anderer gemeinen Leute iſt abzuſtellen.

General. Samml. v. J. 1800. S. 18.

Künftig ſoll bei Proceſſirung der Wilddiebe weder in der Inſtruction des Proceſſes noch bei der Aburtheilung, der Jagdbeamte, Wild⸗ oder Forſtmeiſter oder Oberjäger mehr beigezogen, ſondern bloß nach geſchehener Aburtheilung dem Oberſtjägermeiſteramte eine Abſchrift des Urtheils, ohne jedoch den Vollzug deſſelben dadurch abzuhalten, und ohne Ausſchluß der Acten mitgetheilt werden; dabei haben die Gerichtsſtellen das frequente Verbrechen der Wilddiebereien nicht mit ſchädlicher Nachſicht zu behandeln und zu beurtheilen, ſondern beſonders darauf zu achten, daß nicht ſofort die Beſchädigung des Jagdberechtigten den alleinigen Grund der Strafbarkeit ausmache, ſondern daß vielmehr die Gefährlichkeit der Wilddiebe, in Hinſicht auf die öffentliche Sicherheit, den Geſetzgeber und den Richter beſtimmen müſſen, gegen ſie ſtrenge zu verfahren; dabei werden alle Gerichts⸗ und Polizeibeamten angewieſen, genaue Wachſamkeit gegen dieſelben anzuwenden und zu deren Erforſchung und Verhütung ſich des hierauf beſonders angewieſenen Militärcordons zu bedienen, auch ihr eigenes untergebenes Dienſtperſonal mit Nachdruck anzuweiſen, ſo wie alle Gerichtsſtellen und Beamten verantwortlich gemacht werden, daß ſie in vorkommenden Fällen gegen die Wilddiebe allezeit geeignete und angemeſſene Beſtrafung eintreten laſſen werden. 5 März 1802.

Reg. Blatt 1802. S. 202.

Die fremden Wilddiebe haben das Land zu verlaſſen, und ſind im Betretungsfalle nach Maß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Koſten der Jurisdiction, in welcher ſie betreten werden, unter Escorte über die Gränze zu liefern.

General. Samml. 1802. S. 540.

Nächtliche Wildſtreiner, welche mit Haſenlauern und Schlingen von Meſſingdrath den größten Schaden verurſachen, haben die Landgerichte und die übrigen Obrigkeiten durch ihre Gerichtsdiener ſtrenger beobachten zu laſſen, und bei Befund dergleichen Wilddiebereien die Beſtrafung vorzukehren.

Amberger Regierungsblatt 1802. S. 65.

9 Aug. 1806. I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1) Ohne Schießgewehr.

§. 2. Jeder ſoll die Rechte der Jagdbeſitzer in treuem Gehorſam gegen die Geſetze anerkennen und achten. Wer in ſeinen eigenen umzäumten Grundſtücken, oder in ſeinen unumzäunten beſtellten oder bewachſenen Aeckern oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder überlaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehrs tödtet, der iſt ſchuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem nächſtliegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlaſſungsfalle den Werth des ſich rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachſichtlich zu erſetzen.

2) Mittelſt Schießgewehrs.

§. 3. Wer auf ſeinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehre ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der ſoll nicht nur des Gewehrs verluſtig, ſondern auch zum Erſatze des doppelten Werths der erlegten Stücke verpflichtet ſeyn, im Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißſtrafe, jedoch nicht über einen Monat, und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilt werden.

II. Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Wilddiebſtahls.

§. 4. Wer auf fremden Grundſtücken oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten tödtet oder ſonſt ſich zueignet, der ſoll nicht nur allen Schaden erſetzen, ſondern auch gemäß den nachfolgenden Geſetzen be-

ſtraft werden, wobei es keinen Unterſchied macht, ob das Verbrechen in den königlichen Jagdrevieren oder in den Bezirken anderer Jagdbeſitzer begangen worden.

1) Gemeiner Wilddiebſtahl, d. i. ohne Schießgewehr.

§. 5. Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbſtgeſchoß und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren, Wild gefangen oder getödtet hat, ſoll mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß, und wenn ſolche Handlungen in umfangenen Förſten, Parks oder Thiergärten vorfallen, mit gleicher Strafe auf 3 bis 6 Monate belegt werden.

2) Vom gefährlichen oder mittelſt Schießgewehren begangenen Wilddiebſtahle.

a. Bloße Betretung mit Jagdgewehren.

§. 6. Wird Jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchſen oder andern Schießgewehren ſeines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht bemächtigt iſt, in oder bei einer Jagdrevier mit einem ſolchen Gewehre und aufgeſchraubtem Schloſſe betreten, ſo ſoll er, obgleich nicht erweislich, daß er geſchoſſen, nebſt dem Verluſte des Gewehrs, drei bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe; wenn er mit ſolchem Gewehre in eingefriedigten Wäldern, Parks oder Thiergärten betreten worden, gleiche Strafe von ſechs bis neun Monaten leiden. — Wird er aber nach erlittener Strafe von Neuem betreten, ſo ſoll er, wie ein überwieſener Wildſchütze, nach der im §. 7 enthaltenen Verordnung beſtraft werden.

b. Wirklich vollbrachter gefährlicher Wilddiebſtahl.

§. 7. Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeſchoſſen oder erlegt hat, er habe das Thier in ſeinen Nutzen verwendet oder nicht, ſoll, wenn er dieſe That zum erſtenmal begangen, auch keine der nachher (§. 11 u. f.) angegebenen beſchwerenden Umſtände dazu zuſammentreffen, zu ein- bis zweijähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, und dieſe Strafe bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks oder Thiergärten begangen worden iſt.

Milderungsgründe in den vorhin beſtimmten Fällen.

§. 8. Wenn ein Jagdbeſitzer in der Revier eines Andern ſich eine der vorbenannten Handlungen (§. 5, 6, 7) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertreter eine angeſeſſene oder im Staatsdienſte angeſtellte Perſon iſt, von welcher zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß ſie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit oder Eigennutz eine ſolche Handlung begangen; dann ſoll dieſelbe, wenn ſie deßhalb noch nicht abgeſtraft, auch die Handlung außer einem Parke begangen worden, in dem im §. 5 bemerkten Falle, nebſt dem Erſatze, eine Geldſtrafe von 10 bis 30 fl., und unter der §. 7 beſtimmten Vorausſetzung eine Geldſtrafe von 50 bis 100 fl. bezahlen, im Wiederholungsfalle aber kommen die in den §§. 5, 6, 7 beſtimmten Strafen gegen ſie in Anwendung.

§. 9. Wenn eine der vorerwähnten Perſonen §. 8 eine der in den §§. 5 — 7 erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, ſollen die in den §§. 5 — 7 wider das Wildverbrechen außer einem Parke beſtimmten Strafen mit Rückſicht auf §. 13 zur Anwendung gebracht, jedoch niemals Zuchthaus, ſondern nur bürgerlicher Arreſt angewendet werden.

§. 10. Iſt in dem §. 8 beſtimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldſtrafe zu entrichten nicht im Stande, ſo ſoll dieſe in eine Gefängnißſtrafe verwandelt, und je zehn Gulden einem achttägigen Arreſte gleich geachtet werden.

3) Vom gefährlichen Wilddiebſtahle mit beſchwerenden Umſtänden.

§. 11. Zu drei bis fünfjährige Zuchthausſtrafe ſollen verurtheilt werden diejenigen, welche

1) durch Färben des Geſichtes, falſche Bärte, Masken und andere dergleichen Vermummungen ſich zu entſtellen geſucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forſtbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeſchickter Perſonen ſich nicht zu erkennen gegeben haben, ſie mögen Etwas geſchoſſen haben oder nicht.

2) Verrufene Wilddiebe, welche, wiewohl wegen Wilddieberei noch nicht abgeſtraft, das Verbrechen ſo oft wiederholt haben, daß ſie als ſolche, die das Wildſchießen, wie

ein gewöhnliches Geſchäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.

3) Diejenigen, die ſich zur Verübung des Wildſchießens, jedoch nur für den einen und andern beſtimmten Fall, mit einander verbunden haben, auch dieſem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen ſind.

§. 12. Dagegen ſoll fünf- bis ſiebenjährige Zuchthausſtrafe angewendet werden:

1) Wenn die im voranſtehenden Geſetze §. 11 angeführten beſchwerenden Umſtände entweder insgeſammt oder wenigſtens zwei derſelben bei einem Verbrecher zuſammentreffen.

2) Wenn das mit einem oder dem andern der §. 11 bemerkten beſchwerenden Umſtänden verbundene Wildſchießen in einem eingehägten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

3) Wenn ſich zwei oder mehrere Wildſchützen auf immer oder für unbeſtimmte Fälle zur gemeinſchaftlichen Verübung des Wilddiebſtahls in eine Bande vereinigt, und ſich dieſem gemäß wenigſtens ſchon einmal gemeinſchaftlich zur Jagd in eine Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgründe für ſämmtliche in den §§. 5, 6, 7, 9, 11, 12 beſtimmten Fälle.

§. 13. Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeſchickten Perſonen ertappte Uebertreter ſich entweder ſogleich ergibt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt und ſich gutwillig ſtellt, dann ſollen ihm die §. 5, 6, 7, 9, 11, 12 angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgendem Verhältniſſe:

1) Im Falle des §. 12 auf 4 bis 3 Jahre.

2) Im Falle des §. 11 auf 2 oder 1 Jahr.

3) Im Falle des §. 7 auf 1 Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geſchehen, und auf 9 bis 6 Monate, wenn es außer demſelben vorgefallen.

4) Im Falle des §. 6 und zwar bei Betretung in einem Parke auf 4 bis 3 Monate, bei Betretung im offenen Jagdbezirke auf 2 oder 1 Monat; endlich

5) in dem §. 5 erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen, auf 2 oder 1 Monat; hingegen, wenn ſie außer einem Parke geſchehen, auf 14 oder 8 Tage.

4) Von gewaltſamen Wildſchützen.

a. Erſter Fall.

§. 14. Iſt ein Wildſchütze, wenn er von Jägern, Förſtern, Ueberreutern, ſtreifende Cordonſoldaten betreten oder angerufen worden, denſelben auf Leib und Leben bedrohlich geweſen; hat er auf dieſelben mit dem Gewehr angeſchlagen oder gar nach ihnen geſchoſſen, ohne ſie jedoch zu verwunden, ſo ſoll er zwölf bis ſechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b. Zweiter Fall.

§. 15. Sollte ein Wildſchütze eine der vorgenannten Perſonen an ihrem Körper thätlich und gefährlich mißhandeln, oder mit tödtlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödtung erfolgt, dann ſoll er auf ſechzehn bis zwanzig Jahre zum Zuchthauſe verurtheilt werden.

5) Von mörderiſchen Wildſchützen.

§. 16. Iſt die von dem Wilderer beſchädigte Perſon an den erlittenen Mißhandlungen oder empfangenen Wunden geſtorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt, und ſoll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

6) Von der Wiederholung u. ſ. w.

§. 17. Was die nach vorgängiger Beſtrafung geſchehene Wiederholung des Verbrechens anbetrifft, iſt in den Fällen, wobei nicht das gegenwärtige Geſetz die Strafe des Wiederholungsfalles ausdrücklich beſtimmt hat, nach den beſtehenden Grundſätzen über die reiterirten Diebſtähle zu verfahren.

III. Die Belohnung des Angebers.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und ſeine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweiſe hinreichend unterſtützt, ſoll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und dieſe Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers, wenn dieſes ſie zu tragen im Stande iſt, erholt, außerdem aber aus der Staatscaſſe bezahlt werden.

Reg. Blatt 1806. S. 295.

Erläuterung dieſes §. 18.

22 Dec. 1807. 1) Jäger, Forſtbediente und alle diejenigen, welche ſchon vermöge ihrer Amtspflicht zur Verhinderung oder Anzeige der

Verbrecher überhaupt, oder des Wilddiebſtahles insbeſondere verbunden ſind, haben auf die erwähnte Belohnung keinen Anſpruch.

2) Gedachte Belohnung findet überhaupt nur im Falle gefährlicher oder gewaltſamer Wilddiebſtähle ſtatt, und wenn dem Wilddiebe zum wenigſten eine dreijährige Zuchthausſtrafe zuerkannt werden mußte.

3) Doch bleibt auch in dem vorhin Nro. 2 vorausgeſetzten Falle das richterliche Ermeſſen nicht ausgeſchloſſen; vielmehr wird demſelben hiermit ausdrücklich geſtattet, ſowohl was die Minderung der Summe als auch die Zuerkennung einer Belohnung überhaupt anbetrifft, auf die beſondern Umſtände jedesmal die geeignete Rückſicht zu nehmen.

Reg. Blatt 1807, S. 1937.

IV. Vom Beweiſe.

§. 19. Was den Beweis dieſes Verbrechens anbetrifft, ſo bleibt es zwar im Allgemeinen bei dem, was von dem Beweiſe der Verbrechen und der Perſon des Verbrechers in den beſtehenden Criminalgeſetzen überhaupt verordnet iſt, doch ſoll, ausgenommen in den §§. 14, 15 und 16 beſtimmten Fällen, die eidliche Zeugenausſage des Jägers oder Forſtbeamten für ſich allein hinreichen, um auf die in den Geſetzen beſtimmten Strafen zu erkennen. Nur wird dazu weſentlich erfordert: 9 Auguſt 1806.

1) Daß der Jäger oder Forſtbeamte nicht nur überhaupt alle Eigenſchaften eines exceptionsfreien Zeugen an ſich habe, ſondern auch insbeſondere nach fleißig eingeholten Erfahrungen, kein Verdacht der Feindſchaft oder irgend eines Intereſſe bei der Ausſage in ihm entdeckt werden könne.

2) Daß die Ausſage deſſen erſchöpfend, mit ſich ſelbſt übereinſtimmend, und noch durch beſonders erwieſene Indicien wahrſcheinlich; auch

3) Der Angeſchuldigte, nach eingeholten Erfahrungen eine Perſon ſey, zu der man ſich einer ſolchen That wohl verſehen kann.

Reg. Blatt 1806, S. 293 ff.

Erklärung zum §. 19.

22 Mai 1814. Um jedes Bedenken über die Frage zu beſeitigen, ob bloß die eigentlichen Strafbeſtimmungen der Verordnung wider den Wilddiebſtahl vom 9 Auguſt 1806, oder auch die im §. 19 dieſes Mandates enthaltene Beweistheorie noch nach Einführung des ſeit dem 1 October 1813 allgemein geltenden peinlichen Geſetzbuches beobachtet werden müſſe? wird hiemit erklärt, daß die Hinweiſung des Artikels 218 Thl. I. des Strafgeſetzbuches auf die beſondern Verordnungen über den Wilddiebſtahl nach der deutlichen Faſſung des Geſetzes nur von der Beſtrafnng des Wilddiebſtahles zu verſtehen, der Beweis aber lediglich nach den Beſtimmungen des II. Theiles des Strafgeſetzbuches zu beurtheilen ſey, welche durch die Vorſchriften über den zuſammengeſetzten Beweis, wenn mit der Ausſage des verpflichteten Jägers noch andere Anzeigungen übereinſtimmen, hinreichende Gründe zu einem Straferkenntniſſe darbieten werden.

Reg. Blatt 1814. S. 1188.

V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überſtandener Strafe.

9 Aug. 1806. §. 20. Nach überſtandener Strafe ſollen:

1) Die Ausländer über die Gränze gebracht, ihrer gehörigen Obrigkeit ausgeliefert, und dabei für den Fall des Wiederbetretens im Lande mit Wiederholung der ausgeſtandenen Strafe bedroht werden.

In Fällen fernerer Wiederbetretung, iſt dieſe Strafzeit jedesmal zu verdoppeln.

2) Inländer ſollen, nach Befund der Umſtände, nach überſtandener Strafe auf unbeſtimmte Zeit unter beſondere Aufſicht der Polizei und ihres nächſten Ortsvorſtandes geſtellt ſeyn. Doch behalten Sich Seine Majeſtät der König über das Letztere auf vorgängigen Bericht der gehörigen Juſtizſtelle und Einſendung der Acten die alleinige Entſcheidung bevor.

Allgemeine Beſtätigung nicht widerrufener früherer Geſetze.

§. 21. Alle frühern Verordnungen in Anſehung des Wilddiebſtahles und der darauf ſich beziehenden Vergehen, ſoferne dieſelben nicht durch voranſtehende Geſetze abgeän-

dert oder aufgehoben ſind, beſonders dasjenige, was im Criminalcoder Thl. I. Cap. 10. §. 13, 14, 17 gegen diejenigen, welche von bekannten Wildſchützen oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denſelben Unterſchleif geben u. ſ. w., ingleichen in der Generalverordnung vom 13 März 1799, vornämlich in Rückſicht des Plänkelns und Schießens der Bauern und anderer gemeinen Leute verordnet iſt, wird auf das ernſtlichſte von Neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur ſtrengſten Befolgung unter ſchwerer Verantwortung eingeſchärft.

Pflichten der Forſtbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit die königl. Forſtbedienten, Jagdbedienten und andere dergleichen Perſonen wiſſen mögen, wie ſie ſich gegen die in der Wildbahn betroffenen Uebertreter zu benehmen haben, um einestheils die Unterſuchung und Beſtrafung derſelben zu fördern, anderntheils gefährliche und nicht zu duldende Exceſſe zu vermeiden, wird ihnen Folgendes vorgeſchrieben.

Allgemeine Vorſchrift.

§. 23. Zuvörderſt ſollen dieſelben, wenn es möglich iſt, mit Hülfe eines oder mehrerer ihrer Cameraden, Mitbedienten oder Untergebenen oder anderer dazu berufenen Unterthanen ſich dem Uebertreter nähern, um denſelben zu erkennen, einen vollſtändigen Beweis gegen ihn zu erhalten, und in überlegener Anzahl ſeiner Meiſter zu werden.

1) Wenn der Betretene die Flucht nicht ergreift, und ſich nicht widerſetzt.

§. 24. Wenn ſie ſich dem Uebertreter genähert haben und dieſer ihnen nicht retour mit Anlegung des Gewehres bedrohlich iſt, ſollen ſie ihm durch Zurufen oder Anreden beſcheiden erklären, daß er das Gewehr abgebe und ihnen zum nächſten Gerichte folgen ſoll. Wäre nun derſelbe, 1) ein wohlbekannter, mit Gütern angeſeſſener oder in öffentlichen Dienſten angeſtellter Mann, ſo ſoll er, wenn er das Abgeben des Gewehres oder das Mitgehen verweigert, dazu wider ſeinen Willen mit Gewalt nicht genöthigt werden. Doch ſoll der Jäger u. ſ. a. wenn er nicht ſchon bei der Betretung deſſelben Zeugen bei ſich hat, denſelben begleiten oder Leute herbeirufen, um wo möglich noch eine oder die

andere Perſon als Zeugen anſprechen zu können. Auch ſoll derſelbe den Vorfall ſogleich bei der Behörde anzeigen. Iſt aber 2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, ſo iſt es erlaubt, ſich im Weigerungsfalle ſeines Gewehres und ſeiner Perſon mit Gewalt zu bemächtigen, und denſelben wider Willen fortzuführen. Doch wird es, außer im Falle der Nothwehr, §. 26, nicht geſtattet, denſelben zu tödten.

2) Wenn derſelbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begibt ſich der Uebertreter auf Annährung von Forſt- und Jagdbedienten und dergleichen auf die Flucht, ſo ſollen die Nacheilenden ihm zurufen, ſich zu ſtellen, um nicht durch Flucht oder Verſtecken ſeine Strafe zu vermehren. Stellt er ſich hierauf und gibt er ſich zu erkennen, ſo ſoll man ſich, wie im §. 24 mit Unterſchied der Fälle beſtimmt iſt, gegen ihn benehmen. Beharret er in der Flucht, ſo ſollen diejenigen, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachſetzen ſo lange fortfahren, als noch einige Hoffnung übrig iſt, denſelben entweder zu erkennen oder in die Gewalt zu bekommen. Sie ſollen daher insbeſondere bemüht ſeyn, an Leute zu kommen welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufſuchung deſſelben an den Orten, wo er ſich verſteckt hat, oder durch Ueberwältigung deſſelben Hülfe leiſten können. Wird man nun ſeiner habhaft, ſo ſoll er ohne Weiteres mitzugehen angehalten oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3) Wenn derſelbe ſich zur Wehre ſetzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich iſt; wenn er mit dem Gewehre nach demſelben zielt; wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen ſich vertheidigt, um ſich der Gefangennehmung zu entwehren, auch keine andern Mittel, dieſe Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar ſind, dann iſt der ſo Bedrohte unſträflich, wenn er zur Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Criminalcoder Thl. I. Cap. 10. §. 11. ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange beſtätigt, 1) daß nur nach gehöriger Unterſuchung des Falles und aller Umſtände der Jäger oder andere Forſtbeamte zu dem daſelbſt erwähnten Eide

zugelaſſen werde, und 2) jene Unterſuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landſaſſen, deſſen Bedienſteter einen ſolchen Todtſchlag aus angeblicher Nothwehr verübt hat, ſondern von dem Landgerichte, in deſſen Bezirk die Hofmark oder Herrſchaft gelegen, gepflogen werden ſoll.

§. 27. Die Jagdbeſitzer ſollen ihre Förſter, Jäger und andere dergleichen Bedienſtete, beſonders mit dem Inhalte der §§. 22 — 26 bekannt machen, und denſelben die Befolgung dieſer Inſtruction einſchärfen.

Reg. Bl. 1806. S. 293 ꝛc.

Die unterm 9 Auguſt 1806 für die bayeriſchen, oberpfälziſchen und neuburgiſchen Lande erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen, über das Verbrechen des Wilddiebſtahles ſind auch auf die ſchwäbiſchen Provinzen auszudehnen, und dieſelben mit Aufhebung aller dort hierüber beſtandenen einzelnen Geſetze und Jagdordnungen als geltend vorgeſchrieben. 23 Sept. 1806.

Reg. Blatt 1806. S. 516.

Die Criminalgerichte haben bei eigener ſchwerer Verantwortlichkeit gegen Wilddiebe mit unnachſichtlichem Ernſte zu verfahren, und die vorhandenen Strafgeſetze mit aller Strenge in Anwendung zu bringen. 22 Aug. 1810.

Reg. Blatt 1810. S. 691.

Von den Reſultaten der Unterſuchung über Jagdverbrechen, haben die ſämmtlichen Appellationsgerichte die beſtehenden oberſten Forſtſtellen in Kenntniß zu ſetzen. 16 Juni 1812.

Ungedrucktes Reſcript.

Beſtimmung über die Competenz bei Jagdpolizeifrevel (m. ſ. u. Forſtfrevel.) 19 Jän. 1814.

Mitwirkung der Gendarmerie bei Arretirung von Wildfrevlern (m. ſ. Forſtfrevel.) 17 Juni 1815

Art. 10. Wurde der Dieb ſchon einmal wegen Diebſtahl beſtraft, ſo ſind die allgemeinen Geſetze über den Rückfall (Strafgeſetzbuch Thl. I. Art. 111 — 117) in Anwendung zu bringen. 25 März 1816.

Reg. Blatt 1816. S. 151.

Beſtimmung wegen Exceſſen der beurlaubten Soldaten auf Jagdrevieren (m. ſ. Forſtfrevel.) 29 Mai 1816.

§. 2. Dem Forſt- und Jagdperſonale liegt ob, auf alle Frevler aufmerkſam zu ſeyn. Biſchöfl. Augsburg. Forſtordnung f. d. Forſtamt Dentling v. J. 1765.

Straftarif §. 45. Wer für kleinere Vögel einen Vogelherd errichtet, bezahlt zur Strafe . . . 3 fl. — kr.

Für ein aufgerichtetes Vogelgerichtel . 2 fl. — kr.

Wegen Ausnehmen der jungen kleinen Vögel oder Aushebung der Eier, als von Amſeln, Droſſeln, Schneepadern, Krammetsvögeln u. dgl. . . . . — fl. 15 kr.

Wer eine Wildpretſulz durch das eingetriebene Vieh verdirbt, hat die Sulz auf ſeine Koſten herzuſtellen; wer eine ſolche Sulz ſelbſt muthwillig verdirbt oder aushebt, hat hiefür nebſt der Herſtellung der Sulz nach Umſtänden zur Strafe zu zahlen 2, 3 bis . . . . 6 fl. — kr.

§. 47. Wer einen Hund in Feldern und Wäldern herumſtreifen läßt, bezahlt . . . . — fl. 30 kr.

(M. ſ. u. Forſtfrevel.)

Eichſtädtiſche Holz- u. Forſtordnung vom J. 1666.

Niemand darf in den landesherrlichen und Unterthanswaldungen oder auf den Wäſſern das junge Geflügel und die Eier abnehmen oder Maſchengerichte zum Fangen deſſelben errichten; auch von dem Forſt- oder Jagdperſonale darf dieſes nicht mehr Jemanden geſtattet werden.

Auf gleiche Weiſe iſt das Auffangen der jungen Wildkälber und Rehe verboten. Diejenigen, welche ſich auf obenbezeichneten Vergehen betreten laſſen, ſind mit 2 fl. zu beſtrafen.

Mooſers Forſtarchiv. 27. Bd. S. 138 ꝛc.

Holz- u. Jagdordng. d. Reichsſtiftes Irrſee v. 1787.

Wer zur Habhaftmachung der Wilderer nicht möglichſt mitwirkt, hat mit dem Wilderer gleiche Strafe zu gewärtigen. (M. ſ. jedoch unter Bayern die Verordnung vom 13 September 1806.)

Iſt ungedruckt.

---

31 Juli 1817.

Das neue Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern nebſt den hierüber erſchienenen Verordnungen und Erläuterungs-Reſcripten ſind in dem ehemaligen Amte Redwitz einzuführen.

Ungedrucktes Reſcript.

---

5 Dec. 1817.

Nachträglich wird erklärt, daß auch das Mandat vom 9 Auguſt 1806 gegen den Wilddiebſtahl, mit der Erläuterung vom 22 December 1807, daſelbſt ſeine Anwendung finden ſoll.

Ungedrucktes Reſcript.

Fürſtl. Kempt. Maiengebot v. 1 Mai 1786.

§. 1. In Anſehung des kleinen Waidwerkes ſind ſowohl die Wildpretſchützen als deren Helfer und Unterſchleifgeber,

ſo wie jene, welche von dem geſchoſſenen Wildprete genießen, zum Erlage von 20 Rthl. zu verurtheilen; wegen der hohen Wildfuhr aber, worunter die Auerhahnen, Rehe, Faſanen, Haſelhühner mitbegriffen ſind, zum Erlage von 100 Rthl. für jede That beſonders, und nach Geſtalt der Sache zur empfindlichen Leibesſtrafe.

Moſers Forſtarchiv. 3. Bd. S. 308 ꝛc.

(M. ſ. jedoch unter Bayern die Verordnung vom 13 September 1806.)

---

§. 23. Als Wilddiebe werden auch jene angeſehen und behandelt, welche den Wilderern auf irgend eine Weiſe Unterſchleif geben oder an ihren Handlungen Theil nehmen, ſo wie jene, welche in den Vorſäſſen oder Alpen Gewehre bei ſich haben. (M. ſ. jedoch unter Bayern die Verord v. 13 Sept. 1806.) — Forſtordnung d. Reichsgrafſchaft Königsegg=Rothenfels u. der Herrſch. Stauffen v. J. 1778.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Cap. 2. §. 4. Das Forſtperſonal ſoll mit allem Fleiße trachten, daß die heimlichen Wildpretſchützen zur Haft gebracht werden, und die übrigen Beamten und Ortsvorſtände haben ihnen hierin hülfreiche Hand zu bieten. — Mainziſche Forſt= und Jagdordnung vom 5 Nov. 1744.

§. 16. Die Wilderer, welche Fallen oder Selbſtgeſchoſſe legen, ſind von den Beamten ausſpüren zu laſſen, damit jene ergriffen und zur Haft gebracht werden; ihrer Beſtrafung wegen iſt von der Regierung Befehl zu erholen.

Cap. 16. §. 7. Bei Jagden ſollen die Jagdſchultheißen und Jäger auf den Jagdzeug fleißig Obacht geben, damit keiner entwendet wird, und wenn Leinendiebe betreten werden, ſind dieſe nach dem Inhalte der Bußordnung und den Umſtänden nach noch höher zu beſtrafen. Die Fuhrleute, von welchen der Zeug gefahren wird, wenn dergleichen Schaden geſchieht, ſollen dafür ſtehen und Erſatz leiſten.

---

§. 18. Den Poſthaltern und Hauderern iſt aufgetragen, ihre Paſſagiers in den Gehägen weder ausſteigen noch ſchießen zu laſſen, noch weniger, wenn ſie Obiges nicht verhindern können, ein geſchoſſenes Wild mit fortzuführen; dergleichen Exceſſe haben ſie ſogleich bei der nächſten Station dem Ortsbeamten, Jäger oder Schultheißen anzuzeigen, welche dergleichen Frevler anhalten müſſen, und erſt nach hinreichend geleiſteter Satisfaction entlaſſen dürfen. Poſthalter und Hauderer haften bei Nichtbeobachtung dieſer Anordnung für alle geſchehenen — Gemeinverbote.

Frevel und Schäden, und werden außerdem noch um 50 Rthl. beſtraft.

Bußordnung.

3) Jagdberechtigte, welche die beſtimmte Zeit zur Jagd nicht halten, ſind um 300 fl. zu beſtrafen. (M. ſ. Jagdzeit.)

4) Der Jagdberechtigte, welcher ſeine Jagd durch Bauernſchützen ausüben läßt, ſoll 75 fl. Strafe bezahlen.

5) Wer zur Zeit, wenn das Wildpret ſetzt, ohne Erlaubniß ſich in dem Walde mit Vieh oder Hunden betreten läßt, ſoll 5 fl. als Strafe erlegen; deßgleichen wer das für den Wildſtand Abgehägte nicht häget, 20 fl.

6) Derjenige Schäfer, welcher ſeinem Hunde das in der Ordnung vorgeſchriebene hölzerne Kreuz nicht anhängt, ſoll, ſo oft er betreten wird, 5 fl. Strafe bezahlen.

7) Wer zwiſchen Petri cathedra und Bartholomä ſich unterſteht, nach Haſen zu jagen und Hühner zu fangen, ſoll jedesmal 50 fl. Strafe geben.

8) Das Schlingenſtellen auf die Haſen ſoll bei 20 fl. Strafe eingeſtellt bleiben.

9) Wer im Frühjahre die Eier der Vögel oder ihre Jungen ausnimmt, bezahlt zur Strafe 1 fl.

10) Perſonen, welche kein Geſchäft im Walde haben, und beſonders an Feiertagen darin betreten werden, bezahlen 1 fl. 30 kr.

11) Wer ein Rehkalb ſtiehlt, wird um 15 fl., wer aber ein Wildkalb ſtiehlt, um 30 fl. beſtraft.

12) Wer überwieſen wird, den Auer= und Birkhähnen Drathſchlingen oder Fallen gerichtet zu haben, bezahlt zur Strafe 15 fl.

13) Wer in den Wildfuhren Eicheln, Bücheln, Haſelnüſſe, wildes Apfel=, Birn= und anderes Holzobſt ohne Erlaubniß einſammelt, ſoll 5 fl. bezahlen.

14) Wer ohne Erlaubniß in der Wildfuhr einen wilden Apfel=, Birn=, Speierling= oder andern Obſtbaum abhaut, zahlt 5 fl.

15) Das Marder= und Dachsfangen iſt bei 10 fl. Strafe verboten.

16) Wer bei ſeinen Geſchäften im Walde einen Hund mit ſich führt, gibt 3 fl.

17) Diejenigen, welche überwieſen ſind, dem Wildpret Fallen und Selbſtgeſchoſſe gerichtet zu haben, ſind zur Haft

zu bringen, um die Beſtimmung wegen ihrer Beſtrafung zu gewärtigen.

18) Bei 20 fl. Strafe darf Niemand den Jägern, die auf Wölfe, Luchſe, Fiſchottern und dergleichen Raubthiere ausgelegten Fallen aufheben und wegnehmen.

19) Kohlenbrenner, welche Eichen, Apfel-, Birn-, Kaſtanien-, Speierlinge-, Nußbäume, Lindenbäume und dergleichen abhauen, bezahlen als Strafe von jedem Stamme 5 fl.

27) In Fällen, wo an dem Holze kein Schaden, ſondern der Frevel gegen das Jagdweſen in Gemeindewaldungen geſchieht, verbleibt die Strafe dem Landesherrn allein.

31) Die Stifte, Klöſter, Städte oder Gemeinden an oder in dem landesherrlichen Wildbann, welche ſich unterſtehen, ohne Vorwiſſen des Forſtamtes von ihrem eigenen Holze zu verkaufen, ſollen jedesmal 10 fl. zur Strafe geben.

37) Wer mit ſeinem Vieh die zum Beſten des Wildpretes errichteten Salzlacken ausretzet, ſoll als Strafe 15 fl. bezahlen.

38) Der Fuhrmann, welcher in den Waldungen ſich der verbotenen Schnepfreute bedient, ſoll 15 Alb. zur Strafe erlegen.

43) Wer ſich unterſteht, die Wind- oder andere Leinen vom Zeug zu ſtehlen und deſſen überwieſen iſt, ſoll mit 25 fl. und nach Umſtänden noch höher beſtraft werden.

44) Wer an Orten, wo man zu jagen gedenkt, mit dem Vieh hintreibt, ſoll von jedem Stück 15 Alb. zur Strafe erlegen.

48) Wer mit ſeinem Zugvieh nach zugeſtelltem Jagen zu nahe bei dem Zeuge fährt, daß das Wild zurückläuft, ſoll 2 fl. zur Strafe geben.

49) Wenn auf den Wolfsjagden durch Fahrläſſigkeit und Muthwillen Schaden geſchieht, ſoll der Verbrecher 3 fl. zur Strafe erlegen.

57) Wer das geſchoſſene Wildpret, oder Briefe der Jägerei auf deren Anweiſung nicht auf der Stelle an die gehörigen Orte abliefert, ſoll 10 fl. Strafe bezahlen.

58) Diejenigen Hauderer oder Poſtillone, welche ihren Paſſagiers das Schießen im Gehäge geſtatten, ſind um 75 fl. zu beſtrafen.

17) Diejenigen, welche den Jägern, die auf Wölfe, Luchſe, Fiſchottern ꝛc. gelegten Eiſen ſtehlen, ſind mit 20 fl. Von Jagden.

zu beſtrafen. Die Gemeinden, in deren Bezirke der Diebſtahl geſchehen, haften für den Thäter, wenn er nicht entdeckt wird, und müſſen nicht nur die Eiſen erſetzen, ſondern auch die Strafe bezahlen.

Müllenkamps Samml. S. 166.

---

10 Sept. 1782. Wegen der großen Jagd.

§. 4. Wenn in einem Orte ein angewohnter Wilddieb oder Wildpretunterhändler entdeckt wird, von welchem der Ortsvorſtand Kenntniß hat, wird dieſer mit der Strafe von 1 fl. belegt.

Wegen der kleinen Jagd.

§. 8. Die Beſtrafung der Jagdfrevel bleibt in ſolchen Fällen, wo die Strafe durch Verordnungen ſchon beſtimmt, und der Fall nicht verwickelt oder dubios iſt, den kurfürſtlichen Aemtern künftig überlaſſen. Die Verzeichniſſe hierüber ſind alle Vierteljahre einzuſenden.

Wer junge Haſen oder Feldhühner entwendet, bezahlt 10 fl. Strafe; gegen den Vermögensloſen tritt Leibesſtrafe ein; von jener Strafe erhält der Angeber unter Verſchweigung ſeines Namens 2 fl; im zweiten Falle aber 1 fl. aus der Jagdcaſſe.

Wer aufgefundene Feldhühnergeniſte dem Revierjäger anzeigt, erhält 30 kr. Belohnung, den Frevlern aber, welche ſolche Geniſte ruiniren, iſt mit aller Mühe nachzuſtreben.

Das Stellen von Haſenſchlingen bleibt bei 20 fl. Strafe verboten, und die Gemeinden haben, wenn der Thäter aus ihnen verſchwiegen bleibt, salvo regressu gegen den ausfindig zu machenden Frevler, für die Strafe zu haften.

Iſt im Druck erſchienen.

Neuburgiſche Verordng. vom 22 Sept. 1579. Auf die Wildpretſchützen ſoll man genaue Aufſicht pflegen; jeder dieſer Art Verdächtige ſoll eingezogen, und im Falle der Ueberweiſung nach Vorſchrift beſtraft werden; die Unterthanen ſollen dergleichen Schützen auf keine Weiſe unterſtützen, ſondern jedesmal anzeigen, und zu ihrer Feſtſetzung mitwirken, widrigenfalls ſie wie die Schützen ſelbſt behandelt werden ſollen.

14 Dec. 1584. Aller Orte ſollen von den aufgeſtellten Beamten, Dienern, Landſaſſen und Unterthanen zur Habhaftwerdung der gefährlichen Wilderer gute Anſtalten getroffen, auch beſondere und gemeinſame Streifen angeſtellt werden. Beſonders wird

Je-

Jedermann verboten, dergleichen Perſonen zu beherbergen, ihnen Nahrung zu reichen oder Unterſchleif zu geben; vielmehr ſind dieſelben, ſo oft man von ihnen Kunde erlangt, wenn es möglich iſt, ſogleich zur Haft zu bringen, oder doch anzuzeigen; wer aber dieſem nicht entſpricht, ſondern Wildſchützen oder andere verdächtige Perſonen mit Wiſſen beherbergt, ihnen Nahrung oder auf andere Weiſe Unterſchleif gibt, ſie nicht anzeigt, und zu ihrer Einziehung nicht beiträgt, ſoll ſogleich ſelbſt eingezogen, und ohne Nachſicht an Leib und Gut beſtraft werden; wer aber ſolche gefährliche Perſonen anzeigt oder gefänglich einbringt, ſoll eine angemeſſene Belohnung erhalten.

Den Wilderern ſoll man keinen Unterſchleif geben, ſie nicht beherbergen, Lebensunterhalt oder Pulver und Blei verſchaffen, weder Wildpret oder Häute abkaufen oder verhandeln, noch ſonſt ihnen Vorſchub leiſten, oder mit ihnen gemeinſchaftliche Sache machen. Wer einen Wildſchützen kennet und nicht angibt, hat ebenfalls ſtrenge Strafe zu erwarten. 5 Jän. 1678.

Abſch. I. Art. 4. Was die Forſtſtrafen anbelangt, welche durch Hirſchen ſchießen, Waidwerk treiben, Geflügel Eier abnehmen und dergleichen, in der großen und kleinen Wildfuhr verwirkt wurden, ſo werden dieſe ſich im ganzen Lande und an jenen Orten, wo ſie dem Landesherrn von Alters her auch gehören, und von landesfürſtlicher Obrigkeitswegen auch billig zuſtehen, ausdrücklich vorbehalten, und es haben die Jägermeiſter oder Forſtmeiſter mit den untergeordneten Forſtknechten alle dergleichen Frevler einzuziehen, zu beſtrafen und die Strafen zu verrechnen. Forſt- und Holzordnung v. J. 1690.

Das unterm 3 Jänner 1678 erlaſſene Mandat wird erneuert, und die darin enthaltene Strafbeſtimmung geſchärft. 10 Juli 1708.

9) Gegen gefährliche Wildſchützen ſind allgemeine Streifen zu veranſtalten, und beim Drange der Umſtände ſelbſt durch Sturmläuten die umliegenden Unterthanen, welche bei Vermeidung einer empfindlichen Strafe zu erſcheinen verbunden ſind, zuſammen zu rufen.

10) Fünfzig Reichsthaler ſind dem als Belohnung zugeſichert, welcher einen Wildſchützen, der nachhin geſtehet, anzeigt, und des Anzeigers Name bleibt verſchwiegen; Wildſchützen ſelbſt, welche ihre Gehülfen anzeigen, ſollen von aller Strafe befreit bleiben.

11) Diejenigen, welche Perſonen anzeigen, welche den Wildſchützen Unterſchleif geben, oder ſonſt an die Hand gehen, ſollen ein gleiches Recompens erhalten, wie für die Anzeige eines Wildſchützen.

12) Wer Wildſchützen auf irgend eine Art Hülfe leiſtet, ſoll gleich den Wildſchützen und noch ſchärfer beſtraft werden.

14) Gegen diejenigen, welche zwar keine Wildſchützen, jedoch auf andere Weiſe dem Hoch= oder kleinen Wilde mit Fallen, Selbſtgeſchoſſen, Dräthen, Stricken oder Bögen auf dem Waſſer oder Lande in den landesherrlichen Wildfuhren oder auf ihren eigenen oder auf den Gründen anderer nachſtellen, ſoll nebſt Refuſion des Wildpretes mit eben den Strafen, welche die wirklichen Wilderer treffen, nach Geſtalt der Umſtände ohne Nachſicht verfahren werden.

20 Mai 1715. Verſchärfung der unterm 16 December 1710 erlaſſenen Strafbeſtimmung.

29 Sept. 1789. Den Unterthanen iſt nicht erlaubt, bei dem hie und da ſich ergebendem Uebermaße von kleinem Wild eigenmächtiger Weiſe dieſes wegzuſchießen, widrigen Falles gegen dieſelben mit den in der Jagdordnung feſtgeſetzten Strafen eingeſchritten werden ſoll.

(M. ſ. jedoch unter Bayern die Verordnung vom 13 September 1806.)

Sämmtliche Neuburg. Verordnungen ſind gedruckt im Staatsarchiv aufbewahrt.

Jagdverord. d. öſterreichiſchen bayeriſchen Landes=Adminiſtration f. d. Rheinprovinz Worms, d. 21 Septemb. 1815.

§. 9. Strafe gegen Jagdfrevler in den verpachteten Feldjagden.

Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weiſe jagend betroffen wird, ſoll als Jagdfrevler angeſehen, und außer der Confiscation des bei ſich geführten Gewehres, oder Erlegung deſſen Werthes, welcher nicht geringer als zu 50 Franken angeſchlagen werden kann, und außer dem dem Jagdpächter zu leiſtenden Schadenerſatze in eine Geldſtrafe von 50 Franken zum Beſten des Landesgendarmen, Förſters, Polizeibeamten, Feld= oder Jagdſchützen, welcher ihn ertappt und angezeigt hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und das Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholt oder bei Nacht, oder an einem Sonn= oder Feſttage, oder während der Setz= oder Hegezeit

begangen worden iſt. Bei ferneren Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldſtrafe auch noch Gefängnißſtrafe erkannt, welche nicht unter zehn Tagen und nicht über drei Monate betragen ſoll.

§. 10. Strafe gegen Wilddiebe.

Jedes Individuum, welches in den Waldungen, worin die Jagd adminiſtrirt wird, oder in den Privatwaldungen, worin ſie dem Eigenthümer zuſteht (§. 3) unbefugter Weiſe jagend getroffen wird, ſoll als Wilddieb angeſehen, und außer den im vorhergehenden Paragraphen feſtgeſetzten Geldſtrafen und Pfandgebühren wie auch Confiscation des Gewehres zum Erſtenmal zu vierzehntägiger, zum Zweitenmal zu zweimonatlicher, in den folgenden Wiederholungsfällen aber zu sechsmonatlicher Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

§. 11. Feſtſetzung des mit dem Ausdrucke „jagend betroffen werden" verbundenen Begriffes.

Als jagend ſind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerſtraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wieſen, an den Flüſſen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hievon ſind jedoch Polizeibeamte, als Feld= und Flurſchützen u. ſ. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amtes die Gemarkungen durchgehen müſſen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr vor Wölfen mit Feuergewehren verſehen ſeyn müſſen, jedoch nur, inſoferne beide zu dem Ende mit Erlaubnißſcheinen verſehen worden ſind.

§. 12. Strafe, wenn die Jagdfrevler oder Wilddiebe mit keinem Waffenſcheine verſehen ſind.

Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenſcheine verſehen, ſo verfallen ſie auch noch in die §. 8 wegen dieſes Vergehens feſtgeſetzten Strafen.

§. 13. Schlingen ſtellen u. ſ. w. iſt verboten.

Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um ſich auf dieſe Art unbefugter Weiſe Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der in dem §. 9 feſtgeſetzten Strafe und Pfandgebühren geahndet. Auch die Jagdberechtigten ſollen ſich bei Vermeidung eben der Strafe außer den Dohnenſtiegen oder Schneußen, um Krammetsvögel zu fangen, keiner Schlin=

gen und nur ſolcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeuges gebraucht zu werden pflegen.

§. 14. Verbot junge Wildkälber u. ſ. w. aufzugreifen, oder die Neſter des Federwildpretes zu zerſtören.

Eben ſo iſt das Aufgreifen und Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Friſchlingen, jungen Haſen, ſo wie auch die Ausbebung der Neſter des Federwildpretes verboten und folgendermaßen zu beſtrafen:

1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirſches oder Wildkalbes, 40 Fr.

2) Deßgleichen eines Friſchlings oder Rehkalbes, 25 Fr.

3) Deßgleichen eines jungen Haſen, 6 Fr.

4) Für das mit Vorſatz geſchehene Zerſtören oder Ausheben eines Neſtes, Auer, Haſel- oder Birkwildpretes 12 Fr.

5) Deßgleichen von einem Rebhuhn, eines Schnepfen, einer wilden Gans oder Ente, 6 Fr.

6) Deßgleichen von ſonſtigem zur Jagd gehörigen Federwildpret, 3 Fr.

§. 19. Strafe gegen Förſter und Unterförſter, welche ſich der Wilddieberei ſchuldig machen.

Diejenigen Förſter oder Unterförſter, denen der Beſchuß der Jagd nicht übertragen iſt, welche in den ihrer Aufſicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weiſe jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, ſollen als Wilddiebe angeſehen, gerichtlich verfolgt, und wenn ſie ſchuldig befunden worden, ſofort auch mit Caſſation beſtraft werden.

§. 20. Strafe gegen die mit dem Beſchuſſe der Jagden beauftragten Revierförſter, welche Wildpret unterſchlagen.

Diejenigen Revierförſter, denen der Beſchuß der adminiſtrirten Waldjagden anvertraut iſt, welche überwieſen werden, irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildprettaxe bezeichneten Hoch-, Klein-, Haar- oder Federwildpret nicht in ihr Regiſter eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, ſollen zum Erſtenmale angehalten werden, neben dem Erſatze des Werthes, welcher dem Waldeigenthümer zukommt, den zehnfachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im

Wiederholungsfalle haben ſie außer der Herabſetzung auf eine geringere Stelle auch nach Befinden der Umſtände Caſſation zu gewärtigen.

§. 21. Anwendung einiger Paragraphen der Verordnung vom 30 Juli 1814 auf Jagdvergehen, Hausſuchung und Entwaffnung der der Wilddieberei verdächtigen Individuen.

Die Beſtimmungen der §§. 99 und 100 der Verordnung vom 30 Juli v. J. ſind auch auf die Jagdvergehen anwendbar.

Die Kreisdirectionen und Kreisforſtämter haben, wenn ſtarker Verdacht obwaltet, die Befugniß im gemeinſchaftlichen Benehmen durch die Landesgendarmerie und das Forſtperſonal unter Zuziehung der Orts- und Polizeibehörden, Hausſuchungen anzuordnen und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle, Bälge, Gehörne, Läufe ſo wie auch das Wildpret ſelbſt vorläufig in Beſchlag nehmen zu laſſen. In ſolchen Fällen iſt das aufzunehmende Protokoll ſofort dem competenten Gerichte zur weitern Verfolgung zu übergeben.

§. 22. Weitere Anwendung mehrer Paragraphen der Verordnung vom 30 Juli 1814 auf Jagdvergehen.

Die §§. 88. 89. 90. 94. 98 (mit Ausnahme der Beſtimmung ad c) 101 und 106 der erwähnten Verordnung ſind ebenfalls auf Jagdvergehen anwendbar.

§. 23. Pfandgebühren.

Für alle Contraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden Paragraphen beſondere Pfandgebühren feſtgeſetzt worden ſind, werden ſolche hiemit auf 2 Franken feſtgeſetzt, und doppelt, wenn das Vergehen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen begangen worden iſt. Sämmtliche Pfandgebühren werden nach Anleitung des §. 117 der Verordnung vom 30 Juli 1814 durch die Domänenempfänger erhoben, und den Behörden zugeſtellt, welche letztere bei Vermeidung der daſelbſt angedrohten Strafen die Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen.

§. 24. Competenz der Gerichtsſtellen in Anſehung der Jagdvergehen. Anwendung der Verordnung vom 30 Juli 1814 in Betreff der Einleitung und des Verfahrens bei Verfolgung der Jagddefraudationen.

Die in den §§. 4 ad e; 6 ad g, h, k und m, 13 — 15

und 17 gegenwärtiger Verordnung vorhergeſehenen Fälle gehören zur Competenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Competenz der Kreisgerichte.

Die Einleitung zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddiebereiſachen, ſo wie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen geſchehen nach Maßgabe deſſen, was in der zweiten Abtheilung der Verordnung vom 30 Juli 1814 in Betreff der Forſtfrevel vorgeſchrieben iſt; auf eben dieſe Weiſe werden auch die Geldſtrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüßt.

§. 25. Aufſicht von Seite der betreffenden Behörden über die Vollziehung dieſer Verordnung, Arretirung der Jagdfrevler und Wilddiebe.

Sämmtlichen Forſt- und Polizeibeamten, der Landesgendarmerie, den Feld- und Jagdſchützen, nicht minder ſämmtlichen Ortsvorſtehern wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung ſtreng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In den Fällen, auf welchen Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe haften, ſind die auf friſcher That ertappten Jagdfrevler oder Wilddiebe wo möglich ſogleich zu arretiren, und mit den nöthigen Actenſtücken an das betreffende Gericht abzuliefern.

§. 26. Abſchaffung der franzöſiſchen Jagdgeſetze.

Die franzöſiſchen Geſetze, welche in Anſehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden, treten, inſoferne ſie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden ſind, außer Kraft.

Amtsblatt der k. k. öſterreichiſchen und k. bayeriſchen gemeinſchaftlichen Landesadminiſtration Worms v. J. 1815.

Verord f. d. dem Hochſtifte Speier vormals eigenthümlichen Böhnwald vom 7 Febr. 1782.

Art. 16. Das Herumlaufen in den Gehägen wird fürs Erſtemal mit 30 Sols, fürs Zweitemal doppelt, und fürs Drittemal nebſt dem Dreifachen auch noch körperlich beſtraft.

Art. 17. Wer ohne Waffen und Hund Vogelneſter, ſie mögen von einer Gattung ſeyn, wie ſie immer wollen, oder die Eier der Wachteln, Feldhühner, Faſanen ꝛc. oder das La-

ger des Wildes aufſucht, iſt beim Erſtenmal zu einer Strafe von 50 Pfd., beim Zweitenmal zur doppelten, beim Drittenmale aber zur dreifachen Strafe nebſt angemeſſenem Gefängniſſe zu verurtheilen.

Art. 18. Wer Schlupfen, Fallen oder anderes Fangzeug aufrichtet, iſt beim Erſtenmale zu 100 Pfd., beim Zweitenmal zum Doppelten, und beim Drittenmal zur körperlichen Strafe zu verurtheilen.

Art. 19. Der Gebrauch jener am Laufe oder am Geſchifte zum Abſchrauben gerichteten Gewehre ſoll, wie auch die bloßen Röhre, unterſagt bleiben; und wer auf den fürſtlichen Jagden oder in dem fürſtlichen Walde angetroffen wird, bezahlt beim Erſtenmal 100 fl. Strafe, beim Zweitenmale aber tritt nebſt der Geldbuße noch körperliche Züchtigung ein.

Art. 20. Wer mit einem Schießgewehr jagt, oder zur Nachtzeit mit einem ſolchen in den Wald geht, iſt zu einer Strafe von 100 Pfd. und allenfalls auch zu einer körperlichen Züchtigung zu verurtheilen.

Art. 21. Wer ſich unterſteht, Fiſche oder Krebſe zu fangen und Trüffeln zu ſuchen, ſoll fürs Erſtemal als Strafe bezahlen 10 Pfd., beim Zweitenmale das Doppelte, beim Drittenmale aber das Dreifache und nebſt dieſem noch außerordentlich verfolgt werden.

Art. 22. Von der Zeit, wo die Früchte in die Aehren geſchoſſen ſind, bis zur Ernte auf eingeplankten Feldern, oder vom 1 Mai bis nach eingethanem Herbſte in den Weinbergen zu jagen, wird fürs Erſtemal mit 300 Pfd., fürs Zweitemal mit dem Doppelten, fürs Drittemal aber mit körperlicher Züchtigung beſtraft — allemal ohne Nachtheil der Koſten und Entſchädigungen der Eigenthümer und Nutznießer.

Art. 23. Alle in der Verordnung nicht angeführten Jagdfrevel ſind von dem Amtmanne zu Lauterburg nach Erforderniß der Fälle in dem Maße der wirklich angeſetzten Strafen und mit Rückſicht auf die hiebei eintretenden Zeit=, Ort= und übrigen Umſtände, ſo wie auf die Art oder Quantität des gefangenen oder erlegten Wildes zu beſtrafen.

Iſt im Druck erſchienen.

---

§. 24. Niemand darf dem Federwildpret die Eier oder Jungen, ſowohl auf freiem Felde als in den Hölzern bei 4 Rthl. Strafe abnehmen; wer aber dem Auer und anderm

Holz= u. Kohlordnung für das Herzogthum Sulzbach vom 15 Jun. 1725.

großen Geflügel die Eier zu entziehen, oder junges Geflügel aufzufangen ſich erlauben würde, hat 20 Thl. Strafe zu bezahlen, welche jederzeit von dem Verurtheilten ohne Aufſchub eingeholt werden müſſen. Wer ſich unterſtehen würde, junge Friſchlinge, Hirſchkälber, Rehkitze, junge Haſen u. dgl. aufzufangen, hat eine Strafe von 20 Thl. zu bezahlen.

§. 25. 26. Wer ſich unterſtehen wird, einen Haſen, Rebhuhn oder anderes kleines Wildpret zu ſchießen, und deſſen überwieſen iſt, wird mit 10 fl.; wer Rehe ſchießt, mit 15 fl. beſtraft; wer einen Hirſchen, Thier, Wildſchwein oder Auerhahn u. dgl. pürſcht, iſt in eine arbitrariſche Strafe nach Qualität des Frevels verfallen, und des Gewehres verluſtig, im Falle der Unvermögenheit aber die auferlegte Geldſtrafe zu bezahlen, folgt als Strafe die Landesverweiſung.

Alle, welche von dergleichen Vergehen Wiſſenſchaft haben und ſie nicht anzeigen, oder derſelben verdächtige Perſonen beherbergen, ſind wie die Vertreter ſelbſt zu behandeln.

Mayers Forſtzeitſchrift 5ter Jahrgang 1 Heft. S. 30.

Jagdpatent vom 28 Febr. 1786 für die vorderöſterreichiſchen Landestheile.

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbann außer der Straße oder dem Fußſteige bei der Durchreiſe ſich mit einem Gewehre oder Fang- und Hetzhunde betreten laſſen: die Uebertreter dieſes Verbotes ſollen eingezogen und beſtraft werden.

§. 20. Ueberhaupt iſt fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder ſchießen, wie die Entwendung jedes andern Eigenthumes ein Diebſtahl. Die Wildſchützen ſollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgeſetzten Gerichten nach den Kriminalgeſetzen behandelt, und je nachdem das geſtohlene Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfter wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten verübt und Schaden verurſacht worden, beſtraft werden.

§. 21. Wer wiſſentlich von einem Wildſchützen Wildpret gekauft zu haben überwieſen wird, ſoll geſtraft werden.

§. 22. Wer einen Wildſchützen entdeckt, erhält von dem Jagdinhaber 12 fl. Belohnung.

§. 23. Der Einbringer eines Wildſchützen erhält 25 fl. zur Belohnung, welche taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben, welchen entgegen auch die Geldſtrafen, welche dem Uebertreter der Jagdgeſetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheimfallen. Bei dem Bauernſtande haben jedoch keine Geldſtrafen, ſondern nur körperliche ſtatt.

§. 24. Wenn in einer Wildbahn ein bewaffneter Wildſchütz auf Zurufen der Jäger ſich nicht ergibt, ſondern ſich zur Wehre ſtellt, ſo iſt denſelben erlaubt, ihrer Selbſterhaltung wegen auf ihn zu ſchießen.

§. 25. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachſtellen, ſolches fangen oder ſchießen, auszuforſchen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben.

§. 26. Bei gegründetem Argwohne, daß ein Wild unerlaubter Weiſe gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewieſen, ſich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit dieſe die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Unterſuchung in den Häuſern vornehmen: den Jagdinhabern ſelbſt aber wird eine eigenmächtige Nachſuchung, es ſey durch ſich oder ihre Jägerei, durchaus unterſagt.

495) Nur jenen Unterthanen, welche in einem fremden Wildbanne außer der Straße oder in einer Wilddieberei mit einem Feuergewehr wirklich betreten, oder ſonſt auch eines anderweiten geſetzwidrigen Gebrauches des Feuergewehres ſtandhaft überwieſen ſind, iſt das in ihren Händen vorfindige Gewehr abzunehmen, und zu confiſciren, auch denſelben die Haltung des Feuergewehres in ihren Häuſern unter der nämlichen Strafe für allezeit zu unterſagen; außer dieſen Fällen aber ſoll die Hausviſitation weges des Feuergewehres ſofort auch deſſen Hinwegnehmung nicht ſtatt haben.

Sammlung öſterreichiſcher Landesverordnungen.

Würzburgiſche Landesverordnung v. 16 Sept. 1560.

Nur auf freien gemeinen Straßen darf man eine an dem Rohr zwei Spann lange Büchſe tragen, und bei freiem ausgekündigtem Schießen eine Zielbüchſe auf gewöhnlichen Steigen von einem Flecken zum andern, übrigens iſt das Büchſentragen verboten. Wer dagegen handelt oder das Wild von den Früchten mit Schießen abtreibt, wird an Leib und Leben beſtraft und ihm die Büchſe abgenommen.

Jeder Unterthan iſt verbunden, dem mit einer Büchſe betretenen, dieſelbe abzunehmen, und ihn anzuzeigen, wofür er die Büchſe zur Belohlung erhält; wer aber dieſe Anzeige gefährlicher Weiſe unterläßt, wird mit dem Thurme oder an Geld geſtraft; ebenſo ſollen die Amtleute welche in Aufrechthaltung dieſes Gebots ſäumig ſind, ernſtlich beſtraft werden.

9 Juni 1567. Obiges Mandat wird erneuert: wer auf das hohe und rothe Wildpret jagt, das kleine Waidwerk treibt, Haſel- oder Rebhühner fangt oder Neſter ausnimmt, Bögen oder Schlingen ſtellt, Haſen, Enten oder Vögel ſchießt, die Amtleute, Förſter u. dgl. zu mißhandeln ſucht, ſoll an Leib, Leben, Hab, Ehre und Gut nach Geſtalt der Verwirkung geſtraft werden.

Demjenigen, welcher außer beim Scheibenſchießen und bei Aufgeboten eine Büchſe trägt, wird dieſe abgenommen, während auf der freien Straße einen Fäuſtling zur eigenen Sicherheit zu tragen erlaubt iſt. Wer demjenigen, welcher ſich mit einer Büchſe betreten läßt, dieſe abnimmt, oder den Fehligen anzeigt, erhält die Büchſe zur Belohnung; dagegen ſoll jeder Unterthan, welcher eine unbefugte, mit einem Gewehre verſehene Perſon antrifft und deren Anzeige unterläßt, mit dem Thurme oder ſonſt mit Ernſt geſtraft werden.

Das Wild mit Schießen von den Feldern abzutreiben iſt verboten.

Die Amtleute haben für die Beobachtung dieſes Gebots bei Vermeidung der Ungnade und Strafe zu ſorgen.

Würzburg

18 Juli 1620. Vorſtehende zwei Mandate werden beſtätigt, und auf folgende Art geſchärft: wer dem hohen, rothen oder ſchwarzen Wildpret nachgeht oder ſchießt, wer Wildkälber aufhebt, Friſchlinge niederlegt, oder wer das kleine Waidwerk treibt, d. h. Haſel- und Rebhühner oder Vogelneſter fängt oder ausnimmt, Bogen, Sprinken oder Schlingen für Haſen legt, Haſen, Enten, wilde Gänſe, Reiger, Kraniche oder andere dergleichen Vögel ſchießt; wer die mit der Wildaufſicht beauftragten Perſonen mißhandelt, ſoll an Leib, Leben, Ehre, Hab und Gut, nach Geſtalt der Verwirkung, ernſtlich geſtraft werden.

Wer außer ſeiner Wohnung ein langes Ziel- oder Scheibenrohr trägt oder führt, ſoll nebſt deſſen Verluſt gleichfalls ernſtlich beſtraft werden, ausgenommen es ergeht ein Aufgebot durch den Glockenſtreich oder von der Obrigkeit oder bei öffentlichen Geſellenſchießen; der Reiſende darf auf der freien Landſtraße zu ſeinem Schutze ein kleines Handrohr führen, deſſen Länge nicht über zwei Spannen betragen darf.

Jeder Unterthan, welcher von Jemanden wider gegenwärtige Ordnung ein langes Rohr führen ſieht, hat die Verbindlichkeit daſſelbe wegzunehmen und den Uebertreter anzu-

zeigen, wofür ihm das Rohr zur Ergötzung bleiben ſoll; wer aber eine ſolche Uebertretung wiſſentlich verſchweigt, wird mit dem Thurme oder an Geld beſtraft.

Das Wild mit Schießen von den Früchten zu treiben, iſt verboten. Hirten und Andere, dürfen ihre Hunde nur am Stricke mit ſich in das Feld führen, oder haben denſelben einen zwei Ellen langen Prügel über quer anzuhängen, außerdem haben ſie dem Förſter oder andern Anzeiger einen Gulden zu bezahlen, und werden noch beſonders an Geld beſtraft.

Wer zwiſchen Oſtern und Johannis im Walde oder in dem Wildbann, Erdbeeren, Morchen, Rehlinge oder Anderes ſucht oder wandert, hat ſeine Strafe zu erwarten.

Die in den Jahren 1636 und 1642 erlaſſenen Mandate werden beſtätigt mit dem Beifügen, Niemand darf dem hohen, rothen und ſchwarzen oder anderm Wildpret nachgehen oder daſſelbe ſchießen, Kälber oder Friſchlinge niederlegen, oder das kleine Waidwerk treiben, namentlich mit Ausnehmen und Fangen der Haſel- und Rebhühner, der Vogelneſter, Bogen und Sprinken ſtellen, mit Stellung der Schlingen zu Haſen oder Enten, wilde Gänſe und andere Vögel ſchießen; Niemand darf einen Hund mit ſich auf das Feld oder in den Wald nehmen, wenn nicht derſelbe nach ſeiner Größe einen fünf viertel oder anderthalb Ellen langen Prügel anhängen hat; widrigenfalls folgt nach Geſtalt des Verbrechens ernſtliche Strafe an Leib, Leben, Ehre, Hab und Gut; insbeſondere ſollen diejenigen, welche ſich mit einem Hunde ohne Prügel, wie gemeldet, betreten laſſen, mit einer Strafe von 5 Reichsthalern, nebſt einem Reichsthaler für den, welcher ſie ergreift, verfallen ſeyn. 2 Mai 1655.

Die Unterthanen ſollen das Schießen von Hoch- und Rothwildpret, Rehen, Schweinen, dann der Ausübung des kleinen Waidwerkes, mit Ausnehmen der Häſel- und Rebhühner und Vogelneſter, das Heimtragen der jungen Haſen, das Sprinkenſtellen, des Gebrauches der Schlingen und des Garnes bei den Tranken ſich enthalten. Die gewöhnlichen Vogelherde ſollen ſie allein mit den Vogelwänden gebrauchen, und zwar nur zur Strichzeit. 17 Aug. 1659.

Diejenigen, welche hohes Wildpret, Rehe oder Schweine erlegen, ſollen am Leibe, welche aber das kleine Waidwerk ausüben, mit 10 Pfund beſtraft werden.

17 Mai 1663. Werden die Mandate von den Jahren 1636, 1642 und 1653 wiederholt.

1 Decbr. 1668. Wofern ſich einer mit Schießen des rothen und ſchwarzen Wildprets, mit Schlingenſtellen, Hühner fangen oder auf andere Weiſe deſſen habhaft zu werden ſich befleißen würde, derjenige ſoll mit einer Leibes oder andern exemplariſchen Strafe Andern zur Warnung und Abſcheu angeſehen werden. Alle Amtsleute ſind beauftragt, die befundenen Wildpretdiebe zu verhaften, darüber zu inquiriren und den Verlauf der Sache an die Kanzlei zu Würzburg zur weitern Verfügung berichtlich gelangen zu laſſen auch den beſtellten Jägermeiſtern auf Anmelden bei der vorzunehmenden Inquiſition und Hausſuchung hülfliche Hand zu bieten. Der Beamte, welcher unbefugtes Schießen nachſieht, ſoll mit dem Wildpretſchützen beſtraft werden.

28 Nov. 1673. Wofern ſich einer mit Schießen des rothen oder ſchwarzen Wildprets, Schlingenſtellen, Hühner fangen, und dergleichen mehr vergreifen, oder auf andere Weiſe ſich deſſen habhaft zu machen befleißen würde, der ſoll geſtalten Sachen nach mit Leibes oder mit einer exemplariſchen Strafe angeſehen und gegen ihn andern zum Abſcheu verfahren werden. Alle Amtsleute und Bedienſteten ſollen die befundenen Wildpretdiebe greifen, darüber inquiriren, und den Verlauf an die Kanzlei zu Würzburg zur fernern Verordnung berichtlich gelangen laſſen, den Jägermeiſtern auf Anmelden bei der vorzunehmenden Inquiſition und nöthigen Hausſuchungen hülfliche Hand bieten.

Der Stiftsbeamte, welcher das unbefugſame Schießen mit Fleiß nachgeſehen, ſoll mit dem Wildpretſchützen der Gebühr nach beſtraft werden.

1 Aug. 1678. Wofern ſich einer mit Schießen des rothen und ſchwarzen Wildprets, Schlingen ſtellen, Hühner fangen und dergleichen mehr vergreift, oder auf andern Wegen ſich deſſen habhaft zu machen befleißen wird, dieſer ſoll namentlich von einem geſchoſſenen Hirſchen, Thier, Sau, Auerhahn oder Henne, Kranich, Trappen, Schwan, fünfzig Gulden, von einem Reh 30 fl., von Wildkälbern, Friſchling groß oder klein 30 fl., von einem Haſen 8 fl., von wilden Gänſen, Enten, Tauben, Feld- und Haſelhühnern, Schnepfen 6 fl., von einem Vogel oder Ausnehmen der Eier 2 fl., ein Schäfer oder Bauer, welcher einen unbeknittelten Hund

oder deſſen Knittel nicht anderthalb Ellen lang bei ſich hat, mit 6 fl. Strafe angeſehen, und gegen ihn Andern zum abſcheulichen Exempel verfahren werden.

Allen Amtleuten und Bedienſteten wird geboten, die befundenen Wildpretdiebe zu greifen, zu inquiriren und den befundenen Delinquenten zur Strafe zu ziehen, oder da er zu zahlen nicht vermag, es zur Anſetzung einer Leibesſtrafe an die Kanzlei zu Würzburg gelangen zu laſſen, auch den Oberforſtmeiſtern auf Anmelden bei vorzunehmender Inquiſition und nöthigen Hausſuchung hülfliche Hand zu bieten. Der Stiftsbeamte, welcher einem Wildpretſchützen mit Fleiß nachgeſehen, ſoll mit demſelben der Gebühr nach abgeſtraft werden.

Das heimliche Schießen, Jagen, Hetzen, Hühner fangen, Haſen und Vögeln Schlingen ſtellen, iſt dergeſtalt verboten, daß, wofern ſich einer vergreift, er von jedem Stück bezahlt, nämlich: 9 Auguſt 1683.

Von einem Hirſchen, Thier, Sau, Auerhahn oder Henne, Kranich, Trappen, Schwan . . . 12 Rthaler.

Von einem Reh, Wildkalb, Friſchling groß oder klein 6 Rthaler.

Von einem jungen Reh . . . . . . 3 Rthaler.

Von einem Haſen groß oder klein . . . 2 Rthaler.

Von wilden Gänſen, Enten, Tauben, Feld- und Häſelhühnern, Schnepfen . . . . 1 Rthaler.

Von einem Vogel, oder dem Ausnehmen der Eier ½ Rthaler.

Wenn ein Bauer oder Schäfer einen ungeknittelten Hund mit ſich laufen läßt, oder wenn der Knittel nicht ganz 1½ Elle lang, oder zu kurz am Halſe angebunden iſt, bezahlt jener zur Strafe . . . . 2 Rthaler.

Jeder Forſtbediente und andere Beamte iſt beauftragt, demjenigen, welcher ſich mit einem Rohr oder andern Flinte außer der gewöhnlichen Landſtraße verdächtig betreten läßt, unverdächtige Reiſende ausgenommen, die Flinte abzunehmen und zum Oberjägeramte einzuliefern; die Beamten haben den Uebertreter jedesmal noch um einen Reichsthaler abzuſtrafen, auf Begehren des Oberjägermeiſters die Fehligen zu ergreifen, bei der vorzunehmenden Inquiſition und Hausſuchung in Allem die Amtshülfe zu leiſten, und die befundenen Delinquenten obiger Verordnung nach zur Strafe zu

ziehen; wofern ein Stiftsbeamter einem unbefugten Wildpretſchützen wider beſſeres Verſehen mit Fleiß nachſieht, ſoll er mit demſelben beſtraft werden.

28 Jän. 1685. Wird vorſtehendes Mandat wiederholt.

26 Dec. 1687. Die Wilddiebe ſollen mit empfindlicher öffentlicher Beſtrafung angeſehen und geſtalten Sachen nach aus dem Lande ausgeſchafft werden. Die Forſt- und Jägerbedienten ſollen den auf der That oder ſonſt an ungewöhnlichen und verdächtigen Orten außer der Straße mit einem Rohr ergriffenen Delinquenten dem Ortsbeamten überantworten, welcher einen ſolchen Geſellen verhaftet zur fürſtlichen Kanzlei liefert, und jedenfalls den Jägern mit genugſamer Mannſchaft bei dem Zuſammenrotten von Wildſchützen an Handen zu gehen hat.

30 Aug. 1689. Unter Wiederholung der wegen Wildſchießen erlaſſenen Mandate wird befohlen, daß Keiner, dem es nicht ratione officii oder ſonſt speciell erlaubt iſt, ſich ſoll gelüſten laſſen, die Stiftswildbahn mit einer Flinte zum Pürſchen des Wildes zu betreten, wer dagegen handelt, gegen dieſen ſoll auf die eidliche Behauptung des verpflichteten Forſtbedienten ohne weitere Zeugſchaft kriminal verfahren, und er geſtalten Dingen nach gemäß dem Mandate vom 26 December 1687 aus dem Stifte Würzburg und Herzogthum Franken verwieſen werden.

10 April 1700.
1 Auguſt 1726. Den adeligen und verrechnenden Beamten wird aufgetragen, auf die verdächtigen Wildpretſchützen und Diebe, ſo wie auf diejenigen, welche ſich erlauben, den Haſen und Feldhühnern Schlingen zu ſtellen, fleißige Aufſicht zu halten, hierauf mit Erforſchung der Indicien und Hausviſitationen ordentlich und ſchleunig vorzuſchreiten und bei Erforſchung eines oder des andern ſogleich über die Sache umſtändlichen Bericht einzuſenden.

29 März 1706. Allen Amtleuten und Vergleichen wird unter Beſtätigung der wegen Wilddieberei bereits erlaſſenen Mandate befohlen, auf die Wildpretdieberei genaue Aufſicht zu halten, die Frevler ſcharf zu inquiriren, ſie bei genugſamen Indicien in Verhaft zu nehmen, und an den Biſchof Bericht zu erſtatten.

Dem Anzeiger eines Wildpretdiebes oder Schlingenſtellers ſollen, wenn dieſer für ſchuldig befunden wird, von dem Oberjägeramte jedesmal 5 — 10 Gulden gereicht, gegen den

Delinquenten aber Andern zum Abſcheu mit empfindlicher Leibes- oder anderen exemplariſchen Strafe verfahren werden.

Rückſichlich deſſen, welcher unerlaubt einen Hund in den Wald und die Wildfuhr laufen läßt, wird die vorige Verordnung wiederholt und befohlen, daß die Jäger einen ſolchen Hund auf dem Felde oder in dem Walde ſogleich todtſchießen, und ihnen der Eigenthümer 3 Batzen Schußgeld bezahlen ſoll.

Alle in den Wildfuhren des Hochſtiftes angetroffenen fremden Jagdhunde ſind ohne Unterſchied todt zu ſchießen, und den allenfalls dabei ſich einfindenden Jägern und andern Perſonen ſind die Flinten und Rohre wegzunehmen und dem Oberjägeramte einzuliefern. 25 Mai 1712.

Von ſolchen Ereigniſſen müſſen ſogleich die Ortsbeamten der Anzeige höchſten Ortes wegen in Kenntniß geſetzt werden.

Die Beamten ſind verbunden, den Förſtern in ſolchen Fällen die nöthige Unterſtützung angedeihen zu laſſen.

Unter Beſtätigung der bisher wegen Wilddieberei erlaſſenen Mandate wird dieſelbe in der Art verboten, daß der Uebertreter bezahlen ſoll: 13 Mai 1715.

Von einem Hirſchen, Thier, Sau, Auerhahn oder Henne ; 50 fl.

Von einem Reh, Wildkalb, Friſchling . . 30 fl.

Von einem jungen Reh . . . . 20 fl.

Haſen . . . . . . 8 fl.

Wilden Gans, Ente, Haſelhuhn, Feldhuhn, Schnepfen 6 fl.

Von Ausnehmen der Vögel oder deren Eier . . 2 fl.

Wenn der Bauer oder Schäfer ſeinen Hund ohne Prügel auf das Feld laufen läßt, bezahlt er . . . 6 fl.

Die Amtleute, Keller, Vögte und Befehlshaber haben die Frevler ſcharf zu inquiriren, die nöthige Hausſuchung vorzunehmen, den Frevler, wenn genugſame Indicien vorhanden, in Verhaft zu nehmen, die genannte Geldſtrafe zu exequiren und zum Oberjägeramte einzuliefern.

Der Jäger oder jede andere Perſon, welche einen Uebertreter dieſes Mandats mit Beſtand anzeigt, ſoll von der erhobenen Geldſtrafe einen dritten Theil erhalten.

Wer die verwirkte Strafe zu erlegen nicht im Stande iſt, ſoll zur öffentlichen Schanzarbeit angewieſen oder mit

einer andern exemplariſchen Leibesſtrafe angeſehen, ja ſogar geſtalten Sachen nach aus dem Lande geſchafft werden. Die Forſtbedienten haben dergleichen Frevlern auf der That oder ſonſt an ungewöhnlichen und verdächtigen Orten, Reiſende auf gemeiner Straße ausgenommen, vor Allem die Büchſe abzunehmen und zum Oberjägeramte einzuliefern, die Perſon ſelbſt aber zu einem inländiſchen Beamten zu bringen; dagegen ſind die Beamten ſchuldig, den Jägern auf Begehren mit genugſamer Mannſchaft ungeſäumt zur Gefangennehmung ſolcher Geſellen an die Hand zu gehen.

4 Nov. 1720. Alle frühern Verordnungen Würzburgs, in Anſehung der Wildpretſchützen werden hieher wiederholt und beſtätigt, inſoferne ſie der gegenwärtigen nicht zuwider ſind.

Dem Jäger oder Forſtbedienten ſoll, wenn er einen Wildpretſchützen auf der That angetroffen oder in dem Wald nur ordnungswidrig mit einem Gewehr geſehen zu haben bei ſeinem abgelegten Eid behauptet, geglaubt und darauf ohne weitere Probe mit der nachgeſetzten Strafe verfahren werden; jedoch ſollen vorher den Jägern neue Pflichten aufgeſetzt, und ſie darauf beſonders beeidigt und angewieſen werden, darin ſo zu handeln, daß ſie ſich vor Gott und ihrer Obrigkeit keine ſchwere Verantwortung über den Hals ziehen; der Jäger ſoll auch gehalten ſeyn, auf beſonderes Verlangen des angegebenen Wildſchützen ſeine Ausſage mit einem neuen Eide zu erhärten, gleich wie dem des Wilddiebſtahls Angeſchuldigten unbenommen ſeyn ſoll, ſich zu defendiren und den Gegenbeweis zu führen; dabei bleibt der hohen Herrſchaft vorbehalten, nach Beſchaffenheit der Sache die Strafe zu lindern oder zu ſchärfen, nöthigen Falls weiter zu inquiriren, und wo ad poenas capitales zu ſchreiten iſt, ordinem procedendi ordinarium einzuhalten.

2) Beſtrafung der hohen Jagdfrevler und zwar im Falle der erſten Vergehen.

Wer auf die oben verbotene Weiſe ſich in den Wildfuhren betreten läßt, ſich mit Wildpretſchießen vergreift, und ein oder das andere Stück fällt, dieſer ſoll das Erſtemal nebſt Bezahlung des Wildprets und der Haut und anderer Unkoſten in Fußſchellen mit einem am Leibe feſtgemachten eiſernen Ring und daran gehefteten Hirſchgeweihen auf ein halbes Jahr zu öffentlicher Schanzarbeit verurtheilt und angehalten werden.

3)

3) Beſtrafung im zweiten Vergehensfalle.

Der Wildpretſchütze, welcher nach einmal erlittener Strafe das Zweitemal ſich als ſolcher betreten läßt, ſoll auf vorgedachte Art zu einer ganzjährigen Schanzarbeit verurtheilt, anbei aus dem Amte, wo er ſeßhaft, in ein anderes verſchickt, oder ſtatt der Schanzarbeit und Amtsveränderung nach Umſtänden auf abgeſchworne Urphed des Landes auf ewig verwieſen werden.

4) Beſtrafung im Falle der dritten Vergehung.

Wer aber in das Land wieder zurückkommt, oder nach zweimal erlittener Strafe wegen Wildpretdiebſtahl ſich deſſen wiederholt ſchuldig macht, ſoll als Urphedbrecher oder als boshafter Wildpretdieb nebſt der ewigen Landesverweiſung mit Ruthen ausgeſtrichen werden.

5) Im Falle der vierten Vergehung.

Auf abermaliges Rückkehren ſoll der Verwieſene geſtalten Dingen nach an dem Leben geſtraft werden.

Obgeſagte Strafen ſind von denjenigen Wildſchützen zu verſtehen, welche hohes Wildpret gefällt, oder erwähntermaßen mit einem Gewehr in der hohen Wildfuhr ergriffen werden.

6) Beſtrafung der niedern Jagdfrevler.

Diejenigen, welche ſich nur an Stücken vergreifen, welche zur niedern Jagd gehören, ſollen zum erſtenmal eine Geldſtrafe erlegen, und zwar von einem Haſen . . . 16 fl.

Von einer wilden Gans, Ente, Feldhuhn und Schnepfen . . . . 12 fl.

Das Zweitemal eben dieſes Geld wieder bezahlen, annebſt aus ihrem Amte in ein anderes zu ziehen gezwungen werden.

Das Drittemal nach geſchworner Urphed des Landes auf ewig verwieſen, und

Das Viertemal nebſt wiederholter Landesverweiſung und Erinnerung an die vorher abgeſchworne Urphed mit Ruthen ausgeſtrichen werden.

Beſtrafung derjenigen, welche ihre Hunde frei auf das Feld laufen laſſen.

Wenn ein Bauer oder ein Anderer einen Hund in das Feld laufen läßt oder mit ſich nimmt, ohne ihn an einem Stricke zu führen, oder mit einem Prügel zu behängen, wie

hernach beſchrieben wird, ſoll er für das Erſtemal 12 fl. und für das Zweitemal 24 fl. Strafe zu bezahlen ſchuldig ſeyn, zugleich wird den Jägern und Forſtbedienten ausdrücklich befohlen, dergleichen Hunde auf dem Felde oder in dem Holze niederzuſchießen, wofür ſie einen halben Gulden Schußgeld erhalten.

Der Prügel, welcher einem Hunde neben einem Querknittel anzuhängen iſt, ſoll ſeyn anderthalb, und die kleinen Hundsprügel fünf viertel Ellen lang, zu deſſen Beobachtung der Schäfer wie jeder Andere angewieſen wird.

Soviel hingegen die fremden Reiſenden und die Metzger betrifft, ſo ſollen die erſten, beſonders wenn ſie außer der gewöhnlichen Straße mit Hunden betreten werden, vorher gütlich erinnert werden, dieſelben anzubinden, widrigenfalls, wenn ſie der Erinnerung nicht nachkommen, ſind ſie zu pfänden oder bei der nächſtgelegenen Obrigkeit, durch deren Gebiet ſie paſſiren, anzuzeigen; die zweiten mögen aber, wenn ſie Kälber oder anderes Vieh hetzen, ihre Hunde frei laufen laſſen, jedoch wird ihnen unter obengenannter Strafe geboten, wenn ſie nicht im wirklichen Hetzen begriffen ſind, die Hunde ebenfalls an Stricken zu führen oder auf die angeführte Weiſe mit Prügeln zu behängen, ſich in den Wildfuhren aber, wenn ſie durch dieſe ihren Weg nehmen müßten, ſich des Hetzens, Schreiens und Tumultes zu enthalten.

7) Auf welche Weiſe die Forſtbedienten den fremden und vermummten Wildpretſchützen zu begegnen haben.

Die Forſtbedienten ſollen die in den Forſten und Wildfuhren betretenen fremden und unbekannten Wildpretdiebe ernſtlich anrufen und warnen, daß ſie ſich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hund von ſich ſtellen; ſollten aber dieſelben hierauf flüchtig gehen, ſo ſoll den Jägern auf ſie Feuer zu geben geſtattet ſeyn.

Auf Wildpretſchützen, welche im Geſichte geſchwärzt, mit Nebelkappen, großen Bärten, langen ungewöhnlichen Röcken oder ſonſt auf irgend eine Art ſich verſtellt haben, oder ſich bedrohlich vernehmen laſſen, oder ſich gar zur Wehre ſtellen, dürfen die Jäger um ſo mehr ſchießen, ohne den erſten Schuß und Angriff abzuwarten. Wenn dieſelben dieſer Inſtruktion nicht

zuwiderhandeln, ſoll ihnen bei erfolgender Entleibung eines Wildpretdiebes über das juramentum purgatorium nichts zugemuthet werden.

8) Beſtrafung derjenigen Wildpretſchützen, welchen die fränkiſchen Kreislande ohnehin unterſagt ſind.

Wenn die Wildpretdiebe zugleich ſolche Leute ſind, welche in dem wider die Zigeuner und herrenloſes Geſindel ergangenen Kreismandate vom 28 Juni d. J. angeführt ſind, iſt gegen ſie nach Maßgabe dieſes Mandates deſto ſtrenger zu verfahren; dabei wird den Beamten unter Androhung einer Strafe von 50 Reichsthalern für den Unterlaſſungsfall geboten, keinen Landfahrer, Müßiggeher und anderes liederliches Geſindel zu dulden, ſondern forttreiben zu laſſen.

9) Oeffentliche Streifen nach den Wildſchützen.

Laſſen ſich ein oder mehrere Wildpretſchützen ſehen oder verſpüren, ſo ſoll unter möglicher Beihülfe der nächſten Beamten öffentliches Aufgebot und eine allgemeine Streife vorgenommen und bei vorhandener Gefahr Sturm geläutet werden, worauf die unangeſeſſenen Unterthanen bei Vermeidung empfindlicher Strafe zu erſcheinen haben, und ſolche Wildpretſchützen eifrigſt aufgeſucht und verfolgt werden ſollen.

10) Belohnung der Kundmacher und Anzeiger.

Derjenige, welcher einen Wildpretſchützen bei dem Jägermeiſteramte oder einer andern Obrigkeit namhaft macht, erhält, wenn der Wildſchütz der That geſtändig und überführt ſeyn wird, eine Belohnung von 50 fl., und zwar aus dem Vermögen des Schuldigen, oder wenn dieſes nicht hinreicht, aus der Hof- und Rentkammer, und ſein Name bleibt verſchwiegen; der Wildpretſchütze ſelbſt, welcher ſeine Mithelfer und Geſellen gehörig angibt, bleibt von aller Strafe frei, und hat nach Umſtänden noch eine Recompenz zu erwarten.

11) Obſorge wegen Entdeckung der Hehler und Helfer.

Alle Beamten, Diener und Unterthanen ſollen auf die Entdeckung der Wildpretſchützen bedacht ſeyn; deßgleichen ſollen diejenigen entdeckt werden, welche den bekannten Wild-

pretſchützen oder den das Wildpretſchießen verdächtigen Perſonen durch Beherbergung, mit Lebensmitteln Unterſchleif und Vorſchub geben, ihnen die Häute oder das Wildpret abkaufen, oder ſich ſonſt deſſen theilhaftig machen, oder daſſelbe nach dem Auftrage der Wildpretſchützen verführen oder vertragen, ebenſo diejenigen, welche mit ihnen die Wildbahn begehen oder auf andere Art ihnen Geſellſchaft, Beiſtand und Hülfe leiſten; alles dieſes ſoll hiemit ernſtlich verboten ſeyn.

Zur Entdeckung der Thäter ſoll man nächtlicher Weile in die Häuſer der Verdächtigen einfallen und da nachſuchen, ob nicht ein Wildpretſchütz, Wildprethaut und andere verdächtige Sachen vorhanden ſind.

Diejenigen, welche den Wildpretſchützen Unterſchleif geben oder ſonſt, wie oben erwähnt, verhülflich geweſen, ſollen ohne Unterſchied gleich den Wildpretdieben und nach Umſtänden noch ſchärfer geſtraft werden. Diejenigen, welche dergleichen Leute anzeigen, ſollen nicht minder wie der Angeber eines wirklichen Wildſchützen belohnt, und ihr Name verſchwiegen bleiben.

12) Verbot der Schießrohre für Bürger und Unterthanen.

Jedem Unterthan ſind die Rohre verboten, und nur zur Zeit des Scheibenſchießens dürfen ſie ſich derſelben bedienen; laſſen ſie ſich aber zu einer andern Zeit außer der Stadt oder dem Markte, wo ſie wohnen, damit betreten, ſo ſollen ſie für ſtrafmäßig erkannt werden und die Rohre zum Jägermeiſteramte verfallen ſeyn. Wenn die Unterthanen ihre Rohre über Land zu tragen genöthigt ſind, ſo ſollen ſie nicht nur Schloß und Stein abſchrauben, ſondern auch vorher dem Beamten oder der Ortsobrigkeit davon jedesmal Anzeige machen, um ſich außer Verdacht zu ſetzen.

Schloſſer, Büchſenmacher und Alle, die mit ſolcher Arbeit umgehen, gleich wie Händler und dergleichen, ſollen bei Vermeidung willkürlicher Strafe den Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Pürſchen tauglichen Rohre unter 20 Reichsthalern Strafe zurichten, oder verkaufen, oder ſonſt zubringen und damit an die Hand gehen, ſondern ſie vielmehr unverzüglich angeben.

13) Wildpret oder Wildhäute ſollen keinem Bauer oder ſonſt gemeinen und verdächtigen Manne ohne vorgezeigtes glaubhaftes Atteſt abgekauft werden.

Weißgerber, Loher oder Lederbereiter, beſonders die eingeſeſſene Judenſchaft, Wirthe und Verkäufer, ſollen bei Vermeidung der Aufhebung des Handwerkes und Bürgerrechtes oder andern ſcharfen Einſehens dem gemeinen und verdächtigen Manne oder Bauern Wildpret oder Wildhäute nicht abkaufen, ohne vorgewieſenes glaubhaftes Atteſtat über den Erwerb derſelben; vielmehr ſollen die Abkäufer die Haut oder das Wildpret aufheben und der Obrigkeit oder den Förſtern die Anzeige hievon machen, damit der Verkäufer zur Rede geſtellt werde, wornach dem Anzeiger nach dem Befunde der Sache 10 Reichsthaler zur Belohnung gereicht und das Wildpret gelaſſen werden ſoll.

14) Die Fiſcher ſollen kein Gewehr auf das Waſſer mitnehmen, und ſich des Wildpretſchießens gänzlich enthalten.

Alle Beamten und Obrigkeiten haben den unter ihnen ſtehenden Fiſchern ernſtlich zu bedeuten, daß ſie ſich alles Wildpretſchießen enthalten, mithin kein Geſchoß mit ſich auf das Waſſer nehmen, vielmehr diejenigen anzeigen ſollen, von welchen ſie dieſes erfahren.

15) Beſtrafung derjenigen, welche dem Wilde mit Schlingen, Fallen oder auf andere Weiſe nachſtellen.

Gegen diejenigen, welche dem Wildpret mit Schlingen, Fallen, Selbſtgeſchoſſen, Dräthen, Stricken oder Bögen, zu Waſſer oder Land, in den Wildfuhren oder ihren und Anderer eigenen Gründen unbefugt nachſtellen, ſoll neben Bezahlung des Wildprets mit eben den Strafen, welche oben auf die wirklichen Wildpretſchützen verordnet ſind, nach Umſtänden unabläſſig verfahren werden.

Es ſoll auch den Jägern und Förſtern, ſo oft ſie deßwegen nachſuchen wollen, ſowohl in offenen als zugemachten Gütern und Gärten jedesmal der freie und ungehinderte Zutritt bei Vermeidung willkürlicher Strafe geſtattet werden.

16) Verbot und Beſtrafung des unbefugten Fiſchens und Krebſens.

Wer nicht zu eigenen oder Beſtandgewäſſern oder Bächen erweislich das Fiſchrecht beſitzt, und fiſcht oder krebſet, ſoll, wenn er bei Tag ertappt wird, mit 10 fl., bei Nacht aber mit 20 fl., und nach Befinden und oft wiederholten Verbrechen gleich den Wildpretdieben nebſt Erſtattung des Diebſtahls und aller Koſten abgeſtraft werden.

Wobei ſich der Geſetzgeber ausdrücklich vorbehält, nach Unterſchied der Umſtände und Veränderung der Zeit, nicht allein an dem, was hier verordnet iſt, zu mindern oder zu vermehren, ſondern auch die Strafe zu lindern oder zu ſchärfen.

Genaue Befolgung und mehrmalige Kundmachung dieſer Verordnung.

Damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſondern vielmehr Jedermann ſich deſto beſſer vor Schaden und Unglück zu hüten vermöge, ſo ſoll dieſe Verordnung nicht nur jetzt, ſondern forthin alle Quartal vor allen Gerichten und Gemeinden des Hochſtiftes, in Städten, Märkten und Dörfern öffentlich vorgeleſen, wohl erläutert und nachgehends an den gewöhnlichen Orten zu Jedermanns Nachricht und Warnung angeſchlagen werden.

14 Dec. 1720. Sämmtlichen Beamten des Stiftes Würzburg wird aufgetragen, obige Verordnung durch die Schultheißen, Bürgermeiſter und Dorfmeiſter publiciren zu laſſen, und zwar alle Quartal, worüber dieſelben jedesmal Bericht erſtatten ſollen. Die Beamten ſollen obige Verordnung zur Ausrottung der Wildpretdiebe fleißig handhaben, den Jägern auf deren Verlangen ungeſäumt Hülfe leiſten, mit den Wildpretdieben kein Verſtändniß pflegen, widrigenfalls ſie nebſt der ſchweren Ungnade und Caſſation eine nach Maß ihres Verbrechens zu ſchärfende ſchwere Strafe zu erwarten haben ſollen.

24 Dec. 1720. An ſämmtliche Stifte, Prälaturen, Abteien, Propſteien und Klöſter des Biſthums ergeht gleichfalls der Befehl, obige Verordnung durch die Ortsſchultheißen mit Affigiren und vierteljährliches Vorleſen und Erläutern publiciren und hierüber jedesmal Bericht erſtatten zu laſſen.

28 März 1722. 2) Den zum Weidtrieb in die Waldungen berechtigten Kuhhirten iſt bei der im Jagdmandate vom 4 November

1720 feſtgeſetzten Strafe verboten, Hunde in die Waldungen mitzunehmen.

Bei Vermeidung der nämlichen Strafe iſt auch den Schäfern geboten, ihren Hunden einen 1½ Elle langen Schleipfprügel und einen ¾ Elle langen Querknittel anzuhängen.

Wenn ein Schultheiß, Bürgermeiſter oder Dorfmeiſter die obige Verordnung nicht alle Vierteljahre publicirt und de facta paritione Bericht erſtattet, ſoll er 50 Rthlr. Strafe bezahlen. 11 Aug. 1721.

Die Beamten ſollen die Abſtrafung der Wildpretdiebereien nicht mit den Rugen vornehmen, ſondern ſie unterſuchen und den Befund zur Aburtheilung einſenden; eben ſo ſollen ſie die rückſtändigen Wildpretſtrafen executive eintreiben und einſenden, nicht aber mit den Waldrugen confundiren. 12 Jan. 1728.

Beſtimmung über das Verhalten des Jagdperſonals, wenn bei Truppenmärſchen die Officiere ſich Jagdexceſſe erlauben. 8 April 1734.

Wenn in Zukunft ein Wildſchütze oder mehrere verhaftet und für ſchuldig gefunden werden, ohne daß vorher die Einwohner des Orts, wo dergleichen Geſindel ſeine Wohnung und Aufenthalt gehabt, dieſelben anzeigte und entdeckte, ſo hat dieſer Ort für die Verhehlung, Ueberſehung und allenfalls geleiſteten Vorſchub 100 Rthlr. Strafe zu erlegen, der Schultheiß aber wird nebſt 20 Rthlr. Strafe ſeiner Dienſte entſetzt; Jene, welche dazu wiſſentlich Unterſchleif geben, ſollen von Haus und Hof nach öffentlichem Staupbeſen verjagt und als untreue Landeskinder und Mitböswichte beſtraft werden. 15 Aug. 1742.

Die Würzburgiſchen Beamten werden angewieſen, den Inhalt der wider die Wilddiebe und ſonſtigen zum Schaden der Wildfuhren gereichenden Exceſſe vor einigen Jahren her bereits verkündeten Strafverordnungen in den ihnen anvertrauten Ortſchaften zu ihrer Belebung den verſammelten Gemeinden auszulegen. Gegen denjenigen, welcher den gedachten Verordnungen zuwider handeln würde, ſoll ſogleich eine ernſtliche Inquiſition angehen, und mit dem darüber geführten Protokolle zur rechtlichen Straferkennung Bericht erſtattet werden. Die Beamten ſollen den Jägern auf geſchehene Anzeige von einem Exceſſe in den Wildfuhren von Amts wegen 7 Febr. 1747.

bei Vermeidung ſchwerer Ahndung mit all dem kräftig an Handen gehen, was zur Ausfindigmachung und Handfeſtmachung erforderlich ſeyn wird.

2 Aug. 1770. **Verbot und Beſtrafung der Jagdfrevel und Waidwerkseingriffe, ſo wie die deßfallſigen Obliegenheiten der Beamten.**

1) Alle bisher für das Hochſtift wegen der Wildpretdiebe erlaſſenen und ſonſtigen wegen der Jagd und der Waldungen gemachten Verordnungen, ſo weit ſie der gegenwärtigen nicht zuwider ſind, werden vor Allem hieher wiederholt, erneuert und beſtätigt, und ſonach weiter verordnet, daß der pflichtmäßigen Anzeige eines Jägers oder Forſtbedienten, welcher den Wildpretſchützen entweder auf verbotener That angetroffen oder in dem Walde verordnungswidrig nur mit einem Gewehr geſehen zu haben bei ſeinem abgelegten Eid ausſagen wird, geglaubt, und darauf als eine genugſame Probe ohne weitern Proceß mit den nachgeſetzten Strafen verfahren werde, wobei jedoch die Jäger ihren Pflichten gemäß ſo zu handeln haben, daß ſie vor Gott und ihrer Obrigkeit ſich keine ſchwere Verantwortung über den Hals ziehen mögen. Der Jäger ſoll auch gehalten ſeyn, auf beſonderes Verlangen des von ihm angegebenen Wildſchützen ſeine Ausſage jedesmal mit einem neuerlichen Eide zu erhärten, gleich wie dieſem unbenommen iſt, ſeine rechtliche Defenſion zu thun, und ſeine Unſchuld, ſo gut er kann, zu erweiſen, und der hohen Herrſchaft vorbehalten bleibt, nach Beſchaffenheit der Umſtände die Strafe zu lindern oder zu ſchärfen, nöthigenfalls ex officio weiter zu inquiriren, und wenn ad poenas capitales zu ſchreiten iſt, ordinem procedendi ordinarium einzuhalten.

2) Wer in den hohen Wildfuhren auf die oben verbotene Weiſe ſich nur wird betreten laſſen oder mit Wildpretſchießen vergreifen und ein oder anderes Stück fällen, dieſer ſoll das Erſtemal, nebſt Bezahlung des Wildprets und der Haut, auch andern Koſten, zu einer willkürlichen Zuchthausſtrafe, nach Ermeſſen, wie lange er jenes verbotene Schießen getrieben, verurtheilt werden.

3) Wer nach der obengenannten erlittenen Strafe zum Zweitenmal als Wildpretſchütze ergriffen wird, dem iſt auf vorgedachte Art die Zuchthausſtrafe nach Willkür zu verdoppeln, und er anbei aus dem Amte, wo er ſeßhaft, in ein

anderes, wo zum Schießen weniger Gelegenheit iſt, zu verſchicken, oder ſtatt gedachter Zuchthausſtrafe und Amtsveränderung nach Umſtänden auf vorher abgeſchworne Urphed aus dem Lande auf ewig zu verweiſen.

4) Wenn ein Solcher über kurz oder lang wieder zurückkommt und das Landesgebiet Würzburg zu betreten ſich unterſteht, oder auf das Wildpretſchießen ſich mehrmal begibt, ſo ſoll er entweder als ein Urphedbrecher oder als ein boshafter zum Zweitenmal vorher ſchon geſtrafter Wildpretdieb der Schärfe nach, nebſt vorgemeldter ewigen Landesverweiſung, mit Ruthen ausgeſtrichen werden.

5) Wenn dieſer Wildpretdieb nach der vorgedachten dreimaligen Beſtrafung das Landesgebiet Würzburg wieder betritt, ſoll er geſtalten Dingen nach gar an dem Leben geſtraft werden.

Obengeſetzte Strafen ſind von denjenigen Wildſchützen zu verſtehen, welche hohes Wildpret fällen, oder obenerwähntermaßen mit Gewehr in der hohen Wildfuhr ergriffen werden.

6) Diejenigen, welche nur in niedern Jagdrevieren mit einem Schießgewehre ſich betreten laſſen, oder an ſolchen Stücken vergreifen, welche zur niedern Jagd gehören, ſollen zum Erſtenmal eine Geldſtrafe bezahlen, und zwar von einem Haſen 16 fl., von einer wilden Gans, Ente, Feldhuhn und Schnepfen 12 fl.; das Zweitemal ſollen ſie dieſes Geld wieder bezahlen, annebſt aus ihrem Amte in ein anderes, wo ſie ihre Wildpretdiebereien zu treiben weniger Gelegenheit haben, zu ziehen, oder Soldaten zu werden gezwungen werden; das Drittemal ſollen ſie nach geſchworner Urphed des Landes auf ewig verwieſen, und endlich das Viertemal nebſt abermaliger Landesverweiſung und Erinnerung an die vorher abgeſchworne Urphed mit Ruthen ausgeſtrichen werden.

Wenn Jemand einen Hund in das Feld laufen läßt oder mit ſich nimmt, welcher nicht entweder an einem Strick geführt wird oder mit Prügeln, wie hernach vorgeſchrieben wird, behängt iſt, ſoll er nicht allein für das Erſtemal 12 fl. und für das Zweitemal 24 fl. Strafe zu bezahlen ſchuldig ſeyn, ſondern es wird auch den Jägern und Forſtbedienten ausdrücklich befohlen, wenn ſie dergleichen Hunde, welche ein Jeder in ſeinem Hauſe und an der Kette zu halten oder ſonſt genugſam zu verwahren hat, in dem Felde oder Holz finden, dieſelben

ungeſäumt zu erſchießen, wofür ihnen jedesmal ein halber Gulden Schußgeld gereicht werden ſoll.

Der Prügel, welcher dem Hunde neben einem Querknittel anzuhängen iſt, ſoll ſeyn anderthalb, und die kleinen Hundsprügel fünf Viertheil Ellen lang, welches die Schäfer gleich den Andern bei ihren Hunden zu beobachten unter vorgeſetzter Strafe angewieſen werden.

So viel hingegen die fremden Reiſenden und die Metzger betrifft, ſo ſollen die Erſten, beſonders wenn ſie außer der gewöhnlichen Straße mit Hunden betreten werden, vorher gütlich erinnert werden, dieſe anzubinden und an Stricken zu halten, widrigenfalls, und da ſie dieſem nachzukommen ſich weigerten, gepfändet, oder wenn die Jäger und Förſter ihnen nicht ſtark genug wären, der Obrigkeit des nächſtgelegenen Orts, wodurch ſie zu paſſiren haben, unverzüglich angezeigt werden. Die Zweiten mögen zwar, wenn ſie Kälber und anderes Vieh hetzen, ihre Hunde frei laufen laſſen, jedoch wird ihnen unter obiger Strafe geboten, wenn ſie nicht im wirklichen Hetzen begriffen ſind, die Hunde ebenfalls an Stricken zu führen oder mit Prügeln zu behängen, in den Wildfuhren aber, wenn ſie durch dieſe den Weg nehmen müſſen, ſich ſowohl des Hetzens, als im Uebrigen alles Schreiens und Tumultes, wodurch das Wild rege gemacht wird, zu enthalten.

7) Wenn fremde und unbekannte Wildpretdiebe ſich in den Forſten und Wildfuhren mit Rohren, Flinten, Stricken, Garn oder Hunden betreten laſſen, haben die Jäger und Forſtbedienten ſie ernſtlich anzurufen und zu warnen, daß ſie ſich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hund von ſich ſtellen; wenn ſie nun hierauf den Ausreiß nehmen und flüchtig gehen, ſo ſoll in dieſem Falle den Jägern auf ſie Feuer zu geben zugelaſſen ſeyn.

Wenn aber die Wildpretdiebe ſich im Geſichte ſchwärzen, ſich mit Nebelkappen, großen Bärten, langen zum Verbergen der Rohre dienlichen Röcken, und ſonſt auf andere Art verſtellen oder ſich bedrohlich vernehmen laſſen, oder gar zur Wehre ſtellen wollen, ſo iſt den Jägern um ſo mehr erlaubt, darauf zu ſchießen, und keineswegs den erſten Schuß und Angriff abzuwarten. Wenn in dieſem Falle die Jäger einen ſolchen Wildpretdieb lähmen oder etwa gar kalt legen, und ſie von dem Vorgang bei der Zent, wo ſolches geſchehen, die

Anzeige gemacht haben, ſo ſoll die Zent nach den Jägern zu greifen oder ſie arrettlich anzuhalten nicht befugt ſeyn, ungeachtet die Zent des Jägers Anzeige zu protokolliren und über den Vorgang des entleibten oder gelähmten Wildpretdiebes und deſſen Cameradſchaft ſo viel thunlich zu inquiriren hat, ſo ſoll doch den Jägern nicht leicht etwas über das juramentum purgatorium zugemuthet, noch dieſelben der Unterſuchung wegen aufgehalten werden.

8) Wenn die Wildpretdiebe zugleich ſolche Leute ſind, welche in dem wider die Zigeuner und herrenloſes Geſindel ergangenen Kreismandate vom 28 Juni 1720 und den nachfolgenden Kreisverordnungen begriffen ſind, iſt mit denſelben nach Maßgabe genannter Mandate deſto ſtrenger zu verfahren, wobei allen Beamten, Schultheißen und der jeden Orts vorgeſetzten Obrigkeit bei 50 Rthlr. Strafe befohlen wird, alle ſich in ihren untergebenen Aemtern, Städten, Märkten und Dörfern einſchleichenden Landfahrer, Müßiggänger und anderes liederliches Geſindel, welches der Herrſchaft keinen Nutzen bringt, den Gemeinden aber ſchädlich und beſchwerlich iſt, nicht zu dulden, ſondern forttreiben zu laſſen.

Eben ſo ſind die Gemeinden unter der nämlichen Geldſtrafe verbunden, ihre Mitnachbarn, welche von der Wildpretdieberei Profeſſion machen, anzuzeigen (weil ihnen ſolche nicht unbekannt ſeyn können, und wenn ſie auf derſelben Thun und Laſſen, wie es die Schuldigkeit erfordert, Acht hätten, wiſſen müßten).

9) Wenn ſich ein oder mehrere Wildpretſchützen ſehen oder verſpüren laſſen, ſo iſt gegen ſie, wie gegen andere bedrohliche landſchädliche Leute, an dem betreffenden Orte mit Beihülfe der zunächſt wohnenden Beamten öffentliches Aufbot und allgemeine Streife vorzunehmen und nöthigenfalls Sturm zu läuten, worauf die angeſeſſenen Unterthanen bei Vermeidung empfindlicher Strafe ſich verſammeln und die Wildpretſchützen eifrig aufſuchen und verfolgen ſollen.

10) Wer bei dem Jägermeiſteramte oder jeder Ortsobrigkeit einen Wildpretſchützen namhaft macht, und wenn dieſer der That geſtändig oder überführt iſt, ſoll aus dem Vermögen des Wildpretdiebes, welcher auch die andern Koſten zu tragen hat, 50 fl. zur Belohnung erhalten, bei der Unzulänglichkeit deſſelben aber von der Hof- und Rentkammer, und ſein Name ſoll nicht genannt werden.

Der Wildpretſchütz ſelbſt, welcher ſeine Mithelfer und Geſellen gehörig angibt, ſoll von aller Beſtrafung frei bleiben, und nach Umſtänden eine Recompenz zu erwarten haben.

11) Alle Beamten und Unterthanen werden ermahnt, auf alle mögliche Weiſe auf die Verfolgung und Beſtrafung der Wildpretſchützen Sorge zu tragen; daher ſoll auch denjenigen nachgeforſcht werden, welche den Wildpretſchützen Herberge, Nahrung, Unterſchleif und Vorſchub geben, ihnen die Häute oder das Wildpret abkaufen, oder ſich deſſen ſonſt theilhaftig machen, oder es aus Auftrag der Wildpretſchützen zu verkaufen ſuchen; eben ſo ſoll denjenigen nachgeforſcht werden, welche mit ihnen die Wildbahn begehen, oder ihnen auf andere Art Geſellſchaft, Beiſtand und Hülfe leiſten; man ſoll in die Häuſer derer, welche in dieſer Art verdächtig ſind, nächtlicher Weile einfallen, ſie durchſuchen, um zu ſehen, ob nicht darin Wildpretſchützen, Wildpret, Häute oder andere verdächtige Sachen ſich vorfinden; zeigt ſich, daß Jemand den Wildpretſchützen Unterſchleif gegeben oder ihnen ſonſt auf obige Weiſe verhülflich geweſen, ſo ſoll er ohne Unterſchied, gleich den Wildpretdieben ſelbſt, oder nach Umſtänden noch ſchärfer geſtraft werden. Diejenigen, welche dergleichen Leute anzeigen, ſollen nicht minder, als der, welcher einen wirklichen Wildſchützen angibt, belohnt, und ſein Name verſchwiegen werden.

Die Barbirer und Bader, welche einen bleſſirten oder gelähmten Wildpretdieb in die Cur bekommen, ſollen dieſen unter Vermeidung einer Strafe von 30 Rthlr. bei der Zent, worunter ſie gehören, anzeigen, wofür ſie, vorausgeſetzt, daß die Zent nicht ſchon früher Kenntniß erlangt hat, 10 Rthlr. zur Belohnung erhalten ſollen.

12) Jedem Unterthan ſind die Rohre verboten, den Bürgern und Unterthanen aber, welche Scheiben ſchießen, ſollen ſie zur Zeit des Scheibenſchießens geſtattet werden; wenn ſich aber die Scheibenſchützen mit den Rohren zu einer andern Zeit außer der Stadt oder dem Markte, wo ſie wohnen, betreten laſſen, ſollen ſie für ſtraffällig erkannt werden, und die Rohre dem Jägermeiſteramte verfallen ſeyn.

Wenn dieſe Scheibenſchützen ihre Rohre zum Zurichten oder in einer andern Abſicht über Land tragen, ſollen ſie nicht nur Schloß und Stein ausſchrauben, ſondern hievon auch

dem Beamten oder der Ortsobrigkeit jedesmal die Anzeige machen.

Den Schloſſern, Büchſenmachern, Büchſenſchiftern, Schmieden und Allen, welche mit ſolcher Arbeit umgehen, ſo wie den Händlerinnen, Unterkäuferinnen u. dgl. wird bei Vermeidung willkürlicher Strafe geboten, den Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Pürſchen tauglichen Rohre unter Strafe von 20 Rthlr. zuzurichten oder zu verkaufen, oder ſonſt zuzubringen und damit an die Hand zu gehen, ſondern vielmehr ſolche unverzüglich anzugeben.

13) Allen Beamten und Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, wo Weißgerber, Loher, Lederbereiter, Wirthe oder Verkäufer ſind, wird der Befehl ertheilt, dieſen ſammt und ſonders vorzuhalten, gleich wie Allen und Jedem aufgetragen wird, daß in Zukunft bei Strafe der Aufhebung des Handwerks und Bürgerrechts oder andern ſcharfen Einſehens die Weißgerber, Loher oder Lederbereiter, beſonders die eingeſeſſene Judenſchaft, keine rohen Hirſch- oder Wildhäute, die Wirthe und Verkäufer kein Wildpret von einem gemeinen und verdächtigen Manne oder Bauern ohne vorgewieſenes glaubhaftes Atteſtat, wie er ſolches an ſich gebracht, oder von wem er es zu verkaufen beauftragt ſey, abkaufen oder annehmen, ſondern ſie ſollen die Veräußernden, nachdem ſie die Haut oder das Wildpret aufgehoben, alsbald der Obrigkeit, dem Jägermeiſteramte oder den Förſtern anzeigen, damit dieſelben darüber zur Rede geſtellt werden, und ſie ſich rechtfertigen mögen.

Dem Anzeiger ſoll ſonach, wenn der Verkäufer ſchuldig iſt, eine Belohnung von 10 Rthlr. gereicht, und das Wildpret gelaſſen werden.

14) Da auf dem Main bei dem Nachtfiſchen durch die Fiſcher viel Wildpret geſchoſſen wird, ſo wird allen Beamten und Obrigkeiten, worunter die Fiſcher ſtehen, der Befehl ertheilt, allen Fiſchern ſammt ihrem Geſinde und ihren Knechten bei Vermeidung willkürlicher Strafe ernſtlich zu bedeuten, daß ſie ſich alles Wildpretſchießens enthalten, mithin kein Geſchoß mit ſich auf das Waſſer nehmen oder in dem Nachen haben, ſondern wenn ſie von Andern dergleichen ſehen oder erfahren, es anzeigen ſollen.

15) Gegen diejenigen, welche zwar keine Wildſchützen ſind, jedoch auf andere Weiſe dem hohen oder kleinen Wild-

pret mit Schlingen, Fallen, Selbſtgeſchoſſen, Drathen, Stricken oder Bögen zu Waſſer oder Land in den Wildfuhren oder auf ihren und Anderer eigenen Gründen unbefugter Weiſe nachſtellen, ſoll neben Bezahlung des Wildprets mit eben den Strafen, welche oben gegen die wirklichen Wildpretſchützen verordnet ſind, nach Umſtänden unabläſſig verfahren werden.

Es ſoll auch deßwegen den Jägern und Förſtern, ſo oft ſie nachſuchen wollen, ſowohl in offenen als zugemachten Gütern und Gärten jedesmal auf ihr Begehren der freie und ungehinderte Zutritt bei Vermeidung willkürlicher Strafe geſtattet werden, wobei ſich vorbehalten wird, nach Unterſchied der Umſtände und Veränderung der Zeiten nicht nur an dem, was hier verordnet iſt, zu mindern oder zu mehren, ſondern auch die Strafe zu lindern oder zu ſchärfen.

Damit dieſe Verordnung, nach welcher alle unſere Räthe, Richter und Obrigkeiten künftig zu verfahren und zu urtheilen haben, deſto mehr kund- und offenbar werde, alſo um ſo weniger Jemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſoll dieſelbe nicht nur jetzt, ſondern forthin alle Quartal vor allen Gerichten und Gemeinden unſeres Hochſtifts in Städten, Märkten und Dörfern öffentlich unter 5 Rthlr. unausbleiblicher Strafe vorgeleſen, wohl erläutert, und ſonach an den gewöhnlichen Orten zu Jedermanns Nachricht und Warnung ſowohl dahier als auf dem Lande angeſchlagen werden.

Erlaſſen zu Würzburg den 2 Auguſt 1770 von Adam Friedrich, Biſchof zu Bamberg und Würzburg und Herzog zu Franken.

---

2 und 7 Auguſt 1779. In den landesherrlichen Wildfuhren und Feldern mit Gewehren ſich betreten zu laſſen, iſt den Unterthanen bei Strafe verboten. Diejenigen Unterthanen, welche den erlaſſenen Mandaten vom 28 März 1721, 7 April 1740, 7 u. 16 Februar 1747 und 2 Auguſt 1770 zuwider in landesherrlichen Wildfuhren und Feldern verſammelt mit Gewehren die Jagd ausüben und ſich dem aufgeſtellten Perſonal widerſetzen, ſollen außerordentlich, als mit Arbeitshaus, mit Ruthenaushauen und Landesverweiſung, mit aller Schärfe ohne Nachſicht beſtraft werden.

---

13 Jan. 1797. Angeſeſſene Jagdfrevler ſollen nur dann arretirt werden, wenn ſie ſich dem Jäger mit einem tödtlichen Gewehre entgegenſtellen; wenn aber ein ſolcher Frevler nicht angeſeſſen,

oder ſich mit einem tödtlichen Gewehre entgegenſetzt und arretirt wird, muß hievon binnen drei Tagen der allerhöchſten Stelle unmittelbar die Anzeige gemacht werden.

Vorſtehende Würzburgiſche Verordnungen ſind ſämmtlich enthalten in den 3 Bänden „Sammlung der hochfürſtlichen Würzburgiſchen Landesverordnungen.“

---

§. 96. Wer eine Nachricht hat, daß Jemand mit Wilddieberei umgeht, und keine Anzeige macht, deſſen Vermögen unterliegt der Confiscation und die Perſon einer empfindlichen Strafe. Zweibrückiſche Forſtordng. vom 4 Auguſt 1785.

Der Angeber eines Wilddiebes empfängt nebſt Verſchweigung ſeines Namens 25 Rthl. Recompens, und wenn der Wilddieb auf die geſchehene Anzeige handfeſt gemacht wird, 50 fl. gereicht, nebſt zweijähriger Freiheit von allen Abgaben.

§. 97. Die Förſter und Jäger ſollen nur dann, wenn ſtarker Verdacht oder die größte Wahrſcheinlichkeit von einer begangenen Wilddieberei vorliegt, zur Captur ſchreiten, nicht aber auf bloße leere Angaben, ſondern bei den geeigneten Behörden hievon Anzeige machen, welche in einer Generalunterſuchung ausmitteln werden, ob man zur Arretirung ſchreiten könne oder nicht. Dergleichen Anzeigen aber und deren Inquirirung ſind aufs genaueſte geheim zu halten.

§. 98. Wenn ein Wildpretdieb bei Betretung auf den erſten Zuruf eines in Pflichten ſtehenden Jägers oder Jägerburſchen ſich nicht ergeben würde, iſt dieſem erlaubt auf den Dieb Feuer zu geben. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Wilddieb ſich zur Wehre ſetzt.

Wer einen Wilddieb todt liefert, erhält 10 Rthl., wer aber einen ſolchen lebend einbringt, 20 Rthl. Belohnung.

§. 99. Zigeuner und andere Vagabunden, welche mit Gewehren auf den Straßen oder in den Waldungen angetroffen werden, ſind auf gleiche Weiſe zu behandeln, wie bei den Wildſchützen §. 98 feſtgeſetzt wurde, und es findet auch in Beziehung auf die Recompens das Obige hier ſeine Anwendung.

§. 100. Wenn auf den Feldern oder in den Waldungen ein todtes Stück Wildpret gefunden wird, ſo iſt von dem Finder ſogleich die Anzeige dem Förſter des Ortes zu machen, widrigenfalls ein ſolcher Finder als Wilddieb behandelt werden würde.

(C

§. 102 u. 103. Haſen, Hühner, Enten, Schnepfen u. dgl. zu ſchießen iſt bei 10 fl., Wachteln und anderes Wildpret zu fangen, aber bei Schubkarrenſtrafe verboten.

§. 105. Wer eine Falle, welche von den Jägern auf Raubthiere gelegt wird, ruiniren oder ſtehlen würde, verfällt in eine Strafe von 20 Rthl., wovon jedesmal die Hälfte dem Angeber gehört.

§. 107. Die Wildpretdiebe ſollen mit ſchwerer Leibes- und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogar mit der Lebensſtrafe belegt werden.

Mooſers Forſtarchiv B. 20. S. 117.

(M. ſ. a. Forſtfrevel, Jagd, Jagdexceſſe, Jäger, Wildpret.)

Jagdrechtsliquidation.

14 Febr. 1812. Bei Beurtheilung der Jagdrechte der Gutsbeſitzer in dem vormaligen Herzogthum Bayern iſt von folgenden Grundſätzen auszugehen:

1) Obwohl das Edict über Aufhebung der Edelmannsfreiheit vom 20 April 1808 erſt unterm 21 Jänner 1809 bekannt gemacht worden, ſo iſt es doch eine entſchiedene Sache, daß demſelben durch das früher publicirte, jedoch ſpäter ſanctionirte Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28 Juli 1808 derogirt worden iſt.

2) Was insbeſondere das Jagdrecht betrifft, ſo erhellet aus dem letzt angeführten Edicte §. 67 ganz klar, daß das Jagdrecht der Gutsherren, und die daraus hervorgehenden Nutzungen denſelben nach Maßgabe des ruhigen Herkommens zugeſtanden worden iſt.

3) Als Folge hievon können auch die bei den altbayeriſchen Landgütern hergebrachten Gerechtſamen keiner weitern Diſcuſſion und keiner Frage über die Perſönlichkeit oder Realität dieſer Gerechtſamen unterliegen, denn nach der Conſtitution des Reiches Titl. I. hat die Fortdauer der vormaligen beſondern Provincialverfaſſungen aufgehört.

4) Nur wenn über das Jagdrecht bei einzelnen Landgütern ein Streit vor den Gerichtshöfen anhängig geweſen iſt, welcher vor dem Eintritt der Conſtitution noch nicht entſchieden war, iſt das Jagdrecht nach ehemaligen Rechtsprincipien zu entſcheiden.

5)

5) Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß jene Rechte der Edelmannsfreiheit, welche bei der Jagd auf fremden und landgerichtlichen Gründen nur durch die Perſon des Privilegirten ſelbſt, und nicht als ein gutsherrliches Recht ausgeübt werden konnten, auch nicht nach der gegenwärtigen Verfaſſung in Eigenthumsrechte übergehen konnten, ſondern daß ſie vielmehr mit dem Eintritte der Conſtitution verſchwinden mußten.

In vorkommenden Fällen iſt ſich hienach zu achten, und da das ruhige Herkommen der altbayeriſchen Landgutsbeſitzer erwieſen, auch ſelbe zur Edition ihres Rechtstitels nicht werden bewogen werden können, ſo iſt von dem vorgeſchlagenen allgemeinen Aufruf an ſämmtliche Landgutsbeſitzer zur Liquidirung ihrer Jagdrechte Umgang zu nehmen.

Ungedrucktes Reſcript Nro. 358.

(M. ſ. Forſt- und Jagdeigenthumsrechte.)

Jagdſcharwerk.

§. 17. Da die Unterthanen, wenn ſie zu Jagden aufgeboten werden, entweder nicht erſcheinen oder hiezu nur Kinder und junge Leute ſenden, ſo iſt nach der unterm 22 Jänner 1616 deßhalb erlaſſenen allgemeinen Anordnung und anderen nach und nach, ſonderbar den letzten an die Aemter Feuchtwangen und Anhauſen zugekommenen Specialbefehlen das geeignete zur gehörigen Leiſtung der Jagdfrohnden zu verfügen. Ansbachiſches Wildbahnsmandat v. 27 März 1710.

Mooſers Forſtarchiv 27. Bd. S. 167 ꝛc.

Cap. 7. Alle Jene, welche in dem Beſitze von Gnadenjagden ſind, oder noch kommen werden, dürfen die Gerichtsunterthanen zum Scharwerken nicht gebrauchen, oder damit beſchweren, außer es iſt ihnen bei Verleihung ſolcher Jagden hiezu eine Bewilligung gegeben worden. Bayeriſche Verordnungen Jagdordng. für Ober- und Niederbayern 1616.

Die Pfleger und Beamten aber, welche an den Gränzen ſind, oder Andern denen zur Erhaltung der landesfürſtlichen Obrigkeit das Jagen bewilliget, dürfen, wo es ſchon von Alters herkömmlich, oder mit ſonderbarer Genehmigung der nothwendigen Scharwerk, doch ohne daß die Unterthanen ihre nöthigen Arbeiten hiedurch verſäumen, ſich bedienen.

Ein Gleiches haben auch die Stände bei ihren eigenen Gerichtsunterthanen zu beobachten.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 757 ꝛc.

---

22 Aug. 1755. Statt der bisher eingeführten Naturaljagdſcharwerk ſollen jährlich von jedem Hofe 2 fl. als Anlage eingeführt und damit auch jene Unterthanen belegt werden, welche in den Jahren 1687, 1694 bis 1695 und 1696 mit der Jurisdiction auf ewige Wiederlosung dem Adel und andern Perſonen unter dem Reſervate der Landesnoth und Jagdſcharwerk überlaſſen worden ſind.

Die Jagdſcharwerksanlage iſt mit den übrigen Scharwerksgeldern einzuheiſchen, und ohne zu decourtirenden Recompenſe zur Scharwerkscaſſe in den beſtimmten Zielen einzuſenden.

Die Jagdſcharwerksgelder ſind nur allein zur Beſtreitung der Jagdunkoſten beſtimmt, und ſie ſollen ſich auch ſeiner Zeit mit dieſen wieder vermindern.

Die Jagdſcharwerk auf die Wolfsjagden iſt unter dieſer Anlage nicht verſtanden, ſondern noch beſonders reſerviret.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1777. S. 194.

22 Dec. 1755. Von den Beamten ſind den Unterthanen wegen der zu ihrem eigenen Wohle eingeführten Jagdſcharwerksanlage von jährlich 2 fl. per Hof, mit dem Bedeuten Vorſtellungen zu machen, daß ſie ſelbe, im Fall der Annahme, jährlich in zwei Hälften abführen dürfen, nämlich zu Lichtmeſſen und Michaelis.

Zugleich iſt ihnen auch zu erklären, daß alle Widerſpenſtigen nach gänzlicher Regulirung dieſer Jagdſcharwerksanlage nicht mehr gehört werden, ſondern bei ihrer ungemeſſenen Naturalpräſtation verbleiben, und hierin nicht die mindeſte Hülfe oder Ringerung dieſer Laſt gewärtigen ſollen, auch künftig nicht geſtattet werde, daß bei Verrichtung der Naturaljagdſcharwerke zu deren Verlehnung von ihnen nach eigenem Gefallen eine Anlage gemacht werden darf, dergleichen von dem Gerichtsbeamten regulirt werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen und im Archiv hinterlegt.

24 Mai 1756. §. 15. Das Jagdſcharwerkgeld ſoll auch von jenen Unterthanen, welche mit Vorbehalt der Jagdſcharwerk an Edelmannsfreiheitsfähige gekommen ſind, getreu verrechnet werden.

§. 16. Bei Verrechnung der Jagdſcharwerke iſt aber das Nämliche wie bei den ordinären Scharwerken zu beobachten.

Iſt beſonders im Druck erſchienen und im Archiv hinterlegt.

Die Jäger ſollen die Unterthanen mit anmaßlichen Frohnen und Scharwerken nicht beſchweren. 5 März 1778.

Gen. Samml. v. J. 1784. S. 945.

§. 3. Auf die Beibehaltung der Jagdſcharwerksanlage wird in Fällen von Seite der Landesherrſchaft jederzeit der Bedacht genommen, von Seite der vogtareitſchen Jagdbarkeit. 21 Juni 1786.

Wagners Geſetzlexikon. 3. Bd. S. 16.

Die Rentmeiſter zu Straubing, Burghauſen und Landshut haben die landesherrlichen auf den Gütern haftenden Scharwerke bei jedem gemeinen Hof per 100 fl., einer Hub per 50 fl., und einer Sölde per 25 fl., auf Wiederloſung zu verkaufen; wenn aber einige ungleich ſeyn würden, ſo iſt der Verkauf nur mit Vorbehalt der höchſten Ratification abzuſchließen, und bei dem deßhalb zu erſtattenden Berichte, iſt jederzeit mit anzuzeigen, ob die Güter zur Jagd oder zu Waſſerbauten, oft und nothwendig zu gebrauchen ſind. 7 Juli 1795.

Wagners Geſetzlexikon. 4. Bd. S. 491.

Cap. 16. §. 1. An den Orten des Erzſtiftes, wo die Jagden ſind, müſſen die Unterthanen all ihr Zugvieh an die landesherrlichen Zeugwägen ſpannen. Die Ortsbeamten und Bedienten haben zu ſorgen, daß dieſe Verordnung beobachtet und ſowohl bei dem Anſpannen als auch bei dem Umwechſeln, jederzeit die Billigkeit beobachtet wird. Mainziſche Forſt- und Jagdordnung vom 6 Novb. 1744.

§. 2. Die Beamten und Diener haben ferner die Sorge zu tragen, daß die zur Jagdfrohnd benöthigten Unterthanen, ſo oft von dem Jägermeiſteramte Aufträge hiezu geſchehen, zur feſtgeſetzten Zeit und Stunde pünktlich an den Orten, wohin ſie beſchieden, bei den Zeug- und andern Dienſten erſcheinen.

§. 3. Aus jedem Dorf ſoll der Schultheiß oder Vorſteher ſammt den zur Jagd beſchriebenen Unterthanen erſcheinen, zwei gleichlautende Specificationen oder Rollen ſeiner bei ſich habenden Leute mit Vor- und Zunamen dem Oberjägermeiſter einliefern, und von dieſem als Jagdſchultheiß mit Handtreu verpflichtet werden, welcher ſodann während der Jagd und bis zu deren Ende die geeignete Aufſicht über ſeine Leute nach Vorſchrift zu führen hat.

§. 4. Der Jagdſchultheiß hat diejenigen, welche ausbleiben oder vor Beendigung der Jagd entlaufen, bei ſeinen

Pflichten aufzuzeichnen, damit ſelbe nach den Vorſchriften der Bußordnung beſtraft werden.

§. 5. Im Krankheitsfall dürfen die Jagdſchultheißen ein Individuum entſchuldigen, ſollen ſich aber hüten, daß ſie ſich keiner Parteilichkeit und Lügen zu Schulden kommen laſſen, außerdeſſen ſie als verpflichtete Leute ernſtlich beſtraft werden.

§. 6. Denjenigen, welche aus Gnaden von den Jagden befreit ſind, wird dieſe Begünſtigung nicht entzogen, ausgenommen jedoch die Wolfsjagden, von dieſen iſt Niemand als der Schultheiß, Fauth oder Landſchöpf, dann der Hainberger, Hirt und Dorfhüter befreit; jene, welche wegen Alter nicht kommen können, ingleichen die Wittwen, müſſen an ihre Stelle einen Dienſtboten ſenden, wenn ſie einen haben. Wer von dieſen Jagden ausbleibt, zu ſpät kömmt, oder zu frühe ablauft, ſoll nach dem Inhalte der Bußordnung ſchärfer als bei andern Jagden beſtraft werden.

§. 9. Wer vom Jagen ausbleibt, zu ſpät kömmt, von dem Zeug oder Jagen weglauft, ſoll nach dem Inhalt der Bußordnung abgeſtraft, auch Jene, welche Kinder, Knaben oder Mädchen ſchicken, ſind den Ausbleibenden gleich zu halten, und eben ſo zu beſtrafen.

§. 10. Wenn von der Jägerei Wildpret abgeſendet wird, müſſen die Ortsvorſteher ohne Verſchub dieſes beſorgen laſſen; und wenn während der Lieferung Schaden an dem Wildpret geſchieht, muß derſelbe bei dem Forſtamte, von dem der ihn veranlaßt, erſetzt werden. Zu dem Ende muß, wenn durch einen fürſtlichen Jäger auf Befehl ein Stück Wildpret geſchoſſen wird, alſogleich auf geſchehene Aufforderung von dem Ortsvorſtand eine Frohnfuhr geſtellt werden, damit ohne Aufenthalt das Wild von Ort zu Ort friſch und unverletzt fortgebracht wird.

Ein Gleiches hat auch bei Beförderung der Jagdbriefe zu geſchehen, und zwar bei Strafe von 10 fl. nebſt Bezahlung des etwa zu Schaden gekommenen Wildprets, wofür bei Ergebniſſen die Ortsvorſteher allenfalls ſelbſten reſponſabel zu halten ſind.

§. 11. Diejenigen, welche bei den ausgeſchriebenen Jagdfrohnen ausbleiben, zu ſpät kommen, oder zu früh ſich entfernen, und ſonſt gegen die vorgehenden Verordnungen handeln, ſind von dem Jagdperſonale zu verzeichnen und

ſogleich den Beamten dieſe Verzeichniſſe zuzuſtellen, welche ſodann binnen 8 Tagen die Straffälligen zur ordnungsmäßigen Strafe zu ziehen haben.

Die eingehenden Strafgelder müſſen der Kammer aber verrechnet und die Verzeichniſſe, contraſignirt von den Jägern, der Rechnung angefügt werden.

Bußordnung.

§. 45. Welcher von dem Jagen auf die Hirſche, Gaißen, Schweine, Hatz und andere Bei- oder Triebjagden ausbleibt, ſoll jeden Tag 10 Alb., die zu ſpät Kommenden und zu früh Ablaufenden aber jeder des Tags 5 Alb. zur Strafe geben.

§. 46. Wer auf Wolfsjagden ausbleibt, ſoll des Tags 15 Alb., die zu ſpät Kommenden und zu früh Ablaufenden 7½ Alb. erlegen.

§. 47. Wer auf dem Jagen eine Stellſtange liegen läßt, ſoll 7½ Alb. zur Strafe zahlen.

§. 49. Wenn auf den Wolfsjagden aus Fahrläſſigkeit oder Muthwillen Schaden geſchieht, ſoll der Verbrecher 3 fl. zur Strafe erlegen.

Müllenkamps Samml. 1 Th. S. 166 ꝛc.

Würzburgiſche Verordng. vom 10 Juli 1728.

Von den jagdfrohnpflichtigen Unterthanen ſind weder Kinder noch Perſonen über 60 Jahre alt, ſondern nur ſtarke und fähige Leute zur Leiſtung der Frohndienſte abzuſenden, welche mit einer von dem Ortsvorſtande ausgefertigten Namensliſte verſehen ſeyn ſollen; diejenigen, welche bei dergleichen Frohndienſten nicht erſcheinen oder unter der Arbeit ſich verſtecken, oder vor der Zeit ſich entfernen, werden mit einem Gulden beſtraft, von dem die Hälfte verrechnet und die andere Hälfte aber den andern Frohnpflichtigen als Trinkgeld zukömmt.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen I. Th. S. 785.

Zweibrückiſche Forſtordnung v. 4 Aug. 1785.

§. 76. Die Jagdfrohnpflichtigen haben auf geſchehene Beſtellung unfehlbar zu erſcheinen, und wenn ein ſolcher ausbleiben würde, iſt ein Handfröhner mit 15 kr. per Tag zu beſtrafen, und hat noch eben ſo viel den erſchienenen Fröhnern zum Trinken zu bezahlen.

§. 77. Wer aber mit einer Fuhr bei einer Jagdfrohne ausbleibt, hat für jedes Stück Zugvieh 1 fl. Strafe zu erlegen, und wenn man in eilenden Fällen genöthigt ſeyn

würde, für ſeine eine andere Fuhr dingen zu müſſen, auch noch den Fuhrmann zu bezahlen.

§. 78. Jeder Bürgermeiſter hat, bei 1 Reichsthaler Strafe, dem Förſter eine Liſte über die Fröhner zu übergeben, und bei den Frohnfuhren zu bemerken, wie viel Jeder Stücke eingeſpannt haben ſoll.

§. 79. In dieſer Liſte darf Keiner, der auf der Frohnd zu erſcheinen ſchuldig iſt, ausgelaſſen, und in entſchuldigenden Verhinderungsfällen ſind die Urſachen der Verhinderung beizuſetzen, damit die Förſter beim Ableſen gleich zu erſehen im Stande ſind, warum Einer oder der Andere weggeblieben ſey, und die Frohnpflichtigen ſelbſt, wenn ſie ausbleiben, ſich nicht mehr mit Entſchuldigungen durchhelfen können.

§. 80. Würde ein Bürgermeiſter bei Verfertigung der Liſten ſich Unrichtigkeiten und Unterſchleife zu Schulden kommen laſſen, hat derſelbe ſolches mit 10 Reichsthalern Strafe zu büßen.

Mooſers Forſtarchiv 20. Bd. S. 117.

Jagdverpachtung.

28 Juni 1799. Alle hohen und niedern Jagden ſollen auf gewiſſe Jahre verſtiftet werden, nur die Parke und die bisher vom Oberjägermeiſteramt unmittelbar beſorgten und zum Beſchlag der Hofhaltung und Reſidenz beſtimmten, wie auch die der verwittibten Frau Herzogin von Zweibrücken in Neuburg angewieſenen, allein ausgenommen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 86.

6 Aug. 1799. Bei der Verſtiftung ſelbſt iſt darauf zu ſehen, daß nebſt einem verhältnißmäßigen Stiftgelde die Beſoldungen- und Natural-Emolumente der Jagdbedienten ganz, oder wenn es zugleich Förſter ſind, nach Verhältniß des Nebenverdienſtes von dem Pächter übernommen, und die Jagden nur an Adelige und Honoratioren, von welchen weniger Mißbrauch zu vermuthen iſt, angelaſſen werden.

Auch iſt die Bedingung beizufügen, daß die landesherrlichen höhern und niedern Forſtbedienten, die Förſte mit Ober- und Untergewehr ungehindert beſuchen können, und daß die Stifter das Wild keineswegs übermäßig oder zum Schaden der Unterthanen hegen, oder durch Mißbrauch zu

Beſchwerden Anlaß geben ſollen, widrigenfalls die Stift ohne Weiteres auch unter der Zeit aufgehoben ſeyn ſoll.

In der obern Pfalz können einem Pächter die Jagden ad dies vitae überlaſſen werden, die Stift aber ſoll, falls die Jagden gänzlich veräußert oder vertauſcht werden möchten, oder aber bei eintretendem Mißbrauche ohne Weiteres aufhören.

Zur Pacht können auch die landesherrlichen Förſter zugelaſſen werden, diejenigen Gutsbeſitzer ſind aber davon auszuſchließen, mit welchen Jagddifferenzen obwalten.

Als Maßſtab der Verſtiftung iſt das Minimum des zehnjährigen Durchſchnittes anzunehmen.

Die Jagden ſind nicht in zu kleine, aber auch nicht in zu große Diſtricte zu vertheilen und zu verpachten.

Der Pachtſchilling muß ein Jahr zum Voraus bezahlt werden, widrigenfalls die Stift eo ipso aufgehoben ſeyn ſoll, und das geſchoſſene Wild kann, nach Belieben des Pächters, an In- und Ausländer verkauft werden.

Die verſtifteten Jagden ſind ordnungsmäßig und nach Waidmannsbrauch zu behandeln.

Keiner iſt befugt die Jagden, welche er gepachtet, ganz oder zum Theil wieder auf Afterpacht zu verleihen.

Jeder Pächter hat Caution zu ſtellen oder zu leiſten, kann ſich aber auch der landesherrlichen Scharwerk bedienen.

Bei der Jagdverſtiftung wird der Verſteigerungsweg nicht für räthlich erachtet, indeſſen iſt caeteris paribus auf das höhere Angebot Rückſicht zu nehmen.

Zur Verpachtung ſollen ebenfalls jene Jagden, die bisher in partem salarii ohne oder mit einem niedern Jagdrecompens genoſſen worden, gezogen, die Beamten und Förſter aber nach ihrer letzten Dienſtesfaſſion aus den eingehenden Pachtgeldern und weiter nicht entſchädiget werden.

Die verſtifteten Jagden ſind dem Pächter auf deſſen Koſten von den Forſtmeiſtern einzuweiſen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 96.

---

§. 12. Jeder Pachter einer Jagd darf ſich der in dem Diſticte herkömmlichen Jagdſcharwerk auf Art und Weiſe, wie ſelbe hergebracht iſt, bedienen. 6 Aug. 1799.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 297.

5 Sept. 1799. Die Verſtiftung der Jagden in Bayern ſoll ganz gleich mit der obern Pfalz behandelt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 106.

11 Sept. 1799. Die in der Taxordnung für die Verpachtungen beſtimmten Taxen ſind aufzuheben, und bloß die Schreib- oder Canzleitaxe nebſt den Taxen der allenfallſigen Pachtbriefe einzufordern.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 108.

18 März 1800. Das Verpachtungsgeſchäft iſt öffentlich zu behandeln, ſohin hinreichend zu beſchreiben, und für die Verpachtung ein angemeſſener Zeitpunkt feſtzuſetzen. Auf das höchſte Angebot iſt aber nur dann nicht Rückſicht zu nehmen, wenn weſentlicher Nachtheil zu beſorgen wäre, wodurch alſo eine Licitation nicht auszuſchließen, und nur das Reſultat derſelben nach Befinden der Umſtände zu würdigen iſt.

Bei Regulirung des Pachtgeldes für eine Jagd ſoll auf Seite des Pächters kein Unterſchied unter dem Pachtgelde für das Aerarium und der Entſchädigung gemacht, ſondern das ganze Pachtgeld nach dem vorgeſchriebenen Durchſchnittsertrag der hohen und niedern Jagd, und dem Entſchädigungsquantum berechnet, als Minimum des Licitationspreiſes angeſetzt, und der hieraus reſultirende Pachtſchilling ganz dem Aerarium entrichtet, von dieſem alsdann und von niemand Andern, der Beamte, Jäger oder Förſter für den Entgang nach der letzten Dienſtesfaſſion und weiters nicht entſchädigt werden.

Alle und jede Jagddiſtricte können nach vorhergegangener Ausſcheidung des Leibgehayes, nach der allgemeinen Vorſchrift verpachtet werden, und da die frühere Verordnung wegen Anherbringung des innerhalb einer Tagreiſe von München geſchoſſenen Wildes, theils zum Behufe der höchſten Hofhaltung, theils zum Verkaufe nicht mehr anwendbar iſt, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß in wie weit das aus dem Leibgehäge einkommende geſchoſſene Wild zum Bedarf der Hofhaltung nicht hinreicht, das weitere Erforderniß durch Kauf oder durch abzuſchließende Lieferungenscontracte mit nahe gelegenen Pächtern oder Andern beigebracht, und an Allem, was nothwendig und Decenz erheiſcht, kein Mangel verurſacht werde.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1802. S. 41.

Es ſoll vorzüglich auf den Grundſatz Rückſicht genom- 18 Juli 1801.
men werden, daß alle herrſchaftliche Jagdregie, und alſo auch überhaupt alle Jagddienſte, wo immer möglich durch die Jagdverpachtungen aufhören, die Aufſicht über eine ſolche verpachtete Jagd alsdann dem einſchlägigen Förſter, und zwar nach der neuen Forſtorganiſation als Amtspflicht auferlegt, und durch Erſparung der Jägerbeſoldungen ein größeres Jagdpacht zu erhalten geſucht werden ſoll.

Meyers Gen. Samml. v. 1802. S. 86.

Die Jagdpächter haben die Hegezeit in ihren Jagden 1802.
genau zu halten, und alle unwaidmänniſche Behandlung zu meiden.

Ambergiſches Reg. Blatt 1802. S. 65.

Sämmtliche Forſtmeiſter, Förſter und auch die ver- 11 Mai 180
pflichteten Forſtjungen, beſonders jener Reviere, wo die Erſtern ſelbſt Jagdpächter ſind, werden verantwortlich gemacht, ſogleich die Anzeige zu machen, wenn von wem immer der Jagdordnung zuwider gehandelt wird.

Ungedruckte Verordnung.

§. 15. Keinem Forſtbedienten iſt geſtattet, Jagdbar- 13 Aug. 180
keiten außer ſeinem Dienſtesbezirk ſelbſt zu pachten, noch die Jagdverſehung für andere Pächter und Eigenthümer zu übernehmen. (M. ſ. weiter unten die Verordnung vom 3 November 1809.)

§. 23. Alle nicht zu dem Leibgehäge gezogenen und nicht zur Reſervejagd für die Bedürfniſſe der Hofhaltung beſtimmten Jagden unterliegen der allgemeinen Verpachtungsbeſtimmung, welche ausſchließend der Provinziallandesdirection nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften obliegt.

Reg. Bl. v. J. 1804. S. 405.

Die Jagdpachtſchillinge ſollen durchaus bei den ein- 14 Sept. 18
ſchlägigen Rentämtern, in deren Bezirke die gepachteten Jagden befindlich ſind, zur Verfallzeit unaufhaltlich erlegt werden.

Reg. Blatt 1804. S. 833.

Allen künftigen ſowohl lebenslänglich als auf unbe- 27 Juni 18
ſtimmte Zeit verliehenen Jagdpachtungen ſoll die Bedingniß nach dem allerhöchſten Reſcripte vom 26 Juni 1807 ausdrücklich einverleibt werden, daß wenn eine ſolche Jagd während der Pachtzeit entweder zur Einverleibung in das Leib-

gehäge oder zur Einreihung in die Reſervejagden zum Behufe der Hofhaltung zurückgezogen werden wollen, hiegegen weder eine Reclamation noch ein Indemniſationsanſpruch ſtatt haben könne.

Reg. Blatt v. J. 1807. S. 1455.

21 Mai 1808. Die Jagdpächter ſind nach der Verordnung vom 9 Aug. 1806 auch zum Wildſchadenserſatze verbindlich. (M. ſ. u. Wildſchäden.)

Ungedrucktes Reſcript.

9 Decbr. 1808. Jene zum Reſſort der Generalforſtadminiſtration gehörigen und in dem Salinenforſtbezirk entlegenen Jagden ſind gehörig zu beſchreiben, in arrondirte Diſtricte einzutheilen und durch die Salinen-, Forſt- und die einſchlägigen Rentämter normalverordnungsmäßig zu verſteigern, dabei aber die beſondern Bedingungen beizufügen, daß der Pächter jeden Wildſchaden zu erſetzen habe, und wenn eine ſolche Jagd während der Pachtzeit entweder zur Einverleibung in das Leibgehäge oder zur Einreihung in die Reſervejagden zurückgezogen werden wollte, weder ein Reclamations- noch ein Indemniſationsanſpruch ſtatt haben könne.

Ungedrucktes Reſcript.

3 Novbr. 1809. Keinem Forſtbedienſteten iſt geſtattet, weder eine Jagdbarkeit außer ſeinem Dienſtesbezirke ſelbſt zu pachten noch die Jagdverſehung für andere Pächter und Eigenthümer zu übernehmen. Die Forſtinſpectoren haben mit aller Strenge auf die Beobachtung dieſer Verordnung zu ſehen, und die Forſtbedienten anzuzeigen, welche außerhalb ihrem Bezirke Jagden gepachtet, damit ſolche zurückgenommen und einer neuen Verpachtung ausgeſetzt werden können.

(M. ſ. hierunten die Verordnung vom 11 October 1822.)

Reg. Blatt v. J. 1809. S. 1802.

Oberförſters-instruction vom J. 1812. §. 17. Die königlichen Jagdbarkeiten bilden einen in jeder Betrachtung wichtigen Adminiſtrationszweig der Forſtämter, durch welchen dem allerhöchſten Aerar bedeutende Erträgniſſe zufließen, ohne daß durch deſſen Ausübung der Landwirthſchaft ein Schaden zugefügt werden darf.

Nach den dießfalls ausgeſprochenen Grundſätzen ſollen dieſe Jagdbarkeiten, inſofern ſie nicht zu dem Leibgehäge oder zu beſondern Reſervaten für Se. Majeſtät den König vorbehalten werden, von den einſchlägigen Forſt- und controliren-

den Rentbeamten (wenn ſie nicht ſelbſt als Pächter auftreten) durch eine öffentliche Verſteigerung an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wobei die nachfolgenden Rückſichten zu beobachten ſind.

a. Ueber den zu verpachtenden Jagdbezirk dürfen keine Gränzunrichtigkeiten obwalten, ſondern es müſſen vielmehr, ſchon ehe die Verpachtung angeſetzt wird, vollſtändige von allen angränzenden Jagdeigenthümern unterzeichnete und gefertigte Gränzbeſchreibungen darüber hergeſtellt ſeyn.

b. Wenn ſich in einigen königlichen Jagdrevieren Mit- oder Koppeljagden befinden, ſo iſt es zweckmäßig, daß gleichfalls noch vor der Verpachtung getrachtet werde, mit den Mitjagdbeſitzern angemeſſene Purificationsvergleiche mit Vorbehalt der allerhöchſten Ratification einzuleiten.

c. Der zu verpachtende Jagdbezirk muß ebenfalls mit möglichſter Genauigkeit eingeſchätzt und dieſer Schätzungswerth bei der Verſteigerung zum Aufwurfspreiſe angenommen werden.

d. Die Verſteigerung eines Jagdbezirks iſt wenigſtens 14 Tage vor dem hiezu anberaumten Tage in den nächſten Zeitungs-, Intelligenz- und ſonſtigen Wochen- oder andern Blättern mit einer beſtimmten und deutlichen Bezeichnung des betreffenden Bezirks, dann des Orts und der Zeit der commiſſionellen Verhandlung anzukündigen.

e. Bei der Verhandlung ſelbſt führt das Forſtamt das Protokoll, in welchem die allerhöchſte Ratification vorzubehalten iſt, und alle einzelnen Mehrgebote mit dem Namen der Bietenden einzutragen ſind.

f. Von der Concurrenz zur Mitſteigerung ſind alle Individuen aus den Claſſen der Bürger und Bauern, deren Nahrungszweigen die Jagdausübung hinderlich ſeyn würde, auszuſchließen, und es werden demnach bloß die adeligen, die königlichen und Privatbedienſteten höherer Claſſen, überhaupt alle Honoratioren, dann das Forſtperſonal aller Grade, inſofern der betreffende Jagdbezirk ſich nicht über ihren Forſtdienſtbezirk ausdehnt (mit Ausſchluß der Forſtgehülfen) zur Mitſteigerung zugelaſſen.

g. Die nähern allgemein geltenden Jagdpachtbedingungen, welche in dem Protokoll einzuverleiben und den anweſenden Pachtliebhabern nebſt der Gränzbeſchreibung des zu

verpachtenden Jagdbezirks eröffnet werden müſſen, ſind am Schluſſe dieſes Paragraphes beigefügt.

h. Sollten gegen alle Erwartung von einzelnen Jagdpächtern dieſe dem Pachtvertrag einzuverleibenden Bedingungen nicht gehörig erfüllt und den Forſtämtern dießfalls von den Unterbehörden beſchwerende Anzeigen gemacht werden, ſo ſind ſolche, inſofern ſie ſich bei einer nähern Nachforſchung bewährt finden, zur Kenntniß der Generalforſtadminiſtration zu bringen, damit von derſelben die geeigneten Maßregeln gegen die Pächter ergriffen werden können.

i. Wenn dagegen von Seite der Pächter Beſchwerden gegen das ſubalterne Forſtperſonal oder auch gegen Wilddiebe geführt werden, ſo ſind jene ſogleich ſtreng zu unterſuchen, und wenn ſie ſich gegründet zeigen, abzuſtellen, bei allen Jagdeingriffen von Wilddieben aber das einſchlägige Landgericht ſogleich zu Streifen und nöthigenfalls auch zu Hausviſitationen zu requiriren und das ſubalterne Forſtperſonal anzuweiſen, den Pächtern auf alle Weiſe zur Attrappirung der Wilddiebe Beiſtand und Hülfe zu leiſten.

k. Da in dem unten folgenden vierten Punkt der **Jagdpachtbedingungen** feſtgeſetzt iſt, daß das ſubalterne königliche Forſtperſonal nur in denjenigen Fällen die Jagdbarkeit für die Pächter ausüben dürfe, wenn eine beſondere Bewilligung hiezu von der Generalforſtadminiſtration ertheilt wird, den Pachtliebhabern aber um ſo mehr daran gelegen ſeyn muß, hierüber in Kenntniß geſetzt zu werden, ehe ſie einen Pachtvertrag eingehen, als ſich nach der hierüber zu ertheilenden Beſtimmung der relative Werth eines Jagdbezirks für die Pächter modificirt: ſo ſind ſchon vor dem Eintritte der Verpachtung von den Forſtämtern die in dieſer Hinſicht ſich örtlich darbietenden Rückſichten mit Begleitung eines Gutachtens einzuberichten, ob nämlich und welchem Individuum des ſubalternen Forſtperſonals dieſe Jagdausübung bewilligt werden könne. — Die hiebei zur Richtſchnur dienenden örtlichen Rückſichten beſtehen aber weſentlich darin: ob ſich der Jagdbezirk über die Gränzen des dem betreffenden Individuum übertragenen Forſtbezirks ausdehnt; dann ob ſich bei dem Jagdbezirk ſehr ausgedehnte Feldjagden befinden, durch welche das Forſtperſonal von der Forſtaufſicht abgehalten würde, ſo wie endlich, ob dieſer Forſtaufſichtsbezirk nicht ſchon ſo wichtig und

ausgedehnt iſt, daß dem Forſtperſonal keine Zeit mehr zur Jagd übrig bleibe, ohne ſeinen Hauptberuf zu vernachläſſigen.

Würde es indeſſen ein Pächter vorziehen, die Jagdausübung auf dem gepachteten Bezirke durch einen auf eigene Koſten aufzuſtellenden gelernten Jäger beſorgen zu laſſen, ſo kann ihm dieſes niemals verwehrt werden.

l. Wenn beſondere Rückſichten, als z. B. noch obwaltende Gränzſtreitigkeiten oder eine vorhabliche Purification eines Mitjagdbezirks, Veranlaſſung geben ſollten, deſſen Verpachtung noch temporär einzuſtellen und dieſelbe einſtweilen auf königliche Regie beſorgen zu laſſen, ſo iſt die Jagdausübung jenem untergeordneten Individuum zu übertragen, über deſſen Forſtaufſichtsbezirk ſich die Jagdbarkeit ausdehnt. — Die Forſtämter haben aber in dieſen Fällen die auf die Localität gegründeten Vorſchläge über die nöthige Controle zur Einlieferung und Verwerthung des erlegten Wildes zur Generalforſtadminiſtration zu erſtatten, und mit dem Ende des Monats Februar ſowohl die Schlußregiſter als auch die Wildſtandsverzeichniſſe dahin einzureichen.

Bedingungen,

nach welchen die königl. Jagdbarkeiten zu verpachten ſind.

1) Es wird dem Pächter die freie Verwendung und Verwerthung alles ordnungs- und vertragsmäßig darin erlegten Wildes für die ganze Dauer der Pachtzeit zugeſichert.

2) Dagegen hat ſich der Pächter zur Annahme und Beobachtung der nachfolgenden weitern Punkte verbindlich zu machen. Er entrichtet den bedungenen Pachtſchilling in kaſſefähiger Münze an das ihm noch anzuweiſende Rentamt jährlich im Voraus, und leiſtet auf allen unter irgend einem Vorwand nachzuſuchenden Nachlaß Verzicht.

3) Die Benutzung des Jagdbezirks iſt dem Pächter allein zugeſtanden. Derſelbe hat ſich daher aller theilweiſen Wiederverleihung auf Afterpacht ſtrenge zu enthalten, und ohne Vorwiſſen des königlichen Revierförſters, dem die Aufſicht über das Jagdrevier zukommt, dieſelbe von Niemand begehen zu laſſen.

4) Die Ausübung der Jagd ſelbſt darf nur in denjenigen Fällen dem untern königlichen Forſtperſonal übertragen werden, wenn daſſelbe eine beſondere Bewilligung zu dieſer

Ausübung von der Generalforſtadminiſtration erhält, und wenn der Jagdbezirk ſich nicht über die Gränzen des demſelben zur Aufſicht übertragenen Forſtbezirks ausdehnt. Von allem in der Jagdrevier erlegten Wild ohne Ausnahme wird in dieſem Falle von dem Pächter das übliche Schuß- und Fanggeld an das Forſtperſonal entrichtet. Die Verwendung des königlichen Forſtperſonals zur Jagdausübung darf indeſſen auf keine Weiſe mit dem Forſtdienſte deſſelben in Colliſion gerathen, vielmehr muß dieſem und allen Functionen des Forſtweſens die Ausübung der Jagd beſtändig nachgeſetzt bleiben.

Wenn vermöge der Localverhältniſſe dem ſubalternen Forſtperſonal die Jagdausübung nicht geſtattet werden kann, ſo dürfen die Pächter nur gelernte Jäger hiezu verwenden.

5) Das königliche Forſtperſonal ſoll in jedem Falle, es möge zur Ausübung der Jagd beauftragt ſeyn oder nicht, ungehindert ſeinen ganzen Forſtbezirk mit dem Gewehre begehen können.

6) Die weitere Hülfe bei Ausübung der Jagd ſteht dem Pächter niemals zu, unentgeldlich oder in der Frohne von den Unterthanen zu verlangen, ſondern ſie iſt dieſen jedesmal gehörig zu bezahlen.

7) Was die Benutzung der Jagdreviere ſelbſt betrifft, ſo wird zuvörderſt beſtimmt, daß die ſowohl mittelſt anliegenden Beſchriebs als auch mittelſt localer Einweiſung genau bezeichneten Jagdgränzen nicht überſchritten und die anſtoßenden Jagdreviere auf keine Weiſe beunruhigt werden, zu welchem Ende ſich beſonders des Gebrauchs lange und weit jagender Hunde zu enthalten iſt. — Geht ein angeſchoſſenes Stück Wild über die Gränze, ſo iſt vor deſſen Verfolgung dem angränzenden Jagdinhaber die Anzeige davon zu machen.

8) Für die in dem Jagdbezirk gelegenen Waldungen, von welcher Eigenſchaft ſie auch ſeyen, darf aus der Jagd durchaus kein Nachtheil entſpringen. — Zum Behuf der Jagd neue Wege und Richtſtätten zu hauen, Stände zu lichten, Bäume zu fällen, iſt daher eben ſo wenig erlaubt als irgend eine andere Beſchädigung der Beſtände oder Verminderung des tragbaren Waldgrundes. — Der Pächter hat ſich bei der Ausübung der Jagd lediglich der erlaubten Wege, ſo wie der ſchon beſtehenden Salzlecken und Suhlen, die auf eigene Koſten zu unterhalten ſind und mit keinen neuen vermehrt werden dürfen, zu bedienen. — Eben ſo ſoll

ſich keiner Operation der Forſtcultur zur Abſchaffung überflüſſiger Wege oder Wiederanbau der Blößen u. dgl. widerſetzt werden.

9) Auch an allen denjenigen Operationen der Forſtwirthſchaft, welche hinſichtlich des Viehtriebs in die Waldungen, der Schonung der Schläge, der Bannung der Samenbeſtände in Maſtjahren ꝛc. geſchehen, wird ſich der Pächter um ſo mehr aller Einmiſchungen enthalten, als ihm ſelbſt unmittelbare Vortheile daraus zufließen.

10) Gleicher Geſtalt und überhaupt verpflichtet ſich der Pächter, ſich nicht das mindeſte forſtherrliche Recht anzumaßen, den Betrieb der Fällungen nicht zu alteriren, die für die Holzcultur nöthig erachteten Umfriedungen nicht zu ſtören, und bei vor ſich gehenden Waldausſtockungen, Trockenlegung eines Weihers oder Austrocknung der Maiſe ſich aller Entſchädigung, Forderungen oder Verhinderung derſelben zu enthalten.

Der Beſitz des verpachteten Bezirks bleibt immer auf die Benutzung der Jagd allein beſchränkt.

11) Eben ſo wenig hat ſich der Pächter zu widerſetzen oder eine Entſchädigung anzuſprechen, wenn von Forſtpolizei wegen zur Vertilgung der allenfalls vorhandenen, den Forſten ſchädlichen Inſecten aller Vogelfang (mit Ausnahme der Strichvögel) eingeſtellt wird.

12) So wie der Jagdbetrieb nach den vorſtehenden Punkten den Waldungen und ihrer Pflege nicht zum Eintrag und Nachtheil gereichen darf, eben ſo wenig ſoll jedes andere in dem Bezirke gelegene Eigenthum, beſonders die Feldbeſitzungen, dabei leiden.

Bei dieſer allerhöchſten Intention, die ſchon dadurch ausgeſprochen iſt, daß nur ſolche Perſonen, bei welchen vorausgeſetzt werden kann, daß ſie die Jagd niemals zu einem Erwerbszweige machen, zu den Jagdpachtungen zugelaſſen werden, wird es den Pächtern zur Verbindlichkeit gemacht, den Grundeigenthümern allen Wildſchaden, von welcher Art er auch ſey, zu vergüten. — In Folge dieſer Beſtimmung wird von ihnen erwartet, daß ſie ſich einer übermäßigen Hayung des Wildſtandes, namentlich des für die Feldgründe ſo ſchädlichen Schwarzwildprets, enthalten, und ohne Weiteres Abhülfe treffen werden, wann und wo ſolche als nothwendig anbefohlen wird. — Nicht minder darf bei

Ausübung der Jagd an den Feldbeſitzungen und ſtehenden Feldfrüchten kein Schaden verübt werden, weßhalb alles Durchſtreifen unabgeräumter Felder und ſelbſt das Durchſuchen derſelben mit Hunden ſtrenge unterſagt iſt.

13) Auf der andern Seite wird von den Pächtern gefordert, die gepachtete Jagdrevier auf keine Weiſe auszuſchießen, ſondern in guten Stand zu ſetzen und zu erhalten, ſo wie in Behandlung derſelben die jagdordnungsmäßige Pürſchzeit zu beobachten.

14) Dieſe iſt feſtgeſetzt

für die Hirſche vom 1 Juni bis Ende October,

für die Thiere vom 1 October bis auf den letzten December,

für die Haſen von Ende Auguſt bis letzten Januar,

für das Rauchwerk wird keine Pürſchzeit beſtimmt.

Wildkälber, Rehgaißen und Kitzen werden aber zu jeder Zeit geſchont.

Für die Jagd auf Federwildpret wird nicht weniger die waidmänniſch ordnungsmäßige Zeit erwählt, welche theils von Räumung der Felder, theils von dem örtlichen Striche der Vögel beſtimmt wird.

15) Bei ſolchem ordnungsmäßigen Jagdbetrieb iſt der Pächter gegen allen Eingriff in ſeinem Jagdbeſitze durch die allerhöchſte Verordnung über den Wilddiebſtahl (Reg. Blatt 1806. St. XXXV) (m. ſ. u. Wilddiebſtahl) nicht nur bereits geſichert, ſondern wird auch in wirklich ſich ereignenden Fällen auf gehörige Anzeige derſelben durch gerechte Handhabung jener Geſetze kräftigſt geſchützt werden. Dabei hat ſich aber der Pächter in jedem Falle aller Selbſthülfe und eigenmächtigen Beſtrafungen zu enthalten und mit dem allerhöchſten Erkenntniſſe zu beruhigen.

16) Der Pächter hat dieſen Jagdpacht mit der Verbindlichkeit der genauen Einhaltung aller eben vorgetragenen Bedingungen auf die Dauer ſeines Lebens zu übernehmen, und es ſteht ihm nicht frei, ihn irgend unter einem Vorwande aufzukündigen.

Dagegen wird dem königlichen Aerar die Aufkündigung in denjenigen Fällen ohne alle Entſchädigungsforderung von Seite des Pächters vorbehalten, wenn der betreffende Jagdbezirk verkauft, vertauſcht oder zu den Reſervejagden eingezogen werden wollte, oder wenn ſich in der Folge bewähren

ſollte,

ſollte, daß der Pächter die feſtgeſetzten Pachtbedingungen nicht pünktlich erfüllt habe.

Die Taxe von Jagdpachtverträgen iſt in der proviſoriſchen Taxordnung §§. 10 und 11 angegeben, wo es heißt: 7 Juli 1814.

„Bei Zeitpächten iſt der jährliche Pachtbetrag mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt, und bei Erbpächten der Werth des Gutes die Contractgegenſtandsſumme.“

Gerets Samml. 4. Bd. S. 149.

Jagdpachtungen ſind mit Militärverpflegungsbeiträgen nicht zu belegen. 24 Nov. 1815.

Ungedrucktes Reſcript.

Beſtimmung wegen der Verpachtung von Jagden an Geiſtliche. 15 Nov. 1816.

Ungedrucktes Reſcript.

Formular zur Abfaſſung der Jagdpachtverträge. 1816.

Gerets Samml. 6. Bd. S. 415.

Zur Jagdpachtung ſind nur Stabsofficiere zuläſſig. — Afterpachten bleiben durchaus ſtrenge verboten. — Wenn dergleichen Jagdpächter die verfallenen Jagdpachtſchillinge nicht jederzeit pünktlich bezahlen, ſind ſelbe ohne Weiteres mit Nachdruck zur Bezahlung anzuhalten. 21 Juni 1819.

Ungedrucktes Reſcript Nro. 10892.

Bei allen vorkommenden Verpachtungen der Jagden ſind die Einleitungen zu treffen, daß die Frohnpflichtigkeiten gegen einen angemeſſenen Reluitionsſchilling abgelöst werden möchten. Nur in dem Falle, wenn die frohnpflichtigen Unterthanen auf ein angemeſſenes billiges Ablöſungsquantum nicht eingehen würden, kann die Jagdfrohnde mit in die Jagdverpachtung gezogen werden, ohne jedoch das Aerar für die Folge hinſichtlich der freien Dispoſition dieſer Frohnden zu binden oder einem jeweiligen Jagdpächter auf Schadloshaltung irgend ein Recht einzuräumen, jedoch iſt in dieſen Fällen der Bedacht zu nehmen, daß die ungemeſſenen Jagdfrohnden in gemeſſene umgewandelt werden. 19 Jan. 1820.

Gerets Samml. 10. Bd. S. 912.

Für die gepachteten Jagden darf den Pächtern keine Familienſteuer aufgelegt werden. 31 Aug. 1821.

Gerets Samml. 12. Bd. S. 1280.

11 Oct. 1822. Bei allen Verpachtungen von Jagden an das äußere Forſtdienſtperſonal (ohne Unterſchied der Dienſtesgrade) darf die Dauer der Pachtzeit nicht mehr auf die Lebensdauer des pachtenden Forſtdienſtindividuums, ſondern nur allein auf die Zeit der wirklichen Dienſtesactivität deſſelben, auf den zur Aufſicht und Verwaltung übertragenen Forſtbezirk ausgedehnt werden.

Gerets Samml. 12. Bd. S. 1287.

27 Nov. 1822. Bei Jagdverpachtungen an Staatsdiener ohne Unterſchied des Dienſtgrades und Ranges bleibt es vorbehalten, im Falle der Verſetzung in einen andern Kreis des Reiches, oder im Falle einer dem Staatsdiener ertheilten anderweitigen Beſtimmung oder Verſetzung in eine ſolche Lage, mit der die längere Beibehaltung des Jagdpachtes aufzulöſen, und ohne Zulaſſung irgend einer Reclamation oder Entſchädigungsforderung, aus was immer für einem Titel, die gepachteten Jagden wieder einzuziehen.

Unterſuchungen dieſer Fälle, welche Veranlaſſung zur Auflöſung des Jagdpachtes zu Folge haben, ſind dem königlichen Staatsminiſterium der Finanzen vorbehalten; die königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, haben aber bei jedem ſpeciellen Falle dahin die Anzeige mit motivirtem Gutachten zu erſtatten und ſodann die Entſchließung zu erwarten.

Gerets Samml. 12. Bd. S. 128.

20 Febr. 1825. Die unterm 11 October 1822 erlaſſene Verordnung wird dahin erläutert, daß die Gränzen zur Erhaltung von geſchloſſenen Jagdbezirken auch zum Theil über die Gränzen der Reviere ſich ausdehnen dürfen.

Ungedrucktes Reſcript.

25 Aug. 1825. Das Landgerichtsperſonal muß zu einer Jagdpachtung jedesmal eine beſondere Bewilligung von der Kreisregierung, Kammer des Innern, erholen.

Ungedrucktes Reſcript.

12 Oct. 1827. Die Beſtimmung vom 27 Nov. 1822 iſt auch bei Stabsofficieren in analoge Anwendung zu bringen.

Ungedrucktes Reſcript Nro. 10267.

Verordnung für d. Rheinprovinzen v. 21 Sept. 1815. §. 5. Von Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung der Feldjagden geſchieht auf Anordnung der Kreisdirection mit Zuziehung der Kreisforſtämter und mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforſtamts.

Grundſätze und Bedingungen,
nach welchen die königlichen Jagden verpachtet werden ſollen.

I. Welche Jagden zu verpachten ſind.

§. 1. Es behält bei der bereits in der Verordnung vom 11 September 1799 ausgeſprochenen Anordnung ſein Bewenden, wonach die königlichen Jagden, inſofern ſie nicht zu den Leibgehägen und Reſervebezirken gehören, in der Regel verpachtet werden ſollen. 5 Mai 1829.

§. 2. Eine Ausnahme von dieſer Regel findet ſtatt,

a. wenn überwiegende Motive dafür ſprechen, daß die Jagd in größern zuſammenhängenden Waldmaſſen und Gebirgsgegenden, oder auch in ſolchen Jagdbezirken, welche unmittelbar an die königlichen Leibgehäge und Reſervejagden angränzen, in Adminiſtration behalten und der Verpachtung nicht unterworfen werden, wozu jedoch die beſondere Genehmigung bei dem Staatsminiſterium der Finanzen zu erholen iſt.

b. Wenn pachtlos gewordene Jagdbezirke wegen einzuleitenden Tauſch-, oder Verkaufs-, oder Purificationsverhandlungen und Gränzregulirungen, oder um ſie, wenn ſie ſtark ausgeſchoſſen wurden, erſt wieder in beſſere Aufnahme zu bringen, oder umgekehrt, um einen für Feldwirthſchaft oder Holzzucht ſchädlich gewordenen Wildſtand zu vermindern, oder weil ſie aus andern Urſachen für den Augenblick nicht vortheilhaft wieder verpachtet werden können, temporär in Regie genommen werden müſſen.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, kann eine ſolche temporäre Regie aus eigener Competenz auf länger nicht als ein Jahr anordnen. Nach Verlauf dieſer Zeitfriſt müſſen entweder die betreffenden Jagdbezirke wieder verpachtet, oder es muß gutachtlicher Bericht an das Staatsminiſterium der Finanzen zu weiterer Maßnahme erſtattet werden.

Die königliche Regierungskammer der Finanzen hat ſich übrigens, wie bisher, zweckmäßige Jagdpurificationen und Auseinanderſetzung von Koppeljagden beſtens angelegen ſeyn zu laſſen.

II. Von der Zuläſſigkeit zu den Jagdpachtungen.

§. 3. Zur Pachtung königlicher Jagden wird jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger zugelaſſen, welcher das 21. Jahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat und ſich in dem

freien Genuſſe eines ſeiner und ſeiner Familie Unterhalt ſichern- den Einkommens befindet.

§. 4. Ein ſolches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgeſetzt:

a. bei allen ſelbſtſtändigen Staatsbürgern, welche an directen Steuern, excluſive der Familienſteuer, den jährlichen Betrag von wenigſtens dreißig Gulden bezahlen;

b. bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staats- dieners nach den Beſtimmungen des Edicts Beilage 9 zur Verfaſſungsurkunde erworben haben;

c. bei den Bürgermeiſtern, Magiſtratsräthen und Ge- meindevorſtehern, dann bei den auf Lebenszeit angeſtellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Ge- richtsherren;

d. bei allen königlichen Officieren und bei den denſelben im Range aſſimilirten Militäradminiſtrationsbeamten;

e. bei allen übrigen ſelbſtſtändigen Staatsbürgern, welche die freie Dispoſition über eine Rente, reſpective ein jähr- liches Einkommen von wenigſtens dreihundert Gulden, noto- riſch haben oder ſich darüber gehörig ausweiſen.

§. 5. Diener der Kirche und die bei den Volksſchulen angeſtellten Lehrer; ferner ſubalterne Staatsdiener bei den königlichen Dikaſterien vom Secretär an abwärts, und äußere Beamten können jedoch nur inſofern zur Jagdpachtung zu- gelaſſen werden, als ſie die Erlaubniß hiezu von ihrer vor- geſetzten Stelle oder Behörde, oder von dem betreffenden Vorſtande beibringen.

Königliche Officiere vom Hauptmann (excluſive) ab- wärts, und die dieſen Officieren im Range aſſimilirten Militäradminiſtrationsbeamten nur mit Erlaubniß des König- lichen Kriegsminiſteriums.

Ueberdieß werden in der Regel, welche hinſichtlich des Forſtperſonals insbeſondere keine Ausnahme erleiden ſoll, äußere Beamte und Bedienſtete nur zur Pachtung ſolcher Jagden zugelaſſen, deren größerer Theil innerhalb den Grän- zen ihrer reſpectiven Amts- oder Dienſtbezirke gelegen iſt.

§. 6. Zur Pachtung königlicher Jagden können ferner zugelaſſen werden, Stiftungen, welche bereits eigene Jagden beſitzen, die ſie durch angränzende königliche Jagdbezirke zu arrondiren wünſchen, oder Gemeinden innerhalb ihrer Orts- flur. Wenn ſich ein Jagdbezirk über die Gemarkungen ver-

ſchiedener Gemeinden erſtreckt, ſo können ſich dieſe vereinigen, um denſelben gemeinſchaftlich zu pachten.

In keinem Falle darf jedoch die Jagd durch mehrere, noch weniger durch ſämmtliche Gemeindeglieder ausgeübt werden, ſondern die betreffenden Stiftungen und Gemeinden können dieſelben nur durch einen gelernten Jäger oder durch ein zur Jagdpachtung zuläſſiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und ſpeciellen Bedingungen ausüben laſſen.

In Hinſicht der Dauer der Pachtzeit ſoll es in dieſem Falle, inſofern die Gemeinden und Stiftungen ſie nicht auf die Lebenszeit desjenigen feſtgeſetzt wiſſen wollen, welchen in ihrem Namen die Ausübung derſelben übertragen iſt, dem Aerar vorbehalten werden, nach Ablauf der erſten 15 Pachtjahre aufzukünden oder den Pacht zu erneuern.

III. Geſchäftsbehandlung, um die Verpachtung einzuleiten.

§. 7. Die Verpachtung hat, wie bisher, im Wege der öffentlichen Verſteigerung zu geſchehen.

Eine Ausnahme hievon findet nur in ganz beſondern Fällen mit ſpecieller Genehmigung des königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen ſtatt.

§. 8. Die Verſteigerung ſoll in der Regel an dem Sitze des einſchlägigen königlichen Rentamts vor ſich gehen, und durch daſſelbe unter Mitwirkung des betreffenden königlichen Forſtamts abgehalten werden. Wenn der Vorſteher des einen oder des andern dieſer beiden Aemter ſelbſt als Pachtliebhaber auftreten wollte, ſo muß derſelbe hinſichtlich der Amtshandlung bei Vermeidung der Ungültigkeit dieſer letzten durch ein anderes im Staatsdienſte ſtehendes Individuum erſetzt werden, welches die königliche Regierung K. d. F. zu bezeichnen hat.

§. 9. Sofern es nicht durch ſpecielle Entſchließung des königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen anders angeordnet wird, ſoll kein Jagdbezirk der Verpachtung unterlegt werden, über welchen noch Gränzſtreitigkeiten oder Unrichtigkeiten obwalten, ſondern es müſſen ſchon, ehe die Verſteigerung anberaumt wird, vollſtändige Gränzbeſchreibungen hergeſtellt ſeyn.

Wenn die obwaltenden Anſtände nach Verlauf eines Jahres nicht beſeitigt ſind, iſt gemäß §. 2 Bericht zu erſtatten.

§. 10. Die Verſteigerung eines Jagdbezirks iſt wenigſtens volle 14 Tage vor dem hiezu anberaumten Termine in den nächſten Zeitungs-, Intelligenz- oder Wochenblättern, ferner mittelſt Anſchlagszettel oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden, mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjects, ſo wie des Orts und der Zeit der Verhandlung, anzukündigen.

§. 11. Die Gränzen des betreffenden Jagdbezirks, die weiter unten §§. 15 bis 29 vorgeſchriebenen Bedingungen der Verpachtung, ſo wie auch die örtlich beſtehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältniſſe ſollen den anweſenden Pachtliebhabern jedesmal, ehe zur Verſteigerung geſchritten wird, zureichend eröffnet und angegeben werden. Daß es geſchehen ſey, iſt in dem Protokolle zu bemerken.

§. 12. Es iſt ferner vor der Verſteigerung den Pachtliebhabern zu eröffnen und in dem Protokolle zu bemerken, daß zwar die Genehmigung der königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehalten bleibe, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Es verſteht ſich, daß die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hinſichtlich der Genehmigungsertheilung ihr Competenzverhältniß nach §. 95 der Verordnung vom 17 December 1825 zu beobachten habe.

Dieſelbe hat in dem Falle die Genehmigung zu verweigern, wenn ſich ergeben ſollte, daß mehrere Jagdbezirke auf Speculation in ſolchem Umfange zuſammen gepachtet werden wollen, daß dieſes entweder mit den Dienſtesverhältniſſen des Pächters unverträglich wäre oder Mißbräuche anderer Art daraus entſtehen könnten.

§. 13. Der Aufwurfspreis für die zu verpachtenden Jagdbezirke iſt eben ſowohl aus dem Betrage des bisherigen Pachtzinſes als durch genaue von dem Forſtamte mit Zuziehung des betreffenden königlichen Revierförſters zu bewirkende Einſchätzung des wahren Nutzungswerthes dergeſtalt zu erheben und von königlicher Regierungsfinanzkammer feſtzuſetzen, daß aus beiden, unter Berückſichtigung der hiebei in Betracht kommenden beſondern Umſtände, ein mittlerer Anſatz genommen werde.

IV. Pachtverträge.

§. 14. Die Pachtvertragsurkunden werden mit Beziehung auf die denſelben vorangegangenen Verhandlungen nach Anleitung der folgenden §§. 15 bis 28, aus welchen die allgemeinen Bedingungen zu entnehmen ſind, und des §. 29 hinſichtlich etwa nöthiger ſpecieller Bedingungen gefertigt.

§. 15. Der Pächter haftet für die Erhaltung des Jagdrechts des königlichen Aerars in dem Umfange, in welchem es ihm verpachtet iſt, inſofern er nicht jeden Eingriff in daſſelbe unverzüglich bei dem betreffenden königlichen Forſtamte zur Anzeige bringt.

Gegen Beeinträchtigungen durch Wilddiebſtahl und Jagdfrevel hat derſelbe auf dem geſetzlichen Wege Schutz zu ſuchen.

Das königliche Forſtperſonal iſt angewieſen, zur Verhinderung, Entdeckung und geſetzlichen Beſtrafung aller Jagdexceſſe möglichſt mitzuwirken.

§. 16. Die Benutzung des Jagdbezirks wird dem Pächter allein zugeſtanden. Derſelbe hat ſich demnach jeder theilweiſen oder ganzen Verleihung in Afterpacht, jeder Ueberlaſſung an Dritte, gegen Vergütung in Geld oder Wildpret, reſpective gegen Vorbehalt eines Theils des Jagdvertrags, durchaus zu enthalten.

Die Annahme eines, höchſtens zweier Theilhaber oder Mitpächter, wird nur dann geſtattet, wenn Vater und Söhne, oder Brüder, oder Beſitzer eines ungetheilten Grundeigenthums, oder Handels- und Fabrikaſſocies gemeinſchaftlich eine Jagd pachten wollen.

In dieſem Falle ſind die Theilhaber ſogleich bei der Verſteigerung von Seite des Hauptpächters namhaft zu machen; Letzterer wird, jedoch unter ſolidariſcher Haftung des Mitpächters, reſpective der Beiden, principaliter für die Erfüllung der Pachtbedingungen in Anſpruch genommen, und wenn Einer von den Beiden, oder von den Dreien, welche die Jagd gemeinſchaftlich gepachtet haben, austreten ſollte, ſo iſt der Andere, oder ſind die Andern gehalten, den Pachtvertrag auch ferner fortzuſetzen und einzuhalten.

Wenn ein Pachtvertrag mit einer Gemeinde abzuſchließen iſt, ſo muß in dieſem §. der beſondern Beſchränkung ausdrückliche Erwähnung geſchehen, unter welcher allein ſie

nach dem letzten Abſatze des §. 6 zur Jagdpachtung zugelaſſen werden darf.

Dem Pächter iſt übrigens unbenommen, andere Jagdliebhaber mit ſich auf die Jagd zu nehmen, oder durch ſeine Jäger (Jagdaufſeher) mitnehmen zu laſſen.

§. 17. Die Ausübung der verpachteten Jagd oder die Aufſicht über dieſelbe darf nur in den Fällen dem königlichen Forſtperſonal vom Revierförſter an abwärts übertragen und von ihm übernommen werden, wenn der Jagdbezirk ſich nicht über die Gränzen der betreffenden Forſtaufſichtsbezirke erſtreckt und die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, ihre Bewilligung zu dieſer Uebertragung gegeben hat.

Die Feſtſetzung des Schuß- und Fanggeldes, oder einer anderweitigen Remuneration, bleibt alsdann der gütlichen Uebereinkunft zwiſchen dem Pächter und dem Forſtperſonal überlaſſen.

Niemals aber darf die Verwendung des Letztern zur Jagd mit dem Forſtdienſte in Colliſion treten, vielmehr muß die Jagdaufſicht oder Ausübung ſtets den Forſtdienſtverrichtungen nachgeſetzt bleiben.

(Ob das Forſtperſonal in obiger Beziehung verwendet werden dürfe oder nicht, iſt jedesmal bei der Pachtverhandlung im Voraus auszuſprechen, und die Faſſung dieſes §. in dem Pachtvertrage zu modificiren, je nachdem der eine oder der andere Fall eintritt.)

§. 18. Wenn der Pächter andere Individuen als Jagdaufſeher aufſtellen will, ſo hat er hiezu Leute von gutem Leumund zu wählen und die Zuſtimmung des königlichen Forſtamts zu erholen.

Glaubt letzteres, dieſelbe verſagen zu müſſen, ſo entſcheidet die königliche Regierung, Kammer der Finanzen.

§. 19. Das königliche Forſtperſonal möge mit der Aufſicht und Ausübung der Jagd beauftragt ſeyn oder nicht, ſo ſoll daſſelbe in jedem Falle ſeinen ganzen Forſtbezirk mit dem Gewehre begehen können.

(Nach Befinden der Umſtände derſelbe Vorbehalt für das Forſtperſonal von andern Waldbeſitzern.)

§. 20. Dem Pächter ſteht es nicht zu, irgend eine Aushülfe bei Ausübung der Jagd unentgeldlich oder als Frohne zu verlangen. Freiwillige Dienſtleiſtungen ſind

jedesmal von Seite des Pächters nach Uebereinkommen zu vergüten.

(Wo dermalen noch Jagdfrohndienſtpflichtigkeit beſteht, iſt die Benutzung derſelben dem Pächter zwar zu überlaſſen, jedoch müſſen in jedem Falle ungemeſſene Jagddienſte vorher in gemeſſene umgewandelt, und es müſſen die Dienſtleiſtungen, auf welche dem Pächter ein Anſpruch eingeräumt wird, in dem Pachtvertrage genau angegeben werden; die Ueberlaſſuug darf nur auf eine widerrufliche Weiſe um einen beſondern jährlichen Geldanſchlag der einzelnen Dienſtleiſtungen geſchehen, und es muß die Zurücknahme dieſer Jagddienſte im Einzelnen oder im Ganzen zu jeder Zeit gegen Erlaß jenes Geldanſchlags dem königlichen Aerar vorbehalten bleiben. Hiernach iſt, wo dieſer Fall eintritt, dem gegenwärtigen §. in dem Pachtvertrage die geeignete Faſſung zu geben.

Die königliche Regierung wird übrigens nach wie vor die Reluition der Naturaljagddienſte gegen ein angemeſſenes billiges Ablöſungsquantum auf das Thätigſte zu betreiben wiſſen, ohne den königlichen Unterthanen hierin den geringſten Zwang anzuthun.)

§. 21. Die Gränzen des Jagdbezirks dürfen bei Ausübung der Jagd ſo wenig überſchritten als die angränzenden Jagdreviere auf irgend eine andere Weiſe beunruhigt werden, zu welchem Ende Pächter ſich insbeſondere des Gebrauchs lange und weitjagender Hunde zu enthalten hat.

Hinſichtlich der Jagdfolge iſt ſich nach den beſtehenden Verordnungen oder nach der Obſervanz zu richten.

(Das Nähere, was in letzterer Beziehung zu beobachten iſt, kann in dem Pachtvertrage angegeben werden.)

§. 22. Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag durchaus keine Befugniß, die Cultur, Bewirthſchaftung und ökonomiſche Benutzung der Waldungen, Felder, Wieſen, Möſer, Filze, Weiher ꝛc. zu hindern, ſich auf irgend eine Weiſe in ſie einzumiſchen oder in dieſelbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; er hat im Gegentheile jede Beſchädigung der Feldfrüchte und Holzbeſtände bei der Ausübung der Jagd ſorgfältig zu vermeiden, und überhaupt die ihm verpachtete Nutzung in jeder Hinſicht ſo zu betreiben, daß weder die Feldwirthſchaft noch die Holzzucht darunter leiden.

Demgemäß hat derſelbe zwar auf der einen Seite den gepachteten Jagdbezirk in gutem Stande zu erhalten, ihn jagdordnungsgemäß zu behandeln, ſich dabei nach den allgemeinen und ſpeciellen jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten, und die feſtgeſetzte oder hergebrachte Schuß- und Fangzeit für jede Wildgattung (mit Ausnahme des Schwarzwildes, welchem zu jeder Jahreszeit Abbruch gethan werden ſoll) in der Regel nach Waidmannsgebrauch zu beobachten, ſich auch die Verfolgung und Vertilgung der reißenden und Raubthiere angelegen ſeyn zu laſſen; auf der andern Seite aber nicht übermäßig zu hegen, und jeder zu großen, daher ſchädlich werdenden Vermehrung des Wildſtandes durch ſofortige Abhülfe ſelbſt außer der gewöhnlichen Schußzeit und ohne Rückſicht auf das Geſchlecht der den Schaden veranlaſſenden Jagdthiere zu ſteuern.

Eben ſo iſt Pächter ohne allen Anſpruch auf Entſchädigung verbunden, im Falle die Schonung oder die Verminderung oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, ſich darnach zu achten und ernſtlich mitzuwirken, ſo weit es durch die Ausübung der Jagd geſchehen kann.

§. 23. Sollte den Beſtimmungen des vorhergehenden §. ungeachtet, in dem verpachteten Jagdbezirke Wildſchaden irgend einer Art, ſey es durch das Wild ſelbſt oder bei der Ausübung der Jagd geſchehen, ſo hat der Pächter die Verbindlichkeit, die betreffenden Feld-, Wald- und andere Grundbeſitzer dafür zu entſchädigen, ohne deßhalb irgend einen Regreß an dem königl. Aerar ſuchen zu dürfen.

§. 24. Für den Fall, daß Pächter den Beſtimmungen des §. 22 zuwider, die verpachtete Jagd durch übermäßiges Ausſchießen in Abnahme gebracht hätte, macht ſich derſelbe verbindlich, bei ſeinem Austritte dem königl. Aerar eine angemeſſene Schadloshaltung baar zu leiſten, und zwar auf den Grund eines bloß ſchiedsrichterlichen Compromiſſes mit Verzichtung auf den ordentlichen Rechtsweg, zu welchem Ende das königl. Aerar und der Pächter oder deſſen Stellvertreter jeder einen oder zwei Experten, die Diſtrictspolizeibehörde aber den dritten oder fünften eintretenden Falls zu ernennen haben.

§. 25. Die Bezahlung des Pachtſchillings wird für jedes Etatsjahr am 1 October praenumerando in guten

caſſenmäßigen Münzſorten unverweigerlich und ohne Abgang an das einſchlägige königl. Rentamt geleiſtet, widrigenfalls nach vorgeblich erfolgter Mahnung ohne alle andere Förmlichkeit und unbeſchadet dem Vorbehalte §. 26 Lit. c. executive gegen den in Rückſtand verbleibenden Pächter verfahren werden wird.

(Welches der jährliche Pachtſchilling ſey, iſt in dem Pachtvertrage anzugeben.)

In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anſpruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtzinſe, vielmehr leiſtet derſelbe darauf ſo wie auf jede Reclamation oder Entſchädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 26. Die Dauer des Pachtvertrags wird in der Regel auf die Lebensdauer des Pächters feſtgeſetzt, für Gemeinden und Stiftungen aber richtet ſie ſich nach den Beſtimmunngen des §. 6. Dem Pächter ſteht es nicht frei, den Pachtvertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Dagegen bleibt dem königl. Aerar, reſpect. der königl. Regierung Kammer der Finanzen, die Aufkündigung ohne allen Entſchädigungsanſpruch von Seite des Pächters in folgenden Fällen vorbehalten, deren Würdigung und Beurtheilung der bezeichneten obern Verwaltungsſtelle ohne alle gerichtliche Dazwiſchenkunft, vorbehaltlich jedoch des Recurſus an das königl. Staatsminiſterium der Finanzen, überlaſſen iſt.

a) Wenn der betreffende Jagdbezirk ganz oder theilweiſe verkauft, vertauſcht, durch Purification abgetreten, zu den Reſervejagden Sr. königl. Majeſtät eingezogen, oder um dieſe beſſer zu arrondiren, gegen andere Jagdbezirke an Dritte temporär überlaſſen werden wollte.

b) Wenn die Zurücknahme deſſelben für nothwendig erachtet werden ſollte, um eingetretene Gränzſtreitigkeiten auszugleichen.

c) Wenn Pächter vorausgegangener Mahnung von Seite der königl. Regierung Kammer der Finanzen ungeachtet einer oder der andern der Beſtimmungen der §§. 16, 22, 23 und 25 entgegenhandeln oder dieſelben nicht erfüllen, namentlich wenn dem Inhalte des §. 22 zuwider, eine ſolche Vermehrung des Wildſtandes eintreten ſollte, daß derſelbe nach dem Gutachten der betreffenden Localbehörde als ein weſent-

liches Hinderniß für die Feldcultur oder die Holzzucht erkannt wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermäßig ausgeſchoſſen werden ſollte.

d) Wenn die Eigenſchaften oder die Verhältniſſe aufhören, auf den Grund welcher der Pächter nach §. 3 und 5 zur Jagdpachtung zugelaſſen worden iſt.

Es ſoll jedoch die Quiescirung oder Penſionirung eines Staatsdieners oder Militärs, das Aufhören der Function als Bürgermeiſter, Magiſtratsrath oder Gemeindevorſteher an und für ſich nicht als ein Motiv zur Aufkündigung betrachtet werden; wohl aber die Verſetzung eines Staatsdieners, Dieners der Kirche, öffentlichen Beamten, königl. Officiers oder Militär-Adminiſtrationsbeamten auf einen andern Poſten, von welchem aus er die Jagd nicht mehr perſönlich ausüben könnte.

(So wie nach den allgemeinen Beſtimmungen des §. 3 Niemand zur Jagdpachtung zugelaſſen werden kann, welcher irgend einer Specialunterſuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen hat, wovon er nicht gänzlich freigeſprochen worden, oder welcher der Gant unterworfen iſt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die königl. Regierung Kammer der Finanzen ſich zur Aufkündigung veranlaßt ſehen werde, wenn dergleichen Fälle nach der Verpachtung eintreten ſollten. Dieſelbe hat das Nähere in Beziehung auf die obige Beſtimmung ad d nach Maßgabe der individuellen Verhältniſſe des Pächters jedesmal in dem Jagdpachtvertrage auszuſprechen.)

§. 27. Wenn ſich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der Beſtimmungen des vorigen §. im Laufe eines Etatsjahrs für welches nach §. 25 der Pachtſchilling praenumerando bezahlt worden iſt, auflöſet, ſo wird diejenige Rate deſſelben an den austretenden Pächter oder deſſen Stellvertreter zurückgezahlt, welche ſich von dem Tage an, wo die Benutzung der Jagd von Seite des Pächters oder ſeiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahrs nach dem Verhältniß dieſes Zeitraums zu jenem, für welchen der Pachtzins voraus bezahlt worden iſt, berechnet, und zwar:

entweder durch das betreffende königl. Rentamt auf Anweiſung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wenn der Jagdbezirk für Rechnung des königl. Aerars temporär wieder auf Regie übernommen, oder durch

den neuen Pächter, wenn der Jagdbezirk wieder verpachtet wird.

Im letzten Falle hat ſich der neue Pächter durch Beibringung der Quittung zu den Acten reſpect. zur Rechnung über die geſchehene Zurückzahlung jener Rate, bei Vermeidung executiver Beitreibung derſelben durch das königl. Rentamt auszuweiſen. Deſſen Verbindlichkeit zur Zahlung des neuen Pachtzinſes an das königl. Aerar nimmt alsdann erſt mit dem neuen Etatsjahre ihren Anfang.

(Es ſoll demnach die Wiederverpachtung erledigter Jagdbezirke, inſoferne ſie nicht nach den Beſtimmungen des §. 2 für Rechnung des Aerars in Regie übernommen werden, jedesmal unverzüglich eingeleitet; dieſelben ſollen bis dahin durch das Forſtperſonal ex officio in Aufſicht genommen, und nur in dem Falle, jedoch für Rechnung des künftigen neuen Pächters beſchoſſen werden, wenn dieſes, um Wildſchaden zu verhüten, nicht umgangen werden kann. Das Geeignete in dieſer Beziehung iſt bei der Pachtverhandlung ſo wie bei Abfaſſung des Pachtvertrags zu berückſichtigen, reſpective auszuſprechen, in welchem auch der Betrag der durch den neu eintretenden Pächter an den vorigen zu vergütenden Pachtſchillingsrate ſtets anzugeben iſt.

Wenn Jagdbezirke, welche bis dahin für Rechnung des Aerars in Regie verwaltet waren, der Verpachtung unterſtellt werden, ſo hat dieſes zur Vermeidung unnöthiger Ratenberechnungen immer vom Anfange eines Etatsjahrs an, zu geſchehen.)

§. 28. Um das königl. Aerar wegen der Erfüllung der Pachtbedingungen ſicher zu ſtellen, hat jeder Pächter ſogleich nach Ausfertigung des Pachtvertrags und bevor er in den Jagdbezirk eingewieſen wird, eine dem zweifachen Betrage des jährlichen Pachtzinſes gleichkommende Caution, entweder baar oder mittelſt hypothekariſcher Inſcription zu ſtellen.

§. 29. Den in den §§. 15 bis 28 vorgegebenen allgemeinen Beſtimmungen können noch diejenigen ſpeciellen Bedingungen beigeſetzt werden, welche etwa durch beſondere örtliche Verhältniſſe veranlaßt werden möchten, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß ſie mit jenen nicht im Widerſpruche ſtehen dürfen.

§. 30. In der Einleitung zu den eigentlichen Vertragsbedingungen iſt der Pachtgegenſtand mit Beziehung auf die jedem Pachtvertrage beizufügende genaue Gränzbeſchreibung

und mit Angabe, ob es ſich von hoher, mittlerer oder niederer Jagd handle; ob ſie dem königl. Aerar allein zuſtehe, oder nur als Koppeljagd und mit wem? beſtimmt zu bezeichnen.

§. 31. Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge geſchieht durch die Regierung Kammer der Finanzen.

In dem Falle, daß der Pächter nicht ſiegelmäßig iſt, hat er die Urkunde, welche das königl. Aerar zu ſeiner Sicherheit entgegen zu empfangen hat, bei der treffenden Gerichtsbehörde errichten und ausfertigen zu laſſen.

Was die Briefskoſten betrifft, ſo hat die Regierung Kammer der Finanzen, ihre Urkunden unentgeldlich zu ertheilen, dagegen hat der Pächter die Köſten ſeiner Gegenurkunde zu tragen.

§. 32. Der Maßſtab für die Taxe von Jagdpachtverträgen iſt der jährliche Pachtertrag mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt.

Pachte auf Lebensdauer ſind wie Zeitpachte zu behandeln, und es iſt hiebei ohne Rückſicht auf Alter und Geſundheit des Pächters die Zahl von 15 Jahren zum Behuf der Taxberechnung anzunehmen.

V. Einweiſung des Pächters.

§. 33. Sofort nach der jederzeit ohne Aufſchub zu erledigenden Ausfertigung des Pachtvertrages, und nach der §. 28 vorgeſchriebenen Cautionsſtellung, iſt der Pächter oder deſſen Bevollmächtigter durch das einſchlägige königl. Forſtperſonale an Ort und Stelle in die Gränzen des ihm verpachteten Jagdbezirks genau einzuweiſen.

Lithographirte Reſcriptsbeilage.

---

30 Decb. 1830. Beſtimmungen wegen der Cautionsleiſtungen der Jagdpächter und deren Verrechnung, (m. ſehe unter Cautionen.)

Ungedrucktes Reſcript Nro. 10448.

Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zuſammenhange mit den adminiſtrirten Waldjagden ſind, können in Anſehung der niedern Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden, und ſie bleiben alsdann von der Adminiſtration durch Beſchuß der Revierförſter ausgeſchloſſen.

In keinem Falle aber ſteht dem Pächter einer Feldjagd

die Befugniß zu, in ſolchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rehwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindecaſſen.

Die Kreisdirectionen haben gemeinſchaftlich mit den Kreisforſtämtern, mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu beſtimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zuſammen zu faſſen, oder auch aus einer Gemarkung mehrerer Jagdpachtbezirke zu bilden ſind. Im erſten Falle iſt der Maßſtab nach Befinden der Umſtände feſtzuſetzen, welcher zur Vertheilung des Pachtzinſes unter die verſchiedenen Gemeinden dienen ſoll.

Denjenigen einzelnen Grundbeſitzern, welche zuſammenhängende, eigenthümliche Grundſtücke von 100 rheiniſchen Morgen (40 Hectaren) Flächeninhalt, und darüber beſitzen, ſteht die Befugniß der Mitbenutzung der niedern oder Feldjagd auf dieſen Grundſtücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Perſon zu.

Alle und jene Grundſtücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune oder einer Hecke umgeben, und vermittelſt Thüre und Schloß verſehen ſind, ſind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Beſitzer ſolcher Grundſtücke ſteht allein das Jagdrecht unter Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder noch zu erlaſſenden polizeilichen Verordnungen darin zu. (M. ſ. u.

§. 6. Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung der Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben ſind, iſt ſofort einzuleiten. Weſentliche Bedingungen hiebei, ſo wie bei allen künftigen Verpachtungen, ſind folgende, welche jedesmal in das Protokoll oder den Contract aufgenommen werden ſollen.

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigſtens 6 Jahre. — Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgehen oder ſeinen Wohnort verändern ſollte, ſo hört der Contract mit demſelben Pachtjahre auf, in welchem ſich der Fall ereignet.

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelaſſen werden, von denen eine vorſchriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten ſteht. — Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen, oder ſolche die

durch die Jagd ihr Gewerbe vernachläſſigen und in ihrem Nahrungsſtande zurückkommen würden.

c) Daß nicht mehr als drei Theilhaber an einem Jagdpachtbezirk ſeyn dürfen, bei Verluſt der Jagd, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten in ihrem Beiſeyn Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu laſſen.

d) Bei Verluſt der Jagdpacht und Bezahlung von 50 Franken Strafe, dieſelbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirection und des Oberforſtamtes ganz oder theilweiſe zu verpachten.

e) Die Setz und Hegezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen ſchlechten Beſtand zu ſetzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpret durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbeſitzer allzuſehr über Hand nehmen zu laſſen, ſondern dieſelbe pfleglich zu benützen, und ſich in Allem nach den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich bei Strafe von 30 Franken für den erſten Contraverſationsfall, und bei Verluſt der Pacht nebſt dieſer Strafe im Wiederholungsfalle, keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (ſogenannter Bracken) zu bedienen.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnſäcken und auf andere Art, bei 20 Franken Strafe zu enthalten.

i) Die Jagd entweder in eigener Perſon auszuüben oder durch einen Jäger oder Jagdſchützen, welcher ſich bei dem Kreisamte zu legitimiren hat, und auf den Grund eines Atteſtes dieſer Behörde bei dem betreffenden Kreisgerichte verpflichtet werden muß, allenfalls auch durch einen benachbarten Forſtbedienten mit Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten ausüben zu laſſen.

k) Sich des Anſtandes auf der Gränze anſtoßender adminiſtrirter Waldungen auf wenigſtens 300 Schritte bei der ad g. feſtgeſetzten Strafe zu enthalten.

l) In keinem Falle Hoch- oder Schwarzwildpret oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen, oder ſich auf ſonſtige Weiſe zuzueignen, bei Strafe als Jagdfrevler angeſehen und behandelt, und der Pachtung verluſtig zu werden.

m) Sich jeder Beſchädigung an Feldern und Wieſen bei Ausübung der Jagd zu enthalten, bei Vermeidung des Schadenserſatzes gegen den Grundbeſitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, keine unbefugten Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geſchehen, die nöthigen Einleitungen zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung der Thäter ſogleich zu treffen.

o) Daß die Pächter, jeder einen Waffenſchein zu löſen haben, auch Niemand mit auf die Jagd nehmen dürfen, der nicht mit einem ſolchen verſehen iſt, widrigenfalls ſie für die Bezahlung der gegen denſelben erkannt werdenden Geldbuße haften ſollen.

p) Denen Forſtbeamten, welche anſtoßende Waldjagden in Beſchuß haben, bleibt der Anſtand auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten, weil ohne dieſes das ſchadenthuende Wild nicht erlegt oder abgeſchreckt werden kann. Jedoch dürfen ſie von dieſer Befugniß nicht Gebrauch machen, ohne jedesmal den Jagdpächter oder deſſen Jagdſchützen davon vorher benachrichtet zu haben, welchen es frei ſteht, ſie zu begleiten.

Iſt durch die gemeinſchaftliche öſterreichiſche und bayeriſche Landesadminiſtration zu Worms erlaſſen worden.

(M. ſ. u. Erb- und Gnadenjagden, und Forſt- und Jagdnutzungsverpachtungen, Cautionen.)

Jagdweſen.

Das Jagdweſen muß bei ſich ergebenden Differenzen, dem Forſtweſen allezeit nachſtehen. 16 Nov. 1790.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 205.

Ueber die Verwaltung und Behandlung deſſelben ſ. m. u. Forſt- und Jagdweſen, dann unter Hofjagdintendanz.

Jagd- und Setzzeit.

Cap. 3. Damit alle jene, welche Erb- oder Gnadenjagden haben oder erhalten, und jene, welche nur des kleinen Waidwerkes, und das ſchwarze Wildpret vom Stricke zu hetzen befugt ſind, ſich mit dem Jagen nach Waidmannsbrauch zu verhalten wiſſen, ſo wird feſtgeſetzt: Bayer. Verord. Jagdordnung f. Ober- u. Niederbayern v. Jahr 1616.

Daß der Hirſch vom 1 Juli bis 8 September, das Wild von Michaelis bis auf Weihnachten, das ſchwarze Wildpret aber, von St. Galli bis Weihnachten zu fangen, jedoch mit den nachfolgenden Ausnahmen bewilliget ſey:

Die, welche an den Landesgränzen Jagden beſitzen, ſind, ſo viel die Orte gegen die Landesgränzen hinaus betrift, an dieſe Zeit nicht gebunden.

Weil an Hochgebirgen etwas ſpäter zu jagen angefangen wird, ſo darf dort auch um ſo viele Tage ſpäter, als man das Jagen angefangen, wieder aufgehört werden.

Außer dieſer Zeit iſt jenen, ſo Erb ≈ oder Gnadenjagden haben, geſtattet, zu ihrer Hausnothdurft einen Grashirſchen, ein Geltwild, oder ein Kalb, doch nicht mehr, als in Allem ein Stück, zu fangen oder zu pürſchen.

Kein Spieß ≈ oder unjagdbarer Hirſch ſoll weder vorſetzlich gejagt, noch gefangen werden, nachdem die Jagden im Lande aber ungleich ſind, ſo iſt für einen jagdbaren Hirſchen jener zu achten, welcher an dem Gewichte (Geweihe) Achte geſchieden hat, oder deſſen Fußgeſpür und Wildpret (Fährte und Loſung) einem ſolchen gleich iſt, man ſoll jedoch hiebei keine Argliſt vorſetzlich gebrauchen.

Wenn von einem Erb ≈ oder Gnadenjagdbeſitzer ein Thier in ſeinen Jagden verwundet würde, kann er demſelben auch in eine andere Jagd mit dem Leit ≈ und Bluthunde (Schweißhund) auf ebenem Lande bis an den andern, im Gebirge aber bis den dritten Tag nachſetzen, doch ſo, daß man bei dieſem Nachſetzen das verwundete Thier verbreche *) an demjenigen Orte, wo es die Flucht in eines andern Jagd genommen, und wenn Leute zugegen ſind, ſolches durch ſie beweiſet, damit nicht dem friſchen, ſondern nur allein dem verwundeten nachgeſetzt werde.

Die Beſitzer von Erb ≈ und Gnadenjagden dürfen das ſchwarze Wildpret von St. Galli an, bis auf Weihnachten fangen, außerhalb denſelben ſollen ſie es mit dem ſchwarzen Wildpret halten wie jene, welche ſolche Jagden nicht haben,

---

*) Das **Verbrechen** heißt ſo viel, als einen Zweig vom Baume abbrechen, und dort, wohin das Thier fliehet, in die Erde ſtecken, oder an den Ort, wo es gefällt wird, hinlegen, (m. ſ. Anmerkung ad. cod. Maximilian. von Kreitmayer P. 2. C. 3. §. 3. Nro. 25.)

und nur allein vom Stricke zu hetzen befugt ſind; dieſe haben nämlich erſt auf St. Maria, das iſt den 21 November, das Jagen anzufangen und zu Weihnachten wieder aufzuhören.

Die Rehe ſind von Oſtern bis auf St. Johann Baptiſt verboten, von da aber bis wieder auf Oſtern den Jagdberechtigten zu fangen erlaubt.

Die Gaißen aber ſollen verſchont bleiben.

Cap. 12. Füchſe dürfen nur von Michaelis bis Lichtmeſſen

Cap. 13. Dachſe von Laurenti bis St. Thomas,

Biber von St. Michaelis bis Oſtern,

Marder von St. Michaelis bis 1 März,

Haſen vom 5 Juli (Jacobi) bis 24 Febr. (St. Matthias erlegt werden. (M. ſ. u. d. Art. Haſen.)

Cap. 21. Das Federwildpret ſoll im Frühlinge geſchont werden, doch in der Falzzeit, auf die Hahnen Pürſche zu gehen, iſt erlaubt (m. ſ. u. Wildpret), an den Landesgränzen jedoch ausgenommen.

Cap. 22. Auf die Vögel ſoll man vor dem erſten Juli nicht ausgehen, und nicht länger als bis Martini continuiren, außer Kronewitvögel und Behaimb.

Cap. 22 u. 23. Der Vogelherd fängt vor Bartholomä, und der Lerchenfang vor Jacobi nicht an, dauert aber nicht bis über die Faßnacht.

Schnepfen und Raubvögel ſchießt und fängt man zu jeder Zeit, leztere weil ſie Schaden bringen, erſtere aber als Strichvögel.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 777.

In den Pfleg- und Gnadenjagden ſollen die Beſitzer, die Jagden nicht zu ſolcher Zeit anſtellen, wo die Unterthanen mit ihrem höchſten Schaden die Feldarbeit verſäumen müſſen. 8 Juli 1677.

Wagners Geſetzlexikon 1 B. S. 99.

---

§. 7. Auch die des Hochjagens und kleinen Waidwerks berechtigten Stände ſollen die vorgeſchriebene Zeit genau beobachten, und ſich ſowohl in groß als kleinen Waidwerk ſo verhalten, daß ſie ſich wegen ungeeigneter Handlungen keinen Unannehmlichkeiten ausſetzen. 5 Juni 1695.

Wagners Geſetzlexikon 2 Bd. S. 424.

Von den Waidwerksberechtigten ſoll vor Michaelis Bayer. Mandat v. 28 Mai 1717.

und nach dem Monate März keiner ſich zu klopfen unterſtehen, und dieſes auch in einer Holzung des Jahres hindurch zur erlaubten Zeit nicht öfters als höchſtens zweimal geſchehen.

Iſt im Druck erſchienen und im Archiv aufbewahrt.

Bayer. Verord. für die Provinz Neuburg vom 24 Jan. 1787.

Den Forſtämtern und geſammten jagdberechtigten Landſtänden im Neuburg'ſchen wird, und zwar letztern mit Androhung von mehrjähriger Einziehung ihrer Jagdgerechtſame aufgegeben, die Schon- und Hegezeit genau zu beobachten, und das ſchädliche Jagen mit Hunden ohne Noth zu unterlaſſen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 1030.

Kemptiſches Maien-Gebot v. 1 Mai 1786.

§. 8. Alle jene, welche auf vorgeſchriebene Weiſe die Befugniß zur Jagdausübung erhalten haben, ſind bei 10 Reichsthalern Strafe verbunden, die Jagd nur vom 10 October bis Lichtmeſſen auszuüben.

Moſers Forſtarchiv 3. Bd. S. 308.

Forſtordng. der Reichsgrafſchaft Königsegg Rothenfels u. Herrſchaft Staufen v. 1778.

§. 12. Beſonders zur Jagdzeit muß von den Unterthanen jedes Geräuſch und Unruhe durch Arbeiten in den Waldungen vermieden werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Zuſatz zu obigem Paragraph. vom 20 April 1779.

Während der Jagdzeit und ſchon 14 Tage zuvor darf Niemand durch Arbeiten in den Waldungen die Ruhe ſtören.

Mainziſche Forſtordnung v. 5 Nov. 1744.

Cap. 2. §. 2. Alle Jagdberechtigten ſollen die gewiſſe Zeit zum Jagen halten, nämlich mit dem Hirſche (von welchen man jedoch keinen unter zehn Enden ſchießen darf) von Johanni Baptiſt bis halber October, mit dem andern rothen Wildpret hingegen von Johanni Baptiſt bis drei Könige (jene Stücke, welche aufgenommen haben, müſſen ganz geſchont werden), das Schwarzwildpret, dann die Gelt- und anderen Thiere, welche nicht mehr in die Wildfuhren taugen, ſind von St. Galli bis drei Könige zu jagen erlaubt.

Außer dieſer benannten Zeit iſt aber alles Jagen bei 300 fl. Strafe verboten.

§. 3. Zur Setzzeit des Wildprets ſoll man an jenen Orten, wo es ſchädlich iſt, nicht durch die Wildfuhren fahren und durch ſelbe gehen, in ſelbe auch keine Hunde laſſen, bei ernſtlicher Strafe. Eben ſo müſſen auch die Schäfer ihren Hunden ein hölzernes Kreuz 3/4 Ellen lang und breit, und eine

Viertelelle tief vom Halſe an, bis unter die Bruſt anhängen, bei 5 fl. Strafe.

In den Gemeindewaldungen iſt zum Behuf des Wildſtandes auch jedesmal der fünfte Theil in Haye zu legen, bei 20 fl. Strafe, welche die entgegenhandelnde Gemeinde zu bezahlen hat.

§. 5. Zur unrechten Zeit iſt das Hetzen und Jagen nicht zu geſtatten, damit durch Uebung des kleinen Waidwerks den Unterthanen an ihren Feldfrüchten kein Schaden zugehet.

§. 6. Von Petri Cathedra bis auf Bartholomäus ſoll das Hetzen, Reiten, Haſenjagen und Schießen, auch das Hühnerfangen eingeſtellt bleiben; wer entgegen handelt, wird mit 50 fl., auch ſelbſt mit dem Zuchthauſe beſtraft.

Müllenkamps Samml. 1 B. S. 126 ꝛc.

---

§. 8 u. 11. Während der Setzzeit, welche den 15 Mai beginnet, und mit letzten Juni endet, ſoll in den Waldungen Ruhe herſchen, und alle Holzarbeit Stillſtand haben. — Mainziſche Verordng. vom 5 Jan. 1774.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

§. 1. Wer ohne Erlaubniß zur Setzzeit im Walde mit Vieh oder Hunden ſich betreten läßt, und jeder Schäfer, der ſeinem Hunde keinen Prügel anhängt, wird mit 5 fl. beſtraft. — Mainziſche Verordnung v. 10 Sept. 1782.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

---

§. VII. Die herrſchaftlichen Jäger und Forſtknechte ſollen eine gewiſſe Zeit, als nämlich von Lichtmeß bis St. Michaelistag mit dem Jagen ordentlich innehalten, es ſey denn, daß ein Anderes nützlich oder nothwendig veranſtaltet werden müſſe. — Jagd-, Forſt- u. Holzordnung d. Reichs-Gotteshauſ Ottobeuern v. 17 März 1787

Iſt ungedruckt.

Die Feldjagd ſoll in den Rheinprovinzen mit 1 September ihren Anfang nehmen. — Verordng. f. die Rheinprovinzen v. 23 Juli 1814. 11 Febr. 1815.

Der Schluß der hohen, mittleren und niederen Jagd wird auf den 20ſten des Monats Februar feſtgeſetzt.

Das Forſtperſonal hat ſich auch während der Setz- und Hegezeit die Vertilgung des Raubzeuges und beſonders der Wölfe, möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen, ohne ſich jedoch dabei anderer Hunde bedienen zu dürfen, als ſolcher, die eigens auf Wölfe abgerichtet ſind, oder kleiner Dachshunde in den Fuchs- und Dachsbauen. Jagdhunde oder Bracken, die in dem Walde jagend angetroffen werden, ſollen von den Förſtern todt geſchoſſen werden.

21 Sept. 1815. §. 4. Die Privatwaldbeſitzer, ihre Jäger oder Pächter, ſo wie auch die Pächter von Gemeindewaldjagden, deren Kontrakte nach dem, was am Schluſſe des §. 2 geſagt worden iſt, noch fortbeſtehen, ſollen (m. ſ. u. Jagd) nach folgenden Vorſchriften ſich richten, welche auch in den adminiſtrirten Waldjagden zu befolgen ſind.

a) Da der Rothwildſtand noch zur Zeit äußerſt unbedeutend und dieſe Wildgattung in den Waldungen des Landbezirkes kaum noch zu treffen iſt, ſo ſollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler angeſehen und beſtraft zu werden, weder Hirſche, Thiere noch Kälber geſchoſſen werden. — Ausgenommen ſind allein die an der Landesgränze liegenden Waldungen, in denen ſich zuweilen Wechſelwildpret befindet. — In dieſen ſoll es geſtattet ſeyn, von Johanni an bis zum 1 October Hirſche, vom 1 October aber an bis zum Schluſſe der Jagd Hirſche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild ſollen nur Böcke, von Johanni an bis zum Schluſſe der niedern Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldſtrafe, welche dem ſechsfachen Betrag des taxmäßigen Werthes eines Rehbockes gleich kommt, gar nicht geſchoſſen werden dürfen.

c) Schwarzwildpret ſoll in der Regel nur in den Monaten October, November, December und Januar geſchoſſen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde, wird nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden feſtgeſetzten Zeit geübt. Der Anfang ſowohl als der Schluß derſelben werden jedesmal, wie bisher geſchehen, durch beſondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 16. Während der Setz- und Hegezeit, d. h. vom Schluſſe der Jagd an, bis dieſelbe wieder aufgethan wird, iſt ſämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe, als Jagdfrevler und mit der im §. 9 (m. ſ. u. Jagdfrevel) feſtgeſetzten einfachen Geldſtrafe nebſt Confiscation des Gewehrs belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Anſehung folgender Gegenſtände ſtatt:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Beckaſſinen, wilde Gänſe, Brachvögel ꝛc. dürfen zu jeder Zeit geſchoſſen werden. Wilde Enten vom 1 Juli an; jedoch haben ſich die Jäger dabei

aller Beſchädigungen an Feldern und Wieſen beſonders zu enthalten.

b) Roth- und Rehwild darf nach den Beſtimmungen des §. 4 und unter den daſelbſt vorgeſchriebenen Einſchränkungen von Johanni an ſchon geſchoſſen werden.

c) Wenn Klagen über Wildſchäden entſtehen, ſo ſoll auch außer der Jagdzeit auf beſondere Anordnung des Oberforſtamtes geſchoſſen werden, welches ſofort, wenn gegründete Klagen in dieſer Hinſicht entſtehen, die zweckmäßigſten Anordnungen zu treffen hat, zumal, wenn von Schwarzwildpret die Rede iſt.

d) Wenn auf ſpeciellen Befehl beſondere Wildpretslieferungen aus den adminiſtrirten Jagden geſchehen müſſen, in welchem Falle jedoch das Wildpret jedesmal von einem Lieferſchein des Förſters begleitet ſeyn ſoll.

Vorſtehende Verordnungen für die Rheinprovinzen ſind in der Sammlung der Verordnungen der ehemaligen Landesadminiſtration abgedruckt.

---

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundſtücken, von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinleſe in Weingärten, iſt weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt; unter was immer für einem Vorwande, zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorſtehhunde darauf zu ſuchen, ſelbſt nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Neſtern von Faſanen und Rebhühnern nachzuſehen. Jagdpatent f. d. ehemalig vorderöſterreichiſchen Staaten v. 18 Febraar 1786.

Wenn ein Jagdinhaber dieſes Verbot ſelbſt übertritt, iſt er mit 25 Ducaten zu beſtrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf deſſen Grund die Uebertretung geſchehen iſt, zuzuſtellen hat.

Die gemeinen Jäger aber ſollen mit dreitägigem Arreſte bei dem Richter der Gemeinde beſtraft werden.

Iſt beſonders im Druck erſchienen.

Den Rathsverwandten und Gemeinden, welche entweder durch Privilegien oder andere Conceſſionen das Waidwerk ausüben dürfen, iſt mit Nachdruck einzuſchärfen, die Jagd- und Pürſchzeit genau zu beobachten, und von Petri Cathedra an, bis Jacobi ſich des Schießens zu enthalten. Würzburgiſche Jagdmandate v. 10 April 1700 u. 1 April 1726.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen I. Th. S. 500 u. 755.

---

§. 5. Zur Setzzeit vom 1 Mai bis Ende Juni ſoll in Würzburgiſche Verordnung v. 16 Febr. 1747.

allen Waldungen die Holzarbeit, Weide und das Graſen unterbleiben.

Sammlung Würzburgiſcher Verordnungen II. Th. S. 480.

Zweibrückiſche Forſtordnung v. 4 Auguſt 1785. §. 67. Die Setzzeit iſt vom 12 Mai bis zu Ende Juni, die Brunftzeit aber vom 3 September bis zum 15 October feſtgeſetzt.

Während dieſer Zeit, darf, damit das Wild nicht geſtört wird, Niemand in den Wald gehen, und es ceſſiren die Holztage.

Jene, welche zu dieſen verbotenen Zeiten, Holz, Gras und dergleichen holen würden, ſind mit 30 kr. zu beſtrafen.

§. 68. Wer auch mit ſeinem Vieh, in ſonſt erlaubten Waldungen hüten würde, hat die gleiche Strafe zu gewärtigen, und in dem Falle, wenn ein Hirt mit einer ganzen Heerde in einem ſonſt offenen Walde angetroffen werden ſollte, iſt derſelbe zu einem Reichsthaler Strafe zu verurtheilen.

§. 69. Bei friſchgefallenem Schnee ſoll Niemand am andern Morgen bis Nachmittags, wegen der Wolfskreiſung in den Wald gehen, bei 30 kr. Strafe.

§. 70. Da das Geflügel die Wildbannen ſtöret, ſo darf Niemand eines bei 2 Rthl. Strafe in die Waldungen treiben.

Mooſers Forſtarchiv 20. Bd. S. 117.

Jäger.

18 Dec. 1654. 4 Apr. 1670. 19 Juni 1675. Den adeligen Ständen iſt bei ihren Hofmarken zur Ausübung des kleinen Waidwerkes ein eigener gebrödeter Jäger zu halten erlaubt, dieſer muß aber gebührend beſoldet werden, und der Bezirk der Jagd darf wie etwa bei kleinen Hofmarken, Sitzen und Sedeln nicht zu enge ſeyn, daß er die Mühe und Unkoſten nicht abträgt. — Den Geſchlechtern in den Hauptſtädten aber iſt die Aufſtellung eigener Jäger und Schützen durchaus abgeſchafft.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 10—89—90 ꝛc.

4 Dec. 1669. Von den Jägern dürfen die Unterthanen nicht nach Gunſt oder Eigennutz zur Jagd beſchrieben, oder ihre Pferde abgenützet werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 943.

4 Dec. 1669 u. 4 April 1670. Die Jäger ſollen ſich das kleine Waidwerk unter dem Schein ihrer Dienſte nicht zueignen, außer ſo weit ihnen ſel-

des von dem Oberſtjägermeiſteramte und den Oberfalknern zur Nothdurft der höchſten Hofhaltung gegen getreue Lieferung bewilliget und angeſchafft wurde.

Die Rohre und Gewehre bei Beſuchung der Waldungen und Wildfuhren zu führen, iſt zwar den Jägern, Ueberreitern, Förſtern und dergleichen Waidmännern, weil es ihr Dienſt und Verrichtung erfordert, eine erlaubte Sache, ſie dürfen aber deßhalb Niemanden, hoch oder niedern Standes, antaſten oder die Rohre abnehmen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 943. — 1788. S. 89.

---

§. 3. Damit verſtändige Jäger im Lande gebildet, und abgerichtet werden, welche auch im Stande ſind, Wachtel=, Schliefer=, Otter=, Dachs= und andere Hunde gehörig abzurichten, ſo wird den Ständen mit Hofmarken noch weiters die Haltung eines Jägers zu ihrer Nothdurft geſtattet, ſie haben aber ſelben ordentlich zu beſolden. 19 Juni 1675.

§. 4. Den Jägern wird die kleine Pürſche an Orten, wo es wegen des vielfältigen Schießens den landesfürſtlichen Wildfuhren und Luſtbögen den wenigſten Schaden bringt, mithin nach vorheriger Specialauszeige ſolcher Orte zum Schießen der Haſen, Füchſe, Dachſe, Marder, und Fangung der Hühner und anderen edlen Federwildpret, und mit der Verbindlichkeit zugeſtanden, daß ſie dem Herkommen nach die Marder, Rehe, Haſen, dann von dem Federwilde die Schneehühner, das Auer= und Spielgeflügel, und die Faſanen allezeit bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, oder wohl gar Entſetzung ihrer Dienſte, gegen das gewöhnliche Jägerrecht zu den Oberſtjäger=, Wild= oder Forſtmeiſterämtern in die Hofkuchel und Zehrgaden liefern müßten.

§. 5 u. 6. In allen Hofmarken, wo gebrodete Jäger ſind, müſſen ſich die landesherrlichen Jäger des kleinen Waidwerks gänzlich enthalten; würde aber aus Unwiſſenheit des Hofmarksbezirkes einer etwas Kleines darin ſchießen, ſoll man ihn auf keine Weiſe thätlich angreifen, ſondern nach erſtmaliger gütlicher Unterſagung auf weiteres Betreten obrigkeitlich belangen, auf welches die Abſtellung ohne Proceßweitläufigkeit mit geeigneter Strafe vorgekehrt werden müßte.

§. 7. Wegen Verminderung der Wildſchützen wird aber verordnet, daß in gar kleinen Hofmarken, Sedeln und

Sitzen, wo es des zu engen Bezirkes halber einen gebrödeten Jäger zu halten weder Mühe noch Unkoſten entſchädiget, alle Jäger und Schützen gänzlich abgeſchafft ſind.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 90 ꝛc.

5 Juni 1695. Den landesherrlichen Jägern ꝛc. wird die kleine Pürſche in dem nämlichen Maße wie im Jahre 1673 und mit dem Beiſatze beſtätigt, daß ihnen alles übrige kleine Waidwerk, mit Netzen, Hetzhunden und in andern Wegen nach dem Inhalte der Jagdordnung gänzlich verboten ſey.

Sie haben, gleich den ſtändiſchen Jägern, Kugelbüchſen zu führen, und der Flinten oder Schrotröhre ſich nur alsdann zu bedienen, wenn ſie zum Hofküchenamte an edlem Federwildpret etwas liefern müſſen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 96.

3 Juni 1665. 16 Febr. 1697. Die ſtändiſchen Jäger ſollen ſich aber auch nur der Flinten und Schrotröhre dann bedienen, wenn ihre Herrſchaften ſelbſt bei der Jagd ſind.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 96. §. 1. S. 97

11 Dec. 1730. 28 Feb. 1731. 24 März 1752. 27 Juni 1789. Beſtimmungen wegen der Jurisdiction über das zum Jagddienſte gehörige Perſonal, Ausſcheidung der Verhältniſſe, bei welchen dieſe unter der oberſtjägermeiſter-, wild- und forſtmeiſteramtlichen oder unter der Pfleg- und landgerichtlichen Juriſdiction ſtehen ſollen, dann über Requiſition derſelben zu Vernehmung in Wildſchützenſachen.

Meyers Gen. Samml. v. 1788. S. 103. — 1784. S. 1308. — 1797. S. 10.

22 März 1741. Beſtimmungen über die Verpflichtung des zum Jagddienſt gehörigen Perſonals.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 152. Nro. 22.

10 Febr. 1756. §. 19. Die Jäger ſind von ihren Häuſern auf welche ſie Gerechtigkeiten haben, von den Scharwerken und andern Obliegenheiten nicht befreit.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1771. S. 180.

20 Febr. 1766. §. 2. Die Jagdberechtigten dürfen ihren Jägern nicht geſtatten, gemeine Leute auf die Jagd zu führen oder Burſche in die Lehre zu nehmen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 34.

3 März 1778. Die Unterthanen dürfen von dem Jagdperſonale mit anmaßlichen Frohnen und Scharwerken nicht beſchwert werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 945.

Den Jägern iſt kein Abſchied auf mehr als einen Monat gültig, nach welcher Zeit ſie als Vaganten generalmandatmäßig zu behandeln ſind. 15 Juni 1795.

Es iſt auch Keinem ſein Gewehr anders, als ungeladen und mit herabgenommenem Schloſſe bei ſich zu tragen erlaubt, und zwar bei Confiscation des ungeladenen, bei geladenem Gewehre aber, bei einjähriger Zuchthausſtrafe.

Eben ſo iſt ihnen bei halbjähriger Zuchthausſtrafe verboten, einiges Schießpulver mit ſich zu tragen.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 318.

Vagirende Jäger dürfen im Lande nicht geduldet werden. 5 Octbr. 1801.

Reg. und Intell. Blatt 1801. S. XLI. §. 1.

---

§. 30. Kein Landſaſſe oder Anderer, welcher in dem Beſitze des kleinen Wildbanns iſt, darf mehr als Einen Jäger oder Schützen halten. Salzburgiſche Holz- u. Kohlordnung vom 13 Juni 1753.

Mayers Forſtzeitſchrift 5 Jahrg. 1 Heft. S. 30 ꝛc.

(M. ſ. auch die Art. Jagd. — Hofjägerei. — Jagdexceſſe. — Jagdfrevel. — Wildpret.)

Jägermeiſteramt, oberſtes.

Beſtimmung, daß die von dem Oberſtjägermeiſteramte erlaſſenen Schreiben ſowohl von den landesherrlichen Beamten als auch von den Ständen zu reſpectiren ſind. 18 Aug. 1752.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 18.

Eine Forſtmeiſtersſtelle iſt mit dem Amte eines Oberſtjägermeiſters nicht vereinbar. 14 März 1789.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 175.

Ein Oberſtjägermeiſter hat die Präcedenz vor dem Oberſtforſtmeiſter. 16 Novb. 1790.

Beſtimmung der Correſpondenzform mit dem Oberſtjägermeiſteramte.

Meyers Gen. Samml. v. 1797. S. 205.

Alle Jägereibeſoldungen ſollen bei dem Oberſtjägermeiſteramte bezahlt werden. 11 Jun. 1799.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 341.

Die Verpflichtung derjenigen Jagdbeamten, welche nicht zugleich eine Forſtbedienſtung haben, ſoll durch das Oberſt- 3 Sept. 1799.

jägermeiſteramt geſchehen, außerdeſſen aber durch die Generallandesdirection.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 105.

(M. ſ. u. Forſt- und Jagdweſen. — Jagdfrevel. — Hofjagdintendanz. — Wildpret. — Wildpretsrechnungen.

Iltis.

Fürſtl. Kemptiſches Maiengeb. v. 1 Mai 1786. u. 1791.

§. 6. In dem Forſt- und Wildbannsbezirke des Stiftes Kempten iſt das Fangen eines Iltis Jedermann bei 10 Reichsthalern Strafe verboten.

Mooſers Forſtarchiv 5 Bd. S. 308.

Inſecten, ſchädliche.

Bayreutiſche Verordnung v. 16 Sept. 1797.

Die vorzüglichſten Raupen- und Käfergattungen welche den Nadelholzforſten beſonders Schaden zufügen und den Naturforſchern bekannt geworden, ſind folgende:

1) Die Raupe oder Larve der Phalaena bombyx pini Linnaei oder die große Kienbaumraupe, Kiefern- oder Fohrenſpinner, Tannenglucke,

2) die Raupe oder Larve der Phalaena bombyx monacha Linnaei oder die ſogenannte Nonne, Fichtenraupe, welche in dieſem Sommer bei Hof ſich eingefunden hat.

3) die Raupe oder Larve des Sphinx Pinastri Linnaei oder des ſogenannten Fichtenvogels oder Kiefernſchwärmers.

4) die Raupe oder Larve der Phalaena noctua piniperda Linnaei oder der ſogenannten Kiefereule oder Fohrenraupe.

5) Die Raupe oder Larve der Phalaena bombyx Pytiocampa Linnaei oder des kleinen Fichtenſpinners.

6) Der Käfer und die Made des Dermestes typographus Linnaei, nach andern auch Bostrichus typographus oder der ſogenannte ſchwarze fliegende Wurm, Borkenkäfer, Buchdruckerkäfer.

7) Der Käfer und die Made des Dermestes piniperda Linnaei, nach Andern auch Bostrichus piniperda oder der Fichtenverderber, Fichtenkäfer.

Was die erſten Raupenarten, deren Wirkungen und Folgen in der Zerſtörung des Holzwuchſes völlig gleich ſind, anbetrifft, ſo nähren ſich ſolche ſämmtlich von den Tangeln oder Nadeln der Fichte Pinus picea Linnaei, der Tanne

Pinus abies Linnaei und Kiefer oder Fohre Pinus sylveſtris Linnaei, jedoch mit dem Unterſchiede, daß eine Raupenart vor der andern dieſe oder jene Gattung Nadelholzes vorzieht, und nur dann die andern angreift, wenn es ihr an der ihr von der Natur angewieſenen Hauptnahrung mangelt. Vorzüglich ſcheinen aber Nro. 1, 4 und 5 von der Natur auf die Kiefern oder Fohren, Nro. 2 und 3 auf die Fichten und Tannen angewieſen zu ſeyn. Nach den Naturgeſetzen entſtehen alle dieſe Raupenarten im Frühjahr aus den Eiern der Phalänen, Sphinges, oder Schmetterlinge, oder Zweifalter, überſtehen mehrere Häutungen, ſpinnen ſich nach einem gewiſſen Zeitraum ein und verwandeln ſich hierauf in ſogenannte Puppen oder Nymphen. In dieſem Zuſtande verbleiben ſie wiederum während eines gewiſſen Zeitraums, bis ſich aus den Puppen oder Nymphen die Phalänen, Sphinges, oder Schmetterlinge, Zweifalter entwickeln, welche während eines abermaligen Zeitraums ſchwärmen, umherfliegen und ſich begatten, ihre Eier aber theils zwiſchen die Aufſprünge der Borke, theils in das Moos auf der Erde, und endlich an und zwiſchen den Zweigen und Aeſten der Nadelholzbäume legen, bis die Sonnenwärme zu der ihnen von der Natur beſtimmten Zeit die Raupen aus denſelben wieder hervorbringt und ſo weiter dieſe Inſectenarten fortpflanzt.

Man kann alſo füglich die Dauer der Oekonomie dieſer Inſectenarten in drei Zeiträume eintheilen, nämlich:

1. in die Raupen der Larvenzeit,
2. in die Puppen= oder Nymphenzeit und
3. in die Schmetterlings= oder Flugzeit.

Hiebei iſt jedoch zu bemerken, daß ſich dieſe Inſectenarten in der Regel nur Einmal im Jahre vermehren, wegen des frühern oder ſpätern Auskriechens der Raupen aus den Eiern, Einſpinnens derſelben und der allmählichen Entwickelung der Schmetterlinge aus den Puppen, auch wegen der frühern oder ſpätern Generationen alle vorſtehenden Abſtufungen wahrnehmen laſſen, und die Vermehrung jener Inſecten, beſonders bei günſtiger Witterung, d. h. bei trockenen und kalten Wintern, warmem Frühjahr, trockenem heißen Sommer und gelindem Herbſt in ſo ungeheurer Menge ſtatt findet, daß ſolche in unzählige Millionen gehet und vielleicht wenige Geſchöpfe in der Natur ſich ſtärker vermehren und fortpflanzen.

Während der Raupenzeit fügen die Raupen eigentlich den Nadelholzwäldern durch das Abfreſſen der Nadeln oder Tangeln den großen Schaden zu, welcher den Gegenſtand gegenwärtiger Verordnung ausmacht; dagegen erwächst aus der Puppenzeit kein ſonderlicher directer Nachtheil für die Forſten, wohl aber aus der Schmetterlingszeit wegen der Fortpflanzung des Uebels durch Fortſchwärmen, Fortführung, durch Winde und die ungeheuern Folgen der Begattung der Schmetterlinge ſelbſt.

Als Raupe verzehren obige Inſecten mit unglaubiger Gefräßigkeit die jungen Maitriebe der Nadelholzgattungen ab, zuerſt greifen ſie die Haupttriebe der Jahrswüchſe, die man den Quirel zu nennen gewohnt iſt, an, dann begeben ſie ſich auf die kleinern Seitentriebe und gehen auf ſolche Art ganze Köpfe oder Kronen durch, berauben die Bäume aller ihrer Spitzen, aus welchen die Jahrestriebe nur allein herauswachſen können, fahren ſo zu verheeren fort, bis ſie völlig ausgewachſen ſind, und verrathen ſich gleich zu Anfang durch den unter den Stämmen ſich findenden Unrath der genoſſenen Speiſe und einen durchdringenden Geruch.

Da ſie ſolchergeſtalt die Bäume, welche nach den Naturgeſetzen durch die Tangeln oder Nadeln beſtändig Nahrung durch die Luft einſaugen und ausdünſten, ihrer Wachsthums- und Erhaltungswerkzeuge berauben, ſo hemmen ſie die Fortdauer und Lebenskraft der Bäume; es entſteht ein Stillſtand in der Vegetation, und dieſer erzeugt den Abſtand oder die Vertrocknung der Stämme, welche gleichſam in ihrem eigenen Safte erſticken müſſen.

Zwar haben oft mehrere Stämme der angegriffenen Bäume wegen ſpätern Angriffs der Raupen gegen den Zeitraum des Einſpinnens oder wegen Härte der Tangeln, oder wegen der mindern Zahl der ſich auf ihnen befindenen Raupen, die nicht alle Nadeln verzehren konnten, noch hin und wieder eine Zeit lang einige Lebenskraft aufzuweiſen und grünen theilweiſe noch fort; allein ſelten erholen ſich ſolche, und meiſtens ſterben dieſe angegriffenen Bäume nach einem länger oder kürzer anhaltenden kränklichen Zuſtande vollends ab, und vermehren nur noch mehr die traurigen Folgen, welche die Verheerungen der oben beſchriebenen Inſectenarten für das Wohl eines ganzen Landes haben können, wenn ſolches Mangel an Bau-, Nutz-, Brenn- und Kohlholz leiden muß.

Das ſolchergeſtalt abgeſtandene Holz behält zwar noch bei der Benutzung deſſelben im erſten Jahre denſelbigen Nutzen, welchen zu rechter Zeit gefälltes Holz als Bau-, Nutz-, Brenn- und Kohlholz leiſten kann; es iſt aber nicht geſchickt, mehrere Jahre aufbehalten zu werden. Die Urſache davon liegt in der Erſtickung der von den Raupen abgefreſſenen Bäume in ihrem vollen Safte zu der Zeit, da die Nahrungsſäfte in dem flüchtigſten und flüſſigſten Zuſtande ſich befanden, woraus ein unvermeidlicher Uebergang in Gährung und Fäulniß entſteht, der wieder andere Inſectenarten herbei lockt, die auch das Holz angreifen, nicht zu gedenken, daß der Schwamm leicht an ſolchem Holze ſich anlegt und die Dauer deſſelben vermindert. So groß dieſer Schaden an und für ſich ſchon iſt, ſo ſehr wird ſolcher noch dadurch vermehrt, daß die Vertrocknung ganzer Forſten bei häufiger Ueberhandnehmung der Raupenarten natürlich die ſchnellſte Conſumtion des Holzabſtandes nothwendig macht und alle und jede nachhaltige Benutzung der Wälder theils aus ihrem wirthſchaftlichen Gleiſe rückt, theils zum größten Schaden der Nachkommenſchaft unmöglich macht, und alſo nothwendig Holzmangel erzeugen muß, wenn nicht alle nur möglichen und zu Gebote ſtehenden menſchlich vereinten Kräfte angewandt werden, um der Fortpflanzung der Inſecten entgegen zu arbeiten, ferner durch Schonung der Inſectenfeinde und Vermehrung derſelben dem Uebel Gränzen zu ſetzen. Letztere, die aus Vögeln, Schlupfweſpen und einer Menge anderer Inſecten beſtehen, finden ſich im Gefolge obiger ſchädlicher Inſectenarten immer zugleich in Menge ein, und zerſtören eine große Anzahl von Raupen, Puppen, Schmetterlingen und Eiern. Obgleich die anzuwendenden Vorbeugungsmittel durch vereinte Kräfte den davon zu erwartenden Nutzen oft nur ſehr gering und abwechſelnd hervorbringen, ſo hat doch die Erfahrung an andern Orten bewieſen, daß verſchiedene dieſer Hülfsmittel von nicht geringem Nutzen geweſen ſind, und der Fortpflanzung des Uebels oft großentheils abgeholfen haben. Es iſt daher bei einer ſolchen Landesplage, welche gefährlicher iſt als Brand in den Wäldern oder in den Ortſchaften, die Pflicht eines jeden wohldenkenden Landeseinwohners, ſo viel an ihm iſt, die aus der Natur der Sache, aus dem geſellſchaftlichen Verbande und aus dem Gehorſam gegen die landesherrlichen Geſetze fließenden An-

ordnungen zur Rettung der nicht angegriffenen Forſten, in welchen ſich das Uebel leicht fortpflanzen kann, auf das genaueſte zu befolgen.

Die in der Erfahrung gegründeten Vorbauungsmittel theilen ſich dreifach ein:

1. in ſolche, welche während der Raupenzeit,
2. während der Puppenzeit,
3. während der Schmetterlingszeit,

mit vereinter Kraft und ohne Zeitverluſt angewendet werden müſſen. Wir befehlen demnach Unſern ſämmtlichen Landeseinwohnern, eben ſo ernſtlich als gnädig, bei Vermeidung unausbleiblicher und, wo es, nöthig iſt militäriſcher Execution auf Koſten der Widerſpenſtigen, nicht weniger bei unnachläſſiger Geld- und Leibesſtrafe, folgenden Vorſchriften, die wir hiermit aus landesväterlicher Vorſorge für das Wohl Unſerer Provinz in Geſetzeskraft ertheilen, die pünktlichſte, ſchleunigſte und willigſte Folge zu leiſten:

1) Haben ſämmtliche Landeseingeſeſſene ohne Unterſchied alle die Verfügungen und Anordnungen zu befolgen, welche in Anſehung des eintretenden Inſectenſchadens in ſämmtlichen Landesforſten durch die für einen jeden Kreis niedergeſetzten beſondern Commiſſionen, welche aus dem treffenden Kreisdirector, dem Diſtrictsforſtmeiſter, und im vorkommenden Falle den Polizeidirectoren der treffenden Städte, nicht weniger, wo es nöthig, aus einem Deputate der eingeſeſſenen Ritterſchaft cum voto consultativo zuſammengeſetzt ſeyn ſollen, und denen die nöthigen Inſtructionen durch die Oberlandes-Polizeiſtelle zukommen werden, unbedingte Folge und Gehorſam zu leiſten, und zwar ohne alle Weitläufigkeiten beſonderer Requiſitionen; und da wir dieſe Commiſſionen ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht haben, ſo ſind ihre Anordnungen ſo anzuſehen, als ob ſolche von Uns Höchſtſelbſt ertheilt worden wären.

2) Sobald irgend Spuren von Verheerungen obengenannter Raupenarten ſich in irgend einem Landesforſt äußern, iſt der treffende Beſitzer bei Vermeidung einer fiscaliſchen Strafe von 50 Reichsthalern zum Beſten der Raupenvertilgungsanſtalten ſchuldig, Anzeige bei jenen Commiſſionen davon zu machen, und ähnlicher Weiſe ſollen auch Unſere Domänenforſtofficialen bei ſchwerer Verantwortung zu verfahren gehalten ſeyn.

3)

3) Sobald ein ſolcher Fall zur Anzeige gekommen ſeyn wird, ſoll die treffende Commiſſion verbunden ſeyn, ohne allen Zeitverluſt die Sache an Ort und Stelle zu unterſuchen, ein Protokoll dabei durch eine vereidete Perſon führen zu laſſen, und ſolches in Duplo anfertigen, das eine Exemplar davon an Unſere Kriegs- und Domänenkammer einſenden, und dieſes über den eingetretenen Fall berichten, zugleich aber anzuzeigen:

1. auf welchem Dominio der Fall ſich ereignet hat?
2. in welchem Forſt?
3. in welchem Forſtort?
4. welche Lage derſelbe hat und mit wem derſelbe gränzt?
5. ob es ein zuſammenhängender Forſt oder ein einzelnes Feld-Holz iſt?
6. woher? und wie ſich das Uebel wahrſcheinlich angeſponnen hat?
7. zu welcher Zeitperiode der vorbeſchriebenen Inſecten in ihrer Entſtehung oder Verwandlung ſich der Fall bemerken laſſen?
8. wie groß der Diſtrict iſt, welcher angegriffen worden, und von welcher Raupengattung?
9. wie hoch ſich der Schaden nach einer genauen Abſchätzung beläuft? mit Anführung der Holzgattungen und Holzſortimenten nach dem landesüblichen Maß.
10. auf welche Art zu Vorbeugung des Uebels mit Bezug auf die Localität zu Werke gegangen und welche Hülfskräfte aufgeboten worden?
11. auf welche Art der Holzabſtand conſumirt werden kann? von wem? zu was für Anſtalten? und zu welchen Preiſen?
12. Ob die Abfuhr leicht oder beſchwerlich ſey ꝛc.?

4) Die Commiſſion hat hiernächſt ſogleich zu überſchlagen, woher und wie viele Hülfskräfte an Hand- und Spanndienſten ohne Unterſchied der mittel- oder unmittelbaren Unterthanen aufzubieten ſind, und nach dem ſich über ſämmtlich zu Gebote ſtehende Hülfskräfte zu verſchaffenden Detail nach dem gewöhnlichen Fuße bei Leiſtung von allgemeinen Landesdienſten ein gleichheitliches Aufgebot zu veranſtalten und daſſelbe dahin und zu derjenigen Arbeit zu disponiren, wo und wie es erforderlich iſt, um das Uebel in der Geburt zu erſticken. Hierbei dient zur Richtſchnur, daß vor-

züglich die Gnaden- und Gerechtholzberechtigten ohne Unterſchied, ſie mögen ihre Beneficia aus Unſern Domänenforſten oder aus Rittergutshölzern oder den Forſten der Pflegen und Stiftungen genießen, nicht weniger die wirklich eingeforſteten Waldzinsholzempfänger bei Verluſt ihrer Beneficien und Rechte die erſte Hand anzulegen verbunden ſind.

5) Die Dienſtpflichtigen müſſen durch die treffenden Aemter und Patrimonialgerichte gehörig beſtellt, durch die Dorfsrichter, Ortsvorſteher und Schultheißen an Ort und Stelle geführt, verleſen, und jeden Abend wieder controlirt werden.

Iſt Anſpann aufgeboten worden, ſo müſſen die Ortsvorſteher darauf ſehen, daß die gehörige Zahl der Anſpannſtücke ſich wirklich ſtelle und in Abſicht der Handdienſte müſſen gleichfalls diejenigen Inſtrumente an Hacken, Schaufeln, Hauen und Beſen mit an Ort und Stelle gebracht werden, welche ausgeſchrieben worden ſind. Diejenigen, ſo nicht erſcheinen, müſſen von den Ortsvorſtehern an jedem Tage notirt werden, und befehlen Wir, daß ſolche Widerſpenſtige das Erſtemal

1. für jede fehlende Perſon 1 fl. frk. Strafe,
2. für jedes fehlende Anſpannſtück 5 fl. frk. Strafe zur Raupenvertilgungsanſtalt zahlen, und noch außerdem die nicht geleiſtete Arbeit in Reſt geſchrieben erhalten ſollen.

Erſcheinen ſie dem ungeachtet auf wiederholte Beſtellung nicht, ſo ſoll die Strafe doppelt von ihnen beigetrieben, Arbeiter und Anſpannſtücke auf ihre Koſten im Lohn gedungen, und ihnen ſofort Execution eingelegt, und wenn ſolche wider Verhoffen nicht fruchten ſollte, mit Leibesſtrafe gegen ſie verfahren werden.

6) Ueber die zu leiſtende und wirklich geleiſtete Concurrenz der Unterthanen ſollen die Amtsſtellen und Patrimonialgerichte gehörige Regiſter führen, und ſolche, ſo oft als nöthig, der treffenden Commiſſion vorlegen, damit man ſich völlig überzeuge, daß der Ausſchlag verhältnißmäßig und ohne Präparation geſchieht.

7) Während der Arbeit iſt ſolche durch die treffenden königl. Forſtbedienten und andere Forſtofficialen unter ſpecieller Leitung der Forſtmeiſter zu controliren, jedoch bleibt es den Rittergutsbeſitzern überlaſſen ſich ihrer eigenen Forſt-

bedienten und Jäger auch unter obiger Forſtmeiſterei-Leitung zu bedienen, und da, wo die Aufſicht durch dieſe Forſtofficialen nicht hinreichend allein beſorgt werden kann, werden Wir Anſtalt treffen laſſen, daß commandirte Unſers Fußjägerbataillons mit zur Hülfe beigezogen werden, welche von den Beſitzern des Grund und Bodens verhältnißmäßig remunerirt werden müſſen. Dieſen Aufſehern, welche ſich von den Arbeitern nicht entfernen dürfen, müſſen die Dienſtthuenden alle gebührende Folge leiſten, wogegen erſtere beſtimmt angewieſen werden, den Unterthanen mit Glimpf zu begegnen, keine Thätlichkeit auszuüben, ſondern vielmehr die Ungehorſamen der treffenden Obrigkeit zur Anzeige zu bringen, um ſie zu ihrer Pflicht anzuhalten. Die königl. Forſtofficialen richten ſich hiebei und in Abſicht ihrer Rapports nach den ihnen ertheilten Dienſtinſtructionen nnd die commandirten Feldjäger erhalten ihre Befehle durch die Oberjäger von dem Diſtrictsforſtmeiſter, der ſich deßfalls mit dem Commandeur des Fußjägerbataillons zu benehmen hat.

8) Während der Raupenzeit, die die gefährlichſte aber auch die bequemſte iſt, um dem Uebel Gränzen zu ſetzen, muß ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit auf die Einſtellung des Inſects gerichtet werden, und jeder Beſitzer eines Forſtes, eines Holzes und ſo auch die königl. Officialen müſſen die Waldungen fleißig beaugenſcheinigen, und ſelbſt im Falle nicht bemerkter Verheerungen von 8 zu 8 Tagen Anzeigen bei ihren treffenden Ortsobrigkeiten oder vorgeſetzten Behörden erſtatten. Dieſe haben aber ſolche weiter an die treffenden Commiſſionen zu befördern.

9) Sobald ſich nun in der Raupenzeit wirklich Inſectenſchaden veroffenbaret, ſo iſt ſogleich der angegriffene Diſtrict in einer Breite von 20 bis 30 Schritt von dem geſunden Holze in daſſelbe hinein durch einen Verhau abzuſondern, und wenn der Schaden von Beträchtlichkeit iſt, und ein Forſtort im Zuſammenhange oder durchgehends angegriffen iſt, muß alles innerhalb des Diſtricts ſtehende Holz ohne Unterſchied ſogleich gegen die Mitte niedergeſchlagen werden. Die Borke von den Stämmen iſt aber erſt, ſo wie von den Zweigen, mit ſtumpfen Beſen von denen daran ſitzenden Raupen zu reinigen, die ſämmtliche Streu oder die Aeſte und Zweige aber innerhalb des Holzſchlages ſind rein zu verbren-

nen. Hiernächſt muß das Bau- und Nutzholz ſorgfältig ausgehalten und aus dem Holzſchlage geſchafft; hierauf das Klafterholz an der Seite herum aufgeſchlichtet, und endlich der ganze abgetriebene Ort mit eiſernen Rechen ausgerecht, die Rechſtreu aber und das Moos ſorgfältig verbrannt werden. Iſt hingegen der Schaden von keiner Erheblichkeit und beſteht ſolcher nur im einzelnen Abſtand, ſo iſt es hinreichend, wenn dieſer nur niedergeſchlagen, von den Raupen gereinigt und die Streu verbrannt oder ſchleunigſt in die Dungſtätte abgeführt wird, wogegen ſolche unter die Arbeiter unentgeldlich vertheilt werden ſoll.

10) Fällt der Inſectenſchaden gegen das Ende der Raupenzeit, zu welcher ſich die meiſten Raupen ſchon eingeſponnen haben, ein, ſo iſt ähnlicher Weiſe wie ad 9. vorgeſchrieben worden zu verfahren, und beſonders aller um und nebenſtehender Unterwuchs, an dem ſich der Erfahrung zufolge die Raupen gerne einſpinnen, ſorgfältig aufzuhauen und die Zweige und die Streu gleichfalls zu verbrennen.

Von der Beurtheilung der Sachverſtändigen wird es auch abhängen, ob in einem ſolchen Falle es zweckmäßig iſt, den Forſtort nach gemachtem Verhau mit einem 3 Fuß breiten und ½ Fuß tiefen Graben, der inwendig mit kurzer grüner Streu ausgefüllt werden muß, zu umgeben iſt? um die ſich in ſolchen begebenden Raupen, welche mitunter auf der Erde fortkriechen, ſolchergeſtalt zu ſammeln, zu concentriren und mit der von ihnen angefüllten Streu mit einmal zu verbrennen.

11) Wird der Inſectenſchaden während der Puppenzeit in Erfahrung gebracht, ſo iſt ebenfalls wie bei 9 und 10 vorgeſchrieben worden, mit dem Hau und Verbrennen des Reißig zu verfahren.

12) Sobald hingegen der Schaden oder die Gefahr während der Schmetterlingszeit bemerkt wird, und ſich vorzüglich ein Forſtort ſo mit Schmetterlingen angefüllt findet, daß in ſolchem eine große Anzahl von Eiern deponirt werden könnte, ſo iſt vor allen Dingen der ganze Forſtort im geſunden Holze mit einem 40 Fuß breiten Verhau zu umgeben und gleichfalls über das Kreuz fleckweiſe in Diſtanzen von 30 Schritten zu durchlöchern, aller und jeder weitere Hieb aber, um den Schmetterling nicht zu beunruhigen und in angränzende friſche Forſtörter zu jagen, zu ſiſtiren und

auf den geöffneten Plätzen, welche zuvor bis auf den Erdboden wund zu rechen ſind, an jedem Abend mit völlig eintretender Dunkelheit der Nacht und während der ganzen Schmetterlingszeit hellbrennende Nachtfeuer bis zum Morgen in der Abſicht zu unterhalten, damit, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Schmetterlinge ſich ins Feuer zu vielen Tauſenden hineinſtürzen und darin umkommen.

Zu dieſen Nachtfeuern muß das Brandholz während der Tageszeit außerhalb des angegriffenen Forſtorts in Vorrath aufgehauen werden, damit die Feuer beſtändig in hellem Brand fort lodern können. Auch kann zu dem Brandholze das von dem vorgeſchriebenen Durchhau abfallende Aſt- und Giebelholz nebſt der Streu benutzt werden. Hiemit wird ſo lange fortgefahren als die Schmetterlingszeit dauert und noch einige Wirkung zu hoffen ſteht. Mitlerweile müſſen die Forſtofficialen genaue Aufſicht darauf führen, ob ſich Schwärme von Schmetterlingen in friſche Forſtörter fortgetrieben und eingeniſtet haben, mit dieſen, wenn das Depot anſehnlich iſt, eben ſo verfahren und minder angegriffene Forſtörter notiren, damit im künftigen Frühjahr bei Erſcheinung der Raupen gleich die nothwendigen Maßregeln ergriffen werden können. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei den Handirungen des Feueranmachens und Verbrennens jedes Feuer von zwei bis drei ſichern und verſtändigen Arbeitern unter Aufſicht gehalten werden, und bei eintretenden Stürmen die Feuer entweder ganz unterbleiben oder mit Erde und Waſſer, welches ſtets in Bereitſchaft zu halten iſt, gedämpft werden müſſen.

13) Während der Schmetterlingszeit leiſtet auch das Abſuchen der Schmetterlinge ſehr großen Nutzen. Es muß daher dieſes Hülfsmittel, wozu auch Kinder hülfreiche Hand leiſten können, nicht außer Acht gelaſſen werden, vielmehr iſt dafür Sorge zu tragen, daß auf dieſe Weiſe ſo viel beſtimmte Maß als möglich gegen 6 kr. rhein. Sammlerlohn pro Maß abgeſucht werden, worein der Erfahrung zufolge über 2000 Stück Schmetterlinge gehen. Vorzüglich ſchlägt dieſes Mittel Morgens bei regnichter Witterung an, die Vollſtreckung deſſelben muß unter gehöriger Controle ſtattfinden, die geſammelten Schmetterlinge aber ſind dem Feuer in Gruben zu übergeben.

14) Auf die vorgeſchriebene Art iſt nun überhaupt

in der Folge zu verfahren, und werden Wir vorzüglich in Unſern Domänenforſten und in den Holzungen der Pflegen und Kämmereien mit gutem Beiſpiel vorangehen laſſen, in Abſicht der aber ſowohl in den Domänen als mehrern Privatforſten in der Gegend um Hof ſich ſchon gezeigten Uebel, wodurch insbeſondere der Höfer Altſtädter Gemeindeforſt, ein Theil des Höfer Spitalforſts und mehrere Privatholzungen bei Tösendorf unweit Rehau und bei Hof in der ſogenannten Quetſchen, deßgleichen in den Hölzern der Bürgermeiſter Oertel und Köhler ganz vorzüglich angegriffen geweſen ſind und beträchtlichen Abſtand erzeugt haben, muß alles trocken gewordene Holz noch in dieſem Herbſt und Winter rein niedergehauen, das Bau-, Nutz- und Geräthholz ſorgfältig ausgehalten, das Klafterholz aufgeſchlichtet und während des Winters insgeſammt aus dem Wald geſchafft, der Boden, wo ſolches vorher geſtanden, ſtark ausgerecht und die Rechſtreu ſogleich in die Dungſtätte gebracht werden. Zu dieſen Geſchäften, falls die Privateigenthümer damit bis im Januar nicht allein fertig werden können, müſſen die nöthigen Hülfskräfte ſogleich aufgeboten werden, ſo wie es im vorhergehenden vorgeſchrieben worden iſt, und ſollte ſich irgend ein Privatbeſitzer dieſer Maßregel, die wegen der durch die Schmetterlinge in ſolchen Forſtörtern häufig deponirten Eier an den Stämmen und Vernichtung derſelben, nicht weniger wegen der bedenklichen Folgen des ſich in ſolchem Abſtande erzeugenden Borkenkäfers ganz unumgänglich nothwendig iſt, nicht fügen wollen, ſo iſt auf ſolche Widerſpenſtigkeit, die nur in der Unwiſſenheit und in dem Vorurtheil, daß die trocken gewordenen Bäume im künftigen Frühjahre wieder ausſchlagen würden, liegt, nicht die geringſte Rückſicht zu nehmen und mit den nöthigen Maßregeln vorzuſchreiten, die Conſumtion des gefällten Holzes aber dem Eigenthümer zu überlaſſen oder demſelben anzubieten, das Holz Unſern Forſtcaſſen für den Holztax der Bau-, Nutz- und Klafterhölzer zu überlaſſen, wogegen ſich von ſelbſt verſteht, daß die Schlagerlöhner nach den currenten Preiſen von den Holzbeſitzern den Arbeitern bezahlt und auf die Holzpreiſe geſchlagen werden müſſen.

15) Damit Wir aber auch verſichert ſeyn können, daß die ruinirten Diſtricte, nachdem ſie von denen Stöcken gehörig gereinigt worden, ſobald als möglich wieder in Holz-

anwachs kommen, und die frohe Ausſicht gewähren können, der Nachkommenſchaft wieder friſche Holzbeſtände zu überliefern, ſo befehlen Wir in Abſicht Unſerer Domänenforſten, nicht weniger der Kämmerei-, Communen- und Pflegenholzungen, daß die entblößten Plätze alsbald wieder in Cultur mit zweckmäßigen Holzgattungen geſetzt werden ſollen, und in Anſehung der ritterſchaftlichen und andern Privatholzungen vertrauen Wir, daß die Eigenthümer der entblößten Holzungen, vorzüglich wenn ſolche von Uns zu Lehen gehen, aus der ihnen obliegenden Pflicht der Conſervirung der Lehenſtücke die Cultivirung der abgeröſigten Forſtorte nicht über ein bis vier Jahre anſtehen laſſen werden, wollen ihnen auch, im Fall ſie ſolche öde Plätze einige Jahre mit Frucht bebauen wollen, die Conceſſionen dazu auf vorherige Anzeige bei Unſern Forſtämtern hierdurch generaliter ertheilen und ihnen den Novalzehenten erlaſſen, wogegen aber die Ratifications- und ſonſtigen Gebühren zu entrichten ſind. Nach Verlauf der oben geſetzten Zeitfriſt aber muß die geſchehene Cultur ſchlechterdings vorgenommen, bei ihrem Mißlingen wiederholt und beſtimmt nachgewieſen werden, damit die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit angehalten und nöthigenfalls durch Zwangsmittel gegen ſie verfahren werden könne. Ueberhaupt erneuern Wir bei dieſer Gelegenheit das Verbot wegen eigenmächtigen Ausreutens und Veröſigung der Holzungen, und ſoll der Contravenient nicht allein für jedes Tagwerk eigenmächtig ausgereuteten und zu Waldcultur nicht benutzten Forſtbodens in eine fiscaliſche Strafe von 30 Rthlrn. genommen, ſondern auch das ausgereutete Waldſtück auf ſeine Koſten in Holzanwachs geſetzt werden.

In eben dieſe Strafe ſollen diejenigen verfallen ſeyn, welche die Conceſſion zur Bebauung der vom Holzabſtand durch Inſectenſchaden entſtandenen Blößen mit Feldfrüchten auf einige Zeit erhalten und nach Ablauf der geſetzten Zeit den urbar gemachten Boden nicht wieder in Holzanwuchs geſetzt haben.

Unſern Kreisdirectorien, Forſtmeiſtern und Amtsſtellen, wie auch den Patrimonialgerichten befehlen Wir aber, bei eigener Vertretung auf die Vollziehung dieſer Vorſchrift zu ſehen.

16) Wenn übrigens ſich Inſectenſchaden an den Landesgränzen veroffenbaret und zu beſorgen ſteht, daß einem

Theil der angränzenden Theile dadurch Nachtheil erwachſen könnte, ſo iſt ſowohl aus nachbarlicher Freundſchaft als zur Verhütung des ſich leicht fortpflanzen könnenden Uebels durch die treffenden Commiſſionen den benachbarten Amtsſtellen Nachricht davon zu ertheilen, und ſind ihnen die in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Mittel zu communiciren, und ſolche zu erſuchen, auf ähnliche Weiſe zu verfahren.

17) Da auch die Erfahrung lehrt, daß die vorbenannten Raupenarten und ihre Puppen und Schmetterlinge ihre natürlichen Feinde haben und vorzüglich von ſehr vielen Waldvögeln vernichtet werden, ſo verbieten Wir hierdurch allen Vogelfang der kleinen Waldvögel bis auf die Schneitvögel und wollen hiemit alle Conceſſionen zu Vogelherden, die in obiger Abſicht geſtellt werden, aufheben.

Die Eingangs dieſer Verordnung der erſten Seite unter den Ziffern 6 und 7 genannten Käferarten, die unter dem Namen des Borkenkäfers und des Fichtenverderbers mehr als die Raupenarten bekannt ſind, ſchaden den Nadelholzforſten wieder auf andere Art, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die Folgen ihrer Verheerungen in verſchiedenen Ländern von eben ſo großem Umfang und Belang werden können, als die der vorbeſchriebenen Raupenarten, wovon ſie, wenn vorzüglich das von den Nadeln entblößte Holz in ſeinem Wachsthum aufgehalten worden iſt und nicht weggeräumt wird, die unmittelbaren Folgen ſind. Dieſe Käferarten, welche die Natur mit ſehr ſcharfen Freßwerkzeugen und hornartigen Flügeldecken verſehen hat, bohren ſich, gelockt durch den in Stockung und Gährung übergegangenen Nahrungsſaft der im Wachsthum geſtörten Nadelholzgattungen, beſonders der Fichte, ſeltener der Tanne und Fohre, in die Stämme derſelben und zwar durch die Borke zwiſchen dieſer und dem Splint, freſſen den Baſt und den Saft, der in den Bäumen heraufſteigt und graben ſich dabei lauter Vertiefungen innerhalb der Rinde, um theils ihre Eier in ſolche zu legen, theils ſelbſt darin zu überwintern.

Dieſes Geſchäft treiben dieſe Käferarten in allen Nadelholzforſten, in welchen durch die Unwiſſenheit der Forſtbedienten und unregelmäßige Forſtwirthſchaft, vorzüglich in Abſicht der Führung der Schläge in verkehrten Richtungen von Abend gegen Morgen und von Mitternacht gegen Mittag, dieſe den Einwirkungen der Sonnenhitze und der Witter=

ternacht= und Abendwinde bloßgeſtellt, oder wo aus Unachtſamkeit Holzverfall und Windbrüche unaufgehauen in den Forſten herumliegen gelaſſen werden.

Es entſteht dadurch jährlich mehr oder weniger Holzabſtand, je nachdem dieſe Käferarten nach Maßgabe der ihnen günſtigen oder ungünſtigen Witterung ſich vermehren, und durch die Zerſtörung der Rinde und des Baſtes, wie auch durch den Genuß der den Bäumen nöthigen Säfte den Wachsthum derſelben hemmen. Durch gute Aufſicht, Wegräumung ſolchen Abſtands und vorzüglich durch forſtmäßigere Behandlung der Nadelholzwaldungen können zwar die Fortſchritte dieſer ſchädlichen Käfer begränzt werden; wenn aber die obenerwähnten Maßregeln wegfallen oder vernachläſſigt werden, trockene und übermäßig heiße Jahre der Erzeugung und Fortpflanzung jener Käferarten ganz beſonders günſtig ſind, dieſelbe befördern und andere Naturereigniſſe, welche dem Wachsthum der Nadelholzgattungen, wie z. B. ſtarke Windſtürme, mehrere oder wenigere Hinderniſſe in den Weg legen, vorzüglich aber dem Uebel nicht auf dem Fuß friſch gefolgt wird: ſo breiten ſich dieſe Borkenkäfer ungemein aus und fallen ohne Unterſchied junges Mittel= und ausgewachſenes Holz an, ſo daß es ſchwer iſt, zu unterſcheiden, ob die angegriffenen Stämme vorher krank oder geſund geweſen ſind. Das Schwärmen derſelben zur Flugzeit iſt dann ungemein groß, und die Folgen arten in eine völlige Wurmtrockniß der Wälder aus, die in ihren Wirkungen weit verheerender als die Verwüſtung der Raupengattung werden, und ebenfalls die Gegend, ſo betroffen wird, leicht in bedenklichen Holzmangel ſtürzen kann. Mit der Güte ſolchen Abſtandsholzes verhält es ſich mehrentheils eben ſo, wie ſchon oben bei Gelegenheit der Trockniß vom Raupenfraß angeführt worden iſt. Je länger dergleichen Holz ſteht, je mehr verliert daſſelbe an ſeiner Nutzbarkeit, nicht zu gedenken, daß, wenn es nicht aufgehauen, abgeborkt und die Rinde mit den darin befindlichen Eiern, Maden und Käfern verbrannt wird, die Fortpflanzung des Käfers Begünſtigung erhält. Es iſt daher auch in Abſicht dieſer Borkenkäfer dringende Pflicht eines jeden Staatsbürgers, alle die Maßregeln einzuſchlagen, welche zur Verhütung und Vertilgung dieſer Käferarten abzwecken können. Die Erfahrung hat in andern Ländern ſattſam bewieſen, daß

1) nur die äußerſte Sorgfalt bei Aufſäuberung aller in den Nadelholzwäldern entſtehenden Wind-, Duft- und Schneebrüche und Conſumtion derſelben,

2) durch Abfuhr aller gefällten Hölzer zu rechter Zeit aus dem Walde,

3) durch Anlegung ordentlicher Schläge bei dem Forſtbetriebe, in der größten Breite von Morgen gegen Abend oder von Mitternacht Morgen gegen Mittag Abend mit ſcharfen Kanten,

4) Durch Verhütung und Egaliſirung aller Windfänge,

5) durch Verfolgung der ſich zeigenden friſchen Trockniß bis in das geſunde Holz und

6) durch ungetheilte Aufſicht auf die Fortſchritte der Borkenkäfer während der Sommermonate,

lediglich die Nadelholzforſten zu ſichern und den Verheerungen des Borkenkäfers Einhalt zu thun ſey.

Wir befehlen daher zuvörderſt in Abſicht Unſerer Domänenforſten und der Holzungen der Kämmereien, Communen und Pflegen, worüber Uns die Oberaufſicht zuſteht, Unſern Oberforſtämtern, ſich nach obigen Grundſätzen zu benehmen, nicht weniger auf die Privatholzungen der Eingeſeſſenen und Unterthanen ein ſcharfes Augenmerk zu richten, damit auch in dieſen auf gleiche Weiſe verfahren würde, und vertrauen zu dem Patriotismus der Rittergutsbeſitzer, daß ſie um ihres eigenen Beſten willen obige Grundſätze ebenfalls von ſelbſt beherzigen werden.

Sollte ſich aber deſſen ungeachtet das Uebel der Wurmtrockniß in Unſern fränkiſchen Fürſtenthümern ausbreiten und ſchleunige und kräftige Hülfsmittel mit vereinten Kräften nothwendig machen, ſo verordnen Wir, daß ſich Unſere Kreisdirectoren, Forſtmeiſter, Amtsſtellen und Patrimonialgerichte eben ſo benehmen ſollen, wie bei den Vorkehrungen gegen den Raupenfraß durchgehends vorgeſchrieben worden iſt. Wo ſich das Uebel einfindet und große Verheerungen anrichtet, muß dem Borkenkäfer auf dem Fuße gefolgt, alles angegriffene Holz ſchnell aufgehauen, 20 bis 30 Schritte in das grüne Holz fortgeſchritten und ein Vorhau geführt werden. Die Borke der gefällten Hölzer iſt aber zugleich von den Stämmen abzuſondern und ſorgfältig zu verbrennen.

Abſchrift von Abſchrift.

Die Erfahrung zeigte es, daß in Fichtenwaldungen nicht nur ein ſo anderer Stamm, ſondern oft ganze Strecken ausdorren, man nennt dieſes den Wurm, den fliegenden Wurm, das Trockniß oder das Wurmtrockniß. 9 Octbr. 1797.

Wenn hin und wieder einzelne Tropfen Harzes an den Fichtenſtämmen hängen, wenn man Löcher und Wurmmehl von den Bäumen oder unten am Stamme wahrnimmt, wenn die Nadeln am Gipfel, dann auch an den Aeſten blaßgrün, nachher gelb, zuletzt roth werden, Nadeln und Wurmmehl abfallen, ſo iſt kein Zweifel über das Daſeyn des Wurms mehr vorhanden.

Man fälle ſo einen Baum, ſo wird man den ſogenannten Wurm ſelbſt entweder in der Figur einer Made oder eines Käfers, wenn er noch nicht ausgeflogen iſt, oder man wird doch die Löcher und Gänge, die er in die Rinde gemacht hat, gewahr werden, und ſich mit eigenen Augen von dem Daſeyn dieſes ſchädlichen Inſectes überzeugen können.

Zu dieſem Uebel gibt man ſelbſt Veranlaſſung, wenn man unordentlich von Abend oder Mittag her die Wälder aushaut, wenn man ſie auslichtet, und dadurch Windwürfe, welche der Wurm liebt, veranlaßt, oder die Fichtenwaldungen überſtändig werden läßt, in welche er ſich gleichfalls gerne einniſtet.

Wenn aber das Uebel bereits weit um ſich gegriffen hat, ſo gibt es keine beſſern bisher bekannten Mittel, als

1) bei kleinen von dem Wurm angegriffenen Diſtricten die kranken Stämme ſogleich fällen, ſchälen und die Rinde ſammt dem Wurm verbrennen zu laſſen, oder einige geſunde Fichten in der Nähe, wo er ſich zeigt, umzuhauen, und weil er auf dieſe vorzüglich fällt, ſodann die Rinde oder Borke abzunehmen und zu verbrennen.

2) Hat aber das Uebel ſich ſchon in größern Diſtricten verbreitet, ſo laſſe man die trockenen Stämme, aus welchen der Wurm bereits geflogen iſt, ſtehen, und haue die nächſtſtehenden anbrüchigen und noch friſch ſcheinenden um, nehme davon die Rinde ſammt dem Ungeziefer ab und verbrenne es.

Obſchon dadurch dieſes ſo ſchädliche Inſect nicht allemal ganz ausgerottet wird, vielmehr die Natur und Witterung zur Vertilgung deſſelben das Meiſte beitragen muß, ſo lehren doch die bisherigen Erfahrungen, daß beſonders im Anfang damit geholfen, daß die Trockniß wenigſtens ver-

mindert, und der unangegriffene Wald meiſtens ſo lange gerettet werden kann, bis die Witterung ſelbſt die Vertilgung des Inſectes bewerkſtelligt.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 215.

---

4 August 1807. Da ſich ſchädliche Raupenarten in den Anſpachiſchen Waldungen in dem Jahre 1807 in ſo großer Menge gezeigt hatten, daß bei der ihrer Verpuppung und Vermehrung ſo günſtigen Witterung gegründete Beſorgniſſe über einen zu befürchtenden größern Schaden entſtund, ſo wurden von der Anſpachiſchen Kreis- und Domänenkammer zur Vorbeugung eines fernern Waldinſectenſchadens alle Conceſſionen zum Vogelfang und Ameiſenſammelns bis zum 1 October 1808 aufgehoben, und dem Forſtperſonal aufgetragen, nirgends innerhalb der Waldungen, oder an deren Gränzen, oder auf Haiden und Blößen Vogelherde oder Vogelhütten zu dulden, vielmehr die Garne abzupfänden und die Vogelſteller oder Ameiſenſammler zur Beſtrafung anzuzeigen.

Reg. Blatt v. J. 1807. S. 1344.

---

8 Juli 1808. Wenn ſich Spuren von dem Daſeyn des Borkenkäfers in einem Fichtenwalde zeigen, ſo iſt deſſen Eigenthümer ohne Ausnahme verbunden, alle davon angegriffenen Stämme unter der Leitung des königlichen Forſtperſonals zu fällen, und entweder ſogleich aus dem Walde abzuführen, oder wenn dieſe Abführung wegen Localverhältniſſen und wegen der momentanen Unentbehrlichkeit des Zugviehes zu dringenden Feldarbeiten nicht möglich wäre, das gefällte Holz abzuſchälen und deſſen Rinde an einem vor Feuersgefahr hinlänglich geſicherten Orte zu verbrennen.

Wenn ſich die erwähnten Spuren von dem Daſeyn des Borkenkäfers in einem Fichtenwalde zeigen, ſo darf kein geſundes Holz darin gefällt werden, bis alles von dem Käfer angegriffene Holz entweder aus dem Walde geſchafft oder deſſen Rinde verbrannt worden iſt.

Es darf auch das gefällte geſunde Fichtenholz, ſo wie die Windwürfe, Duft- und Schneebrüche, dann die Stöcke in einem von dem Borkenkäfer bereits angegriffenen Walde oder auch in deſſen Nähe von ungefähr einer Stunde nicht ungeſchält in dem Walde bleiben.

Das königliche Forſtperſonal iſt von Berufs wegen verpflichtet, nicht nur allein in allen Cameralwaldungen die oben

vorgeſchriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen, ſondern auch durch Anlegung regelmäßiger Schläge den nachtheiligen Einwirknngen der Winde und folglich auch der fernern Verbreitung des Borkenkäfers in denſelben vorzubeugen.

Außerdeſſen iſt es aber auch Obliegenheit deſſelben, die Eigenthümer der in deſſen Bezirke oder auch in deren Nähe gelegenen von dem Borkenkäfer angegriffenen Fichtenwaldungen über deren zweckmäßige Behandluug zu belehren, über die Erfüllung dieſer Verordnung mit Strenge zu wachen, und die ungeachtet der gegebenen Ermahnungen noch entdeckten Gebrechen dagegen ſogleich bei der einſchlägigen Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Alle die Forſtgerichtsbarkeit ausübenden Behörden ſind angewieſen, die Anzeigen über Vernachläſſigung der obigen Maßregeln nach Verhältniß des mehr oder minder um ſich gegriffenen Uebels zu beſtrafen, dieſe vorgeſchriebenen Maßregeln aber ſogleich auf Koſten des ſäumigen Waldeigenthümers und unter der Aufſicht und Leitung des königlichen Forſtperſonals in Vollzug ſetzen zn laſſen.

Reg. Blatt 1808. S. 1519.

Inſtruction für die Oberförſter v. J. 1812.

§. 14. Von großer Wichtigkeit iſt die den Forſtämtern obliegende Aufmerkſamkeit auf die den Harzwaldungen ſchädlichen Inſecten, und vorzüglich auf die in mehreren Gegenden des Königreichs ſchon auf eine ſo furchtbare Weiſe angewachſenen Verheerungen durch den Borkenkäfer. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß man durch die mit großer und ununterbrochener Beharrlichkeit dagegen angewendeten Mittel nicht nur allein ihre außerordentliche Vermehrung verhindern, ſondern ſogar auch ihre allmähliche gänzliche Vertilgung bewirken könne.

Dieſe ſchon allgemein bekannten und durch forſtpolizeiliche Verordnungen vorgeſchriebenen Mittel beſtehen im Weſentlichen:

a. Daß die Fichtenwaldungen nicht auslichtungsweiſe, ſondern in regulären ſchmalen Schlägen nach den den herrſchenden Winden entgegengeſetzten Richtungen abgetrieben, und dadurch den auf dieſe Waldungen ſo nachtheiligen Einwirkungen der Winde vorgebeugt werde.

b. Daß in den von dieſen Inſecten angegriffenen Waldungen das Streurechen und Pecheln ganz eingeſtellt werde.

c. Daß nicht nur allein die durch den Borkenkäfer ſchon abgeſtandenen, ſondern vorzüglich auch diejenigen Stämme, unter deren Rinde ſich der Käfer noch befindet, während der

warmen Sommermonate gefällt werden. — Nach erfolgter Fällung müſſen aber dieſe Stämme entweder ſogleich aus dem Walde geſchafft, oder wenn dieſes nicht ausführbar iſt, entrindet und die Rinde verbrannt werden.

d. Daß gleichfalls auch dieſe Vorſichtsmaßregel auf die zurückbleibenden Stöcke angewendet und die Schläge von allem Abfallholz und Reißig ſorgfältig gereinigt werden.

e. Daß mit der einzigen Ausnahme der Strichvögel aller übrige Vogelfang ganz eingeſtellt werde, und

f. daß die angränzenden Fichtenwaldungen der Privaten und Corporationen mit Sorgfalt beobachtet werden, und wenn ſich in denſelben auch Spuren von der Anweſenheit des Borkenkäfers vorfinden, daß ihre Eigenthümer zur ſchleunigſten Anwendung gleicher Maßregeln aufgefordert und nöthigenfalls die denſelben vorgeſetzten Landgerichte requirirt werden, ſie hiezu mit Gewalt anzuhalten.

Der Zeitpunkt, zu welchen dieſe Maßregeln ergriffen werden, hat den größten Einfluß auf deren günſtigen Erfolg. — Da aber dieſer Zeitpunkt durch die darüber zu erſtattenden Anfragen und durch die Erwartung der Entſchließungen öfters verſäumt werden könnte, ſo werden die Forſtämter autoriſirt, in allen den Fällen, wenn ſie nämlich während dem Laufe des Sommers neue Verbreitung des Borkenkäfers bemerken, dieſe Maßregeln ſogleich in Anwendung zu bringen. — Es verſteht ſich übrigens, daß nicht nur allein gleichzeitig mit dieſen zu ergreifenden Maßregeln ausführliche Anzeigen darüber ſowohl an die Forſtinſpection als auch an die Generalforſtadminiſtration zu erſtatten, ſondern auch dieſe Anzeigen über den Erfolg periodiſch fortzuſetzen ſeyen.

Inſtruction für die Revierförſter v. J. 1812.

§. 11. Wenn ſich Spuren von einem Inſectenfraße zeigen, liegt dem Revierförſter ob, hievon ohne Verzug Anzeige zu machen.

Die von dem Forſtamte ſodann verfügten Maßregeln gegen die weitere Verbreitung ſind bei perſönlicher Verantwortlichkeit mit der größten Genauigkeit zu vollziehen. — Die in den letztern Jahren beinahe in allen Fichtenwaldungen des Königreichs erfolgten Verheerungen durch den Borkenkäfer erheiſchen die ununterbrochenſte Aufmerkſamkeit der ſämmtlichen Forſtbedienſteten, insbeſondere aber der Revierförſter auf dieſes furchtbare Uebel. — Die Revierförſter haben bei der ihnen

ohnehin obliegenden täglichen Begehung ihres Bezirks die nächſte Gelegenheit, die Verbreitung dieſes Uebels ſogleich zu beobachten, und noch zu einem Zeitpunkte anzuzeigen, zu welchem die dagegen zu ergreifenden Maßregeln von gutem Erfolg ſeyn können. Dieſe ihre Aufmerkſamkeit hat ſich vorzüglich auch auf diejenigen fremden Waldungen auszudehnen, die den Staatswaldungen angränzen und von den Inſecten angegriffen ſind. — Jede von den Eigenthümern in denſelben vorgenommene forſtwidrige Behandlungsweiſe, ſo wie auch jede verſäumte Maßregel zur Verminderung oder Vertilgung des Käfers iſt ſchleunigſt anzuzeigen, damit von Oberforſtpolizei wegen die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

---

§. 8. Wenn einzelne Walddiſtricte in dem geſammten Forſtwarteibezirke durch den Inſectenfraß angegriffen werden, oder auch, wenn der Inſectenfraß ſich über die bereits ſchon angegriffenen Waldtheile ausdehnen und dadurch eine drohende Gefahr der weitern Verbreitung entſtehen ſollte, müſſen hievon die Forſtwarte auf der Stelle die Anzeige machen. In dieſen Fällen haben die Forſtwärter die angegriffenen Beſtände mit ununterbrochener Aufmerkſamkeit zu begehen, und die von den vorgeſetzten Revierförſtern erhaltenen Weiſungen über die zu treffenden Vorkehrungen auf das pünktlichſte zu befolgen. Inſtruction für die Forſtwarte v. J. 1812.

---

§. 42. Lit. c. Da gewiſſe Käfer und Raupen öfters den Waldungen einen kaum glaublichen, meiſt unerſetzlichen Schaden verurſachen, ſo muß, wenn ſolche an den Waldbäumen in beträchtlicher Menge bemerkt werden, von Jedem, der ſolche gewahr wird, die Anzeige an den Ortsvorſteher oder Forſtbedienten und von dieſen wieder an das Forſtamt ungeſäumt geſchehen, damit augenblicklich die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können. Forſtordnung der Reichsſtadt Nürnberg v. J. 1805.

Das ſämmtliche Forſtperſonal wird erinnert, auf die ſchädlichen Raupen und Inſecten, beſonders wegen dem Nachtvogel, die ſogenannte Nonne (Phalaena Bombyx monacha) die geeignete Aufmerkſamkeit zu tragen. — Es wird demſelben zugleich die zu Erfurt erſchienene Noth- und Hülfstafel, worauf dieſes Inſect genau verzeichnet und beſchrieben iſt, zur Belehrung mitgetheilt, und daſſelbe hat bei Ent- Würzburgiſche Verordng. vom 26 April 1798.

deckungen dergleichen ſchädlicher Inſecten ſogleich die geeignete Anzeige zu machen.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen III. Th. S. 732.

(M. ſ. auch unten unter Vögel.)

Inſeln oder Wörthe.

vi. Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. Litt. e et Anm. ad Codex Max. P. 2. c. 3. §. 11. Bayeriſche Verordn. v. 9 Jänner 1608.

Die Inſeln oder Wörthe gehören dem Landesherrn.

Die Inſeln und Anſchütten in der Donau, und andern im Lande gelegenen Waſſerſtrömen, gehören nicht den anſtoßenden Unterthanen, ſondern der Landesherrſchaft als Kammergut. Die Beamten haben dergleichen Anſchütten, ſo oft ſich einige ergeben, alſogleich einzuziehen, und der nützlichen Verſtiftung wegen gutächtlichen Bericht abzugeben.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1788. S. 139. Nro. 11.

3 Mai 1787.

§. 3. Die bereits vorhandenen Inſeln und Anſchütten ſind nach den im Mandat vom 30 Juli 1723 (m. ſ. u. öde Gründe) vorgeſchriebenen Landescultursmaßregeln fruchtbar zu machen, und dieſer Gegenſtand mit vorzüglichem Eifer zu beſorgen.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 713.

(M. ſ. a. den Art. Auen.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern zweiter Band

Bd.: 16

München 1831

Bavar. 651 em-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372693-7